

SCHRIFTEN
DES VEREINS FÜR
GESCHICHTE
DES BODENSEES
UND SEINER
UMGEBUNG

SCHRIFTEN
DES VEREINS FÜR
GESCHICHTE
DES BODENSEES
UND SEINER
UMGEBUNG



120. HEFT 2002

SELBSTVERLAG DES BODENSEEGESCHICHTSVEREINS, FRIEDRICHSHAFEN

Internationale Abkürzung: Schr VG Bodensee
ISSN 0342-2070

Gesamtherstellung: druckhaus köthen GmbH
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Jahresbericht des Präsidenten für das Vereinsjahr 2000/2001	V
Bericht über die 114. Hauptversammlung des Vereins am 15. und 16. September 2001 in Konstanz	XI
Robert Rollinger: Die Beschreibung von Bodensee, Bodenseelandschaft und Alpen- reintal durch Ammianus Marcellinus und deren Bewertung durch die landesge- schichtliche Forschung. Eine kritische Zusammenschau	1
Christian Heitzmann: Die mittelalterlichen Handschriften der Leopold-Sophien- Bibliothek in Überlingen	41
Doris Klee: Das St. Galler Säckelamtsbuch von 1419 als sozialgeschichtliche Quelle ..	105
Holger Vogelmann: Friedrich III. (1440–1493) und die Reichsstadt Ravensburg. Aspekte von Leistung und Gegenleistung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhun- derts	131
Wolfgang Scheffknecht: Grenzlage, Identitätsbildung und Schmuggel in Spätmittelal- ter und früher Neuzeit: Der Reichshof Lustenau als Beispiel	161
Raimund J. Weber: Kaiserliche „Beweiskommissare“ vor dem Dreißigjährigen Krieg: Johann Christoph und Johann Friedrich Tafinger aus Ravensburg	203
Sabine Mücke: Streitigkeiten, Zwist und Trennung – Eheprozesse vor dem Ravens- burger Konsistorium im 18. Jahrhundert	251
Patrick Oelze: Der kurze Traum vom internationalen Flughafen am Bodensee. Kon- stanzer Luftverkehr in den 20er und 30er Jahren	265
Rudolf Widmer u. Toni Bürgin: Von der Seemaus bis zur Rheinlancke – eine kom- mentierte Artenliste aus der Ostschweiz Ende des 18. Jahrhunderts.....	297
Buchbesprechungen	331

Inhaltsverzeichnis

V	Verzeichnis der Abkürzungen
1	Einleitung
2	1. Die Bedeutung der Arbeit
3	2. Die Aufgaben der Arbeit
4	3. Die Organisation der Arbeit
5	4. Die Durchführung der Arbeit
6	5. Die Kontrolle der Arbeit
7	6. Die Bewertung der Arbeit
8	7. Die Verantwortung der Arbeit
9	8. Die Zusammenarbeit der Arbeit
10	9. Die Kommunikation der Arbeit
11	10. Die Dokumentation der Arbeit
12	11. Die Qualität der Arbeit
13	12. Die Sicherheit der Arbeit
14	13. Die Gesundheit der Arbeit
15	14. Die Umwelt der Arbeit
16	15. Die Ethik der Arbeit
17	16. Die Politik der Arbeit
18	17. Die Kultur der Arbeit
19	18. Die Religion der Arbeit
20	19. Die Philosophie der Arbeit
21	20. Die Wissenschaft der Arbeit
22	21. Die Kunst der Arbeit
23	22. Die Sport der Arbeit
24	23. Die Musik der Arbeit
25	24. Die Literatur der Arbeit
26	25. Die Malerei der Arbeit
27	26. Die Skulptur der Arbeit
28	27. Die Architektur der Arbeit
29	28. Die Gartenkunst der Arbeit
30	29. Die Bildhauerei der Arbeit
31	30. Die Zeichnung der Arbeit
32	31. Die Fotografie der Arbeit
33	32. Die Filmkunst der Arbeit
34	33. Die Theaterkunst der Arbeit
35	34. Die Musikinstrumente der Arbeit
36	35. Die Kunstwerke der Arbeit
37	36. Die Denkmäler der Arbeit
38	37. Die Denkmäler der Arbeit
39	38. Die Denkmäler der Arbeit
40	39. Die Denkmäler der Arbeit
41	40. Die Denkmäler der Arbeit
42	41. Die Denkmäler der Arbeit
43	42. Die Denkmäler der Arbeit
44	43. Die Denkmäler der Arbeit
45	44. Die Denkmäler der Arbeit
46	45. Die Denkmäler der Arbeit
47	46. Die Denkmäler der Arbeit
48	47. Die Denkmäler der Arbeit
49	48. Die Denkmäler der Arbeit
50	49. Die Denkmäler der Arbeit
51	50. Die Denkmäler der Arbeit
52	51. Die Denkmäler der Arbeit
53	52. Die Denkmäler der Arbeit
54	53. Die Denkmäler der Arbeit
55	54. Die Denkmäler der Arbeit
56	55. Die Denkmäler der Arbeit
57	56. Die Denkmäler der Arbeit
58	57. Die Denkmäler der Arbeit
59	58. Die Denkmäler der Arbeit
60	59. Die Denkmäler der Arbeit
61	60. Die Denkmäler der Arbeit
62	61. Die Denkmäler der Arbeit
63	62. Die Denkmäler der Arbeit
64	63. Die Denkmäler der Arbeit
65	64. Die Denkmäler der Arbeit
66	65. Die Denkmäler der Arbeit
67	66. Die Denkmäler der Arbeit
68	67. Die Denkmäler der Arbeit
69	68. Die Denkmäler der Arbeit
70	69. Die Denkmäler der Arbeit
71	70. Die Denkmäler der Arbeit
72	71. Die Denkmäler der Arbeit
73	72. Die Denkmäler der Arbeit
74	73. Die Denkmäler der Arbeit
75	74. Die Denkmäler der Arbeit
76	75. Die Denkmäler der Arbeit
77	76. Die Denkmäler der Arbeit
78	77. Die Denkmäler der Arbeit
79	78. Die Denkmäler der Arbeit
80	79. Die Denkmäler der Arbeit
81	80. Die Denkmäler der Arbeit
82	81. Die Denkmäler der Arbeit
83	82. Die Denkmäler der Arbeit
84	83. Die Denkmäler der Arbeit
85	84. Die Denkmäler der Arbeit
86	85. Die Denkmäler der Arbeit
87	86. Die Denkmäler der Arbeit
88	87. Die Denkmäler der Arbeit
89	88. Die Denkmäler der Arbeit
90	89. Die Denkmäler der Arbeit
91	90. Die Denkmäler der Arbeit
92	91. Die Denkmäler der Arbeit
93	92. Die Denkmäler der Arbeit
94	93. Die Denkmäler der Arbeit
95	94. Die Denkmäler der Arbeit
96	95. Die Denkmäler der Arbeit
97	96. Die Denkmäler der Arbeit
98	97. Die Denkmäler der Arbeit
99	98. Die Denkmäler der Arbeit
100	99. Die Denkmäler der Arbeit
101	100. Die Denkmäler der Arbeit

Schriftleitung:
DR. PETER EITEL, Ravensburg
URSULA RECK, Friedrichshafen

*Für den Inhalt ihrer Beiträge
sind die Verfasser verantwortlich*

Jahresbericht des Präsidenten für das Vereinsjahr 2000/2001

Der Bericht umfasst satzungsgemäß den Zeitraum von der letzten Hauptversammlung in Überlingen, also dem 16. September 2000, bis zum Beginn der Hauptversammlung in Konstanz am 15. September 2001.

Mitglieder

Im Berichtszeitraum hatte der Verein insgesamt 26 Austritte zu beklagen (davon 20 in den Schweizer Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein, 1 in Vorarlberg und 5 in Bayern und Baden-Württemberg). Dem stehen insgesamt 23 Neueintritte gegenüber (davon 5 in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, 4 in Vorarlberg und 14 in Bayern und Baden-Württemberg). Wir können festhalten, dass Ein- und Austritte sich in etwa die Waage halten und somit das Interesse an der Geschichte unserer Region auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts ungebrochen anhält.

Durch Tod verloren wir: Herrn Dr. Hans Hübscher, Schaffhausen
Herrn Dino Larese, Amriswil
Herrn Erich Rölle, Ravensburg
Herrn Dr. Hans Stather, Konstanz

Wir werden die Toten in ehrenvollem Gedenken behalten.

Vorstandssitzungen

Im vergangenen Vereinsjahr wurden – wie es der Tradition entspricht – vier Vorstandssitzungen einberufen. Die erste Sitzung fand auf Einladung unseres Vizepräsidenten Dr. Ernst Ziegler am 8. November 2000 in St. Gallen statt. Sitzungsstätte war das Bürgerspital, dessen Direktor Willi Keller uns ein hervorragender Gastgeber war. Nach harter Sitzungsarbeit kredenzte er uns zu den Ausführungen Ernst Zieglers über die Spitalgeschichte der Stadt St. Gallen einen Aperó, der die ohnehin gewohnt flüssigen Ausführungen des Referenten in bester Manier komplettierte. Bei dem sich anschließenden Rundgang durch den 1840–1845 errichteten, vorzüglich renovierten Kunklerbau des Spitals verschaffte uns Willi Keller imponierende Einblicke in Haus, Ausstattung und Organisation seines Betriebs. Zum Abschluss des Rundganges offerierte er den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern ein wunderbares Abendessen. Die Gastfreundschaft von Herrn Willi Keller, dem auch hier nochmals ausdrücklich Dank abgestattet werden soll, wie auch die Leistung der Küche wurde zurecht von allen hoch gelobt.

Ein ebenso großartiger und herzlicher Empfang wurde der Vorstandschaft bei ihrer zweiten Sitzung am 21. März 2001 in Kreuzlingen zuteil, zu der unser Vorstandsmitglied Dr. Hans-Ulrich Wepfer in sein Seemuseum geladen hatte. Im Anschluss an die Vorstandsarbeit, die durch selbst gebackenen Kuchen von Frau Wepfer versüßt worden war, führte der Hausherr mit berechtigtem Stolz und redigewandt durch sein Reich, dessen jüngste Ausbaustufe ein Bilderkabinett im frisch restaurierten Waschhaus umfasst. Gezeigt werden hier Gemälde und Radierungen von Bodenseelandschaften, Kunstwerke, die zwischen 1800 und 1950 entstanden sind. Glanzvoll abgerundet wurde die Zusammenkunft durch einen gemütlichen Abend im Privatissime der Familie Wepfer, mit erlesenen Tropfen aus dem Weinkeller des Hausherrn und einem exquisiten Buffet, aufgebaut im Reiche der Dame des Hauses. Beiden, Herrn und Frau Wepfer, möchte ich auch an dieser Stelle nochmals herzlich danken.

Am 20. Juni 2001 traf sich der Vorstand auf Einladung unseres neuen Vorstandsmitglieds Herrn Magister Heiner Stauder in Lindau. Im Alten Rathaus gab der holzgetäfelte Sitzungssaal unseren Beratungen einen würdigen Rahmen, dessen sich die Ergebnisse unserer Arbeit durchaus würdig zeigten. Für den zweiten Teil des Sitzungsprogramms hatte es sich Herr Stauder nicht nehmen lassen, ein gerüttelt Maß an Vorbereitungszeit zu investieren, um uns einige der Schätze seiner Bibliothek und Archivs zu präsentieren. Seine äußerst instruktiven Ausführungen machten uns, über den Genuss bibliophiler Kulturgüter hinaus, mit den Problemen und Aufgabenstellungen seiner Arbeit in Lindau auf das beste vertraut. Die Sitzung klang aus in einer ebenso gemütlichen wie guten alt-ehrwürdigen Wirtschaft der ehemals freien Reichstadt.

Die vierte und somit in diesem Vereinsjahr letzte Vorstandssitzung fand gestern als Auftakt zur diesjährigen Hauptversammlung im Archäologischen Landesmuseum statt.

In den Sitzungen beschäftigte sich die Vorstandschaft neben Fragen des Veranstaltungsprogramms, u. a. mit der Vorbereitung eines neuen Werbeprospekts für unseren Verein, Fragen einer neuen Gestaltung unserer Jahresschrift oder auch mit Finanzproblemen. Was letztere anbelangt, so kann ich Ihnen heute ein erfreuliches Ergebnis unserer Beratungen verkünden, ohne hier dem Bericht unserer Schatzmeisterin vorgreifen zu wollen. Angestoßen durch die Währungsumstellung von D-Mark und Schilling auf Euro kamen im vergangenen Vereinsjahr auch die Mitgliedsbeiträge auf den Prüfstand. Ergebnis: Wir werden die Beiträge im kommenden Jahr nicht erhöhen, auch nicht verdeckt durch die Währungsumstellung: Der Beitrag wird für das Jahr 2002 15 Euro betragen, was einer Absenkung des Beitrags um 34 Pfennig bedeutet. Ob wir dieses niedrige Beitragsniveau allerdings noch lange werden halten können, darüber wage ich heute keine Prognose abzugeben.

Informationsveranstaltungen

Regen Zuspruch von Seiten der Mitglieder fanden im abgelaufenen Vereinsjahr unsere Informationsveranstaltungen und unsere naturkundlich-kulturhistorische Exkursion.

Zeitweilig bis zu zweihundert Gäste konnten wir bei der Informationstagung zur »Historischen Schifffahrt auf dem Bodensee« am 21. Oktober 2001 im Archäologischen Landesmuseum in Konstanz begrüßen. Der Vormittag war mit einer Besichtigung der neu eingerichteten Schifffahrtsabteilung des Hauses unter der Führung meines Kollegen Dr. Ralph Röber und meiner Kollegin Carola Berszin ausgefüllt. In ausgezeichneten Vorträgen informierten am Nachmittag Prof. Dr. Helmut Maurer über »Hafenanlagen am Bodensee«, Prof. Dr. Karl Heinz Burmeister über »Handelswaren auf dem Bodensee« und Dr. Hans-Ulrich Wepfer über »Fischerei und Fischerboote auf dem Bodensee«.

Dem Thema »Grenzen und Räume« war die Informationstagung am 9. Juni 2001 in Lustenau (Vorarlberg) gewidmet. Die Tagung, die in Zusammenarbeit mit dem Ludwig-Boltzmann-Institut für sozialwissenschaftliche Regionalforschung in Bregenz stattfand, wurde in gewohnt hervorragender Manier von meinen Vorstandskollegen Prof. Dr. Alois Niederstätter und Dr. Wolfgang Scheffknecht organisiert. Neben der Organisation füllten beide die Tagung auch inhaltlich: so Prof. Dr. Niederstätter mit einem Vortrag »Zwischen Habsburg und der Eidgenossenschaft – Politische Orientierungen südlich des Bodensees im Spätmittelalter« und Dr. Wolfgang Scheffknecht mit einem Referat »Räumliche und mentale Orientierung in Spätmittelalter und früher Neuzeit. Das Beispiel des Reichshofes Lustenau«. ¹ Unser Ehrenpräsident, Prof. Dr. Helmut Maurer ging auf die Frage »Wer kannte im Hochmittelalter Grenzen?« ein und Dr. Marcel Mayer rundete das Vortragsprogramm ab mit dem Referat »Eine Stadt übt Weltoffenheit: St. Gallen und seine Stickereiindustrie«.

Hinaus aus geschlossenen Räumen in die freie Natur führten uns Dr. Hans-Ulrich Wepfer und Dr. August Schläfli am 7. Juli 2001. In drei Bussen brach die Exkursionsgesellschaft von zwei verschiedenen Ausgangspunkten auf, vereinigte sich in Stein am Rhein, um von hier aus in einer Rundtour den westlichen Seerücken naturkundlich und kulturgeschichtlich zu erkunden. Die sorgfältig gewählten Zielpunkte und die lebendigen Schilderungen des Führungsduos sowie die glänzende Organisation führten zu einer solch allgemeinen Begeisterung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass selbst ein zeitweilig mehr als »schlecht« zu bezeichnendes Wetter der Stimmung nichts anhaben konnte. Allen werden unvergesslich die Kleinodien der Landschaft wie z. B. das Schösschen Gündelhart oder auch Schloss Freudenfels in Erinnerung bleiben, ebenso wie die Entstehung des Nußbaumer Tales mit seiner Seenlandschaft in geologischer Urzeit.

Vereinsschriften

Der Vereinstradition entspricht es, dass die neue Jahresschrift pünktlich und druckfrisch zur Hauptversammlung dem Präsidenten übergeben wird. In diesem Jahr hat sich das Team unserer Schriftleitung, Herr Dr. Peter Eitel und Frau Ursula Reck selbst übertroffen. So konnten Jahresschrift und Bodenseebibliographie bereits zwei Wochen vor der Hauptversammlung an die Mitglieder versandt werden.

¹ Anmerkung der Redaktion: Eine überarbeitete Fassung dieses Vortrags enthält das vorliegende 120. Heft 2002 unserer Vereinsschriften.

Das 119. Heft der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung mit seinen hervorragenden und sehr sorgfältig redigierten Beiträgen aus der Feder namhafter Wissenschaftler und Experten erreichte mit 383 Seiten einen außergewöhnlich großen Umfang. Dieses Anwachsen liegt u. a. in der Verwendung einer größeren Schrifttype begründet – eine Neuerung, die wie ich denke, von uns allen dankbar goutiert wird.

Für die pünktliche, sorgfältige und mühevollte Arbeit zum Wohle der Schriften unseres Vereins möchte ich Frau Ursula Reck, Herrn Dr. Peter Eitel und Herrn Günter Rau, der auch in diesem Jahr wieder sachkundig und akribisch die Bodenseebibliographie zusammenstellte, ganz herzlich danken.

Bodenseebibliothek

Der Ausschuss zur Betreuung der Bodenseebibliothek tagte in diesem Vereinsjahr bereits am 12. Juni 2001 im Stadtarchiv Friedrichshafen. Der Grund für diesen frühen Termin lag im Ausscheiden von Frau Andrea Bach, die als rechte Hand von Herrn Dr. Georg Wieland die Bibliothek über mehr als ein Jahrzehnt hinweg in allerbesten Art und Weise betreute. Frau Bach erlag den Lockungen des Fernen Ostens und wird nun ihren Lebensweg am Goethe-Institut in Taschkent fortsetzen. Wir wünschen ihr alle von ganzem Herzen für ihre zukünftige Tätigkeit viel Erfolg. Die Nachfolge von Frau Bach ist auf den Weg gebracht und wird aller Voraussicht nach zum 1. November 2001 abgeschlossen sein.

Der Leiter der Bibliothek, Herr Dr. Georg Wieland und die zuständige Bibliothekarin, Frau Andrea Bach, die beide in ihrer Arbeit durch Frau Ahlfänger unterstützt werden, legten auch in diesem Jahr einen ausführlichen Jahresbericht vor. Aus diesem geht – um das Resümee vorwegzunehmen – klar hervor, dass sich die Bibliothek in den allerbesten Händen befindet. Für ihren persönlichen Einsatz, der weit über das zu erwartende Maß hinausgeht, möchte ich mich daher bei Herrn Dr. Wieland, Frau Bach und Frau Ahlfänger herzlich bedanken. Mein Dank gilt weiterhin auch der Stadt Friedrichshafen und hier Frau Bürgermeisterin Margaritha Kaufmann für das Engagement und die Unterstützung, die wir von dieser Seite zum Wohle der Bibliothek auch im vergangenen Vereinsjahr erfahren durften. So wurden für das Jahr 2001 erstmals seit Jahren wieder die Finanzmittel erhöht, was zu einer spürbaren Entlastung in der Arbeit führte.

Die Bibliothek ist auf 28 741 Bände (Monografien und Zeitschriften) angewachsen. Unter den Ankäufen sind auch antiquarische Bände zu verzeichnen, so u. a. »Ferdinand Eggmann: Der hochberühmten Welfen Ursprung, Abstammung, Thaten und Ruhestätten. Ravensburg 1866«. Die Bestanderschließung und Katalogisierung des Schrifttums schreitet stetig voran. So ist heute mit 16 910 Bänden über die Hälfte der Titel unserer Bibliothek im Internet über den südwestdeutschen Bibliotheksverbund abrufbar. Im Rahmen der für die Bestandssicherung notwendigen Buchpflege sind bis Ende Mai diesen Jahres 77 Bände mit einem Kostenaufwand von rd. 2 600 DM neu gebunden worden; 9 160 DM wurden für die Restaurierung wertvoller Werke eingesetzt. Diese Restaurierungsmaßnahmen wurden von Seiten unseres Bodenseegeschichtsvereins mit einer Summe von rd. 3 000 DM bezuschusst.

Nicht zuletzt auch Dank der Öffentlichkeitsarbeit von Frau Bach konnte bei der Frequenz der Buchausleihe eine weitere leichte Steigerung festgestellt werden. Ich bin der festen Überzeugung, dass die in den nächsten Jahren bevorstehende räumliche Erweiterung und Neupräsentation zu einer noch größeren Akzeptanz unserer Bibliothek bei der Bevölkerung führen wird.

Dank

Mit den Worten des herzlichen Dankes möchte ich meinen Bericht schließen: Er gilt zunächst allen Mitgliedern, die mit ihrer Treue und ihren pünktlich eingehenden Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden die Basis für ein lebendiges Vereinsleben schaffen. Dieser Dank gilt weiterhin den Ministerien, Regierungspräsidien, Bezirksregierungen, Landkreisen, Kantonen, Städten und Gemeinden rund um den Bodensee; ihre namhaften finanziellen Beiträge sicherten auch in diesem Jahr die Herausgabe unserer Vereinsschriften. Herzlich danken möchte ich aber auch allen meinen Kolleginnen und Kollegen im Vorstand für ihr großes und keineswegs selbstverständliches Engagement. Und nicht vergessen seien in diesem Zusammenhang die stets im Hintergrund fleißig zum Wohle unseres Vereins arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Geschäftsstellen, so Frau Bach, Frau Ahlfänger und Herr Kant in der Geschäftsstelle Friedrichshafen, Frau Weratschnig in der Geschäftsstelle Bregenz und Frau Hasler in der Geschäftsstelle St. Gallen.

Dr. JÖRG HEILIGMANN, Präsident

Bericht über die 114. Hauptversammlung am 15. und 16. September 2001 in Konstanz

Über das Wochenende vom 15. und 16. September 2001 beherbergte die alte Reichs- und Bischofsstadt Konstanz die Mitglieder des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, die sich zu ihrer 114. Hauptversammlung zusammengefunden hatten. Zehn Jahre waren vergangen seit der letzten Hauptversammlung des Vereins in Konstanz und so war es an der Zeit, diese bedeutende Stadt am Bodensee wieder zu besuchen. Das Wochenende versprach Geselligkeit, spannende Vorträge und interessante Führungen. Das Samstagprogramm bot verschiedene Führungen, die alle im Zusammenhang mit dem städtischen Leben in Konstanz standen, mit der Stadtgeschichte, dem städtischen Haus, mit Ernährung und Entsorgung und dem Konstanzer Konzil. Der samstäglich Abendsvortrag galt der Stadtarchäologie in Konstanz. Der Mitgliederversammlung vom Sonntag schloss sich die öffentliche Versammlung an, die eine Begrüssung durch den Präsidenten und einen historischen bzw. naturkundlichen Lichtbildvortrag umfasste. Der erste Vortrag befasste sich mit der »Geschichte des Bodanrück«, der zweite Vortrag mit der »Ökologie und aktuellen Verbreitung der Strandschmielen-Gesellschaft am Bodensee«. Nach dem Mittagessen führte die Nachmittagsexkursion auf den Bodanrück.

Samstag, 15. September 2001

Nach einer vom Präsidenten Dr. Jörg Heiligmann zügig durchgeführten Vorstandssitzung versammelten sich die etwa 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer am frühen Samstagnachmittag vor dem Archäologischen Landesmuseum Baden-Württemberg am Benediktinerplatz. Die Besucherinnen und Besucher teilten sich für die Führungen in verschiedene Gruppen auf.

Diese Brückenführungen zum mittelalterlichen Konstanz sind eine Spezialität des Archäologischen Landesmuseums. Führungen in der Konstanzer Altstadt zeigen, welche Spuren die Geschichte hinterlassen hat und wo sie zu entdecken sind. So erhielten die Mitglieder des Vereins Einblick in historische Lebensbereiche wie mittelalterlicher Hausbau, Versorgung und Entsorgung der Stadt, in die frühe Stadtgeschichte und in die Geschichte des Konstanzer Konzils.

Die erste Führung erklärte die Entwicklung von Konstanz »Von der Keltensiedlung zur Bischofsstadt«. Wie wurde Konstanz, was es heute ist? Diese Entwicklung kann an verschiedenen Orten der Stadt aufgezeigt werden. Die zweite Führung stand unter dem Motto: »Eng, warm und sicher – Das städtische Haus im Mittelalter«. Aus einer umfassenden Untersuchung der archäologischen und bauhistorischen Spuren ergab sich ein Bild des mittelalterlichen Stadthauses. Hausentwick-

lung, Wohnbezirke und Stadtstruktur lassen sich in der Stadt nachvollziehen. Einem weiteren interessanten Thema galt die dritte Führung: »Sage mir, was Du isst... Ernährung und Entsorgung im Mittelalter«. Latrinen, die in den Hinterhöfen zur privaten Fäkalien- und Müllbeseitigung genutzt wurden, geben heute Auskunft über zahlreiche Bereiche des täglichen Lebens. In Winkeln und Hinterhöfen von Konstanz sind diese Spuren des mittelalterlichen Entsorgungssystems zu finden. Die vierte Führung betraf das berühmten Konstanzer Konzil (1414–1418), welches die Stadt vier Jahre lang in den Mittelpunkt der abendländischen Geschichte rückte. Ihm wurde das »ganz normale Leben« gegenübergestellt. Ulrich Richental hat über das Konzil seine berühmte Chronik geschrieben, die zusammen mit den Originalfunden aus der mittelalterlichen Stadt Konstanz wichtige Einblicke in das damalige Alltagsleben vermitteln.

Nach den Führungen hatten die Vereinsmitglieder Gelegenheit, die Stadt Konstanz auf eigene Faust zu erkunden und an einem beliebigen Ort das Abendessen einzunehmen.

Abendveranstaltung

Um 20.15 Uhr trafen sich die Vereinsmitglieder im Archäologischen Landesmuseum am Benediktinerplatz. Der Vereinspräsident Jörg Heiligmann begrüßte die Besucher und Besucherinnen, besonders aber Dr. Ralph Röber, der sich spontan bereit erklärt hatte, den samstäglichen Abendvortrag zu halten. Die Konstanzer Archäologie hat eine lange Tradition und ist mit den Namen verschiedener Vereinsmitglieder verbunden: so Ludwig Leiner, Konrad Beyerle, Alfons Beck und Hans Stather. Die archäologische Forschung war lange nur dank privater Initiativen möglich, erst seit 1983 erhält sie staatliche Unterstützung. Herr Röber ist als Nachfolger von J. Heiligmann heute Stadtarchäologe von Konstanz und seit 2000 eigenverantwortlich für die Durchführung der Grabungen in der Stadt zuständig. Wie Röber ausführte, ist er seit 18 Jahren mit der Stadtarchäologie vertraut. Bei den Grabungen leistet das Konstanzer Arbeitsamt gute und verdankenswerte Unterstützung, so dass bei Grabungen bis zu 200 Personen mitarbeiten konnten.

Die Konstanzer Geschichte reicht bis in die Keltenzeit zurück. Als Blütezeit gilt die Zeit des 10. und 11. Jahrhunderts, als die Bischöfe Salomon III., Konrad und Gebhard in der Stadt wirkten. Die engen Beziehungen zu den karolingischen und ottonischen Häusern bedeuteten Privilegien, Wachstum, Bautätigkeit und Kirchenbauten. Röber illustrierte seine Ausführungen mit verschiedenen aussagekräftigen Beispielen: Der Bronzegießerei, dem mitten in der Stadt gelegenen Hafenviertel aus dem 11. Jahrhundert, der Kaufmannssiedlung und dem Urkataster aus dem 19. Jahrhundert.

Die »urbs praeclara Constantia« war damals ein Dorf von vielleicht 1000 Einwohnern und Einwohnerinnen, mit vielen Holz- und wenig Steinhäusern. Der Ort hatte durch seine Kaufleute, die Bischöfe und die Beziehungen zu den Kaisern einen besonderen Rang. Die Baumassnahmen der Bischöfe im 11. Jahrhundert bewirkten einen Bauboom im 12. Jahrhundert. Es gab berühmte Hausbesitzer wie Konrad Grünbaum, der sein Haus schmückte.

Die folgenden Ausführungen Röbers galten dem Hafen, der in Folge des Stadtwachstums verlegt und vergrössert wurde. Dies belegte der Referent mit reichhaltigen archäologischen Befunden. Neben dem städtischen Hafen gab es ausserdem weitere Landstellen, etwa die des Klosters Salem, das bei der Versorgung mit Salz führend war. Im 14. und 15. Jahrhundert schob sich die Stadt weiter in den See hinein, während die alten Wasserbereiche in der Stadt selbst verschwanden. Die Transporte wurden zunehmend mehr auf der Strasse und nicht mehr auf dem Wasser durchgeführt.

Ein Problem ist, dass die Archäologie zwar viel über die Stadtgeschichte, aber wenig über das Leben der einzelnen Menschen berichten kann. Röber konnte jedoch ein Fallbeispiel aufzeigen, nachdem die Hebung einer Grabplatte von 1403 in der Dreifaltigkeitskirche eine Gruft mit vier Toten offenbarte. Diese vier Personen waren vermutlich miteinander verwandt. Einer der Männer – 40 Jahre, 170 cm, mit neun Verletzungen, einem Loch durch einen Armbrustschuss – deutet auf einen tödlich Verwundeten aus den Appenzeller Kriegen hin. In der Schlacht bei Vögelinsegg waren 90 Konstanzer gefallen. Der Tote in der Gruft war vermutlich vom Pferd geschossen und anschliessend erschlagen worden. Er erhielt am Kircheneingang einen prominenten Grabplatz.

Damit schloss Röber sein interessantes, mit vielen Dias illustriertes Referat, das mit grossem Applaus bedacht wurde. Der Präsident dankte Röber für den ausgezeichneten Vortrag, wünschte allen noch einen schönen Abend und wies abschliessend auf die Mitgliederversammlung vom Sonntag hin. Mit einem Dank an den Vortragenden und an die Zuhörer und Zuhörerinnen schloss er den Vortragsabend und damit den erfreulich interessant verlaufenen Samstag ab.

Sonntag, 16. September 2001

Der Sonntag umfasste wie üblich am Vormittag den geschäftlichen, nur den Vereinsmitgliedern zugänglichen Teil der Hauptversammlung, sodann zwei öffentliche Vorträge, sowie schliesslich am Nachmittag das Exkursionsprogramm.

Mitgliederversammlung am Sonntagvormittag

Die zahlreich erschienen Mitglieder des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung trafen sich um neun Uhr morgens im Archäologischen Landesmuseum am Benediktinerplatz zur Mitgliederversammlung. Präsident und Hausherr Jörg Heiligmann begrüusste sie und erklärte, dass eine Hauptversammlung auch eine Möglichkeit zu kritischer Meinungsäusserung biete. Sodann informierte er über die wichtigsten Geschäfte im abgelaufenen Vereinsjahr. Sein Bericht, der im vorliegenden Jahresheft abgedruckt ist, betraf die vier Vorstandssitzungen in St. Gallen, Kreuzlingen, Lindau und Konstanz, die drei Informationstagungen, die Vereinsschriften und den Rechnungsbericht. Hinsichtlich des in einer grösseren Schrift erschienen Jahresheftes 2000 ernteten Peter Eitel und Ursula Reck für die hervorragende und sorgfältige Arbeit verdienten Dank und Applaus. Gedankt wurde dabei auch allen, die für die Publikationen des Vereins oder die

Bodenseebibliothek verdienstvoll tätig sind und waren, Günther Rau, Andrea Bach und andere. Die Mitglieder erteilten für die sehr gute Rechnungsführung durch Frau Susanne Hölzer einstimmige Entlastung, nachdem die Revision durch Alfons Brenner und Hubertus Bürgl keine Beanstandungen ergeben hatte. In den Nachwahlen – das langjährige und verdiente Vorstandsmitglied Dr. August Schläfli aus dem Thurgau hatte den Rücktritt erklärt – wurde der St. Galler Kunsthistoriker Dr. Daniel Studer einstimmig gewählt. Nachdem keine freien Anträge erfolgten, äusserte sich der Präsident zur Vereinskasse und den Zuschüssen, erläuterte die Modalitäten für die Nachmittagsexkursionen und schloss mit einem Ausblick auf die nächste Hauptversammlung im September 2002 in Lustenau die Konstanzer Mitgliederversammlung des Vereins.

Öffentliche Versammlung der Mitglieder und Gäste

Die an die Hauptversammlung anschliessende öffentliche Versammlung war mit annähernd 200 Personen sehr gut besucht. Präsident Jörg Heiligmann begrüusste Mitglieder, Gäste und Referenten herzlich und eröffnete die Versammlung mit den Worten:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach 10 Jahren tagt die Hauptversammlung des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung wieder in Konstanz, dieses Mal im Archäologischen Landesmuseum Baden-Württemberg, Außenstelle Konstanz. Es ist mir eine Ehre und Freude, Sie alle sowohl in meiner Funktion als Präsident des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung als auch als Leiter der Aussenstelle Konstanz in der Funktion des Hausherrn heute und hier ganz herzlich begrüessen zu dürfen. Ich freue mich, dass Sie in dieser grossen Zahl den Weg zu uns gefunden haben.

An der Zusammenstellung und Durchführung des Programms für unsere diesjährige Hauptversammlung waren und sind meine Kollegen, die Herren Dr. Harald Derschka von der Universität Konstanz und Dr. Ralph Röber vom Archäologischen Landesmuseum Baden-Württemberg maßgeblich beteiligt. Ihnen gilt ebenso mein herzlicher Dank wie auch meiner im Hause tätigen Kollegin Frau Dr. Gudrun Schnekenburger für die Organisation der Führungen am gestrigen Nachmittag. Herzlich danken möchte ich auch weiterhin meinen Mitarbeitern vom technischen Dienst, Herrn Helmut Preuss, Herrn Uwe Valter und Herrn Otto Degner, sowie meiner Sekretärin, Frau Inge Frech, die alle durch ihren engagierten Einsatz erheblich zum reibungslosen Ablauf unserer Versammlung beigetragen haben.

Legt der Präsident traditionsgemäß immer seine persönliche Verbindung zum Tagungsort dar, so ist heute für dieses Tun kein weitschweifender Ausflug in die Geschichte oder eine akribische Ahnenforschung nötig. Ich kann es kurz machen: Seit August 1993 verbringe ich die überwiegende Zeit meines Lebens in Konstanz und speziell hier in diesem Hause – und ich möchte hinzufügen, dies ausgesprochen gerne. Dies mag u. a. auch damit zusammenhängen, dass ich mein schulisches und berufliches Leben zu großen Teilen (insgesamt 16 Jahre) in Klosterbau-

ten zubringen durfte: so in Maulbronn, in Blaubeuren, in Augsburg und nun in Konstanz.

Die Geschichte des Klosters Petershausen, in dessen ehemaligen Konventbau wir uns heute befinden, reicht bis ins 10. Jahrhundert zurück: Im Jahre 983 n. Chr. gründete Bischof Gebhard II. von Konstanz das Benediktinerkloster. Am Pfingsten 1159 zerstörte ein Schadenfeuer die Kirche, die dem hl. Papst Gregor I. geweiht war, sowie Teile des Klosters. Drei Jahre später begann man mit dem Wiederaufbau, der 1180 mit der Weihung der Klosterkirche abgeschlossen werden konnte. Nach zahlreichen Umbauten im 16. und 17. Jahrhundert erfolgte 1769–1772 der Neubau des Konventgebäudes in seiner heutigen Gestalt. Bereits Ende des 18. Jahrhunderts beherbergte dieses Haus ein kleines Museum. So führt Nepomuk Hauntinger 1784 in einer Reisebeschreibung aus, dass in dem Kloster besonders ein Naturalienkabinett zu rühmen sei, das vier Säle umfaste und u. a. auch Gipsköpfe römischer Kaiser präsentierte.

Nach der Auflösung des Konvents im Jahre 1802 diente das Konventgebäude für kurze Zeit als Schloss der Markgrafen von Baden, bis es 1814 in ein Militärhospital umgewandelt wurde; 1831/32 erfolgte der Abbruch der baufällig gewordenen Klosterkirche. Die nicht mehr geschlossene Lücke im Gebäude-Ensemble bleibt bis heute ein Mahnmal für den Verlust eines hochkarätigen romanischen Kleinods, dessen Verlust allen kulturinteressierten Zeitgenossen auf der Seele brennt. Nach dem Heckeraufstand beherbergte der Konventbau ab 1850 badi-sches, ab 1945 französisches Militär.

Nach dem Abzug der französischen Streitkräfte im Jahre 1977 ging das Gebäude in städtische Hand über und wurde gründlich saniert. Die Pläne der Stadt Konstanz, hier ein großes Kulturzentrum einzurichten, konnten aufgrund der Finanzlage nur teilweise mit dem Einzug des Stadtarchivs im Westflügel des Baues verwirklicht werden. Den Nord- und Ostflügel erwarb 1990 das Land Baden-Württemberg, um hier mit der Einrichtung einer Außenstelle den Grundstein für den Aufbau eines Archäologischen Landesmuseums zu legen. Dieses über 3000 qm Ausstellungsfläche umfassende Schaufenster der Landesarchäologie, dessen inhaltliche Konzeption und deren Umsetzung den Kolleginnen und Kollegen des Landesdenkmalamtes zu verdanken ist, öffnete am 14. März 1992 seine Pforten und konnte bis heute über 340 000 Besucherinnen und Besucher begrüßen.

Nach diesem kurzen Abriss über die Geschichte der Tagungsstätte verbleibt mir zum Schluss nur noch der Wunsch, dass Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, schöne und informative Stunden sowohl in unserem Hause als auch auf unserer Exkursion am Nachmittag erleben und dass Sie Ihre Aufmerksamkeit, die Sie meinen Worten zuteil werden ließen, auch den beiden nachfolgenden Referenten des Vormittags schenken. Ich verspreche Ihnen nicht zu viel, wenn ich Ihnen prophezeie, dass Sie hierfür durch Zuwachs an fundiertem Wissen reichlich entlohnt werden.

Den ersten Vortrag hielt Dr. Harald Derschka zum Thema »Geschichte des Bodanrück«. Der Referent, der mit einer Arbeit über die Ministerialen des Hochstiftes Konstanz promoviert hatte, ist wissenschaftlicher Angestellter der Universi-

tät Konstanz und durch seine Publikationen zur Regionalgeschichte des Bodenseeraumes im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, sowie zu Konstanz und Bayerisch Schwaben bestens ausgewiesen.

Der Lichtbildervortrag bereitete die nachmittägliche Exkursion auf den Bodanrück vor, ohne sie inhaltlich vorwegzunehmen: Exkursionsziele waren die drei Schlösser in Möggingen, Freudental und Hegne. Der Vortrag fokussierte die Herrschaftsgeschichte des Bodanrück, mithin seine territoriale Zersplitterung, zu deren heute noch sichtbaren Konsequenzen diese Herrenhäuser zählen. In frühkarolingischer Zeit bildete der Bodanrück als «pagus Untersee» einen Teil des Fiskus Bodman, der wirtschaftlichen Basisausstattung für die Königspfalz Bodman. Als solcher stellte er eine eigenständige herrschaftliche Einheit zwischen den bedeutend grösseren Grafschaften des Hegaus, des Thurgaus und des Linzgaus dar. Jedoch setzte bereits unter den Karolingern die Erosion des Fiskus Bodman ein, die dazu führte, dass das Königsgut auf dem Bodanrück nach und nach an das Kloster Reichenau übergang. Daneben existierten im Hochmittelalter nur noch Einsprengsel der Abtei St. Gallen und des Hochstiftes Konstanz im Westen des Bodanrück sowie die Abtei Petershausen ganz im Südosten, gegenüber der Bischofsstadt Konstanz.

Im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts zerfiel diese nahezu geschlossene Reichenauer Grundherrschaft auf dem Bodanrück. Im Nordosten, auf der Insel Mainau und dem anliegenden Ufer, etablierte sich eine von Reichenauer Ministerialen getragene Deutschordenskommende; und im Nordwesten des Bodanrück traten die Reichsministerialen von Bodman mit tatkräftiger Unterstützung König Rudolfs von Habsburg die Nachfolge von Reichenau, St. Gallen und Konstanz an. Die Grund- und Niedergerichtsherrschaft der Reichenau wurde auf den Süden des Bodanrück reduziert.

Diese herrschaftliche Dreiteilung des Bodanrück bestand bis zum Ende des Alten Reiches. Die einzige nennenswerte Modifikation während der Frühen Neuzeit bestand darin, dass im Jahre 1540 die bankrotte Reichenau dem Hochstift Konstanz inkorporiert wurde. Zwischen 1802 und 1810 stellte die Markgrafschaft bzw. das Grossherzogtum Baden erstmals seit einem runden Jahrtausend wieder eine herrschaftliche Einheit auf dem Bodanrück her, indem Baden seine Ambitionen auf den westlichen Bodenseeraum gegen Österreich und vor allem Württemberg durchsetzte. Erst jetzt beseitigte die moderne administrative Effizienz des spätabsolutistischen Fürstenstaates die beschauliche Rückständigkeit jener geistlichen bzw. reichsritterschaftlichen Territorialsplitter auf dem Bodanrück.

Der Lichtbildervortrag von Harald Derschka, der auf sichtliches Interesse stiess und die Freude auf die Nachmittagsexkursion verstärkte, wurde mit verdientem Applaus verdankt.

Den anschliessenden Vortrag hielt Dipl. Biol. Michael Dienst, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Institut für Landschafts- und Pflanzenökologie, Fg. Landschaftsökologie und Vegetationskunde der Universität Stuttgart-Hohenheim. Seine Ausführungen galten dem aktuellen Thema der »Ökologie und aktuellen Verbreitung der Strandschmielen-Gesellschaft am Bodensee«.

Die Strandschmielen-Gesellschaft (*Deschampsietum rhenanae*) ist eine Pflanzengesellschaft, die nur am Bodensee vorkommt. Sie besiedelt den Überschwemmungsbereich des Seeufers etwa ab der Mittelwasserlinie bis 50 cm oberhalb davon. Der Untergrund besteht meist aus Kies mit Sand- und Geröllanteil, ist nährstoffarm und karbonatreich. Der Vegetationskomplex mit der seewärts vorgelegerten Nadelbinsen-Gesellschaft (*Littorello-Eleocharitetum acicularis*) wird als Strandrasen bezeichnet. Voraussetzung für die Existenz der Strandrasen ist die Tatsache, dass der Bodensee nicht staugeregelt ist wie die meisten Voralpenseen. Bedingt durch Schneeschmelze und starke Niederschläge schwankt sein Wasserstand im Mittel um zwei Meter pro Jahr. Die Strandrasen werden je nach Höhenlage zwei bis sechs Monate überschwemmt, meist zwischen Mai und September. Die Strandschmielen-Gesellschaft weist einige Überbleibsel der letzten Eiszeit, sogenannte Glazialrelikte, auf. Zu den charakteristischen Arten gehören die Strandschmiele (*Deschampsia rhenana*), das Bodensee-Vergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*), der Bodensee-Steinbrech (*Saxifraga oppositifolia* ssp. *amphibia*) und die Riednelke oder Purpur-Grasnelke (*Armeria purpurea*). Die beiden letztgenannten Arten gelten seit den sechziger bzw. siebziger Jahren als verschollen. Als weitere typische und seltene Arten sind der Strandling (*Littorella uniflora*) und der Ufer-Hahnenfuss (*Ranunculus reptans*) zu nennen. Die Besiedlung des Überschwemmungsufers erfordert spezielle Anpassungen dieser Arten. Dazu gehören Kleinwüchsigkeit, häufig vegetative Fortpflanzung durch Ausläuferbildung oder unechte Viviparie, wie bei der Strandschmiele.

In den letzten 100 Jahren dürfte der Rückgang der Strandrasen-Bestände etwa 75–85% betragen haben. Neben Uferverbau und Eutrophierung ist hierfür auch die Tatsache verantwortlich, dass die Bestandsdichte des Schilfröhrichs durch Nährstoffanreicherung und wegfallende Mahd bzw. Brand immer mehr zunahm und den kleinwüchsigen Arten eine Koexistenz verwehrte.

Untersuchungen an Monitoringflächen haben ergeben, dass die Strandrasen eine hohe Dynamik aufweisen. Sie ist abhängig von den sich ständig ändernden Wasserstandsverhältnissen. Besonders die Niedrigwasserjahre 1989 bis 1991 und 1996 bis 1998 haben dazu geführt, dass sich die Strandrasen mehrere Meter seewärts bis unter die Mittelwasserlinie verlagert haben. Die gleichzeitige Zunahme von Konkurrenzgräsern wie z. B. Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Schlank-Segge (*Carex acuta*) haben zu einer Verdrängung der kleinwüchsigen Strandrasen-Arten im landseitigen Bereich geführt. Dieser Verdrängungseffekt konnte durch Pflegemaßnahmen teilweise verringert werden. Relativ niedrige und spät eintretende Hochwässer haben in den 90er Jahren sogar dazu geführt, dass sich die Strandrasen-Arten, besonders das Bodensee-Vergissmeinnicht, deutlich vermehren konnten. Lediglich die Strandschmiele ist in ihrem Bestand etwa konstant geblieben. Das Jahrhunderthochwasser von 1999 und die langen Überschwemmungen in den Jahren 2000 und 2001 haben dazu geführt, dass die Strandrasen-Arten – mit Ausnahme des Strandlings – seeseitig wieder abgestorben sind. Es muss befürchtet werden, dass etwaige Folgen der Klimaveränderung sich ungünstig auf die Ufervegetation auswirken. Zu früh eintretende Überflutungen würden die generative Vermehrung der Strandrasen-Arten und deren Ausbrei-

tungsmöglichkeit einschränken und so die Überlebensfähigkeit der kleinen Restbestände in Frage stellen.

Geradezu einer Sensation kommt es gleich, dass im Botanischen Garten in Bern die verschollene Riednelke wieder entdeckt wurde. Es ist nun geplant, sie dort und am Botanischen Garten der Universität Konstanz zu vermehren und in einigen Jahren am Untersee-Ufer wieder auszupflanzen.

Der ausgezeichnete Vortrag von Michael Dienst, der für viele Unbekanntes und auch Erstaunliches mitteilte, wurde von der Zuhörerschaft mit viel Applaus bedacht.

Exkursion am Sonntagnachmittag

Nach dem gemeinsamen Mittagessen im Restaurant »Rheingold« wurde die Tagung mit der beliebten Exkursion abgeschlossen. Sie führte die mit 160 Teilnehmern und Teilnehmerinnen vollständig gefüllten vier Busse zu ausgewählten »Kleinodien« des Bodanrück. Erstes gemeinsames Ziel war das Wasserschloss in Möggingen, danach trennte sich die Besucherschar in zwei Gruppen, wobei die erste nach Schloss Freudental und zum Kloster Hegne und die zweite den umgekehrten Weg nach Hegne und zum Schloss Freudental fuhr.

Die Burg Möggingen, eine der Burgen auf dem Bodanrück, fand 1363 erstmals Erwähnung im Zusammenhang mit der St. Galler Ministerialenfamilie zu Möggingen, die Besitzungen im Hegau, Linzgau, Thurgau, in Schaffhausen, Zürich und im Elsass hatte. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bis 1340 ging der Besitz an die Herren von Bodman über, die mit Unterbrechungen bis heute Eigentümer der Anlage sind. Die topographisch gut geschützte Burg hat eine Ringmauer in Form eines unregelmässigen Vielecks von 90 auf 60 Metern, die ursprünglich sieben Meter hoch war. Bei der Renovation wurde sie auf fünf Meter verkleinert und verlor auch den Wehrgang. Sie ist von zwei Wassergräben umgeben. Im Torturm befindet sich eine 1489 geweihte Kapelle. Neben der Torkapelle stehen zwei weitere Türme mit Plattformen zum Abschuss von Kanonen. Die Zugbrücke wurde 1834 abgebrochen. Die Anlage war früher recht stattlich, wies sie nebst dem Schloss 1472 doch Kornhaus, Küche, Backhaus, Hühnerstall, Marstall, Schmiede, Ritterhaus und Scheuern auf. Der dreigeschossige Schlossbau von 1600 ersetzte das alte Ritterhaus. Im Treppenturm finden sich die Wappen derer von Bodman und der Meyer von Windeck. Nach mehrfachen Zerstörungen im 17. Jahrhundert, auch während des Dreissigjährigen Krieges, wurde das Schloss wieder aufgebaut. Der Bergfried wurde in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts abgebrochen, der Giebel 1834 abgetragen und durch ein Walmdach ersetzt.

Das Kloster Hegne gehört heute dem Orden der Barmherzigen Schwestern. Das Schloss dient als deren Provinzhaus. Dieser ehemalige Reichenauer Hof wurde seit dem 16. Jahrhundert als Lehen vergeben. Das Schloss, ein rechteckiger Bau mit zwei Ecktürmen, wurde in der zweiten Hälfte des gleichen Jahrhunderts gebaut. Es ist heute ein Wohnschloss ohne Verteidigungscharakter, die Ecktürme sind Zierrat. Das Schloss zeigt einen Renaissance-Grundriss, der sich von mittelalterlichen Burgen unterscheidet. Das auf den See ausgerichtete Schloss hat einen

großen Gewölbekeller, die Wirtschaftsgebäude sind verschwunden. 1591 gelangte das Schloss in das Eigentum des Hochstifts Konstanz. Es wurde renoviert, als Jagdschloss eingerichtet und mit einer neuen zweigeschossigen und reich geschmückten Kapelle versehen. Ebenso wurde ein grosser Tierpark angelegt. Nach dem Tod von Bischof Andreas von Österreich im Jahre 1600 wurde der Tierpark vom Domkapitel aufgelöst. Während des Dreissigjährigen Krieges kam es zur Plünderung des Schlosses. Danach diente es trotz der kargen Ausstattung zeitweise als Sommersitz der Bischöfe. Nachdem es 1688/1689 renoviert worden war, gelangte es lange später, 1802, in badischen und im Verlaufe des 19. Jahrhunderts schliesslich in privaten Besitz. Das Schloss verwarhloste, bis es durch den Fabrikanten Werner de Weerth 1879 einer Renovation im Sinne des Historismus unterzogen wurde. Dies führte zu einer starken Veränderung der Bausubstanz sowie zum Abriss der Kapelle. Seit 1892 wird das Schloss durch den Orden der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Kreuz in Ingenbohl geleitet.

Schloss Freudental ist seit dem 14. Jahrhundert Bodmaner Besitz, der während des Bauernkrieges und im Dreissigjährigen Krieg verwüstet wurde. Wegen der Überschuldung der Bodmaner Herrschaft ging Freudental an Hans Georg von Hallwil über, dessen Frau eine Bodmanerin war. Durch Heirat gelangte die Herrschaft in den Besitz des Freiherrn Franz Dominik von Prassberg, des Bruders des damaligen Konstanzer Bischofs. Er liess Freudental zwischen 1698 und 1700 wieder aufbauen, um einen repräsentativen Sitz zu haben. Baumeister war der Schwabe Michael Widenmann, der auch die Abtei Neresheim gebaut hat. Das Innere von Freudental wurde reich und aufwendig geschmückt mit Stuck, Deckengemälden mit mythologischen Motiven, Kachelofen und Festsaal. Nach dem Tod von Franz Dominiks Witwe Maria Clara zu Prassberg († 1745) ging das Schloss für 11 000 Gulden an die bodmansche Linie zurück. Das ausführliche Testament zeigt die reiche Ausstattung des Schlosses, in dem auch eine kleine Bibliothek vorhanden war. 1799 ging das Schloss in den Besitz Alexanders von Reichlin-Meldegg über, der das Dorf Freudental gründete und verschiedene zukunftsgerichtete ökonomische Initiativen ergriff, aber mit seinen wirtschaftlichen Unternehmungen scheiterte. 1804 gelangte das Schloss schliesslich wieder an den Freiherrn von Bodman. Allerdings verwarhloste das Schloss zusehends und erfuhr verschiedenste Verwendungen, etwa als Sitz des bodmanschen Güteraufsehers, im Ersten Weltkrieg als Lager für russische Kriegsgefangene, dann bis 1940 als Kinderheim des Fürsorgevereins Konstanz und anderes. 1975 wurde das heruntergekommene Anwesen aus dem bodmanschen Besitz verkauft und 1988/1989 renoviert. Im Jahr 1990 schliesslich zog das Humboldt-Institut ein.

Die Konstanzer Hauptversammlung war ein Erfolg. Sie begann pünktlich und konnte am Sonntag ebenso pünktlich um 18.00 Uhr geschlossen werden, angesichts der logistischen Anforderungen zweifellos eine organisatorische Leistung. Das umfangreiche Programm und die gesellschaftliche und persönliche Kontaktpflege machten die Versammlung zu einem gelungenen Anlass. Dafür sei dem Präsidenten des Vereins, dem Vorstand, den Organisatoren vor Ort, den Referenten sowie den Führern und Führerinnen herzlich gedankt!

Die Beschreibung von Bodensee, Bodenseelandschaft und Alpenrheintal durch Ammianus Marcellinus und deren Bewertung durch die landesgeschichtliche Forschung: Eine kritische Zusammenschau*

VON ROBERT ROLLINGER

Einleitung

Im 15. Buch seiner nur teilweise erhaltenen aber als Quelle für die spätantike Geschichte des Imperium Romanum überaus bedeutenden *res gestae* hat der aus Antiochia am Orontes stammende römische Historiker Ammianus Marcellinus¹ einen sowohl für die provinzialrömische Geschichte als auch für die landeskundliche Forschung gewichtigen und viel behandelten Exkurs über Alpenrhein und Bodensee hinterlassen². Dieser ist in den Kontext eines nur bei Amman überlieferten Feldzuges eingebettet, den Constantius II (337–361) und einer seiner Feld-

* Diesen Aufsatz widme ich dem Andenken meiner Großmutter Adelheid Olga Eiter (*4. 7. 1912–†19. 12. 2001), die den Ausblick vom Ardetzenberg auf das Alpenrheintal so liebte.

Abkürzungen antiker Autoren und ihrer Werke richten sich nach »Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike«, Band 1, Stuttgart 1996, S. XXXIX–XLVII.

Für wertvolle Anregungen danke ich meinem lieben Freund Norbert Schnetzer.

- 1 Die Herkunft Ammians aus Antiochia am Orontes sowie sein angeblich kurialer Hintergrund sind zuletzt kritisch hinterfragt worden: FORNARA, Charles W.: *Studies in Ammianus Marcellinus I: The letter of Libanius and Ammianus' connection with Antioch*, in: *Historia* 41, 1992, S. 328–344. FORNARA, Charles W.: *Studies in Ammianus Marcellinus II: Ammianus' knowledge and use of Greek and Latin literature*, in: ebenda, S. 420–438. Dies wurde allerdings erneut in Zweifel gezogen: MATTHEWS, John F.: *The origin of Ammianus*, in: *Classical Quarterly* 44, 1994, S. 252–269. SIVAN, Hagith: *Ammianus at Rome: Exile and redemption?*, in: *Historia* 46, 1997, S. 116–121.
- 2 Zu Leben und Werk des Ammian sei etwa verwiesen auf SEECK, Otto: s. v. Ammianus, in: *RE* I,2, 1894, Sp. 1845–1852. ENSSLIN, Wilhelm: *Zur Geschichtsschreibung und Weltanschauung des Ammianus Marcellinus* (Klio, Beiheft 16), Aalen 1923 (Nachdruck 1963). JANNACCONE, Silvia: *Ammiano Marcellino. Profilo Storico-Critico*, Neapel 1960. VOGT, Joseph: *Ammianus Marcellinus als erzählender Geschichtsschreiber der Spätzeit*, in: *Akad. d. Wiss. u. d. Lit. Mainz, Abh. d. Geistes- u. Sozialwiss. Kl. Jahrg. 1963, Nr. 8*, S. 801–825. DEMANDT, Alexander: *Zeitkritik und Geschichtsbild im Werk Ammians* (Habelts Dissertationsdrucke, Reihe Alte Geschichte, Heft 5), Bonn 1965. DREXLER, Hans: *Ammianstudien* (Spudasmata XXXI), Hildesheim-New York 1974. BLOCKLEY, Roger C.: *Ammianus Marcellinus. A study of his historiography and political thought* (Collection Latomus 141), Brüssel 1975. ALONSO NÚÑEZ, José M.: *La visión historiográfica de Ammiano Marcellino* (Studia Romana II), Valladolid 1975. SABBAGH, Guy: *La méthode d'Am-*

herrn namens Arbetio im Jahre 355 gegen die lentiensischen Alamannen im östlichen Bodenseegebiet führten³. Da dieser Feldzug die Straße von Como über die Bündner Pässe entlang des Alpenrheintals Richtung Bregenz als Hauptmarschroute benutzte, war der Exkurs wohl gewählt und eng mit der Haupthandlung verknüpft⁴. Gegenstand der Darstellung sind sowohl der Alpenrhein von seinen Ur-

mien Marcellin. *Recherches sur la construction du discours historique dans les ›Res Gestae‹*, Paris 1978. STERTZ, Sphen A.: *Ammianus Marcellinus' attitudes toward earlier emperors*, in: DEROUX, Carl (Hrsg.): *Studies in Latin literature and Roman history II* (Collection Latomous 168), Brüssel 1980, S. 487–514. ROSEN, Klaus: s. v. *Ammianus Marcellinus*, in: *Der Neue Pauly* 1, 1996, Sp. 596–598. BLECKMANN, Bruno: *Die Reichskrise des III. Jahrhunderts in der spätantiken und byzantinischen Geschichtsschreibung. Untersuchungen zu den nachdionischen Quellen der Chronik des Johannes Zonaras* (Quellen und Forschungen zur Antiken Welt, Band 11), München 1992, S. 327–395. BARNES, Tomothy D.: *Ammianus Marcellinus and the representation of historical reality*, Ithaca–London 1998. DRIJVERS, Jan Willem u. HUNT, David (Hrsgg.): *The late roman world and its historian. Interpreting Ammianus Marcellinus*, London–New York 1999. WIEBER-SCARIOT, Anja: *Zwischen Polemik und Panegyrik. Frauen des Kaiserhauses und Herrscherinnen des Ostens in den Res Gestae des Ammianus Marcellinus* (Bochumer Altertumswissenschaftliches Colloquium 41), Trier 1999. WITTCROW, Frank: *Exemplarisches Erzählen bei Ammianus Marcellinus. Episode, Exemplum, Anekdote* (Beiträge zur Altertumskunde 144), Leipzig–München 2000.

- 3 Vgl. dazu ROLLINGER, Robert: *Zum Alamannenfeldzug Constantius' II. an Bodensee und Rhein im Jahre 355 n. Chr. und zu Julians erstem Aufenthalt in Italien. Überlegungen zu Ammianus Marcellinus 15,4*, in: *Klio* 80, 1998, S. 163–194.

Die immer wieder gebotenen und verblüffend ›exakten‹ Lokalisationsversuche der älteren und jüngeren Forschung für diese ›Schlacht‹, die etwas an die Bestimmung des Standortes des ›Augenzeugen‹ Ammian am Bodensee erinnern (siehe dazu unten), sind Legion und reichen vom östlichen bis zum westlichen Ufer des Sees. Dabei ist ein jeweils ›lokalpatriotisch‹ bestimmter Eifer unverkennbar. Eine Zusammenstellung und kritische Analyse dieser Arbeiten würde sich lohnen und wäre wünschenswert. Vgl. vorläufig ROLLINGER, Robert: *Franz Joseph Rosenlacher, römische Münzen aus Lustenau und der Beginn der Beschäftigung mit der römischen Geschichte in Vorarlberg – eine Spurensuche*, in: *Montfort* 54, 2002, im Druck. Siehe jetzt auch generell: TRUSCHNEGG, Brigitte: *Vorarlberg und die Römer. Geschichtsbewußtsein und Landesgeschichte im Wechselspiel (1800–1945)* (Schriften der Vorarlberger Landesbibliothek 4), Bregenz 2002.

- 4 Vgl. zu diesem Aspekt der textlichen Verknüpfung zwischen Haupterzählung und Exkurs ROLLINGER, Robert: *Eine spätrömische Straßenstation auf dem Boden des heutigen Vorarlberg? Die Frage der Lokalisierung, der Charakteristik und der historischen Einordnung von Clunia vor dem Hintergrund einer spätantiken Verkehrsgeschichte der Raetia Prima* (nebst einer Forschungsgeschichte zur ›Clunia-Frage‹), in: *Montfort* 48/3, 1996, S. 187–242, hier S. 206; siehe generell zu dieser für Ammian typischen Technik CRUMP, Gary A.: *Ammianus Marcellinus as a military historian* (Historia Einzelschriften, Heft 27), Wiesbaden 1975, S. 36. Besonders herausgestellt hat sie DEN HENGST, Jan: *The scientific digressions in Ammianus' Res Gestae*, in: DEN BOEFT, Jan, DEN HENGST, Jan u. TEITLER, H. C. (Hrsgg.): *Cognitio Gestorum. The historiographic art of Ammianus Marcellinus*, Amsterdam–Oxford–New York–Tokyo 1992, S. 39–46.

Ein weiteres Element der Verknüpfung zwischen Digression und Haupthandlung ergibt sich durch die auffallend gewählte militärische Terminologie des Exkurses, die einen offensichtlichen Bezug zum militärischen Geschehen des Haupterzählstranges darstellt. Vgl.

springen⁵ als auch der Bodensee, wobei gleichzeitig kurze Bemerkungen zu Landschaftsbild und Klima geboten werden.

Im folgenden soll dieser für die Rekonstruktion der Bodenseelandschaft des ausgehenden 4. Jahrhunderts n. Chr. so wichtige Text vorgestellt und unter zwei Gesichtspunkten besprochen und analysiert werden. Einerseits kommt der Passage vor allem in der landeskundlich orientierten Forschung ein besonderer Stellenwert zu, so daß in einem ersten Abschnitt eine die letzten 200 Jahre umfassende Zusammenschau ausgewählter Positionen und Einschätzungen dieser Quelle geboten werden soll⁶. Aufbauend auf dieser Grundlage wird in einem zweiten Abschnitt eine Analyse des Exkurses unternommen, verbunden mit dem Versuch, dessen Quellen- und Aussagewert zu ermitteln und diesen in einen historischen Kontext einzuordnen.

Werfen wir jedoch zunächst einen Blick auf den Text selbst. Ammian weiß folgendes über Alpenrhein und Bodensee zu berichten:

Ammianus Marcellinus 15. Buch, 4. Kapitel, 2–6

(2) *In den Weiten der hohen Berge entspringt der Rhein aus reißenden Gebirgs-gewässern und schwillt über gefährliche Klippen hin an, ohne Nebenflüsse in sich aufzunehmen. Ähnlich wie der Nil ergießt er sich mit steilem Gefälle über Stromschnellen dahin. Bereits von seiner Quelle an wäre er schiffbar, da er reichlich Wasser mit sich führt, wenn sein Lauf nicht mehr einem Sturzbach als einem Flusse gliche.*

(3) *Bald, aus der Enge befreit, bespült der Strom hohe Uferwege und ergießt sich in einen rundlichen weiten See, den die rätischen Anwohner Brigantia nennen. Er ist 460 Stadien lang und mißt fast ebensoviel in der Breite. Wegen der schrecklich rauhen Wälder gibt es keinen Zugang zu ihm außer dort, wo die altbewährte und nüchterne römische Tüchtigkeit eine breite Straße angelegt hat, trotz des Widerstandes der Barbaren, der Natur der Gegend und des unwirtlichen Klimas.*

(4) *In diesen See ergießt sich also der Strom, tosend mit schäumenden Strudeln, und zerteilt ihn, die träge Ruhe seiner Wogen durcheilend, in der Mitte wie in schnurgerader Linie, als ob er ein durch ewige Zwietracht von ihm geschiedenes Element wäre und ohne daß sich die von ihm herbeigeführte Wassermenge ver-*

dazu ROLLINGER, Robert: Ammianus Marcellinus' Exkurs zu Alpenrhein und Bodensee. Eine Studie zu Amm. 14,4,2–6, in: Chiron 31, 2001, S. 129–152, hier S. 151.

5 Ob dabei der Vorderrhein oder der Hinterrhein gemeint ist, läßt sich nicht definitiv entscheiden. Aufgrund der Nähe des Hinterrhein zu den Bündner Pässen ist letzteres jedoch wahrscheinlicher. Vgl. dazu auch HEUBERGER, Richard: Die ältesten Quellen über die Bodenseegegend, in: Montfort 2, 1947, S. 140–157, hier S. 153 f.

6 Es versteht sich von selbst, daß der hier vorgelegte »Forschungsüberblick« in keiner Weise Vollständigkeit beanspruchen kann. Er besteht im Kern aus einer Reihe von »Lesefrüchten«, die im Laufe der letzten Jahre im Rahmen einer fortwährenden – auch forschungsgeschichtlich orientierten – Beschäftigung mit der provinzialrömischen Geschichte des Raumes zusammengetragen wurden. Eine systematische Suche würde die Belege gewiß ungleich verdichten und wohl auch die unterschiedlichen Standpunkte und deren nicht zu seltene regionale Verankerung noch schärfer herausstellen.

mehrt oder vermindert. Sein Name und seine Gewalt bleiben unverändert, und so tritt er aus dem See wieder heraus, um sich, weiterhin keine Berührungen dul dend, schließlich mit dem Ozean zu vereinigen.

(5) *Besonders merkwürdig ist es, daß der See trotz des schnell hindurchfließenden Wassers unbewegt bleibt und der Fluß durch den sumpfigen Untergrund nicht gehemmt wird und daß sich die zusammengeströmte Wassermenge nicht zu vermischen vermag. Wenn man dies nicht selbst mit eigenen Augen sähe, würde man glauben, sie seien mit keiner Gewalt auseinanderzuhalten.*

(6) *So zerteilt der Alpheus, der in Arkadien entspringt, von Sehnsucht nach der Quelle Arethusa ergriffen, das Ionische Meer, wie die Fabel berichtet, und eilt bis in das Gebiet der geliebten Nymphe⁷.*

Schon auf den ersten Blick wird klar, daß trotz der korrupten Textüberlieferung⁸ der betreffenden Passage ein vergleichsweise ausführliches und ebenso detailliertes Bild der antiken Bodenseelandschaft entworfen wird. Es verwundert deshalb nicht, daß Ammians Darstellung auch in der Forschungsgeschichte eine oft rege Beschäftigung erfuhr.

7 Nach der Übersetzung von SEYFARTH, Wolfgang: Ammianus Marcellinus. Römische Geschichte. Erster Teil, Darmstadt 1968, S. 117–119. Der lateinische Text lautet (nach ebenda, S. 116–118, mit Anm. S. 277):

15,4, (2) *Inter montium celsorum amfractus immani pulsu Rhenus ... scopulos extenditur ... amnes adoptans, ut per cataractas inclinatione praecipiti funditur Nilus. et nauigari ab ortu poterat primigenio copiis exuberans propriis, ni ruenti curreret similis potiusquam fluenti ...*

(3) *... iamque ad ... solutus altaque diuortia riparum adradens lacum inuadit rotundum et uastum, quem Brigantiam accola Raetus appellat, perque quadringenta et sexaginta stadia longum parique paene spatio late diffusum horrore siluarum squalentium inaccessum, nisi qua uetus illa Romana uirtus et sobria iter composuit latum barbaris et natura locorum et caeli inclementia refragante.*

(4) *hanc ergo paludem spumosis strepando uerticibus amnis irrumpens et undarum quietem permeans pigram mediam uelut finali intersecat libramento et tamquam elementum perenni discordia separatum nec aucto nec imminuto agmine, quod intulit, uocabulo et uiribus absoluitur integris nec contagia deinde ulla perpetiens oceani gurgitibus intimatur.*

(5) *quodque est impendio mirum, nec stagnum aquarum rapido transcurso mouetur nec limosa subluuie tardatur properans flumen et confusum misceri non potest corpus; quod ni ita agi ipse doceret aspectus, nulla ui credebatur posse discerni.*

(6) *sic Alpheus oriens in Arcadia cupidine fontis Arethusae captus scindens Ionium mare, ut fabulae ferunt, ad usque amatae confinia ...*

Vgl. dazu auch HOWALD, ERNST u. MEYER, ERNST: Die römische Schweiz. Texte und Inschriften mit Übersetzung, Zürich 1940, S. 142–145. DIRLMEIER, Camilla u. GOTTLIEB, Gunther: Quellen zur Geschichte der Alamannen von Cassius Dio bis Ammianus Marcellinus (Heidelberger Ak. d. Wiss., Komm. f. Alamannische Altertumskunde, Schriften Bd. 1), Sigmaringen 1976, S. 35 f.

8 Die deutsche Übersetzung suggeriert einen gut erhaltenen Text, was für die vorliegende Passage jedoch in keiner Weise zutrifft. Vielmehr ergibt sich eine große Zahl textkritischer Probleme. Siehe generell zur handschriftlichen Überlieferung des Textes SEYFARTH, Wolfgang (Hrsg.): Ammiani Marcellini Rerum Gestarum Libri Qui Supersunt, Leipzig 1978, S. 43–46, apparatus criticus. Vgl. allgemein ALBRECHT, Michael von: Geschichte der römischen Literatur. Band 2, München 1994, S. 1135.

Ammians Exkurs und die landeskundliche Forschung: ein Florilegium

Die von Ammianus Marcellinus hinterlassene eindrucksvolle Beschreibung der Bodenseelandschaft hat seit jeher die Aufmerksamkeit nicht nur der althistorisch-provinzialrömischen, sondern auch der älteren und jüngeren landeskundlichen Forschung erregt. Dies verwundert nicht, ist sie doch unter den antiken Beschreibungen der Bodenseelandschaft die bei weitem umfangreichste und ausführlichste⁹. Dabei lassen sich mehrere Leitlinien der Betrachtung bis in die Gegenwart beobachten. So wird Ammians Schilderung meist als authentischer Augenzeugenbericht aufgefaßt, wobei lediglich Unstimmigkeit darüber zu herrschen scheint, von welchem Ufer aus die auf Autopsie beruhende Beschreibung ihren Ausgangspunkt genommen habe. Diese Anschauung läßt sich mindestens bis ins beginnende 19. Jahrhundert zurückverfolgen. So fühlte sich schon der Lokalkaplan zu Oberspitzbach im Breisgau, Joseph Winterhalder, der im »Archiv für die Pastoral-Konferenzen« einen vergleichsweise breit angelegten historischen Überblick zur Geschichte des Bistums Konstanz veröffentlichte, welcher auch der antiken Geschichte des Raumes breite Aufmerksamkeit schenkte, veranlaßt, bei der Besprechung der von Constantius II im Westen geführten Feldzüge eigens darauf hinzuweisen, Ammian sei generell für die zwischen 350 und 357 im Westen stattfindenden Kämpfe »als Augenzeuge dieser Begebenheiten« anzusehen¹⁰.

Mit diesem Urteil stand Winterthaler keineswegs allein. Neben dem Verleger und Chronisten Joseph Brentano sowie dem Nestor der Vorarlberger Landesgeschichtsschreibung Franz Joseph Weizenegger¹¹ teilte auch Konrad Mannert dieses Urteil in seiner monumental angelegten und antiquarisch ausgerichteten Zu-

9 Einen Überblick über das antike Quellenmaterial zu dieser Frage bietet HEUBERGER, Richard: Der Bodenseeraum im Altertum, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Meyer. Band 2: Geschichtliche Landesforschung. Wirtschaftsgeschichte. Hilfswissenschaften, Sigmaringen 1955 (Nachdruck 1973), S. 7–21. Vgl. auch für die Okkupationszeit LIEB, Hans: Der Bodenseeraum in frühromischer Zeit, in: Schriften d. Vereins f. Gesch. d. Bodensees 87, 1969, S. 143–149. Siehe ferner das bei HOWALD u. MEYER (wie Anm. 7) zusammengestellte Quellenmaterial.

10 WINTERHALDER, Joseph Anton: Kirchengeschichte (Teil 5), in: Archiv für die Pastoral-Konferenzen in den Landkapiteln des Bistums Konstanz 1807, Zweiter Band, 7. Heft, S. 48–72, hier S. 51 Anm. *. Die ersten vier Teile, die ebenfalls die antike Geschichte des Raumes umfassen, befinden sich in folgenden Faszikeln: Teil 1: Erster Band, 2. Heft, S. 138–166. Teil 2: Erster Band, 4. Heft, S. 249–275. Teil 3: Erster Band, 5. Heft, S. 361–395. Teil 4: Erster Band, 6. Heft, S. 452–477. Der antike Abschnitt endet mit Teil 6: Zweiter Band, 8. Heft, S. 123–145 [alle diese Teile 1807].

11 BRENTANO, Joseph Anton Bonifaz: Vorarlbergische Chronik oder Merkwürdigkeiten des Landes Vorarlberg besonders der Stadt und Landschaft Bregenz, Bregenz 1793 (zitiert nach dem Nachdruck Bregenz 1993), S. 4: »Ammian Marcellin, der als Kommandant selbst in diesen Gegenden war ...«. WEIZENEGGER, Franz Joseph: Vorarlberg. Aus dem Nachlaß bearbeitet und herausgegeben von Meinrad MERKLE, Bd. 3 (Landesgeschichte, von den vorchristlichen Zeiten bis zum Ende des österreichischen Erbfolgekrieges), Innsbruck 1839 (Nachdruck 1989), S. 29, wo deutlich wird, daß Ammian für Weizenegger als »Augenzeuge« der gegen die Juthungen bestrittenen Kämpfe dieser Jahre anzusehen ist.

sammenschau der antiken Geschichte Germaniens und der Alpenprovinzen. Dabei versuchte Mannert eine Erklärung für die doch recht eigenwillige Beschreibung des Bodensees durch den römischen Historiker beizubringen, die sich eigentlich nur schwer mit dem Postulat der Autopsie vereinen ließ. So stand für Mannert zwar fest, daß Ammian, »den See Brigantia aus eigener Erfahrung kennt«, doch führte er die angegebenen Längen- und Breitenangaben sowie die Tatsache, daß dieser den See für beinahe eben so breit wie lang schätzte, auf den angeblichen Umstand zurück, »daß er die von den Sueven bewohnte Nordseite nicht kannte«¹². Damit positionierte Mannert den vermeintlichen Augenzeugen Ammian am Südufer des Sees und machte für die Verzerrungen der Maßangaben indirekt germanische Gewährsleute verantwortlich, die dem römischen Historiker offenkundig falsche Informationen vermittelt haben sollen. Diese Auffassung ist bemerkenswert, zumal Ammians Exkurs auf den ersten Blick einen ziemlich konstruierten Eindruck hinterläßt, und sich das Autopsiepostulat keineswegs von selbst ergibt, sondern vielmehr nach einem bemühteren Erklärungsaufwand verlangt hätte.

Offensichtlich fühlte auch Gustav Schwab diese Ungereimtheiten. Jedenfalls trachtete er in seiner wirkungsmächtigen Darstellung von Bodensee und Rheintal danach, dieses Defizit einzulösen¹³, wobei er Ammian im Kontext der Alamannenkämpfe des Barbatio 359 in die Gegend des Bodensees kommen ließ¹⁴. Auf diesen angeblichen »Besuch« führte er die Beschreibung des Bodensees zurück: »Mit Barbatio war der tapfere und gelehrte Krieger Ammianus Marcellinus aus Antiochien, der Geschichtschreiber dieser Kriege, ins Lager und in unsre Gegenden gekommen; ihm als Augenzeugen verdanken wir die zweiten, umständlichern (sic) Nachrichten über den See seit Strabo« (S. 68 f.).

Deutlich setzte Schwab bereits eine ältere Beschäftigung mit der Passage voraus, wobei er nun seinerseits versuchte, die Glaubwürdigkeit der Aussagen Ammians zu erweisen. Dabei zielte er zunächst darauf ab, generell die bei Strabo und Ammian überlieferten unterschiedlichen und mit der Realität schwer in Einklang zu bringenden Maßangaben ins rechte Licht zu rücken: »Man wird sich über jene Angabe (scil. Strabos) und die gleich fehlerhafte eines späteren Schriftstellers (Ammians) weniger wundern, wenn man sich die Charten des 17ten Jahrhunderts, ja selbst noch die Homännischen ansieht, und die unförmliche Gestalt betrachtet, die der See noch auf ihnen allen hat. Wenn es bis auf die neueste Zeit

12 MANNERT, Konrad: *Germania, Rhaetia, Noricum, Pannonia*, nach den Begriffen der Griechen und Römer, Leipzig 21820, S. 520 Anm. h.

13 SCHWAB, Gustav: *Der Bodensee nebst dem Rheinthale von St. Luziensteig bis Rheinegg*. Handbuch für Reisende und Freunde der Natur, Geschichte und Poesie, Stuttgart-Tübingen 1827. Die bei Schwab vertretene Vorstellung, wonach der Bodensee in der Antike eine andere Gestalt gehabt habe (vgl. dazu unten), findet sich bereits bei BRENTANO (wie Anm. 11), S. 1 f. und wird auch schon dort mit Ammians Exkurs begründet.

14 Dabei bezieht sich Schwab wohl auf die bei Amm. 17,6,1–2 berichteten Kämpfe gegen die Juthungen, die dort allerdings nicht genau lokalisiert werden. Vgl. zu Barbatio JONES, A. H. M., MARTINDALE J. R. u. MORRIS J.: *The prosopography of the later Roman empire*. Volume I: A.D. 260–395, Cambridge 1971, S. 147.

an genauen Messungen fehlte, wie können wir glauben, daß die Römer, die anders zu thun hatten, solches vorgenommen, daß sie namentlich – was doch jene Angabe, wenn sie genau seyn sollte, vorauszusetzen schin – den See rund umsegelt haben werden? Nun finden wir aber gerade im Umfang hauptsächlich gefehlt [...] Das Ganze mag auf unbestimmten Aussagen der Uferbewohner beruhen. Dazu bedenke man, daß damals und noch Jahrhunderte lang ein ewiger Nebel auf dem waldumwachsenen Sumpfe gebrütet haben muß. Wie unsicher mag da selbst alles Augenmaaß gewesen seyn. Derselbe Nebel, der dem Strabo (oder seinen Gewährsmännern) den See verkürzte, stellte ihn dem Ammian länger, unendlicher vor« (S. 62 f.).

Schließlich ging Schwab direkt auf Ammians Bericht ein: »Man hat diese letzte Schilderung Ammians, obgleich er als Augenzeuge spricht, rundweg für ein Märchen erklärt, und behauptet, er habe eine Strömung des See's für den Rhein gehalten; man hat nicht bedacht, daß, wenn der See zu jener Zeit ein mit Meergras und anderer Unreinigkeit angefüllter Sumpf war, die Sache nicht so undenkbar ist. Doch muß dies dahin gestellt bleiben« (S. 69). Und weiter: »Was die Größe und Gestalt betrifft, nach welchen der Brigantia des Ammian 11 ½ Meilen lang und fast ebenso breit wäre, so ist diese Täuschung oben erklärlich gemacht worden; zugleich darf man nicht vergessen, daß der See wirklich im Alterthum nach zwei Seiten hin sich weiter ausgedehnt zu haben scheint, als heutzutage: im Osten zeigen die Ufer von Bregenz bis Rheineck mit ihren breiten Versandungen, daß hier einst noch die Flut herrscht, und im Westen läßt das sogenannte Ried vermuthen, daß einst der See sich bis in die Nähe von Wahlwies erstreckt habe. Dieß beides angenommen ändert Gestalt und Größe des See's beträchtlich, und Ammian's Irrthum wird dadurch kleiner und verzeihlicher« (S. 69 f.).

Swab versuchte also auf mehreren Ebenen zugleich, Ammians Bericht ins – nach seiner Auffassung – rechte Lot zu rücken. Dabei wurde eine ganze Reihe von – sich zum Teil gegenseitig ausschließenden – Erklärungsmöglichkeiten angeboten, die Ammians Exkurs als authentische Nachricht erweisen sollten. Neben den germanischen Gewährsmännern wurden der die Sicht trübende Nebel, die angeblich sumpfige Gestalt des flachen Sees, aber auch eine gegenüber heute deutlich veränderte Form des Sees als Erklärungen angeboten. Gerade die letzten beiden »Argumente«, die auf einer deutlich anderen Ebene gelagert sind als der Verweis auf die germanischen Gewährsleute, da sie im Prinzip die Korrektheit der Angaben Ammians *voraussetzen*, offenbaren den Zirkelschluss der Analyse. So wurde Ammians Bericht nicht nur zur Quelle für die Rekonstruktion des Bodensees in antiker Zeit, sondern dieser angebliche Befund diente gleichzeitig dazu, die Korrektheit eben dieser Überlieferung zu erweisen.

Immerhin war dank Schwabs ausführlicher Beschäftigung mit dieser Frage ein scheinbar fester Plafond in die Diskussion eingezogen, auf den die künftige Forschung aufbauen zu können glaubte. Ammians Augenzeugenschaft schien bestätigt, und sein Bericht galt als wesentliche Grundlage der Zeichnung der Bodenseelandschaft in spätantiker Zeit. Schon zwei Jahre zuvor hatte Ildefons von Arx – ohne Ammian selbst zu nennen, aber offenkundig auf dessen Exkurs rekurrierend – Ammians Bericht paraphrasiert und den Bodensee als eine wilde und urtümliche

Landschaft vorgestellt. Erst die Römer hätten diese »aus einer sumpfigen und kahlen Einöde in eine belebte, freundliche Gegend umgeschaffen«¹⁵.

Der *communis opinio* gab Joseph Bergmann in der Mitte des Jahrhunderts ebenso Ausdruck. Für ihn war die Augenzeugenschaft Ammians gesichertes Faktum: »Ammianus Marcellinus, der tapfere und gelehrte Krieger, der gleichzeitige Geschichtsschreiber dieser Kriege, war in unsere Gegenden gekommen; ihm als Augenzeugen verdanken wir umständliche und anziehende Nachrichten über den Rhein und den Bodensee, im 4. Kapitel des XV. Buches«¹⁶. Dieses Urteil verfehlte seine Nachwirkung nicht. Auch John Sholto Douglass war überzeugt, einen »genauen Bericht eines Augenzeugen, Ammianus Marcellinus« vor sich zu haben¹⁷.

Mit dieser Beurteilung der Sachlage stand die lokalgeschichtliche Forschung nicht allein. Für Franz Ludwig Baumann, der im Rahmen einer größeren Untersuchung vor allem an den Äußerungen Ammians zu den Juthungen interessiert war, war klar, daß Ammian »eingehende und zugleich zuverlässige Aufschlüsse über die Alamannen« bereithalte, da er »persönlich in deren Land war«, wodurch seine »Aussagen über die Juthungen ... ganz besondere Beachtung« verdienen¹⁸. Und selbst Albert Forbinger mochte sich in seinem *opus magnum* zur antiken Geographie diesem Gesamtbild der zeitgenössischen Forschung nicht entziehen. Zwar war für ihn offenkundig, daß Ammians Bericht mit den realgeographischen Verhältnissen schwerlich in Einklang zu bringen ist, doch deutete auch er die Möglichkeit des Bezugs auf germanische Gewährsmänner zumindest an. So bemerkte er zum von Ammian geschilderten Phänomen, wonach der Rhein den Bodensee unvermischt durchströmt, kurz: »Eine Ansicht, die noch jetzt in der Volkssage fortlebt, obgleich sie nicht in der Wirklichkeit begründet ist«¹⁹. Auch Josef Egger charakterisierte Ammianus Marcellinus in Zusammenhang mit der Darstellung der Einfälle der Juthungen als einen »sehr kundigen Mann, der sein Urteil auf eigene Beobachtung gründen konnte«²⁰, und konzidierte diesem immerhin, er habe bei der Beschreibung des Feldzuges des Arbetio, den dieser »gegen die Lenzer im Klettgau und Hegau« führte, »ein interessantes Bild von der Gegend am Bodensee« entworfen (ebenda S. 175).

15 ARX, Ildefons von: Beiträge zur Geschichte von Tirol und Vorarlberg, in: Allgemeiner National-Kalender für Tirol und Vorarlberg auf das gemeine Jahr 1825 (fünfter Jahrgang), S. 61–69, hier S. 64.

16 BERGMANN, Joseph: Urkunden der vier vorarlbergischen Herrschaften und der Grafen von Montfort, in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Heft III, 1848/49, S. 40–160, hier S. 54 f. Anm. a. Dieses Urteil wiederholte er später in generalisierender Form: BERGMANN, Joseph: Landeskunde von Vorarlberg, Innsbruck-Feldkirch 1868, S. 54 Anm. **: » ... , so daß seine Nachrichten als die eines wahrheitsliebenden und einsichtsvollen Augenzeugen eine Hauptquelle der Geschichte jener Zeit sind«.

17 DOUGLASS, John Sholto: Die Römer in Vorarlberg, in: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseums-Vereins 12, 1870, S. 6–35, hier S. 19.

18 BAUMANN, Franz Ludwig: Schwaben und Alamannen, ihre Herkunft und Identität, in: Forschungen zur deutschen Geschichte, Band 16, 1876, S. 217–277, hier S. 231.

19 FORBINGER, Albert: Handbuch der Alten Geographie aus den Quellen bearbeitet: Dritter und letzter Band: Europa, Hamburg² 1877, S. 244 Anm. 79.

20 EGGER, Josef: Die Barbareneinfälle in die Provinz Rätien und deren Besetzung durch Barbaren, in: Archiv für österreichische Geschichte 1901, S. 77–232, hier S. 129.

Allerdings begannen sich seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts auch kritische Stimmen zu erheben, die sich jedoch vornehmlich auf die Betrachtung des Gesamtwerkes beziehungsweise der naturwissenschaftlichen und geographischen Exkurse Ammians insgesamt konzentrierten. Dabei erschien Theodor Mommsen als einer der bekanntesten Proponenten dieser Kritik²¹. Für ihn zeugte der in den Exkursen erkennbare »Arbeitsplan« zwar von »Überlegung und Belesenheit«, doch trete »in der Ausführung nicht bloß eine arge Fahrlässigkeit zu Tage, sondern auch das Bemühen, durch leere Worte die mangelnde Kunde zu verdecken und ein scheinhaftes Bescheidwissen an allen Orten und von allen Dingen dem Leser vorzuführen, welches bei ernstlicher Prüfung vielmehr sich darstellt als eine ebenso unzulängliche wie dreiste Übertreibung der eigenen Unkenntnis« (ebenda, S. 635 = 423). Dabei war Mommsens Urteil nicht nur hart, sondern durchaus auch von der Vorstellung einer gewissen spätantiken Dekadenz beeinflusst: »Das eitle Bemühen um Allwissenheit, wie es der Fluch aller encyclopädischen Bildung ist und vor allem der Fluch jener unseligen, auch auf dem geistigen Gebiet in der Trümmervelt einer größeren Vergangenheit kümmerlich hausenden Generationen war, zeigt sich bei Ammian nicht bloß auf diesem Gebiet ...« (ebenda).

Es war in diesem Zusammenhang nur konsequent, daß Mommsen für den Exkurs zu Bodensee und Alpenrheintal – wobei er zumindest letztere Beschreibung als »die beste aus dem Alterthum« einschätzte (ebenda, Anm. 3) – kein Autopsiepostulat erhob. Vielmehr schloß er sich einer ein Jahr zuvor geäußerten Auffassung Hugo Bergers an, wonach dieser Abschnitt einer älteren griechischen Quelle entnommen sei, und zwar einem Werk des in der ausgehenden Republik in Rom weilenden alexandrinischen Geographen Timagenes (ebenda, S. 621 = 411)²².

Mommsens Einschätzung der Exkurse wurde von anderen Gelehrten durchaus geteilt. Rudolf von Scala vertrat die Ansicht, Ammian, streue »in wahrhaft kindlicher Weise die Schätze seines Zettelkastens, der nicht bloß Gegenstände encyclopädischer Bildung, sondern auch einzelne Phrasen, ja einzelne gutklingende Wörter enthält, sorgfältig verteilend über sein Werk aus«²³. Eduard Norden formulierte es drastischer: »Natürlich fehlt es bei allen Vorzügen nicht an Sonderbarkeiten, die ihn als Kind seiner Zeit zeigen: besonders durch seine Exkurse, die er nach althergebrachter Manier einlegt, bringt er den modernen Leser zur Verzweiflung, denn er zieht sie an den Haaren heran und sie sind mit wenigen Aus-

21 MOMMSEN, Theodor: Ammians Geographica, Hermes 16, 1881, S. 602–636 = Gesammelte Schriften 7: Philologische Schriften, Berlin 1909 (Nachdruck 1965), S. 393–425.

22 BERGER, Hugo: Die geographischen Fragmente des Eratosthenes, Leipzig 1880 (Nachdruck Amsterdam 1964), S. 361–363. Die ältere Meinung Gardthausens, wonach die Darstellung des Alpenrhein auf Eratosthenes zurückzuführen sei, lehnten Berger und Mommsen, ebenda Anm. 3 ab: GARDTHAUSEN, Viktor: Die geographischen Quellen Ammians, in: 6. Supplementband der Fleckeisenschen Jahrbücher, 1873, S. 509–556, hier S. 545 (non vidi).

23 SCALA, Rudolf von: Doxographische und stoische Reste bei Ammianus Marcellinus. Ein Beitrag zur Geschichte der allgemeinen Bildung des 4. Jahrhunderts n. Chr., in: Festgaben zu Ehren Max Büdingers von seinen Freunden und Schülern, Innsbruck 1898, S. 117–150, hier S. 120.

nahmen (so den geographisch-ethnographischen) unsäglich banal und in ihrer gespreizten Schaustellung von allerlei gelehrtem oder dilettentenhaftem Raritätenkram widerlich²⁴.

Auch die moderne Forschung griff diese kritische Auseinandersetzung mit Ammians Digressionen auf, wobei ebenfalls darauf hingewiesen wurde, daß dieser »die für die literarische Bildung des vierten Jahrhunderts bezeichnende Buchgläubigkeit in allen naturwissenschaftlichen Dingen mit den zeitgenössischen *doctissimi viri* [teilt]; selbst absurde *mirabilia* werden kritiklos übernommen«²⁵. Die Feststellung, daß bei Ammians Exkursen Buchwissen »bisweilen mehr als Augenschein« gelte²⁶, wurde in jüngster Zeit selbst von Gelehrten geteilt, die sonst eher bestrebt waren, die Qualität der von Ammian gebotenen geographischen Darstellungen herauszustreichen. So betonte zuletzt etwa Gavin A. Sundwall: »For Ammianus, and for ancients in general, geography was more a fixed and authoritative literary tradition than a science«²⁷.

Es ist interessant festzustellen, daß die von Ammian zu Bodensee und Alpenrheintal präsentierten Nachrichten und Geschehenszusammenhänge – obwohl die Kritik gerade an den Exkursen ansetzte – von dieser zurückhaltend kritischen Einschätzung bis auf wenige Ausnahmen praktisch unberührt blieben. Ammians vorgebliche Anwesenheit vor Ort wurde in diesem Fall somit auch in den letzten 100 Jahren kaum angezweifelt. Dieser Sachverhalt ist nicht zuletzt daran abzulesen, daß seinem Bericht gerade durch die vermeintlich gesicherte Autopsie eine gewisse Augenscheinlichkeit und Plausibilität für die Gegebenheiten der Mitte des 4. nachristlichen Jahrhunderts attestiert wurden. Dabei wurde vor allem der See als ein flacher Sumpf und die ihn umgebende Region als eine unwirtliche, dicht bewaldete und schauerliche Naturlandschaft gezeichnet²⁸.

24 NORDEN, Eduard: Die antike Kunstprosa. Vom VI. Jahrhundert v. Chr. bis in die Zeit der Renaissance, Leipzig–Berlin ²1909 (Nachdruck Darmstadt 1974), S. 647.

25 ROSEN, Klaus: Ammianus Marcellinus (Erträge der Forschung 183), Darmstadt 1982, S. 134.

26 ROSEN (wie Anm. 25), S. 133.

27 SUNDWALL, Gavin A.: Ammianus Geographicus, in: American Journal of Philology 117, 1996, S. 619–643, hier S. 626. Vgl. auch BARNES (wie Anm. 1), S. 102, der bei Ammian ein »problem of the relation between erudition and observation« beziehungsweise zwischen »book learning and the reporting of facts« ortet.

28 Vgl. schon BRENTANO (wie Anm. 11), S. 4, der – »wegen der beynahe ununterbrochen geführten Kriege« – von einer »gräßlichen Gegend« spricht. WINTERHALDER (wie Anm. 10), S. 50, wo Arbetio seine Truppen in »dichte Waldungen, darin sich die Straßen verloren« führt. Auch BUCHNER, Andreas: Geschichte von Baiern aus den Quellen bearbeitet. Erstes Buch: Aelteste Geschichte Baierns vom Jahre vor Christi Geburt 600 bis nach Christi Geburt 788, Regensburg 1820, S. 93 f. spricht von »unwegsamen Wäldern«. ZELLWEGER, Johann Kaspar: Einkünften-Rodel des Bisthums Chur, in: Der Schweizerische Geschichtsforscher 4, 1821, S. 169–280, hier S. 202 f. erhob Ammian zum Zeugen dafür, daß das ganze Alpenrheintal einst eine riesige Sumpflandschaft gewesen sei. So zitierte er »die Beschreibung des Ammianus Marcellinus, der das Rheinthal als einen Sumpf beschreibt«. WEIZENEGGER (wie Anm. 11), S. 27 machte einen gewaltigen Wald aus, »der sich von dem See gegen den Arlberg hin erstreckte«. Nach STÄLIN, Christoph Friedrich: Württembergische Geschichte, Erster Theil: Schwaben und Südfranken von der Urzeit bis

So hielt Ferdinand Haug an keiner geringeren Stelle als in »Paulys Realencyklopädie der Classischen Altertumswissenschaft« fest: »Wenn [...] später (scil. nach Strabo 4,3,3/C 193; siehe dazu unten) Ammian (XV 4,2) in ausführlicher Schilderung den Bodensee von schaurigen Sümpfen umgeben sein läßt, so mag das wohl nicht für die Gegenwart passen, aber für die damalige Zeit zutreffend gewesen sein«²⁹.

Haug's Darstellung verdient Beachtung, weil sie einen Widerspruch aufzulösen trachtet, mit dem sich andere Gelehrte erst gar nicht auseinandersetzen. Ammian zeichnet den vergleichsweise tiefen (bis zu 252 m) See als flachen Sumpf. Dieser Umstand war auch mit einer angeblich inzwischen veränderten Gestalt des Sees nicht erklärbar. Doch auch Haug's Interpretation vermag kaum zu befriedigen, steht sie doch in Gegensatz zum überlieferten Text der Quelle. Bei Ammian ist der See nicht von Sümpfen *umgeben*, sondern er *ist* ein Sumpf.

Trotz dieser offenkundigen Widersprüche galt Ammians Exkurs auch weiterhin als grundlegendes Zeugnis für die Rekonstruktion der spätantiken Bodenseelandschaft, vor allem dann, wenn er mit der Konzeption eines in dieser Zeit um sich greifenden Verfalls der römischen Kultur und Zivilisation verknüpft wurde. Zwar machte Richard Heuberger als einer der wenigen auf die rhetorische Färbung des Exkurses aufmerksam. Andererseits glaubte jedoch auch er, darin eine Quelle zu erkennen, die den Rückgang der Kultur- und das erneute Ausgreifen der Naturlandschaft im 4. Jahrhundert widerspiegle: »Diese Schilderung des Alpenrheins und des Obersees ist zwar mit Fabeln ausgeschmückt, die auch von anderen Gewässern erzählt wurden und stark rhetorisch gefärbt. Sie zeigt aber andererseits deutlich, daß der Bodenseeraum schon um die Mitte des 4. Jahrhunderts in den Augen der Römer nur mehr eine stets bedrohliche Wildnis am Außenrand ihres Reiches war. Er wurde dies bald in noch weit höherem Maß«³⁰. Freilich ließ sich eine derartige Anschauung noch steigern, indem man Ammians Bericht sogar die Qualität zumaß, darin »den Geist der Landschaft zu erkennen«³¹. Es verwundert in diesem Zusammenhang nicht, daß Otto Feger dabei auch eine exakte Lokalisierung des Geschehens anzubieten vermochte, galt doch Ammian »als der erste Mann, der aus eigener Anschauung unseren Bodensee beschreibt« (ebenda, S. 137): »Wo mag Ammian, der ausdrücklich versichert, er habe dies selbst gese-

1080, Stuttgart-Tübingen 1841, S. 124 kamen die Römer in eine »wilde Gegend«. BERGMANN (wie Anm. 16, Landeskunde), S. 55 glaubte aus Ammians geographisch-naturkundlichen Angaben einen Hinweis für die Datierung des Feldzuges zu gewinnen: »Enge Pfade zu eiliger Rettung bieten die Umgebungen von Hohenems und Götzis, und heut zu Tage wie damals lagern sich daselbst, besonders im Herbste die Morgennebel und benehmen die Aussicht, woraus sich folgern läßt, daß im Spätherbste dieser mörderische Kampf stattgefunden habe ...« [siehe dazu aber unten Anm. 118]. VETTER, Franz Josef: Flurnamensammlung von Lustenau, Dornbirn 1927, S. 13 f., s. v. Gsieg (Gsyg) ortet eine »übereinstimmende Schilderung der Gegend durch römische Schriftsteller«, womit er sich eigentlich nur auf Strabo und Ammian beziehen kann.

29 HAUG, Ferdinand: s. v. Rhenus (2), in: RE I,A,1, 1914, Sp. 733–755, hier Sp. 734.

30 HEUBERGER (wie Anm. 9), S. 18.

31 FEGER, Otto: Große geschichtliche Gestalten des Bodenseeraumes. Ammianus Marcellinus, in: Montfort 12, 1960, S. 135–138, hier S. 135.

hen, diesen merkwürdigen Eindruck von unserem schönen Bodensee gewonnen haben? Er konnte nur das südliche Ufer gekannt haben, von Bregenz über Konstanz nach Stein am Rhein; denn auf dem Nordufer saßen die wilden Alemannen. Es kommen eigentlich nur zwei Stellen für eine derartige Beschreibung in Frage: entweder die Einmündung des Rheines unterhalb von Rheineck, oder aber der Einfluß des Stromes in den Untersee zwischen dem Wollmatinger und dem Triboltinger Ried« (ebenda, S. 137 f.)³².

Andere mochten wiederum – wenn auch ein wenig zurückhaltender – an die Nordseite des Bodensees als Standort des Historikers denken: »Entweder benützte er eine ältere Quelle für diese Beschreibung oder er hat selbst Augenschein genommen. Ist Letzteres der Fall, wäre es möglich, daß Arbitio mit seinem Heer auf der Nordseite des Sees marschierte, denn nur dort kann man sehr gut den Durchfluß des Rheins erkennen«³³. Auf jeden Fall war auch Hans Stather von der vermeintlichen Genauigkeit der Beschreibung beeindruckt: »Er beschreibt dann sehr genau den Durchfluß des Rheins durch den See und daß sich hierbei die beiden Wassermassen nicht vermischen« (ebenda, S. 6 f.). Und Michaela Konrad konzidierte Ammian immerhin, »eine eindruckliche Beschreibung der damals offensichtlich recht unwirtlichen Bodenseelandschaft« hinterlassen zu haben³⁴.

Freilich war diese doch relativ geschlossene Bewertung des Exkurses mit der Überzeugung verknüpft, dieser beruhe letztendlich auf Autopsie. Schon Felix Stahelin gestand Ammian zu – ohne sich weiters im Detail über dessen Bodensee-Exkurs zu äußern –, daß dieser »354 bis 357 persönlich in den Rheinlanden anwesend war«³⁵. Zurückhaltender äußerten sich G. Bener und E. A. Thompson. Auch Bener wollte jedoch eine Anwesenheit vor Ort nicht ausschließen: »Ammianus Marcellinus ... war der Zeitgenosse des Constantius und, wie einige Historiker glauben, der Freund und Begleiter dieses Kaisers, was nach der Genauigkeit seiner Beschreibung des Alpenüberganges wohl möglich sein könnte«³⁶. Thompson hielt sie immerhin für wahrscheinlich: »Ammianus had been alarmed by the gigantic peaks of the alps which he saw on his way from Milan to Cologne, although he admired and studied the various means of traversing them and the ingenuity with which the roads had been cut (by, as he puts it, *vetus illa Romana virtus et sobria*) beside the ravins and across the mountain torrents. He appears to have visited Lake Constance, and he was glad to see the Rhone about which he had often read«³⁷. Für andere

32 Akzeptiert wurde dies von ROSEN (wie Anm. 25), S. 71 f. Vgl. auch schon FEGER, OTTO: Geschichte des Bodenseeraumes 1: Anfänge und frühe Größe (Bodensee-Bibliothek, Band 2), Lindau-Konstanz 1956, S. 51–53.

33 STATHER, HANS: Fragen zu den Lentiensern, in: Hegau 41 (Jahrbuch 53), 1996, S. 5–12, hier S. 7.

34 KONRAD, MICHAELA: Das römische Gräberfeld von Bregenz-Brigantium I (Münchner Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte 51), München 1997, S. 182 Anm. 721.

35 STAEHELIN, FELIX: Die Schweiz in römischer Zeit, Basel³1948, S. 289 Anm. 1.

36 BENER, G.: Feldlager des römischen Kaisers Constantius um 355 p. Chr. in den Campi Cannini im Rheintal, in: Bündnerisches Monatsblatt 1943, S. 82–88, hier S. 83.

37 THOMPSON, E. A.: The Historical Work of Ammianus Marcellinus, Cambridge 1947, S. 3 f.

war diese Anwesenheit jedoch Faktum³⁸. Die von Hans-Jörg Kellner im Jahr 1972 gebotene Einschätzung³⁹ wurde von Thomas Fischer 25 Jahre später beinahe wortwörtlich wiederholt: »... wie uns Ammianus Marcellinus berichtet (scil. über Constantius' II. Feldzug an den Bodensee im Jahre 355), der als Offizier die Ereignisse selbst miterlebt und ausführlich aufgezeichnet hat«⁴⁰. Karl Heinz Burmeister bezeichnete Ammianus ausdrücklich als »Augenzeugen«, dem »wir auch eine anschauliche Beschreibung des Bodensees, der abseits der römischen Verkehrswege von undurchdringlichen Wäldern umgeben war«, verdanken⁴¹. Selbst für Klaus Rosen war Ammians Augenzeugenschaft unzweifelhaft: »Den kurzen Exkurs über den Bodensee 15,4,2–5 schrieb er aus der Erinnerung. Der wunderbare Anblick (*quodque est impendio mirum*), wie der reißende Rhein durch den stehenden See strömt, hat sich ihm unvergeßlich eingepägt, und Leser, die das Naturphänomen bezweifeln möchten, belehrt er: *quod ni ita agi ipse doceret aspectus, nulla vi credebatur posse discerni* (15,4,5)«⁴². Gavin Sundwall, der alle geographischen Exkurse Ammians näher untersuchte und generell die Qualität derselben hervorhob, sah zumindest bei der Beschreibung des Bodensees gewisse Widersprüche: »Note, however, that while the language gives a good mental image of Lake Constance, it does not provide an accurate description of the Lake«⁴³. Weniger Bedenken schien er bei Ammians Darstellung des Alpenrheintals zu haben, so daß auch Sundwall in die hier gezeichnete Forschungstradition einzuordnen ist, schließlich war für ihn Ammian »an authority on geography« (ebenda, S. 640): »This aspect of his writing (scil. topographical description) can be found in his portrayal of the Rhine (15.4.2–3). Ammianus vividly depicts the Rhine from its source, characterizing the swiftness of its current, the steep descent, its banks, and finally its entrance in the Lake of Constance. One has little trouble en-

38 ANONYMUS: Der letzte Sieg, in: Unser Rheintal 8, 1951, S. 44–46, hier S. 45: »Ammianus Marcellinus ... hat den Kriegszug (scil. Constantius' II) begleitet«.

39 KELLNER, Hans-Jörg: Die Römer in Bayern, München²1972, S. 168: »... Ammianus Marcellinus, ein Offizier, der die Ereignisse selbst miterlebt und ausführlich aufgezeichnet hat«.

40 FISCHER, Thomas: Spätzeit und Ende, in: DERS., CZYSZ, Wolfgang, DIETZ, Karlheinz u. KELLNER, Hans-Jörg (Hrsgg.): Die Römer in Bayern, Stuttgart 1995, S. 358–404, hier S. 386. FILTZINGER, Philipp: Die römische Besetzung Baden-Württembergs, in: DERS., PLANCK, Dieter u. CÄMMERER, Bernhard (Hrsgg.): Die Römer in Baden-Württemberg, Stuttgart–Aalen³1986, S. 23–116, hier S. 104, meinte pauschal, Ammian zeichne »ein lebendiges Bild der Feldzüge und Kämpfe zwischen Römern und Alamannen« und schildere »die von ihm als protector domesticus teilweise beim Heer selbst miterlebte Epoche der Jahre 353 bis 378 fesselnd«. Die ganze Passage findet sich im selben Wortlaut bei FILTZINGER, Philipp: Römerzeit, in: SCHAAB, Meinrad u. SCHWARZMAIER, Hansmartin (Hrsgg.), Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte. Erster Band: Allgemeine Geschichte. Erster Teil: Von der Urzeit bis zum Ende der Staufer (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg), Stuttgart 2001, S. 131–190, hier S. 187.

41 BURMEISTER, Karl Heinz: Geschichte Vorarlbergs. Ein Überblick (Geschichte der Österreichischen Bundesländer), Wien²1983, S. 27.

42 ROSEN (wie Anm. 25), S. 71. Vgl. auch ebenda S. 135: »Nun hat Ammian das Naturphänomen (scil. des den Bodensee durchfließenden Rhein) mit eigenen Augen gesehen ...«.

43 SUNDWALL (wie Anm. 27), S. 638 Anm. 41.

visioning the water of the Rhine as it falls, or the forest wilderness which surrounds the Lake. This passage represents Ammianus' skills in topographical description« (ebenda, S. 638).

Läßt man die hier präsentierten Auffassungen Revue passieren, vermag es vielleicht nicht mehr zu überraschen, daß angesichts einer derart geballten und uniformen Forschungsmeinung eine kritische Bewertung des Bodenseeeexkurses kaum artikuliert wurde. Tatsächlich findet sich eine solche auch so gut wie nicht. Wilhelm Capelle deutete zumindest die Existenz mangelhafter Informationen an und vermerkte die fehlerhaften Maßangaben zur Ausdehnung des Bodensees, wobei er festhielt: »Das Klima an seinen Ufern ist übrigens (im Gegensatz zu Ammians vom Standpunkt des Südländers gemachten Angaben) äußerst milde«⁴⁴. Franz Beyerle war einer der wenigen, der Ammians persönliche Anwesenheit vor Ort deziidiert ausschloß: »Persönliche Anschauung von den Vorgängen, welche hier in Frage stehen, hat er freilich nicht gehabt«⁴⁵. Doch wurde diese ›Gewißheit‹ mit keinem Wort begründet. Sie wurde vielmehr dadurch relativiert, daß auch Beyerle Ammian letztendlich »beste Quellen erster Hand« attestierte. Zu vermuten ist, daß es Ammians Beschreibung selbst war, die Beyerles Zweifel an einer persönlichen Ortskenntnis hervorrief. Doch bot dieser Exkurs seiner Meinung nach immer noch genug Informationen, um den Ausblick des »Gewährsmannes« genau zu lokalisieren. Dabei kam Beyerle allerdings zu einem ganz anderen Ergebnis als zuvor Konrad Mannert und nachher Otto Feger oder Hans Stather: »Wenn Ammians Gewährsmann überhaupt den See gesehen hat, dann doch nur den Konstanzer Trichter, dessen Ufer einst quer über Marktstätte und Fischmarkt lief und dessen städtische und Petershauser Seite noch bis zu den Baggerarbeiten für Stadtgarten und Seestraße (70er Jahre des 19. Jhs.) flach und verschliff war« (ebenda, S. 228). Ernst Howald und Ernst Meyer charakterisierten den Exkurs lapidar als »Wundergeschichte«⁴⁶. Lediglich Gerhard Wirth und Michael G. Woloch stellten die Autopsie in Frage und machten gleichzeitig auf die Problematik sowie die topische Gestalt der überlieferten Informationen aufmerksam. So erklärte ersterer lapidar: »Ammians Maßangaben für den Bodensee sind ungenau und machen Autopsie fraglich. Topos könnten auch die finsternen Wälder sein«⁴⁷. Woloch holte dazu etwas weiter aus⁴⁸. Er hielt die Autopsieformel für ein literarisches Konstrukt und hob die Ungenauigkeiten des Exkurses hervor. Zu Ammians Charakterisierung des Bodensees meinte er: »Of course this lake is not at round, and to have that

44 CAPELLE, Wilhelm: Das alte Germanien. Die Nachrichten der griechischen und römischen Schriftsteller, Jena 1929, S. 489 ad 47.

45 BEYERLE, Franz: Der Alamannen-Feldzug des Kaisers Constantius II. von 355 und die Namengebung Constantia (Konstanz), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 104, 1956, S. 225–239, hier S. 225.

46 HOWALD u. MEYER (wie Anm. 7), S. 145 Anm. 2.

47 WIRTH, Gerhard: Ammianus Marcellinus. Das römische Weltreich vor dem Untergang. Sämtliche erhaltenen Bücher übersetzt von Otto Veh. Eingeleitet und erläutert von Gerhard Wirth, Zürich–München 1974, S. 791 ad 4,3.

48 WOLOCH, G. Michael: Ammianus' Route to Cologne, in: Arctos 26, 1992, S. 137–140, hier S. 138–140.

impression one would have to sit in a boat in the middle, while ignoring inlets on the east and west sides ... One could argue that Ammianus actually saw these lakes (scil. Bodensee und Genfer See) but he described them incorrectly because he preferred the literary description over autopsy« (ebenda, S. 139). Schließlich schloß sich Woloch ausdrücklich Mommsens genereller Einschätzung der Digressionen an und wollte diese Anschauung auch auf den Bodensee-Exkurs angewendet wissen⁴⁹.

Wir können hier eine erste Zwischenbilanz ziehen. Seit beinahe 200 Jahren gilt Ammians Exkurs wenn nicht als Augenzeugenbericht, so doch zumindest als eine auf gute Kunde basierende Darstellung der Bodenseelandschaft. Für diese Anschauung werden teilweise eine Fülle – auch einander widersprechender – Einzelargumente angeführt. Dies zeigt sich nicht zuletzt in den zahlreichen Spekulationen über den angeblichen Standort des römischen Historikers. Dabei werden von den Verfechtern der Autopsiethese oft diametral entgegengesetzte Auffassungen vertreten. Ja im Prinzip wird jeder theoretisch nur denkbare Beobachtungspunkt des Autors vorgetragen. Dieser reicht vom Süd- über das Nordufer des Sees bis in den Raum Konstanz. Hier werden bereits die ersten Probleme spürbar. Sie verschärfen sich bei einer näheren Betrachtung des Exkurses. Wenden wir uns deshalb erneut dem überlieferten Text selbst zu.

Ammians Exkurs zu Bodensee und Alpenrheintal: Versuch einer Gesamtdeutung⁵⁰

1. Der Alpenrhein

Schon ein flüchtiger Blick auf den ersten Teil des Exkurses, der den Alpenrhein ins Blickfeld nimmt, offenbart, daß seine Einzelteile sehr stark von Schematismen geprägt sind, die durchaus auch eine »ideologische« Färbung aufweisen. So wird der Alpenrhein als ein gefährlicher und äußerst wilder Gebirgsbach geschildert, der über bedrohliche Klippen rauscht und sich in einem mächtigen Gefälle über Stromschnellen ergießt. Ammian assoziiert damit selbst den wohl etwas weit hergeholtten Vergleich mit dem Nil. Dieses Bild wird verstärkt, indem er dem Fluß eher ein Dahinstürzen als ein Dahinfließen bescheinigt. Die reichlich vorhandene Wassermenge würde dabei die Schiffbarkeit des Flusses von seinem Ursprung an durchaus erlauben, was allein der reißende Charakter des Wildbaches verhindere.

Auch wenn Ammians Betonung einer eher hinderlichen Schiffbarkeit des Alpenrhein durch moderne Beobachtungen teilweise bestätigt wird⁵¹ und seine Be-

49 Die von Woloch bei dieser Gelegenheit ebenfalls vorgetragene These, wonach südlich des Bodensees mit keinen größeren Straßen zu rechnen sei und Ammian deshalb gar nicht bis zum See habe kommen können, ist sicherlich nicht haltbar. Sie berücksichtigt weder die Bedeutung der Route über die Bündner-Pässe im 4. Jahrhundert noch den bei Ammian überlieferten Feldzug des Constantius II und seines Feldherrn Arbetio.

50 Das folgende Kapitel ist eine teilweise gekürzte und veränderte Fassung einer bereits erschienenen Abhandlung: ROLLINGER (wie Anm. 4, Chiron).

51 ELLMERS, Detlev: Die Schifffahrtsverbindungen des römischen Hafens von Bregenz (Brigan-

schreibung sicherlich zu recht die Bedeutung der Straßenverbindung hervorhebt⁵², so ist die Grundtendenz der Schilderung doch erkennbar und ebenso überzeichnet wie sachlich anfechtbar. Denn zumindest flußabwärts dürfte der Alpenrhein zwischen Chur und Bregenz sehr wohl schiffbar gewesen sein, was allein der Fund des wohl als eine Gabe ex voto zu interpretierenden »Neptun von Fläsch« bezeugt⁵³. Diese Grundtendenz wird besonders in den kurzen Hinweisen zur umliegenden Naturlandschaft deutlich. Dort ist im Bereich des Bodensees von der Rauheit einer riesigen Waldlandschaft die Rede, die den See praktisch unzugänglich mache. Einzig dort bestehe ein Zugang, wo die römische Kultur, manifestiert als »altbewährte und nüchterne römische Tugend« (*uetus illa Romana uirtus et sobria*), eine breite ›Straße‹ angelegt habe (*iter composuit latum*) und dies, so fügt Ammian mit Bedacht hinzu, obwohl diesem Unterfangen durch die Barbaren, durch die Natur der Gegend und durch das rauhe Klima widerstrebende Bedingungen entgegenstanden.

Hier wird zweierlei deutlich. Erneut ist es die ›Straße‹ zum Bodensee, die in Ammians Darstellung einen besonderen Stellenwert einnimmt. Auf ihr rollt das Heer des Constantius und seines Feldherrn Arbetio heran, deren Feldzug den Ausgangspunkt für den Exkurs darstellt. Aber damit nicht genug; der Feldzug führt in eine unwirtliche Gegend, und diese setzt nicht erst mit dem Überschreiten der römischen Grenze im Bereich des Hochrhein-Bodensee-Iller-Limes ein, sondern bereits unmittelbar nach der Überquerung der Alpen. Damit ergibt sich die doch etwas kuriose Situation, daß Ammian römisches Provinzialland, das sich bereits seit mehr als 350 Jahren unter der Kontrolle des Imperiums befand, in einer Art und Weise charakterisiert, die es kaum von Barbarenland unterscheidbar macht. Dieser Aspekt wurde von der bisherigen Forschung so gut wie gänzlich übersehen, was zum Teil mit der lange Zeit gängigen Vorstellung zusammenhängen mag, im 4. Jahrhundert eine spätantike ›Verfallszeit‹ zu sehen.

Darüber hinaus wird dieses Bild durch den Umstand erhärtet, daß Ammians Schilderung den Eindruck erweckt, als sei die von ihm erwähnte ›Straße‹ erst vor kurzem angelegt worden. So besagt die Phrase *uetus illa Romana uirtus et sobria* keineswegs, daß die ›Straße‹ in »alter Zeit« errichtet wurde, sondern sie bezieht sich auf die »althergebrachte« römische Tugend, auf deren Persistenz Ammian auch seine Hoffnung auf das Meistern der Krisen seiner Zeit setzt⁵⁴. Dieser Eindruck wird darüber hinaus durch die Terminologie des Kontextes untermauert, bezeichnet Ammian die ›Straße‹ doch als *iter* und nicht als *via*. Er spricht eben

tium), in: Vorarlberger Landesmuseum Bregenz (Hrsg.): Archäologie in Gebirgen. Elmar Vonbank zum 70. Geburtstag (Schriften des Vorarlberger Landesmuseums. Reihe A. Landschaftsgeschichte und Archäologie, Bd. 5), Bregenz 1992, S. 143–146, hier S. 144.

52 ROLLINGER (wie Anm. 4, Montfort), S. 206.

53 Vgl. METZGER, Ingrid R.: Der Neptun von Fläsch, in: Archäologie in Gebirgen (wie Anm. 51), S. 211–215.

54 Vgl. zur *virtus* bei Ammian GÜNTHER, Linda-Marie: Geschlechterrollen bei Ammianus Marcellinus, in: ROLLINGER, Robert u. ULE, Christoph (Hrsg.): Geschlechterrollen und Frauenbild in der Perspektive antiker Autoren, Innsbruck–Wien–München 2000, S. 57–86, bes. S. 73 f.

nicht von einer »gut ausgebauten Römerstraße«, sondern er evoziert das Bild eines Weges, der (eben erst) in die Wildnis geschlagen wurde⁵⁵. Wie eine Bresche schlägt dieser Weg seine Bahn durch die dichte und schauerliche Waldlandschaft. Er allein gewährleistet den Zugang zu jener unwirtlichen Region, in der Realität allerdings eine seit den Tagen des Tiberius (14–37) eingerichtete römische Provinz⁵⁶, die eben erst in konstantinischer Zeit eine Zweiteilung erfuhr⁵⁷. Die Zeichnung eines unwirtlichen Barbarenlandes erklärt auch, warum Ammian im Operationsbereich des römischen Heeres, das heißt wohl im Bereich der beiden Provinzen Raetia prima und Raetia secunda⁵⁸, außer den Campi Canini keine einzige Örtlichkeit oder gar eine Siedlung erwähnt. Weder wird Bregenz, auf dessen weiteres Umfeld der Feldzug wohl abzielte, noch irgend ein Kastell in der östlichen oder westlichen Nachbarschaft genannt⁵⁹.

55 Insofern trifft STATHER, Hans: Der römische Hegau, Konstanz 1993, S. 89, der davon ausgeht, Ammian spreche »von wilden Urwäldern, aber auch einer gut ausgebauten Römerstraße«, nicht ganz den Sachverhalt der Stelle.

56 Siehe zum Zeitpunkt der Einrichtung Raetiens als römische Provinz ROLLINGER, Robert: *Raetiam autem et Vindelicos ac Noricos Pannoniamque et Scordiscos novas imperio nostro subiunxit provincias* Oder: Wann wurde Raetien (einschließlich Noricums und Pannoniens) als römische Provinz eingerichtet? Eine Studie zu Vell. 2,38 f. (mit einigen einleitenden Bemerkungen zur »provinzialrömischen Geschichte« im wissenschaftlichen Oeuvre Franz Hampf), in: HAIDER, Peter W. u. ROLLINGER, Robert (Hrsgg.): Althistorische Studien im Spannungsfeld zwischen Universal- und Wissenschaftsgeschichte. Festschrift für Franz Hampf gedacht zum 90. Geburtstag am 8. Dezember 2000, Stuttgart 2001, S. 267–315.

57 Vgl. zur Einrichtung der beiden Provinzen Raetia prima und Raetia secunda, die in konstantinischer Zeit erfolgt sein dürfte, etwa DIETZ, Karlheinz: Die Provinz Rätien im 4. Jahrhundert, in: Die Römer in Schwaben. Jubiläumsausstellung 2000 Jahre Augsburg (Arbeitsheft 17, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege), München 1985, S. 257–260, hier S. 258 b.

Offen sind nach wie vor die Frage der Grenzen zwischen den beiden rätischen Provinzen als auch jene des Statthaltersitzes der Raetia prima. Wird letzteres in neuerer Zeit wieder heftiger diskutiert, so ist ersteres weiterhin zu wenig bewußt. Vgl. dazu DEGEN, Rudolf: Die raetischen Provinzen des römischen Imperiums, in: Jahrbuch 1986 der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, S. 1–43, hier S. 31. Der inzwischen zur communis opinio erhobene Ansatz von HEUBERGER, Richard: Rätien im Altertum und Frühmittelalter. Forschungen und Darstellung (Schlern-Schriften 20), Innsbruck 1932 (Nachdruck Aalen 1981), S. 68–69, 300–303, der die Grenze zwischen Bregenz und Kempten lokalisiert, ist Hypothese.

58 Was die Zielangabe des Feldzuges anlangt, die Ammian mit *in Raetias* vermerkt, vgl. ROLLINGER (wie Anm. 3, Klio), S. 182. Diese ist neben dem Hinweis auf (Alpen)Rhein und Bodensee das wesentliche Zeugnis dafür, daß sich der Feldzug im östlichen Bereich des Bodensees abspielte und die immer wieder erwogene Lokalisierung desselben im Hegau durch den Text keine Stütze erfährt.

59 STATHER (wie Anm. 55), S. 89, der eine Marschroute entlang des südlichen Bodenseeufer für nicht unwahrscheinlich hält, thematisiert das Problem, daß entlang der gut ausgebauten Militärstraße Bregenz–Arbon–Pfylen gerade diese Kastelle von Ammian nicht genannt werden. Als Lösungsmöglichkeit tendiert er allerdings dazu, auch einen Zug entlang des nördlichen Bodenseeufer ins Kalkül zu ziehen. Vgl. STATHER (wie Anm. 33), S. 7 f. Auch

Auch der von Ammian angeführte »rätische Anwohner« (*accola Raetus*) des Sees gehört in diesen Kontext. Er ist der einzige im Exkurs greifbare Hinweis auf eine Besiedlung des Landes. Und dabei ist bezeichnenderweise nicht von einem römischen Bürger die Rede, wie man seit der *Constitutio Antoniniana*, der allgemeinen Bürgerrechtsverleihung durch Kaiser Caracalla (211–217), wohl annehmen möchte, sondern von einem »Räter«, wodurch das Bild der Fremdheit deutlich verstärkt wird. All die – in der Mitte des 4. Jahrhunderts gewiß vorhandenen – Zeichen römischer Präsenz im Lande hätten sich jedoch kaum in den Grundtenor von Ammians Exkurs eingefügt⁶⁰. Der von ihm gezeichnete Gegensatz zwischen römischer Zivilisation und barbarischer Naturhaftigkeit und Wildheit könnte nicht stärker sein, und er findet seine unmittelbare Anwendung auf altem römisches Provinzialgebiet. Wie ist dieser doch recht eigentümliche Sachverhalt zu erklären?

Isoliert man Ammians Exkurs und entfernt ihn aus seinem Kontext, so könnte er beinahe den Eindruck erwecken, aus der Zeit der römischen Okkupation des Alpenbogens zu stammen. Die Vorstellung von den Alpen als einer Grenze zu einer unwirtlichen Naturlandschaft, die durch römische Kulturleistung erschlossen wird und in deren unmittelbaren Nachbarschaft die »Barbaren« hausen, paßt hier trefflich ins Bild. Das im Exkurs greifbare Gesamtbild vereint jedoch zwei Aspekte, die auf unterschiedliche Wurzeln zurückzuführen sind.

Zum einen verdichtet sich das ethnographisch-barbarische Element des Haupterzählstranges, repräsentiert durch die lentiensischen Alamannen, in den naturräumlich-klimatischen Notizen zum Alpenrhein zu einer Vorstellung, deren Ursprünge bis in das ausgehende fünfte vorchristliche Jahrhundert zurückzufolgen sind. So hatte die pseudo-hippokratische Schrift »Über die Umwelt« erstmals einen Konnex zwischen natürlicher Umwelt einerseits und menschlichen Verhaltensweisen sowie den damit einhergehenden kulturellen Verhältnissen andererseits nahegelegt⁶¹. Diese mit einem inneren Zusammenhang zwischen vorgegebenem

SEYFARTH (wie Anm. 7), S. 277 ad 53 glaubte schon, Ammian spreche die Römerstraße von Arbor Felix nach Vindonissa an.

60 Damit mag auch die Beantwortung einer weiteren Frage verbunden sein, die die Forschung immer wieder beschäftigt hat, nämlich jene nach dem Ort des Rheinübergangs, die natürlich mit der Lokalisierung des Feldzugszieles insgesamt zusammenhängt. So hat sich die ältere wie auch die jüngere Forschung immer wieder gefragt, über welche römische Brücke Arbetio nun in rechtsrheinisches Gebiet marschiert sei. Vgl. etwa BEYERLE (wie Anm. 45), S. 230 f. STATHER (wie Anm. 55), S. 87–89. Die Frage erhält dadurch einen besonders spekulativen Charakter, weil Ammian 15,5 einen derartigen Übergang mit keinem Wort erwähnt – dies wird etwa auch von STATHER (wie Anm. 55), S. 87 sehr wohl festgehalten. Man kann dies mit der korrupten Überlieferung der Passage erklären und die Existenz einer derartigen Aussage für eine der vorhandenen Lücken postulieren. Ammians Schweigen zu jeglicher römischen Siedlungspräsenz weist jedoch wohl auch hier einen anderen Weg, sodaß ein solches Postulat sehr unwahrscheinlich ist. Es fällt auf, daß Ammians Richtungsangaben sehr unbestimmt bleiben. Es genügte ihm, die allgemeine Richtung auf das östliche Bodenseeufer hin anzugeben, wo sich wohl auch die Kämpfe abspielten.

61 Vgl. dazu eingehend LUND, Allan A.: Zum Germanenbild der Römer. Eine Einführung in die antike Ethnographie, Heidelberg 1990, S. 35–55.

Naturraum und menschlicher Physis operierende Anschauung erfreute sich in der Folge einer großen Beliebtheit und wurde zu einem Gemeinplatz sowohl der antiken Ethnographie als auch der antiken Geographie⁶². Gleichzeitig wurden dabei spezifische Verhaltensmuster und besondere Veranlagungen mit bestimmten Weltgegenden ursächlich verknüpft⁶³, wodurch auch eine gewisse Schematisierung in der Zeichnung der Bewohner der nördlichen Oikumene entstand, die vor allem das Bild der Kelten und Germanen prägte⁶⁴. All diese Elemente sind in Ammians Exkurs wahrnehmbar. Sie bewirken nicht zuletzt eine ebenso kunstvolle wie konzeptionelle Verzahnung zwischen Exkurs und Haupterzählung. Doch dies ist nur ein vergleichsweise universeller Aspekt, den der Exkurs über den Alpenrhein offenbart.

Zum anderen weisen die Grenzmarkierung der Alpen sowie der angesprochene historische Raum in das spezifischere Umfeld der frühen Kaiserzeit. Dies läßt sich weiter erhärten, wenn man das Augenmerk auf das bei Ammian besonders hervorgehobene Moment der Ausbreitung der römischen Kultur und Zivilisation legt. Die von Ammian erwähnte ›Straße‹ wird zum zentralen Movens der Erschließung des Landes, die mit dem Sieg über die Barbaren einhergeht. Hier wird darüber hinaus ein charakteristisches Merkmal römischer Barbaren- und Fremdlandtopik deutlich, wie Dieter Timpe unlängst aufgezeigt hat⁶⁵. Denn es wird das stärker ethnographisch und anthropologisch konzipierte griechische Stemma ›Griechen-Barbaren‹ aufgegriffen und im Sinne eines kulturell-zivilisatorischen Konzepts umgedeutet und somit erst für die römische Politik brauchbar gemacht.

62 LUND (wie Anm. 61). LENFANT, Dominique: Milieu naturel et différences ethniques dans la pensée grecque classique, in: *Ktéma* 16, 1991, S. 111–122. ROMM, James S.: *The edges of the earth in ancient thought: geography, exploration, and fiction*, Princeton 1992. ONIGA, Renato: *Sallustio e l'etnografia* (Biblioteca di Materiali e discussioni per l'analisi dei testi classici 12), Pisa 1995, S. 23–36.

63 Einen Locus classicus dazu bietet das auf Poseidonios zurückgehende Fragment bei Vitruv. 6,1,3–11 (FGrHist 87 F 121).

64 Vgl. dazu LUND (wie Anm. 61), S. 75–100. Siehe ferner GRASSL, Herbert: Bergbewohner im Spannungsfeld von Theorie und Erfahrung der Antike, in: OLSHAUSEN, Eckart u. SONNABEND, Holger (Hrsgg.): *Gebirgsland als Lebensraum*. Stuttgarter Kolloquium zur Historischen Geographie des Altertums 5 (Geographica Historica 8), Amsterdam 1996, S. 189–196, hier v. a. S. 192 f. KREMER, Bernhard: Das Bild der Kelten bis in augusteische Zeit: Studien zur Instrumentalisierung eines antiken Feindbildes bei griechischen und römischen Autoren (Historia Einzelschriften 88), Stuttgart 1994. SEE, Klaus von: Der Germane als Barbar, in: *Jahrbuch für internationale Germanistik* 13, 1981, S. 42–72. TIMPE, Dieter: Hausen und Häuser der Nordbarbaren in den Augen der mediterranen Kulturwelt, in: BECK, Heinrich u. STEUER, Heiko (Hrsgg.): *Haus und Hof in ur- und frühgeschichtlicher Zeit*. Gedenkschrift für Herbert Jankuhn, Göttingen 1997, S. 255–276. TRZASKARICHTER, Christine: *Furor Teutonicus*. Das römische Germanenbild in Politik und Propaganda von den Anfängen bis zum 2. Jh. n. Chr. (Bochumer Altertumswissenschaftliches Kolloquium 8), Trier 1991.

65 TIMPE, Dieter: Der Barbar als Nachbar, in: ULF, Christoph (Hrsg.): *Ideologie-Sport-Außenseiter*. Aktuelle Aspekte einer Beschäftigung mit der antiken Gesellschaft (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 108), Innsbruck 2000, S. 203–230, hier bes. S. 225–227.

Eine wesentliche Voraussetzung für diese Neuinterpretation war die Eroberung größerer Teile West- und Nordwesteuropas, wie sie mit der Unterwerfung des freien Gallien durch Caesar einsetzte und mit den Feldzügen unter Augustus eine Fortsetzung erfuhr. Die militärische Aggression konnte in diesem Kontext als Domestikationsprozeß präsentiert werden, der den Barbaren in absehbarer Zeit in die Kulturwelt einzugliedern vermochte⁶⁶. So entstand ein kaiserzeitliches Barbarenbild, das Akkulturation und Kulturdiffusion, eine Orientierung der politischen Praxis an den Nachbarn in einer unmittelbaren Kontaktzone sowie eine Vereinheitlichung der ethnisch differenzierten ›Randzone‹ zu einem geschlossenen Weltbild verband. All diese Elemente sind auch in Ammians Exkurs zum Alpenrhein vertreten, so daß dessen genetische Bausteine ebenfalls in die frühe Kaiserzeit weisen dürften.

Diese chronologischen Verbindungen werden durch die Spezifik der von Ammian gebotenen Einzelbilder noch dichter. So läßt sich eine kurze Notiz aus der Erdbeschreibung des in augusteischer Zeit schreibenden Geographen Strabo anführen⁶⁷, die starke Anklänge an Ammians Schilderung aufweist. Dabei zeichnet Strabo folgendes Bild:

»Auch der Rhein ergießt sich in große Sümpfe und einen großen See, welchen die Räter und Vindeliker, teils in den Alpen, teils jenseits davon lebende Völker,

66 TIMPE (wie Anm. 65), S. 225 f.: »Römische Herrschaft über den *orbis terrarum* begriff sich als Lohn der *pietas* oder *virtus*, aber mit leichter, griechisch beeinflusster Modifikation auch als Zivilisierungsaufgabe und Domestikationsprozeß. Die *humanitas* der römischen Ordnung sollte die *feritas* und *immanitas* der Barbaren besiegen und verwandeln, setzte also voraus, daß sie nicht nur besiegbar, sondern auch wandelbar seien. Die Vorstellung des sich in die nichtrömische Außenwelt erstreckenden Kulturgefälles, wie es etwa in Caesars *Bellum Gallicum* aufs deutlichste hervortritt (1,1,2; 4,4,3), ließ die römisch beherrschte Welt überall in die unzivilisierte übergehen und diese wurde immer unzivilisierter in dem Grade, in dem man in sie tiefer eindrang. Die *gens togata* (Verg. *Aen.* 1,282) stieß dabei nicht nur auf zivilisatorisch niedrig stehende, sondern auf klimatologisch und danach physisch festgelegte Kontrahenten; aber: römische Herrschaft machte ›auch den Himmel milder‹ (Flor. 2,30,27), traute sich also zumindest theoretisch zu, auch die physischen Konstanten zu ändern. Diese viel belegte, selbstgewisse Überzeugung verdankte sich natürlich der Erfahrung römischer Sieghaftigkeit. Sie hätte aber aus der Herrschaft über die hellenistisch-orientalische Welt ihren missionarischen Anspruch kaum rechtfertigen können. Deshalb ist auch die römische Barbarenvorstellung entscheidend von der Tatsache bestimmt worden, daß mit Augustus die Expansion in den östlichen Kulturländern aufhörte, aber die barbarischen Länder West- und Mitteleuropas in einem Maße ergriff, das von einer westlich-lateinischen Reichshälfte erst jetzt zu sprechen erlaubt«.

67 Vgl. zu Strabo generell THOLLARD, P.: *Barbarie et civilisation chez Strabon. Étude critique des livres III et IV de la géographie*, Paris 1997. CLARKE, Katherine: In search of the author of Strabo's *Geography*, in: *Journal of Roman Studies* 87, 1997, S. 92–110. DIES.: *Between geography and history. Hellenistic constructions of the Roman world* (Oxford Classical Monographs), Oxford 1999. ENGELS, Johannes: *Augusteische Oikumenegeographie und Universalhistorie im Werk Strabons von Amaseia* (Geographica Historica 12), Stuttgart 1999. DUECK, Daniela: *Strabo of Amasia. A Greek man of letters in Augustan Rome*, London–New York 2000.

berühren [...] Denn er ist reißend und deshalb schwer zu überbrücken, und strömt, von den Bergen herabgestiegen, weiter in flachem Gefälle durch die Ebenen. Wie also könnte er reißend und gewaltsam bleiben, wenn wir der Flachheit noch viele und lange Krümmungen zugeben wollten?» (Strabo 4,3,3/ C 193)⁶⁸.

Wie Ammian beschreibt Strabo den Oberlauf des Rhein als äußerst reißend; er wird erst kurz vor seiner Einmündung in den Bodensee flacher, den Strabo als »großen Landsee« anspricht. In beiden Fällen wird das Bild des rauschenden und schnell dahinbrausenden Flusses durch eine spezifische Metaphorik veranschaulicht. Während Ammian die Probleme der Schiffbarkeit illustriert und eine Bemerkung zu den Nebenflüssen anschließt, um schließlich durch die Beschreibung der Einmündung in den Bodensee dieses Bild ein letztes Mal zu steigern, betont Strabo die Schwierigkeit, den Fluß zu überbrücken und folgert aus den ihm zu Gebote stehenden Informationen, die offenbar gerade den reißenden Charakter des Flusses hervorhoben, daß dieser einen relativ geraden Lauf ohne viele, diesen hemmende »Krümmungen« gehabt haben müsse. Schließlich findet sich seine Aussage, wonach sich der Rhein in »große Sümpfe und in einen großen Landsee ergieße«, in analoger Form bei Ammian, der den Bodensee ausdrücklich als Sumpf (*palus*) bezeichnet.

Überhaupt scheint gerade bei zahlreichen Autoren der frühen Kaiserzeit sowohl die reißende Schnelligkeit als auch die Wildheit des Rhein besondere Aufmerksamkeit erfahren zu haben. Dabei erscheint bedeutsam, daß diese Vorstellung mit dem Bild einer abstoßenden Schaurigkeit des Ursprungslandes verknüpft werden konnte⁶⁹. Schon Caesar beschrieb den Oberlauf des Flusses als »geschwind« (*citatus*) (Caes. Gall. 4,10). Vergil verknüpfte die Alpen mit der Kälte des Rhein (Verg. ecl. 10, 46-49). Ovid hob den schaurigen Charakter des Flusses im Kontext der Germanenkämpfe hervor (Ov. Pont. 3,4,107f.). Senecas Herkules kannte den »wilden« Rhein (Sen. Herc. f. 1324). Lucan verwies zumindest beim Niederrhein auf dessen »Ungezähmtheit« (Lucan. 2,52). Statius rekurrierte erneut auf die »bleiche Kälte« des Flusses (Stat. silv. 5,123f.), und Tacitus strich die Unzugänglichkeit des Ursprungsgebietes heraus (Tac. Germ. 1).

Aus dem bisher Dargelegten ergibt sich, daß Ammians Exkurs über den Alpenrhein in einem hohen Ausmaß von geläufigen literarischen Vorstellungen geprägt ist, die teilweise schon auf ein beträchtliches Alter zurückblicken und bereits lange vor Ammian in einer festen Topik erstarrt sind. Ammians Exkurs trägt dieses Moment literarischen Gestaltens, das in der Welt des gelehrten Lesers der damaligen Zeit fest verwurzelte Bilder hervorzurufen imstande war und gängige Sujets lediglich variierte, zu einem beträchtlichen Teil, eine Beobachtung, auf die – wie wir bereits gesehen haben – teilweise schon die ältere Forschung hinwies⁷⁰.

68 Vgl. zum Text JONES, Horace Leonard: The Geography of Strabo with an English Translation (The Loeb Classical Library), Cambridge, Ma. 1960 ff., Volume II, S. 226.

69 Bei all diesen Beispielen ist wohl auch jener von MASTERS, Jamie: Poetry and Civil War in Lucan's *Bellum Civile*, Cambridge 1992, S. 177 beschriebene »topographical symbolism« präsent, der terminologisch eine Verbindung zwischen Landesnatur und ansässigem Volkscharakter herzustellen weiß. Vgl. auch MASTERS, ebenda, S. 52.

70 Diese war freilich auch immer vom Bemühen getragen, die Quelle Ammians exakt,

Darüber hinaus machte die neuere Forschung auf die »fundamentalistische Haltung« Ammians aufmerksam, die ihr Selbstverständnis aus der Wertewelt des alten Rom bezog und in der Expansion der barbarischen Welt der eigenen Zeit ein Krisensymptom erblickte, das nur durch eine Rückbesinnung auf vergangene *virtutes* zu bewältigen war⁷¹. Dabei konnte diese Expansion auch beträchtlich überzeichnet werden⁷².

Diese grundlegenden Beobachtungen können auch für den vorliegenden Exkurs Gültigkeit beanspruchen. Überzeichnung der Bedrohung, Aufwertung eines regional begrenzten Feldzuges zu einem bedeutenden militärischen Unternehmen⁷³, Bedienung gängiger Barbaren- und Nordvölkerklischees, Gegenüberstellung römischer Zivilisation und barbarischer Unwirtlichkeit, die Kontrastierung zwischen Kulturregion südlich und Naturregion nördlich der Alpen mit rauher und abweisender klimatischer Disposition sowie einem ungestüm wilden Gebirgsbach in einer naturhaft menschenleeren Landschaft – Projektionen, die weder den klimatisch-naturräumlichen, noch den kulturell-zivilisatorischen Verhältnissen des 4. Jahrhunderts entsprochen haben dürften – sind die Bausteine sowohl des Exkurses als auch des Kontextes.

Es stellt sich nun die Frage, ob diese Feststellungen nur für den dem Alpenrhein gewidmeten Abschnitt des Exkurses gelten oder ob sich Ähnliches auch für die Darstellung des Bodensees erkennen läßt.

»punktgenau« und namentlich zu bestimmen. Diesbezüglich ist die neuere Forschung wesentlich zurückhaltender.

71 GÜNTHER (wie Anm. 54), bes. S. 73 f.

72 DRINKWATER, John F.: »The Germanic threat on the Rhine frontier: a Romano-Gallic artefact?«, in: MATHISEN, Ralph W. u. SIVAN, Hagith S. (Hrsgg.): *Shifting frontiers in Late Antiquity*, Aldershot 1996, S. 20–30. DRINKWATER, John F.: Julian and the Franks and Valentinian I and the Alamanni: Ammianus on Romano-German relations, in: *Francia* 24/1, 1997, S. 1–15. DRINKWATER, John F.: Ammianus, Valentinian and the Rhine Germans, in: DRIJVERS u. HUNT (wie Anm. 1), 127–137.

73 Insgesamt dürfte dem Unternehmen keine allzu große militärische Bedeutung zugekommen sein; dazu ROLLINGER (wie Anm. 3, Klio), S. 192. Zu den vergleichsweise kleinen Verbänden, mit denen die Germanen im 4. Jahrhundert die Grenzen bedrohten, vgl. ELTON, Hugh: *Warfare in Roman Europe, AD 350–425*, Oxford 1996, S. 72 f.: »The majority of raids seem to have been conducted by a single canton and appear not to have been much bigger than 2,000 men, but most raids were smaller than this«. Insofern ist es auch nicht unproblematisch, aus diesem Feldzug, wie auch aus jenem des vorhergehenden Jahres, eine neue beweglichere Militärkonzeption des Imperiums abzulesen und einen »offensiven Abwehrkampf« zu postulieren. So etwa STATHER, Hans: Die römische Militärpolitik am Hochrhein unter besonderer Berücksichtigung von Konstanz (Konstanzer Dissertationen 100), Konstanz 1986, S. 124. BARCELÓ, Pedro A.: Roms auswärtige Beziehungen unter der Constantinischen Dynastie (306–363) (Eichstätter Beiträge 3), Regensburg 1981, S. 27 f. sah in dem Feldzug eine »immer wieder angewandte taktische Maßnahme des koordinierten Zangenangriffs«, wobei die »Sicherung des römischen Binnenlandes eine unbestrittene Priorität ein(nahm)«.

2. Der Bodensee

Bevor Ammian mit der eigentlichen Beschreibung des Sees einsetzt, bestimmt er dessen Form, die er zunächst als rund beschreibt, kurz darauf jedoch die Vorstellung eines Quadrats von je 460 Stadien Seitenlänge evoziert, was etwa 88 km entspricht. Erst nach einem kurzen Einschub zu Klima und Landesnatur setzt die eigentliche Zeichnung des Sees ein. Das mit Getöse und schäumenden Strudeln begleitete ›Hineinbrechen‹ des Rheins in den See wird eindrucksvoll geschildert, um dann einem besonders plastischen Bild von der Kraft des Stromes Platz zu machen. Während der Fluß durch wild dahineilende Bewegung gekennzeichnet ist, bleibt der See ein in träger Ruhe verharrendes Element, das der Strom quasi passiert. Diese Gegenüberstellung gewinnt bei Ammian mathematisch-geometrische Dimensionen. Der Fluß zerteilt den See genau in der Mitte wie auf schnurgerader Linie. Dabei evoziert Ammian das Bild zweier urtümlich getrennter Elemente. Ist der Fluß durch ein stetes und ungebremstes Fließen gekennzeichnet (*nec aucto nec imminuto agmine, quod intulit*⁷⁴), wird der See als ein flaches und ruhiges Gewässer markiert. Das Bild des steten und ohne Schwankungen konstanten Fließens wird auch beim Verlassen des Sees wieder aufgegriffen: Nicht nur der Name des Flusses bleibt gleich, auch seine Kräfte haben keine Veränderung erfahren (*uocabulo et uiribus absolutur integris*). Ja selbst in seinem weiteren Lauf bis zur Mündung in den Ozean fließt er unbehindert und ohne jeden Kontakt.

Nach dieser ersten grundsätzlichen Betrachtung der naturräumlichen Verhältnisse am Bodensee blendet Ammian noch einmal zurück und verstärkt die bereits angedeutete wunderbare Naturscheinung (*quodque est impendio mirum*) durch eine weitere detaillierte Schilderung. Der See (*stagnum*) bleibt trotz des rasch hindurchfließenden Wassers ohne Bewegung. Demgegenüber ist der Fluß gerade durch eine gleichförmige Strömung gekennzeichnet, die auch durch die Dreck- und Schlamm-schichten des Sees nicht verlangsamt wird⁷⁵. Fluß und See vermischen sich nicht, sie können nicht zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt werden.

74 SEYFARTH (wie Anm. 7) Übersetzung («... und ohne daß sich die von ihm herbeigeführte Wassermenge vermehrt oder vermindert») scheint mir nicht ganz den Kern zu treffen. Welchen Sinn hätte die Aussage einer gleichbleibenden Wassermenge in diesem Kontext? Außerdem fällt es schwer *agmen* mit Wassermenge wiederzugeben. Gemeint ist doch wohl eher der ›Zug‹ des Stromes, die Strömung, wie ja auch gerade hier das ›Durchziehen‹ (vgl. *rapido transcurso*) durch den See behandelt wird, ein Wortgebrauch wie er sich auch sonst bei Ammian nachweisen läßt (15,11,16; vgl. dazu unten Anm. 100). Dieser ›Zug‹, den der Fluß von außen in den See hineinträgt (*quod intulit*) ist auch dort ein kontinuierliches Fließen, das weder gebremst noch beschleunigt wird, sondern unbeirrt seine Bahn zieht, bis der See wieder verlassen wird. See und Fluß bleiben vollkommen getrennt.

75 Ammian hat im Bereich der Bodenseeeinmündung weniger einen »sumpfigen Untergrund« vor Augen, wie SEYFARTH (wie Anm. 7) Übersetzung suggeriert, sondern zielt mit *limosa subluuie* wohl eher auf vorhandene Schlamm- und Dreckmassen ab. Vgl. dazu auch DE JONGE, P.: Philological and historical commentary on Ammianus Marcellinus, XV,1–5, Groningen 1948, S. 59. In jedem Fall wird damit die Vorstellung eines besonders flachen Sees nahegelegt. Dazu gehört wohl auch die Charakterisierung des Sees als *stagnum* bzw. *palus*.

Schließlich folgt die Bekräftigung dieses unglaublichen Naturschauspiels durch die vermeintliche Augenzeugenschaft: »Würde es nicht der eigene Anblick lehren, daß dies so darzustellen ist, man würde glauben, daß sie durch keine Kraft getrennt werden können« (*quod ni ita agi ipse doceret aspectus, nulla ui credebatur posse discerni*).

Abgerundet und ebenso abgeschlossen wird der Exkurs durch einen mythischen Vergleich. Dabei greift Ammian das Bild des in der Peloponnes entspringenden Alpheios auf, der sich durch das Meer einen unsichtbaren Weg nach Westen bahnt, um in Sizilien wieder aufzutauchen und sich dort mit der Nymphe Arethusa zu vereinigen⁷⁶. Mitten in dieser Schilderung bricht der Text durch eine größere Lücke ab⁷⁷.

Ammian bietet ein ebenso unglaubliches wie literarisch kunstvoll aufgebautes Szenario. Dieses wird von der Gegensätzlichkeit zweier Elemente getragen, wobei der Fluß die ungebrochene Bewegung, der See die beinahe erstarrte Statik repräsentiert. Dieses Bild wird in zwei aufeinanderfolgenden Konstruktionen aufgebaut, die durch die eingeschobene Kommentierung des Wunders (*quodque est impendio mirum*) nicht nur getrennt werden, sondern durch den Hinweis auf die Unvermischbarkeit eine deutliche Steigerung erfahren. Schließlich wird der Exkurs durch zwei weitere den wundersamen Charakter des Naturschauspiels betonende Bemerkungen abgeschlossen. Diese bestehen einerseits aus dem Hinweis auf das aus herkömmlichen Fällen vertraute Bild einer Verschmelzung von einmündendem Fluß und See (*nulla ui credebatur posse discerni*), andererseits aus der Bekräftigung durch das mythische Vergleichsbeispiel. Dadurch ergibt sich etwa folgender, auf Seite 25 dargestellter Aufbau.

Ammians Zeichnung des Bodensees erweckt einen besonders widersprüchlichen Eindruck. Einerseits ist der der Beschreibung zugrunde gelegte Schematismus sofort erkennbar. Andererseits hängt gerade an diesem Darstellungsteil das vermeintlich gesicherte Zeugnis der Augenzeugenschaft, das dem Exkurs als Ganzem eine besondere Glaubwürdigkeit verleiht⁷⁸. Daß Ammians Beschreibung des Bodensees wenig mit den tatsächlichen Gegebenheiten zu tun hat, versteht sich eigentlich von selbst und bedarf keiner weiteren Kommentierung. Der Schematismus ist hier wesentlich weiter entwickelt als bei der Beschreibung des Alpenrhein. Dafür fehlt der Passage der kulturhistorisch-zivilisatorische Grundtenor, der die Zeichnung des Alpenrhein in einem wesentlichen Ausmaß trägt. Der mathematisch konstruierte Schematismus tritt bereits in der Beschreibung der äußeren Form des Sees zutage. Allein dieser Umstand würde wohl genügen, um die angebliche Augenzeugenschaft Ammians kritisch zu hinterfragen, und es erstaunt, daß dieser Sachverhalt nicht zu größerer Kritik an der von Ammian gebotenen Schilderung geführt hat. Vollends

76 Berühmte Schilderungen dieses Mythos finden sich etwa bei Ov. met. 5,572–641 sowie bei Verg. Aen. 3,694–696. Vgl. auch Mela 2,117.

77 Vgl. SEYFARTH (wie Anm. 7), S. 277 Anm. 56.

78 Freilich geschah dies nicht, ohne Irritationen hervorzurufen. So fragt sich FEGER (wie Anm. 31), S. 137 f. verwundert: »Wo mag Ammian, der ausdrücklich versichert, er habe dies selbst gesehen, diesen merkwürdigen Eindruck von unserem schönen Bodensee gewonnen haben?«.

CHARAKTERISIERUNG	SEE	TRENNUNG	FLUSS	CHARAKTERISIERUNG
FLACH	palus		spumosis strependo uerticibus amnis irrupens	REISSEND
STATISCH	undarum quietam pigram		permeans	SCHNELL
IN DER MITTE DURCHFLOSSEN	mediam uelut finali intersecat libramento	tamquam elementum perenni discordia separatum	mediam uelut finali intersecat libramento	IN DER MITTE DURCHFLIESSEN
			nec aucto nec imminuto agmine, quod intulit	UNGEBREMSTE STRÖMUNG (EINMÜNDUNG UND DURCHFLIESSEN)
			uocabulo et uiribus absoluitur integrus	UNGEBREMSTE KRAFT UND NAMENS- KONTINUITÄT (AUSFLIESEN)
quodque est impendio mirum				
FLACH UND UNBEWEGT	nec stagnum ... mouetur		aquarum rapido transcursu	REISSEND UND SCHNELL
STATISCH, FLACH UND	limosa subluuie		nec limosa subluuie tardatur properans flumen	UNGEBREMSTE STRÖMUNG
DRECKIG		confusum misceri non potest corpus	nec contagia ulla	SAUBER
nulla ui credebatur posse discerni				
mythische Bekräftigung (Alpeios)				

offenkundig wird dieser Umstand in der anschließenden Darstellung, die ein völlig abstruses Naturphänomen beschreibt: das ungehinderte, unvermischte und ungebremste Durchfließen eines runden (bzw. quadratischen) Sees in seiner Mitte durch einen Fluß in schnurgerader Linie, wodurch quasi vor dem geistigen Auge des Lesers zwei Halbkreissegmente (bzw. vier gleichmäßige Quadrate) entstehen.

Nun ist das Element der Konstruktion sowie das Operieren mit bekannten Formen, seien sie nun mathematisch abstrakt oder biologisch konkret, ein der antiken Geographie wohl vertrautes Darstellungselement⁷⁹. Schon dadurch wird deutlich, daß auch diese Passage des Exkurses von literarisch vorgeformten Konzeptionen und Darstellungsmustern abhängt. Dies kann jedoch wesentlich konkreter gefaßt werden. Das Bild eines einen See gerade, ungebremst und unvermischt durchfließenden Stromes war in der antiken Geographie nicht unbekannt, wie sich an mehreren Beispielen demonstrieren läßt.

So berichtet Strabo von einem ähnlichen Naturschauspiel am Oberlauf des Tigris, das sogar zu volksetymologischen Spekulationen Anlaß gibt. Dort befänden sich zwei Seen. Durch einen von beiden, Arsenê oder Thopitis genannt, ströme der von den Bergen herabstürzende Tigris. Dabei vermische sich wegen der Schnelligkeit des Flusses sein Wasser nicht mit dem See. Von diesem Naturschauspiel rühre auch der (medische) Name des Tigris her, *tigris* heiße dort nämlich »Pfeil« (Strabo, 11,14,8/ C 529)⁸⁰. Analoges berichtet Plinius, der den Tigris den See durchströmen läßt (*transit*) sowie unmittelbar davor den partiell unterirdischen Lauf des Flusses anspricht. Er fährt fort, daß dieser nach Verlassen des Sees bei Hochwasserstand mit dem Arsanius »zusammenfließe«, ohne sich jedoch mit ihm zu vermischen (*confluent nec tamen misceantur*), wobei der leichtere Arsanius »obenauf fließe« (*leviorque Arsanius innatet*) und sich später von ihm wieder trenne (*divisus*) (nat. 6,128).

⁷⁹ Vgl. zum Prinzip der Orientierung an einer abstrakten mathematischen Figur, wie sie in der Beschreibung der Ausdehnung des Bodensees als ein annäherndes Quadrat von 460 Stadien Seitenlänge deutlich wird, LUND (wie Anm. 61), S. 21. SUNDWALL (wie Anm. 27), S. 637 bietet weitere Belegstellen für diese Technik bei Ammian. Ebenda, S. 632 Anm. 33 findet sich eine Zusammenstellung aller bei Ammian gebotenen Maßangaben. Als weitere Beispiele für eine konkret anschauliche Darstellung läßt sich etwa Mela 2,38 anführen, wo die Gestalt der Peloponnes mit einem Platanenblatt (*platani folio simillima*) verglichen wird. Auch die später geläufige Bezeichnung der Peloponnes als Morea dürfte auf einen Vergleich mit dem Blatt eines Maulbeerbaumes zurückgehen. Siehe KODER, Johannes: s. v. Morea, in: Lexikon des Mittelalters 6, 1993, Sp. 834–836, hier Sp. 834. Schließlich sei auf Dionysios Periegetes verwiesen, der die Oikumene als »Schleuder« beschreibt (Dion. Per. v. 7). Vgl. dazu BRODERSEN, Kai: Dionysios von Alexandria, Das Lied von der Welt, Hildesheim-Zürich-New York 1994, S. 14 f. mit Abb. 1.

⁸⁰ Die ganze Passage lautet: »Es gibt auch große Seen in Armenien. Einer heißt Mantianê, was übersetzt »meerblau« bedeutet. Er ist, wie man sagt, nach der Maiotis-See der größte See mit salzigem Wasser, reicht bis Atropatien und hat auch Salzwerke. Ein anderer heißt Arsenê, auch Thopitis genannt. Er ist sodahältig, reinigt und lockert die Kleidung, aber sein Wasser ist eben deshalb nicht trinkbar. Durch diesen strömt der von der Bergkette des Niphates herabstürzende Tigris. Wegen der Schnelle vermischt er seinen Strom nicht mit dem See, wovon er auch den Namen trägt; denn bei den Medern heißt »tigris« »der Pfeil««. Vgl. zum Text JONES (wie Anm. 68), Volume V, S. 326–328.

Die Angaben bei Plinius verdienen deshalb besonderes Interesse, weil dort drei Phänomene zusammengestellt werden, die eine gewisse gemeinsame Bedeutung in der Zeichnung von Kuriosa im Zusammenhang mit Flüssen aufweisen. Diese werden offenkundig als ›verwandt‹ erachtet, weshalb sie auch unter einem gemeinsamen Gesichtspunkt betrachtet werden. Diese Verwandtschaft dürften sie der Problematik einer namentlich eindeutig fixierbaren und durchgängigen Benennung eines Flusses über einen längeren Streckenverlauf hinweg verdanken, die jeweils erst zu erweisen war. Dabei handelt es sich um den unterirdischen Verlauf eines Flusses, das unvermischte Durchfließen eines Sees durch einen Fluß und, quasi als eine Variante davon, um das unvermischte Zusammenfließen zweier Flüsse⁸¹. Die Zusammengehörigkeit der drei Phänomene hatte sich auch bei Ammian gezeigt, wo der Alpheios zur Beglaubigung des Bodensedurchflusses herangezogen wird. Auch wenn für einzelne der drei Phänomene mit realweltlichen Vorbildern gerechnet werden kann, so ist doch klar, daß diese nicht nur im vorliegenden Fall zu einer regelrechten Systematik kurioser Erscheinungen ausgebaut wurden. So sind partiell unterirdische Flußläufe ebenso belegt, wie das ›Durchfließen‹ eines Sees durch Strömungsverhältnisse und unterschiedliche Wassertemperatur sehr wohl wahrnehmbar sein kann. Die topische Erhöhung des Phänomens verrät sich jedoch spätestens mit der Vorstellung eines optisch sichtbaren und schnurgeraden ›Durchfließens‹ in der Mitte eines Sees. Im Falle des Bodensees zeigt sich die Schwierigkeit, ein solches Phänomen in den gegebenen realen geographischen und naturräumlichen Verhältnissen zu verorten, allein schon darin, daß die dazu gebotenen Lokalisationsvorschläge zum Standort des als tatsächlicher Beobachter gedachten Autors mit größerer und weniger großer ›Gewißheit‹ jeweils an einem ganz bestimmten Punkt festgemacht werden, ohne daß diese Orte jedoch miteinander korrelierten⁸². Diese Systematik verweist wohl auf eine bereits lange bestehende Tradition. Für den Fall zweier unvermischter Flüsse hatte schon Homer ein Exempel vorgegeben⁸³, und auch unterirdische Flußläufe waren seit langem

81 Eine weitere ›Variante‹ stellt das unvermischte Einfließen eines Flusses in das Meer dar, wie es Plin. nat. 2,224 (dazu unten zu Anm. 85) thematisiert, oder wie es etwa Mela 2,63 vom Po und (mythischen) Ister beschreibt.

82 Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die bei Plin. nat. 2,224 (siehe dazu unten Anm. 85) thematisierte Beschreibung eines ähnlichen Phänomens am Como-See; dies deshalb, weil der Autor selbst aus Como stammte! Man kann daraus aber auch leicht die Bedeutung und Wirksamkeit der literarischen Tradition ermesen.

83 Vgl. Hom. Il. II, 752–755, wo es von den beiden thessalischen Flüssen Peneios und Titareios heißt: »Der (scil. Titaresios) sein strömendes Wasser ergießt in die Flut des Peneios, / Aber sich nie vermischt mit dem silbernen Strudel des Stromes, / sondern gleichwie Öl auf der oberen Fläche hinabrinnt, / Denn er entfließt dem furchtbaren Styx, dem Eidesgewässer« (nach Rupé). Die Stelle referieren Strabo 9,5,20 (C 441), der kurz zuvor den Titareios mit dem Eurotas gleichsetzt (9,5,20), Lucan. 6.375–380 und Plin. nat. 4,31, der Horkos (Eid) als Eigennamen des Flusses mißverstand. »Er (scil. Peneios) nimmt den Fluß Horkos auf und vereinigt sich nicht mit ihm, sondern weist ihn nach kurzer Zeit wieder zurück, nachdem er ihn, wie von Homer gesagt wurde, als einen nach Art des Öls auf ihm Schwimmenden getragen hat, weil er es ablehnt, das verdammte und durch Verwünschungen erzeugte Gewässer mit seinem silbrigen zu vermengen« (nach Winkler). Vgl. zu die-

bekannt⁸⁴. Für das unvermischte Durchfließen eines Sees ist in diesem Zusammenhang ein Abschnitt aus Plinius' Kosmologie besonders aufschlußreich, da dort »bekannte« Beispiele dieser Art systematisch zusammengestellt werden. Ausgegangen wird dabei wiederum von einer generellen Betrachtung des wundersamen Phänomens, wobei diesmal das Nicht-Vermischen von Meer und Fluß am Beginn der Darstellung steht:

»Noch wunderbarer sind die Eigenschaften des süßen Wassers, das dicht am Meer wie aus Röhren hervorsprudelt; denn auch dem Wasser fehlt es nicht an Wundern. Das süße Wasser schwimmt auf dem Meer, weil es ohne Zweifel leichter ist; daher trägt auch das Meerwasser, weil es schwerer ist, das besser, was auf ihm schwimmt. Oft fließen aber auch süße Wasser übereinander, wie im Fucinersee der in ihn mündende Fluß, auf dem Larischen See die Addua, auf dem Verbanersee der Ticinus, auf dem Benacischen See der Mincius, auf dem Sebinnischen See der Ollius, auf dem Lemannischen der Rhodanus: dieser jenseits der Alpen, alle vorhergenannten in Italien: sie strömen alle viel tausend Schritte als Gäste durch diese Seen hin und nehmen nur ihr eigenes und nicht mehr Wasser, als was sie hineingeführt haben, wieder mit hinaus. Das gleiche soll auch beim Orontes in Syrien und bei vielen anderen Flüssen der Fall sein« (nat. 2,224, nach Winkler)⁸⁵.

In abgekürzter und komprimierter Form bietet Plinius das bekannte Bild. Auch Binnengewässer können zusammenfließen, ohne sich zu vereinigen. Dabei begegnet auch die Vorstellung des »gastfreundlichen Durchfließens«, das weder Verlust noch Zunahme der Wassermenge kennt. Fluß und See vereinigen sich nicht oder tauschen gar Wasser aus.

sem »Mißverständnis«: C. Plinius Secundus, Naturkunde, Bücher III/IV: Geographie Europa, herausgegeben und übersetzt von Gerhard WINKLER, Darmstadt 1988, S. 370.

84 Als solche Flüsse galten etwa der Lykos in Phrygien bzw. der Erasinos in der Argolis. Beide standen auch in Verbindung mit Seen. Vgl. Hdt. 7,30 (Lykos), Hdt. 6,76 (Erasinos), Strabo 6,2,9; 8,8,4 (Erasinos), Plin. nat. 4,17 (Erasinos); beide Flüsse erwähnen Sen. nat. 3,26, 4 und Ov. met. 15,273–276. Auch der Oberlauf des Tigris gehörte zu dieser Kategorie von Flüssen. Vgl. oben bzw. Sen. nat. 3,26,4, Plin. nat. 6,128. Der Euphrat schließlich galt als ein Fluß, der einfach versiegt, ohne ins Meer zu münden: Mela 3,78. Andererseits repräsentierte er jenen Fluß, der seit den Tagen Herodots wenn auch nicht einen quadratischen See, so doch eine quadratisch angelegte Stadt, nämlich Babylon, schnurgerade in der Mitte durchfließen konnte. Dabei entspricht der Umfang Babylons (4 X 120 Stadien) mit 480 Stadien fast genau den 460 Stadien Basislänge einer der Seiten des Bodensees: Hdt 1,178. Vgl. etwa auch Plin. nat. 5,90. Siehe zu derartigen auf Stadtbilder bezogenen Konstruktionen TRUSCHNEGG, Brigitte: Idealtypische Stadtbilder in der griechischen Literatur des 5. und 4. Jhd. v. Chr. Diplomarbeit aus dem Fach Alte Geschichte und Altertumskunde, Innsbruck 1992/3.

85 nat. 2,224: *Mirabilis id faciunt aquae dulces iuxta mare ut fistulis emicantes; nam nec aquarum natura miraculis cessat. dulces mari invehuntur, leviores haud dubie; ideo et marinae, quarum natura gravior, magis invecta sistent. quaedam vero et dulces inter se supermeant alias, ut in Fucino lacu invectus amnis, in Lario Addua, in Verbanno Ticinus, in Benaco Mincius, in Sebinno Ollius, in Lemanno Rhodanus: hic trans Alpibus, superiores in Italia; multorum milium transitu hospitali suas tantum nec largiores quam intulere aquas evehentes. proditum hoc et in Oronte amne Syriae multisque aliis.*

Plinius' Aufzählung ist deshalb besonders illustrativ, weil sie außer dem heute weitgehend trockengelegten Fuciner See⁸⁶ – ohne dort allerdings den Fluß namentlich zu nennen – ausschließlich Seen und Flüsse erwähnt, die im Einzugsbereich der Alpen zu lokalisieren sind: Comer See⁸⁷ und Adda⁸⁸ (Lacus Larius / Addua), Lago Maggiore⁸⁹ und Ticino⁹⁰ (Lacus Verbannus / Ticinus), Gardasee⁹¹ und Mincio⁹² (Lacus Benacus / Mincius), Iseosee⁹³ und Oglio⁹⁴ (Lacus Sebinnus / Ollius) südlich des Alpenhauptkammes sowie Genfer See⁹⁵ und Rhone⁹⁶ (Lacus Lemannus / Rhodanus) nördlich davon. Plinius beschreibt hier ein ähnliches Phänomen wie Ammian am Bodensee, und er beschreibt es in einem ähnlichen geographischen Kontext⁹⁷. Außerdem bietet er unmittelbar anschließend einige Beispiele von jenen Flüssen, die einen unterirdischen Lauf aufweisen (nat. 2,225). Als erstes und prominentestes Exempel weist er wie Ammian auf die Verbindung zwischen Arethusa und Alpheios hin, gefolgt von weiteren ähnlich gelagerten Phänomenen⁹⁸. Schon zuvor hatte auch Strabo – offenkundig auf eine ältere Tradition zurückgreifend – in ähnlicher Weise den Alpheios-Mythos mit dem Phänomen des unvermischten ›Durchfließens‹ am Beispiel von Rhone und Genfer See kombiniert, dabei jedoch deutliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit beider Erscheinungen artikuliert:

»Kaum glauben wir dies bei der Rhone, deren durch einen See gehender Wasserstrom zusammenhält und die die Strömung sichtbar bewahrt« (Strabo 6,2,4/ C 271)⁹⁹.

Bei Pomponius Mela ist diese Vorstellung voll entwickelt greifbar: »Der Rhodanus entspringt nicht weit von den Quellen des Ister und des Rhenus; vom Lemannus-See aufgenommen behält er dennoch seine Strömung bei, fließt unbeschadet mitten durch den See und tritt in der Stärke aus, in der er eingetreten ist« (Mela 2,79 nach Brodersen).

86 Vgl. BOVE, Annalisa u. OLSHAUSEN, Eckart: s. v. Lacus Fucinus, in: Der Neue Pauly 6, 1999, Sp. 1049.

87 Vgl. SARTORI, Antonio: s. v. Lacus Larius, in: Der Neue Pauly 6, 1999, Sp. 1049.

88 Vgl. BRIZZI, Giovanni: s. v. Addua, in: Der Neue Pauly 1, 1996, Sp. 105.

89 Vgl. SARTORI, Antonio: s. v. Lacus Verbannus, in: Der Neue Pauly 6, 1999, Sp. 1052.

90 Vgl. RADKE, Gerhard: s. v. Ticinus, in: Der Kleine Pauly 5, 1975, Sp. 822.

91 Vgl. DIETZ, Karlheinz: s. v. Lacus Benacus, in: Der Neue Pauly 6, 1999, Sp. 1048.

92 Vgl. SARTORI, Antonio: s. v. Mincius, in: Der Neue Pauly 8, 2000, Sp. 210.

93 Vgl. PHILIPP, Hans: s. v. Sebinnus lacus, in: RE II A,1, 1921, Sp. 966.

94 Vgl. SARTORI, Antonio: s. v. Ollius, in: Der Neue Pauly 8, 2000, Sp. 1165 f.

95 Vgl. SCHÖN, Franz: s. v. Lacus Lemanus, in: Der Neue Pauly 6, 1999, Sp. 1049 f.

96 Vgl. LASSERRE, F.: s. v. Rhodanus, in: Der Kleine Pauly 4, 1972, Sp. 1419.

97 nat. 3,33 deutet Plinius ebenfalls die gleiche Vorstellung zumindest an, wo der Rhodanus durch den Genfer See ›hindurchstürzt‹: *ex Alpibus se rapiens per Lemannum lacum*.

98 Erwähnt werden Lykos, Erasinios, Tigris, die Quellen Asklepios und Phaleron in Athen, ein anonymer Fluß in Atina sowie der Timavus bei Aquileia.

99 Vgl. zum Text JONES (wie Anm. 68), Volume III, S. 76. Kurz zuvor bemerkt Strabo kritisch, daß er die Geschichte um Alpheios und Arethusa für »mythisch« und »schlechterdings unmöglich« hält. Die Vorstellung des ›Durchfließens‹ des Genfer Sees durch die Rhone referiert Strabo auch 4,1,11 (C 186) und 4,6,6 (C 204).

Auch hier bleibt die Strömung konstant (*impetum tenet*), der Fluß fließt ungebrochen durch die Mitte des Sees (*per medium integer agens*) und fließt genauso groß hinaus, wie er hineingeflossen ist (*dein Lemanno (Lemanne) lacu acceptus tenet impetum, seque per medium integer agens quantus venit egreditur*). Einzig der Verweis auf das mythische Paradigma des Alpheios fehlt bei Mela.

Die Beschreibung des Naturphänomens des unvermischten ›Durchfließens‹, dessen Beglaubigung durch ein spezifisches mythisches Fallbeispiel sowie die Projektion dieser Vorstellungen auf Rhone und Genfer See bei verschiedenen antiken Autoren bieten einen Fingerzeig, der näher zum Verständnis der bei Ammian gebotenen Informationen hinführt. Der Genfer See stellt in der durch Plinius (nat. 2,224, siehe oben) präsentierten Zusammenschau gleichgearteter Phänomene das einzige Gewässer dar, bei dem diese Naturerscheinung nördlich des Alpenhauptkammes lokalisiert wird. Die damit vorliegende geographische Nähe zum Bodensee ist nicht unwesentlich, tendiert doch die antike Geographie dazu, Regionen großräumig mit ähnlichen Darstellungsmustern zu erfassen. Es spricht einiges dafür, daß dieser mit Rhone und Genfer See fest verknüpfte und durch die ältere Tradition vorgegebene Vorstellungskomplex das Vorbild für Ammians Darstellung abgegeben haben dürfte. Diese Vermutung gewinnt durch die Tatsache an Gewicht, daß Ammian selbst von einem dem Bodensee ähnlichen Phänomen für den Genfer See berichtet. Dort heißt es 15,11,16¹⁰⁰:

»Da ich mit meiner Beschreibung bei dieser Gegend angelangt bin, wäre es unpassend und töricht, über die Rhone zu schweigen, einen Fluß von großer Bedeutung. In den Poeninischen Alpen entspringt die Rhone aus einer verschwenderischen Menge von Quellen und fließt mit starkem Gefälle in die Ebene. Mit ihrer eigenen Strömung bedeckt sie die Ufer und ergießt sich in den Genfer See. Ihn durchströmt sie, ohne sich mit fremdem Wasser zu vermischen, fließt vielmehr beiderseits an der Oberfläche des ruhigen Gewässers vorüber und bahnt sich, einen Ausgang suchend, mit reißender Strömung ihren Weg«¹⁰¹.

Auch wenn die Beschreibung nicht so konstruiert ist wie jene des Bodensees, so sind die Parallelen doch unübersehbar und reichen bis in eine verwandte Terminologie hinein¹⁰². Diese manifestieren sich sowohl in der Darstellung der Rhone als

100 *Et quoniam ad has partes opere contexto peruenimus, silere super Rhodano maximi nominis flumine incongruum est et absurdum. A Poeninis Alpibus effusiore copia fontium Rhodanus fluens et procliui impetu ad planiora degrediens proprio agmine ripas occultat et paludi sese ingurgitat nomine Lemanno eamque intermeans nusquam aquis miscetur externis sed altrinsecus summitates undae praeterlabens segnioris quaeritans exitus uiam sibi impetu ueloci molitur.* Text nach SEYFARTH (wie Anm. 7), S. 148–150.

101 Nach SEYFARTH (wie Anm. 7), S. 149–151.

102 Man beachte auch die Beschreibung der Strömung als *agmen*: *proprio agmine ripas occultat*; diese findet sich unmittelbar vor der Einmündung in den See. Sie deckt sich 15,4,3 mit *altaque diuortia riparum adradens*. Man vgl. auch die Schilderung der ungeheueren Wassermassen 15,4,2 (*copiis exuberans propriis*) mit 15,11,16 (*effusiore copia fontium Rhodanus fluens*).

eines reißenden und schnell dahinfließenden Flusses¹⁰³, in der Charakterisierung des Genfer Sees als Sumpf (*palus*), als ruhiges, stehendes und wohl auch flaches Gewässer sowie im Durchfließen desselben, das ohne Vermischen des Wassers vor sich geht. Lediglich der schnurgerade ›Durchstich‹ durch die Mitte des Sees fehlt, wie auch dieser nicht die Form eines Quadrates annimmt. Stattdessen fließt der Fluß auf beiden Seiten an der Oberfläche des Sees dahin.

Es stellt sich nun die Frage, ob diese Parallelen rein aus der geographischen Nähe erklärbar sind, oder ob sich darüber hinaus konkretere Aussagen treffen lassen. Tatsächlich bietet sich dazu eine Erklärung an, die wiederum auf die Verbindung der Darstellung Ammians mit der Tradition des gelehrten geographischen Schrifttums weist.

Auch wenn in den greifbaren Lexika durchwegs die Meinung vertreten wird, der Bodensee werde erstmals bei Strabo erwähnt¹⁰⁴, so scheint doch zumindest eine vage Kenntnis einer nördlich des Alpenhauptkammes befindlichen Seenlandschaft, die mit großen Flüssen in Verbindung stand, schon früher bestanden zu haben. So erwähnt Apollonios Rhodios im vierten Buch seines um die Mitte des 3. Jahrhunderts v. Chr. entstandenen Argonautenepos die Irrfahrten der Argo im nördlichen Keltenland¹⁰⁵. Dort heißt es¹⁰⁶:

»Von da aus fuhren sie in den tiefen Strom des Rhodanos ein, der in den Eridanos mündet; wo sie zusammenströmen, tost das schlammig aufgewühlte Wasser. Der Rhodanos aber entspringt tief im Inneren des Festlands, wo die Tore und Behausungen der Nacht sind; auf der einen Seite strömt er zur Küste des Okeanos, auf der anderen Seite wiederum ins Ionische Meer, ein dritter Arm ergießt sein Wasser mit sieben Mündungen in den unendlichen Busen des Sardonischen Meeres. Von da aus fuhren sie in von Winterstürmen gepeitschte Seen¹⁰⁷, die sich endlos durch das Land der Kelten erstrecken. So hätte sie beinahe schmachvolles Unheil getroffen: Denn eine Strömung trug sie zur Bucht des Okeanos, in die sie im Begriff waren, ahnungslos hinauszufahren; von dort wären sie nicht mehr heil zurückgekehrt. Doch Hera, vom Himmel herabgeeilt, ließ vom Herkynischen Felsen einen Warnruf ertönen; alle zugleich erstaunten vor Furcht über den Schrei, denn der weite Äther krachte gewaltig. Dank der Göttin wandten sie sich wieder rück-

103 Diese Schnelligkeit wird auch sonst von den antiken Autoren hervorgehoben. Vgl. dazu die Zitate bei HAUG, Ferdinand: s. v. Rhodanus, in: RE I,A,1, 1914, Sp. 759–769, hier Sp. 759.

104 IHM, Maximilian: s. v. Brigantinus lacus, in: RE III,1, 1897, Sp. 845. CÜPPERS, Heinz: s. v. Brigantinus lacus, in: Der Kleine Pauly 1, 1964, Sp. 945. GRASSL, Herbert: s. v. Lacus Brigantinus, in: Der Neue Pauly 6, 1999, Sp. 1048.

105 Vgl. zu Apollonios HUNTER, Richard u. SIGEL, Dorothea: s. v. Apollonios [2. Rhodios], in: Der Neue Pauly 1, 1996, Sp. 874–879.

106 4. Buch, Z. 627–651 nach GLEI, Reinhold u. NATZEL-GLEI, Stephanie: Apollonios von Rhodos, Das Argonautenepos, Band 2: Drittes und viertes Buch (Texte zur Forschung 64), Darmstadt 1996, S. 113–115.

107 GLEI u. NATZEL-GLEI (wie Anm. 106) übersetzen *limnas* neutral mit »Gewässer«. Hier sind aber sicherlich »Seen« gemeint, was die beiden Autoren später auch selbst festhalten (siehe unten Anm. 111). Vgl. auch HOWALD-MEYER (wie Anm. 7), S. 7–9.

wärts und erkannten den Weg, auf dem ihnen die Heimkehr gelingen sollte. Nach langer Fahrt erreichten sie das Gestade des Meeres, nachdem sie unter Heras Geleit unangefochten unzählige Stämme der Kelten und Ligyer passiert hatten, denn die Göttin goß die ganze Zeit dichten Nebel auf ihrer Fahrt um sie. Sie lenkten ihr Schiff durch die mittlere Mündung und landeten auf den Stoichaden, gerettet durch die Hilfe der Dioskuren«.

Das in diesen Versen erkennbare Weltbild eines gelehrten Alexandrinerers des 3. vorchristlichen Jahrhunderts offenbart nur rudimentäre Kenntnisse von den realen geographischen Verhältnissen des westlichen Mitteleuropa. Diese schimmern aber doch zumindest durch. Namentlich genannt werden zwei Flüsse, Eridanos und Rhodanos, deren Verlauf grob durch die Angabe der Meeresmündungen markiert wird. Beide werden zu einem großen zusammenhängenden Flußsystem verbunden, das durch Angabe der drei Meere Okeanos (Nordsee), Sardonisches Meer (Mittelmeer westlich Sardinien) und Ionisches Meer den ganzen Kontinent durchzieht. Durch die Erwähnung des Okeanos sowie des Herkynischen Felsens, der in den Bereich des zentraleuropäischen Mittelgebirges verweist¹⁰⁸, wird jedoch deutlich, daß sich hinter dem Nordarm des Rhodanos der Rhein verbirgt. Damit ergibt sich das bei Apollonios gezeichnete Flußsystem als Rhone (Rhodanos-Südarm), Rhein (Rhodanos-Nordarm) und Po (Eridanos) zu erkennen¹⁰⁹. Doch damit nicht genug ist das mythische Rhein-Rhone-Gewässer offensichtlich über eine beträchtliche Strecke als eine riesige zusammenhängende Seenlandschaft gedacht (Z. 634-636), die sich in einer rauen und unwirtlichen Gegend durch das Keltenland nach Westen zieht. Die Verbindung zwischen Rhodanos und Eridanos sowie die damit verknüpfte Lokalisierung einer keltischen »Seenplatte« sind wohl gewichtige Argumente dafür, in der beschriebenen Passage des Argonautenepos auch einen ersten Hinweis sowohl auf den Bodensee als auch auf den Genfer See¹¹⁰ anzuneh-

108 Vgl. HOWALD-MEYER (wie Anm. 7), S. 7. HUNTER, Richard: Apollonios of Rhodes. Jason and the Golden Fleece (The Argonautica), Oxford 1993, S. 158: »... attached to the mysterious mountains and forests of »central Europe««. DIETZ, Karlheinz: s. v. Hercynia silva, in: Der Neue Pauly 5, 1998, Sp. 406. Hingegen plädiert HEUBERGER, Richard: Die Anfänge des Wissens von den Alpen, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 30, 1950, S. 337-371, hier S. 352-358, 363 f., dafür, darin seit den Tagen des Aristoteles einen Hinweis auf die Alpen zu erkennen.

109 Zur Verbindung dieser drei Flüsse und den damit zusammenhängenden Gleichsetzungen des Eridanos vgl. HEUBERGER (wie Anm. 108), S. 342. BLOCH, René: s. v. Eridanos, in: Der Neue Pauly 4, 1998, Sp. 67.

110 HEUBERGER (wie Anm. 108), S. 347-351 (vgl. schon HEUBERGER (wie Anm. 5), S. 140 f.) trat entschieden dafür ein, in dem in einem Scholion des Timagetos zu Apoll. Rhod. 4,257 erwähnten »See der Kelten« den ersten Hinweis auf den Genfer See zu erblicken [Text bei HOWALD-MEYER (wie Anm. 7), S. 8 f.]. Dies bleibt jedoch hypothetisch. Ähnliches gilt auch für die von Heuberger, ebenda abgelehnte Auffassung der Identifikation dieses Sees mit dem Bodensee. Ob bereits hier eine Kontamination der beiden Seen vorliegt, wie HOWALD-MEYER (wie Anm. 7), S. 6 vermuteten, ist eine reizvolle Überlegung. Interessant ist allerdings, daß auch bei Timagetos im gegebenen Zusammenhang die Vorstellung einer Bifurkation greifbar ist, die diesmal allerdings die Donau (Ister) und die Rhone miteinander verbindet.

men, die wie die sie durchfließenden Flüsse zu einer nicht näher bestimmten Einheit im rauhen und fernen Norden des Keltenlandes verschmelzen¹¹¹.

111 So auch GLEI u. NATZEL-GLEI (wie Anm. 106), S. 196 Anm. 70: »Die Vorstellung einer ›Keltischen Seenplatte‹ beruht offenbar auf einer Konfusion von Bodensee und Genfer See«. Die apodiktische Behauptung HEUBERGER (wie Anm. 9), S. 10 f., wonach in der angeführten Passage des Argonautenepos »noch keine erste unsichere Kunde vom obersten Stück des Rheins und vom Bodensee zutage [trat], sondern nur eine solche von den Seen der Westschweiz, von der Zihl und der Aare, mithin vom Rhein nur insofern, als die Aare in ihn mündet«, bleibt unverständlich. Vgl. auch schon HEUBERGER (wie Anm. 108), S. 361–364. Sie ist sehr stark von Heubergers grundsätzlicher Auffassung bestimmt, wonach erst »Caesars Walten in Gallien« der »Erdkunde des Altertums die Bodenseelandschaft erschloß« (S. 10). Ebenso HEUBERGER (wie Anm. 5), S. 141. Dieses Diktum hängt aber wesentlich an der Interpretation des Argonautenepos sowie jener von Mela 3,24. Dieser berichtet über den Verlauf des Rhein folgendes: »Der Rhenus fließt von den Alpen herab; in der Nähe seiner Quelle bildet er zwei Seen, den Venetischen und den Acronischen« (nach Brodersen) [*Rhenus Alpibus decidens prope a capite duos lacus efficit Venetum et Acronum*]. Die nur an dieser Stelle genannten Seen lacus Venetus und lacus Acronus werden gemeinhin als Teile des Bodensees, Ober- und Untersee verstanden. Vgl. IHM (wie Anm. 104). IHM, Maximilian: s. v. Acronus, in: RE I,1, 1893, 285. HEUBERGER (wie Anm. 9), S. 10. KEUNE, Johann Baptist: s. v. Bodensee, in: RE Suppl. III, 1918, 209. CÜPPERS (wie Anm. 104). GRASSL (wie Anm. 104). BRODERSEN, Kai: Pomponius Mela, Kreuzfahrt durch die alte Welt, Darmstadt 1994, S. 151. Bedenkt man jedoch, wie sehr Melas geographische Vorstellungen von älteren Konzeptionen abhängen konnten, so weicht die Gewißheit der Identifikation, die allein von den modernen und bekannten geographischen Verhältnissen als Prämisse ausgeht, einer gewissen Skepsis. So bietet Mela 2,63 etwa eine unreflektierte Wiedergabe einer bereits uralten, aber traditionell verankerten Vorstellung, wonach ein Arm der Donau in die Adria mündet, obwohl dies zu seiner Zeit, gegen die Mitte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts, schon längst überholt war. Das gleiche auf Cornelius Nepos zurückgehende Bild findet sich etwa auch bei Plin. nat. 3,127 (vgl. auch 3,129 bzw. 3,144 f.). Siehe dazu GISINGER, Friedrich: s. v. Pomponius Mela, in: RE XXI.2, 1952, Sp. 2360–2411, hier Sp. 2375 bzw. 2387. Zu Melas Vorliebe für älteres Quellenmaterial vgl. MÜLLER, Klaus E.: Geschichte der antiken Ethnographie und ethnologischen Theoriebildung. Von den Anfängen bis auf die byzantinischen Historiographen. Teil II, Wiesbaden 1980, S. 124. ROLLINGER, Robert: Ethnographie und Geschlechterrollen bei Pomponius Mela, in: ROLLINGER u. ULF (wie Anm. 54), S. 187–222. Siehe jetzt auch WINKLER, Gerhard: Geographie bei den Römern: Mela, Seneca, Plinius, in: HÜBNER, Wolfgang (Hrsg.): Geschichte der Mathematik und der Naturwissenschaften in der Antike. Band 2: Geographie und verwandte Wissenschaften, Stuttgart 2000, S. 141–161. Zieht man nun ins Kalkül, daß Mela nicht nur der einzige Autor ist, der diese beiden Seen namentlich nennt, sondern auch der einzige überhaupt ist, der zwei Seen dem Rhein zuordnet, und stellt dazu den Hang des Autors zur Übernahme gelehrter Traditionen in Rechnung, so mag man auch in lacus Venetus und lacus Acronus weniger zwei Teile des Bodensees als vielmehr einen Reflex auf eine aus mehreren Seen bestehende Landschaft nördlich der Alpen vermuten. Man beachte in diesem Zusammenhang auch Mela 2,79, wo wohl in der Tradition des Argonautenepos Rhone, Donau und Rhein zusammengestellt und deren Ursprünge in nicht allzu weiter geographischer Entfernung zueinander lokalisiert werden: »Der Rhodanus entspringt nicht weit von den Quellen des Ister und des Rhenus« (nach Brodersen). Ähnlich auch Strabo 4,6,6.

Aus all diesen Beobachtungen lassen sich gewisse Schlußfolgerungen ziehen. Ammians Beschreibung des Bodensees ist aus einer Topik gespeist, die im antiken geographischen Schrifttum weit verbreitet war. Sie findet sich sowohl im Kontext ferner Randzonen des Imperiums als auch im Zusammenhang mit Flüssen, die ihren Ursprung im Alpenbogen haben. Allerdings ist Ammian der einzige, der das Phänomen des »unvermischten Durchfließens« mit dem Bodensee verbindet, wie auch sein Exkurs von einer ausgebreiteten und relativ detaillierten literarischen Schilderung getragen wird. Mit der literarischen Gestaltung des Bodensee-Exkurses hat Ammian ohne Zweifel eigenständig etwas Neues geschaffen, dabei allerdings nicht unwesentlich auf ältere Traditionen zurückgegriffen und diese miteinander kombiniert. Folgende Entwicklungsschritte sind dabei denkbar:

a) Spätestens seit hellenistischer Zeit existierte eine vage Vorstellung von einer nördlich der Alpen liegenden Seenlandschaft, die rudimentäre Kenntnisse von Genfer See, Bodensee und den dazwischen liegenden Seen des Schweizer Mittellandes verrät. Damit waren auch Konnotationen einer fernen, rauhen und sonderbaren Gegend am Rande der Welt verknüpft.

b) Unabhängig davon war die Konzeption der Unvermischbarkeit von Flüssen und Seen verbreitet, die ebenfalls in entlegenen Weltgegenden angesiedelt sein konnte. Diese Konzeption scheint aus mehreren Wurzeln gespeist. Eine wesentliche Antriebsfeder dürfte in dem Bemühen zu suchen sein, einen Fluß auf seiner Gesamterstreckung zu bestimmen und »namentlich« zu erfassen. Dabei darf nicht vergessen werden, daß die namentliche Bestimmung eines Flusses entlang seines Laufes immer eine Festlegung per definitionem war, die umso virulenter wurde, je länger dieser als einheitlicher Strom betrachtet wurde. In diesen Bestimmungsschwierigkeiten darf ein wesentlicher Ursprung für die Vorstellung des ungehinderten und unvermischten Durchfließens eines Sees gesehen werden. Damit war »bewiesen«, daß der Fluß derselbe blieb. Es mag nicht überraschen, daß solche Überlegungen gerade auf jene fernen Weltregionen bezogen wurden, für die eher wenig entwickelte geographische Kenntnisse vorlagen.

Ein verwandtes – ebenfalls mit geographischen Randbereichen verbundenes – Vorstellungsgewebe hatte wohl mythologische Ursprünge. Dieses dürfte sowohl die bei Apollonios Rhodios faßbare Darstellung als auch generell die Vorstellung von »unvermischten« Gewässern beeinflusst haben. Gemeint ist die spätestens bei Hesiod (theog. 337–370) greifbare Verknüpfung zwischen dem die Erdscheibe umströmenden Ringstrom Okeanos und dessen als Töchter und Söhne gedachten jeweils 3000 Okeaninen und Flüssen. Die Verbindung von Binnengewässern und Ringstrom verband sich dabei mit Vorstellungen von der Unterwelt, als deren wichtiges Element die älteste Tochter des Okeanos und der Tethys, nämlich Styx, figurierte (theog. 362 f., 776). Sie nimmt in Hesiods Schilderung des Tartaros einen gewichtigen Platz ein (theog. 726–819; Styx: 775–810). Dabei wurde auf den unter der Erde dahinziehenden Wasserlauf hingewiesen, der Okeanos und Styx vereinte, wobei die Vorstellung vorherrschte, daß ein Zehntel der Wassermenge des Vaters dabei der Tochter zufließt (theog. 787–790). Dazu ist die bereits besprochene Passage aus Homers Ilias zu stellen (Hom. Il. II, 752–755, vgl. oben), wo

die Unvermischbarkeit der als Eidgewässer figurierenden Styx angedeutet wurde¹¹².

Beiden Überlegungen gemeinsam war nicht nur die Unvermischbarkeit von Gewässern, sondern auch die Plazierung in entfernteren und unbekannteren Gebieten am Rande der Welt. Offensichtlich stellten einst auch die südlichen Ausläufer der Alpen im Bereich Oberitaliens eine Zone dar, wo derartige Vorstellungen angesiedelt waren. Nördlich des Alpenhauptkammes war das Bild des unvermischten Durchfließens eines Sees durch einen Fluß zunächst einzig mit dem Genfer See verknüpft. Die Beglaubigung durch das mythische Paradigma spielte dabei jeweils eine wichtige Rolle (Alpheios). Sie weist sowohl auf die literarische Technik als auch auf den gemeinsamen Ursprung der Vorstellung.

c) Ammian verband die beiden Vorstellungswelten (a und b) miteinander und legte sie auf den Bodensee um. Auch dieser war laut der im Argonautenepos greifbaren älteren Tradition am Rande der Welt angesiedelt. Dies und die geographische Nähe zum Genfer See – beide Seen lagen nördlich der Alpen und waren zunächst durch die Idee einer großen Seenplatte miteinander verknüpft¹¹³ – führten Ammian dazu, das Phänomen des unvermischten Durchfließens auch auf den Bodensee zu übertragen. Die unmittelbare Anregung dazu war durch die Beschreibung des Feldzuges von 355 gegeben. Diese militärische Kampagne wird uns nur von Ammian überliefert.

Gleichzeitig verstand er es geschickt, die Auseinandersetzung mit den Juthungen in sein allgemeines Konzept eines nördlichen Bedrohungsszenarios einzubetten. Dabei leiteten Ammian zwei Grundkonzeptionen: die Natur der Barbaren war in ihrer natürlichen Umgebung zugrundegelegt – dieses Anliegen fand vor allem im Exkurs zum Alpenrhein seine Umsetzung. Und: Der Konflikt selbst spiegelte sich in der Natur wieder, wobei Ammian dazu die beiden gegensätzlichen Paare Bodensee und Alpenrhein einander gegenüberstellte. Alle Einzelbausteine, wie die Exkurstechnik überhaupt, übernahm er aus der antiken Tradition¹¹⁴.

112 Vgl. generell zur Vorstellung von Styx und Unterwelt SOURVINOU-INWOOD, Christiane: »Reading Greek death to the end of the classical period, Oxford 1995, S. 61–63; zur II. II, 752–755 angedeuteten Unvermischbarkeit KIRK, Geoffrey Stephen: *The Iliad: A commentary. Volume 1: books 1–4*, Cambridge, Ma. 1985, S. 236 f.; zu Hes. theog. 775–810 WEST, Martin Litchfield: *Hesiod. Theogony*, Oxford 1966, S. 371–378.

113 Man beachte auch, daß sich noch bei Caesar die Ansicht findet, wonach Rhone und Rhein irgendwie verbunden sind, wenn die Ursprünge des Rhein im Wallis lokalisiert werden (Caes. Gall. 1,8,1; 3,1,1; 4,10,3). Vgl. dazu HEUBERGER (wie Anm. 108), S. 357. HEUBERGER (wie Anm. 9), S. 12 f. HEUBERGER (wie Anm. 5), S. 141.

114 Woher die bei Ammian überlieferte eigentümliche Gestalt des Bodensees einschließlich der damit verbundenen Maßangaben stammt, ist schwer zu sagen und läßt sich kaum mehr eruieren. MOMMSEN (wie Anm. 21), 411 = 621 Anm. 3 sah in den als Stadien ausgewiesenen Maßangaben einen Hinweis auf eine ursprünglich griechische Quelle. Dem schloß sich in jüngerer Zeit WOLOCH (wie Anm. 48), S. 139 an: »The use of stades indicates that Ammianus was using a Greek source, probably a geographer but not Strabo«. Zumindes was den Alpenrhein anlangt, glaubte MommSEN die Ausgangsquelle zu erkennen: »Am letzten Ende stammt sie sicher von Poseidonios«, wobei er dabei auf FISCH, E.: *De Argonautarum reditu*, Göttingen 1896, S. 51 verwies (non vidi).

Damit dürfte erwiesen sein, daß wesentliche Elemente aus Ammians' Exkurs zu Bodensee und Alpenrheintal aus einer gelehrten geographischen Tradition stammen, die zumindest bis in hellenistische Zeit zurückreichte. Beide Digressionen deuten allerdings bezüglich ihrer Herkunft in unterschiedliche Richtungen, wie sie auch von unterschiedlichen Tendenzen getragen werden. Während die Abhandlung über den Alpenrhein in die Okkupationszeit weist und wesentlich von einem ideologisch geprägten, das Zivilisations- und Kulturgefälle betonenden Darstellungsmuster bestimmt wird, lassen sich derartige Anschauungen in der Skizzierung des Bodensees nicht erkennen. Hier werden vielmehr erzählerische Elemente wahrnehmbar, die in das ältere geographische Schrifttum zurückführen und stark von konstruierend-anschaulichen Momenten bestimmt werden. In beiden Fällen hat Ammian aber nicht einfach Gegebenes referiert, sondern die ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu einem kunstvollen Ganzen verarbeitet, das im wesentlichen auch seine Handschrift trägt. Die spezifische Note, auch die Gegend südlich des Bodensees als stets bedrohliche Wildnis zu zeichnen, paßt in das Bild eines Bedrohungsszenarios, das nicht nur das längst antiquierte Bild einer Rückständigkeit aufgreift, sondern sich auch in den Kontext einer Weltanschauung fügt, die die Bedrohung der eigenen Welt durch einen äußeren Feind stark überzeichnet und die damit verbundenen Gegenmaßnahmen in ein ideologisch überhöhtes Licht stellt¹¹⁵. Diese generell für das ausgehende 4. Jahrhundert kennzeichnenden Tendenzen der literarischen Gestaltung historischer Ereignisse lassen sich denn auch nicht nur bei Ammian beobachten¹¹⁶.

3. Die Autopsie

So bleibt abschließend nur noch die Frage der angeblichen Augenzeugenschaft Ammians zu besprechen, die die Betrachtung seines Exkurses in der modernen Forschung so stark beeinflußt hat. Diese Anschauung gründet sich in erster Linie auf Ammians eigene Aussage, die eine persönliche Opsi anzudeuten scheint: »Würde es nicht der eigene Anblick lehren, daß dies so darzustellen ist, man würde glauben, daß sie (scil. Alpenrhein und Bodensee) durch keine Kraft getrennt werden können« (*quod ni ita agi ipse doceret aspectus, nulla ui credebatur posse discerni*). Dieses Diktum ist jedoch leicht als literarische Technik durchschaubar,

115 Vgl. dazu ausführlich DRINKWATER (wie Anm. 72).

116 Man vgl. in diesem Zusammenhang etwa Claud., *De Bello Gothico* Z. 348–363, wo für das Jahr 401/402 ein Zug Stilichos über die verschneiten Alpen von Italien nach Rätien geschildert wird. Dabei entsteht ein schauerlich-rückständiges Bild Rätians, dessen Einwohner durchaus als »Hinterwäldler« erscheinen: »Such was the country over which Stilicho passed in mid winter. No wine was there; Ceres' gifts were sparing; it was enough to snatch a hurried meal, eaten sword in hand, while, burdened with raindrenched cloak, he urged on his half-frozen steed. No soft bed received his weary limbs. If the darkness forced him to halt in his advance he would either enter some dreadful beast's den or sleep in some shepherds hut, his head pillowed upon his shield« (Z. 348 b–356 a, zitiert nach PLATNAUER, Maurice: *Claudian*. Loeb Classical Library, London 1963, Bd. II, S. 150–153). Siehe dazu auch ROLLINGER (wie Anm. 4, Montfort), S. 238 Anm. 310.

die die Glaubwürdigkeit des Exkurses gegenüber dem Leser erhärten soll. Dies läßt sich nicht nur aus der oben aufgezeigten Schematisierung und der überladenen Topik ableiten, Stilelementen, die auch sonst häufig in den Digressionen Ammians anzutreffen sind¹¹⁷. Vielmehr läßt sich diese Erkenntnis aus dem historischen Kontext zweifelsfrei erweisen. Der von Ammian beschriebene Feldzug des Jahres 355, in dessen Darstellung der angesprochene Exkurs plaziert ist, fand aller Wahrscheinlichkeit nach zwischen Mitte Mai und Mitte Juli dieses Jahres statt¹¹⁸. Noch während der ersten Hälfte des Jahres waren Constantius II und sein Hof weitgehend damit beschäftigt, potentielle Mitverschwörer des 354 beseitigten Caesar Gallus abzuurteilen¹¹⁹. Dabei geriet auch der Vorgesetzte Ammians, der *magister equitum per Orientem*¹²⁰ Ursicinus¹²¹ ins Zwielficht und wurde an den Hof nach Westen beordert. Begleitet wurde er von Ammian, der sich in dieser Zeit ebenfalls am kaiserlichen Hof in Mailand aufhielt¹²². Zwar konnte die von Ammian kritisch als Hofkamarilla beschriebene Clique um den Kaiser keine Verurteilung des Ursicinus erreichen, doch blieb er vom Dienst suspendiert und verweilte gemeinsam mit Ammian untätig am Hof, ohne in den Osten zurückkehren zu dürfen. Diese Situation änderte sich erst Mitte August desselben Jahres, als durch die Usurpation des Silvanus in Köln eine neue prekäre Sachlage entstand¹²³, die den Kaiser dazu veranlaßte, Ursicinus und seinen Stab erneut zu reaktivieren und in den Westen zu schicken¹²⁴. Aus diesen historischen Rahmenbedingungen läßt sich für die fragliche Zeit nicht nur die Anwesenheit Ammians in Mailand erschließen, wobei Mitte August den *Terminus ante quem* darstellt, sondern auch deutlich machen, daß es Ammian unmöglich war, persönlich am Feldzug des Jahres 355 teilzunehmen. Dies verhinderte allein schon sein Nahverhältnis zum Stab des Ursicinus, dessen Suspendierung ihn und seine Entourage gewiß zur Untätigkeit verurteilte. Gleichzeitig erklärt die Anwesenheit Ammians in Mailand zu dieser Zeit sein Interesse an einem Feldzug, der von dort

117 WOLOCH (wie Anm. 48), S. 138 f. wies eigens auf die literarische Note der Autopsieformel hin.

118 Siehe dazu ROLLINGER (wie Anm. 3, Klio), S. 188–191.

119 Vgl. dazu SEECK, Otto: s. v. Constantius Gallus, in: RE IV,1 1900, Sp. 1094–1099. Siehe ferner BLECKMANN, Bruno: Constantina, Vetricio und Gallus Caesar, in: Chiron 24, 1994, S. 29–68. WIEBER-SCARIOT (wie Anm. 1), S. 80–158.

120 Vgl. zum Amt des ›Heermeisters‹ DEMANDT, Alexander: s. v. Magister militum, in: RE Suppl. XII, 1970, Sp. 553–790.

121 Vgl. zur Person LIPPOLD, Adolf: s. v. Ursicinus, in: RE IX A,1, 1967, Sp. 1058–1063. Siehe allgemein BLOCKLEY, Roger C.: Constantius II and his generals, in: DEROUX (wie Anm. 1), S. 467–486.

122 Siehe dazu ROLLINGER (wie Anm. 3, Klio), S. 191.

123 Vgl. dazu DRINKWATER, John F.: Silvanus, Ursicinus and Ammianus: Fact or fiction, in: DEROUX, Carl (Hrsg.): Studies in Latin literature and Roman history VII (Collection Latomous 227), Brüssel 1994, S. 568–576. Siehe auch DRINKWATER, John F.: The ›pagan underground‹, Constantius II's ›Secret Service‹, and the survival, and the usurpation of Julian Apostate, in: DEROUX, Carl (Hrsg.): Studies in Latin literature and Roman history III (Collection Latomous 180), Brüssel 1983, S. 348–387.

124 ROLLINGER (wie Anm. 3, Klio), S. 191 f.

aus seinen Ausgangspunkt nahm, aber wohl keine größere militärische Bedeutung gehabt haben dürfte¹²⁵.

Auf diese Weise sind der Nachwelt allerdings auch zwei ebenso imposante wie literarisch stilisierte und von einer spezifischen Topik getragene Beschreibungen von Alpenrhein und Bodensee erhalten geblieben. Beide Darstellungen sind jedoch weniger als Zeugnisse eines zuverlässigen Gewährsmannes und Kundschafters vor Ort zu betrachten, die reale Verhältnisse des vierten nachchristlichen Jahrhunderts widerspiegeln, sondern als Produkte eines gelehrten Mannes, der gekonnt mit der literarischen Tradition seiner Zeit umzugehen wußte und sie kunstvoll in seinem Werk zu plazieren imstande war. Zu dieser literarischen Fiktion des 4. Jahrhunderts zählt auch die Zeichnung der Bodenseeregion als eine unwirtliche, verwilderte und abstoßende Naturlandschaft. Nimmt man Ammians diesbezügliche Aussagen wörtlich – wie es ein Großteil der älteren und jüngeren Forschung getan hat – verkennt man den Quellenwert der von Ammian vermittelten Nachrichten. Eine solche Anschauung war zumindest in der älteren Forschung nicht unwesentlich von der Vorstellung einer spätantiken ›Verfallszeit‹ getragen¹²⁶, wie sie gerade aber für das 4. Jahrhundert in keiner Weise zutreffend ist. Vielmehr scheint das von Ammian entworfene Bild durch die literarische Gelehrsamkeit sowie die intentionale Verarbeitung älterer Quellen die realweltlichen Verhältnisse des 4. Jahrhunderts stark zu verfremden. Der Bodensee ist weder quadratisch noch rund, weder ein flacher Sumpf noch durch ein besonders rauhes Klima geprägt. Das Alpenrheintal und der auf diesem Wege vermittelte Zugang zum Bodensee sind keine entvölkerte Naturlandschaft, sondern hatten gerade seit dem letzten Drittel des 3. Jahrhunderts – nach der Räumung des Limes und der Zurücknahme der Grenze an Hochrhein, Bodensee und Iller – enorm an Bedeutung gewonnen. Womöglich setzte erst jetzt im Kontext dieser Ereignisse eine verstärkte Romanisierung dieser Gegend ein, eine Entwicklung, die bereits 80 Jahre vor Ammians

125 ROLLINGER (wie Anm. 3, *Klio*), S. 192.

126 Beispielhaft sei dafür BERGMANN, Joseph: Beiträge zu einer kritischen Geschichte Vorarlbergs und der angrenzenden Gebiete, besonders in der ältesten und älteren Zeit (IV. Band der Denkschriften der Philosophisch-Historischen Classe der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften), Wien 1853, S. 30 angeführt, wo es heißt: »Die Germanen [...] vereinten sich in den folgenden Jahrhunderten in grössere Genossenschaften und Bünde gegen die vielfach gespaltenen, getrennten Römer, und siegten in ihrer ungestümen und unwidderstehlichen Naturkraft über die entarteten Feinde, ein genusslüsternes und hinsiechendes Geschlecht, und über die für Rom's Glanz und Grösse gleichgültigen und alle Geldmittel verschlingenden Söldnerscharen. Hiedurch wird der Verfall und der Untergang der römischen Weltherrschaft erklärlich«. Eine derartiges Gesamturteil konnte sich auch auf die Einschätzung Ammians auswirken. Vgl. etwa FEGER (wie Anm. 32), S. 51, der den Historiker als einen »asiatischen Offizier« bzw. »verwöhnten Südländer« (ebenda, S. 52) charakterisiert. Dazu paßt FEGERS (wie Anm. 31), S. 137 Gesamturteil des spätantiken Imperiums: »Das Problem, ein müde gewordenes Reich von der Grenze Schottlands bis zum oberen Nil gleichzeitig an allen Grenzen gegen kraftvoll einbrechende Barbarenvölker zu verteidigen, ist weder durch Tapferkeit, noch durch Geld, noch durch staatsmännische Intelligenz zu lösen«.

Aufenthalt im Westen eingeleitet worden war¹²⁷. Sie hatte sich gewiß bereits in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts voll entfaltet. Davon, daß sich Constantius II oder dessen Feldherr Arbetio im Rahmen ihrer militärischen Unternehmung erst einen Weg zum Bodensee schlagen mußten, konnte keine Rede sein!

Will man demgegenüber Ammians Exkurs als Quelle für die geographischen Verhältnisse dieser Zeit stärker ins Licht rücken, so ist vor allem auf den nicht selbstverständlichen Umstand hinzuweisen, den Rhein von seinen Ursprüngen bis zu seiner Mündung analog zu der modernen Betrachtung als einen einzigen Fluß zu erkennen. Darauf weist Ammian nicht zuletzt auch explizit selbst hin (*uocabulo et uiribus absolutur integris*). Diese Anschauung war aber schon bei Strabon, Tacitus und Plinius zugrunde gelegt, zwischenzeitlich allerdings auch wieder vergessen worden¹²⁸. Sie tritt bei Ammian voll entfaltet entgegen und hat sich bis heute bewahrt¹²⁹.

Anschrift des Verfassers:

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Rollinger, Institut für Alte Geschichte und Sprachen und Kulturen des Alten Orients, Innrain 52, Universität Innsbruck, A-6020 Innsbruck

127 Vgl. dazu ROLLINGER (wie Anm. 4, Montfort), S. 202–211.

128 Vgl. Ptol. Geogr. 2,12,1, der offensichtlich den Bodensee als Quelle des Rhein betrachtet. Siehe dazu HAUG (wie Anm. 29), Sp. 734.

129 Daß dem nicht immer so sein muß, zeigt die oben vorgestellte Auffassung des Plinius (nat. 2,224), wonach Ähnliches auch für den Mincius zu gelten habe. Diese Anschauung konnte sich demgegenüber nicht durchsetzen. Der Name Mincius blieb auf den Abfluß des Gardasees beschränkt, wohingegen die moderne Geographie den Zufluß als Sarca bezeichnet. Siehe auch PHILIPP, Hans: s. v. Mincius, in: RE XV 2, 1932, Sp.1766 f.

Die mittelalterlichen Handschriften der Leopold-Sophien-Bibliothek in Überlingen

VON CHRISTIAN HEITZMANN

Die Leopold-Sophien-Bibliothek in Überlingen beherbergt 33 mittelalterliche Handschriften, für die im folgenden erstmals ausführliche Beschreibungen vorgelegt werden können¹. Die Beschreibung des Bestandes beschränkte sich bisher auf einen Kurzkatalog der historischen Handschriften (darunter die mittelalterlichen Mss. 3, 57, 62 und 76)². Einzelne Handschriften haben – etwa im Rahmen germanistischer Editionsprojekte – das Interesse der Wissenschaft bereits auf sich gezogen. Der Katalog dokumentiert den erreichten Forschungsstand und stellt zugleich eine Einladung zu weiteren Untersuchungen dar.

Beim Überlinger Bestand handelt es sich im wesentlichen um Handschriften aus dem Besitz von Franz Sales Wocheler (1778–1848). Zunächst Benediktiner des Klosters St. Georgen in Villingen, von 1820 bis 1848 Stadtpfarrer in Überlingen, konnte er in der Zeit nach der Säkularisierung der Kirchengüter im frühen 19. Jahrhundert eine Privatbibliothek von rund 10 000 Bänden aufbauen. Er ließ seine bedeutende Büchersammlung im Jahr 1832 in eine Stiftung an die Stadt Überlingen überführen, aus der die Leopold-Sophien-Bibliothek hervorging³. Da Wocheler darauf verzichtete, sein Besitzrecht durch Namenseintrag zu dokumentieren, lässt sich die Zahl der von ihm erworbenen Handschriften nicht genau eingrenzen.

Einzelne Manuskripte stammen aus der Überlinger Ratsbibliothek (vgl. Ms. 23 und 36), doch dürften die übrigen mittelalterlichen Handschriften zum ganz überwiegenden Teil aus dem Besitz Wochelers stammen. Soweit es sich ermitteln ließ,

-
- ¹ Dank gebührt der Kulturstiftung des Landes Baden-Württemberg, die durch ihre finanzielle Unterstützung die Katalogisierung ermöglichte. Das Entgegenkommen der Württembergischen Landesbibliothek in Stuttgart erlaubte es, das Projekt in der dortigen Handschriftenabteilung durchzuführen. Felix Heinzer und Herrad Spilling haben die Arbeit an den Handschriften unermüdlich mit Rat und Tat unterstützt, wofür ich ihnen zu großem Dank verpflichtet bin. Für vielfältige Unterstützung danke ich auch Roswitha Lambertz von der Leopold-Sophien-Bibliothek in Überlingen.
 - ² SEMLER, Alfons, Die historischen Handschriften der Leopold-Sophien-Bibliothek in Überlingen, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 41 (1928), S. 117–131. – Im Katalog der Stadtbibliothek Ueberlingen [bearb. von den Bibliothekaren Kurz, Fritschner, Ziegler], Constanz 1862, sind die Handschriften (unter den alten Signaturen) zwar verzeichnet, aber nicht beschrieben.
 - ³ Zur Geschichte der Bibliothek vgl. SEMLER, Alfons, Bücher und Büchereien in Überlingen, in: Die Leopold-Sophien-Bibliothek. Ein Kapitel Überlinger Kulturgeschichte, Überlingen 1989, S. 10–21; zuerst gedruckt in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 75 (1957), S. 117–132.

stammen die Handschriften vor allem aus Klöstern des weiteren Bodenseegebiets. Aus dem Dominikanerinnenkloster Zoffingen in Konstanz stammen sieben Handschriften (Ms. 1, 5, 16, 22, 26, 28, 29), mindestens zwei davon (Ms. 1 und 5) sind wahrscheinlich aus dem Katharinenkloster in St. Gallen dorthin gelangt⁴. Die in der Säkularisationszeit verschleuderte Bibliothek des Klosters Mehrerau bei Bregenz war die Heimat von zwei durch ihr hohes Alter herausragenden Codices (Ms. 3 und 13). Mit dem Zisterzienserkloster Salem lassen sich drei Handschriften in Verbindung bringen (Ms. 17, 18, 43). Weitere Herkunftsorte sind die Deutschordenskommende Altshausen, das Dominikanerinnenkloster Hedingen bei Sigmaringen und das Franziskanerkloster in Villingen.

Dieser Herkunft entsprechend stellen die überwiegend spätmittelalterlichen Handschriften ein Ensemble dar, dessen Teile seit rund sechs Jahrhunderten in der Region verwurzelt sind. In den Handschriften spiegeln sich die geistigen und geistlichen Interessen und Bedürfnisse ihrer Auftraggeber und Vorbesitzer wider. Insbesondere ist die meditativ-mystische Literatur aus dem Dominikanerorden gut vertreten; genannt seien lediglich hagiographische Texte wie die Lebensbeschreibungen der Heiligen Dominikus und Katharina von Siena sowie das »Exemplar« des möglicherweise aus Überlingen stammenden Heinrich Seuse. Auch auf den ersten Blick spröde Sammelhandschriften lassen in ihrer Zusammenstellung spezifische Interessen ihrer Produzenten erkennen. Hervorgehoben seien Ms. 17, die Textsammlung eines bisher unbekanntes Mönches Werner aus dem Kloster Salem (1. Hälfte 15. Jh.), und Ms. 144, das »Studienbuch« des Franziskaners Heinrich Karrer (Mitte 15. Jh.), an dem seine beim Auslandsstudium in Oxford gepflegten humanistischen Neigungen deutlich werden. Die sukzessive erweiterte Handschrift eines »Reisemissale« (Ms. 39 aus dem 14. Jh.) legt macht die pastoralen Aufgaben eines Villingener Minoriten anschaulich.

Katalog

Der Aufbau der Katalogisate orientiert sich im wesentlichen an den »Richtlinien Handschriftenkatalogisierung« der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Bonn-Bad Godesberg ⁵1992), die hier allerdings etwas modifiziert und vereinfacht wurden. Aus Zeitgründen musste auf die Erstellung von Lagenformeln und die Bestimmung der Wasserzeichen verzichtet werden.

Abgekürzt zitierte Literatur

- | | |
|------------------|--|
| Analecta Hymnica | Analecta hymnica medii aevi, hrsg. von G. M. Dreyes u. a., Bd. 1–55, Leipzig 1886–1922 (repr. New York u. a. 1961) |
| BHL | Bibliotheca Hagiographica Latina, Bd. 1–2, Brüssel 1898–1901, Novum Suppl. Brüssel 1986 |
| Bloomfield | M. W. Bloomfield u. a., Incipits of Latin Works on the Virtues and Vices, 1100–1500 A. D., Cambridge/Mass. 1979 |

⁴ Beide Codices sind jedoch in derselben Konstanzer Werkstatt gebunden worden; vgl. die Einbandbeschreibungen bei Ms. 1 und 5.

- CALMA Compendium auctorum latinorum medii aevi, Bd. 1 ff., Florenz 2000 ff.
- Chevalier U. Chevalier, Repertorium hymnologicum. Catalogue des chants, hymnes, proses, séquences, tropes en usage dans l'église latine depuis les origines jusqu'à nos jours, Bd. 1–5, Louvain 1892–1921
- CSLMA Clavis scriptorum latinorum medii aevi, Bd. 1 ff., Turnhout 1994 ff.
- Fechter, Inzigkofen W. Fechter, Deutsche Handschriften des 15. und 16. Jahrhunderts aus der Bibliothek des ehemaligen Augustinerchorfrauenstifts Inzigkofen, Sigmaringen 1997
- GW Gesamtkatalog der Wiegendrucke, Bd. 1 ff., Leipzig u. a. 1925 ff.
- Hilberling B. Hilberling, 700 Jahre Kloster Zoffingen 1257–1957, Konstanz 1957
- Kaeppli T. Kaeppli u. a., Scriptores ordinis Praedicatorum medii aevi, Bd. 1–4, Rom 1970–1993 (Bd. 4 von T. Kaeppli und E. Pannella)
- Kristeller, Iter Italicum 3 P. O. Kristeller, Iter Italicum. Accedunt alia itinera. A finding list of uncatalogued or incompletely catalogued humanistic manuscripts of the Renaissance in Italian and other libraries. Vol. III (alia itinera I): Australia to Germany, London–Leiden 1983
- Kyriss E. Kyriss, Verzierte gotische Einbände im alten deutschen Sprachgebiet, Textband und Tafelband 1–3, Stuttgart 1951–1958
- Madre A. Madre, Nikolaus von Dinkelsbühl. Leben und Schriften, Münster i.W. 1965
- MGH SS Merov. Monumenta Germaniae historica, Scriptores rerum Merovingicarum
- PL Patrologiae cursus completus, series Latina, cur. J.-P. Migne, Bd. 1–217, Paris 1844–1855
- MTU Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters
- Schneyer J. B. Schneyer, Repertorium der lateinischen Sermones des Mittelalters für die Zeit von 1150–1350, Bd. 1–11, Münster 1969–1990
- Semler A. Semler, Die historischen Handschriften der Leopold-Sophien-Bibliothek in Überlingen, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 80 (1928), S. 117–131
- Stegmüller, RB F. Stegmüller, Repertorium biblicum, Bd. 1–11, Madrid 1950–1980
- Stolz, Handschriften D. H. Stolz, Handschriften der Überlinger Leopold-Sophien-Bibliothek, in: Bodensee-Hefte 11 (1960), S. 213–217

- VD 16 Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts: VD 16, hrsg. von der Bayerischen Staatsbibliothek in Muenchen in Verbindung mit der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbuettel [Red.: Irmgard Bezzel], Bd. 1–25, Stuttgart 1983–2000
- VL² Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, begr. von W. Stammer, fortgef. von K. Langosch, 2. völlig neu bearb. Auflage, hrsg. von K. Ruh u. a., Bd. 1 ff., Berlin u. a. 1978 ff.
- Walther,
Initia carminum H. Walther, *Initia carminum ac versuum medii aevi posterioris Latinorum*. Alphabetisches Verzeichnis der Versanfänge mittellateinischer Dichtungen, Göttingen ²1969
- Williams-Krapp W. Williams-Krapp, *Kultpflege und literarische Überlieferung. Zur deutschen Hagiographie der Dominikaner im 14. und 15. Jahrhundert*, in: *Ist mir getroumet mîn leben? Vom Träumen und Andersein*. Festschrift für K.-E. Geith . . ., hrsg. von A. Schnyder u. a., Göppingen 1998, S. 147–173
- Zumkeller A. Zumkeller, *Manuskripte von Werken der Autoren des Augustiner-Eremitenordens in mitteleuropäischen Bibliotheken*, Würzburg 1966

Ms. 1

Leben Christi – Heinrich Vigilis von Weissenburg – Marquard von Lindau

Papier – 303 Bl. – 30,2 × 21,5 cm – 2. Hälfte 15. Jh.

Schriftraum: 23 × 15 cm, zweispaltig, 36 Zeilen. Bastarda (wie Ms. 22, Hand 2 und Ms. 26); rubriziert.

Blindgeprägter Lederband der Zeit aus einer Konstanzer Werkstatt (KYRISS Nr. 140, Blüte X-förmig; vgl. Ms. 5), zwei Bügelschließen.

Kloster Zoffingen in Konstanz (bis 1807; vielleicht aus dem Katharinenkloster St. Gallen dorthin gekommen); alte Überlinger Signatur: 1894/267.

Über diese Hs.: K. RUH, *Franziskanisches Schrifttum im deutschen Mittelalter*, Bd. 1: *Texte*, München 1965, S. 157; E. GREIFENSTEIN, *Der Hiob-Traktat des Marquard von Lindau*, München–Zürich 1979 (MTU 68), S. 67–69.

Mundart: alemannisch.

2r-146v <LUDOLF VON SACHSEN (?)>: *LEBEN CHRISTI* (Kurzfassung). *Hie facht an das buch vita cristi Das leben criste ihesu unssers herren. Niemand kan kain ander grundfestin noch fundament gelegen. . .* VL² 5, 973 (s.v. Ludolf von Sachsen), VL² 6, 505 (s.v. Michael de Massa) und VL² 7, 1133 (s.v. Regula, Lichtenthaler Schreibmeisterin); vgl. FECHTER, *Inzigkofen*, S. 84 (Zuschreibung der lateinischen

Vorlage an Michael de Massa); K.-E. GEITH, Die Leben-Jesu-Übersetzung der Schwester Regula von Lichtenthal, in: Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur 119 (1990) 22–37; DERS., Editionsprobleme der Leben-Jesu-Übersetzung der Regula von Lichtenthal, in: Editionsberichte zur mittelalterlichen deutschen Literatur, hrsg. von A. SCHWOB, Göttingen 1994, S. 203–208; zum lat. Text vgl. STEGMÜLLER, RB 5437 I. – 1r-v leer.

146v-186v HIERONYMUS: REGULA MONACHARUM AD EUSTOCHIUM, übersetzt von <JOHANNES VON WAIHDHOFEN>. *Hie hept sich an die vorred der regel Sant Jeronimus die er geschriben hat in sinem alter nit lang vor sinem tod der hailigen klosterfrowen Estochium äptissin ... Zu tütsch durch den erwirdigen gaistlichen wolgelerten herren herr N. probst zu Tiernstain [Dürnstein] sant Augustinus orden ... in dem jar nach christi geburt da gezelt ist m^o cccc^o lvj jar ...* VL² 3, 1226 f. (Nr. 5a).

187ra-193va <HEINRICH VIGILIS VON WEISSENBURG>: ERMAHNUNG ZU EINEM WAHREN KLÖSTERLICHEN LEBEN. *Dis ist ain kurtze underwissung und ler aines gaistlichen warhafftigen closter lebens ...* VL² 10, 347 (Nr. 8); Druck: K. RUH, Franziskanisches Schrifttum im deutschen Mittelalter, Bd. 1, München 1965 (MTU 11), S. 157–163.

193va-227vb <HEINRICH VIGILIS VON WEISSENBURG>: VON GEISTLICHER EINKEHR UND AUSKEHR. *O unsser aller liebster herr Jesus der da unsser wares leben ist ...* VL² 10, 346 f. (Nr. 7).

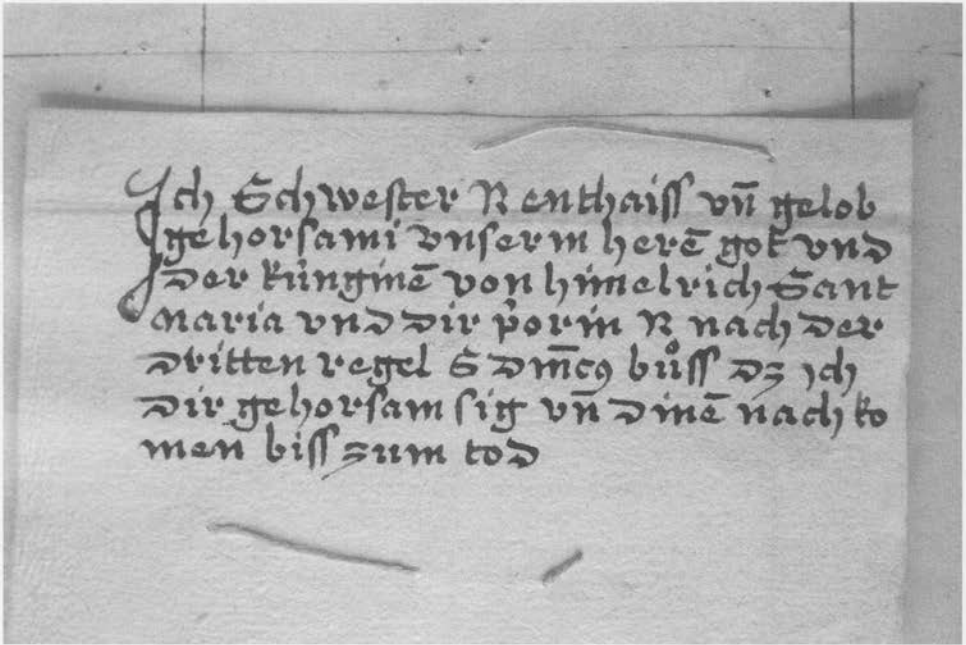
227vb-242ra <HEINRICH VIGILIS VON WEISSENBURG>: VON DER VOLLKOMMENHEIT DES GEISTLICHEN MENSCHEN. *Dis ist ain predy von volkomenhait der gaistlichen menschen und wie man darnach streben sol ...* VL² 10, 349 (Nr. 10).

242v-244r BONAVENTURA: EPISTOLA CONTINENS XXV MEMORALIA (hier auf xx stücklin verkürzt, deutsch). *Hienach volgent xx stücklin und Reglen die da dienen zu velharren (!) in guttem angeheptem leben ...* VL² 1, 942 f.

245r-279r VON DEN ANFECHTUNGEN DER CLOSTERLUT (3 Predigten). VL² 10, 349 und 11, 95–98 (Zuschreibung an Heinrich Vigilis von Weissenburg ist abzulehnen); FECHTER, Inzigkofen, S. 141. – 279v-281v leer.

282r-300v <MARQUARD VON LINDAU>: HIOB-TRAKTAT. *Von dem gedultigen Ijopen. Fortis est ut mors dilectio ...* VL² 6, 93–95; Druck: GREIFENSTEIN, a. a. O., S. 170–213.

301r-303v LEBEN DER IDA VON TOGGENBURG (Prosalegende, Fassung C). *Dis ist der würdigen Frowen Sant Ytta leben. Wir lessen von der hailigen frowen sant Ytta daz sy was ain gräffin von Kilchberg in Schwaben ...* VL² 4, 360; Drucke: A. BIRLINGER, Legende von S. Idda von Toggenburg, in: Alemannia 12 (1884) 173–177 (auf der Grundlage dieser Hs.); L. M. KERN, Die Ida von Toggenburg-Legen-



Ms. 2, f. 15 v: Professformel für den Eintritt in den Dritten Orden der Dominikanerinnen.

de, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 64/65 (1928) 62–82 (auf der Grundlage dieser Hs. und der Hs. Sankt Gallen, Stiftsbibl. 603).

Ms. 2

Augustinerregel – Dominikanerinnen-Konstitutionen – Speculum salubris doctrinae
Papier – 72 Bl. – 22 × 14,5 cm – 1476

Schriftraum: 15 × 10 cm, bis 13v: 28 Zeilen, 16r-31r: 25–26 Zeilen 32r-72v: 20–26 Zeilen. Bastarda von mehreren Händen; nur bis f. 31r rubriziert; Schreibervermerk auf f. 60v.

Koperteinband (Pergamenturkunde; Gerichtsurteil des Konstanzer Stadtmanns *Hanns Boltzhuser* vom 1. April 1464 namens Bischof Burkhard II.).

Auf f. 2r Besitzeintrag von Anna Muntprat aus Konstanz: *dz buoch ist Annen Muntpratten ... an sand Pauls gassen* (vgl. FECHTER, Inzigkofen, S. 130).

Mundart: alemannisch.

1r Invocatio: *In nomine patris et filii et spritus sancti. Amen. / Sancti spiritus sancti (!) assit nobis gratia.*

3r-13v AUGUSTINERREGEL (Ordo monasterii und Praeceptum; für Dominikaner). *Hie vahet an die regel unsers saelgen fatters Sanctus Augustinus des halgen (!) biscofs alz wir hant in prediger ordens ...* VL² 1, 546 f. – 14r-15r leer.

15v leer, mit Bindfaden aufgebunden ein Zettel (11×7,5 cm) mit PROFESSFORMEL für den Eintritt in den Dritten Orden der Dominikanerinnen, von einer Hand des späten 15. Jh.: *Ich Schwester N enthaiss und gelob gehorsam ... – ... unn dinen nachkomen biss zum tod.*

16r-31r DOMINIKANERINNEN-KONSTITUTIONEN (Satzungen der Schwestern des Dritten Ordens in 22 Kapiteln). *Dis ist die vor red der regel der schoewstren (!) sancti Dominici ...* (17v) *Hie hebt sich an die regel der bruoder und schwoestren des ordens von der buoss Sant Dominicus ... – ... Hie hat an end die abgescrift der bull des hailgesten vatters und heren in Christo Innocencius [VII.] des babstes die da hat die regel und lebens form der bruoder und der schwoestren des ordens von der buoss Sanct Dominicus an stifter und vatter der bruoder breger (!) ordens.* VL² 2, 189; lat. Text bei L. HOLSTENIUS, *Codex regularum monasticarum et canonicarum*, Bd. 4, Augsburg 1759 (repr. Graz 1958), S. 143–147; vgl. Ms. 5, 248va-257rb. – 31v leer.

32r-60v EIN SPIEGEL DER GUTEN LEHRE (*Speculum salubris doctrinae*, in 7 Kapiteln). *Diß ist ain vorred und ain bewisung deß so hiernach geschriben stant. Wan rechte warhaft zuoversicht ...* (33v) *Incipit speculum salubris doctrine. Das buchelin haisset ain spiegel guoter lere ...* (34r) *Welche person gelert ist und an dem salter ire zit betten kan ... – ... daß mir din hailger fronlichnam an minem letsten ende werd amen.* (60v) Schreibervermerk: *Qui scripsit hec scripta, manus eius sit benedicta ... Finitus est iste liber, deus fac me crimine liber. sub anno domini 1476 in vigilia palmarum.* – 61r-65v leer.

66r-72v TRAKTAT ÜBER DIE SÜNDE DER SIMONIE. *Gaistlichen und ersamen wisen lieben frowen min demütiges gebett und alles guot bevor von der unrainen bös süchtigen sünd der simony wie gros und wie schwär die sy ...* || Text bricht ab.

Ms. 3

Walahfrid Strabo

Pergament – 67 Bl. – 21×14,5 cm – Bodenseeraum – Ende 11. Jh.

Schriftraum: 16×10 cm, 25 Zeilen. Karolingische Minuskel von vier Händen (I: 1r-31v, II: 32r-38v und 47r-65v, III: 39r-46v, IV: 66r-67v), rubriziert. 1r, 5v, 6r und 40r Spaltleisteninitialen mit Knollenrankenwerk (davon drei mit Deckfarben ausgemalt); Paginierung (1–134) des 19. Jh.; zahlreiche Marginalien von einer Hand des 16. Jh. (zu Chronologie, Topographie usw.).

Koperteinband des 17. Jh. (Pergament über Pappe); auf dem vorderen Spiegel Pergamentbl. mit Hinweis auf Edition der Gallus-Vita durch Melchior Goldast; auf

dem hinteren Spiegel Fragment einer Urkunde (17. Jh.; lesbar die Namen *Matheis Gauch Glaser* und *Gabriel Schüring*); hinten eingebunden zwei Bl. mit einem Exzerpt des Bibliothekars Karl Johann Greith (1807–1882) aus der von Melchior Goldast edierten *Gallus-Vita* des Walahfrid (datiert: St. Gallen, August 1831) und bio-bibliographischen Notizen des Überlinger Bibliothekars Wendelin Haid (1803–1876, Bibliothekar 1832–1845) zu Walahfrid (datiert: Überlingen, 7. Mai 1833 und St. Gallen, 29. Juli 1838 [?]); zur Person Haid's vgl. *Necrologium Friburgense*, in: *Freiburger Diözesan-Archiv* 16 (1883), S. 105.

Kloster Mehrerau (1^r: *Fratrum Augiae Maioris iuxta Brigantium*); zur Bibliothek des Klosters vgl. *Germania Benedictina III/2: Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol*, bearb. von U. FAUST und W. KRASSNIG, St. Ottilien 2001, S. 510 f. (A. NIEDERSTÄTTER).

Über diese Hs.: SEMLER, *Die historischen Handschriften*, S. 121; STOLZ, *Handschriften*, S. 213 f.; K. SPAHR, *Die vorromanische und romanische Kunst*, in: K. ILG (Hg.), *Landes- und Volkskunde, Geschichte, Wirtschaft und Kunst Vorarlbergs*, Innsbruck 1967, S. 53–55.

1r-66r WALAHRIDUS STRABO: *VITA ET MIRACULA SANCTI GALLI* (BHL 3247–3249); durch Verlust eines Doppelblattes in der letzten Lage fehlt zwischen f. 65 und 66 der Text von II, 42 *suscepti fuerant ad ecclesiam* bis II, 46 *ut nec ab studiosis scriptoribus*. VL² 10, 591; diese Hs. nicht genannt unter den zuletzt von W. BERSCHIN verzeichneten 75 Hss. von Walahfrids *Gallus-Vita* (vgl. *Le origini dell'abbazia di Moggio. Atti del convegno internazionale Moggio 5 dicembre 1992*, Udine 1994, S. 84); Druck: B. KRUSCH, in: *MGH SS Merov.* 4 (1902), S. 280–337.

66r-67v <Ps.-CLEMENS PAPA, I.>: *DE AQUA BAPTISMATIS. De aqua baptismatis ex iussione apostolica contestamur et praecipimus ... – ... ipse sibi dampnationem acquirit amen*. Vgl. JAFFÉ-LOEWENFELD 5340 (dem Gegenpapst Clemens III. zugeschrieben) und die Edition von H. SUDENDORF, *Tabularium für die deutsche Geschichte*, Berlin 1851 (Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte, Teil 2), S. 36 f. (mit abweichendem Schluß); zur Parallelüberlieferung vgl. Frankfurt/M., *StuUB*, Barth. 148, 65v; Köln, *StA*, W 211, 61v.

Ms. 4

Dietrich von Apolda

Papier – 180 Bl. – 21 × 15 cm – Hedingen bei Sigmaringen – 1385

Schriftraum: 16 × 11 cm. Bastarda von mehreren Händen, wohl ab 13r von *Adelheid Öttin*, Dominikanerin in Hedingen (179r); 21–27 Zeilen; rubriziert; mehrfarbige Initialen.

Flexibler Pergamenteinband; auf dem vorderen Deckel von einer Hand des 19. Jh.: *Leben des heil. Dominicus von Bruder Dietrich*.

Dominikanerinnenkloster Hedingen bei Sigmaringen (1r: *Das Buoch gehört dem gotthaus und Convent zuo Hedingen*); zur Geschichte des Klosters Hedingen vgl. M. KUHN-REHFUS, Klöster in und bei Sigmaringen, in: Blätter des schwäbischen Albvereins 93 (1987) 46–48; Bibliothek des Konstanzer Priesterseminars in Meersburg; auf dem vorderen Spiegel gestochenes Exlibris der Leopold-Sophien-Bibliothek (19. Jh.); vorgebunden ein Doppelblatt mit Bemerkungen des Überlinger Bibliothekars Wendelin Haid (dabei die alten Überlinger Signaturen 1740/113 und – durchgestrichen - 1683/120).

Mundart: westschwäbisch.

1r-179r DIETRICH VON APOLDA: LEBEN DES HEILIGEN DOMINICUS (mit Beigaben).

1r Titel: *Dis ist das gebot des Maisters Predigerordens ze Bruoder Diertricho*; Besitzvermerk (s. o.).

1v MUNIO DE ZAMORA: BRIEF AN DIETRICH VON APOLDA mit dem Auftrag, die Vita des Ordensgründers zu verfassen. Lat. Text: Acta Sanctorum Aug. I (³1867), S. 372C; vgl. VL² 2, 108.

1v-3r DIETRICH VON APOLDA: BRIEF AN NICOLAUS VON TREVISO, Generalminister des Predigerordens.

3r-179r DIETRICH VON APOLDA: LEBEN DES HEILIGEN DOMINICUS. VL² 2, 109; WILLIAMS-KRAPP, S. 152 f.; vgl. BHL 2226, KAEPPELI 3677 und Ms. 5.

179r Kolophon: *Diß buoch hant geschriben Swester Adelhaid Oetin in dem Conuent des Closters ze Hedingen. In dem jar do man zalt von Cristus geburt drüzenhundert jar und fünfi und ahtzig jar, an dem naehsten Mentag nach Sant Elsbetun tag ...*

179v Vier VERSE. *Ich beschwer dich blatt zapff und sperr / daz dich der hailig autem derr / der von dem hailigen goetlichen mund gienge / do er an dem hailigen crücz hienge / amen.* – 180r leer.

180v *Diß ist Sant Dominicus buoch got geb uns allen ain guot iar amen.* Federproben und Federzeichnung.

Ms. 5

Dietrich von Apolda – Johannes Meyer u. a.

Papier – 371 Bl. – 31 × 21 cm – 15. Jh., zweite Hälfte (nach 1455, vgl. f. 239va)

Schriftraum: 22 × 14,5 cm, zweispaltig, 30–38 Zeilen. Bastarda von zwei Händen (Hand 1: 2ra-284vb, 289va-290ra und 294ra-371va; Hand 2: 285va-294ra; Hand 1 auch in den Mss. 16, 22 und 28).

Spätgotischer Schweinslederband mit Streicheisenlinien, Einzel- und Rollenstempeln (Konstanzer Werkstatt? – vgl. KYRISS, Nr. 140, Blüte X-förmig und Ms. 1; der Rücken mit derselben Blindprägung wie derjenige von Ms. 16); zwei Schließen; Rücken und Stehkanten restauriert.

Aus dem Dominkanerinnenkloster St. Katharina in St. Gallen im Jahr 1497/98 ins Kloster Zoffingen in Konstanz gebracht (so HILBERLING, S. 45; ihr folgt A. RÜTHER, Schulbetrieb, Bücheraustausch und Briefwechsel: Der Konvent St. Katharina in St. Gallen während der Reform, in: *Vita religiosa im Mittelalter. Festschrift für Kaspar Elm...*, hrsg. von F. J. FELTEN..., Berlin 1999, S. 653–677, hier: 669); auf dem vorderen Spiegel: *Dz buoch gehört in dz closter zuo den hailgen dry küngeu zuo zofingen preger ordens in der stat costenz gelegen*; Stempel der Leopold-Sophien-Bibliothek auf f. 1r und 2r.

Mundart: ostschweizerisch.

1r-v leer (Besitzeinträge s. o.).

2ra-111vb DIETRICH VON APOLDA: *LEBEN DES HEILIGEN DOMINICUS. Hye nach volget die legent von unsserm allerhailgsten vatter Sancto Dominico und zuo ersten wirt erklet wie und durch wen sy gemacht ist ...* (Vorrede des Übersetzers). – (3vb) *Multipharie multisque modis. Durch vil und mengerlay wiss hat der getrüw got ... – ... nach dissem leben das ewig leben. Amen. Deo gratias.* VL² 2, 109; WILLIAMS-KRAPP, S. 153 f.; vgl. BHL 2226, KAEPPELI 3677 und Ms. 4. – 112r-119v leer.

120ra-239va [JOHANNES MEYER]: *BUCH DER ÄMTER. Es ist zuo mercken was hie in dissem buoch geschriben ist ...* (121 ra) *Epistel und vorred des buochs der emp-ter der schwöstren prediger ordens das gemachet ist und zusammen gefügt ist uss dem latinischen ampt buoch mayster Hunberti von ainem bruoder dess selben ordens von dem Convent ze Bassel ...* (124r) *... hat ain end die vorred und sendbrieff dess bruoders der das buoch getütsch bracht hett und gemacht hat mit sin arbeit. In dem iar do man zalt von der geburt Christi m.cccc.liiij. ...* (239va) *... nach diesem ellent das ewig leben. Amen. Explicit liber sororum ordinis predicatorum anno domini m.cccc.lv.* VL² 6, 477 f.; KAEPPELI 2458; zu diesem und den folgenden Texten des Johannes Meyer vgl. Leipzig, UB, Ms. 1548. – 240r-v leer.

241ra-258ra <JOHANNES MEYER>: *COLLECTANEA.* VL² 6, 486.

241r *Es ist zuo mercken ...* (Vorrede zum Buch der Ämter des JOHANNES MEYER, wie oben 120ra).

241rb-241vb Inhaltsübersicht für die folgenden Texte bis 362v.

241vb-244r HUBERTUS DE ROMANIS: *ZWEI RUNDSCHEIBEN. Hie nach volgent zwo gnad-lich epistel dess maysters ordens mit dem namen Hunbertus zuo allen schwöstren prediger ordens. Bruoder Humbertus prediger ordens Mayster und unnüzer diener wünsch stätte merung sälger guoter werck den andächtigen schwöstren ...* (243rb) *Die ander epistel Hupertus. Humbertus ain diener prediger ordens wünschent den andechtigen in Christo schwöstren die prediger orden befolchen sint ...* Lat. Text in: *Litterae encyclicae magistrorum generalium ordinis praedicatorum*, ed. B. M. REICHERT,

Rom 1900 (Monumenta ordinis praedicatorum historica 5), S. 50–52 (Generalkapitel in Valenciennes 1259) und S. 56–57 (Generalkapitel in Straßburg 1260).

244rb-245rb RAYMUND VON CAPUA: RUNDSCHEIBEN AN DIE PREDIGERBRÜDER (Rom, 7. Februar 1393). *Diss ist ain epistel die Raymundus ain doctor und mayster prediger ordens hat geschriben den predigern. Ir allerliebsten bruoder in dem herren Ihesu nach dem härzklichen sägen und sälgen gruoz den ich üch gan ...* Lat. Text in: Raymundi Capuani opuscula et litterae, Rom 1895, S. 112–113.

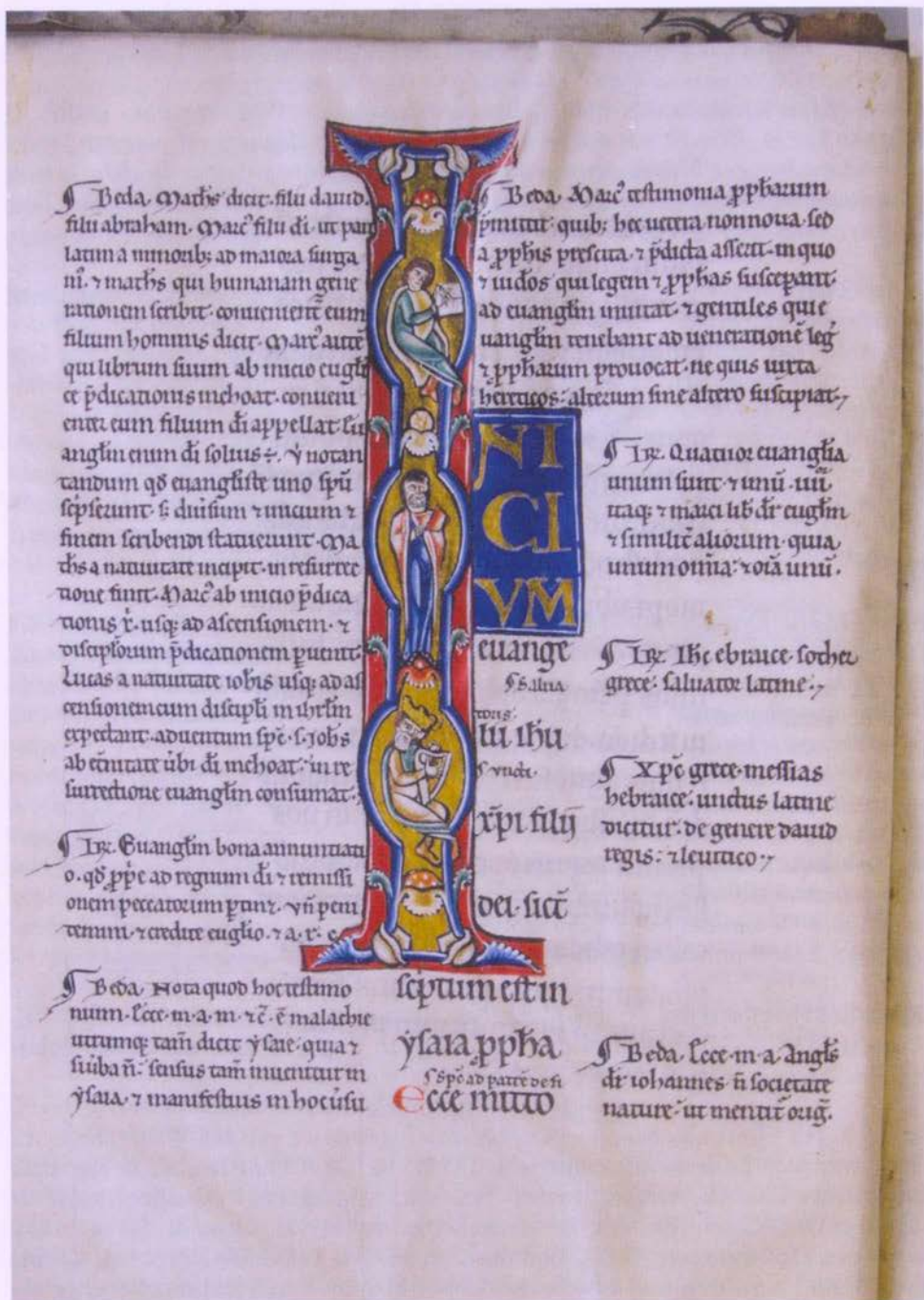
245rb-246vb ANONYMUS O.P. (Johannes Meyer?): BRIEF. *Ain epistel die ainer siner bruoder hat geschriben. Die allerhöchst und göttlich dryvaltikait und ain gott der vatter, der sun und der hailig gaist ...* Lat. Text ed. von B. M. REICHERT, Zur Geschichte der deutschen Dominikaner und ihrer Reform, in: Römische Quartalschrift 10 (1896) 308–311.

246vb-248va REGULA FRATRUM LAICORUM SEU CONFESSORUM MORANTIUM IN CURII SORORUM ORDINIS PRAEDICATORUM. *Diss sind die stuck uss Sant Augustinus Regel gezogen ... – ... Explicit regula beati Augustini episcopi pro fratribus laycis sive conversis in curiis sororum residentibus.*

248va-257rb DOMINIKANERINNEN-KONSTITUTIONEN (Satzungen der Schwestern des Dritten Ordens, deutsch). *Hie fachtet an die vorred in die constituciones der gesatz und gewonhaiten der lay bruoder oder conversen die da wonent uff den clösterhöffen der schwöstren von prediger ordens ...* (249ra) *Diss ist das register der constituciones der lay bruoder* (28 Kap.) ... (249vb) *Hie heben sich an die constituciones ...* (lat. Text der Kap. 1–22 bei L. HOLSTENIUS, Codex regularum monasticarum et canonicarum, Bd. 4, Augsburg 1759, repr. Graz 1958, S. 129–136). – (256vb-257rb) Konstitution Papst BONIFATIUS' IX. – (257rb-258ra) *Von der regel und constitution der lay schwöstren die da wonent uff den clösterhöffen der schwöstren von prediger orden* (3 Kap.); Schlußbemerkung: *Item die dritte regel oder Sanct Dominicus buoß habend wir an ainen andren end gaz wol geschriben.* Vgl. VL² 2, 189 und Ms. 2, 16r-31r. – 258r-260v leer.

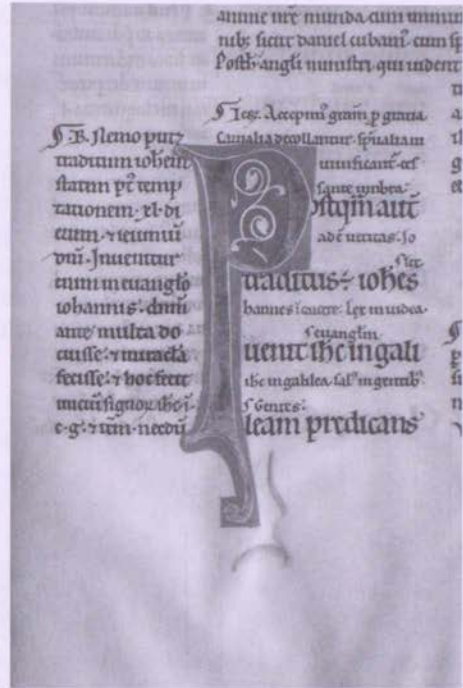
261ra-362vb <JOHANNES MEYER>: BUCH DER ERSETZUNG (10 Kapitel). VL² 6, 477 f.; KAEPPEL 2458. –337v-339v leer (für Nachträge zu Kapitel 9 über die Generalminister des Predigerordens). – 363r-368v leer.

369ra-371ra <JOHANNES MEYER>: KATALOG DER PROVINZIALE UND DER WAHLKAPITEL DER ORDENSPROVINZ TEUTONIA (bis zum Jahr 1455). VL² 6, 485 f.; Druck: P. VON LOË, Statistisches über die Ordensprovinz Teutonia, Leipzig 1907 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 1), S. 26–30 (nach den Hss. Stuttgart, WLB, Cod. hist. qt. 237, f. 268–275; Nürnberg, GNM, Cod. 1166); Nachtrag (mit Erwähnung dieser Hs.) in: DERS., Statistisches über die Ordensprovinz Saxonica, Leipzig 1910 (Quellen und Forschungen... 4), S. 45. – 371v leer.



Ms. 13, f. 2v, Anfang des Evangeliums nach Markus: Initiale I (Initium euangelii Iesu Christi ...).

Ms. 13, f. 6 r: Initiale P (Postquam autem traditus est Iohannes ..., Mc 1, 14).



Ms. 13

Evangelium secundum Marcum cum glossa ordinaria

Pergament – 96 Bl. – 25 × 18 cm – Anfang 13. Jh.

Schriftraum 16 × 13 cm, meist dreispaltig, Bibeltext 15–16 Zeilen, Kommentar bis zu 33 Zeilen. Paginierung des 19. Jh. Textualis formata; mit Blattgold verzierte Deckfarbeninitialen zum Prolog (*Marcus*), zu Mc 1,1 (*Inicium*, s. Abb. 1 in D. H. STOLZ, Überlinger Inkunabelkatalog, Konstanz 1970, Tafel 1) und zu Mc 1,14 (*Postquam*); Lombarden abwechselnd rot und blau.

Fester Pappband, der Rücken aus braunem Kalbleder, die Deckel nachträglich mit einer Pergamenturkunde überzogen (vom 25. Januar 1479, erwähnt werden Bürgermeister und Rat von *Markdorf*, der erwählte Konstanzer *Bischof Otto* [IV. von Sonnenberg], *Degenhard von Gundelfingen*, *Propst Heinrich* [Fuchs?] *von Waldsee*, *Marquard von Königsegg* u. a.).

Kloster Mehrerau (f. 1r: *Ex bibliotheca Fratrum Augiae Maioris Brigantinorum iuxta Brigantiam*, 17./18. Jh.), vgl. *Germania Benedictina* III/2 (wie bei Ms. 3), S. 510 f.; auf dem vorderen Spiegel gestochenes Exlibris der Leopold-Sophien-Bibliothek (19. Jh.).

Über diese Hs.: STOLZ, Handschriften, S. 214 und 217 (mit Abb.); K. SPAHR, Die vorromanische und romanische Kunst, in: K. ILG (Hg.), Landes- und Volkskunde, Geschichte, Wirtschaft und Kunst Vorarlbergs, Innsbruck-München 1967, S. 55 f. (mit Abb.).

1r-2r PROLOGUS IN EVANGELIUM SECUNDUM MARCUM (RB 607) mit Glossa ordinaria.

2v-96r EVANGELIUM SECUNDUM MARCUM mit interlinearen Glossen und Glossa ordinaria. Vgl. Biblia latina cum glossa ordinaria: Facsimile Reprint of the Editio Princeps Adolph Rusch of Strassburg 1480/81 [= GW 4282]. Introduction by K. FROELICH and M. T. GIBSON, Turnhout 1992, Bd. 4, S. [89]-[137].

Ms. 16

Bibelprologe – Plenar – Apocalypsis Iohannis

Papier – 283 Bl. – 31×21,5 cm – 1504

Schriftraum: 23×14,5 cm, zweispaltig, 33–36 Zeilen. Bastarda (wie Hand 1 in Ms. 5); rubriziert; Initialen, Überschriften und Einleitungen rot. Moderne Foliierung, auf Bl. 214 folgt Bl. 214a; alte Foliierung auf Bl. 21–256 (*i-ccxxxvij*)

Spätgotischer, blindgeprägter Schweinslederband (Einzelstempel: Artischocke), der Rücken in gleicher Weise wie bei Ms. 5 blindgeprägt; 2 Schließen und 2×4 Beschläge erhalten; auf dem hinteren Deckel Papierschildchen mit der Signatur R. VI. 34 (vgl. Ms. 30, 34, 35, 36)

Kloster Zoffingen (auf dem vorderen Spiegel: *Dz buoch gehört in dz closter zuo S. Katrina zuo Zofingen prediger ordens in der stat Costens gelegen*); Stempel der Leopold-Sophien-Bibliothek (ebd. und f. 2v).

Mundart: alemannisch.

Vorderer Spiegel: TINTENREZEPT.

1r-1v TINTENREZEPT. – 2r-2v leer.

3ra-16vb PROLOGI IN LIBROS NOVI TESTAMENTI (deutsch). *In dem namen der unzertailten hailgen dryvaltikait darum das man desto bass verstand das underschaidenlich werck der hailgen ewangelisten so schrib ich hie die vorrede über Matheum ...* Deutsche Übersetzung der Prologe zu den Evangelien, vgl. STEGMÜLLER, RB 590, 589, 607, 620, 624, 670, 677. – (10vb) *Hie hept an die vorred über Paulum ...* Vorreden zu den Paulinen; vgl. STEGMÜLLER, RB 684, 699, 715, 728, 736, 747, 752, 772, 780, 783, 793. – (14vb) Vorreden zur Apostelgeschichte und zu den katholischen Briefen; vgl. STEGMÜLLER, RB 633, 640, 809, 806, 815, 818, 822, 823, 824, 826.

16vb-18rb Anweisungen zum Vorlesen der Perikopen. – 18v-20v leer.

21ra-256vb PLENAR (deutsch). Vgl. VL² 7, 734–752.

257ra-258rb GEBETE UND RESPONSORIEN (deutsch). – 259v-262r leer.

262va-281rb APOCALYPSIS IOHANNIS (deutsch, mit Vorrede, vgl. STEGMÜLLER, RB 834)

281rb-281va Explicit und Kolophon. *Glory und er sy got ... mitt sinar hilff diss buoch geschriben jn dem jar dess heren m ccccc im iiij jar Deo gratias*

Ms. 17

Theologische Sammelhandschrift

Papier – 192 Bl. – 30×20,5 cm – Salem – 2. Hälfte 14. Jh.

Schriftraum: 21,5–25×15–17 cm, zweiseitig, 46–60 Zeilen. Gotische Kursive von mehreren Händen; bis f. 105v und ab f. 150r Raum für Initialen ausgespart; f. 109–149v rubriziert; zahlreiche gliedernde Marginalien (Kapitelzählung u. a.) und am Fußende der Seiten bis f. 105v inhaltliche Hinweise in der Art von Kolummentiteln. Foliiierung 1–192 aus der Entstehungszeit der Hs. (die beiden letzten, leeren Bl. nicht mitgezählt; die Blattzahlen 77 und 99 wurden in der alten Zählung übersprungen); moderne Foliiierung (ab Bl. 77 abweichend von der alten), unter Einschluß der beiden leeren Bl. am Bandende ebenfalls 1–192.

Spätgotischer, blindgeprägter Kalblederband (Rücken ausgebessert); Reste von zwei Schließen; außen auf dem Vorderdeckel Papierzettel mit Inhaltsübersicht unter dem Titel *Tractatorium fratris Wernber* (mit Angabe der Blattzahlen); Pergamentfalte aus mehreren Urkunden und Codices.

Wohl zwischen 1803 und 1826 aus dem Kloster Salem in den Besitz Wochelers und der Leopold-Sophien-Bibliothek gelangt; alte Signaturen auf dem Schmutztitel (außerhalb der Foliiierung): 923/203 und 848/268; Stempel der Leopold-Sophien-Bibliothek.

1ra *Incipiunt tractatus diversi et predicabiles extracti de libris sententiarum ac aliorum doctorum theologorum per fratrem Wernherum sacerdotem monachum in Salem professum*

1ra-10rb DE INCARNATIONE CHRISTI. *Incipit tractatus de incarnatione Christi et de summis festivitibus et de dignitate, pietate et misericordia beate virginis Marie ... – ... quidam monachus deuotus cum alii recederent* || Text bricht ab. – 10v-12v leer.

13ra-31rb DE PASSIONE CHRISTI. (13ra) *Prima pars (7 Kapitel). Notandum quod summum articulum (?) pietatis ... Primo igitur dicendum de verborum Christi benignitate ... – ... qui non aliter quam sic moriendo a morte te voluit liberare.* (19ra) *Secunda pars (8 Kapitel). Primum igitur capitulum tractat de causa doloris Iesu ...*

(20rb) *secundum capitulum tractat de multiplicitate doloris Iesu ... (22ra) tertium capitulum ostendit nobis quod redempcio Iesu ... fuit et est graciosa ... (22rb) quartum capitulum ostendit quod redempcio Iesu fuit preciosa ... (23vb) quintum capitulum ostendit nobis redempcionem domini Iesu fore copiosam ... (24ra) sextum capitulum ostendit nobis caritatem Iesu in paciendo ... (25rb) capitulum septimum ostendit quare Iesus sustinuit mortem ... (26vb) octavum capitulum ... de mensura doloris Iesu – ... quanto ille potencior est ad saluandum. (27rb) Tertia pars (9 Kapitel). *De diuersis effectibus et comparacionibus et exemplis crucis et passionis Iesu Christi. Notandum autem quod passio domini et crucis virtus ... – ... quod nobis virtute sue passionis et crucis deus concedat. Amen.**

31rb-31va <Ps.->BERNARDUS <CLARAEVALLENSIS>: DE LAUDE SANCTAE CRUCIS. *Quomodo te laudabo, o crux sancta, qualiter te exaltabo, quo affectu te adorabo ... – ... per te ad omne ac totum bonum tocius generis humani via preparatur.*

31va-105 <STEPHANUS DE BORBONE: TRACTATUS DE DIVERSIS MATERIIS PRAEDICABILIBUS>
 31va-36vb DE TIMORE DOMINI. *Quoniam autem initicum (!) sapiencie est timor domini ... (10 Kap.), In primo ergo capitulo docturi de timore mundano ... (32ra) secunda species dicitur timor humanus ... (32va) tertia species est timor naturalis ... (32vb) quarta species est timor seruilis ... (33rb) quinta autem species est timor inicialis ... (33va) sexta species est timor filialis ... (33vb) septima species est timor reuerencie ... (34ra) in hoc octavo capitulo agendum est de effectibus timoris domini in genere ... (35ra) in hoc nono capitulo auditur de deo timendo ... (35va) de condicionibus dei ... que monstrant ipsum summe timendum ... – ... nichil melius quam timor domini quem nobis prestare dignetur ipse deus. Amen. Explicit tractatus valde bonus et utilis et predicabilis de timore domini. – BLOOMFIELD 4973; KAEPPELI 3633; J.-L. EICHENLAUB, Le «Tractatus de diversis materiis predicabilibus» d'Étienne de Bourbon. Première partie: «De dono timoris», édition et étude, in: Positions des thèses ... École des chartes, Paris 1984, S. 37–40. Zu diesem und den folgenden Traktaten bzw. Exzerpten (bis 105v) vgl. Heidelberg, UB, Salem X 2 und Basel, UB, B X 21 (Exzerpte aus dem Werk des Stephan von Bourbon).*

37ra-48rb DE CONTEMPTU MUNDI. *Quia ex quo homo naturaliter desiderat scire ... (37ra) De morte. (40ra-44va) De peccato. (44va) De miserabili statu peccatoris (7 Kapitel). – (47va-48rb) De temptationibus et de his que temptant quorum sunt octo ... – ... contra hoc debet homo inferni suplicium (!) sibi opponere vel grauiora. – 48v leer.*

49ra-56rb DE INFERNO (9 Kapitel). *In hoc primo capitulo ostenditur quid infernus sit et ubi sit ... – ... illa autem rediens a visione in bona vita perseuerans patrem bonum est imitata filia felix et beata.*

56rb-60vb DE PURGATORIO (8 Kapitel). *Dicto per dei gratiam de eis que ad tractatum de inferno pertinent, nunc in isto tractatu agendum est de purgatorio ... – ... quod et fecit et tandem feliciter ad Christum migravit.*

61ra-68vb DE EXTREMO IUDICIO (13 Kapitel). *In hoc tractatu diuina comitante gratia acturi de extremo futuro iudicio primo est notandum quod duplex est futurum*

iudicium ... Incipit ipse tractatus qui continet xiii capitula ... - ... numquam lucem habituri iuxta qualitatem culpe penam sustinentes eternam, a quibus malis nos defendat atque custodiat pius deus Iesus Christus ... Amen.

69ra-71vb DE DIVINA MISERICORDIA (12 Kapitel). *Quia in tractatibus prioribus satis diximus de terribilibus omnium terribilium, videlicet de morte, de purgatorio, de extremo et terribili dei iudicio et de horribili inferno, que omnem hominem peccatorem merito a peccato retrahere et cohibere debent, et ne peccator omnino in desperationem labatur, nunc dicendum est de hiis que peccatorem ad spem trahunt ... - ... recipit eum gratancius, sic Christus eos [?] qui de maiori periculo eadunt (!).*

71vb-76ra DE CONTRITIONE ET LACRIMARUM EFFUSIONE. (71vb) Prima pars (8 Kapitel). *Hoc primum capitulum docet hominem cognoscere se ipsum ... (75rb) Secunda pars (2 Kapitel). De diuersis generibus lacrimarum, scilicet malarum et bonarum ... - ... quam flebat cum mala eterna metuebat.* Nach dem Explicit der Vermerk: *Post autem tractatus satisfactionis.*

76rb-80rb DE POENITENTIA. *In hoc tractatu dicturi de penitencia notandum quod dicitur in Proverbiis quod miseros populos facit peccatum (Prv 14, 34) ... Penitencia secundum Jeronimum (Comm. in Is. 2, 3, 8) est secunda tabula post naufragium ... (80ra) ... tunc falsa est et vera dici non potest.* Nach dem Explicit der Vermerk: *Hic tractatus de penitencia debet precedere tractatum de contritione.* Zum Incipit mit Bezug auf Hieronymus vgl. Raimundus de Pennaforti, Summa de poenitentia (BLOOMFIELD 5054; KAEPPEL 3407).

80va-91ra DE CONFESSIO. *Hic tractatus agit de confessione peccatoris que fit quum anima diuina gratia illuminata cognoscens plagas cordis sui et infirmitates peccatorum periculosas timens per has eternam mortem incurrere ... Confessionem quidam magistri sic describunt: Confessio est legitima coram sacerdote declaracio ... Duodecim sunt que ad peccatorum confessionem faciendam peccatorem mouere debent ... - ... xii^m impedimentum vere confessionis est infirmitas et mors subita et demonum violencia, quod patet per multa exempla in tractatu de morte, et eciam in presenti tractatu de confessione capitulo quinto quod confessio debet esse viuua.*

91ra-105vb DE SATISFACTIONE. *In hoc tractatu dicturi de discreta peccatorum satisfactione. Notandum quod sunt tria a quibus omne peccatum oritur ... (91ra) Prima pars. De ieiunio (5 Kapitel). - (94vb) Secunda pars. De peregrinatione (3 Kapitel). - (96va) Tertia pars. De oracione et de virtute perseuerancie ... - ... quia per infinita exempla in vitis sanctorum patet multipliciter. Explicit tractatus de satisfactione in quo breuiter inclusum est de ieiunio, et de peregrinatione, et de oracione scilicet mentaliter et vocali, et oracione boni operis, et de virtute perseuerancie. - 106r-108v leer.*

109ra-139ra <JORDANUS DE QUEDLINBURG>: MEDITATIONES DE PASSIONE CHRISTI. *Aspice et fac secundum exemplum quod in monte monstratum est (Ex 25, 40) ... - ... ad dulcedinem celestis fruitionis.* ZUMKELLER, Nr. 646 (mit Hinweis auf diese Hs.); STEGMÜLLER, RB 5141; VL² 4, 857 f.

139ra-145vb LIBER VITAE. *Liber iste intitulatur liber vite quia eius materia ... et finis est ipse deus qui est fons vite ... Diuiditur iste liber in 3 partes ... Considera primo nuditatem Christi ...* Zur Parallelüberlieferung vgl. Stuttgart, WLB, HB I 84, 48ra (aus der Konstanzer Dombibliothek); Augsburg, Stadtbibl., 4° Cod. 85, 80r; München, BSB, clm 4634, 58r. – 146r-148v leer.

149ra-168va <MICHAEL DE MASSA>: PASSIO SIVE LACRIMATIO CHRISTI. *Angeli pacis amare flebunt* (Is 33, 7). *In sacra scriptura invenitur ...* ZUMKELLER, Nr. 695 (mit Hinweis auf diese Hs.); STEGMÜLLER, RB 5636; SCHNEYER 4, 187 f.

168va-174rb DE CORPORE CHRISTI. *Presumpcionis lima ne corrigar ... Hoc est corpus meum ...* (I Cor 11, 24). – Zur Parallelüberlieferung vgl. Uppsala, UB, C 399, 212r; Paris, Bibl. Nat., lat. 3297, 170v; Basel, UB, A X 130, 196r.

174va-190ra <CONRADUS DE BRUNDELSHEIM (SOCCUS)>: SERMONES. (174va) *Quicumque hanc regulam ...* (Gal 6,16) *Dicit Maximus (!) episcopus ad sanctissimi ...* SCHNEYER 1, 740 (Nr. 301). – (176rb) *Ecce elongavi fugiens ...* (Ps 54, 8) *Dicit Bernardus in sermone Canticorum 52 ...* Zur Parallelüberlieferung vgl. Koblenz, LHA, Best. 701, Nr. 184, 63rb; München, UB, 2° 121, 33vb; Uppsala, UB, C 277, 64r. – (178va) *Reddet deus mercedem laborum ...* (vgl. Sap 10, 17) *Dicit Gregorius: Si delectat ...* SCHNEYER 1, 745 (Nr. 357). – (179vb) *Venite ad me omnes ...* (Mt 11, 28) *Presentem ergo laborem ...* SCHNEYER 1, 745 (Nr. 358). – (180rb) *Non est arbor bona ...* (Mt 7, 18) *Dicit Gregorius ...* SCHNEYER 8, 768 (Nr. 84), vgl. München, BSB, clm 28272. – (181rb) *Sicut malus inter ligna ...* (Ct 2, 3) *Dicit Bernardus ...* SCHNEYER 1, 746 (Nr. 373), vgl. 8, 768 (Nr. 84). – (182ra) *De beata virgine. Maria optimam partem ...* (Lc 10, 42) *In hiis verbis altissime commendatur beata virgo ...* Zur Parallelüberlieferung vgl. Graz, UB, 548, 298r. – (183ra) *De sancta Katherina. Hec est virgo sapiens ... Bernardus: digne deo spirituali matrimonio copulatur ...* SCHNEYER 1, 746 (Nr. 371), vgl. 8, 768 (Nr. 82). – (184vb) *Caecilia famula tua domine quasi apis ...* SCHNEYER 1, 746 (Nr. 372). – (186rb) *Sermo in die animarum. Mortuo non prohibeas gratiam ...* (Sir 7, 57) *Quanto maior est necessitas indigentis ...* SCHNEYER 8, 767 (Nr. 78). – (188ra) *Memor esto iudicii mei ...* (Sir 38, 23) *Dicit Augustinus ...* – ... *pacem nobis impetrant ut misericorditer iudicemur.* SCHNEYER 1, 746 (Nr. 368). – 190rb-192v leer.

Ms. 18

Theologische Sammelhandschrift

Papier – 228 Bl. – 30×20,5 cm – Altshausen – Mitte 15. Jh. (1445)

Schriftraum: 19,5–22×15–16 cm, f. 1–204: zweispaltig, 36–43 Zeilen; f. 205–228: 40–42 Zeilen. Bleistiftfoliierung modern. Bastarda von mehreren Händen (f. 1–192 sehr einheitlich); der Schreiber von f. 1–192, *Johannes Figuli* (Töpfer?), Deutschordensbruder und Leutpriester in Altshausen, nennt sich auf f. 144rb, 157vb und 163ra.

Dunkelbrauner Kalblederband; Streicheisenlinien; zwei Langschließen (restauriert); Spuren von 2 × 5 Beschlägen; Rücken modern; außen auf dem Vorderdeckel stark beschädigtes Blatt (Papier) mit Inhaltsverzeichnis.

1ra-45ra <ALBERTUS MAGNUS (?)>: SERMONES DE EUCHARISTIA. *De sacrosancto corporis domini locuturi sacramento proponimus donante deo procedere tali modo ...* – (2ra) *Venite comedite panem meum et bibite vinum quod miscui vobis* (Prv 9, 5). *Hiis verbis nos dominus inuitat ad salutare conuiuuium ...* – ... *pietas enim ad omnia utilis est promissionem habens vite que nunc est et future, ad quam nos perducatur qui est benedictus in secula seculorum. Amen.* SCHNEYER 5, 608–611 (Nr. 412–444), Zuschreibung an Thomas von Aquin abgelehnt von M. GRABMANN, Die Werke des hl. Thomas von Aquin, Münster 1949 (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters 22), S. 391; ZUMKELLER, Nr. 14 (s.v. Aegidius Romanus). Druck: Albertus Magnus, Opera omnia, ed. P. JAMMY, Bd. 12, Lyon 1651, S. 247–300. – (45rb) *Nisi manducaueritis carnem filii hominis* (Io 6, 54). *Nota proprietates hostie in quibus ...*

46ra-50rb <BONAVENTURA>: SERMO DE SANCTISSIMO CORPORE CHRISTI. *Confiteantur domino misericordie eius ...* (Ps 106, 8–10). *Istud verbum scribit David propheta ...* – ... *sicut dicit Bernardus Quantumcumque profeceris in hac uita erras* || Text bricht ab. SCHNEYER 1, 628 (Nr. 477); B. DISTELBRINK, Bonaventurae scripta, Rom 1975, S. 81 f. (Nr. 56/4). Druck: Bonaventura, Opera omnia, Bd. 5, Quaracchi 1891, S. 554–562. – 50v-51v leer.

52ra-79ra <Ps.-HAIMO DE HALBERSTADT>: GLOSSA IN CANTICUM CANTICORUM. *Osculetur me osculo osculo (!) oris sui. Salomon inspiratus diuino spiritu composuit hunc librum ...* – ... *Et alibi Christi bonus odor sumus deo in omni loco.* STEGMÜLLER, RB 3079; Druck: PL 117, 295–358. – 79rb-79v leer.

80ra-117vb <MICHAEL DE MASSA>: DE QUADRAGINTA DUABUS MANSIONIBUS. *Circa quadraginta duas mansiones quibus filii Ysrael ambulauerunt per desertum ...* – (117va) *Explicit summula breuis et valde utilis de viciis ac virtutibus ... 1445 ante Thomae apostoli quarta feria.* BLOOMFIELD 793; ZUMKELLER, Nr. 698; VL² 6, 505 (Nr. 2 g); E. YPMA, Un traité des vices et des vertus attribué à Michel de Massa, O.E.S.A., in: Augustiniana 11 (1961) 470–477. – 118r-120v leer.

121ra-144rb NICOLAUS DE DINKELSPÜHEL: DE OCTO BEATITUDINIBUS. [*In ewangelio quod legitur in festo omnium sanctorum ...* – ... *peruenire ad beatitudinem eternam largiatur nobis omnipotens dominus deus ... Amen. Deo gracias.* Dinkelspühel Nicolaus. Kolophon: *Frater Iohannes Figuli plebanus in Althusen Ordinis Theutonicorum.* MADRE, S. 187–191. – 144v leer.

145ra-157vb INNOCENTIVS PAPA, III.: DE MISERIA HUMANAЕ CONDICIONIS. *Summa de miseria hominis seu de uilitate condicionis humane ab Innocencio III papa edita continens tres libros ...* – ... *sulphur et ignis ardens in secula seculorum. Amen.*

Explicit opusculum (!) totum. Per me fratrem Iohannem Figuli fratrem ordinis Thetunicorum plebanum in Alschusen. BLOOMFIELD 1753; Druck: M. MACCARRONE, Lugano 1955 (Thesaurus mundi). Das letzte Kapitel des Traktats (III, 20) in dieser Handschrift zweigeteilt: III, 20, 3 unter der Überschrift *De infinitis inferni cruciatibus*. Hs. und Kolophon erwähnt bei KRISTELLER, *Iter Italicum* 3, 724.

158ra-163ra <MARQUARDUS DE LINDAUGIA>: TRACTATUS DE QUINQUE SENSIBUS (7 Kap.). *Beati oculi qui vident que vos videtis* (Lc 10, 23). *Super hoc verbo beatus Bernardus sic inquit: O dulcissime Iesu quando videbo te ... - ... Explicit tractatus bonus de quinque sensibus ...* VL² 6, 115 f. – 163rb-163vb leer.

164ra-169rb <NICOLAUS DE DINKELSPUHEL>: SERMONES DE VITIIS. *Homo quidam fecit cenam magnam* (Lc 14, 16) ... (166rb) *Notandum quod superbia non est inanis gloria ...* (167rb) *Consequenter ad predicta de inani gloria est modo dicendum de filiabus eius ...* (168ra) *Nunc consequenter dicendum est de invidia ...* (169rb) *Quia proximo (!) dictum est quomodo in publicatione* || Text bricht ab. BLOOMFIELD 2409; MADRE, S. 192 f. (Nr. 1–2 und 8–10, vgl. ebenda Anm. 23 und 26). – 169v-180v leer.

181ra-186ra IOHANNES MÜNTZINGER: EXPOSITIO ORATIONIS DOMINICAE. *Si deus est animus nobis ut carmina dicunt. Venerabilis Katho per ista metra pretendit ...* (182rb) *Pater noster. Hec sacratissima oracio que dicitur dominica ...* (186ra) ... *terminatur expositio oracionis dominice per venerandum magistrum Iohannem de Munzingen ad erudicionem suorum scolarium simpliciter compilata ...* VL² 6, 795 f.; BLOOMFIELD 9130; A. LANG, Johann Müntzinger, ein schwäbischer Theologe und Schulmeister, in: *Aus der Geisteswelt des Mittelalters. Studien und Texte Martin Grabmann ... gewidmet*, hrsg. von A. LANG ..., Münster 1935 (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters, Suppl. 3, 2), S. 1220; B. ADAM, *Katechetische Vaterunserauslegungen. Text und Untersuchungen zu deutschsprachigen Auslegungen des 14. und 15. Jahrhunderts*, München 1976 (MTU 55), S. 160–162 (Parallelüberlieferung; diese Hs. erwähnt).

186va-192fa <IOHANNES MÜNTZINGER>: EXTRA DE POENITENTIIS ET REMISSIONIBUS. *Innocencius tercius: Omnis utriusque sexus fidelis ...* BLOOMFIELD 2083; VL² 6, 797 (Nr. 6); LANG, a. a. O., S. 1226–1229.

193ra-195rb THOMAS DE AQUINO: EXPOSITIO SALUTATIONIS ANGELICAE. *Ingressus angelus ad Mariam dicens Ave gracia plena ...* (193va) ... *in salutacione ista Ave Maria gracia plena etc. tria continentur. Unam partem fecit angelus ... - ... Sic ergo et virgo benedicta est sed fructus eius magis benedicta (!) qui et nos benedicat amen. Et sic finit expositio ewangelice salutacionis beati Thome de Aquino doctoris egregii.* STEGMÜLLER, RB 8070, 3; M. GRABMANN, *Die Werke des hl. Thomas von Aquin*, a. a. O., S. 319–321; *Marienlexikon*, hrsg. von R. BÄUMER ..., Bd. 6, S. 402 f. Druck: G. F. ROSSI, *S. Thomae Aquinatis Expositio Salutacionis Angelicae. Introductio et textus*, in: *Divus Thomas (Piacenza)* 34 (1931) 465–479 (ohne

Kenntnis dieser Hs., in welcher der Text einige Erweiterungen aufweist); Thomas de Aquino, *Opuscula theologica*, Bd. 2: *De re spirituali*, cur. R. M. SPIAZZI, Turin-Rom² 1972 (repr. 1986), S. 237–241.

195va-204vb <EXPOSITIO CANTICI MARIAE>. *Recte in ewangelio premittitur titulus canticum cum dicitur Et ait Maria, hoc enim canticum sic intitulatur ... – ... quia ipsa promissio hereditatis nullo (?) fine claudetur ad quem nos perducat amen.* STEGMÜLLER, RB 11364 (irrtümlich mit dem Incipit *Ecce*).

205r-228v <NICOLAUS DE DINKELSPUHEL>: DE TRIBUS PARTIBUS POENITENTIAE. *Ecce nunc tempus acceptabile* (II Cor 6, 2). *Duo sunt tempora hominis, unum iusticie quod incipit in hominis morte. In quo tempore non licet amplius ... – (207r) Tres sunt partes penitencie ... – (207v) Dicturus de contricione ... – (210v) Enumerando plura que respiciunt ... – (211v) Sunt adhuc aliqua breuia de contricione ... – (213v) Nunc dicendum est de contricione habenda ... – (215r) Videndum est consequenter quomodo venialia ... – (216v) Dicto de contricione que est prima et principabilior (!) pars ... – (220r) Expeditus de prima parte ... – (221v) Viso quod confessio cadit ... – (222r) Cognito iam ex dictis quis teneatur ... – (225r) Videamus nunc quando teneamur confiteri ... – (228r) Tercium ad veram penitenciam et perfectam ... – Text bricht ab. BLOOMFIELD 1866; MADRE, S. 180–186 (Nr. 1–13).*

Ms. 22

Christus und die minnende Seele – Heinrich Seuse

Papier – 321 Bl. – 29,5 × 21 cm – um 1500

Schriftraum: 22 × 14,5 cm, zweispaltig, 38–40 Zeilen. Bastarda von 2 Händen (Hand 1: 3r-202r, wie Hand 1 in Ms. 5; Hand 2: 206r-320r, wie Ms. 1 und Ms. 26); rubriziert.

Braunroter, blindgeprägter Kalblederband (u. a. Einzelstempel Adler heraldisch, einköpfig, bekrönt, rhombisch gerahmt); Rücken restauriert; zwei Messingschließen und auf vorderem und hinterm Deckel jeweils in der Mitte ein verzierter Messingbuckel.

Auf dem vorderen Spiegel: *Difßß buoch gehört in daß gozhus Zofingen Predigerorden in der stat Costantz gelehgen* (ein entsprechender, etwas jüngerer Eintrag auf der Rückseite des Vorsatzes; dort auch von einer späteren Hand Hinweise auf den Inhalt der Hs.); alte Überlinger Signaturen auf dem Schmutztitel (999/48) und auf f. 1r (899/48); ebenda und auf f. 3r, 319v und 320v Stempel der Leopold-Sophien-Bibliothek aus dem 19. Jh.; 317v und 318v rosa Stempel *Anton Birlinger* (1834–1891, zu seiner Person vgl. NDB 2, 258 f.).

Über diese Hs.: F. VETTER, Das Leben der Schwestern zu Töß beschrieben von Elsбет Stigel samt der Vorrede von Johannes Meier und dem Leben der Prinzessin

Elisabet von Ungarn, Berlin 1906, S. X-XIII; K. BIHLMAYER (Hrsg.), Heinrich Seuse. Deutsche Schriften, Stuttgart 1907, S. 9*; R. BANZ, Christus und die minnende Seele. Zwei spätmittelhochdeutsche mystische Gedichte, Breslau 1908 (Germanistische Abhandlungen 29), S. 25–29; STOLZ, Handschriften, S. 215; erwähnt bei KRISTELLER, *Iter Italicum* 3, 724. Vgl. Nachtrag, unten S. 100.

3ra-20ra CHRISTUS UND DIE MINNENDE SEELE. *Diss spricht der her Iesus zuo allen sinen liebhaber in sunder zuo siner gesponcz die im das crücz will helfen tragen ... Unsser her spricht zuo der gesponcz: Wer zuo mir in min rich welle kumen der sol sin crücz uff sich nemen ...* (3vb) *Diss ist von unsserm heren Iesu Christi und von der minnenden sell die sind gemachel ist. Sy sprach hie wil ich schlaffen gen und die sorg dem heren lan ...* – ... *do sprach unsser her ir hand mich vberrett [?] wer bestatt uncz an das end der wirtz behalten.* An 18 Stellen Raum für Illustrationen ausgespart (jeweils ca. 6×6 cm). VL² 1, 1236 f.; 2, 178 f.; 5, 376 f. Druck: BANZ, a. a. O., S. 253–368. – 1r-2v leer.

20ra-125va HEINRICH SEUSE: MUSTERBUCH (EXEMPLAR). (20r-21r) PROLOG (BIHLMAYER, a. a. O., S. 3–6). *In dissem Exempellar stond geschriben vier guoty büchlin, das erst sait überal mitt bild gebender wis von ainem anwachenden leben ...* – (21r-54r) ERSTES BUCH, ERSTER TEIL (BIHLMAYER, S. 7 ff.). *Es was ain predger in tütschem land von geburt ain schwab ...* – (54r-90r) ERSTES BUCH, ZWEITER TEIL (BIHLMAYER, S. 96 ff.). *Confide filia. Es was in den selben zitten dess dieners von dem gesait ist ain gaistliche dochter ...* – (90rb-90vb) leer. – (91r-102v) DRITTES BUCH: BÜCHLEIN DER WAHRHEIT (BIHLMAYER, S. 326 ff.). *Es was ain mensch in Christo der hat sich in sinen jungen tagen geübt nach dem ussren menschen ...* – (102v-115r) VIERTES BUCH: BRIEFBÜCHLEIN (BIHLMAYER, S. 360 ff.). ... *disse ler ist ussgelesen uss den gemainen brieffen die der diener der ewigen wischait (!) siner gaistlichen dochter ... Regnum mundi et omnem ornatum mundi contemsi ... Dissen frölichen raygen und junckfröwlichen usszug ainer usserwelten gottes gemachel ...* – (115v-125va) Auszüge aus dem GROSSEN BRIEFBUCH (vgl. die Übersicht über die in dieser Hs. enthaltenen 14 Briefe bei BIHLMAYER, S. 26*): *Gar ain hüpschen brieff ... Do der künig David sin jugent in gottes dienst hant vertriben ...* VL² 8, 1117–1124; G. HOFMANN, Seuses Werke in deutschsprachigen Handschriften des späten Mittelalters, in: *Fuldaer Geschichtsblätter* 45 (1969) 137.167.171. – 125vb-126vb leer.

127ra-183rb ELSBETH STAGEL: TÖSSER SCHWESTERNBUCH. (171vb) *Von der sälgen S. Elsbeth von unger und edlen künigin.* VL² 9, 223 f.; Druck: VETTER, a. a. O., S. 12–122.

183rb-202ra LEBEN DER MARGARETA VON UNGARN (Legende nach den Viten des Garinus von Guy l'Evêque und Johannes von Vercelli, deutsch von Georg Falder-Pistoris O.P.). *Von der hailgen wirdigen junckfrowen Sant Margrethen ains kunigs dochter von Unger ir legent und hailigs leben stant hier nach.* KAEPPELI 1265; VL² 2, 704 und 5, 1249 f.; WILLIAMS-KRAPP, S. 167 f.; Druck: S. GÁBOR, Árpádházi boldog Margit Tössi legendája, Pécs 1940 (mit Kenntnis dieser Hs.). – 202rb-205vb leer.

206ra-242va **LEBEN DES LUDWIG VON TOULOUSE.** *In dem namen gottes ... vacht hie an die legend von dem aller durchlüchtigesten fürsten des himels und edlen Bischoffs Sancto Ludowico. Die vor red. Als ich vor hab ze schriben das wirdig leben des hochgelopten hailgen Bischoffs und edlen küngs Ludwici, so rueff ich an ...* (206va) *Das erst cap. als er von dem küngelichen stamen ist geborn. Johannes der Babst ain knecht aller knechten gotes und aller glöbigen ...* VL² 5, 1034 f. (Fassung III); W. HOPFGARTNER, Die mittelhochdeutschen Viten des heiligen Bischofs Ludwig. Edition, Glossar und Untersuchung der zwei Übersetzungen und einer Bearbeitung der lateinischen Vita des Johannes de Orta, 2 Bde., Diss. (masch.) Innsbruck 1972.

243ra-284vb **VIERZIG MYRRHENBÜSCHEL VOM LEIDEN CHRISTI.** *Fasciculus mirre dilectus meus* (Ct 1, 12). *Süss und also spricht die andächtigt mitliderin und liebhabe- rin Christi von der bitterkait irs hertzen von lidens wegen irs gesponssen ... - ... Also hat dis büchli von den xl mirren büschely ain end dz da gemacht hat ain adächtiger und gaistlicher her Johanser orden zuo Strasburg wie er hat gehaissen mit sinem namen dz han ich nit funden in den exemplar und och wie lang es sy dz waist got der herr welcher da alle ding waist. Mille Mille Mille Deo gracias. Iesus Christus.* VL² 6, 834 f.

285ra-320ra **DIESSENHOFENER SCHWESTERNBUCH.** VL² 2, 93-95. - 320rb-321v leer.

Ms. 23

Jacobus de Voragine – Jordan von Quedlinburg – Ps.-Bonaventura u. a.

Papier – 217 Bl. – 29,5 × 21 cm – 15. Jh., erste Hälfte (1423)

Schriftraum: 20–22 × 13,5–15 cm, 37–47 Zeilen. Bastarda von mehreren Händen (Hand 1: 1r-47r, Hand 2: 47v-147r, Hand 3: 148r-153v, Hand 4: 154r, Hand 5: 158r-217v). Folierung 1–147 aus dem 15. Jh., 148–217 aus dem 19. Jh.; rubri- ziert.

Halblederband mit Holzdeckeln und Resten von zwei Schließen; Rücken nach- träglich mit Leder überzogen und geweißt; auf dem vorderen Spiegel zwei Perga- mentfragmente: auf dem einen Fragment aus der Sequenz *Rex regum* des Herman- nus Contractus (vgl. *Analecta Hymnica* 50, 311, Nr. 240; Textvarianten stimmen mit der St. Galler Überlieferung überein), mit Hufnagelnotation auf 4 Linien (14. Jh.); auf dem zweiten Fragment Namensliste (Einzelpersonen und Ehepaare einer Bruderschaft [?] oder von Wohltätern eines Hospitals [in Überlingen?]); auf dem hintern Spiegel ein weiteres Fragment dieser Namensliste sowie ein älteres Fragment aus einem Directorium zu den Heiligenfesten im Juli und August (14. Jh.); darauf der Eintrag *Iste liber qui dicitur Quadragesimale Jacobi de Vora- gine*; vorn ein Schutzblatt mit der alten Signatur 2208/75 und ein nachträglich eingebundenes Doppelblatt mit Einträgen des Bibliothekars Wendelin Haid zum Inhalt der Hs.

Ex libris bibliothecae Uberlingensis (1r, Eintrag des 18. Jh.), wohl aus der Überlinger Ratsbibliothek.

1ra-147ra JACOBUS DE VORAGINE: SERMONES QUADRAGESIMALES. KAEPPELI 2157 (mit Hinweis auf diese Hs.); SCHNEYER 3, 238–246 (Nr. 196–292); zwischen f. 57 und 58 Reste von drei abgeschnittenen Blättern (bei der Folierung unberücksichtigt; Textverlust: es fehlen der Schluß von SCHNEYER Nr. 238 und der Anfang von Nr. 239). – 147v leer. – 148ra-153va Alphabetisches Register zu den Sermones. *Explicit tabula quadragesimalis Jacobi de Voragine 1423.*

153va *Luxuria est pestis amara ... et fortissimimi qui que per eam ceciderunt.* Zur Parallelüberlieferung vgl. Stuttgart, WLB, HB I 228, f. 74v; München, UB, 2° 133, f. 164va.

154r *Secuntur libri biblie in numero et capitulis signatis.* – 154v-157v leer.

158ra-193vb JORDANUS <DE QUEDLINBURG>: MEDITATIONES DE PASSIONE CHRISTI. VL² 4, 857 f.; ZUMKELLER, Nr. 646 (mit Hinweis auf diese Hs.). – Nach dem Explicit Reimgebet: *O crux digna, super omnia ligna benigna, tu nos consigna, ne moriamur morte maligna.*

194ra-208va <PASSIO DOMINI NOSTRI>. *Attendite universi populi et videte dolorem meum ... – ... ne quisquam sine eorum scitu ingredi posset in monimentum. Finis passionis.* Kompilation von Bibelstellen und patristischen Erklärungen; zahlreiche Marginalien des Schreibers und von späteren Händen. Vgl. Stuttgart, WLB, HB I 21, 279r-311v (mit ähnlichem Incipit und identischem Explicit, doch zahlreichen Abweichungen im Text).

208va-214ra <DE PASSIONE CHRISTI> *Incipiunt quedam satis rara de passione domini. Nota quod lapis in quo fuit infixus stipes longus crucis ... – ... quod corpus Christi supereminebat super capita latronum respectiue.*

214ra-217va <Ps.->BONAVENTURA: STIMULUS AMORIS (Teil 1, Kap. 1–3). *Currite gentes undique et admiramini ergo vos caritatem ... – ... cor meum vulnerabitur pre tristitia et dolore et sic tamen sine vulnere non recedam. Amen.* B. DISTELBRINK, Bonaventurae scripta, Rom 1975, S. 195 f. (Nr. 218); VL² 9, 335 f.; Ed. (mit Abweichungen): Stimulus divini amoris devotorum cordium in Christi amorem valde incentivus, o.O. [Köln?], o.J. [1505?] (VD 16 B 6585); Bonaventura, Opera, Bd. 6, Lyon 1668, S. 192–196.

217vb <ADALGERUS MONACHUS>: ADMONITIO AD NONSUINDAM RECLUSAM. *Incipit liber sanctissimi patris Augustini qui dicitur Amonicionones (!) et scripsit seu compilavit eum sue dilecte matri carnali videlicet sancte Monice.* Übersicht über die 14 Kap. Der Text bricht aufgrund von Blattverlust zu Beginn des ersten Kapitels ab. CALMA 1, 19; CSLMA 1, 16–21; Druck: PL 134, 915–917.

Ms. 24

Nikolaus von Dinkelsbühl

Papier – I + 324 Bl. – 30,5 × 21 cm – Geisingen – 1461

Schriftraum: 22 × 15 cm, zweispaltig, 32 Zeilen. Bastarda, rubriziert. Folierung zeitgenössisch.

Blindgeprägter Ledereinband der Zeit; Rautenmuster, Einzelstempel (Lilie); Spuren von 2 × 5 Beschlägen und Reste von zwei Schließen; Rücken geweißt; Pergamentfals (aus einer hebräischen Handschrift); auf Bl. I (außerhalb der Folierung) die frühere Signatur: 1064/56.

1ra-324v NICOLAUS DE DINKELSPUHEL: SERMONES DE TEMPORE, mit IX QUAESTIONES DE INCARNATIONE im Anschluß an die Predigt zum ersten Sonntag im Advent. VL² 6, 1052; MADRE, S. 130–152 (Nr. 1–79). – (324v) *Finitus est presens liber in Gewsinggen (Geisingen) anno incarnationis 1461^o tertia feria ante ascensionis festum per me Nicolaum Judicis (Richter) de qfuidorff (?)*

Ms. 26

Sammlung von Betrachtungen und Predigten

Papier – 311 Bl. – 29 × 21,5 cm – 2. Hälfte 15. Jh.

Schriftraum: 22 × 15 cm, zweispaltig, 34–35 Zeilen. Bastarda (von derselben Hand wie Ms. 1 und Ms. 22, Hand 2), rubriziert. Bleistiftfolierung modern.

Blindgeprägter Kalblederband der Zeit (stark berieben); Rücken zum Teil mit Leder ausgebessert, vorderer Deckel zum Teil mit Packpapier überzogen; zwei Schließen, die obere ohne Bügel.

Dominikanerinnen-Kloster Zoffingen in Konstanz (311r: *Item das buoch gehört in dz closter zuo den hailgen dri künngen zuo S. Katherina zuo Zofingen brediger ordens in der stat Costens gelegen*).

Der Inhalt dieser Hs. entspricht in Umfang und Reihenfolge dem der Hs. Augsburg, UB, III. 1. 4^o 30.

Mundart: alemannisch.

1r-2v leer.

3ra-76va und 87vb-310ra BETRACHTUNGEN UND PREDIGTEN ZU 24 KIRCHENFESTEN.

3ra-9rb PREDIGT ZU MARIAE VERKÜNDIGUNG. *Von dem vest der verkündigung Gabrielis ain schöne red ... Nun hept die red an. Von Adams übertretten ward der himel also hart verspert ... – ... dz hoch werck der menschwerdung andächtentlich betrachten dz verlich uns Jesus Maria sun amen.*

9rv-11rb EINLEITUNG UND ÜBERSICHT. *Dis ist dz uffmündren des gemüts zuo dem höchsten guot ... Wenn du erwachest an den hochzeitlichen tagen so blick an das obrest guot ... – betracht wz er gewürckt hab bis an dz ende der welt Deo graci- as. Nun sind ze dry mal sibni dz sind xxj die allergrösten hochzeit und vest die über jar sind dz gantz jar begangen werdent, ains ist die geburt unsser frowen ...*

11va-15rb BETRACHTUNGEN ZU MARIAE GEBURT (1). *Das erst hochzitt ist als die muotter gottes die künigin der himel geboren ist worden ... – (15rb-33vb) MARIAE VERKÜNDIGUNG (2). Das ander hochzeit ist dz verkünden des engel Gabrielis des menschen unssers herren. Das vest mag man betrachten in etlicher wis ...* Teiledition (Kurzfassung vom »Streit der Töchter Gottes«, 19ra-va und 28ra-va): W. STAMMLER, Spätlesung des Mittelalters II. Religiöses Schrifttum, Berlin 1965 (Texte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit 19), S. 48–50 (Text nach dieser Hs.) und 138–146 (Kommentar). – (34ra-45vb) MARIAE HEIMSUCHUNG (3). *Das drit hochzeit betrachtet die edel künigin wie sy uffstuond von irem hohen schowen und gieng über die gebirg zuo ir lieben muomen Elisabeth ... – (46ra-51vb) CHRISTI GEBURT (4). Das fiert hochzeit betrachtet die muotter gottes den den geburtlichen tag irs kinds ... – (52ra-56ra) BESCHNEIDUNG (5). Das fünfft hochzeit zum ersten so betrachtet die zart junckfrow wie der herr an dem achtenden (!) Tag beschnitten wolt werden ... (55vb) Ain Exempel von dem namen Jesus ... – (56ra-64rb) DREIKÖNIG (6). Das sechst hochzeit ist der zwölfft tag der hailgen dry künig vest. Nun betrachtet aber die adenlich gottesgebererin wie sy das opffer brachten ... (62rb) Ain Exempel. Es wz ain edelman der dienet gar flissentlich den hailgen dry kung ... – (64va-76vb) MARIAE LICHTMESS (7). Das sibent hochzeit ist das liechtmess do betrachtet die minnenlich junckfrow wie demüthenlich sy zuo kirchen gieng ... (76va) Exempel. Es wz ain andächtige junckfrow ... Do ich in och am stamen des hailgen crütz sach bitterlichen sterben.*

76vb-85rb PREDIGTEN. *Ain predig von den sibentzig tagen so man dz alleluia lait dz man vor fasnacht begant. (77ra) Ruoff den arbeitern und gib in den lon (Mt 20, 8) Der herr der ruofft uns in sinen wingarten ... – Aber ain schöne predig von den sibentzig tagen. Ruoff den arbeitern und gib in den lon (Mt 20, 8) den diener der kirchen ist die arbeit licht ... – ... das du in gern lieb weltist haben dich im lieben im wol gefallen das helff uns got. – (81rb-83ra) Von dem sunnentag der sechtzig tag. Er gieng uss und sant sinen somen (Lc 8, 5) Augustinus spricht: der gesessen ist im himel ... – zuo der fröd helff uns die hailig drifaltikait. – (83ra-84vb) Dis ist ain ander predig uff den sunnentag zuo fasnacht. Ecce ascendimus Ierusalem (Lc 18, 31) Nement war wir gangent uff gen Jherusalem. Es ist hüt der dritt sunnentag ... – das man on als mittel ze himel mag faren das helff uns Jhesus Cristus Maria (!) kind amen. – (84vb-85vb) Exempel. Von ainer sälgen closter frowen. Ain sälge closter frow genant Trutta die bat unssern herren zuo ainer zitt an der fassnacht ... – dz er in denn och lone nach sinen eren von siner vätterlichen miltekait amen.*

86ra-b VATERUNSER-AUSLEGUNG in Ternaren. *Ain kurtze glos über dz hailig Pater noster ... Pater noster vatter unsser hoch in der geschöpfft ... VL² 10, 179 f. (Nr. 7);*

B. ADAM, Katechetische Vaterunserauslegungen. Texte und Untersuchungen zu deutschsprachigen Auslegungen des 14. und 15. Jahrhunderts, München 1976 (MTU 55), S. 150–158 (S. 152 Parallelüberlieferung, diese Hs. erwähnt); vgl. BLOOMFIELD 8781.

86rb-87va AVMARIA-PARAPHRASE. *Ave on we des tods der angesicht der bössen gaist ...*

87vb-99ra Betrachtungen zur FASTENZEIT (8). *Das achtend zit ist die fiertzig tägig fast ...* Schlußbemerkung: *Dis vorgeschriben red hat all geprediget Doctor [Johannes] Nider prediger ordens. Die dry plätly davor söllent oft lessen die claimmüttigen menschen dz sy da von trost empfachen by dem + facht es an.* KAEPPELI 2550. – (99rb-101va) PALMSONNTAG (9). *Das nüüd hochtzit ist der balmtag daran wir uns och in unsserm hertzen üben söllent ...* – (101vb-120va) GRÜNDONNERSTAG (10). *Das zechent hochtzit ist der gründonstag an welchem hohen donstag der herr uff gesetzt hat dz hochwirdig sacramentt. Sins zartten fronlichnams das wir mit großer andacht begon ...* – (120vb-129ra) KARFREITAG (11). *Das ainlifft hochtzit ist der haillig karfritag von dem herren mag niemand gnuogsamlich ...* (128ra) ... *ain exempel schript sanctus Gregorius in dialogo von sant Anthoni. Als Sant Anthonius unssern herren lange zitt hett gebetten dz er im kund tät was im aller genemest wär do erschain im ...* – (129rb-152va) OSTERZEIT (12). *Das zwölffft hochtzit ist der frödenrich ostertag. Es ist hüt der tag der menschlichen zierd ...* (138ra) *Es spricht Sant Augustinus: Es ist hüt wunderlich zuogangen dz Thomas den clarifiziertten lib graiff ...* (138va) *Sibenzechen früd het Maria an dem ostertag ...* (141ra) *Ain süsse ler am dritten suntag nach ostren. Sant Johannes schript in sinem ewangeli xxi cap. (Io 16, 16!) das der herr Jesus sprach zuo sinen junger an dem letsten nacht essen: Ain wenig zit sechent ir mich ...* (142vb) *Fünffft suntag. Amen amen dico vobis: sy quod pecieritis. Johannes xvj (23) cap. Isiderus (!) spricht: wir syent vill guots notturfftig ...* (144va) *Aber von dem gebett. Petite et dabitur vobis (Lc 11, 9) Bittend so werdent ir erhört ...* (146rb) *Ain exempel. Es wz ain ainsidel ...* – (151ra) *Es ist üch nütz dz ich von üch gang. Ain lerer spricht: es ist billich und vernünfftig ...* – ... *dz wir dz ewig da durch besitzint dz helff uns got.* – (152vb-163rb) CHRISTI HIMMELFAHRT (13). *Das dryzechent hochtzit ist unssers herren himelfart in dem wir uns üben sond in nünerlay wis ...* (162vb) *Ain exempel. Es wz ain andächtiger ritter der zoch von andacht über mer zuo dem hailgen grab ...* – (163rb-177vb) KIRCHWEIH (14). *Das fiertzechent hochtzit und fest ist die kirchwichi da wirt begangen dz ewig leben ...* (166vb) ... *ain gelichnis. Es wz ain küng ain ungeschaffner herr der hett ain schöne frowen ...* (171ra) ... *In domo patris mei mansiones multe sunt ...* Der vatter (171rb) *haut fier hüsser ...* (174rb) *Disse stückly hat ain doctor zuo Haidelberg geprediget ...* – (177vb-190vb) PFINGSTEN (15). *Das fünffftzechent vest ist die hailgen pfingsten an dem hochtzit wir uns och üben sond in nünerlay wis ...* – (191ra-200ra) TRINITATIS (16). *Das sechzechent hochtzitlich vest ist dz vest der hailgen dryfaltikait dz wir och gar loblich gegon sond in nünerlay wis ...* (196va) *Ain köstlich predig von aim doctor ...* *Es fliessent vier wasser uss dem paradis ...* – (200rb-233va)

FRONLEICHNAM (17). *Das sibentzechend vest ist unssers herren fronlichnams tag an dem wir uns och übern sond in nünerlay wis ... (211vb-214rb) ... ain predig die disser vorgeannt lerer geton haut. Min flaisch ist warlich ain spis und min bluot ain tranck (Io 6, 56) ... (213vb) ... ain exempel. Vil bilgreyn giengent mit ain andren über mer ... (214rb) ... ain trostliche bredy ... David spricht: wz gib ich dem herren umm dz das er mir geben hant ... - (233vb-243rb) VERKLÄRUNG CHRISTI (18). *Das achtzechent vest ist von der verklärung als sich der herr verklärt vor sinen jüngern ... - (243va-259ra) MARIAE HIMMELFAHRT (19). *Das nüntzechend vest ist dz hochwirdig hochtzt der himel künigin der muotter gottes als sy zuo himel fuor und dz fest ist och mit nünerlay zuo begend ... (257vb) ... ain exempel. Es wz ain mensch gar aines verlasnen lebens dz er wenig guotz taut ... - (259rb-269rb) FEST DER ENGEL (20). *Das zwaintzgest vest dz ist das hochzit der hailgen hochwirdigen engel ... (263rb) Nun in (263va) andechtiger wis dz hochtzt zuo begond als doctor [Johannes] Nider gebrediget hat. Ir engel sechend dz angesicht mins himelschen vatters (Mt 18, 10) Es schript Dyonisius ... (266ra) Aber von den engel und hailgen. Wie uns grüssend die nün kör der engel ... - ... und wir mit in niessent dz angesicht gottes. Das verlich uns die haillig dryfaltikait Amen. - (269rb-277ra) ALLERHEILIGEN (21). *Das xxj fest ist das hochtzt aller gottes hailgen und ist ain frag warum der hailgen hochzit geeret werd ... (272vb) Gaudete (Mt 5, 12). Fröwent üch und sind frölich ... (276ra) ... Ain exempel von dissem vest. Als dis hochtzt ward uff gesetzt über ain jar in der nacht gieng der kuster Sant Petters kirchen zuo Rom ... - (277rb-286vb) ALLERSEELEN (22). *Das xxij hochtzt ist von den selen im fegfür ... (278vb) ... Des ain exempel. Ain grosser herr gab gros guot in ain closter Sant Benedicten ... (282ra) Predigt (in der Augsburger Hs. dem Johannes Nider zugeschrieben). Ir werdent ruow finden iüwren selen (Mt 11, 29) Im ersten tail disser predig werden ir hören ... (283vb) ... als ain exempel schript Vincencius [Bellovacensis]. Ains mals bett ain fröwly sin e gebrochen mit aim ritter ... (284ra) ... Nun in dieser predig werden ir hören mitt welher hilff man den selen im fegfür zuo statten kom ... (284vb) ... ain exempel von aim gelertten man in aim closter prediger ordens. Der selb het xl jar sinen orden trülich und strenglich gehalten ... - (287ra-298vb) ADVENT (23). *Das xxij fest ist die haillig zuokunft unssers herren ... (293ra) Et videbunt filium hominis venientem in nubibus Johannis primo (Mt 24, 30!). Und den so werdent sy sechen den sun des menschen ... Es ist ze wissend dz der lerer Bonaventura schript ... (244vb) vom jüngsten gericht. Des menschen kind wirt kommen in siner mayestät ... (298rb) ... ain exempel. Ainer wolt nit globen dz ain hell wer ... - (299ra-306ra) GEDÄCHTNIS DES EWIGEN LEBENS (24). *Da von nun ain yechlich vest ist ain figur des ewigen fests des ewigen lebens ... (302rb-303ra) HENRICUS SUSO: GROSSES BRIEFBUCH, Brief 9. Ainen frölichen sandtbrief sandt ain andächtiger vater sinen gaistlichen kindern. *Quam dilecta (!) tabernacula. Also schript der himelschlich harppfer David ... Druck: BIHLMEYER, a. a. O. (bei Ms. 22), S. 432-434; (303ra-306ra) Disse ij cap. schript sant Augustin in dem büchly siner andacht und hailger betrachtung ... Almächtiger got wie ist es so ain sälge gesellschaft der himelschen burger ... - (306ra-b) Quellenangabe. Disse vorgeschribne ding sind genomen us dem buoch genant Das hochzitlich buoch dz da in haut kostliche*********

ding von allen vesten und hochtzeiten über dz gantz jar da etlich hochtzeit haind xij predig, etlich xviii, etlich xxiii darus dz buoch getzogen ist ... (306rb-310ra) Betrachtungen und Anweisungen zum Gebet. *Dz uffwecken von dem natürlichen schlaff das man ain morgen tuon sol. Wen du in der nacht oder an dem morgen erwachest ... – ... und dis ding soltu an dem firtag betrachten. Deo gracias.* – 310rb-311v leer (Besitzeintrag s. o.)

Ms. 27

Nicolaus de Asculo

Papier – 232 Bl. – 29,5 × 22 cm – 1422

Schriftraum: 21–22 × 15–16 cm, zweiseitig, 38–44 Zeilen, Reklamanten. Bastarda von mehreren Händen. Wenige korrigierende Marginalien von der Hand der Schreiber; zahlreiche Marginalien von späterer Hand (meist Hinweise auf den Inhalt). Rubriziert. Prolog mit Initiale in Rot und Blau.

Rot gefärbter Lederband; Reste von zwei Schließen; auf dem Vorderdeckel Pergamentschildchen: *Estulanus (!) super epistolas et evangelia dominicalia*. Vorn und hinten Pergamentstreifen (Graduale, neumiert ohne Linien, süddeutsch, 12. Jh.); auf dem hinteren Fragment Gebet von einer Hand des späten 15. Jh.: *Me tibi commissum serva, defende, gubernare / Angelus qui meus ess (!) custos pietate superna*. Auf dem hinteren Spiegel Formular zur Übertragung einer Kapelle (*Presentacio ad capellam*).

1ra-217vb NICOLAUS DE ASCULO: SERMONES DOMINICALES DE TEMPORE. *Dilecto sibi in Christo fratri N. ordinis fratrum predicatorum frater Nico. Lucius Estulanus (!) prior Faventinus eiusdem ordinis salutem ...* KAEPELI 3037; SCHNEYER 4, 205–215 (S. 215 Hinweis auf diese Hs.); zusätzlich zwischen SCHNEYER Nr. 8 und 9 auf 18vb-20va ein Sermo über *Ego vox clamantis* (vgl. SCHNEYER Nr. 276a, ebenso in der Hs. Uppsala, UB, C 300, 27r); zu SCHNEYER Nr. 53–55 (98ra-101vb) fehlt am Beginn jeder Predigt das Incipit der jeweiligen Perikope; zwischen SCHNEYER Nr. 60 und 61 (111va-111ra) Wiederholung des Prologs (mit abweichendem Explicit)

218ra-224vb Alphabetisches Sachregister zu den Sermones, endet mit dem Vermerk *Explicit Estulanus (!) ... Anno domini m^o cccc^o xxii^o*

225ra-232ra Perikopenregister: *Registrum ostendens quottum (!) epistolarum et evangeliorum per circulum anni, primum de tempore, postea de sanctis.* – (230ra) *Sequitur registrum de sanctis per circulum anni.*

Ms. 28

Passionstraktat nach Ludolf von Sachsen

Papier – 285 Bl. – 30×21,5 cm – 2. Hälfte 15. Jh.

Schriftraum: 23×14,5 cm, zweispaltig, 35–36 Zeilen. Bastarda (dieselbe Hand wie Ms. 5, Hand 1, Ms. 16 und Ms. 22, Hand 1), Reklamanten, rubriziert.

Spätgotischer Kalblederband; Einzelstempel (Lilie; Rosette; vorn: Adler einköpfig, heraldisch, mit Krone, rhombisch gerahmt; hinten: Lukasstier, kreisrund gerahmt); zwei Schließen; in der Mitte von Vorder- und Hinterdeckel je ein Messingbuckel

Kloster Zoffingen in Konstanz (1r: *Diss buoch gehört zuo Sant Katharina zuo Zoffingen in der statt zuo Costantz*)

Mundart: alemannisch.

1r Besitzvermerk (s. o.) – 1v leer.

2r-283vb PASSIONSTRAKTAT nach LUDOLF VON SACHSEN: LEBEN CHRISTI (bearbeitet von THOMAS FINCK). *Hie* (verbessert aus *Die*) *vachet an ain hailsame nücke ler und uslegung der hailgen lerer über die vier passion der vier hailigen Ewangelisten und wird hier inbegriffen wie sich der mensch sol enczünden zuo götlicher liebe and andacht ... – ... Hie endet sich der ölberg.* – 284–285 leer. VL² 5, 461 f.; zur Parallelüberlieferung vgl. C. FASBENDER, Thomas Finck als Übersetzer, Textbearbeiter und Autor, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 110 (1999) 147–167, hier: 154; FECHTER, Inzigkofen, S. 132–135. Fortsetzung des Passionstraktats in Ms. 29, 67vb

Ms. 29

Johannes Gerson – Nikolaus von Dinkelsbühl – Passionstraktat nach Ludolf von Sachsen

Papier – 316 Bl. – 29,5×21 cm – 2. Hälfte 15. Jh.

Schriftraum: 22,5×14 cm, zweispaltig, 34–38 Zeilen. Bastarda (dieselbe Hand wie in Ms. 1), rubriziert.

Blindgeprägter Kalblederband (Rücken erneuert); 2×5 verzierte Messingbeschläge mit Buckeln, zwei Schließen; vorn und hinten Pergamentfalz (karolingische Minuskel des 12. Jh.).

Kloster Zoffingen in Konstanz (2r: *Diss buoch gehört zuo Sant Katherina zuo Zoffingen prediger ordens*, daneben – durchgestrichen – die alte Überlinger Signatur 7655/218); 3r Stempel der Leopold-Sophien-Bibliothek.

Mundart: alemannisch.

1r-v leer, 2r Besitzeintrag (s. o.), 2v leer.

3ra-47rb JOHANNES GERSON: DE EXERCITIIS DISCRETIS DEVOTORUM SIMPLICIUM und DE DIVERSIS TEMPTATIONIBUS DIABOLI (übersetzt und bearbeitet von THOMAS FINCK). *Hie hat sych geendet der ölberg.* Dann von späterer Hand (16. Jh.?): *Dies (?) ist daß ander buch unsers herren lidens. – Ee wir fürbas anfachend ze schriben was unsser lieber herr gelitten hab ze metti zit, wellent wir dir vorgeben ain guldine ler ... Es hat daz beschriben Johannes Gerson Cantzler von Paris in ainem Tractat Wie sich die gaistlichen und andächtigen sicherlich und beschaidenlich halten sollent (3rb) in ihren übungen und fachtet also an. Got der will das unsser dienst gescheche mit vernunft und beschaidenhait ... (11va) Jetz wellen wir wider komen uff unsser fürgenomen materi und wellen gon in Annas hus zuo unsserm lieben herren Iesum Christum ... (30va) Gerson von den anfechtungen des bössen viends ... – ... Dan uff sollichem zinstag ist sy geborn und us dissem ellend gefaren zuo ewigen sällikait. Dazuo helff uns disse hailge frow mit irer rainen dochter und junckfrow Maria mit allen heiligen Amen. VL² 5, 461 f.; FECHTER, Inzigkofen, S. 132–135 (Lit.); vgl. die Übersetzung von Gersons Traktat durch Johannes Geiler in der Hs. Karlsruhe, BLB, St. Peter pap. 47, 1r-37r.*

47rb-54ra NICOLAUS VON DINKELSBÜHL (?): AUSLEGUNG VON Ps 90. Ps 90, 5–6 (lat.). *Fürbas von den anfechtungen ze schriben nim ich yetz für mich den wirdigen doctor Nicolaus Dinckelspüel der da gar clarlich schript von den anfechtungen des fyends und git vil artzny ... – ... das wir mugen obligen und unsern herren in fruntschafft behalten.* Bei MADRE nicht erwähnt.

54ra-61vb NICOLAUS VON DINKELSBÜHL: PREDIGT ÜBER DIE 17 SCHILDE GEGEN DIE ANFECHTUNGEN. *Der wirdig Doctor Wilhelmus von Paris in ainem büchlin von den tugenden der git vill hailsame artzny wider all anfechtung. Die beschribt der wirdig doctor Nicolaus Dinckelspüel (!) in ainer predig des ersten sontags der vasten. Als Jesus von dem hailgen gaist ward gefüret in die wüste (Mt 4, 1). Die erst artzny oder schilt oder warhait für die anfechtung: Dz wir nit überwunden werden ... – ... der vil mer warend denn der wügend die koment im zchiff. Sequitur Benedictus. VL² 5, 462; vgl. MADRE, S. 161.*

62ra-66va GEGEN DIE ANFECHTUNGEN. *Benedictus deus et pater domini nostri Iesu Christi ... qui consolatur nos in omni tribulacione (I Cor 1, 3). Gebenediet und gelopty sy got und ain vatter unsers heren ... Das du us dissen wortten des hailgen zwölfbotten mer hilf und trost mugest enpfachen setzt der wirdig Ertzbischoff Anthoninus bredigerorden in siner summ an den xvj Titel des dritten Cap. mer trost, hilf und artzny wie wir uns sollen erwerben und behütten vor unssren vienden. Die erst artzny für die anfechtung dz wir nit betrogen und überwunden werden ist dz gebet ... – ... verdammen die vil wissen und wenig würcken als es ist unter vil gelertten.*

66va-67vb JOHANNES GERSON: EXEMPLUM. *Zuo ainem beschluss dieser materi git der wirdig Cantzler Johannes Gerson ain Exempel darin ain mensch mag mercken ob er in siner anfechtung dötlich oder täglich gesündet hab ... – ... dz er sy wider uff neme als ain schnöde sünderin die in hart erzürnet hab. Also will ich enden disse materi (am Fußende der Seite ergänzt: und will yaz wider kumen uff die materi) des bitren liden unssers lieben heren wz er zuo Mette zit in Annas hus gelitten hat.*

67vb-311ra PASSIONSTRAKTAT nach LUDOLF VON SACHSEN: LEBEN CHRISTI (übersetzt und bearbeitet von THOMAS FINCK, Fortsetzung des Texts in Ms. 28). *Zuo Metti zit Text. Sy hond Iesum zuo dem ersten geführt gebunden in Annas hus (Io 18, 12–13) ... (89rb) ... Also endet sich die meti zit. Spricht der wirdig vatter Ludolffus in dem buoch vitta (!) Christi: Nachdem und die fürsten und bischoff müd sind worden, sind sy schlaffen gangen ... – ... denen sy vil geltz gabent dz sy schwigen weren (Mt 28, 12). Also endet sich disses buoch mit hilff des almächtigen gottes ... Darum wz guotz in dissem buoch begriffen ist, dz ist allain von dem alle guothait entspringen ist, wz den nit recht in dissem buoch getütschet ist, oder wa (!) ich ze vil oder ze lützel geschriben hon oder die lere nit recht us geleet hon, beger ich von allen den gestrafft werden und bit durch gottes willen (311va) alle die die dises buoch lesen dz sy miner sel und och allen glöbigen selen wellen gedennen. Das geendet ist und geschriben am zinstag vor sant Petters tag, genant kathedra Petri (FECHTER, Inzirkofen, S. 133: »sicher 21. Februar 1492«).*

311va-312ra GEBETE. *Ain gebet. O herr Iesu Christe der du zuo complet zit begraben bist worden ... dines bittren lidens niemer vergese amen. (311vb) von Maria. Maria du raine betrüpte muotter, ich ermannen dich ... frölich mit im mug uffersten und in ewälich mug loben amen. (312ra) Lob und danck sy dir lieber herr Iesu Christe. Deo gracias. – 312rb-316v leer.*

Ms. 30

Theologische Sammelhandschrift

Papier – 190 Bl. – 21 × 14,5 cm – 14. Jh.

Schriftraum: 16,5 × 10,5 cm, 87–89 und 117–142 zweispaltig, Zeilenzahl stark schwankend. Ältere gotische Kursive von mehreren Händen (Wechsel der Hände oft mitten im Text); meist rubriziert. Vor f. 60 ein Papierstreifen mit Textergänzung (von der Hand des Schreibers). Tintenfoliierung des 19. Jh. und ältere, mittelalterliche Foliierung in arabischen Ziffern (stark abweichend von der Foliierung des 19. Jh.: beginnt f. 7r mit 1, endet f. 104r mit 98, Fortsetzung mit Lücken und Umstellungen).

Weißer Rindlederrücken; beide Deckel mit Pergamentseiten aus einer hebräischen Hs. überzogen (Gebetstexte, darin auf dem hinteren Deckel Zitat von Is 6, 3; für die Bestimmung danke ich Herrn Gottfried Schlenker, Stuttgart); am vorderen

Deckel oben sechsgliedrige Kette; auf dem hinteren Deckel Signaturschildchen (R. VI. 28, vgl. Ms. 16, 34, 35 und 36). Pergamentfälze aus unterschiedlichen Hss. des 13. und 14. Jh. (darunter eine hebräische Hs., jedoch von anderer Hand als der Einband).

1va-6va HONORIUS AUGUSTODUNENSIS: DE IMAGINE MUNDI III (bis Pertinax). *Non arbitrator infructuosum seriem temporum inserere ... - ... a milite Juliano in palacio occisus est.* Druck: PL 172, 165-181.

7r-104v SERMONES, EXEMPLA, QUAESTIONES VARIAE:

7r-8r De poenitentia. *Quia vero de penitentia per quam regnum celorum appropinquat ... - ... non illi negamus quod petit.* BLOOMFIELD 4749; vgl. auch Mainz, StB, I 215b, 78r. Anschließend familiengeschichtliche Einträge über Sterbfälle in den Jahren 1382 und 1383.: *Anno domini m^o ccc^o lxxxij^o fratres et pater, anno domini m^o ccc^o lxxxiiij^o frater patris ... Henricus ... Johannes ... soror sua ... frater suus.*

8v-23r Sermones de sanctis. *De Iohanne Baptista. Puer Samuel magnificatus est apud deum* (I Sm 2, 21). *Karissimi, quia deus non secundum ...* (10r) *Quis putas puer iste erit* (Lc 1, 66). *Stupor admiracionis materiam generat ...* (12v) *Ego vox clamantis in deserto* (Is 40, 3). *Karissimi, dicitur libro sexto de trinitate (?) capitulo ultimo ... -* (13v) *In festo beatorum Petri et Pauli. Intuere opera altissimi duo contra duo* (Sir 33, 15). *Nota quod sicut duo intraverunt in mundum ... -* (16v) *De sancto Iacobo* (diese Überschrift durchgestrichen). *Iacob dilexi, Esau odio habui* (Mal 1, 12). *Et videmus quod ... -* (17v) *De beata Maria Magdalena. Ipsius est mare et ipse fecit id* (Ps 94, 5). *Cum artifex ingeniosus vult facere opus excellens ...* (19r) *Quasi mirra electa dedi suavitatem odoris* (Sir 24, 20). *Sicut forma in exitus (?) cum iudicatur vera et virtuosa ...* Vgl. Stuttgart, WLB, HB I 116, 360rb (Schluß abweichend). - (21r) *De sancto Antonio. Vos estis sal terre* (Mt 5, 13). *Nota quod secundum Ysodorum (!) libro tercio de summo bono de doctrina ...* Parallelüberlieferung: Graz, UB, Cod. 851, f. 144.

23r Notiz über die vier Schriftsinne. *Sacra scriptura quattuor modis exponitur ...*

23v-28r *Ecce rex tuus venit tibi mansuetus* (Mt 21, 5). *Verbum propositum non solum est ewangelicum sed eciam propheticum* (cf. Za 9, 9) *in quo describitur redemptor ...* Text endet mit einem Zitat aus Ps.-Dionysius (in deutscher Sprache).

28r Misogynes Distichon: *Adam Sampsonem Davitque regem Salomonem / Mulier decepit quis modo tutus erit.* Vgl. WALTHER, Initia carminum 502.

28v-31v *Ave gracia plena* (Lc 1, 28). *Sy quis princeps uel rex uel dux uel dominus mangnus (!) vult destinare nuncium ...*

32r-34r *De efficacia Christi sanguinis. Per proprium sanguinem introiit semel* (Hbr 9, 12). *Est igitur notandum quod invenitur septiformis sanguis ...*

34r-35v *De sepulto in vigilia pasce. Nota quod in orco erat ...*

35v-36r *In octava pasce. Pax vobis ego sum nolite timere* (Lc 24, 36). *Nota quod Christi discipuli ...*

36r-37r *Dominica secunda pasce. Ego sum pastor bonus* (Io 10, 11). *Non est pastorum excusacio si lupus ...*

37r-39r Verhaltensregeln (mit Angabe zahlreicher Bibelstellen). *Adolescens debet esse prudens in custodiendis mandatis divinis, psalmus* (118, 9): *in quo corrigit adulescentior viam suam ...*

39v-40r *De circumcissione domini. Vocabitur nomen eius Emanuel* (Is 7, 14). *Circumcisio secundum Bernardum pertinet ad veritatem ...* Parallelüberlieferung: Uppsala, UB, C 383, 217v.

40r-40v *De providentia. Item fuit in antiquis principibus et debet esse in uobis providentia et consideracio future mortis ...* (40v) *Item providentia divine ultionis et divine examinis fuit in antiquis sicut recitat Tullius libro primo (!) de Tusculanis questionibus de Dionisyo ...* Vgl. Cicero, Tusc. 5, 61 (Damoklesschwert).

41r-43r *De ascensione. Ascendit iter pandit vel pandens ante eos* (Mi 2, 13). *Karissimi, que res est extra locum ...*

43r-45v *De trinitate. Tres sunt qui testimonium dant in celo: pater, verbum et spiritus sanctus, et hi tres unum sunt* (1 Io 5, 7). *Ad id cognoscendum et laborandum fervencius ...* Parallelüberlieferung: Graz, UB, 851, 139.

45v-49r *De corpore Christi. Pluit illis ...* (Ps 77, 24). *Sicut beneficia spiritualia divina sunt ...*

49r-52r *De corpore Christi. Non in solo pane ...* (Mt 4, 4). *Karissimi, quia vita humana ex duabus naturis consistit ...*

52v-53v *De resurrectione. Beatus et sanctus ...* (Apc 20, 6). *Sicut homo naturaliter (?) mortem refugit ...*

53v-55r *De eodem. Letatus est Ezechias et omnis populus cum eo ...* (II Par 29, 36). *Cum alias (?) ad promocionem tocius regni magnum facit obsequium ...*

55r-56r *In vigilia acensionis. Exivi a patre ...* (Io 16, 28). *Sicut avis nobilis ab alta descendit ...*

56r-57r *In die ascensionis. Dominus Iesus postquam locutus est ...* (Mc 16, 19). *Unumquodque naturaliter tendit ad locum ...*

57r-58r *Dominica infra octavas ascensionis. Ego mittam vobis ...* (Io 15, 26). *Omne quod potest turbari indiget consolacione ...*

58r-58v *Per octavam ascensionis. Relinquo mundum et vado ad patrem* (Io 16, 28). *Homo debet ...*

58v-60r *In octava ascensionis. Ostende nobis patrem et sufficit nobis* (Io 14, 8). *Nota quod in patre est ...*

60r *Nota quod regio longinqua est status peccati ... – ... per aliam viam reuersi sunt in regionem suam* (Mt 2, 12).

60v-61r <JACOBUS DE VORAGINE>: SERMO QUADRAGESIMALIS. *Filia populi mei indue cilicio ...* (Ier 6, 26). *Quamuis sollempnitas quadragesimalis ... – ... amarum est dereliquisse te deum tuum.* Vgl. SCHNEYER 3, 238 (Nr. 196), mit abweichendem Schluß. – 61v-64v leer.

65r-78v Sammlung von Kirchenväterziten (vornehmlich Ambrosius, Augustinus, Leo d. Gr., Gregor d. Gr., Isidor von Sevilla): *De societate mala Augustinus ... De sensibus corporis Gregorius ... De sacerdotibus bonis Gregorius ...* (65v) *De sacerdotibus malis ...* (66r) *De solitudine siue de solitaria vita ...* (66v) *De silencio ... De stultiloquio ...* (67r) *De suggestione seu suasionem mala ... De solitudine ...* (67v) *De subditis ... De simulatione et ypocrisi ...* (68r) *De sepultura mortuorum*

... (68v) *De spiritu sancto* ... (69r) *De satisfaccione* ... (70r) *De seruitute multiplici* ... *De signis bonorum et reproborum* ... (70v) *De solempnitate* ... *De senectute et senibus* ... *De sompno* ... (71r) *De sompnis* ... *De simplicitate* ... *De severitate* ... *De sortilegiis* ... *De semine spirituali* ... (71v) *De secreto* ... *De superbia* ... (72v) *De trinitate* ... *De temperancia* ... (73r) *De timore et spe* ... *De timore et gaudio* ... *De timore et amore* ... (73v) *De tranquillitate* ... (74r) *De taciturnitate* ... (74v) *De timore bono* ... (75r) *De timore humano* ... (75v) *De temptacione* ... (76r) *De tribulacione* ... (76v) *De tristicia bona* ... (77r) *De transitu* ... *De traditione* ... *De testibus falsis* ... (77v) *De triplici statu scilicet incipientium progrediencium et perfectorum* ... *De tempore neglecto* ... (78r) *De bono coniugali* ... *De virginitate* ... *De virtute* ... *Sola virtus prestat gaudium perpetuum* ...

78v *De Olavo rege Dacie. Age bene cole deum egenti fac graciam* ... *Hec de illustri principe Olavo rege Dacie nec non Norvegie.*

79r-81r *De passione. Quod Christi passio fuit necessaria propter culpe originalis purgationem. Vulneratus est propter iniquitates nostras* ... – 81v leer.

82r-83r Notizen zu verschiedenen Bibelstellen.

83r *De confessione. Confessio valet ad vij, primo ad peccati cognicionem* ...

83v-84v *Locus oracionis est templum vel ecclesia* ...

84v-85r *Postilla super verbum Ite maledicti in ignem eternum (Mt 25, 51). In hiis verbis* ... – ... *amisimus eternam vitam ad quam nos perducat. Explicit postilla super verbum Ite maledicti.*

85r-85v *Postilla super verbum Homo quidam habuit duos filios* ... (Lc 15, 11). *Iste pater* ... *fuit deus* ... – ... *per contricionem dicendo peccaui et per sui ipsius cognicionem.*

85v-86v *De quattuor que revelavit angelus beato Francisco. Quodam tempore Lugdunensis concilii domini Gregorii ix (!) anno domini m^o cc^o lxxxij^o (1274!) cum fratres de provincia Terre Sancte vellent venire ad capitulum generale* ...

87r-89v *LECTIO SUPER APOCALYPSIM. Apocalipsis Iesu Christi et cetera. Premissis causis principalibus huius doctrine sanctissime sequitur eiusdem divisio (?) et expositio principalis, dividitur autem primo principaliter in tres partes, scilicet in prohemium sive exordium et in tractatum et in epylogum* ... – ... *contineri in lectione hodierna.* Vgl. STEGMÜLLER, RB 2961 (Guillelmus de Melitona? Johannes Galensis?) und Berlin, SBPK, Theol. fol. 90, 18v (ROSE Nr. 412).

89v *Verba virginis Mariae. Nota septem verba legitur dixisse beata virgo. Primum quando dixit quomodo fiet istud (Lc 1, 34)* ... – ... *Magnificat anima mea dominum (Lc 1, 46). In quo reliquid (!) exemplum gratitudinis.*

89v-90r *De paupertate. Refert Jeronimus contra Iovinianum quod Diogines (!) ita perfectus fuit in paupertate quod dolium habuit pro domo* ... *Spiritualiter per istum pauperem quilibet nostrum* ... Vgl. Uppsala, UB, C 623, 99v. – (90r) <BERTHOLD VON REGENSBURG (?)>: *Vos qui secuti estis me (Mt 19, 28) etc. Apostoli audierunt dominum dicentem: Amen dico vobis quod difficilius dives intrabit in regnum celorum (Mt 19, 23)* ... Vgl. SCHNEYER 1, 488 (Nr. 206). – 90v leer.

91r-91v *Nota septem verba Christi in cruce loquentis. Primum ergo fuit verbum magne pene et doloris quum dixit patri: Deus meus quare dereliquisti me (Mt 27, 46)* ... – ... *et remansit corpus mortuum in cruce crucifixum.*

91v-94v 30 *Miracula. Incipiunt exempla siue miracula. Rex quidam diues et potens a suis sapientibus et consulibus requisitus est ... - ... humiliare deo et expecta manus eius.*

95r-96v *De impedimentis matrimonii. Nota causa matrimonii est consensus ...*

96v-97v *Quaestiones de confessione.*

97v-98v *Iohannes <XXII.> episcopus seruus seruorum dei ... Vas electionis doctor eximius et egregius predicator ... - ... Datum Auinione nono kalendas augusti pontificatus nostri anno quinti. Corpus iuris canonici, Extravag. comm. 5. 3. 2. (Bulle vom 24. Juli 1324).*

99r-102v *Exempla. Nota quod homo prius debet eruere oculos antequam det occasionem peccandi. Legitur de quadam virgine valde graciosa ... Nota quod homo debet vacare diuinis laudibus. Legitur quod beatus Bernhardus multos ... - (100v) ... qualiter sancta Odilia liberauit patrem suum de in (!) inferno. Temporibus imperatoris Hilderici erat quidam dux nomine Adelricus ... - ... corpus honorifice sepelierunt et sic explicit vita sancte Odilie. Exzerpt aus der Vita Odiliae (BHL 6271), ed. W. LEVISON, MGH SS Merov. 6, 37-50.*

102v-104v *Originalia et dicta sanctorum. Zitate aus Gregor d. Gr., Ambrosius, Augustinus, Isidor von Sevilla und Bernhard von Clairvaux. - (103r) Item nota quod sunt tres consilarii mali ... - (104r) Nota aliquas petitiones quas deus non exaudit ... Nota quod 5 modis homines moriuntur ... - (104v) Nota qualiter peccatum perficitur ... de hystoria passionis Christi. Postquam facta cena et lotis pedibus fecit Christus sermonem ... - ... hec facta sunt circa mediam || Text bricht ab.*

105r-115r <AUGUSTINUS DE URBINO (?)>: *OPUSCULUM DE PUGNA SPIRITUALI* (ohne Prolog). *Dixit Iesus discipulis suis: Cum ieiunatis (Mt 6, 16). Quamuis tota vita nostra dum sumus in via ... - ... vade et amplius noli peccare. Rogemus ergo dominum.* ZUMKELLER, Nr. 166; vgl. außerdem Uppsala, UB, C 14, 19r.

115r-116v *De transfiguratione Christi. Assumpsit Petrum et Jacobum et Johannem secum (Mt 17, 1). Hoc (getilgt) consuevit proponi Judica (?) quo de pugnantibus qui sunt uictores (?) ... - ... sed in solitudine seorsum.*

117r-128v *Quaestio de confessione. Utrum de necessitate salutis sit hominem confiteri peccata sua sacerdoti ... - ... mala sompnia et quando natura tales || Text bricht ab.*

129r-142v *De confessione. Dicendum est enim prius hoc quod in articulo nunquam confesso ... - ... nullatenus debet eos arguere cum discipulus non sit super magistrum ... (die letzten Worte unleserlich).*

143r-158v *POSTILLA PASSIONIS CHRISTI* (Anfang fehlt). *|| et ideo dicebam non in die festo ne tumultus fieret in populo (cf. Mt 26, 5). Tunc Judas unus ex xii qui iam disposuerat in corde suo quomodo posset se vindicare et recuperare illam pecuniam ... - ... sanguinem suum fudit pro nostra miseria etc. Explicit postilla passionis Christi.*

159r-162r *De sacramento corporis Christi. De dignitate et sublimitate corporis Christi ... - ... Has litteras (?) canonicas edidit sanctissimus papa Iohannes.*

162v *Qui fecerit voluntatem patris mei qui in celis est ipse intrabit in regnum celorum ... - Bl. 163 in der Zählung übersprungen.*

164r-174v *Sermo in die parascevis. Filius regis mortuus est ... Dicit Salomon: Est tempus flendi ... - ... et acceperunt xxx argenteos.* Zur Parallelüberlieferung (mit abweichendem Schluß) vgl. München, BSB, clm 28408; Stuttgart, WLB, HB I 225, 218ra. – 175r-v leer.

176r-181v *De passione Christi (Fragment: Anfang und Schluß fehlen): || tamen ecce finalis caro mea ... - ... sui sed non dicebatur ||*

182r *De vita monachorum. Beatus Bernhardus quesivit a quinque fratribus monachis ... qualiter in religione postquam intrassent vixissent ... - ... qui neminem turbavit. Hoc idem fecit beatus Franciscus.* Parallelüberlieferung: Köln, Stadtarchiv, W* 16, 73v.

182v-183v *De septem diebus. Dicamus de septem diebus incipiendo a prima die*
...

183v-184r *Chronologische Notizen zur Gründung einzelner Orden. Anno domini xxxi cepit Iesus predicare ... - ... Anno domini m^o ccvj cepit ordo fratrum minorum sub sancto Francisco in Tuscia.*

184r-185v *De Secundo philosopho. Temporibus Adriani floruit Secundus philosophus, philosophatus est omni tempore silentium servans ... - ... relicta mortuorum sunt deliciae vivencium super terram.* Vgl. Vincentius Bellocensis, *Speculum historiale* 10, 70.

185v-186r *Sermo de religiosis. Quid hic statis tota die occiosi ... (Mt 20, 6). Hec verba scribit beatus Matheus et leguntur in dominica lxx^e et per hec eadem increpat dominus hodie eos qui ad anno discretionis pervenerunt et usque in hunc diem tempus suum in seculo inutiliter nichil boni operantes consumpserunt ... - ... ut requiescant a laboribus suis.*

186v-187r *Inhaltsverzeichnisse. Tabula de tempore. Tabula de sanctis. (187r) Tabula diversarum materiarum.*

187v *23 Fragen und Antworten zu biblischen und theologischen Themen. Quis fuit mortuus et non natus - Adam ...*

188r-v *Notizen zur Apokalypse. Johannes vidit mulierem amicta sole et luna sub pedibus eius et in capite coronam duodecim stellarum que significant xij^m gaudia virginis gloriose ... - ... duodecima de assumptione virginis ...*

189r-v *Inhaltsübersicht (unvollständig, mit Angabe der Blattzahlen entsprechend der ursprünglichen Follierung). - 190 leer.*

Ms. 33

Theologische Sammelhandschrift

Pergament – 163 Bl. – 13 × 8,5 cm – 1. Hälfte 15. Jh.

Schriftraum: 10,5 × 6,5 cm, 18 Zeilen. Bastarda, rubriziert. Alte Follierung *i-lxviii*, anschließend *i-lxxxix*, die letzten sechs Bl. ungezählt.

Lederdeckel sehr stark berieben; Rücken mit Kalbleder erneuert; zwei Schließen.

Besitzvermerke auf dem vorderem Spiegel unleserlich gemacht: *Iste liber pertinet a[d] ...*; ferner der Eintrag: *betelberenholtz holtz ist ez genant*; alte Überlinger Signatur: 2266/89.

1r-68r *MEDITATIONES VARIAE*. Kurze Betrachtungen über die Heilsgeschichte, Tugenden und Laster etc., darunter: (1r) *Anima. Inter Christum et animam est naturaliter talis cognacio ...* (2v) *Bonitas dei relucet in homine dupliciter ...* (5r) *Confessio ostendit anime vitam ...* (8r) *In consciencia laborat et requiescit anima ...* (12r) *Peccatum est mors anime iusticia vita anime ...* (13v) *Castitas karitas humilitas non habent colorem ...* (15v) *Dilectio dei. Anima si sentit quod ex tota virtute diligit deum ...* (20r) *Dignitas hominis. Homo querat in se ipso tria altissima ...* (27v) *Humanitas. In unione corporis et anime ostendit deus opus suum esse bonum ...* (30r) *In incarnatione Christi tria considera ...* (38r) *Mors. Peccatum precedit mortem quia nisi homo peccasset ...* (43r) *Opus dei. Deus operatur salutem hominis illius qui predestinatus est ...* (46r) *Passio Christi. In passione sua Christus ostendit misericordiam quam non debuit ...* (48r) *Spiritus sanctus orat pro sanctis gemitibus ...* (50v) *Sciencia est lux qua nos oportet illuminari ...* (52r) *Superbia est inicium omnis peccati ...* (54v) *Timor dei. Time dominum propter eius potenciam cui nemo resistere potest ...* (56r) *Temptacio. Nemo sine temptacione uiuit si una auffertur ...* (58r) *Trinitas. Unus deus creauit animam ad sui similitudinem ...* (59v) *Voluntas mala portat secum penam. Nichil est penalius quam quod homo uult ...* (62r) *Vita claustralis debet ordinata esse in quattuor ...* (62v) *Vita eterna. Futurus dei aspectus non est permutabilis ...* (65r) *Super prologum »Desiderii mei« (STEGMÜLLER, RB 285). Prologus biblie. Desiderii mei etc. Desiderius fuit episcopus. Sintagma est expositio et dicitur a sin quod est con et tagma quod est tactus ... – ... deliramenta sunt inanitates vel insanie. – 68v leer.*

69r-71v *ADMONITIO REGULARIS DISCIPLINAE. Ad hoc studeat quisque bonus religiosus ut habeat cordis puritatem ...*

71v-72v <HUGO DE SANCTO VICTORE (?)>: *DE PUSILLANIMITATE. Summa Hugonis de Sancto Victore de cordis pusillanimitate. Aliqui per cordis pusillanimitatem putant se desperare cum non desperant. Sentiunt enim ... – ... qui facit contra conscientiam edificat ad gehennam. BLOOMFIELD 362.*

72v-76r *De profectu et augmento spirituali. Maxime ad spiritualis profectus augmentum est necessarium ... – ... prompcior ad obediendum sollicitior ad gracias agendum.*

76r-78v *De modo repugnandi dyabolo. Notandum quod modus convenientissimus repugnandi serpenti infernali est contricio capitis eius ... BLOOMFIELD 3424.*

78v-81r *De peccatis mortalibus et venialibus. Queritur quando peccata sint mortalia ...*

81r-92v DE VIRTUTIBUS. (81r) *De vera abstinentia. Abstinentia uera est usus necessarius tantum scilicet victus et vestitus ...* (84r) *De abrenunciacione mundi ...* (84v) *De vera prudencia ...* (85r) *De fortitudine ... De iusticia ...* (85v) *De mansuetudine ...* (86r) *De vera fide ...* (86v) *De vera spe ...* (87r) *De iusto timore ...* (87v) *De vera leticia ...* (88r) *De vera tristicia ...* (88v) *De vera gratitudine ...* (90r) *De zelo animarum ...* (90v) *De vera religione ...* (92v) *Duplex blasphemia ...* (93v) *Qualiter mundanda sit consciencia ...* (94v) *De bona consciencia ...* (95r) *De consciencia vulpina ...* (96r) *De vera concordia ...* (96v) *De vera confidencia ...* (98v) *De vera contricione ...* (100v) *De confessione ...* (103r) *De communionem corporis et sanguinis Christi ...* (105r) *De caritate vera ...* (106r) *Qualiter deum diligamus ...* (107v) *De caritate proximi ...* (108r) *De confessione ...* (108v) *De contemplacione Christi ...* (109v) *De vera castitate ...* (110v) *De peccato contencionis ...* (111r) *De dotibus corporis et anime ...* (112r) *De malo culpe ... Quare dominus subtrahit se ab amicis suis ...* (113v) *De remediis contra detraccionem ...* (114v) *Quod semper deum in corde habeat ...* (115r) *Quod nichil nisi deum diligat ... Ad detestacionem male erubescencie ...* (115v) *De feminis fugiendis ...* (117v) *De bono exemplo ...* (118v) *De humilitate ...* (122r) *De vera libertate ...* (123v) *De locucione et detractacione ...* (124v) *De maturitate ...* (125v) *De maceracione carnis ...* (126r) *De meditacione ...* (128r) *De murmure claustralium ...* (129r) *De remediis contra murmuris peccatum ...* (130r) *De vera obediencia ...* (132v) *De oracione ...* (133r) *De verbis ociosis et inutilibus ...* (133v) *De hiis qui non curant loqui ociosa ...* (134r) *Recapitulacio ...* (134v) *Quod nulla sciencia melior est illa qua noscit homo se ipsum ...* (136r) *Qualiter homo possit probare si habeat spiritum sanctum ...* (137v) *De vera simplicitate ...* (138r) *De vera solitudine ...* (138v) *De vera paciencia ...* (140r) *Exhortacio celestis ac diuini amoris ...* (142r) *Paupertas ...* (143r) *De penitencia ...* (145v) *De vera perseuerancia ...* (146r) *De predestinacione et presciencia ...* (147r) *Quod homo passionem Christi Iesu semper habeat in memoria ...* (149v) *De pace habenda ...* (150r) *De utilitate tribulacionis ...* (156v) *De anxietate tribulacionis ...* (158r-160v) Capitulatio (mit Angabe der Blattzahlen). – 161–163 leer.

Ms. 34

Breviarium O.Cart. (Fragment)

Pergament – I + 82 + I Bl. – 16×11,5 cm – 14.–15. Jh.

Schriftraum: 12×8,5 cm, 27–28 Zeilen. Flüchtig ausgeführte Textura von einer Hand (14. Jh.), rubriziert, ein Teil der Rubriken und die Lombarden später nachgetragen. Lombarden abwechselnd rot und blau; auf den Verso-Seiten zeitgenössische Foliierung *i-lxxxi*.

Fester Pappband (19. Jh.); auf dem vorderen Deckel Signaturschildchen (R. VI. 33., vgl. Ms. 16, 30, 35 und 36); drei lederne Blattweiser.

Auf dem vorderen Spiegel die aktuelle Signatur *Mscrpt. XXXIV* und Stempel der Leopold-Sophien-Bibliothek; auf dem vorderen Schutzblatt (Papier) die alte Überlinger Signatur 2222/89 und knapper Hinweis auf den Inhalt der Hs. (von Wendelin Haid).

2r-81v **TEILBREVIER** (unvollständig; Proprium de tempore vom 1. Adventssonntag bis zum 4. Fastensonntag). *Ecce dies ueniunt dicit dominus et suscitabo Dauid germen iustum* (Ier 23, 5) ... – Text bricht ab. Entspricht der Ordnung der Kartäuser. Vgl. H. BECKER, Die Responsorien des Kartäuserbreviers. Untersuchungen zu Urform und Herkunft des Antiphonars der Kartause, München 1971 (Münchener Theologische Studien II, 39), S. 246–264.

82r-v **HYMNAR**. Fragment mit den ambrosianischen Hymnen *Splendor paternae gloriae* ... (Anfang fehlt, *Analecta Hymnica* 50, Nr. 5), *Iam lucis orto sydere* ... (AH 51, Nr. 41), *Nunc sancte nobis spiritus* ... (AH 50, Nr. 18), *Rector potens verax deus* ... (AH 50, Nr. 19), *Rerum deus tenax vigor* ... (AH 50, Nr. 20), *Christe qui lux es et dies* ... (AH 51, Nr. 22) und aus dem *Officium paruum* BMV: *Memento, salutis auctor, quod nostri condam corporis* ... (CHEVALIER 11446).

Ms. 35

Psalterium O.Cist.

Pergament – 299 Bl. – 9,5 × 7 cm – Herrenalb – 1498

Schriftraum: 5,5 × 3,5 cm, 17–18 Zeilen. Bleistiftfoliierung modern; die beiden ersten Blätter (Schutzblätter) und 292–299 Papier, 3–291 sehr feines Pergament. Textura von der Hand des Johannes Zürn (zu seiner Person HEINZER, Johannes Zürn, s. u.), rubriziert. Rote und blaue Lombarden; Deckfarbeninitialen (zum Teil mit Blattgoldverzierung), mehrfarbige Akanthusranken und Goldpollen auf 52v (Ps 1, König David; Abb. bei STOLZ, Handschriften, S. 216), 76r (Ps 20), 92r (Ps 32), 114v (Ps 45), 131r (Ps 59), 151r (Ps 73), 170r (Ps 85), 189v (Ps 101), 209v (Ps 109); 51v und 291v die Jahreszahl 1498; Buchblock nachträglich beschnitten.

Brauner, unverzierter Kalblederband des 19. Jh.; auf dem hinteren Deckel Signaturschildchen (R. VI. 23, vgl. Ms. 16, 30, 34 und 36); auf dem vorderen Spiegel (teilweise unter dem Einbandleder) gestochenes Exlibris der Leopold-Sophien-Bibliothek und handschriftlich die Zahl 890. Auf 1r (durch Abriß beschädigt) handschriftliche Notizen, u. a. *Katharina [...]bachin, Soror Maria Barbe[...] Fordten (?) Bachin* ...; 2r mit alter (2218/b) und aktueller (*Mscrpt. XXXV*) Signatur; 2v Stempel der Leopold-Sophien-Bibliothek; 3r Besitzeintrag: *Hoc psalterium mutuo accepi a Reverenda et syncerae religionis domina Rosula Röderin Abbatissa in Lucida Valle Anno 1530 ... Frater Sebastianus Lanus Caluensis professus in Alba* (Rosula Röder von Hohenrodeck, 1519–1544 Äbtissin des Zisterzienserinnenklosters Lichtenthal; Sebastian Lanus (= Metzger), Mönch in Herrenalb und



Ms. 35, f. 52 v, Anfang des Psalters: König David in der Initiale B (Beatus vir qui non abiit ...).

Beichtvater in Lichtenthal, zu seiner Person vgl. F. HEINZER, Johannes Zürn aus Neibshem, ein Herrenalber Mönch des 15. Jahrhunderts als Handschriftenschreiber. Ein Beitrag zur Frage der Beziehungen zwischen Herrenalb und Lichtenthal, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 133, 1985, S. 67–80, hier: S. 72).

Über diese Hs.: F. HEINZER, Herrenalb – Frauenalb – Lichtenthal. Spurensuche in einem bibliotheksgeschichtlichen Dreieck, in: 850 Jahre Kloster Herrenalb. Auf Spurensuche nach den Zisterziensern, hrsg. von P. RÜCKERT u. a., Stuttgart 2001 (Oberrheinische Studien 19), S. 75–88, hier: S. 81.

1r-3r Besitzeinträge (s. o.).

3v-291v PSALTERIUM CISTERCIENSE. (3v) Kalendarium (je Monat eine Doppelseite); zum Monat August (11v) späterer, teilweise unleserlicher Eintrag von Sebastian Lanius: *reuocatus sum a Lucida Valle 1530, effectus sum prior in Alba 1530*. (14v) Collectarium de sanctis et de tempore mit commemoraciones für die Heiligenfeste ohne eignes Officium – (46v) Antiphonarium, 52r leer – (52v) Psalterium feriatum – (256r) Cantica, Te deum, Quicumque; (274v) Allerheiligenlitanei (zisterziensisch, u. a. mit folgenden Anrufungen: *Malachia, Wilhelme* [von Bourges], *Benedicte, Bernarde, Ruperte* [von Molesme]) – (277r) Totenoffizium (zisterziensisch, zu den 9 Responsorien vgl. K. OTTOSEN, The responsories and versicles of the Latin Office of the Dead, Aarhus 1993, S. 159: 14-72-46-32-57-40-68-28-38), Kollekten und 9 Hymnen, zuletzt zur Komplet: *Te lucis ante terminum*.

Nachträge von späterer Hand (17. Jh.?):

292r-293r DE DESCENSU AD INFEROS. *Cum rex glorie Christe (!) infernum debellaturus ... – ... magna consolatio in tormentis alleluia*. Druck: E. J. LENGELING, Unbekannte oder seltene Ostergesänge aus Handschriften des Bistums Münster, in: Paschatis sollemnia. Studien zu Osterfeier und Osterfrömmigkeit, hg. von B. FISCHER u. a., Basel-Freiburg-Wien 1959, S. 213–238, hier: 215 ff.

293v ORATIO PRO FUNDATORIBUS (aus dem Officium defunctorum). *Propiciare quesumus domine animarum fidelium tuorum et presta* || Text bricht damit ab; vgl. Karlsruhe, BLB, Lichtenthal 42, 53r; danach von späterer Hand: *Finis*. – 294r-299v leer.

Ms. 36

Breviarium O.F.M.

Papier – 326 Bl. – 21,5 × 15 cm – 2. Hälfte 15. Jh.

Schriftraum: 15,5 × 10 cm, 26–27 Zeilen. Bastarda (das Kalendarium, 116r-121v, jedoch in Textura); rubriziert. Folierung modern (ein ungezähltes Bl. zwischen 203 und 204).

Schadhafter, rot gefärbter Kalblederband; Reste von 2 Schließen; am hinteren Deckel oben fünfgliedrige Kette; auf dem vorderen Deckel Signaturschildchen (R.

VI. 27.), vgl. Ms. 16, 30, 34 und 35; auf dem vorderen und hinteren Spiegel Fragmente einer Papsturkunde (Papier; dem *nobili viro Paulo de Necicobo Plocen. dioc.* [Plock in Polen] wird die freie Wahl eines Beichtvaters gestattet), Datum unvollständig: *Rome apud Sanctum Petrum ... Pontificatus nostri Anno Quarto* [1450/51]. *Pe. de Noxeto* [Piero da Noceto, Sekretär unter Papst Nikolaus V., 1447–1455]. Wahrscheinlich aus der Bibliothek des aus Überlingen stammenden Konrad Waibel (um 1556–1609), Generalvikar der Diözese Breslau, dessen Bücher 1749 in den Besitz der Stadt Überlingen übergangen (vgl. dazu SEMLER, wie oben Anm. 3, S. 13).

1r Alte Überlinger Signaturen 2170/37 (durchgestrichen) und 2218/41 sowie die aktuelle Signatur *Mscript. XXXVI*; von einer frühneuzeitlichen Hand der Titel: *Breviarium juxta scripturae genus ex seculo XV* (1r); Stempel der Leopold-Sophien-Bibliothek (1v).

1r-v Besitzeinträge (s. o.).

2r-99r PSALTERIUM FERIATUM CUM CANTICIS (67v leer, doch ohne Textverlust), am Ende nach Benedictus und Te deum Allerheiligenlitanei (mit *Ludowice* [von Toulouse?], *Bernhardine* [von Siena, 1451 kanonisiert], *Clara* [von Assisi], *Elyzabeth* [von Thüringen]), Orationen.

99r-115r HYMNAR O.F.M. (99r-106r) Hymni de tempore. Beginnt mit Advent. Vesp. (*Conditor alme syderum ...*) und endet mit Fronleichnam (*Verbum supernum prodiens ...*) – (106r-115v) *Incipiunt ymni de sanctis*. Beginnt mit Conversio Pauli (*Doctor egregie Paule ...*) und endet mit Kirchweih (*Angulare fundamentum ...*). Vgl. *Analecta Hymnica* 52, S. XIV-XVI.

116r-121v KALENDARIUM. Franziskanisch, mit Straßburger und weiteren alemannischen Heiligen (bemerkenswert: *Sophie* [15.5.], *Bernhardini* [20.5.], *Translatio sancti Francisci* [25.5., rot], *Translatio Clare* [2.10.], *Festum sancti Francisci* [4.10., rot], *Octava sancti Francisci* [11.10.], *Galli abbatis festum celebre* [16.10.], *Amandi* [26.10.], *Othmari* [15.11.], *Attele* [3.12.]).

122r-324r BREVIARIUM O.F.M. *Ordo breuiary fratrum minorum secundum consuetudinem curie romane*. (122r-265r) De tempore. Vom ersten Adventssonntag (*Dominica prima aduentus domini ad uesperas ...*) bis zum Sonntag nach Ascensio. – (265v-324r) *Officium de sanctis*. Proprium (265v-302r): beginnt mit Saturninus (29.11.) und endet mit Mariae Verkündigung (25.3.). Commune (302v-324r): beginnt mit den Apostelfesten (*In nataliciis apostolorum ad uesperas*) und endet mit Kirchweih (*In festo dedicationis*); am Ende (324r) Nachtrag mit Oration *De sancto Ludowico regis (!) francie*. Mit dem Text der Lesungen. Druck: *Sources of the modern Roman liturgy : the ordinals from Haymo of Faversham and related documents (1243–1307)*, ed. S. J. P. VAN DIJK (*Studia et documenta franciscana* 2), Leiden 1963, Bd. 2, S. 17–100, 121–133 und 173–200. – 324v-325v leer.

Ms. 37

Breviarium Constantiense. Pars aestivalis

Papier – 317 Bl. – 30×21,5 cm – 15. Jh.

Schriftraum: 22×14,5 cm, zweispaltig, 30–38 Zeilen. Bastarda von mehreren Händen, rubriziert. Ältere moderne Follierung (Bleistift) am unteren Blattrand der Recto-Seiten: 1–313 (3 leere Bl. zu Beginn und 1 leeres Bl. am Ende nicht mitgezählt); jüngere moderne Follierung (Bleistift) oben rechts auf den Recto-Seiten: 1–317.

Stark beriebener Lederband mit Spuren von Streicheisenlinien, zwei Schließen und 2×5 Beschlägen; Rücken geweißt.

Auf dem vorderen Spiegel die aktuelle Signatur *Mscrpt XXXVII*; 4r: Stempel der Leopold-Sophien-Bibliothek und die alte Signatur: 2218/6.

4r-9v *KALENDARIUM* (mit den Konstanzer Heiligen Gebhard, Konrad und Pelagius und am 9. September: *dedicacio ecclesie Constanciensis*); einige spätere Ergänzungen und Erläuterungen wohl noch aus dem Jh. (z. B. zur Herkunft der Heiligen). – 1r-3v leer.

10ra-14va Anweisungen zur Zusammenstellung der liturgischen Lesetexte in der Zeit zwischen Pfingsten und Advent. *Ista regula ostendit cum litteris ... Qualiter hystorie cantari debeant cum A littera dominicalis fuerit ... (13rb) ... De omeliis dominicalibus et anthiphanis (!) earum ... – ... que de unaquaque hystoria supersunt infra ebdomodam (!) cantantur. – 14vb leer.*

15ra-316vb *BREVIARIUM CONSTANTIENSE (Pars aestivalis)*. Lesungen, Gebete, Antiphonen, Hymnen und Homilien (keine Psalmen). *In vigilia pentecostes ymnus. Hostem repellas cum reliquis. Antiphona: Si diligeretis me gauderetis ... – (315va) ... In vigilia sancti Andree ... (315vb) Nunc sequitur de sanctis a festo sancti Urbani usque ad festum sancti Viti ... – (316vb) De aliis sanctis quere in isto volumine immediate post diurnale de tempore [= Ordinarium officii] et incipit De Vito (dies auf f. 119r). Drucke des Konstanzer Breviers: GW 5315–5326. – 317r-v leer.*

Ms. 39

Reisemissale O.F.M.

Pergament und Papier – 91 Bl. – 14,5×10,5 cm – Villingen – 14. Jh.

Schriftraum: 10,5×8 cm. Zwei Teile.

I (f. 1–45, Pergament): Textualis von 2 Händen (1r-7r mit Quadratnotation auf 3 roten Linien; 7v-37v zweispaltig mit 27 Zeilen; 38r-45v mit 24–25 Zeilen), rubriziert.

45v Drei Segensgebete zu Ostern. *Benedictio agni paschalis. Benedic domine creaturas istas ut sint remedium ... Deus qui per resurrectionem domini nostri Iesu Christi filii tui paschalia gaudia nobis contulisti ... Descendat benedictio dei patris et filii et spiritus sancti super has creaturas et maneat ...* Vgl. A. FRANZ, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter, Freiburg 1909, Bd. 1, S. 588 f. (Nr. 12 und 14) und S. 268 (Nr. 2).

II

46r-55r Nachgetragene Formulare für Heiligenfeste (von späterer Hand): *In festo sancti Mathei apostoli ...* (50r) *In festo sancti Matthei apostoli ...* (51r) *In festo sancti Iohannis ewangeliste ...* (52v) *In circumcissione domini ...* (54r) *In festo sancti Bartholomei apostoli ...* (54v) *De pluribus martyribus collecta ...*

55v-56r *Nota de virginibus tractatus. Audi filia et vide et inclina ad me aurem* (Ps 44, 11) ... – ... *adducerentur in templum regis.* (56r) *Nota tractatus de pluribus martyribus. Qui seminant in lacrimis* (Ps 125, 5) ...

56v Federzeichnung (s. o.).

57r-61v Taufritus. *Incipit baptisterium (!). Inprimis sacerdos interrogat nomina puerorum ... – ... quam perferas sine macula ante tribunal Christi. Vade in pace.*

62r-63r *In festo omnium sanctorum introitus. Gaudeamus omnes ...* mit Apc 7, 2–11. – 63v leer.

64r *Indulgentie ordinis. Indulgentie a summis pontificibus date collate et concessae ... Summi pontifices a quibus habet ordo fratrum minorum speciales indulgentias ...*

64v Reinigungsritus für Wöchnerinnen. *Ducendo mulierem de puerperio ad ecclesias. Psalmus Eleuauit oculos meos ... Domine sancte pater omnipotens eterne deus, qui benedictionis tue egris infundendo corporibus ... Omnipotens sempiternus (!) maiestatem tuam suppliciter exoramus ...* Vgl. FRANZ, Benediktionen, a. a. O., Bd. 2, S. 224 (Nr. 1 und 3).

65r-66r *Benedictio salis et aquae dominicis diebus. Exorciso te, creatura salis, per dominum ...* Vgl. FRANZ, Benediktionen, a. a. O., Bd. 1, S. 145–147 (Nr. 1–5).

66v-67v Reliquienverzeichnis des Franziskanerklosters Villingen. *Reliquie subscriptae sunt in conuentu fratrum minorum in Vilingen. De sanguine domini, de cruce domini ...* Vgl. Abb. S. 85.

67v-68v Weinsegen (Johannisminne). *Item benedictio Iohannis Ewangeliste. In primis dicitur psalmus Deus misereatur nostri* (Ps 66, 2) *Deus et pater domini nostri Iesu Christi cuius verbo celi firmati sunt ...* Vgl. FRANZ, Benediktionen, a. a. O., Bd. 1, S. 312 f. (Nr. 3).

69r-91r Offizien zu Heiligenfesten. *De visitatione beatae virginis officium. Gaudeamus omnes ...* (72r) *In festo omnium sanctorum. Introitus ...* (78r) *In festo apostolorum Philipi et Jacobi ...* (80r) *In festo sancti Andree apostoli ...* (81v) *In festo sancti Nicholai episcopi et confessoris ...* (82r) *Thome apostoli ...* (83v) *Sancti Ludowici episcopi et confessoris ordinis minorum ...* (84r) *Jacobi apostoli ...* (85v) *Historia de beata Dorothea. Antiphona super psalmos in primis vesperis. Ave gemma virtuosa, Dorothea vernans rosa ...* (vgl. Analecta Hymnica 5,

S. 163, Nr. 56) – ... *da nobis per intercessionem sancte Dorothee virginis et martyris tue stipendia necessaria et eterne vite suffragia per dominum nostrum Iesum Christum ...*

91v und hinterer Spiegel: Federzeichnungen (s. o.).

Ms. 40

Psalterium cum hymnis et precibus

Pergament – 160 Bl. – 21 × 15 cm – Südwestdeutschland – Ende 12. Jh.

Schriftraum: 15 × 10,5 cm, 19–20 Zeilen. Karolingische Minuskel mit gotischen Elementen, rubriziert. Deckfarbeninitialen (f. 29r, 43r, 53v, 67r, 83v, 113v, 116v, 128r, 129v, 134v); ganzseitige Deckfarbeninitialen auf f. 7r, vor Ps 1 (Rankenkletterer) und auf f. 100r, vor Ps 101 (Prophet?). Die Hs. ist unvollständig: zwischen 43 und 44 fehlen 3 Bl. (Ps 38,9–41,7), zwischen 52 und 53 fehlt 1 Bl. (Ps 50,14–51,3, mit ganzseitiger Initiale zu Ps 51). Zum Buchschmuck vgl. die Hss. Stuttgart, WLB, Cod. bibl. fol. 60 (südwestdeutsch, 3. Viertel 12. Jh.) und die Federzeichnungen ebenda, Cod. hist. fol. 415 (Zwiefalten, um 1162).

Gotischer blindgeprägter Schweinslederband; vgl. KYRISS, Nr. 127 (Eule frei); Reste einer Schließe; im hinteren Deckel unten Kettenöse; 7 Blattweiser (Leder, rot).

Vorn eingebunden ein Blatt mit Beobachtungen des Bibliothekars Wendelin Haid; nach der Vermutung von STOLZ, Handschriften, S. 214 f. (mit Abb.) aus der Hirsauer Gründung St. Georgen im Schwarzwald über das Benediktinerkloster Villingen in den Besitz Franz Sales Wochelers gelangt.

1r-6v KALENDARIUM. Auffallend im Grundbestand: *Fridolini monachi* (6. März), *Castoli martyris* (26. März), *Bede monachi* (25. Mai), *Dauid regis et prophete* (29. Dez.). Zahlreiche Nachträge von späteren Händen (14./15. Jh.), darunter *Conradi episcopi Constantiensis* (26. Nov.), Nekrologeinträge u. a. zum 1. Juni: *obiit generosus dominus comes Hainricus de Tengen anno septuagesimo secundo*, zum 24. August: *obiit Hainricus Zäggy patruus meus karissimus ... anno lxxiii^o cuius anima requiescat in pace*, zum 14. November: *obiit mater mea Margaretha Wißböckij infra quartam et quintam horas post vespervas impulsa (?) precum anno septuagesimo (?) tercio cuius anima in pace requiescat*.

1r-143v PSALTERIUM NON FERIATUM.

143v-152v CANTICA: *Confitebor tibi* (Is 12, 1–6), *Ego dixi in dimidio* (Is 38, 10–20), *Exultauit cor meum* (I Sm 2, 1–10), *Cantemus domino* (Ex 15, 1–19), *Domine audivi auditionem* (Hab 3, 2–19), *Audite celi* (Dt 32, 1–43), *Benedicite omnia opera* (Dn 3, 57–88), *Benedictus* (Lc 1, 68–79), *Pater noster*, *Credo in deum*, *Magnificat* (Lc 1, 46–55), *Nunc dimittis* (Lc 2, 29–32), *Te deum*, *Quicumque*.



Ms. 40, f. 100 r, vor Psalm 101: Prophet (?).

156v-160r LITANIA ET ORATIONES. Die Allerheiligenlitanei u. a. mit dem Hirsauer Heiligen Aurelius und mit den Konstanzer und St. Galler Heiligen Konrad und Gebhard, Columban, Gallus, Magnus und Otmar, Regula und Wiborada. Text bricht ab: Die Rückseite von Bl. 160 ist auf den hinteren Spiegel geklebt.

Ms. 43

Informatio religiosorum – Statuta ordinis ad moniales – Heinrich von St. Gallen

Papier – 253 Bl. – 15 × 10,5 cm – Oberschwaben – 2. Hälfte 15. Jh.

Schriftraum: 10,5 × 6,5 cm, 15–18 Zeilen. Bastarda von 2 Händen (Hand 1: 2r-14v, Hand 2: 15r-252v). Rubriziert. Wohl in einem von Salem abhängigen Frauenkonvent (Heggbach, Heiligkreuztal, Rottenmünster, Gutenzell, Baintd, Klosterwald, Feldbach im Thurgau) entstanden oder für einen dieser Konvente gedacht (vgl. LEGNER, s. u., S. 12; vgl. auch den Eintrag f. 163r).

Marmorierter Kalblederband (modern); Bügelschließe. Auf dem Rücken 3 Signaturschildchen (19. Jh.), das mittlere mit der Signatur Nr. 26, ergänzt um die Zahl 1203.

Auf dem Vorderspiegel die alte Überlinger Signatur 1203/57 und die Zahl 26; auf f. 1r: *Hic liber pertinet J: W:: Joannes Krantz; Item maister Hans ... Wildorf* (Federprobe); Stempel der Leopold-Sophien-Bibliothek; f. 2r: *Sum monasterii Salem.*

Über diese Hs.: Heinrich von St. Gallen, Die Magnificat-Auslegung, hrsg. von W. K. LEGNER, München 1973 (Kleine deutsche Prosadenkmäler des Mittelalters 11), S. 12.

1r-v leer (Besitzeinträge s. o.)

2r-151r INFORMATIO RELIGIOSORUM. *Canente (!) horologio mox in momento et quasi in ictu oculi surgens ...* Anweisungen zum monastischen Tagesablauf. Zum Incipit vgl. Köln, StA, GB 8° 92, f. 114v; Uppsala, UB, C 631, f. 267. – (15r) *Qualis esse debeat confessio necnon quid et qualiter quantumve cuilibet fuerit confitendum. Quia circa confessionem sacramentalem faciendam plerique nimis negligenter ...* (21v) *Enumeracio peccatorum ... peccata cordis sed sunt* (22r) *Cogitacio, delectacio, consensus ...* (27v) *Gradus superbie sunt duodecim secundum beatum Bernhardum ...* (28v) *Multe sunt species diuinacionis ...* (30r) *vana gloria est duplex ...* (30v) *Item inanis gloria septem habet filias ...* (31r) *Invidia quinque filias habet ...* *De accidia que habet sex filias ...* (31v) *Ista sedecim vicia videntur ad accidiam pertinere ...* (32v) *De auaricia ... Gula quinque species habet ...* (33r) *Differencie luxurie sunt octo ...* (33v) *De peccatis alienis ...* (34v) *Peccata in Spiritum Sanctum ... peccata clamancia ad celum ...* (35r) *Incipit confessio pulchra. Sunt precepta decem ...* (52v) *Si vis ingredi ad vitam serua mandata* (Mt 19, 17). Pri-

num preceptum est ... (erneuter Durchgang durch die Zehn Gebote) – (59v) *Qualis debeat esse confessio. Confessio debet esse: prima preuisa, secunda amara, tertia ...* (60r) *unde versus: Sit simplex humilis confessio pura fidelis ...* (4 Verse, WALTHER, Initia carminum 18330) – (62r) ... *confiteatur non solum peccata ac delicta sed etiam circumstantias eorum que sunt octo ...* Merkvers: *Quis, quid, ubi, cum quo, quociens, cur, quomodo, quando* (WALTHER, Initia carminum 16101). – (63v) *Nunc post decem precepta confitendum est de septem peccatis mortalibus, et primo de superbia ...* (66r) *avaritia*, (69r) *luxuria*, (72v) *ira*, (75r) *gula*, (77v) *invidia*, (79v) *accidia*. – (83r) *Nunc sequitur de quinque sensibus, unde versus: Sensus sunt quinque quorum peccata relinque ...* (2 Verse, WALTHER, Initia carminum 17521) ... (83v) *de visu*, (85v) *de auditu*, (86v) *de gustu*, (87v) *de tactu*, (88v) *de odoratu*. – (89r) *De sex operibus misericordie corporalibus ...* (91v) *De operibus misericordie spirituales ...* (94r) *De septem sacramentis ...* (109v) *Nota de satisfactione etc. Fundamentum satisfactionis est firmum propositum ...* (110v) *Mundat, fecundat ac conseruat et inde coronat ...* (4 Verse, WALTHER, Initia carminum 11413) – (111r) *Dona Sancti Spiritus sunt septem ...* (116r) *De octo beatitudinibus ...* (126v) *De nouem alienis peccatis ...* (134r) *De occultis peccatis. Ab occultis meis munda me domine* (Ps 18, 13) *Notandum est quod occulta peccata homini plus nocent quam manifesta ...* (138v) *Peccata clamancia in celum sunt hec ...* (139v) *Item nota septem nomina diabolorum correspondencia septem peccatis mortalibus ...* (140r) *Nota confessio penitentialis. Confiteor domino et omnibus sanctis eius me contra precepta ...* (151r) ... *doce me facere voluntatem tuam quia tu es deus meus et doctor meus. Qui vivis ...* – 151v-152r leer.

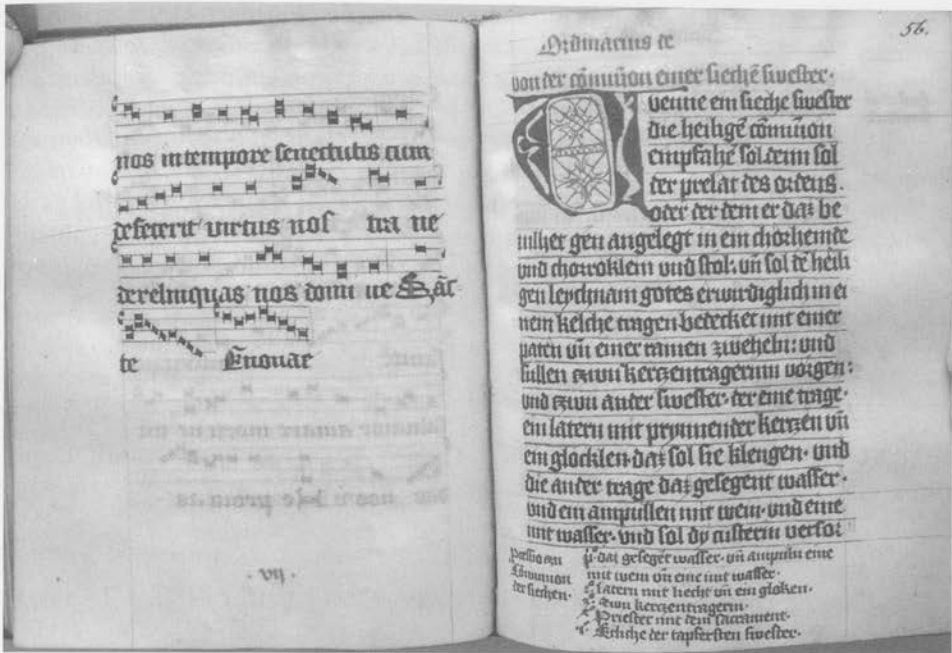
152v-176v *STATUTA ORDINIS <CISTERCIENSIS> AD MONIALES et primo de paternitate, visitatione et incorporatione monialium. Filie Syon exultent in rege suo ...* (154v) *De inclusione, confessione et claustro monialium ...* (162v) *Incipiunt diffinitiones annales cappituli generalis. Anno domini m^o ccc^o xvi^o statuta sunt hec subscripta ...* (163r) ... *Item statuit ad petitionem* (am Rand ergänzt: *domini abbatis in Salem ut in conuenientibus* (!) *monialium filiarum suarum festum beate Margarethe cum xij lectionibus et una missa sollempniter celebratur* (!) ... (175v) ... *sed permaneant ultime in ordine etiam post nouicios.* (176r) *Explicit* (!) *diffinitiones ad moniales.* – 176v leer.

177r-252v <HEINRICH VON ST. GALLEN>: *MAGNIFICAT-AUSLEGUNG* (Mundart: hochalemannisch). *Magnificat anima mea dominum. Sanctus Lucas schribt in sinem ewangelio in dem ersten capitel und spricht ...* – VL² 3, 742. Druck: LEGNER, a. a. O. (diese Hs. benutzt). – 253r spiegelbildlicher Abdruck von f. 252v, 253v leer.

Ms. 47

Processionale – Rituale O. P. (latein. und deutsch)

Pergament – 134 Bl. – 17 × 12,5 cm – 2. Hälfte 15. Jh.



Ms. 47, f. 55 v–56 r: Ende des Processionale, Beginn des Rituale für die Krankenliturgie.

Schriftraum: 12,5 × 8 cm. Textura von 4 Händen (Hand 1: 1r-52r, mit Noten; Hand 2: 53r-55v, Hand 3: 56r-126v, mit 17–19, meist 18 Zeilen; Hand 4: 127r-134v, mit 27–30 Zeilen). Rubriziert; abwechselnd rote und blaue Lombarden (ab 127r nur rot); 2 rot-blaue Fleuronnée-Initialen (1r und 56r).

Rötlicher Kalblederband mit Streicheisenlinien und Einzelstempeln (u. a. Granatapfel, tropfenförmig umrandet); Rücken erneuert; zwei Schließen.

Auf dem vorderen Spiegel zwei Überlinger Signaturen aus dem 19. Jh.: 2070/15 (durchgestrichen) und 2118/16; vorn eingebunden ein nicht gezähltes Blatt mit einer Beschreibung des Inhalts der Hs. (von Bibliothekar Wendelin Haid) und Stempel der Leopold-Sophien-Bibliothek.

1r-55v PROCESSIONALE (mit Quadratnotation auf 4 Linien). *Dominica in ramis palmarum. Pueri hebreorum tollentes ramos olivarum ...* (7v) *Feria quinta in cena domini ...* (15v) *In ablucione altarium* mit dem Hymnus *Ave virgo Katherina, celi decor, montis Syna thesaurus ...* Altarwaschungen *ad altare beate virginis, sancti Iohannis <ap.>, apostolorum, martyrum und sancti Sigismundi.* (28v) *In parasceve.* (30r) *In die pasche.* (32v) *In acensione.* (35v) *In festo corporis Christi.* (38v) *In dedicacione templi.* (41v) *In purificatione sancte Marie.* (45v) *In festo assumptionis beate Marie.* (49r) *In solempni recepcione conventus.* (50v) *In recepcione legatorum vel prelatorum.* (52r) *In recepcione secularium principum.* (55v) *Media vita in morte sumus, quem ... – ... ne relinquas nos, domine.* WALTHER, *Initia carminum* 10861.

56r-119v RITUALE FÜR KRANKEN- UND TOTENLITURGIE (Anweisungen deutsch und rot unterstrichen, Gebete lat.). *Liber ordinarius* (!). *Von der communion einer siechen swester. Wenne ein sieche swester die heiligen communion empfahren sol, denn soll der prelat des ordens oder der dem er daz beuilhet gen angelegt in ein chorhemde ...* (58r) *Von der heiligen ölung. Wenne ein swester das heilig oley empfahren sol, denn sol ein zeichen gelewtet werd mit der glocken ...* (66v) *Von der hinuart der swester. Wenn ein swester gentzlichen zu dem tod nehet, denn sol die taffel geslagen werd mit emsigen slegen in dem kreutzgange ...* In der Allerheiligenlitanei (68r-72r) wird Dominicus zweimal angerufen, ferner wird der 1455 kanonisierte Vincenz Ferrer erwähnt. Zur Parallelüberlieferung vgl. Leipzig, UB, Ms. 1555, f. 1r-73v.

120r-126v BUSSPSALMEN (Ps 6, 31, 37, 50, 101, 129, 142).

127r-134v GRADUALPSALMEN (Ps 119–133), GEBETE, ALLERHEILIGENLITANEI (lat., Dominicus und Maria Magdalena werden jeweils zweimal angerufen), APOSTOLISCHES GLAUBENSBEKENNTNIS (deutsch).

Ms. 57

Ulrich Fuetrer – Raimund von Capua

Papier – 169 Bl. – 31,5 × 21 cm – 2. Hälfte 15. Jh. (nach 1481)

Die Handschrift ist aus zwei Teilen zusammengesetzt. Teil I (1r-102v): Schriftraum 23,5 × 13 cm, 35–36 Zeilen, Bastarda, bis auf eine rote Initiale (1r) nicht rubriziert. Teil II (103r-169v): Schriftraum 22 × 15 cm, zweispaltig, 34 Zeilen, Bastarda von zwei Händen (Hand 1: 103r-154rb, dieselbe Hand wie in Teil 1; Hand 2: 154rb-169vb), rote Initialen und Kapitelüberschriften, Satzanfänge im laufenden Text teilweise rubriziert.

Blindgeprägter spätgotischer Lederband; zwei Schließen (eine defekt); Spuren von 2 × 5 Beschlägen; Rücken geweißt.

Auf dem vordern Spiegel alte Überlinger Signatur 3712/136; alter Bibliotheksstempel auf 2r.

Über diese Hs.: SEMLER, Die historischen Handschriften, S. 122.

Mundart: mittelbairisch.

I

1r-102r ULRICH FUETRER: BAYERISCHE CHRONIK (laut Nachwort auf f. 102r im Jahr 1481 vollendet: ... *ist zw enndt gemacht als man zallt von der gepurd cristu M^o vier hundert lxxxj an sanndt Ulrich abent des heiligenn pischoffs ...* Diß puech-

lein ist vollendet zwar nach dem als maria cristum gepar tausent vierhundert
ains und achtzig jar ...). VL² 2, 1005 f.; Druck: Ulrich Füetrer, Bayerische Chronik,
hrsg. von R. SPILLER (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen
Geschichte N.F. II 2), München 1909, repr. Aalen 1969, S. 1–215 (diese Hs.
nicht benutzt). – 102v leer.

II

103r–169v <RAIMUND VON CAPUA>: LEBEN DER KATHERINA VON SIENA (ohne Prologe).
Es was ain man in der stat Senis genant Jacobus Bennencasa der het ain haus-
frawnn die was genant Lapa ... – ... aber mit golt gemyscht die drit was lautter
guldein allenthalben besetzt mit schoenenn || Text bricht in Teil 3, Kap. 4 mit dem
Tod Katharinas ab. VL² 7, 985 und WILLIAMS-KRAPP, S. 163; KRISTELLER, Iter Itali-
cum 3, 724; zum lat. Text vgl. KAEPPELI 3419; BHL 1702.

Ms. 62

Wernher Schodoler

Papier – II + 210 + I Bl. – 40 × 24 cm – um 1530–1540

Autograph Schodolers (1490–1541); stellenweise wurde die Schrift von späterer
Hand mit dunklerer Tinte nachgezogen; auf 209r ab der Mitte der zweiten Zeile
Nachtrag von jüngerer Hand; Foliiierung 1–209 (79a übersprungen); vorn und
hinten je ein zum Einband gehörendes Schutzblatt (das vordere mit Besitzeintrag
Kefer, das hintere leer); Bl. II (außerhalb der Foliiierung) gehört zum ursprünglichen
Buchblock; 1r–20v abwechselnd rote und blaue Initialen; Illustrationen: 12v
Belagerung von Ulm. 15r Himmelszeichen (Abb. im Kommentarband zum Faksimile,
s. u.).

Fester Pappband (19. Jh.).

Johann Georg Benedikt *Kefer* (1774–1833, vgl. Besitzeintrag Ir); zu seiner Person
vgl. Freiburger Diözesan-Archiv 16 (1883), S. 298; von Kefer über Franz Sales
Wocheler an die Leopold-Sophien-Bibliothek gelangt; alte Überlinger Signatur:
4247/671. Stempel der Leopold-Sophien-Bibliothek (Iir).

Über diese Hs.: Die Eidgenössische Chronik des Wernher Schodoler um 1510 bis
1535, hrsg. von W. BENZ, 3 Bände (Faksimile und Kommentar), Luzern 1983;
SEMLER, Die historischen Handschriften, S. 123.

Ir Besitzeintrag (s. o.). Iir: Titel (frühneuzeitl.): *Schweitzer Chronik des Werner
Schodeler von Bremgarten aus der Mitte des XV. (!) Jahrhunderts*; Stempel der
Leopold-Sophien-Bibliothek

1r-209r WERNHER SCHODOLER: Eidgenössische Chronik, Erster Band (bis zum Konzil von Konstanz). Druck: Die Eidgenössische Chronik ..., Kommentar, S. 15–101 (P. LADNER).

Ms. 76

Satzungen der Stadt Radolfzell – Johannes Andreae

Papier – 110 Bl. – 28 × 21 cm – 2. Hälfte 15. Jh.

Die Hs. ist aus zwei Teilen zusammengesetzt: Teil I (1r-53v): Schriftraum 19 × 12,5 cm, Zeilenzahl ganz unregelmäßig, Bastarda von mehreren Händen. Teil II (55r-110v): Schriftraum 19,5 × 12 cm, 55r-76v mit 28 Zeilen, f. 79r-85r mit 35–40 Zeilen, Bastarda (italienisch beeinflusst?); der letzte Text (101r-104v, Schriftraum: 22 × 14 cm, 42 Zeilen) ebenfalls Bastarda, jedoch von anderer Hand. Bleistiftfoliierung (1–104) wohl von A. Semler.

Auf dem vorderen Spiegel die Nummer 91 und die aktuelle Signatur *Mscrpt LXXVI*; vorn zwei nachträglich eingebundene Blätter mit Inhaltsangabe von Bibliothekar Wendelin Haid (dabei die alte Überlinger Signatur 7295/573) und ein leeres Schutzblatt (außerhalb der Foliierung).

Fester Halbpergamentband mit Schleifenschließe.

Über diese Hs.: SEMLER, Die historischen Handschriften, S. 124.

I

1r-51v SATZUNGEN DER STADT RADOLFZELL (deutsch). *Von des ungelcz wegen sind clainer und grösser Rat überkommen ...* (2r) *Wir der Buorgermaister und die Räte groß und klein der Statt Rätolfscelle bekennen ...* – Mit zahlreichen Randbemerkungen, Korrekturen und Streichungen. Auf 1r und 46r die Jahreszahl 1425 und 1437, auf 51v *anno LXVII^o* (1467). – 52r-53r leer.

53v Liste mit 58 Namen, davon einige durchgestrichen; daneben: *an dem samstag/Memmingen in Swaben* – 54r-v leer.

II

55r-76v <JOHANNES ANDREAE>: LECTURA SUPER ARBORIBUS CONSANGUINITATIS ET AFFINITATIS. Mit Randglosse. *Circa lecturam arboris diuersis olim diuersum modum tenentibus Johannes de Deo Hispanus post illos ...* (64r) ... *In qua uniuersi fideles et precipue studentes continuo perseverent per gratiam eius qui est benedictus in secula seculorum amen. Et cetera [14]78 infra octavam Lau[rentii]. Explicit lectura domini Johannis Andreae super arbore consanguinitatis et affinitatis. Sequitur nunc lectura arborum cognacionum spiritualium et legalium.* – 58v, 60v, 64v und

65v-66r leer. – (67r) *Circa lecturam arboris consanguinitatis spiritualis iuxta modum et formam tradicionis egregie doctoris Andree in sua lectura arboris consanguinitatis et affinitatis ...* Mit zahlreichen Federzeichnungen (Stammbaumschemata). VL² 1, 336 f.; Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon 3 (1992) 255–258; Drucke: GW 1676–1680. – 77r-78v leer.

79r-85r <ARS MEMORIAE>. *Cum teste Ypocrate medicorum principe vita hominis brevis sit ...* (79v-80r) 20 Merkwörter: *Asperges angnus annulus alempicus arcus ...* (vgl. Ms. 144, 51r und Wolfenbüttel, HAB, Weissenburg 96, 129v) – ... *paruum vel nichil ualet predictae artis preceptio nisi exercitacioni assiduoque usui fiunt accomodata. Sic artis memorie finis, scriptum manibus binis.* KRISTELLER, *Iter Italicum* 3, 724. – 85v-87v leer. – (88r) *Aer* (nur dieses Wort). – (88v-93) Zeichnungen zur Veranschaulichung der *Ars memoriae*. (88v-89r) *Asperges*, (89v-90r) *Agnus*, (90v-91r) *Annulus*, (91v-92r) *Alempicus*, (92v-93r) *Arcus*. – 93v-94v leer.

95r-98v Zeichnungen (sechs je Seite) von Alltagsgegenständen, deren Teile mit meist 2–3 Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge bezeichnet sind (aus f. 97 wurde eine Zeichnung ausgeschnitten). – 99r leer.

99v-100r Zeichnung einer unbekleideten weiblichen (*in passivo*) und männlichen (*in activo*) Figur, auf deren Körperteile die Endungen der lateinischen a-Konjugation eingetragen sind. – 100v leer.

101r-104v JOHANNES ANDREAE: EXPOSITIO SUPER QUARTO LIBRO DECRETALIU (DE SPONSALIBUS ET MATRIMONIO), erweiterte Fassung. *Cristi nomine inuocato ad honorem ipsius et reverendi patris mei archid. mei Bononiensis qui divinam potentiam imitatus ...* – ... *faciunt enim ad secundam partem rubrice et non ad propositum unde quid dicunt vide per te etc. Hec Jo. An.* Drucke: GW 1751–1756; VD 16 J 337–348. J. F. VON SCHULTE, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts*, Bd. 2, Stuttgart 1877, S. 214 f. – 105r-110v leer.

Ms. 144

Heinrich Karrer

Papier – 56 Bl. – 14,5 × 10,5 cm – Oxford, Straßburg – 15. Jh., 1490

Schriftraum: 11–12 × 7–8 cm, 22–36 Zeilen. Bastarda von mehreren Händen (2r-24v, 45r-50v und 52r-55r: *Heinrich Karrer*; 25r-42v: *W. Godard*), nur 2r-5v rubriziert. Auf dem vorderen Spiegel Inhaltsangabe: *Contenta huius quaterni scripta per fratrem H. Karrer in Anglia. Regule versificales ...* Auf 56v und dem hinteren Spiegel biographische Notizen über Heinrich Karrer O.F.M. (1464–1483 Provinzialminister in Straßburg): *Hunc libellum scripsit propria manu frater Hainricus Karrer tempore sue floride iuuentutis in Anglia ... lector in Argentina tandem ministeriatu officium consecutus in quo provinciam nostram xviii annis laudabiliter rexit ... Argentine anno domini 1483 in die pasce ... obdormiuit ... hec scripta*

*sunt anno 1490 ... custode loci Cuonrado de Bondorff eiusdem facultatis profes-
sore ...* (Konrad von Bondorf, Provinzialminister 1498–1510); zu Karrer vgl. K.
EUBEL, Geschichte der oberdeutschen (Straßburger) Minoriten-Provinz, Würzburg
1886, S. 166 u. ö.; *Alemania Franciscana Antiqua* 12 (1964), S. 17 u. ö.

Roter, mit Streicheisenlinien verzierter Kalblederband; Reste einer gewebten Lang-
schließe; Lederrücken erneuert.

Stempel der Leopold-Sophien-Bibliothek auf 1v.

Über diese Hs.: KRISTELLER, *Iter Italicum* 3, 724.

1r Bleistiftnotizen des 19. Jh., u. a. Nr. 47, Hs. 35 und die aktuelle Signatur
Mscrpt. CXLIV.

1v Besitzvermerk (s. o.)

2r-7v TRACTATUS DE ACCENTIBUS (Anfang fehlt; ebenso fehlen die auf dem vorderen
Spiegel angekündigten *Regulae versificales*): *¶ quia sunt mera latina ... - ... Ex-
plicit tractatus de accentibus. F. H. K.* – Danach 7 Hexameter über die Gramma-
tik: *Quidquid agunt artes ego semper predico partes ...* WALTHER, *Initia carminum*
15973, sodann 3 Hexameter über Prothesis, Synkope und Apokope: *Protesis ap-
ponit capud auferesis (!) resindit (!) ...* WALTHER, *Initia carminum* 14852.

7v-14r TRACTATUS DE METRIS FACIENDIS. (8r) *Invocatio: In nomine Iesu. Amen. –
Quid est versus? Versus est regularis pedum dimensio ... - ... Explicit breuiter de
rithmis, cadenciis et coloribus uersificalibus per fratrem H. Karrer.*

14r-14v *Notandum quod ars dicitur duobus modis, scilicet ars methaforica et ars
liberalis ... - ... Expliciunt descripciones scienciarum liberalium. frater H. Karrer.*

14v-24r COMPUTUS MANUALIS. *Filius esto dei caelum bonus accipe grates ...* 5 Hexa-
meter (Walther, *Initia carminum* 6525). *Computus iste diuiditur in 6 partes qua-
rum prima docet inuenire litteram ... - ... Explicit Computus manualis per fra-
trem H. Karrer Oxon.*

24r-24v MUSTERBRIEF. *Ad uos, pater et dominus, confidenter pro meis necessitati-
bus recurrere non formido cum sim pulvis et cinis ... - ... vestram amicitiam de-
precando quatinus etc.*

25r-42v COLLATIO INTRODUCTORIA IN ARTEM RHETORICAM. *[R]ethorica docet* (Schrift
unleserlich) *Reuerendi mei propalacio affectus interioris ... - ... hec dicta de par-
tibus literarum missibilium et dandis formis sufficiunt. Ponitur hic finis. Hec ma-
teria erat scripta per fratrem W. Godard. iuniorem ... - 43r-44v leer.*

45r-50v DE MEMORIA. *Artificiosa memoria ex locis et ymaginibus constat ... - ...
non debent noue ymagine conscribi nisi veteribus deletis laus deo amen. quod
Karrer tebazyle notlyh (= elyzabet hylton [?]).*

51r 24 Verse nach den Buchstaben des Alphabets. *Aspersorium (?) arcus annulus
alembicus agnus / Basele barba bursa barile boia ...* Vgl. Ms. 76, 79v. – 51v leer.

52r-55r GEBETE mit Anweisungen. *Deus qui es trimus in personis et unus in sub-
stantia, qui ad ymaginem tuam Adam de limo terre formasti ... - 55v-56r leer.*

56v und hinterer Spiegel: biographische Notizen über Heinrich Karrer (s. o.)

Ms. 154

Medizinische Sammelhandschrift

Papier – 127 Bl. – 21 × 14,5 cm – 15. Jh.

Schriftraum: 14,5 × 9,5 cm, 21–30 Zeilen. Bastarda von mehreren Händen, rubriziert.

Fester Pappband des 19. Jh., Rücken mit Marmorpapier überzogen.

Auf dem vorderen Spiegel Stempel der Leopold-Sophien-Bibliothek, alte Signatur 6797/11 und aktuelle Signatur *Mscrpt CLIV*. Auf dem vorderen Schutzblatt Notizen des frühen 19. Jh. zum Inhalt der Hs.; zwischen f. 22 und 23 zwei nachträglich eingebundene Blätter mit Abschrift Wendelin Haidts von Beginn (23r) und Schluß (108r) des Arzneibuchs.

1r-22v REZEPTSAMMLUNG (Anfang und Schluß fehlen). Zu Beginn (1r): *Swer wermute mit wyne dryncket dem wollet niht uff dem mere. Für die swere uff dem hanbit ... Item dem das gescheffte geswollen ist ... Von dem sichen der nit slaffen mage ...* – (22v): *Wyltu welischen win schone machen ... Wyltu malmasir schon machen so nyme viij eyger den dotter ...*

23r-108f MEISTER BARTHOLOMAEUS: ARZNEIBUCH. *Dis buch dicht ein meister der hies Bartholomeus das nam er zu ziten uß einem buch das heißet ...* (durch Wasserschaden unleserlich) *das ist in dutsch gedichtet mit denselben worten als Meister Bartholomeus an sinem buch zu latin gesetztet. Wer den namen diß buoch will wissen der sol in also erkennen: Introducciones et permixta magistri in practica Ypocratis, Galieni et Constanti grecorum medicorum ...* – ... *und menge den mit aldem win und gib das dem sichen ob er nit das fiber hat. et sic est finis. etcetera. etcetera.* VL² 1, 609–615; LexMA 1, 1498 f.; KRISTELLER, *Iter Italicum* 3, 724. Anschließend ein kurzes Rezept für *Pille laxatiue*.

108v-109v ÜBER SALBEN. *Nota diß sind die krefft und tugent der Salben. Item des ersten solt ir mercken wie ir dy bereitten solt ...* – ... *der trinck des der wirt gesunt.*

110f-117v MEISTER ALBRANT: ROSSARZNEI. *Wer pfert ertzny haben wil der lese diß buchlin daz hat gemacht meister Albrecht Keyser Friderichs symd (recte: smyd) und marstaller von naspel (= Neapel) der die kunst alle versucht hat an guten pferden ...* – ... *Hye ist die ertzenie usß von den pferden / Got laß unß rich in hymel werden. Amen.* VL² 1, 157 f.; Drucke: GW 819–826; G. Eis, *Meister Albrants Roszarzneibuch. Verzeichnis der Handschriften, Text der älteren Fassung, Literaturverzeichnis*, Konstanz 1960 (diese Hs. auf S. 13 unter Nr. 172 verzeichnet).

118r-127v REZEPTSAMMLUNG. *Nota für dy röte. wer dy hot der neme rote mirre ...*
– ... *wer die quartanam hat dem gib vier dage nochenander dem vorget sye auch*
dye mynit (?) wegebreit hat dieselbe krafft. || Text bricht ab.

Bc 1a*

Summaria in omnibus libris sacrae scripturae

Papier – 74 Bl. – 29 × 20,5 cm – Ende 15. Jh.

Schriftraum: 21 × 14 cm, zweispaltig, 35–39 Zeilen. Bastarda, rubriziert. Foliierung modern, zu Beginn 1 ungezähltes leeres Bl., am Ende 3 ungezählte leere Bl.

Mit Streicheisenlinien verzierter Lederband der Zeit; Reste einer Schließe; auf dem vorderen Deckel Titelschildchen (Papier, Aufschrift unleserlich), Rücken geweißt.

1r-70r CASUS SUMMARIUM zu folgenden biblischen Büchern (die Reihenfolge wie in der mittelalterlichen Vulgata): Gn-Rt, I Sm-II Par, I-III Esr, Tb-Iob (nicht zum Psalter), Prv-Sir, Is-Mal (nicht zu den Klageliedern), I-II Mcc, Mt-Io, Rm-Hbr, Act, Iac-Apc. Zu Gn 1: *Casus summarius. Die primo facta est lux. Die 2° factum est celum. Die tercio factum est mare. Die quarto sol et luna et stelle. Quinto reptantia maris et volatilia. Sexto iumenta, serpentes, bestie et homo.* Zum Canticum auf f. 33ra nur ein knappes Argumentum: *Cantica canticorum Salomonis a diuersis doctoribus diuersimode exponuntur ... Et sic ex diuersis expositionibus diuersi possent casus summarii fabricari.* Zu Apc 22: *De deliciis patrie superne, dominus deus illuminat illos et regnabunt in secula seculorum. Amen.* – Die rechte Hälfte von Bl. 70 fehlt (abgeschnitten), 70v leer. Diese Summarien zuerst gedruckt in Biblia latina, Ulm: Johann Zainer 1480 (GW 4242) und in zahlreichen weiteren Beldrucken des 15. und 16. Jahrhunderts.

Eingebunden zwischen Albertus Magnus, *De abundantia exemplorum*, [Ulm: Johann Zainer, um 1478/1481] und Nicolaus Salernitanus, *Antidotarium* [Straßburg: Johann Pruß, um 1483/84]; vgl. D. H. STOLZ, *Überlinger Inkunabelkatalog*, Konstanz 1970, Nr. 4 und 203.

Cb 60*

Johannes Gerson

Papier – 15 Bl. – 27 × 20 cm – 15. Jh.

Schriftraum: 21,5 × 13,5 cm, 35–41 Zeilen. Bastarda.

Pappband (19. Jh.), Deckel mit Marmorpapier überzogen.

1r-13r JOHANNES GERSON: TRACTATUS DE IMPULSIBUS SEU TEMPTATIONIBUS TRANSLATUS DE GALLICA LINGUA. *Ad nos sub manu dei humiliandos adque cognoscendos utcumque generali ignorancia ... – ... intercessionibus omnium sanctorum largiri dignetur pater et filius et spiritus sanctus amen.* Druck: Jean Gerson, Opera omnia, ed. L. E. DU PIN, Bd. 3, Antwerpen 1706, Sp. 589–602; Ed. der franz. Vorlage (Traité des diverses tentations de l'ennemi): Jean Gerson, Œuvres complètes, ed. P. GLORIEUX, Bd. 7/1, Paris 1966, S. 343–360 (Nr. 324). Hs. erwähnt bei KRISTELLER, Iter Italicum 3, 725 f.

13r-v <Ps.->AUGUSTINUS: EPISTULA AD CYRILLUM ARCHIEPISCOPUM HIEROSOLYMITANUM DE VITA, OBITU ET MIRACULIS BEATISSIMI HIERONYMI PRESBYTERI ET DOCTORIS EXIMII. *Gloriosissimi christiane fidei atlethe, sancte matris ecclesie lapidis angularis in quo admodum firmata consistit, nunc vero in celesti gloria ... – ... lectionibus et scripturis sanctissimis quibus* || Text bricht ab. Clavis patrum latinorum, Turnhout ³1995, Nr. 367; BHL 3867; Druck: PL 22, 281 f. und 33, 1120 f.; Schriften Johannis von Neumarkt, hrsg. von J. KLAPPER, 2. Teil, Berlin 1932 (Vom Mittelalter zur Reformation 6, 2), S. 245–250. – 14r-15v leer.

Angebunden an: Tractatus de Libertate Ecclesiastica Adversus Bohemo[rum] suorum[que] complicum] errores: Juris Natural[is] et Divini pariter[que] Humani fulcimento recenter & magistraliter editus, [Straßburg: Johann Knobloch d. Ä., um 1506], [12] Bl. (VD 16 T 1789)

R. MEYER, Das ‚St. Katharinentaler Schwesternbuch‘. Untersuchung, Edition, Kommentar, Tübingen 1995 (MTU 104), S. 12 f. u. ö.; Katalog der deutschsprachigen illustrierten Handschriften des Mittelalters, Bd. 3,2, München 1998, S. 127 f. (U. BODEMANN).

Register

- Adalgerus: Ms. 23, 217vb
 Adelheid Öttin: Ms. 4, 179r
 Admonitio regularis disciplinae: Ms. 33, 69r
 Aesculanus s. Nicolaus de Asculo
 Albertus Magnus: Ms. 18, 1ra
 Albrant, Meister: Ms. 154, 110r
 Antoninus Florentinus: Ms. 29, 62ra
 Ars memoriae: Ms. 76, 79r
 Augustinerregel: Ms. 2, 3r
 Ps.-Augustinus: Ms. 23, 217vb; Cb 60*, 13r
 Augustinus de Urbino: Ms. 30, 105r
 Ave-Maria-Paraphrase: Ms. 26, 86rb
- Bartholomaeus, Meister: Ms. 154, 23r
 Benedictiones: Ms. 39, 45v, 64v, 65r, 67v
 Ps.-Bernardus Claraevallensis: Ms. 17, 31rb; Ms. 30, 182r
 Berthold von Regensburg: Ms. 30, 90r
 Betrachtungen und Predigten zu 24 Kirchenfesten: Ms. 26
 Biblia sacra
 - Psalterien: Ms. 34, Ms. 35, Ms. 36, Ms. 37, Ms. 40
 - Bußpsalmen: Ms. 47, 120r
 - Gradualpsalmen: Ms. 47, 127r
 - Evangelium secundum Marcum: Ms. 13, 2v
 - Apocalypsis: Ms. 16, 262va; Ms. 30, 87r, 188r
 - Libri bibliae in numero et capitulis signata: Ms. 23, 154r
 - Prologe: Ms. 13, 1r; Ms. 16, 3ra, 262va
 - Super prologum „Desiderii mei“: Ms. 33, 65r
 - Summarien: Bc 1a*
- Bonaventura: Ms. 1, 242v; Ms. 18, 46ra
 Ps.-Bonaventura: Ms. 23, 214ra
 Bonifatius Papa, IX.: Ms. 5, 256vb
- Christus
 - Christus und die minnende Seele: Ms. 22, 3ra
 - De corpore Christi: Ms. 17, 168va; Ms. 30, 159r
 - De incarnatione Christi: Ms. 17, 1ra
 - De passione Christi: Ms. 17, 13ra; Ms. 23, 194ra, 208va; Ms. 30, 79r, 143r, 176r
- De transfiguratione Christi: Ms. 30, 115
 - Verba Christi in cruce: Ms. 30, 91r
 Cicero, Marcus Tullius: Ms. 30, 40r
 Ps.-Clemens Papa, I.: Ms. 3, 66r
 Conradus de Brundelsheim: Ms. 17, 174va
- De confessione: Ms. 30, 83r, 96v, 117r, 129r
 De luxuria: Ms. 23, 153va
 De matrimonio: Ms. 30, 95r
 De modo repugnandi diabolo: Ms. 30, 76r
 De paupertate: Ms. 30, 89v
 De peccatis: Ms. 33, 78v
 De poenitentia: Ms. 30, 7r
 De profectu spiritali: Ms. 33, 72v
 De pusillanimitate: Ms. 33, 71v
 De virtutibus: Ms. 33, 81r
 De vita monachorum: Ms. 30, 182r
 Diessenhofener Schwesternbuch: Ms. 22, 285ra
 Dietrich von Apolda: Ms. 4, 1v, 3r; Ms. 5, 2ra
 Dominikanerinnen-Konstitutionen: Ms. 2, 16r; Ms. 5, 248va
- Exempla: Ms. 26, 55vb, 62rb, 76va, 84vb, 128ra, 146rb, 162vb, 166vb, 213vb, 257vb, 276ra, 278vb, 283vb, 284vb, 298rb; Ms. 30, 99r
 Expositio cantici Mariae: Ms. 18, 195va
- Finck, Thomas: Ms. 28, 2r; Ms. 29, 3ra, 67vb
 Fuetrer, Ulrich: Ms. 57, 1r
- Garinus von Guy l'Evêque: Ms. 22, 183rb
 Gebete: Ms. 29, 311va; Ms. 35, 293v; Ms. 144, 52r
 Georg Falder-Pistoris: Ms. 22, 183rb
 Glossa ordinaria: Ms. 13
 Guillelmus de Melitona: Ms. 30, 87r
- Hagiographica:
 - BMV: Ms. 30, 89v
 - Dominicus: Ms. 4, 3r; Ms. 5, 2ra
 - Dorothea (Reimoffizium): Ms. 39, 85v
 - Franciscus: Ms. 30, 85v
 - Gallus: Ms. 3, 1r
 - Ida von Toggenburg: Ms. 1, 301r

- Katharina von Siena: Ms. 57, 103r
- Ludwig von Toulouse: Ms. 22, 206ra
- Margareta von Ungarn: Ms. 22, 183rb
- Olavus rex Norvegiae: Ms. 30, 78v
- Ps.-Haimo de Halberstadt: Ms. 18, 52ra
- Heinrich Karrer: Ms. 144
- Heinrich Seuse: Ms. 22, 20r; Ms. 26, 302rb
- Heinrich Vigilis von Weißenburg: Ms. 1, 187ra, 193va, 227vb
- Heinrich von Sankt Gallen: Ms. 43, 177r
- Hieronimus: Ms. 30, 89v
- Honorius Augustodunensis: Ms. 30, 1va
- Hugo de Sancto Victore: Ms. 33, 71v
- Humbertus de Romanis: Ms. 5, 241vb
- Hymnen: Ms. 34, 82r; Ms. 36, 99r

- Informatio religiosorum: Ms. 43, 2r
- Innocentius Papa, III.: Ms. 18, 145ra
- Innocentius Papa, VII.: Ms. 2, 16r

- Jacobus de Voragine: Ms. 23, 1ra; Ms. 30, 60v
- Johannes Andreae: Ms. 76, 55r, 101r
- Johannes Figuli: Ms. 18
- Johannes Galensis: Ms. 30, 87r
- Johannes Gerson: Ms. 29, 3ra, 66va; Cb 60*, 1r
- Johannes Meyer: Ms. 5, 120ra, 241ra, 245rb, 261ra, 369ra
- Johannes Müntzinger: Ms. 18, 186va
- Johannes Nider: Ms. 26, 87vb, 263va, 282ra
- Johannes de Orta: Ms. 22, 206ra
- Johannes Papa, XXII.: Ms. 30, 97v
- Johannes von Vercelli: Ms. 22, 183rb
- Johannes von Waidhofen: Ms. 1, 146v
- Johannes Zürn: Ms. 35
- Jordanus de Quedlinburg: Ms. 17, 109ra; Ms. 23, 158ra

- Liber vitae: Ms. 17, 139ra
- Liturgica
 - Brevier: Ms. 34; Ms. 36; Ms. 37
 - Perikopenregister: Ms. 26, 225ra
 - Plenar: Ms. 16
 - Processionale: Ms. 47, 1r
 - Psalterium Cisterciense: Ms. 35
 - Reisemissale: Ms. 39
 - Rituale: Ms. 47, 56r
- Ludolfus de Saxonia: Ms. 1, 2r; Ms. 28, 2r; Ms. 29, 67vb

- Marquardus de Lindaugia: Ms. 1, 282r; Ms. 18, 158ra

- Meditationes varia: Ms. 33, 1r
- Michael de Massa: Ms. 1, 2r; Ms. 17, 149ra; Ms. 18, 80ra
- Miracula: Ms. 30, 91v
- Munio von Zamora: Ms. 4, 1v

- Nicolaus de Asculo: Ms. 27, 1ra
- Nicolaus de Dinkelspuhel: Ms. 18, 121ra, 164ra, 205r; Ms. 24, 1ra; Ms. 29, 47rb, 54ra
- Nicolaus Judicis: Ms. 24, 324v

- Professformel: Ms. 2, 15v
- Provenienzen
 - Altshausen, Kommende O.Teut.: Ms. 18
 - Birlinger, Anton: Ms. 22
 - Geisingen: Ms. 24
 - Hedingen, Kloster O.P.: Ms. 4
 - Herrenalb, Kloster O.Cist.: Ms. 35
 - Kefer, Johann Benedikt Georg: Ms. 62
 - Konstanz, Kloster Zoffingen O.P.: Ms. 1, Ms. 5, Ms. 16, Ms. 22, Ms. 26, Ms. 28, Ms. 29
 - Krantz, Johannes: Ms. 43
 - Lanius, Sebastian: Ms. 35
 - Lichtenenthal, Kloster O.Cist.: Ms. 35
 - Meersburg, Priesterseminar: Ms. 4
 - Mehrerau, Kloster O.S.B.: Ms. 3, Ms. 13
 - Muntprat, Anna: Ms. 2
 - Röder von Hohenrodeck, Rosula: Ms. 35
 - Salem, Kloster O.Cist.: Ms. 17, Ms. 18, Ms. 43
 - Sankt Gallen, Katharinenkloster O.P.: Ms. 1, Ms. 5
 - Sankt Georgen, Kloster O.S.B.: s. Villingen
 - Sigmaringen: s. Hedingen
 - Straßburg, Franziskanerkloster: Ms. 144
 - Überlingen, Ratsbibliothek: Ms. 23, Ms. 36
 - Villingen, Kloster O.F.M.: Ms. 39
 - Kloster St. Georgen O.S.B.: Ms. 40
 - Waibel, Konrad: Ms. 36
 - Wildorf, Hans: Ms. 43
 - Zoffingen: s. Konstanz

- Radolfzell, Satzungen der Stadt: Ms. 76, 1r
- Raymundus Capuanus: Ms. 5, 244rb; Ms. 57, 103r
- Regula fratrum laicorum seu confessorum morantium in curiis sororum ordinis praedicatorum: Ms. 5, 246vb

- Regula von Lichtenthal: Ms. 1, 2r
Reliquienverzeichnis: Ms. 39, 66v
Rezepte: Ms. 154, 1r, 108v, 118r; s.a. Tintenrezepte
- Schodoler, Wernher: Ms. 62
Schreiber: s. Adelheid Öttin, Heinrich Karer, Johannes Figuli, Johannes Zürn, Nicolaus Judicis, W. Godard
Secundus philosophus: Ms. 30, 184r
Sermones (anonym)
– de religiosis: Ms. 30, 185v
– de sanctis: Ms. 30, 8v
– de tempore: Ms. 30, 34r, 35v, 36r, 39v, 41r-58v
– in die parascevis: Ms. 30, 164r
Seuse s. Heinrich Seuse
Speculum salubris doctrinae (Ein Spiegel der guten Lehre): Ms. 2, 32r
Stagl, Elsbeth: Ms. 22, 127ra
Statuta ordinis Cisterciensis ad moniales: Ms. 43, 152v
Stephanus de Borbone: Ms. 17, 31va
- Streit der Töchter Gottes: Ms. 26, 15rb
- Theodoricus de Apolda: s. Dietrich von Apolda
Thomas de Aquino: Ms. 18, 193ra
Tintenrezepte: Ms. 16, 1r
Tösser Schwesternbuch: Ms. 22, 127ra
Tractatus grammaticales: Ms. 144
Traktat über die Simonie: Ms. 2, 66r
- Vaterunser-Auslegung: Ms. 26, 86ra
Verse: Ms. 4, 179v; Ms. 30, 28r; Ms. 43, 62r, 83r, 110v; Ms. 144, 7v
– Schreiberverse: Ms. 39, 37v
Vierzig Myrrhenbüschel vom Leiden Christi: Ms. 22, 243ra
Vincentius Bellovacensis: Ms. 30, 184v
Von den Anfechtungen der Closterlut: Ms. 1, 245r
- W. Godard: Ms. 144
Walahfridus Strabo: Ms. 3, 1r

Anschrift des Verfassers:

Dr. Christian Heitzmann, Herzog-August-Bibliothek, Handschriftenabteilung
Postfach 13 64 – D-38299 Wolfenbüttel

Das St. Galler Säckelamtsbuch von 1419 als sozialgeschichtliche Quelle*

VON DORIS KLEE

»...do wird ich, Ûlrich Sárri, sekler der statt ze sant Gallen, und han ingenomen und us geben, altz her nach geschriben stât.«¹ Diese Worte stehen am Anfang des St. Galler Säckelamtsbuches von 1419. Geschrieben hat sie der neue Säckelmeister Ulrich Sárri, der am 11. Januar 1419 sein erstes städtisches Amt antrat.

Säckelamtsrechnungen sind spannende Quellen: Sie geben uns in knappen Worten Einblick in den Alltag der städtischen Verwaltung. Wie also wurden die städtischen Aufträge organisiert und entlohnt? Und welche soziale Stellung besaßen die Personen, die diese Aufträge ausführten? Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel, solchen wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Fragen am Beispiel der Stadt St. Gallen nachzugehen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Ausgaben im Säckelamtsbuch von 1419. Es waren die ersten städtischen Abrechnungen nach dem verheerenden Stadtbrand von 1418, dessen Flammen wohl auch die Säckelamtsbücher der Jahre 1408 bis 1418 zum Opfer fielen.²

Die Säckelamtsabrechnungen gehören neben den Steuerbüchern (ab 1402) und dem ersten Stadtsatzungsbuch (ab Mitte des 14. Jahrhunderts) zu den ältesten Verwaltungsquellen der Stadt St. Gallen. Sie geben Auskunft über die Finanzen der Stadt bis zum Jahr 1837. Die Finanzverwaltung gehörte einst in den Kompetenzbereich des Stadtschreibers, doch im Laufe der Zeit wurde sie zu einem selbstständigen Amt aufgewertet. Ab 1405 können wir von einem unabhängigen Säckelamt sprechen.³ Frühere Abrechnungen finden sich fragmentarisch in anders benannten Büchern, so beispielsweise im ersten Stadtsatzungsbuch.⁴

Die Säckelamtsbücher des 15. Jahrhunderts wurden in der Forschung vor allem in Bezug auf spezifische Themen exzerpiert, rezipiert oder als Ergänzung hinzugezogen.⁵ Traugott Schiess resümierte die Einträge von Ulrich Sárri im Säckelamts-

* Für Anregungen und Durchsicht des Manuskripts danke ich Roger Sablonier, Stefan Sonderegger und Beat Frei.

1 Stadttarchiv (Vadiana) St. Gallen (zit. StadtASG) Bd. 299 (Säckelamtsbuch 1419), S. 1.

2 EHRENZELLER, Ernst, Geschichte der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1988, S. 62.

3 Die ältesten Säckelamtsbücher der Stadt St. Gallen aus den Jahren 1405–1408 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 35), hg. von Traugott SCHIESS, St. Gallen 1919.

4 StadtASG Bd. 538 (Erstes Stadtsatzungsbuch), vgl. auch BLESS-GRABHER, Magdalen (Bearb.), Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Die Stadtbücher des 14. bis frühen 17. Jahrhunderts. Aarau 1995.

5 Vgl. beispielsweise: SCHOCH, Willi, Die Bevölkerung der Stadt St. Gallen im Jahre 1411. Eine sozialgeschichtliche und sozialtopographische Untersuchung (St. Galler Kultur und Geschichte 28), St. Gallen 1997; SONDEREGGER, Stefan, Landwirtschaftliche Entwicklung in

buch von 1419 in anekdotischer Form anlässlich des 500. Jahrestages, während sich Heinz Hauser mit den Abrechnungen des Bauamtes im Zusammenhang mit den städtischen Bautätigkeit nach dem Brand von 1418 befasste.⁶

Das Säckelamt in der städtischen Verwaltung

Die spätmittelalterlichen Verwaltungsstrukturen der Stadt St. Gallen entstanden aus dem wechselnden Kräftespiel zwischen der Abtei und dem Rat der Stadt. Der Vertreter der Abtei war der Stadttammann.⁷ Angehörige der alteingesessenen Geschlechter, die sich teilweise aus der äbtischen Ministerialität heraus entwickelt hatten, und Mitglieder der Handwerkerzünfte bildeten im Rahmen der Ratsverfassung den Rat der Stadt, bestehend aus einem Großen und einem Kleinen Rat.⁸ Der Große Rat setzte sich aus je elf Mitgliedern der sechs Zünfte, den sogenannten Elfern, und dem Kleinen Rat zusammen. Im Kleinen Rat, der maßgeblichen Exekutivbehörde, waren neben den sechs Zunftmeistern auch zwölf Ratsherren aus den führenden St. Galler Familien vertreten. Vorsitzender war der Bürgermeister als Stadtoberhaupt. Aus dem Kleinen Rat rekrutierten sich auch die Inhaber der verschiedenen Ämter wie Säckelmeister, Baumeister und Steuereinzieher. Die Inhaber dieser Ämter sowie der Bürgermeister wurden für die Amtsdauer eines Jahres gewählt. Wer gewählt wurde, musste das Amt annehmen – oder eine hohe Buße bezahlen: zweihundert Pfund⁹ für eine ausgeschlagene Wahl zum Bürger-

der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeist-Spitals St. Gallen (St. Galler Kultur und Geschichte 22), St. Gallen 1994 (zitiert: SONDEREGGER, Entwicklung); ZIEGLER, Ernst, Sitte und Moral in früheren Zeiten. Zur Rechtsgeschichte der Reichsstadt und Republik St. Gallen. Sigmaringen 1991; PEYER, Hans Conrad, Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen von den Anfängen bis 1520 (St. Galler wirtschaftswissenschaftliche Forschung 16), 2 Bde., St. Gallen 1959/60; MOSER, Marc, Das St. Galler Postwesen. Geschichte der stadt-st. gallischen Post (Ein Beitrag zur Verkehrs- und Kulturgeschichte der Stadt St. Gallen), 5 Bde., Rorschach u. a. 1957 ff; MOSER-NEF, Carl, Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen, 7 Bde., Zürich/Leipzig 1931 ff.

- 6 SCHIESS, Traugott, Vor fünfhundert Jahren, in: Beiträge zur Geschichte St. Gallens und der Ostschweiz (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 38), St. Gallen 1932, S. 125–138; und HAUSER, Heinz, Die St. Galler Bauamtsrechnung von 1419. Eine Quelle zum St. Galler Bauwesen des frühen 15. Jahrhunderts, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft 111, 1993, S. 17–65.
- 7 Der Stadttammann, ein vom Abt eingesetzter Beamter, vertrat diesen ursprünglich als Stadtoberhaupt in administrativen Angelegenheiten der Stadt, wobei er auch richterliche Funktionen inne hatte. Seit Beginn des 15. Jahrhunderts wurde er durch den Rat gewählt und vom Abt bestätigt. Ab 1401 hatte er auch das Amt des Reichsvogtes inne, bevor dieses durch Ratsbeschluss an den stillstehenden Bürgermeister übergang, MOSER-NEF (wie Anm. 5), Bd. I, S. 19–32 u. 226 sowie Bd. II, S. 705.
- 8 SONDEREGGER, Entwicklung (wie Anm. 5), S. 164–167. Zur Einführung der St. Galler Zunftverfassung nach dem Vorbild Überlingens siehe SCHEITLIN, Otto, Das st. gallische Zunftwesen von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Diss. Basel 1937.
- 9 Pfund (lb), Schilling (s) und Pfennige (d) waren die damals üblichen Recheneinheiten: 1 lb = 20 s bzw. 240 d, 1 s = 12 d.

meister, fünfzig Pfund für die Nichtannahme einer Wahl zum Zunft-, Steuer- oder Säckelmeister.¹⁰

Als Anfang des politischen Jahres galt der zweite Weihnachtstag: Die Behörde für das kommende Jahr wurde gewählt und legte zusammen mit den Bürgern, welche nur einen kleinen Teil der ungefähr 2000 bis 2500 in der Stadt wohnenden Personen ausmachte, einen Eid ab.¹¹

Ulrich Särri trat sein Säckelmeisteramt unter dem Bürgermeister Ulrich Furer an. Dieser war bereits 1406, 1408, 1412 und 1415 Oberhaupt der Stadt gewesen. Sein Beispiel zeigt, dass die 1390 theoretisch postulierte Abfolge Bürgermeister – Altbürgermeister – stillstehender Bürgermeister zwar teilweise praktiziert, aber nicht streng eingehalten wurde.¹² Blasius Bregenzer war Altbürgermeister und zugleich Baumeister. Als neuer Stadtmann siegelte am 23. April 1419 erstmals Rudi Gelter.¹³ Unklar ist, wer 1419 Reichsvogt war.¹⁴ Das Amt des »Stürers« hatte Rudi Schläpfer inne, dasjenige des »Umgelters« Conrad Hör.

Ulrich Särri war am 26. Dezember 1418 in sein erstes städtisches Amt gewählt worden.¹⁵ Nach seiner Wahl musste er schwören, *der stat triuw und warhait, ir nutz ze fürderren, ir schaden ze wenden, ân gevârde, und der stat güt nieman ze geben[n] noch niedort ze tünne, won nach des rates oder des burgermaisters hais- sen, ân alle gevârde.*¹⁶ Nachdem er sein Amt angetreten hatte, überprüfte er am 7. Februar 1419 zusammen mit einer Delegation des Rates die Abrechnung seines Vorgängers Conrad Hör: *Anno domini 1419 am nächsten zinstag vor Valentini widerrechnet Cûnrat Hör der statt sekler den burgern und der statt alles, dz er von der statt wegen ingenomen hatt de anno xviii, von welherlay sachen das was. Und do man dz ingenomen und dz usgeben gen ainander abzoch, do hatt er die burger erberklich bezalt. Daby wârent Ûlrich Sârri, Hans Varnbüler, Herman Schirmer, Wälti Kurer, Wälti Keller, Hans Schürpf und Rûdi Schlaipfer und*

10 EHRENZELLER (wie Anm. 2), S. 42.

11 EHRENZELLER (wie Anm. 2), S. 41 f., sowie THÜRER, Georg, St. Galler Geschichte. Kultur, Staatsleben und Wirtschaft in Kanton und Stadt St. Gallen, Bd. 1: Von der Urzeit bis zur Gegenwart, St. Gallen 1935, S. 232. Zur Bevölkerungszahl St. Gallens im Spätmittelalter vgl. SCHOCH (wie Anm. 5), S. 157.

12 BLESS-GRABHER (wie Anm. 4), S. 93 f.

13 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, St. Gallen 1899 ff (zitiert UB). Hier UB V, Nr. 2749.

14 Ab 1426 wurde jeweils der stillstehende Bürgermeister Reichsvogt (MOSER-NEF I, S. 226). Ob diese Regelung bereits ab 1415 Geltung hatte, ist zweifelhaft, da beispielsweise 1420 Heinrich Zwick der Jüngere Reichsvogt war (UB V, Nr. 2868), der aber 1418 nicht als Bürgermeister amtierte.

15 Damit stand Ulrich Särri (gest. vor 12. 2. 1459) am Beginn einer glanzvollen Karriere. Als Kaufmann und Bürger von St. Gallen, verheiratet mit Margareta Vogelwaidler, amtierte er später mehrmals als Bürgermeister und Säckelmeister sowie als Unterbürgermeister, Spitalpfleger, Vogt, Untervogt und Reichsvogt. Er siegelte zudem als Lehensträger, Fürsprecher, Vogt und Schiedsrichter in Gerichtsangelegenheiten und nahm auch an diversen Gesandtschaften teil, beispielsweise zu König Sigismund nach Basel im Jahre 1433; PEYER (wie Anm. 5), Bd. I, S. 83/174, 88/195, 148/340; SONDEREGGER, Entwicklung (wie Anm. 5), S. 480, sowie UB V und UB VI.

16 BLESS-GRABHER (wie Anm. 4), S. 96.

Wilhelm Köli.¹⁷ Am Ende seiner Amtszeit hatte auch Ulrich Särri seinem Nachfolger die Jahresbilanz vorzulegen.¹⁸

Einen guten Einblick in den Aufgabenbereich des Säckelmeisters liefern uns die Einträge im Säckelamtsbuch selbst. Ulrich Särri kassierte und verbuchte die Einnahmen der Steuern sowie diejenigen, die sich aus Verbrauchssteuern (Umgeldern), Bußen und Zinsen zusammensetzten. Lebenslängliche Renten (Leibdinge), Tagelöhne und Jahreslöhne zahlte er direkt aus oder verrechnete sie mit dem Steuereinzahler. Zudem musste er Spesen, Verpflegung bei speziellen Anlässen, Auslagen im Zusammenhang mit Hinrichtungen sowie weitere kleinere Aufwendungen bezahlen. Auch hatte er dafür zu sorgen, dass Auslagen, die im Auftrag Dritter erfolgten, oder ausgeliehene Gelder wieder in die Stadtkasse zurückflossen. Einmal pro Woche kontrollierte er mit dem Baumeister die Bauamtsrechnung und erstattete dessen Auslagen zurück.¹⁹ All diese Ein- und Ausgaben notierte er fein säuberlich in seinem Säckelamtsbuch.

Die Struktur des Säckelamtsbuches von 1419

Als Ulrich Särri am 11. Januar 1419 seinen ersten Eintrag schrieb, war das Säckelamtsbuch freilich noch kein »richtiges« Buch: Särri schrieb auf einzelne Papierbögen. Erst am Ende seiner Amtszeit ließ er diese zu einem 164-seitigen Buch zusammenbinden und mit 16 Pfennig teurem, rotem Leder einfassen.²⁰ Den heutigen Titel »Säckelamtsbuch 1419« fügte später eine andere Hand hinzu. Einige Seiten der quer gefalzten Papierbögen versah Särri im Voraus mit Überschriften. Erst im Laufe des Jahres füllten sich die Seiten. Dabei zeigte sich, dass die Grobeinteilung großzügig konzipiert war; am Schluss blieben oft einige Seiten leer, oder dann konnte einer Überschrift kein Eintrag zugeordnet werden.

Das Konzept von Särri lässt sechs Teile erkennen:

1. Teil: Einleitung (Seite 1)

Einleitung mit Datum (11. Januar 1419) und Name (Ulrich Särri)

2. Teil: Einnahmen (Seiten 3 bis 7)

Die einzelnen Seiten weisen – abgesehen von der letzten (Titel: *Was sturer im 19 jar*) – keine Überschrift auf, sind aber nach einzelnen Personen geordnet. Einige wenige Einträge sind datiert, einige erweisen sich als Gesamtbeträge der detaillierten Einnahmen aus dem fünften Teil.

17 StadtASG Bd. 538 (Erstes Stadtsatzungsbuch), S. 260.

18 StadtASG Bd. 299 (Säckelamtsbuch 1419), S. 5.

19 Der Baumeister war gemäß Satzung verpflichtet, jeden Samstag oder Sonntag dem Säckelmeister seine Abrechnung vorzulegen; BLESS-GRABHER (wie Anm. 4), S. 96. Die Ausgaben des Bauamts wurden 1419 erstmals nicht nur im Säckelamtsbuch, sondern auch als separate Bauamtsrechnung mit identischen Einträgen geführt, StadtASG Bd. 64 (Bauamtsrechnung 1419), sowie HAUSER (wie Anm. 6), S. 21.

20 StadtASG Bd. 299 (Säckelamtsbuch 1419), S. 17.

Eitern

xx wem sol Eimrat hór v tag ge costentz alz man in gewan
zu gemane beten zu der zäckung der zwin verfallen züssen
als in graf wilhelm von tetting schuldig belab und konnung
Erich die in en pfolan kwent

Qua iij lb

xx wem sol vbruch Eimrat ii tag ge wil alz man in schilt zu dem
stat schreiber dem wil alz man in gemen geschelstet zu einem stat
schreiber Qua xiiij lb

xx wem sol vridin schlaffer ij tag in dz Fintal dz er die furen in
laf dz Fintal vff und wider

Qua xvij lb

xx wem sol Eimrat hór j tag mit vridin schlaffer in dz Fintal fundrat
doh sein und vbruch Qua viij lb

xx wem sol dem Dingiser ij tag gen know ab man in count wo
kunhart Baiger sind wäsey dz sy gemägen Deger wisten
dz er die kind von bekimrat liess huss mit a & rath Qua xvij lb

xx Val vridin hiltwer ij lb alz er mit Egglin firt gen bishoff zill abz
man den nimen herr holt

xx wem sol dem Augermeister dem furer ij tag gen zürich alz
man in sant wo Juncker firt wo end wege Qua iij lb

Val hant Dingiser ij lb dz er ge zel wass mit vffrey boten

xx wem sol vridin felter iij lb dz er j pferit gen wil do ein
herr ge will in rath

Qua vij lb iij lb

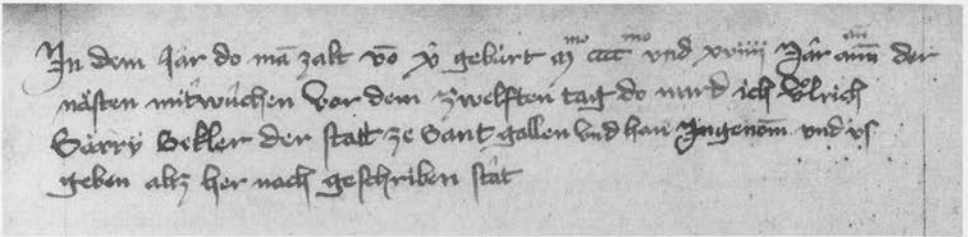


Abb. 2 Einleitung

3. Teil: Ausgaben (Seiten 13 bis 135)

Die Ausgaben beanspruchen am meisten Seiten und sind durch Überschriften gegliedert: Nutznießungen, Geldschulden, Weinführer, Lohnknechte, Läufer, Reiter, Wächter, Geschenke und Bau.

4. Teil: Jahresbilanz (Seite 136)

Gesamttotal der Einnahmen und Ausgaben.

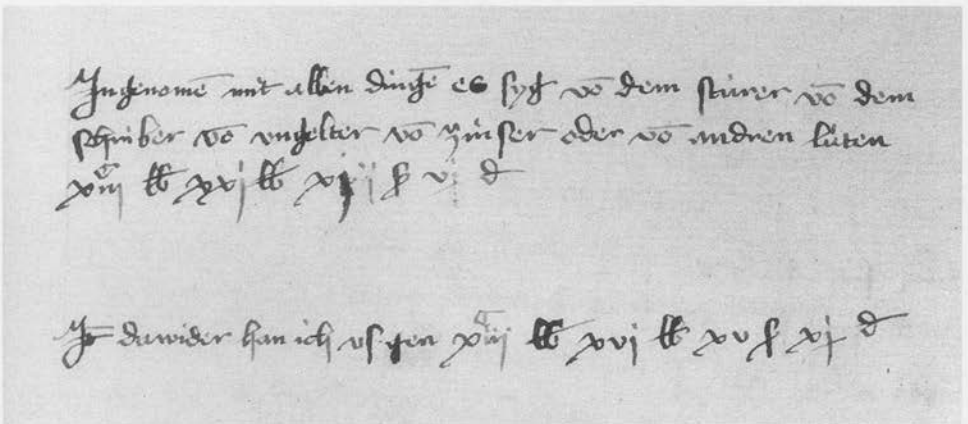


Abb. 3 Jahresbilanz

5. Teil: Detaillierte Einnahmen (Seiten 151 bis 161)

Die einzelnen Seiten weisen die Überschrift *Ingenomen* ... auf. Sie sind ebenfalls weitgehend nach den im zweiten Teil erwähnten Personen gegliedert. Verbucht wurden Einnahmen von Steuern, Bußen, Verbrauchssteuern und Geldschulden.

6. Teil: Befristete Lehen (Seite: 162 und 163)

Auf der letzten Seite sowie auf der inneren Umschlagseite wurden Einträge vorgenommen und nachträglich wieder gestrichen. Die Einträge beginnen mit den Worten *Han gelichen* ...

Die Seiten sind an beiden Rändern durch eine senkrechte Linie begrenzt; hier machte Särri Randnotizen. So beispielsweise ein *ex* für *expeditum*, nachdem die

Angelegenheit erledigt oder der Betrag bezahlt war. Abgesehen von den Einträgen im Bauamt, die wie erwähnt wöchentlich zusammen mit dem Baumeister erfolgten, listete er die Einträge nicht streng chronologisch auf. Auch der Aufbau der einzelnen Einträge richtete sich nach keinem streng systematischen Grundschemata. Die zusammengefassten Zwischensummen der Seiten, Überschriften oder Rubriken sind auf Seite 136 gesamthaft als Einnahmen- und Ausgabentotal aufgeführt: *Ingenomen mit allen dingen, es syg von dem stürer, von dem schriber, von ungelter, von zinser oder von andren lüten: 1321 lb 11 s 6 d. Sowie: Item dawider han ich us gen: 1316 lb 15 s 10,5 d.*²¹

Tab. 1 Anteil der einzelnen Rubriken bezüglich der Gesamtausgaben im Säckelamtsbuch 1419

Konto	Ausgaben (lb)
Bau	734
Libding	262
Geldschuld	222
Reiter	45
Wächter	35
Läufer und Lohnknechte	11
Weinschenkungen	4,5
Weinführer	3,5
Gesamtausgaben 1419	1 317

Die Tabelle über die Ausgaben gibt einen Überblick über den Anteil der einzelnen Rubriken bezüglich der Ausgaben in der Gesamtrechnung: Mehr als die Hälfte der Gesamtausgaben von 1317 Pfund beanspruchte 1419 das Bauamt. Das ist angesichts der nach dem Stadtbrand notwendigen Investitionen auch nicht verwunderlich. Der städtische Wiederaufbau war zudem mit einer Stadterweiterung verbunden: Die Ira- oder St. Magni-Vorstadt wurde in die städtische Ringmauer integriert.²² Von den verbleibenden Ausgaben von 583 Pfund wurden etwas mehr als 80 Prozent für »Libding« und »Geltschuld« verwendet, die im Folgenden nur marginal besprochen werden.²³ Die behandelten Rubriken, die in der heutigen Terminologie den Bereichen Transport-, Sicherheits- und Kommunikationswesen entsprechen, spielten demnach für das Gesamtbudget von 1419 eine untergeordnete Rolle. Die wichtige Bedeutung dieser Bereiche in der städtischen Verwaltung leitet sich also nicht von ihrer Finanzkraft ab.

²¹ StadtASG Bd. 299 (Säckelamtsbuch 1419), S. 136.

²² EHRENZELLER (wie Anm. 2), S. 63.

²³ »Libding«, auch Leibgeding, Leibrecht o. ä. genannt, bezeichnet ein lebenslängliches Nutzungsrecht oder wie hier, eine lebenslängliche Rente.

Weintransporteure und Weinlieferanten²⁴

Der Weintransport im städtischen Auftrag ist der einzige Bereich des Fuhrwesens, den der Säckelmeister Särri unter einer separaten Überschrift notierte.²⁵ Die von der Stadt ausgerichteten – und ebenfalls separat aufgelisteten – Geschenke sind ausschließlich Weingeschenke.²⁶ Wein wurde beispielsweise den Gesandten von Lindau und Wangen (aus)geschenkt, als *sy hie warant von dess nuwen herren wegen, abt Hanrich, ze bittent, dz wir in her in liessint ritten*.²⁷ Die Vermittlungen waren erfolgreich: Am 25. Juli 1419 ritt der neue Abt, Heinrich von Mansdorf, in St. Gallen ein, und am 1. August schwor ihm die Bürgerschaft den Eid.²⁸ In den Genuss von städtischen Weingeschenken kamen auch die Zunftmeister: *Gab Rüdin Vogelwader 2s 8d umb 1 viertel win, ward trunken, do die zunftmaster bi ain anra warant und uss dem rat bûch naswass (irgendetwas) zugent*, und die Schützen: *Gab Cünrat Hör 2 s 4 d umb 1 viertel win, ward geschenkt den schutzen*.²⁹

Während seiner Amtszeit verbuchte Ulrich Särri acht Weintransporte. Ein Fuder beinhaltete normalerweise zwei Fässer Wein. Zwei von dieser Norm abweichende Einträge erwähnen die Herkunft des Transportes: Ein Fass Wein kam vom Bodensee, eine nicht genannte Menge von Höchst. Särri notierte keinerlei Angaben zur Dauer der Transporte, doch wird der Transport zu den erwähnten Herkunftsgebieten oder zu den Anbaugebieten im St. Galler Rheintal etwa ein bis zwei Tage beansprucht haben.³⁰ Die Devise der städtischen Verwaltung bei Transporten und Weinlieferungen lautete, die Aufträge nicht auf eine Person zu konzentrieren, sondern möglichst viele Personen zu berücksichtigen. Dies hatte entsprechend kleine Auftragsvolumina zur Folge.

Auffallend groß ist die Zahl der verschiedenen Weintransporteure und Weinlieferanten, die städtische Weingeschenke ausrichteten, vor allem angesichts der vergleichsweise kleinen Mengen des transportierten und ausgeschenkten Weins. Von den Weintransporteuren tätigten lediglich Hans Widmer und ein gewisser Pfund von Rorschach mehr als einen Weintransport in städtischem Auftrag, und nur Conrad Hör lieferte mehr als ein Fass Wein. Die übrigen Lieferanten waren nur für ein oder zwei Weingeschenke verantwortlich, wobei die Gesamtmengen meist unter einem Fass lagen. Der organisatorische Zusammenhang zwischen Weintransport und Weineinkauf ist aufgrund des Säckelamtsbuches nicht zu erschlie-

24 StadtASG Bd. 299 (Säckelamtsbuch 1419), S. 34 (Win führen) u. 67 f. (Schenkenin).

25 Die Baumaterialtransporte, bezüglich Auftragsvolumen ungleich wichtiger als die Weintransporte, sind unter »Bau« notiert.

26 Weitere Ausgaben im Zusammenhang mit Weingenuss verbuchte Särri unter »Geldschul«.

27 StadtASG Bd. 299 (Säckelamtsbuch 1419), S. 68.

28 BLESS-GRABHER (wie Anm. 4), S. 388.

29 StadtASG Bd. 299 (Säckelamtsbuch 1419), S. 68.

30 Zum Weinbau im St. Galler Rheintal vgl. SONDEREGGER, Entwicklung (wie Anm. 5), S. 285–396, sowie SONDEREGGER, Stefan, Der Rebbrief von 1471 – eine wichtige Quelle zum Weinbau im St. Galler Rheintal. Kommentar und Neuedition, in: MEIER, Thomas u. SABLONIER, Roger (Hgg.), Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800), Zürich 1999, S. 43–53.

ßen. Die transportierte Weinmenge war 1419 jedenfalls viel größer als die verbuchte Menge ausgedenkten Weins, selbst dann, wenn die übrigen von Särri notierten Verpflegungskosten vollumfänglich in Weinmengen umgerechnet würden.

Der Fuhrlohn pro Fass Wein betrug einheitlich vier Schilling, das heißt acht Schilling pro Fuder.³¹ Manchmal vermerkte Särri, dass die Transporteure eine Verpflegung durch die Stadt erhielten. Dies war allgemein üblich: Während der Arbeitszeit war die Verköstigung Sache des Auftraggebers.³² Beim vergleichsweise hohen Fuhrlohn sind auch Pferde- und Wagenleihe, allfällige Knechtlöhne oder Übernachtungskosten zu berücksichtigen. Ob ein Bezug zwischen Transportdistanz und Preis besteht, ist nicht zu erschließen, da die Wegstrecken zu den erwähnten Herkunftsgebieten wie zu den weiteren urkundlich bekannten Anbaugebieten im St. Galler Rheintal ungefähr gleich lang waren.

Der Weinpreis betrug im Normalfall zwei Schilling und acht Pfennig pro Viertel, vereinzelt schwanken die Preise aber auch zwischen zwei und vier Schilling. Die unterschiedlichen Preise stehen wohl auch im Zusammenhang mit der Qualität des Weines. Als nähere Spezifizierung nennt Särri lediglich Rotwein, der in der Regel teurer war als der Wein ohne nähere Bezeichnung. Bei den Weingeschenken wurden insgesamt ungefähr sechs Fässer Wein ausgerichtet, wobei der einzelne Ausschank ein halbes bis neun Viertel Wein betrug. Ulrich Särri bezahlte im Jahr 1419 jedoch die Lieferung von 18 Fässern Wein aus dem Stadtsäckel. Zudem gab er dem Küfer Hans Fechter zehn Schilling für ein neues Fass und der Frau von Schulmeister Beringer einen Betrag von drei Schilling und vier Pfennig, damit sie ihm Fässer auslieh.³³

Die Weintransporteure treten weder in der St. Galler Steuerliste von 1415 noch in den Urkunden als St. Galler Bürger auf.³⁴ Der dem Personennamen nachgestellte Ortsname und der urkundliche Zusammenhang weisen sie als Bauern aus Gebieten aus, die am Weg Richtung Bodensee und Rheintal liegen.³⁵ Sie verrichteten für die Stadt St. Gallen außer Transporten keine anderen Dienste, so dass von einer Spezialisierung im Fuhrwesen ausgegangen werden kann. Uli Äbli von Getzenwil und Egli Weggeli transportierten 1419 für die Stadt auch Holz, doch das Auftragsvolumen betrug auch für sie kaum mehr als eine Arbeitswoche.

Weinlieferanten für die Stadt waren vor allem begüterte St. Galler Bürgerinnen und Bürger, die Rebberge im Rheintal besaßen. Auffällig häufig als Lieferanten vermerkte der Säckelmeister Witwen, während er als Institution einzig das Heiliggeist-Spital notierte.³⁶ Der umfangreiche Rebbergbesitz vieler St. Galler Bürgerfa-

31 Das Fuder bestand aus zwei Fässern Wein. Ein nachträglich bezahlter Transport von 1418 wurde noch mit einem Fuderpreis von 7 Schilling entlohnt.

32 SCHULZ, Knut, Handwerksgesellen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts, Sigmaringen 1985, S. 326.

33 StadtASG Bd. 299 (Säckelamtsbuch 1419), Geldschuld, S. 22.

34 StadtASG Bd. 198 (Steuerbuch 1415).

35 In den meisten Fällen liegen ihre Höfe an der östlichen Peripherie St. Gallens.

36 Zur wirtschaftlichen Aktivität des Heiliggeist-Spitals St. Gallen allgemein, SONDEREGGER, Entwicklung (wie Anm. 5).



Abb. 4 St. Gallen um 1650. Im Jahre 1419 war die Irervorstadt noch nicht ummauert. Die Stadtmauer schloss auf der Nordseite auf der Höhe des Irertors ab. Auch die Immunitätsmauer der Abtei entstand erst nach der Reformation.

milien im Rheintal zeigt – ebenso wie die urkundlich fassbaren ländliche Lehensvergaben an Stadtbürger – die starke agrarische Komponente der St. Galler Wirtschaft.

*Wächter*³⁷

Die Aufgaben der Wächter sind im modernen Sinn dem Polizei- und Sicherheitswesen zuzuordnen. Die Wächter hielten Ruhe und Ordnung aufrecht, nahmen Marktkontrollen vor und sorgten für die öffentliche Sicherheit, indem sie unter anderem abends die Tore schlossen.³⁸

³⁷ StadtASG Bd. 299 (Säckelamtsbuch 1419), S. 38 (Lohnknechte), 57–62 (Wächter).

³⁸ Geschlossen wurde zur nächtlichen Stunde das Spisertor (das Haupttor) sowie das Irer-, Multer- und Müllertor, vgl. auch ZIEGLER, Ernst, Die Tore der Stadt St. Gallen, St. Gallen 2000.

Die Ausgaben für die Wächter führte Särri unter einer eigenen Überschrift auf, während er einzelne Wachdienste auch unter »Lohnknechte« oder »Geltschuld« verbuchte.³⁹ Als Daueraufträge unterschied er zwischen Tor- und Marktwachen, Torschließungen und einer nicht näher spezifizierten Wache. Als befristete Spezialaufgaben erwähnte er Gefangenenbewachung, geheime Nachtwache nach dem Stadtbrand von 1418 und eine Altarwache im Münster. Tag- oder Nachtwachen lassen sich nur für wenige Fälle unterscheiden.

Im Jahreslohn arbeiteten vier Marktwächter, einer davon im Kornhaus, und vier Torschließer. Der Stellenantritt, von Särri explizit genannt, erfolgte bevorzugt an folgenden Daten: Valentinstag (14. Februar), Georgstag (23. April), Kreuztag im Mai (3. Mai) und Johannestag an der Sommernacht (24. Juni). Nachzahlungen belegen, dass Jöri Spengler und Koni Schüchti denselben Dienst bereits 1418 ausübten; mehrjährige Dienstverhältnisse kamen also vor.

Unter »Lohnknechte« führte der Säckelmeister Särri nur die Pauschalen für die eintägigen Wachtätigkeiten auf, welche sich auf die beiden großen Jahrmärkte in der Kreuzwoche im Mai (21.–26. Mai) und um den St. Gallustag im Oktober (16. Oktober) konzentrierten. Diese Großanlässe verlangten einen entsprechenden Organisationsaufwand, eine verstärkte Marktkontrolle und Maßnahmen zur Erhaltung des Marktfriedens; dafür wurden am Markt und an den Toren zusätzliche Wächter im Taglohn benötigt, die auch Nachtwachen machten. Eine besondere Situation herrschte auch nach dem Stadtbrand im Jahre 1418: Die Stadt setzte eine Geheimwache gegen allfällige Diebe ein. Ulrich Särri notierte: *Gab Hansen von Schwainberg 12 s d, hat gewacht hainlich, do die stat verbran und man sait, es gienint tieb in der stat.* Wohl aus demselben Grund hatte ein Wächter die Arbeiten an einem Altar des Münsters zu bewachen. Weitere Notizen finden sich unter der Überschrift »Geltschuld«. Im Auftrag des Bürgermeisters entlohnte er zwei Wächter für einen fünfzigtagigen Einsatz, ohne den Auftrag näher zu bezeichnen. Zudem verbuchte der Säckelmeister acht Bewachungsaufträge für Gefangene. Dabei erwähnte er jeweils die Auftragsdauer und unterschied zwischen Tag- und Nachtwache: *Gab Hansen Knobloch 4 s d, hat gewacht 8 nähht. Zur nacht galtz im 6 d.*⁴⁰

Die Jahreslöhne der Marktwachen betragen sowohl 1418/1419 wie auch 1419/1420 einheitlich sechs Pfund, während die Marktwache im Kornhaus pro Jahr lediglich ein Pfund einbrachte. Eine Nachtwache auf dem Markt vergütete Särri mit acht Schilling, eine nicht näher definierte Nachtwache und eine Wache im Auftrag des Bürgermeisters mit sechs Schilling. Generell mit einem Schilling wurden die Markt- und Torwachen anlässlich der Märkte entschädigt. Ausgehend von diesen Tagelöhnen ergäben sich für die Marktwächter im Jahreslohn 120, 180 oder 240 Tageseinsätze, für die Marktwache im Kornhaus – welche vermutlich nur ein Mal pro Woche benötigt wurde – 20, 30 oder 40 Einsätze. Da jedoch nicht bekannt ist, ob die speziellen Tageseinsätze, die auch mit besonderem Aufwand verbunden

³⁹ StadtASG Bd. 299 (Säckelamtsbuch 1419), S. 17, 18, 21 u. 25 (Geldschuld) sowie S. 38 (Lohnknechte).

⁴⁰ StadtASG Bd. 299 (Säckelamtsbuch 1419), S. 18.

sein konnten, gleich entlohnt wurden wie die Jahresaufträge, könnte die Anzahl der Einsätze auch höher oder tiefer liegen.

Wilhelm Köli erhielt für seine Wachtätigkeit mit acht Pfund den höchsten Jahreslohn. Zudem stand ihm der Betrag für einen Winterrock im Wert von anderthalb Pfund zu: *Wilhelm Köly hüb ain sin dienst uff Georii (23. April) anno etc. 19, und gat uss uff den selben tag in anno etc. 20, und gilt im ain jar 8 lb d und ainen winter rok, der machz 30 s d.* Für den Jahresgrundlohn inklusive Winterrock hätte Köli – ausgehend von den oben erwähnten Tagesansätzen – 190, 285 oder 380 Tage, beziehungsweise ein volles Jahr, gearbeitet. Er bezog zusätzlich ein Jahresgehalt von einem Pfund für die Schließung des Spisertors, was eine tägliche Beschäftigung im städtischen Dienst als Stadt- und Ratsknecht wahrscheinlich macht. Die Auszahlung des Lohns erfolgte in verschiedenen Teilbeträgen. Eine wöchentliche Auszahlung, wie sie Knut Schulz für Basel nachweisen konnte, wird nicht ersichtlich.⁴¹ Außer Wilhelm Köli waren drei weitere Wächter als Torschließer beschäftigt. Bei täglicher Schließung ergibt sich ein Tageslohn von ungefähr einem Schilling, wobei sich die Ansätze für die verschiedenen Tore oder Personen unterscheiden. Die Verkehrslage des Irer- und des Spisertors, deren Schließung die Stadt besser bezahlte, lässt vermuten, dass diese in der Nacht häufiger bedient werden mussten.⁴² Am besten bezahlt waren die Tages- und Nachteinsätze für die Gefangenen. Nachtwachen wurden mit zwei Schilling, Tag- und Nachteinsätze mit dreieinhalb Schilling, längerfristige Wachen mit drei Schilling pro Tag und/oder Nacht entlohnt.

Der Personenkreis der »Wächter« tritt, abgesehen von Wilhelm Köhli, nicht mehr im Säckelamtsbuch auf. Der städtische Dienst dieser Personen beschränkte sich 1419 weitgehend auf die Wachtätigkeit. Von den acht Wächtern mit festem Jahresgehalt waren fünf nachweislich städtische Bürger. Mindestens eben so viele Personen führten bereits seit über zehn Jahren städtische Aufträge aus. Die meisten früheren Erwähnungen der Wächter im Jahreslohn beziehen sich, abgesehen von Jöri Spengler, der ausschließlich als Bote erwähnt wird, auf Söldner-, Wächter- oder Botendienste. Diese Aufgabenbereiche waren folglich personell eng miteinander verknüpft. Eine Sonderstellung nahmen die zwei besser bezahlten Torschließer Wilhelm Liechtstaiger, genannt Köli, und Cueni Huntwiler ein. Beide waren als Stadt- und Ratsknechte tätig respektive tätig gewesen.⁴³ Huntwiler wurde im August 1390 in dieser Funktion eingestellt und erhielt ab 1394 einen jährlichen Betrag für Winterkleider.⁴⁴ Köhli zeichnete sich ab 1404 nicht nur durch den Beitrag für einen Winterrock als Stadt- und Ratsknecht aus, sondern auch durch seine mehrfache Nennung als Kläger in Malefizprozessen.⁴⁵ 1419 erhielt Huntwiler nur

41 SCHULZ (wie Anm. 32), S. 372.

42 Sowohl das Irer- als auch das Spisertor mussten nach dem Stadtbrand von 1418 wieder aufgebaut werden, ZIEGLER (wie Anm. 38), S. 73 u. 95.

43 Zum Amt des Stadtknechts siehe MOSER-NEF (wie Anm. 5) VII, S. 161 f.

44 BLESS-GRABHER (wie Anm. 4), S. 395.

45 UB V, Nr. 2528, und SCHIESS (wie Anm. 3), S. 46 u. 190.

noch einen Lohn für das Irretor, das er bereits seit 1407/08 schloss. Ob die beiden Torschließer den höheren Lohn aufgrund ihrer langjährigen Dienste erhielten?

In der Gruppe der Wächter mit Tagespauschalen, die Särri unter »Lohnknechte« verbuchte, sind Bürgernamen weniger häufig als bei den Wächtern im Jahreslohn. In den früheren Säckelamtsbüchern kommen sie auch nur selten als Söldner oder Wächter vor. Einzelne Lohnknechte, die hauptsächlich im Bauamt tätig waren, übernahmen je einen Tag Wache an den großen Markttagen.⁴⁶

Die letzte Personengruppe der Wächter, die hauptsächlich unter »Geltschuld« aufgeführt wurde und mit speziellen Wachaufgaben betraut war, überschneidet sich personell kaum mit den bisher behandelten. Ihre Namen wurden im Säckelamtsbuch selten erwähnt und weisen oft auf Bürgernamen und Zunftberufe hin. Möglicherweise handelte es sich bei diesen Aufträgen um bezahlte Sonderleistungen, die von städtischen Bürgern zu erbringen waren.

*Läufer und Lohnknechte*⁴⁷

Unter drei verschiedenen Überschriften verbuchte Ulrich Särri diejenigen Ausgaben, die im Zusammenhang mit Botengängen standen. Da ein übergeordneter Postdienst fehlte, übermittelten städtische wie auch private Boten zu Fuß Briefe und Mitteilungen und sicherten auf diese Weise das regionale und überregionale Kommunikationssystem.⁴⁸ Im Säckelamtsbuch erscheinen diese Boten als Läufer oder Lohnknechte; möglicherweise handelte es sich bei den Ersteren um vereidigte Stadtläufer, bei Letzteren um kurzfristig aufgebotene Gelegenheitsboten. Unter einer separaten Überschrift notierte der Säckelmeister zudem die Lohnknechte und Läufer, welche Rheineck zu bezahlen hatte – eine Trennung, die wohl die spätere Abrechnung erleichterte.

Für das Jahr 1419 werden im Säckelamtsbuch 30 Botengänge genannt. In 14 Fällen brachten Boten einen oder mehrere Briefe zu den Adressaten: *Gab Hansen Schedler 16 d, luff gen Appenzell, trüg 1 brieff dar von dess Bruglerss wegen, als sy in geffanen hattent*. Oft setzte die Stadt aber auch Boten ein, um mündliche Botschaften zu überbringen oder um Personen abzuholen und zu begleiten: *Gab Hansen Brunnen 6 d, als er luff gen Meldegg* (heutige Gde. Gaiserwald) *und Hugen Schülmaster holt*. In Einzelfällen waren Boten auch als Kundschafter, in Angelegenheiten des Ammanns oder als Steuereintreiber unterwegs, besorgten Nägel in Ravensburg, nahmen an der Weinlese teil oder holten eine schriftliche Beglaubigung.

⁴⁶ Es sind dies Frick Brun, der bereits 1407 für das Bauamt tätig war, Haini und Hans Bischof sowie ein gewisser Utz.

⁴⁷ StadtASG Bd. 299 (Säckelamtsbuch 1419), S. 37 (Lonkneht und Löffler), 39 (Löffern) u. 41 (Lonkneht und Löffler, diss sond die von Rinegg uss richen).

⁴⁸ MOSER (wie Anm. 5), sowie SCHEFFKNECHT, Wolfgang, Kommunikationsstrukturen am Rande des Schwäbischen Reichskreises: Die Reichsgrafschaft Hohenems in der Frühen Neuzeit, in: HOFFMANN, Carl A., u. KISSLING, Rolf (Hgg.), Kommunikation und Region (Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen 4), Konstanz 2001, S. 163–201.

gung ein. Meist war ein Bote nur in einer Sache unterwegs. Nur zwei Boten hatten komplexere Aufträge durchzuführen, die sie an mehrere Orte führten.

Ulrich Särri achtete offensichtlich darauf, im Säckelamtsbuch die Botengänge näher zu charakterisieren: Auftraggeber, Ursache oder Adressat finden sich bei jedem Eintrag. Die Auftragsdauer notierte er nur bei den langen Märschen nach Bellinzona und Wülflingen-Winterthur oder wenn ein Bote mehrere Tage auf eine Antwort warten musste. Die meisten Botengänge führten ins Bodenseegebiet, ins Rheintal oder in die nähere Umgebung. Die intensivsten Verbindungen bestanden 1419 nach Konstanz, Ravensburg und Arbon. Kontakte nach Westen waren wesentlich seltener.

Botengänge mit Tagesangaben bieten eine Möglichkeit, die Tageslöhne der Boten zu schätzen. Ulrich Särri bezahlte Rudi Hilwer für den siebentägigen Marsch nach Bellinzona zu den Eidgenossen drei Schilling pro Tag, doch Haini Kramer für einen viertägigen Botengang nach Wülflingen-Winterthur lediglich zwei Schilling pro Tag. Der Gang nach Bellinzona war außergewöhnlich in Bezug auf Distanz, Marschgeschwindigkeit und – sofern der Botengang im Zusammenhang mit dem am 1. September 1419 getätigten Kauf der Herrschaft durch die Eidgenossen stand – Wichtigkeit der Angelegenheit.⁴⁹ Da Rudi Hilwer zudem auch unter der Überschrift »Reiter« erscheint, kann sein höherer Tagesansatz sowohl durch den Auftrag als auch durch seine soziale Stellung bedingt sein. Der Vergleich mit Entschädigungen anderer Botengänge ohne Tagesangaben zeigt, dass diese sich auf einen Tageslohn von zwei Schilling beziehen könnten. Die so ermittelte Tagesangabe würde mit der Distanz korrelieren: Botengänge nach Konstanz und Feldkirch hätten demnach zwei Tage in Anspruch genommen, solche nach Ravensburg und Heiligenberg (Bodenseekreis, BW) fünf Tage. Eintägige Botengänge entschädigte die Stadt natürlich geringer, da kaum Unkosten (beispiels-

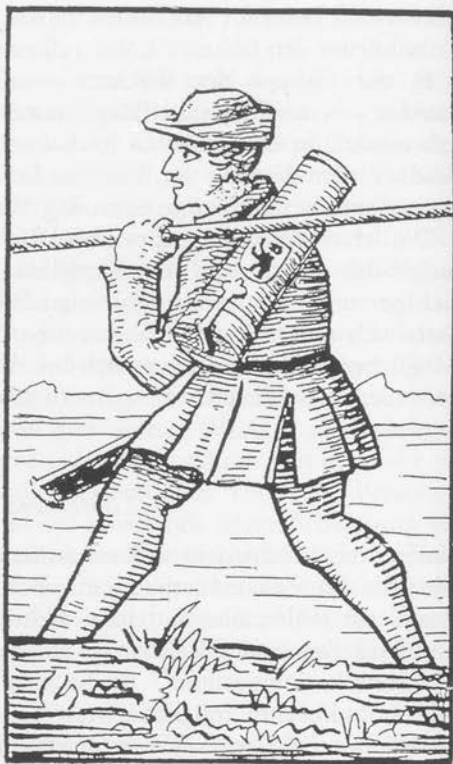


Abb. 5 St. Galler Stadtläufer mit geschulterter Läuferbüchse, Speiß und Seitengewehr um 1501

⁴⁹ Vgl. Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede. Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1245 bis 1420, bearb. v. Anton Philipp SEGESSER, 1. Bd. (2. Aufl.), Luzern 1874, Nr. 459 f.



Abb. 6 Bestimmungsorte der Boten (Punkte) und Reiter (Pfeile)

weise für Übernachtung, Verpflegung etc.) entstanden. Botengänge nach Appenzell und Bischofszell wurden mit 16 Pfennig entlohnt. Den Botengang nach Rheineck verbuchte der Säckelmeister einmal mit zwei Schilling, das andere Mal mit drei Schilling. Da diese Distanz kaum in einem Tag bewältigt werden konnte, ist hier eventuell mit einer Übernachtung, das heißt mit einer Dauer von anderthalb Tagen zu rechnen. Ein Botengang zur Ramswag (heutige Gde. Häggenschwil), der etwas mehr als einen halben Tag erforderte, erbrachte einen Schilling. Botengänge zur Meldegg (heutige Gde. Gaiserwald), welche etwa halb so weit von St. Gallen entfernt lag, wurden mit einem halben Schilling entschädigt.⁵⁰ Neben diesen Ausgaben, die sich einigermaßen in ein System – zwei Schilling pro Tag – einpassen lassen, kamen aber auch solche mit vergleichsweise zu hohen oder zu tiefen Ansätzen vor. Diese Unterschiede ergeben sich daraus, dass der Ansatz je nach Aufwand (Übernachtung, Verpflegung), Wartezeit, sozialer Stellung des Boten etc. va-

⁵⁰ Dieser Usus steht im Gegensatz zu den Säckelamtsbüchern aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in welchen auch für Tagesreisen relativ einheitlich 3 s ausgerichtet werden. Geringere Entschädigungen für Tagesreisen sind selten. Abweichende Ansätze scheinen sich in diesen Jahren eher auf individuelle und auftragsbedingte Unterschiede zurückführen zu lassen; vgl. MOSER (wie Anm. 5) III, S. 122–128 und ders., IV, S. 114–120.

riieren konnte. Zudem ist auch eine zusätzliche »Lohn-Auszahlung« in Naturalien wahrscheinlich, die im Säckelamtsbuch nicht erwähnt wird.⁵¹ Auffallend gering ist die Entschädigung von zwei Schilling für Eberhart Bächiner, der in Ravensburg Nägel holte. Ob Bächinger nicht nur für die Stadt, sondern auch noch für einen anderen Auftraggeber unterwegs war?

Die 30 Botengänge wurden von 19 verschiedenen Personen ausgeführt. Lediglich vier Boten erhielten mehrere städtische Aufträge. Anhand der Einträge von Särri kann zwischen Läufern und Lohnknechten keine schlüssige Aufteilung gemacht werden. Nur Läufer sind vermutlich jene drei Personen, die ausschließlich unter »Läufer« notiert und sonst im Säckelamtsbuch nicht mehr erwähnt wurden. Sie dienten der Stadt wohl nur als Boten. Hans Brun und Michel Wigant waren auch im Bauamt tätig und Hans Knod als Wächter im Tageslohn. Diese drei können deshalb den Lohnknechten zugeordnet werden. Rudi Hinwil wird auch unter der Überschrift »Reiter« erwähnt. Im Allgemeinen sind jedoch die Boten im Säckelamtsbuch von 1419 kaum vertreten. Da die einzelnen Boten 1419 nur für wenige Tage entschädigt wurden, dürfte keiner ausschließlich im städtischen Dienst gestanden haben.

Aufgrund der älteren Säckelamtsbücher waren sechs Boten bereits im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts als solche tätig. Fünf davon wirkten zudem als Söldner, Wächter, Lohnknecht oder Bürgerknecht. In vier weiteren Fällen tritt der Familienname der Boten in früheren Säckelamtsbüchern im Zusammenhang mit Botendiensten auf. Von den übrigen Personen sind keine früheren Dienste für die Stadt bekannt. Bürger von St. Gallen war Hans Goldast, der zudem als Weber bezeichnet wird. Bei sechs weiteren Familiennamen wäre die Bürgerschaft aufgrund der Namen möglich.

Reiter⁵²

Unter der Überschrift »Reiter« verbuchte Ulrich Särri alle Aufträge, die beritten ausgeführt wurden. Außer den eigentlichen Entschädigungen der Berittenen werden auch Ausgaben für das Beschlagen des Pferdes, für die Pferdeleihe und für den Lohn der Pferdeknechte aufgeführt. Insgesamt notierte der Säckelmeister 52 Aufträge. Bei den meisten handelt es sich um Gesandtschaften, die mit Personen verhandelten oder an Tagsatzungen und Gerichtstagen teilnahmen: *Man sol Cünrat Hör 3 tag gen der Nuwen Raffenspurg mit Jörin Blarrer, als sy da hin geschickt wurdant zü dem nuwen herren, abt Hanrichen, ze hören, waz er mit in reden wolt. Summa 1 lb 7 s d.* Die Reiter hatten zudem Steuern und Zinse einzuziehen, Personen Geleit zu geben oder zu ihrer persönlichen Verfügung zu stehen: *Man sol Rüdin Schlaipffer 2 tag in dz Rintal, vordret sturen. Summa 13 s d.* Etwa die Hälfte der Aufträge wurde von zwei oder drei Personen gemeinsam ausge-

51 DIRLMEIER, Ulf, Zu Arbeitsbedingungen und Löhnen von Bauhandwerkern im Spätmittelalter, in: ELKAR, Rainer S. (Hg.), Deutsches Handwerk in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Göttingen, 1983, S. 35–54. Hier S. 35.

52 StadtASG Bd. 299 (Säckelamtsbuch 1419), S. 47–52.

führt.⁵³ Vereinzelt bestand die Gesandtschaft auch aus mehr als drei Personen, obwohl nicht alle Beteiligten als Empfänger von Entschädigungen erscheinen. Der Bürgermeister Ulrich Furer nahm zweimal an einer Gesandtschaft teil, ohne dafür entschädigt zu werden. Möglicherweise gehörten diese Aufträge zu seinem Aufgabenbereich, der durch den Jahreslohn gedeckt war. Aufgrund der politischen Natur der Aufträge ist anzunehmen, dass im Normalfall der Rat der Auftraggeber war. Explizit erwähnte Ulrich Särri den Auftraggeber aber selten; in zwei Fällen war es der Schwäbische Städtebund. Nur einmal war ein einzelnes Ratsmitglied für einen Auftrag verantwortlich. Die Auftragsdauer betrug allgemein zwischen ein bis sechs Tagen. Bei drei kleinen Aufträgen wurde die Dauer nicht erwähnt.

Wie bei den Botengängen zeichnen sich auch hier intensive Beziehungen zum Bodenseegebiet und in das Rheintal ab (vgl. Abb. 6). Die nähere Umgebung St. Gallens war hingegen deutlich schlechter vertreten als bei den Botengängen. Am häufigsten genannt sind Konstanz und Wil, was die regen Beziehungen zum Schwäbischen Städtebund und die wirtschaftlichen Interessen der Leinenstadt illustriert.⁵⁴

Die Ursachen für die Gesandtschaften lassen gewisse Schwerpunkte erkennen: Neben den üblichen Aufgaben der Steuer- und Zinseintreibung stand 1419 vor allem der Kauf der Burg Grimmenstein mit ihren dazugehörigen Besitzungen im Vordergrund. Georg von End hatte am 14. Juli 1418 seine Besitzungen im Rheintal für 2000 Rheinische Gulden an die Stadt St. Gallen verkauft.⁵⁵ Die Verkaufsmodalitäten erstreckten sich bis September 1419 und gaben Anlass zu verschiedenen Verhandlungen. Breiten Niederschlag fanden im Säckelamtsbuch auch die Verhandlungen mit dem neuen Abt Heinrich von Mansdorf in Neu-Ravensburg, den die Stadt nur unter bestimmten Bedingungen akzeptieren wollte. Nachdem Abt Heinrich die Rechte und Freiheiten der Stadt anerkannt hatte, konnte er in St. Gallen einreiten, später auch in Wil und am 27. August 1419 in Wangen im Allgäu: *Gab Cūnrat Lóchlin 18 d von 3 tag, alz er mit C. Hór rayt gen Wangen, da min Herr in rat.*⁵⁶

Zwei weitere politische Themen betrafen die Kleinstädte in der Umgebung: Sowohl in Arbon als auch in Rheineck kam es zu Streitigkeiten zwischen den Einwohnern und den jeweiligen Vögten, bei denen alle verfeindeten Parteien den Schutz St. Gallens beanspruchten. Im ersten Fall befand sich Hans Vögili, Bürger von St. Gallen, zusammen mit Uli Sigrist und Cunrat Trüb von Arbon in Fehde mit Konrad Paier, dem Vogt von Arbon, und weiteren Bürgern von Arbon und

53 Gemäß Satzung sollte an einer Gesandtschaft, die aus zwei Personen bestand, mindestens eine davon Mitglied der Elfer sein, BLESS-GRABHER (wie Anm. 4), S. 93.

54 Zu den Beziehungen über den Bodensee vgl. SONDEREGGER, Stefan, Die Aufnahme der Appenzeller »lendlin« in den Schwäbischen Bund, in: Appenzell – Oberschwaben. Begegnungen zweier Regionen in sieben Jahrhunderten, hg. v. BLICKLE, Peter u. WITSCHI, Peter Konstanz 1997, S. 33–64, sowie EITEL, Peter, Die Städte des Bodenseeraumes – historische Gemeinsamkeiten und Wechselbeziehungen, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft 99/100, 1981/82, S. 577–596.

55 UB V, Nr. 2725, S. 133–135.

56 SCHIESS, 500 Jahre (wie Anm. 6), S. 127 f.

von St. Gallen.⁵⁷ In diesen Streit wurden auch Rat und Bürgermeister von St. Gallen, die Appenzeller, die Eidgenossen, die Abtei St. Gallen, der Bischof von Konstanz und König Sigmund involviert.

Nach der 1423 ausgesprochenen Verbannung hielt sich Vögili in Appenzell auf, wo er 1436 starb. Ein Erbschaftsstreit zwischen seinen Erben, den Appenzellern, der Stadt St. Gallen und den Eidgenossen wurde danach durch ein Schiedsgericht beigelegt. Im zweiten Fall hatte Ritter Lienhard von Jungingen zusammen mit Frischhans von Bodman 1415 von König Sigmund die Vogteirechte von Rheineck und Altstätten sowie 1417 diejenigen von Feldkirch als Pfand erhalten, für nicht bezahlte Dienste im Auftrag Herzog Friedrichs IV. von Österreich während den Appenzellerkriegen.⁵⁸ Auseinandersetzungen über Steuern und Rechte zwischen den Vögten und den Bewohnern Rheinecks und Umgebung, die sich teilweise als Landleute Appenzells oder Bürger von St. Gallen auswiesen, führten zu Schiedsgerichten in Zürich und St. Gallen. Der Zürcher Schiedsspruch erfolgte am 20. September 1419, derjenige von St. Gallen am 7. Februar 1421. Ein weiterer Auftrag betraf Ulrich Särri selbst; er reiste für zwei Tage nach Wil und versuchte vergeblich, den dortigen Stadtschreiber für St. Gallen zu gewinnen: *Man sol ũlrich Sär rin 2 tag gen Wil, altz man in schikt zũ dem statschriber von Wil, altz man in gern gehebt hett zũ ainem stat schriber. Summa 13 s d.*

Zahlungen für das Jahr 1418 belegen, dass Amtsinhaber wie Bürgermeister, Säckelmeister und Baumeister, die auch dem Personenkreis der Reiter zugehörten, eine Jahrespauschale erhielten.⁵⁹ Diese orientierte sich am festgesetzten Bürgermeisterlohn von fünf Pfund.⁶⁰ Außerordentliche Dienstleistungen wie die oben erwähnten Gesandtschaften wurden teilweise zusätzlich entschädigt. Aus diesen Entschädigungen lassen sich aufgrund der Tagesangaben die Tageslöhne leicht errechnen. Offensichtlich gab es drei Lohnkategorien: Der Tageslohn für Knechte betrug sechs Pfennig. Eine zweite, kleine Personengruppe erhielt zwei Schilling pro Tag, was dem durchschnittlichen Tageslohn eines Läufers entsprach. Die Gruppe der eigentlichen Reiter hob sich mit einem Tageslohn zwischen viereinhalb bis zehn Schilling deutlich von den übrigen ab. Teilweise können die Lohnunterschiede auch durch die Distanz und damit durch den Tagesaufwand erklärt werden. Wie bei den Läufern bezahlte die Stadt eintägige Aufträge schlechter als mehrtägige. Im Normalfall entschädigte der Säckelmeister einen Tageseinsatz mit viereinhalb Schilling. Die üblichen Tagesansätze von acht bis zehn Schilling für mehrtägige Aufträge wurden bei eintägigen Reisen nicht erreicht.

Aufgrund des Vergleichs von Preis und Reisedistanz existierten für die eigentlichen Reiter drei Lohnklassen.

Diese Einteilung lässt sich ähnlich wie bei den Läufern auf unterschiedliche Distanzen und auf den damit verbundenen Aufwand für Übernachtung, Reise und Verpflegung zurückführen. Schwieriger zu beurteilen sind die Differenzen inner-

57 UB V, Nr. 302, 3122, 3196, 3308 u. 3923 (S. 24, Anm. 4).

58 UB V, Nr. 2651, 2720, 2800, 2994 u. Nachtrag Nr. 28, S. 1091 (S. 41, Anm. 3).

59 StadtASG Bd. 299 (Säckelamtsbuch 1419), S. 17.

60 Stadtsatzung vom 14. Dezember 1362, BLESS-GRABHER (wie Anm. 4), S. 37.

Tab. 2 Lohnkategorien der Reiter

	Ortschaften	Dauer	Distanz	Tageslohn
1	Feldkirch, Lindau, Neu-Ravensburg und Zürich	immer mehrtägig, oft mehr als 2-tägig	>25 km	8,5–10 s
2	Arbon, Näheres Rheintal, Wil	meist 2-tägig, manchmal ein- oder mehrtägig	10–25 km	6–8 s
3	Appenzell, Bischofszell, Ramswag	meist 1-tägig, einmal 2-tägig	<10 km	4,5–5 s

halb der Kategorien. Eine klare Beziehung zwischen Auftragsart und Entschädigung ist nicht festzustellen. Hingegen könnte eine Relation zwischen Entschädigung und der Größe der Delegation bestehen. Einzelne Reiter erhielten im Normalfall eher höhere Beträge als Reitergruppen. Dies traf auch dann zu, wenn in beiden Kategorien dieselben Personen vertreten waren. So erhielt Conrad Hör für seine drei Reisen nach Konstanz je zehn Schilling, während er als Mitglied einer Dreierdelegation mit gleichem Ziel lediglich neun Schilling bekam. Dieser Unterschied könnte durch den kleineren Aufwand und die geringere Gefahr des Einzelnen in einer Delegation erklärt werden. Ulman Schorant und Hainrich Schriber, die beide alleine reisten, erhielten für ihre Reise nach Konstanz jedoch nur je achteinhalb Schilling. In der Delegation mit gleichem Reiseziel erhielt Ulman Schorant aber ebenfalls neun Schilling. Ob dieser Unterschied durch die Ansprüche des Auftrags, durch zufällige Abweichungen im Reiseaufwand oder durch die unterschiedliche Stellung der einzelnen Personen bedingt ist, lässt sich aufgrund der Notizen nicht entscheiden. Zwei weitere Einträge zeigen, dass bei gleichem Ziel, gleicher Person, gleicher Dauer und gleichem Auftrag die Tagesansätze zwischen sechseinhalb und siebeneinhalb Schilling schwanken konnten. Diese Differenz könnte durch zusätzliche Aufwendungen erklärt werden. Einige Angaben unter der Überschrift »Reiter« geben Einblick in Auslagen, die zusätzlich entstehen konnten. Särrü entschädigte den Lohn eines Knechtes mit sechs Pfennig pro Tag, eine Pferdemiene mit anderthalb Schilling pro Tag, und das Beschlagen eines Pferdes mit acht Pfennig.

Der Personenkreis der Reiter lässt sich in zwei Gruppen aufteilen, die sich aufgrund ihrer Quellenpräsenz stark unterscheiden. Sieben Personen kommen nur in untergeordneten Aufträgen vor und werden auch im übrigen Säckelamtsbuch nicht oder kaum erwähnt. Aufgrund ihrer vergleichsweise tiefen Entlohnung ist anzunehmen, dass sie nicht zum eigentlichen Kreis der Gesandten gehörten. Die übrigen zwölf Personen sind häufiger genannt und als St. Galler Bürger fassbar. Sie heben sich von allen bisher behandelten Personengruppen sozial deutlich ab und gehören dem Kreis der Ratsherren, Zunftmeister oder Elfer an. Zwei Personen konnten einer Zunft zugewiesen werden: Der Bürgermeister Ulrich Furer gehörte der Weberzunft an, Uli ab dem Berg der Schmiedezunft. Unter den »Rei-

tern« nicht vertreten ist der Baumeister und Altbürgermeister Blasius Bregenzer, der 1419 dem Kleinen Rat angehörte. Festzuhalten ist, dass die Gesandtschaften vor allem aus Ratsherren gebildet wurden und Zunftmeister oder auch Elfer in diesem Aufgabenbereich nur eine marginale Rolle spielten.

Innerhalb der Gruppe, die mit bedeutenden Aufträgen betraut wurde, sondert sich ein Kreis von vier bis fünf Personen ab, die das Bürgermeisteramt einmal oder mehrmals innehatten. Besonders hervorzuheben sind Ulrich Furer und Conrad Hör. Aus der gesamten Gruppe rekrutierten sich auch immer wieder Personen für andere wichtige Ämter wie Stadtammann, Säckelmeister, Steuereinzieger, Baumeister und Reichsvogt. Ihre Namen werden urkundlich öfters als Zeugen, Fürsprecher, Vögte und Schiedsrichter in verschiedensten Gerichts- und Lehensangelegenheiten genannt, wobei sie auch für ihre Klientel siegelten.

Die Personen, die das Bürgermeisteramt oder andere wichtige Ämter inne hatten, gehörten alle den wichtigen Kaufmannsfamilien des beginnenden 15. Jahrhunderts an, die im Leinwand- und Fernhandel tätig waren.⁶¹ Es handelt sich hierbei um die Familien Furer, Gelter, Hör, Särrri und Zwick. Die Gesandten Heinrich Zili, genannt Schriber, und Jöri Blarer sind zwar nicht explizit als Inhaber wichtiger Ämter genannt, entstammten aber ebenfalls bedeutenden zeitgenössischen Kaufmannsfamilien.⁶² Die Blarer waren zudem wichtige äbtische Ministerialen und stellten 1426 den neuen Abt Eglolf. Für Ulman Schorant, Rudi Schläpfer, Egli Fisch und Bingisser lässt sich die Berufszugehörigkeit nicht erschließen, doch verfügten sie oder ihre Familien über bedeutende Lehensgüter, insbesondere Rebberge und Burgen. Nur Uli ab dem Berg konnten keine Lehen zugewiesen werden. Diese Beobachtungen machen deutlich, dass die politische Führung der Stadt St. Gallen in der Expansionsphase des Leinwandhandels in den 1520er-Jahren praktisch ausschließlich in der Hand der einflussreichen Kaufmannsfamilien lag.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Ämter und die damit verbundenen Aufträge sind für diesen Personenkreis nicht zu erschließen. Mit Sicherheit hat die Entlohnung für die im Säckelamtsbuch entschädigten Aufgaben nur einen geringen Beitrag an das Gesamteinkommen geliefert. Für alle war das jeweilige Amt finanziell gesehen nur von marginaler Bedeutung. Der Gesamtaufwand für die Tätigkeit im Rat und für die jeweiligen Ämter kann nicht abgeschätzt werden, da lediglich die Gesandtschaften erwähnt wurden, die mit Ortsabwesenheit verbunden waren.

Schlussbetrachtung

Die Aufgaben der Personen im städtischen Dienst konnten durch diese Untersuchung zwar nicht vollständig erfasst werden, da Ulrich Särrri meist nur außerordentliche Aufträge, die mit Ortsabwesenheit verbunden waren, oder solche im

⁶¹ Vgl. dazu PEYER (wie Anm. 5) II, S. 34–56.

⁶² Die einzige wichtige Kaufmannsfamilie, die unter »Reiter« nicht erwähnt wird, ist die Familie von Watt. Einzig Peter von Watt wird im Säckelamtsbuch 1419 genannt, StadtASG Bd. 299 (Säckelamtsbuch 1419), S. 23.

Jahreslohn notierte. So verbuchte er beispielsweise für Rats- und Gerichtssitzungen keine Entschädigungen, obwohl sich diese Personen in den Urkunden fast ausschließlich bei Gerichtsterminen fassen lassen. Die von ihm gemachten Einträge im Säckelamtsbuch geben aber einen lebendigen Einblick in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Stadt St. Gallen im Jahre 1419.

1. Organisation und wirtschaftliche Bedeutung der städtischen Aufträge

Die Zuordnung eines Eintrages zu einer bestimmten Überschrift entstand aus einem Zusammenspiel von Aufgabenbereich, Amt und sozialer Stellung des Empfängers. Klar definierte Ämter fielen immer in den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Person. Der Schritt vom persönlichen Amt zur institutionalisierten Administration war also noch nicht vollzogen. Torwachdienste wurden beispielsweise immer auf eine bestimmte Person und auf ein bestimmtes Tor bezogen. Aufträge im Tageslohn lassen sich nur selten mit bestimmten Ämtern verbinden, waren personell breit gestreut und wurden möglicherweise ad hoc organisiert.

Das städtische Auftragsvolumen pro Person war meist gering und lag in der Zeitspanne von einem Tag bis zu einem Monat. Höhere Beschäftigungsgrade erreichten die Handwerker und Lohnknechte im Bauamt sowie der Stadt- und Ratsknecht, für welchen eine tägliche, wenn vielleicht auch nicht ausschließliche Beschäftigung im städtischen Auftrag angenommen werden kann. Offensichtlich entsprach es der Praxis der städtischen Verwaltung, möglichst vielen Personen einzelne Aufträge zu vergeben.

2. Städtische Entlohnungs- oder Entschädigungspraxis

Die Entlohnungen oder Entschädigungen erfolgten entweder im Jahres- oder Tageslohn oder in Form einer Pauschale. Schwierigkeiten ergeben sich beim Vergleich der Löhne: Jahres-, Tages- und Fuhrlohne können nicht direkt miteinander verglichen werden, da bei den Jahres- und den Fuhrlohnen der Tagesaufwand nicht explizit erwähnt ist. Zudem wurde bei der Entschädigung der Aufwand für Pferde und Wagen, für Übernachtungen etc. nicht separat abgerechnet. Aus diesem Grund ist die Entlohnung für Reiter und Fuhrleute vergleichsweise hoch.

In der Tabelle sind die unterschiedlichen Lohnansätze summarisch zusammengestellt. Die Jahrespauschale der Ratsämter orientierte sich am Lohn des Bürgermeisters. Die Jahreslöhne der Wächter lagen je nach Aufwand zwischen einem bis neuneinhalb Pfund. Die Tageslöhne der befristeten Aufträge ergaben sich durch das Zusammenspiel von zwei Lohnsystemen: Einerseits erfolgte eine Klassierung aufgrund des Aufgabenbereiches, unter Berücksichtigung der sozialen Gruppenzugehörigkeit der Auftragnehmer, andererseits ergab sich bei Aufträgen mit Ortsabwesenheit eine Klassifizierung aufgrund der Auftragsdauer. Mit diesen Löhnen nicht direkt vergleichbar sind die Fuhrlohne, da Dauer und Aufwand der Transporte nur schwer einzuschätzen sind. Die Zusammenstellung der verschiedenen Löhne gibt zwar Auskunft über die Lohnpraxis der Stadt, jedoch nur beschränkt über die Reallöhne der einzelnen Personen. Einzig Löhne für eintägige Aufträge ohne zusätzlichen Spesenaufwand sowie ohne zusätzliche Verdienstmöglichkeiten kön-

Tab. 3 Summarische Zusammenstellung der »Löhne« gemäß Säckelamtsbuch 1419 und Einteilung der Empfänger in soziale Gruppen

Funktionen	Jahreslöhne		Tagelöhne		Fuhrlöhne		Soziale Gruppen
	in lb	in d	in s	in d	in s	in d	
Reiter (Geldschuld)							
Bürgermeister	5	1 200					1
Baumeister	5	1 200					1
Seckler*	6,5	1 560					1
Reiter **			eintägig:	4,5–5	54–60		1
			zweitägig:	6–8	72–96		1
			mehrtägig:	8,5–10	102–120		1
Begleiter				2	24		3
Knechte					6		5
Wächter (Geldschuld)							
Stadtknecht	9,5	2 280					3
Marktwächter	6	1 440	1		12		3 u. 4
Kornhauswächter	1	240					3
Torschließer	1–1,8	240–432					3
Wache allgemein					6–8		3 u. 4
Gefangenewache			Tag/Nacht:	3,5	42		2
			Nacht:	2	24		2
			längerfristig	3	36		2
Läufer und Lohnknechte							
Läufer			eintägig:		16		3 u. 4
			mehrtägig:	2–3	24–36		3 u. 4
Lohnknechte					16		4
Abhängige Knechte					2		5
Weintransporteure							
Fuhrleute						8 96	6

* inkl. Abrechnungen

** inkl. Pferdeleihe von 1,5 s pro Tag

nen als reale Löhne betrachtet werden. Diese Ansätze bewegten sich zwischen 16 Schilling für Lohnknechte und deren 36 für Reiter.⁶³

Trotz der eindeutigen Tendenz zu einer differenzierten Reglementierung der Löhne zeigen sich immer wieder Ausnahmen von der üblichen Praxis, die sich aufgrund der Angaben im Säckelamtsbuch nicht erklären lassen und möglicherweise das Resultat individueller Vereinbarungen waren.

63 Der Tageslohn für die Reiter wurde aus dem üblichen Ansatz für eintägige Reisen von 54 Schilling, abzüglich einer Pferdeleihe von 18 Schilling errechnet.

3. Soziale Stellung der Auftragsnehmer

Der Vergleich der einzelnen Funktionen lässt nur geringe Überschneidungen zwischen den jeweiligen Auftragsnehmern erkennen. Dort wo Überschneidungen vorkommen, gehören alle Personen sozial vergleichbaren Gruppen an. Die deutliche Abgrenzung der jeweiligen Auftragsnehmer zeigt, dass die Zuteilung zu den Überschriften im Säckelamtsbuch dem sozialen Gefüge und der personellen Organisation des Arbeitsmarktes entsprach. Soziale Unterschiede ergaben sich einerseits zwischen den Rubriken, zum Beispiel zwischen »Reitern« und »Läufern«, jedoch auch innerhalb der einzelnen Rubriken. Insgesamt lassen sich unter den Auftragsnehmern sechs soziale Gruppen erkennen:

1. Kaufleute und nichtadlige äbtische Ministeriale
2. In Zünften organisierte Handwerksmeister
3. Städtische Bürger, die niedrige städtische Ämter inne hatten und nicht zwingend in Zünften organisiert waren (Söldner, Wächter, Stadtknechte)
4. Tagelöhner, die nicht zwingend städtische Bürger waren
5. Unselbstständige Knechte
6. Fuhrleute aus der ländlichen Umgebung

Nach welchen Regeln die Repräsentanten dieser Gruppen im Gesamtsystem der städtischen Verwaltung zusammenspielten, zeigen die Beobachtungen zur sozialen Strukturierung der einzelnen Personengruppen.

Reiter: Diese rekrutierten sich vor allem aus den Kaufleuten, die dem Kleinen Rat angehörten und politisch einflussreiche Ämter versahen. Führende Personen aus den Zunftkreisen spielten – abgesehen vom Bürgermeister Ulrich Furer – in dieser Gruppe eine marginale Rolle. Personen anderer sozialer Gruppierungen traten selten auf. Meistens erschienen sie nur als Begleitpersonen einer größeren Gesandtschaft oder als berittene Boten, die eine geringere Entlohnung empfangen.

Weinlieferanten: Die Personen, die im Auftrag der Stadt Wein ausschenkten, gehörten ebenfalls den begüterten Familien St. Gallens an. Für die meisten ist der Besitz von Rebbergen im St. Galler Rheintal nachgewiesen. Diese Personengruppe deckte sich weitgehend mit derjenigen der »Reiter«. Auffallend häufig erhielten auch Witwen Entschädigungen. Als einzige im Säckelamtsbuch verzeichnete Institution war das Heiliggeist-Spital ebenfalls Empfängerin eines Geldbetrages.

Wächter: Diese waren vor allem St. Galler Bürger ohne klare Beziehungen zu Zunftberufen. In einigen Fällen besaßen sie niedrige städtische Ämter und erschienen im Laufe ihrer städtischen Tätigkeiten mehrfach auch als Söldner, seltener als städtische Boten. Eine Sonderrolle nahm der Stadt- und Ratsknecht ein, der wohl als einziger Empfänger täglich und mehrjährig beschäftigt war und auch wichtige organisatorische und juristische Funktionen einnahm. Eine kleinere Personengruppe übernahm befristete Wachaufträge. Kürzere Einsätze an den großen Märkten wurden von Lohnknechten wahrgenommen, von denen einzelne auch als Boten oder Handwerker im Bauamt arbeiteten.

Läufer und Lohnknechte: Die Läufer sind in einem ähnlichen sozialen Umfeld anzusiedeln wie die Wächter. Auch sie waren mehrheitlich städtische Bürger, wiesen kaum Beziehungen zu den Zünften auf und waren in ihrer oft langjährigen städtischen Laufbahn vor allem als Läufer, seltener als Söldner oder Wächter tätig. Möglicherweise wurden sie, im Gegensatz zu den Lohnknechten, als Läufer vereidigt. Die eindeutig als Lohnknechte ausgewiesene Gruppe der Gelegenheitsboten überschneidet sich personell mit den Lohnknechten, die sporadisch befristete Wachaufträge übernahmen oder im Bauamt tätig waren.

Weintransporteure: Diese Gruppe überschneidet sich nicht mit den bisher genannten Personen. Nur ausnahmsweise treten Weintransporteure auch im Bauamt als Fuhrleute für Baumaterialien auf, so dass von einer Spezialisierung im Fuhrwesen ausgegangen werden kann. Die Fuhrleute lassen sich nicht unter den St. Galler Bürgern fassen; sie stammten offensichtlich aus den umliegenden Weindörfern.

In den verschiedenen Bereichen lassen sich jeweils unterschiedliche Spektren sozialer Gruppierungen feststellen, die mit der sozialen Ordnung der Stadt korrespondieren. So ist gemäß den Untersuchungen von Willi Schoch beispielsweise der Wächter Wilhelm Köli der unteren Mittelschicht, der Bote Eberhart Bächinger als Tagelöhner der Unterschicht, der Reiter Uli ab dem Berg der unteren Oberschicht und der Reiter Conrad Hör der oberen Oberschicht zuzuordnen.⁶⁴ Frauen kamen als Empfängerinnen nur selten vor, und bei den wenigen Nennungen handelte es sich meistens um Witwen. Die einzelnen Aufgabenbereiche sind klar auf die verschiedenen sozialen Gruppierungen verteilt. Die soziale Gliederung fand ihren Niederschlag auch in Lohn- und Entschädigungsdifferenzen.

Die verschiedenen sozialen Gruppierungen waren in der städtischen Verwaltung unterschiedlich stark vertreten. Die besprochenen Bereiche vermitteln deshalb keinen adäquaten Querschnitt durch die städtische Bevölkerung. Die erfassten Personen bildeten kleine Gruppierungen, die gesamthaft kaum hundert Personen umfassten. Das städtische Handwerk war untervertreten. Keinen Anteil an städtischen Aufträgen im untersuchten Rahmen hatte der lokale eingebürgerte Adel, dessen Betätigungsfeld sich im äbtischen Lehenswesen und nicht in der städtischen Wirtschaft fassen lässt, sowie die städtische Geistlichkeit. Lediglich in den Bereichen »Bau« und »Geldschuld« findet sich ein einigermaßen repräsentativer Querschnitt durch die verdienende Bevölkerung. In den übrigen Bereichen dominierten zwei soziale Gruppierungen: die Lohnknechte für bescheidene Ämter oder Gelegenheitsarbeiten und die Kaufmannschaft, die das politische Geschehen der Stadt bestimmte.

Durch den Beizug weiterer Quellengattungen ließen sich die Ergebnisse der vorliegenden Auswertung relativieren, stützen oder ergänzen. Von grundlegender Bedeutung für die eingangs gestellten Fragen zur Organisationsform und Entlohnungspraxis des städtischen Auftragswesens sowie zur sozialen Stellung der

⁶⁴ SCHOCH (wie Anm. 5) führt diese Personen in seinen Listen zum Steuerbuch 1411 (Depositum StadtASG) mit den entsprechenden Vermögen auf, Ordner IV, S. 11, 14, 91 u. 122.

Auftragsnehmer wäre ein diachroner Vergleich der Verwaltungsstrukturen, der Lohn- und Preisverhältnisse, der Bezahlungssysteme, der Buchhaltung und der sozialen Gliederung. Die seriellen Quellen der Stadt St. Gallen, insbesondere die übrigen Säckelamtsbücher und die Steuerlisten, bieten für die Ausweitung dieser Untersuchung ideale Voraussetzungen.

Bildnachweis:

Abb. 1 StadtASG Bd. 299, S. 47.

Abb. 2 StadtASG Bd 299, S. 1.

Abb. 3 StadtASG Bd. 299, S. 136.

Abb. 4 StadtASG (aus: Die Baudenkmäler der Stadt St. Gallen, bearb. v. August HARDEGGER et al., Die Baudenkmäler des Kantons St. Gallen, Bd. 1, St. Gallen 1922, Tafel II, S. 8/9, POESCHEL Erwin, Die Kunstdenkmäler des Kantons St. Gallen, Bd. II: Die Stadt St. Gallen: Erster Teil: Geschichte, Befestigungen, Kirchen (ohne Stift) und Profanbauten, Die Kunstdenkmäler der Schweiz, 37. Bd., Basel 1957, S. 38).

Abb. 5 aus MOSER (wie Anm. 5), Bd. 2, Bild XV.

Anschrift der Verfasserin:

Lic. phil. Doris Klee, Historisches Seminar der Universität Zürich,
Karl Schmid-Str. 4, CH-8006 Zürich

Friedrich III. (1440–1493) und die Reichsstadt Ravensburg

Aspekte von Leistung und Gegenleistung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts

VON HOLGER VOGELMANN

Zu Beginn der 1460er Jahre schrieben Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Ravensburg in einer umfangreichen und detaillierten Ratsinstruktion an einen namentlich nicht genannten Sachwalter am kaiserlichen Hof.¹ Der städtische Gesandte wurde angewiesen, *mit gebürlichen worten* gegenüber der kaiserlichen Majestät darzulegen, dass man seitens der Stadtführung der Auffassung sei, dass die benachbarte Gemeinde Altdorf weder eines Jahr- und Wochenmarktes sowie der daraus resultierenden Zölle und Nutzen noch eines Befestigungsrechtes bedürfe, da dies *in solicher genächde by ainer richstatt nicht sin sülle*. Außerdem verwies man auf die Lage der Stadt zwischen fünf *gotzhusern*, mit den die Ravensburger *nicht in ainen, sunder in merigen weg merklich überladen syen*, was zu erheblichen Verlusten bei den Tor- und Warenzöllen führe. Kernpunkt der Ravensburger Argumentation bildete aber der Hinweis auf die enormen finanziellen Belastungen, die der Stadt durch ihre Beteiligung am Krieg gegen Herzog Ludwig von Bayern und Herzog Albrecht von Österreich entstanden seien und die Ravensburg mit einer Gesamtsumme von 8 000 Gul-

¹ Zu Ravensburg vgl. DREHER, Alfons: Geschichte der Reichsstadt Ravensburg und ihrer Landschaft von den Anfängen bis zur Mediatisierung 1802, 2 Bände, Weissenhorn 1972; ders.: Das Patriziat der Reichsstadt Ravensburg. Von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in: ZWLG 19, 1960, S. 51–88 (Teil 1) und S. 215–313 (Teil 2), ZWLG 21, 1962, S. 215–301 (Teil 3), ZWLG 23, 1964, S. 1–140 (Teil 4), ZWLG 24, 1965, S. 1–131 (Teil 5); auch erschienen als: Das Patriziat der Reichsstadt Ravensburg. Von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1966; EBEN, Johann Georg: Versuch einer Geschichte der Stadt Ravensburg von Anbeginn bis auf die heutigen Tage, 2 Bände, Ravensburg 1835; HAFNER, Tobias: Geschichte der Stadt Ravensburg. Nach Quellen und Urkundensammlungen, Ravensburg 1887; ders.: Chronik der Stadt Ravensburg. Nach verschiedenen Quellen zusammengestellt, Ravensburg 1880; MÜLLER, Karl Otto: Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung, Stuttgart 1912; ders.: Oberschwäbische Stadtrechte II. Die älteren Stadtrechte der Reichsstadt Ravensburg. Nebst der Stadtrechtshandschrift und den Satzungen des Ravensburger Denkbuchs, Stuttgart 1924; EITEL, Peter: Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunftherrschaft. Untersuchungen zu ihrer politischen und sozialen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Städte Lindau, Memmingen, Ravensburg und Überlingen (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 8), Stuttgart 1970.

den bezifferte.² Da man noch die Schulden an Meister Ulrich Riederer zurückzahlen müsse, könne die Stadt keine weiteren finanziellen Einbußen hinnehmen.³ Seitens der Stadtführung suchte man das Reichsoberhaupt davon zu überzeugen, dass ein konsolidierter Stadthaushalt und eine stabile Wirtschaftslage eine notwendige Voraussetzung sei, den Kaiser auch weiterhin *in kriegem* und *herzugen* zu unterstützen, wie das die Stadt nach eigenem Ermessen auch bisher *geborsam, willig und bereit* getan habe.

Die Verhandlungen der städtischen Gesandtschaft am Kaiserhof waren von Erfolg gekrönt, da der Habsburger nicht nur die Altdorf zuvor gewährten Freiheiten und Privilegien kassierte, sondern gleichzeitig die Marktrechte der Reichsstadt erweiterte. Friedrich III.⁴ widerrief am 16. April 1464 aufgrund der Dienste, die ihm und dem Reich Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg bisher und besonders in letzter Zeit während der Kriege und *widerwertigkeiten* geleistet hatten, das vor kurzem Altdorf erteilte Privileg über zwei Jahrmärkte sowie das Befestigungsrecht. Die Ravensburger Stadtführung habe ihm durch eine Ratsbotschaft glaubhaft versichert, dass die Stadt durch die dem Flecken Altdorf gewährten Privilegien in ihren Freiheiten erheblich beeinträchtigt und geschädigt werde. Da die Gemeinde Altdorf nur eine Viertelmeile von der Ravensburger Ringmauer entfernt lag, bestimmte der Kaiser zusätzlich, dass künftig im Umkreis von einer Meile um Ravensburg kein Markt, Flecken, Dorf oder Weiler in irgendeiner Form Stadtrecht-

2 StadtA Ravensburg, Büschel 15b/1, Abschrift einer undatierten Gesandteninstruktion um 1463/1464 auf vier nicht foliierten Blättern. Neben den Verhandlungen wegen Altdorf war der Ratsbote noch mit der Causa Hans Fridauer befasst, die im Überfall der Stadt auf den Unterlandvogt im Frühsommer des Jahres 1464 gipfelte. Dazu vgl. DREHER: Patriziat Teil 3 (wie Anm. 1), S. 261 und DREHER: Ravensburg 1 (wie Anm. 1), S. 313 f.

3 Von diesem hatte sich die Stadt die Summe von 3000 fl. geliehen (StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 536), die nun von den Peuschern, allen voran Bernhard, trotz ausdrücklichem kaiserlichem Auslieferungsgebot eingefordert wurde (zu den Peuschern vgl. REINLE, Christine: Die Peuscher. Zum sozialen Aufstieg eines bayerischen Niederadelsgeschlechts im späten Mittelalter, in: ZBLG 58, 1995, S. 901–957). Im August 1463 suchte Ravensburg deshalb Rat und Hilfe beim Bodenseestädtebund, der zu weiteren Verhandlungen riet (KRAMML, Peter Franz: Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440–1493). Die Bodenseemetropole am Ausgang des Mittelalters [Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 29], Sigmaringen 1985, S. 143). Da die Peuscher die Stadt aber weiter bedrängten, versuchte Ravensburg, am Kaiserhof die Erlaubnis zur Rückzahlung ihrer Schulden an die Peuscher zu erwirken (StadtA Ravensburg, Büschel 15b/1). Am 6. Juli 1464 widerrief der Kaiser auf Bitten der Stadt Ravensburg den Verbotsbrief wegen der Bezahlung der Geldschuld, die Ravensburg dem Meister Ulrich Riederer zu geben hatte und erlaubte der Stadt, die Schuld ganz nach ihrem Ermessen zu begleichen (StadtA Ravensburg, Büschel 4d/7). Zu den Vorgängen vgl. auch REINLE, Christine: Ulrich Riederer (ca. 1406–1462). Gelehrter Rat im Dienste Kaiser Friedrichs III. (Mannheimer historische Forschungen 2), Mannheim 1993, S. 574–577.

4 Zum Stand der neuesten Forschung zu Friedrich III. mit ausführlichen Literaturhinweisen vgl. KRIEGER, Karl-Friedrich: Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III., Stuttgart u. a. 1994, S. 169 ff.; HEINIG, Paul-Joachim: Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. BÖHMER, Regesta Imperii 17), 3 Bände, Köln u. a. 1997.

te oder Befestigungen erhalten und keine neuen Jahr- und Wochenmärkte mehr errichtet werden sollten. Allen Reichsuntertanen gebot er die Beachtung dieser Bestimmungen bei seiner und des Reichs schweren Ungnade und einer halb der kaiserlichen Kammer, halb den Geschädigten zufallenden Pön von 40 Mark Gold.⁵

Damit war im Streit um das Marktrecht zwischen Ravensburg und Altdorf, das seit der Verleihung eines Marktprivilegs durch Karl IV. im Jahre 1377 an die Gemeinde Altdorf immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen war, aber nur eine Zwischenlösung erreicht.⁶ Bereits am 30. Juni 1464 sah sich Friedrich III. aufgrund einer Beschwerde des Ravensburger Magistrats veranlasst, an Ammann, Rat und Gemeinde des Flecken Altdorfs die Aufforderung zu richten, jegliche weitere Abhaltung von Markttagen einzustellen, die Aufhebung des Befestigungsrechts vom 14. April 1464 zu beachten und Ravensburg in seinen Privilegien nicht weiter zu beeinträchtigen.⁷ Aus einem nur zwei Wochen später ausgestellten Mandat an Altdorf geht hervor, dass die dortige Gemeindeführung *menigermal kauffmanschaftten, hab und gut auf ir merckt* haben führen lassen und dort mit diesen in Missachtung der kaiserlichen Gebote unerlaubt Handel getrieben hatte, worüber sich nun Bürgermeister und Rat von Ravensburg erneut beim Kaiser beschwerten.⁸

Wenn sich auch aus den Archivalien der ehemaligen Reichsstadt Ravensburg für die nächsten Jahre keine weiteren Hinweise bezüglich einer Missachtung des Marktrechts durch Altdorf ergeben, dürfen weitere Spannungen in dieser Sache mit Sicherheit angenommen werden, da der Habsburger am 20. Januar 1471 von Graz aus die Altdorfer abermals auffordern musste, sowohl die bestehenden Freiheiten Ravensburgs zu respektieren als auch seinen bisherigen Mandaten Folge zu leisten. Sollte Altdorf dennoch weiterhin Handelstätigkeiten auf seinem Markt erlauben, wurde eine Strafe in Höhe von 40 Mark Goldes fällig, die je zur Hälfte der kaiserlichen Kammer und der Ravensburger Stadtkasse zu bezahlen sei.⁹ Eine

5 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 21. Das Privileg ist auch im StadtA Ravensburg in zahlreichen Abschriften überliefert. Vgl. StadtA Ravensburg, Büschel 1, fol. 43v und 44r; Büschel 4b/6; Büschel 4b/7 (Abschrift ca. 1650); Urkunden, n. 21 (Vidimus der Stadt Wangen vom 13. Mai 1621); Büschel 4b/4 (Vidimus des öffentlichen Notars Johann Christoph Schneider vom 22. Oktober 1654); Urkunden, n. 22 (Vidimus des öffentlichen Notars und Ravensburger Bürgers Christoph Keck vom 19. April 1602). Vgl. KOLLER, Heinrich (Hrsg.): Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 8: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven der Regierungsbezirke Darmstadt und Gießen, bearb. v. RÜBSAMEN, Dieter, Wien u. a. 1993, n. 199. Ähnliche Privilegien sind auch schon früher an andere Reichsstädte verliehen worden. So z.B. an die Stadt Kempten am 23. Mai 1443. Vgl. KOLLER, Heinrich (Hrsg.): Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 1: Die Urkunden und Briefe aus Stadtarchiven im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München (mit Ausnahme von Augsburg und Regensburg), bearb. v. KOLLER, Heinrich, Wien u. a. 1982, n. 18.

6 Vgl. DREHER, Ravensburg 1 (wie Anm. 1), S. 283 f. und 310; NAGEL, P. Adalbert: Altdorf-Weingarten im Wandel der Zeiten, in: Altdorf-Weingarten. Ein Heimatbuch, Weingarten 1960, S. 49–123, hier S. 62 und 80.

7 StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 30.

8 StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 30.

9 StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 31.

Wende in den Streitigkeiten beider benachbarter Orte trat ein, als sich der Abt Jodok von Weingarten, selbst übrigens Ravensburger, beim Kaiser für Altdorf einsetzte. Die Gemeinde hatte den Abt gebeten, am Hof darzulegen, dass sie als ehemaliger Welfensitz die gleichen Rechte wie die Stadt Ravensburg habe. In einem Schreiben vom 9. Juli 1472 an Ravensburg teilte Kaiser Friedrich III. daher mit, *dieselben von Altdorf an iren freiheiten und gerechtigkeiten weder zubelaidigen noch zubesweren*. Außerdem wolle er der Bitte der Altdorfer, die Rechtslage vor dem kaiserlichen Kammergericht klären zu lassen, entsprechen, da es ihm als *romischen keyser* obliege, seine Untertanen *bey recht und der billichheit zuhanthaben*.¹⁰ Damit war der Ausgang des Streits auf die lange Bank geschoben. Erst im Februar 1489 beschwerten sich die Patrizier Jakob Schellang und Onophrius Humpiß sowie der Oberzunftmeister von Ravensburg Jos Heger auf der Ratsstube zu Altdorf über die Handelstätigkeit der Gemeinde. Zu diesem Zweck wurde das kaiserliche Mandat vom April 1464 verlesen und ein Notariatsinstrument ausgestellt.¹¹ Gleichzeitig unternahm die Ravensburger Stadtführung beim Kaiser einen neuen Vorstoß zur Klärung der Sache. Friedrich III. beauftragte daraufhin am 16. März 1489 den Abt Johann von Salem, die Parteien zu verhören und gütlich zu einigen. Im Falle des Scheiterns einer außergerichtlichen Lösung sollte der Abt des Zisterzienserklosters schriftlich Bericht erstatten.¹² Über den weiteren Verlauf

10 StadtA Ravensburg, Büschel 5b/5.

11 StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 23 (1489, Februar 19). Die Gründe, die dazu führten, dass Prozesse vor delegierten Richtern, aber auch vor dem Kammergericht, oft über einen längeren Zeitraum anhängig waren, Urteile nicht in Kraft traten oder exekutiert wurden, waren vielschichtig. Mangelndes Engagement von Delegaten, die nur wenig eingeschränkten Möglichkeiten der Parteien, Verfahrensfortschritte zu behindern sowie das Fehlen entsprechender Organe, die eine zügige Durchsetzung des herrscherlichen Willens vor Ort, gegebenenfalls auch gegen aufkeimenden Widerstand hätten gewährleisten können. Zu den strukturellen Schwächen auf dem Gebiet der Verwaltung im späten Mittelalter vgl. die grundlegenden Arbeiten von MORAW, Peter: Wesenszüge der »Regierung« und »Verwaltung« des deutschen Königs im Reich (ca. 1350–1450), in: PARAVICINI, Werner; WERNER, Karl Ferdinand (Hrsg.): Histoire comparée de l'administration (IVe–XVIIIe siècles), München 1980; ders.: Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350–1500), in: JESERICH, Kurt G.A.; POHL, H.; UNRUH, Georg-Christoph von, Deutsche Verwaltungsgeschichte Band 1, Stuttgart 1983, S. 21–65. Zur Situation des Königtums im Spätmittelalter vgl. zusammenfassend KRIEGER, Karl-Friedrich: König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14), München 1992.

12 StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 34. Auch angesichts von Prozessen, die sich über viele Jahre hinschleppten, ergriff die Reichsspitze in der Regel nicht selbst die Initiative, um auf ein Ende der Streitigkeiten hinzuwirken. In der Regel beschränkte sich der Hof darauf, jeweils auf die ihm von den Parteien vorgebrachten Suppliken zu reagieren und die von den Prozessgegnern impetrierten Mandate ausgehen zu lassen. Den neuesten Stand der Forschung zum Kommissionswesen Friedrichs III. bietet MITSCH, Ralf: Kommissionen als Herrschaftsinstrument Kaiser Friedrichs III. (1440–1493). Ein Beitrag zur Praxis königlich-kaiserlicher Regierung und Verwaltung in den königsnahen Landschaften des Reiches im ausgehenden Mittelalter, Habil. masch. Mannheim 2000. Zu den Kennzeichen einer Regierung per Mandat und Reskript vgl. ISENMANN, Eberhard: Reichsrecht und Reichsver-

der Kommission ist nach heutigem Kenntnisstand nichts weiter bekannt. Erst unter Maximilian I. scheint es 1495 zu einem Urteil zugunsten Ravensburgs gekommen zu sein.¹³

Die sowohl vom Kaiser in der Privilegierung vom 14. April 1464 als auch vom Ravensburger Rat in seiner Instruktion an seinen Boten am kaiserlichen Hof hergestellte Verknüpfung zwischen den Leistungen der Stadt in *des Reichs kriegem und widerwärtigkaitn* und der daraus resultierenden Begünstigung durch den Kaiser weist auf die wechselseitige Beziehung von Privilegien und Leistungen einer Reichsstadt hin. Jene waren grundlegend für die Legitimation einer Stadt. Sie stellten die vom König erworbene, anerkannte und gesicherte Rechtsqualität dar und bestimmten dadurch das Maß an Autonomie gegenüber dem König als ihrem Stadtherrn.¹⁴ Reichsunmittelbarkeit bedeutete für die Reichsstädte zum einen Freiheit von intermediärer Herrschaft, wie sie von Territorialherren über ihre Städte ausgeübt wurde, zum anderen leiteten Reichsstädte ihre Rechte unmittelbar von König und Reich her. Der König war ihr *rechter Herr* und *ordentlicher Richter*. Während den Reichsstädten daraus eine besondere Verpflichtung zur Hilfe für den Kaiser erwuchs, war dieser andererseits gegenüber den Reichsstädten dazu verpflichtet, Schutz zu gewähren. Der König hatte die Aufgabe, sie in ihren Rechten gegenüber Dritten zu schützen und ihre reichsunmittelbare Stellung zu erhalten. Die Reichsspitze sah sich dagegen veranlasst, den Reichsstädten ihre besondere Bindung an den König von Zeit zu Zeit ins Gedächtnis zu rufen, indem sie daran ermahnt wurden, dass sie aufgrund der vogteilichen Gewalt des Königs mehr als alle anderen König und Reich unterworfen und zu Gehorsam verpflichtet seien, und dass der König ihnen ihre Freiheiten auch wieder entziehen könne.¹⁵ Die Er-

fassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.–17. Jahrhundert), in: SCHNURR, Roman (Hrsg.): Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 545–628, hier S. 563; HEINIG, Paul-Joachim: Der König im Brief. Herrscher und Hof als Thema aktiver und passiver Korrespondenz im Spätmittelalter, in: HEIMANN, Heinz-Dieter (Hrsg.): Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und der Renaissance, Paderborn 1998, S. 31–49, hier S. 32 f.; ISENMANN, Eberhard: Kaiserliche Obrigkeit, Reichsgewalt und ständischer Untertanenverband. Untersuchungen zu Reichsdienst und Reichspolitik der Stände und Städte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Habil. Masch., Tübingen o. J., (1983), S. 726.

13 Vgl. DREHER: Ravensburg 1 (wie Anm. 1), S. 310; NAGEL: Altdorf (wie Anm. 6), S. 80.

14 Vgl. HEINIG, Paul-Joachim: Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389–1450. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte (Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des alten Reiches 3), Wiesbaden 1983, S. 268.

15 Zu den Beziehungen zwischen König und Stadt vgl. grundlegend ISENMANN, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, S. 112; vgl. auch KRIEGER: Reichsreform (wie Anm. 11), S. 39–42 und S. 110. Besonders pointiert kommt die Gehorsamspflicht in einem Ausspruch Markgraf Albrechts von Brandenburg zum Ausdruck, der den Reichsstädten auf dem Frankfurter Tag von 1454 als kaiserlicher Anwalt gereizt entgegen hielt, nur der Ehre halber würden sie überhaupt um Rat gefragt. Sie gehörten unmittelbar zum Reich und zu dessen Kaiser, deshalb hätten sie zu gehorchen, nicht zu beraten (KEUSSEN, Hermann: Die politische Stellung der Reichsstädte mit besonderer Berücksichtigung ihrer Reichsstandschaft unter Kaiser Friedrich III. 1440–1457, Bonn 1885, S. 57). Zum obrig-

teilung besonderer Freiheiten bestand nach traditionellem Verständnis, das von dem Gedanken des gegenseitigen Leistungsaustausches ausging, aber auch darin, dass der Empfänger für geleistete Reichsdienste belohnt und gleichzeitig in den Stand gesetzt wurde, künftig noch größere Leistungen für das Reich zu erbringen.¹⁶ Die für König und Reich erbrachten Leistungen waren eben keine Einbahnstraße, sondern schufen durchaus Spielraum, vom Kaiser eine Entlohnung zu erhalten; ein Umstand, der auch für andere Reichsstädte und einzelne Bürger beobachtet werden kann. Beispielhaft sei hier die Verleihung eines Wappens an die oberschwäbische Reichsstadt Isny am 1. August 1488 angeführt, die Friedrich III. ausdrücklich mit den geleisteten Diensten der Stadt im Krieg gegen Flandern begründete.¹⁷ Die Reichsstadt Lindau erhielt am 24. August 1452 unter Hinweis auf die Verdienste der Stadt beim Romzug das Recht, mit rotem Wachs zu siegeln und einen Trompeter zu haben, der am Instrument Stadtbanner und Wappen führte.¹⁸ Der Bodenseestadt Überlingen verlieh der Kaiser am 8. August 1482 in Erwägung der gegen Karl von Burgund und Matthias von Ungarn geleisteten Kriegsdienste die Gnade, zur Besserung ihrer Mauern, Gräben, Türme usw. in ihrem ganzen Gebiet Reichssteuern und sonstige An- und Auflagen erheben zu dürfen.¹⁹

Anders als im Falle der Erteilung des Marktprivilegs für Ravensburg 1464, befand sich Überlingen 1482 nicht in Konkurrenz um Handelsinteressen zu einem unmittelbar benachbarten Ort. Wohl aber stand die Bodenseestadt in einem Spannungsverhältnis zu Herzog Sigmund von Tirol, der mit dem Erwerb der Grafschaft Nellenburg zum unmittelbaren Nachbarn der Reichsstadt geworden war und mit dem Überlingen im April 1478 einen Schutz- und Schirmvertrag abgeschlossen hatte. Die neuere Forschung wies deshalb mit Recht darauf hin, dass die Überlinger in dieser konkreten Situation gegen möglicherweise weit reichende Ambitionen Sigmunds nur Rückhalt beim Reichsoberhaupt hätten finden können. So sei die Überlinger Politik in erster Linie darauf bedacht gewesen, Reibungspunkte mit Friedrich III. zu vermeiden und die vom Kaiser geforderten städtischen Leis-

keitlichen Verhältnis Friedrichs III. über die Städte vgl. ISENMANN, Obrigkeit (wie Anm. 12); neuerdings auch ISENMANN, Eberhard: Die Modernität der mittelalterlichen Stadt, in: Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz 99, 2001, S. 63–82.

- 16 In diesem Sinne ISENMANN, Eberhard: Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: ENGEL, Josef (Hrsg.): Mittel und Wege früher Verfassungspolitik, Kleine Schriften 1, Stuttgart 1979, S. 9–223, S. 30; den Aspekt, für erbrachte Leistungen entlohnt zu werden, betonen auch KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 37 und NIEDERSTÄTTER, Alois: Kaiser Friedrich III. und Lindau. Untersuchungen zum Beziehungsgeflecht zwischen Reichsstadt und Herrscher in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Sigmaringen 1986, hier S. 57.
- 17 EHRLE, Karl: Die Privilegien der Stadt Isny, in: WVjH 10, 1887, S. 124–136 und S. 186–194, hier S. 186 f.
- 18 Regesten Friedrichs III., Heft 1 (wie Anm. 5), n. 37; NIEDERSTÄTTER: Lindau (wie Anm. 16), S. 62.
- 19 Die Urkunde findet sich gedruckt in den Oberrheinischen Stadtrechten, hg. v. der Badischen Historischen Kommission, 2. Abteilung, Heft 2: Überlingen, bearb. v. GEIER, Fritz, Heidelberg 1908, S. 156 f.

tungen zu erbringen. Erst vor diesem Hintergrund erklären sich die Privilegierungen für Überlingen in den Jahren 1482 und 1483.²⁰ In seiner Urkunde für die Bodenseestadt betonte der Kaiser, dass die Stadtväter die Möglichkeit erhalten sollten, zunächst die erlittenen Kriegsschäden zu beheben, damit die Stadt *nit in abnahmen und verderben* komme. Andererseits sollten die gewährten Vergünstigungen die Stadt für die Zukunft in die Lage versetzen, sowohl ihre Bewohner ausreichend zu schützen als auch Friedrich III. einen sicheren Aufenthalt in den Mauern der Stadt zu ermöglichen.

Während sich für die 60er Jahre aus den Quellen ein eindeutiger Bezug zwischen Privilegierung und Leistungspflicht der Reichsstadt Ravensburg herstellen lässt, lassen sich für die übrige Zeit weitere Indizien finden, die einen solchen Zusammenhang sehr wahrscheinlich machen. Neben den allgemeinen Privilegienbestätigungen vom 1. Februar²¹ und 10. August²² 1442 bezüglich der schon überfälligen Krönungsreise ins Reich sowie der Erneuerung der Ravensburger Freiheiten und Rechte vom 16. August 1452²³ anlässlich der Kaiserkrönung sind für die oberschwäbische Reichsstadt mit dem Jahr 1470/71, dem Einsatz Ravensburgs im Neusser Krieg 1474/75 und den Jahren 1478 bis 1481 weitere Zeiträume festzustellen, in denen Forderungen des Kaisers nach Reichshilfe mit der Erteilung eines Privilegs zeitlich zusammenfallen.

Das Marktprivileg für Ravensburg aus dem Jahr 1464 bildete den Schlusspunkt eines Zeitraums, der für die Stadt mit Forderungen des Reichsoberhauptes nach Waffenhilfe in den Vorgängen um den Reichshof Kohlberg sowie mit einem Konflikt mit Friedrich III. um ihre Stadtrechte begann. Gegen Ende hatte sich die

20 Vgl. MITSCH, Ralf: » ... die zierlich und schön rathsstüb« Anmerkungen zum politischen Hintergrund der Ausgestaltung des Überlinger Rathaussaals, in: SCHRAUTH, Sylvia; STIER, Bernhard (Hrsg.): Stadt und Land. Bilder, Inszenierungen und Visionen in Geschichte und Gegenwart. Wolfgang HIPPEL zum 65. Geburtstag, (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen 147) Stuttgart 2001, S. 219–237, hier S. 235. Druck der Urkunde vom 28. Dezember 1483 in GEIER: Oberrheinische Stadtrechte (wie Anm. 19), S. 158 f.

21 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 16; CHMEL, Joseph: Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum Regis (Imperatoris III.), Hildesheim 1962 (ND der Ausgabe Wien 1838–1840), n. 449.

22 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 17; auch erhalten im StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 18 (Vidimus des Grafen Johann v. Sulz vom 7. März 1444); ebenda, Urkunden, n. 17 (Vidimus der Stadt Wangen vom 7. Januar 1452); CHMEL: Regesta (wie Anm. 21), n. 1012 ohne Datum.

23 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 18; Kopie im StadtA Ravensburg, Büschel 4 a/2; ebenda, Urkunden, n. 19 (Vidimus des Abts Jodok von Weingarten vom 7. September 1456); ebenda, Urkunden, n. 10 (Vidimus des Abts Jodok von Weingarten vom 9. Mai 1457); CHMEL: Regesta (wie Anm. 21), n. 2916. Zur letzten Kaiserkrönung in Rom vgl. neuerdings HACK, Achim Thomas: Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. BÖHMER, Regesta Imperii 18), Köln u. a. 1999, S. 13 ff. Eine Beteiligung Ravensburgs ergibt sich aus der Teilnehmerliste in der Speierischen Chronik von 1406–1476, in: MONE, Franz (Hrsg.): Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Band 1, Karlsruhe 1848, S. 367–520, hier S. 390 f.

Stadtführung dann mit der Hilfeleistung im Krieg des Kaisers gegen seinen Bruder und Herzog Ludwig von Bayern auseinander zu setzen.

Ausgangspunkt der Auseinandersetzungen um den Kohlberger Hof war die von Friedrich III. am 10. September 1455 vorgenommene Verleihung des Hofes an Ulrich Weltzli²⁴ als Erblehen. Diese Belehnung war ein klarer Verstoß gegen die gültige Rechtslage, da der römisch-deutsche König selbst dem Kloster im Jahre 1447 die pfandrechtliche Lösung des Hofes von der Familie Ellerbach um die Summe von 1450 fl. bestätigt hatte.²⁵ Trotz aller Einwände seitens des Klosters und der Ernennung der Stadt Ulm zum kaiserlichen Richterkommissar²⁶, gestattete Friedrich III. Ulrich Weltzli 1458, den Reichshof in Besitz zu nehmen und gegen das Kloster vorzugehen. Als auch dies keinen Erfolg brachte, klagte Weltzli vor dem kaiserlichen Kammergericht, das am 23. Februar 1459 ganz im Sinne des Kanzlers entschied. Eine Appellation des Klosters durch seinen Bevollmächtigten Johann von Westernach, Propst zu Stuttgart, an den Kaiser und den Papst blieb ebenfalls ohne Erfolg, worauf das Kammergericht sein erstes Urteil erneuerte, und Friedrich III. gleichzeitig zahlreiche Reichsstädte aufforderte, Ulrich Weltzli bei der Einsetzung in seine Rechte Hilfe zu leisten.²⁷

Unter dem Datum des 15. September wurde Ravensburg unter Androhung des Verlusts aller Lehen, Freiheiten, Gnaden und Gerechtigkeiten und einer Pön von 1 000 Pfund Goldes befohlen, dem zum Reichshauptmann ernannten Pfalzgrafen²⁸ auf dessen Weisung Truppen zur Verfügung zu stellen. Über die Höhe der geforderten Hilfe werden in dem kaiserlichen Mandat keine näheren Angaben gemacht. Friedrich III. begründete sein Gebot unter Hinweis auf die Rechtmäßigkeit des Gerichtsurteils mit der Gehorsamspflicht, welche die Stadt ihm und dem Reich schuldig sei. Außerdem wurde die Stadt aufgefordert, allen entgegenstehenden Bündnisverpflichtungen abzusagen.²⁹ Auf der Versammlung von Mantua, die Papst Pius II. zum Zwecke eines geplanten Türkenfeldzugs einberufen hatte³⁰, gelang es Abt Johann von Zwiefalten, der als *orator* des Grafen Ulrich von Würt-

24 Zur Person Weltzlis vgl. die zahlreichen Nachweise im Register bei HEINIG: Friedrich III., Band 3 (wie Anm. 4). Zu den Vorgängen um den Reichshof vgl. SETZLER, Wilfried: Kloster Zwiefalten. Eine schwäbische Benediktinerabtei zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit, Sigmaringen 1979, S. 45–51.

25 Vgl. SETZLER: Zwiefalten (wie Anm. 24), S. 47.

26 Die Kommission ist erwähnt bei HEINIG, Paul-Joachim: Zur Kanzlei praxis unter Friedrich III., in: AfD 31, 1985, S. 383–442, hier S. 410.

27 Vgl. SETZLER: Zwiefalten (wie Anm. 24), S. 48. Papst Pius II. hatte am 6. Juli 1459 seine zuvor gegen das kaiserliche Kammergerichtsurteil ausgegangenen Bullen für nichtig erklärt.

28 Vgl. KRIMM, Konrad: Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Fürstlicher Dienst und Reichsgewalt im späten Mittelalter, Stuttgart 1976, S. 112. Die Hauptmannschaft ist auch erwähnt in dem kaiserlichen Schreiben an Ravensburg (StadtA Ravensburg, Büschel 4d/2).

29 StadtA Ravensburg, Büschel 4d/2.

30 Vgl. PASTOR, Ludwig Freiherr von: Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Band 2, Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Thronbesteigung Pius II. bis zum Tode Sixtus IV., Freiburg im Breisgau 1925, S. 63–79.

temberg anwesend war, zahlreiche Bestätigungen der Rechte des Klosters an dem Kohlberger Hof zu erwirken.³¹

Der Kaiser und sein Kanzler beharrten jedoch auf ihrem Standpunkt, weshalb am 18. März 1460 ein erneutes Mandat an Ravensburg und weitere Städte erging, in dem das Reichsoberhaupt erklärte, dass die Appellation Zwiefaltens an den Papst nicht den Tatsachen entspreche, da der vom Kloster vorgelegte päpstliche Verbotsbrief aufgrund entgegenstehender päpstlicher Bullen, die der Papst an ihn, den Kaiser gesandt habe, nichtig sei. Ravensburg sei deshalb verpflichtet, unverzüglich mit der geforderten Hilfe dem Pfalzgrafen zuzuziehen und sich nicht von dem eventuell durch das Kloster vorgelegten, aber nichtigen Inhibitionsbrief hindern zu lassen. Bei Missachtung des kaiserlichen Gebotes sollten die Strafen des vorhergehenden Schreibens wirksam werden. Gleichzeitig mit dem Mandat übersandte der Kaiser eine Abschrift des vom Papst erwirkten Inhibitionsbriefs sowie ein Transsumpt der päpstlichen Bullen.³²

Neben Ravensburg wurden auch alle verbündeten Seestädte³³ sowie andere süddeutsche Städte und zahlreiche Grafen und Herren verpflichtet, ihr Aufgebot auf Anforderung des Pfalzgrafen auf den 31. August 1460 nach Reutlingen zu entsenden.³⁴ Am 29. September 1460 erging an Ulm ein erneutes Mandat, in dem die noch ausstehende Einsetzung Ulrich Weltzlis in seine Rechte angemahnt und der Stadt befohlen wurde, mit aller Macht Hilfe zu leisten.³⁵ Pfalzgraf Friedrich berief dann die geforderte Hilfe auf den 8. März 1461 abermals nach Reutlingen.³⁶ Über den weiteren Verlauf der Verhandlungen zwischen den Bodenseestädten, dem Pfalzgrafen und den Grafen von Württemberg, die nun sogar damit drohten, notfalls militärisch zugunsten Zwiefaltens einzugreifen, ergibt sich nun Folgendes. Der Kaiser hatte am 9. Februar ein klärendes Gerichtsverfahren vorgeschlagen und die Seestädte am 16. Februar 1461 gebeten, nicht einzuschreiten.³⁷ In einem Schreiben an die württembergischen Grafen vom 18. Februar hatte Konstanz den neuen Sachverhalt mitgeteilt und gleichzeitig am 28. Februar bei Pfalzgraf Friedrich nachgefragt, ob er die Forderung nach Truppenzug aufrechterhalte. Auf die ausbleibende Antwort des Pfalzgrafen entsandten die Seestädte am 11. März ihr Kontingent, wie gefordert, nach Reutlingen. Die Durchführung der Hilfe kam aber nicht zustande, so dass die Truppen bereits am 14. März wieder zurückkehrten.

31 Vgl. SETZLER: Zwiefalten (wie Anm. 24), S. 50.

32 StadtA Ravensburg, Büschel 4d/4.

33 Ravensburg war dem Bodenseestädtebund am 1. Februar 1458 beigetreten. Vgl. hierzu die Bündnisurkunde bei KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), Anhang S. 483 f., n. 4.

34 Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, Band 4, Regesten der Markgrafen von Baden von 1453–1475, bearb. v. KRIEGER, Albert, Innsbruck 1915, S. 93, n. 8469. Schreiben der Stadt Esslingen an Markgraf Karl vom 30. Juli. Danach sollte Esslingen 200 zu Fuß und zu Ross schicken.

35 Vgl. SETZLER: Zwiefalten (wie Anm. 24), S. 51, Anm. 317, der wohl richtig vermutet, dass gleichlautende Briefe auch an die anderen Reichsstädte ergangen seien. Für Ravensburg ist ein entsprechendes Schreiben nicht überliefert.

36 Vgl. SETZLER: Zwiefalten (wie Anm. 24), S. 51.

37 Zum folgenden KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 94.

Ein möglicher Hinweis auf die Bereitschaft des Ravensburger Magistrats, den kaiserlichen Hauptmann in den Streitigkeiten um den Kohlberger Hof zu unterstützen, könnte im Ausgang eines Konflikts der Stadt mit Friedrich III. im Frühjahr 1460 zu suchen sein.

Noch während der Ravensburger Rat sich mit den kaiserlichen Forderungen nach militärischer Unterstützung für den Reichshauptmann konfrontiert sah, griff Friedrich III. in die bestehenden Stadtrechte ein, indem er am 22. März 1460 Ravensburg eine neue Stadtordnung setzte, nachdem er Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz damit beauftragt hatte, ihn über die Stadtverfassung *glaublich* zu unterrichten.³⁸ Ebenfalls am 22. März 1460 wurde das Ravensburger Recht, Leute aus anderen Reichsstädten in ihr Bürgerrecht aufzunehmen, wobei das Verbot für Eigenleute aber aufrecht erhalten werden sollte, von Friedrich III. neu geregelt.³⁹ Diese in den Privilegienbestand der Stadt eingeordneten kaiserlichen Urkunden⁴⁰, stellten realiter einen Eingriff des Reichsoberhauptes in die bestehende Stadtverfassung dar.⁴¹ Vorausgegangen war eine Klage des Fiskals gegen die Stadt Ravensburg, die *ettlich new unbillich ordnung gesetzt und enndrung getan* habe und deshalb zu Recht in die Pön und Buße der Ladung verfallen sei.⁴²

Es besteht keine Veranlassung, den Ravensburger Stadtvätern zu unterstellen, die Brisanz der Situation nicht erkannt zu haben. Auch andere Städte sahen sich dem Vorwurf ausgesetzt, dass der Habsburger die Verletzung von Bestimmungen in ihren Stadtrechten als Verstoß gegen die obrigkeitlichen Rechte von Herrscher und Reich einstufte, Reichsinteresse beeinträchtigt sah und deshalb beim rechtlichen Austrag des jeweiligen Streitfalls besondere Hartnäckigkeit an den Tag legte.⁴³ Die Stadt Basel beispielsweise wurde 1460 von Friedrich III. vor seinen

38 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 19. Die Strafe für die Missachtung dieser Bestimmungen betrug 50 Mark Gold, halb dem Kaiser und halb der Stadt Ravensburg. Kopie im StadtA Ravensburg, Büschel 1, fol. 57r/v, 58 r/v. Vgl. auch DREHER: Patriziat, Teil 3 (wie Anm. 1), S. 264. Die Kommission für Konstanz ist erwähnt bei KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 261 und Anhang S. 433, n. 122.

39 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 20; außerdem erhalten in einer Kopie im StadtA Ravensburg, Büschel 1, fol. 56 r/v. Vgl. auch DREHER: Patriziat, Teil 3 (wie Anm. 1), S. 246.

40 Beide Schreiben sind in den Privilegienbestand der Reichsstadt Ravensburg eingeordnet und auch im Privilegienbuch im Stadtarchiv Ravensburg verzeichnet.

41 Zu den Stadtordnungen vgl. allgemein ISENMANN: Stadt (wie Anm. 15), S. 131 ff. Zu Ravensburg vgl. MÜLLER: Stadtrechte (wie Anm. 1).

42 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 139. Zum Fiskalat vgl. KNOLLE, Ulrich: Studien zum Ursprung und zur Geschichte des Reichsfiskalats im 15. Jahrhundert, Diss. Freiburg 1965; MADER, Bernhard: Johann Keller (ca. 1435–1489). Reichsfiskalat und Herrschaftspraxis unter Kaiser Friedrich III., Diss. masch. Mannheim 1991.; HEINIG: Friedrich III., Band 1 (wie Anm. 4), S. 111 ff.

43 Schon Zeitgenossen übten Kritik an der ansonsten häufig bezeugten attentistischen Haltung Friedrichs III. Vgl. dazu HALLER, Brigitte: Kaiser Friedrich III. im Urteil der Zeitgenossen, 1965; FUCHS, Franz; KRIEGER, Karl-Friedrich: Aller tugent ist er ein faß – ein Lobgedicht auf Kaiser Friedrich III. (1440/52–1493), in: KRAUSE, Burkhardt (Hrsg.): Verstehen durch Vernunft. Festschrift für Werner Hoffmann (Philologica Germanica 19), Wien 1997, S. 99–112; MITSCH, Ralf: Der Konflikt zwischen Kaiser Friedrich III. und Pfalzgraf Friedrich I., dem Siegreichen, aus der Sicht zeitgenössischer Geschichtsschreiber,

Richterstuhl geladen, nachdem ihm berichtet worden war, dass die städtischen Satzungen Appellationen von Basler Gerichten strikt untersagten.⁴⁴

In den Auseinandersetzungen des Überlingers Klaus Besserer mit dem Rat seiner Heimatstadt versuchte Besserer das Argument, der Überlinger Stadtordnung fehle die ausdrückliche Bestätigung des Kaisers, zum Gegenstand von Verhandlungen zu machen.⁴⁵ Vor diesem Hintergrund konnte eine zunächst rein innerstädtische Auseinandersetzung schnell auf eine Konfrontation der Stadt mit dem Reichsoberhaupt respektive seinen Fiskalen hinauslaufen.⁴⁶ Entsprechend umsichtig fiel das weitere Handeln des Ravensburger Rates aus, der sich beeilte, seinem Ratsmitglied Hans Bucklin sowie dem Konstanzer Kaplan Johannes Bosch Vollmacht zu erteilen, die Stadt im Verfahren vor dem Fiskal zu vertreten.⁴⁷ Über den Hintergrund des Prozesses erfahren wir aus dem Schreiben Friedrichs III. vom 22. März 1460, in dem der Kaiser die Stadt nun von der Ladung des Fiskals freisprach, weil sie *kerung und wandlung* geleistet habe, lediglich, dass Ravensburg Aus- und Pfahlbürger ohne kaiserliche Erlaubnis aufgenommen hatte. Die Stadt war zu dieser Zeit durch den Ravensburger Ulrich Brock am kaiserlichen Hof in Wien vertreten⁴⁸, so dass es der Stadt in direkten Verhandlungen am kaiserlichen Hof gelungen war, die Lösung von der Ladung zu erreichen.

Konflikte mit Friedrich III. hinterließen oft genug große Löcher im Stadtsäckel, wobei die eigentlichen Prozesskosten nicht als alleiniger Rechnungsposten auf der Ausgabenseite verbucht wurden. Das Wohlwollen des Herrschers ließ sich meist nur durch Zahlung ansehnlicher Beträge oder durch andere weitreichende Zugeständnisse wiedergewinnen. Insofern konnten die Ravensburger kein Interesse an einer nachhaltigen Verstimmung Friedrichs III. haben. In den Quellen finden sich bislang keinerlei Hinweise, wie die von Friedrich III. angesprochene *kerung und wandlung* geleistet wurde. An eine finanzielle Leistung ist dabei ebenso zu denken wie an eine militärische Unterstützung. Auch andere Kommunen, die von der Reichsspitze wegen des Vorwurfs, Bestimmungen in ihren Stadtrechten verletzt

in: HAAGE, Bernhard D. (Hrsg.): Granatapfel. Festschrift für Gerhard Bauer zum 65. Geburtstag (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 580), Göppingen 1994, S. 207–252.

44 REINLE: Riederer (wie Anm. 3), S. 386 ff.

45 Zu den Auseinandersetzungen des Überlingers Klaus Besserer mit seiner Heimatstadt, in deren Verlauf Ravensburg mehrmals mit Kommissionen betraut wurde, vgl. MITSCH, Ralf: Die Klage des Überlingers Klaus Besserer gegen den Rat seiner Heimatstadt. Ein alltäglicher Rechtsstreit vor Kommissaren und dem Kammergericht Kaiser Friedrichs III., in: Schrr VG Bodensee 119, 2001, S. 108–138.

46 Dies verdeutlicht der Fiskalprozess gegen den zünftisch dominierten Rat der oberschwäbischen Reichsstadt Memmingen, der erst 1473 sein Ende gefunden hatte. Vgl. hierzu MITSCH, Ralf: Das Eingreifen Friedrichs III. in innerstädtische Konflikte. Aspekte von Herrschaft und Regierung im Reich des ausgehenden Mittelalters, in: ZHF 25, 1998, S. 1–54, hier S. 47 ff.

47 Vgl. die Vollmachten vom 16. Februar 1459 für Johannes Bosch (StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 1297) und vom 11. Juni 1459 für Hans Bucklin (StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 1298/1299).

48 Ergibt sich aus einem Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Überlingen an Ulrich Brock vom 12. April 1460 (GLA Karlsruhe, 225 / 100).

die obrigkeitlichen Rechte von Herrscher und Reich, vor Gericht zitiert und in Prozesse verstrickt wurden, mussten ihre Aussöhnung mit Friedrich III. durch die Zahlung hoher Strafsummen erkaufen. Die Stadt Lüneburg beispielsweise sah sich in ihrem Konflikt mit dem Habsburger der Forderung nach 15.000 Gulden ausgesetzt.⁴⁹ Möglicherweise wurden schon deshalb Anfang des Jahres 1460 mögliche Leistungen Ravensburgs für Kaiser und Reich sowohl in den Streitigkeiten um den Kohlberger Hof als auch vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Krieges mit Herzog Albrecht und Herzog Ludwig diskutiert, da Ravensburg in beiden Fällen letztlich bereit war, die geforderte Hilfe zu leisten.

Der Punkt, an dem sich die Spannungen zwischen Friedrich III. und Herzog Ludwig von Bayern entzündeten, war die Okkupation der Reichsstadt Donauwörth im Oktober 1458 durch den Bayernherzog, über den Kaiser Friedrich III. daraufhin die Reichsacht erklärte und den Reichskrieg gegen den Wittelsbacher proklamierte.⁵⁰ Am 15. Oktober hatte der Erbmarschall Heinrich zu Pappenheim an alle Frei- und Reichsstädte geschrieben, der Stadt Donauwörth gegen die Übergriffe des Bayernherzogs Hilfe zu leisten.⁵¹ Ravensburg und seine Bündnispartner im Bodenseestädtebund beschlossen am 16. April 1459, ihre Hilfstruppen nach Pfullendorf zu entsenden.⁵² Am 4. Juni 1459 wurden Markgraf Albrecht von Brandenburg und Herzog Wilhelm von Sachsen zu Reichshauptleuten er-

49 Vgl. MITSCH, Eingreifen (wie Anm. 46), S. 31.

50 Zum Verlauf der Auseinandersetzungen vgl. KRAUS, Andreas: Sammlung der Kräfte und Aufschwung (1450–1508), in: Handbuch der bayerischen Geschichte, Band 2, 2. Auflage München 1988, S. 288–321, besonders S. 295–305; STAUBER, Reinhard: Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik. Möglichkeiten und Grenzen reichsfürstlicher Politik im wittelsbachisch-habsburgischen Spannungsfeld zwischen 1470 und 1505 (Münchener Historische Studien, Abteilung Bayerische Geschichte 15), Kallmünz 1993, S. 104 ff.; SCHAAB, Meinrad: Geschichte der Kurpfalz, Band 1: Mittelalter, Stuttgart u. a. 1988, S. 177–181; SCHUBERT, Ernst: Albrecht Achilles, Markgraf und Kurfürst von Brandenburg (1414–1486), in: PFEIFFER, Gerhard (Hrsg.): Fränkische Lebensbilder, Band 4, Würzburg 1971, S. 130–172, hier S. 143 ff.

51 Vgl. JANSSEN, Johannes (Hrsg.): Frankfurts Reichsrespondenz nebst anderen verwandten Actenstücken von 1376–1519. Zweiten Bandes erste Abtheilung. Aus der Zeit Kaiser Friedrichs III. bis zur Wahl König Maximilians I. 1440–1486, Freiburg im Breisgau 1866, S. 140, n. 221; KOLLER, Heinrich (Hrsg.): Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 4: Die Urkunden und Briefe aus dem Stadtarchiv Frankfurt am Main, bearb. v. HEINIG, Paul-Joachim, Wien u. a. 1986, n. 286. Vgl. außerdem ZELZER, Maria: Geschichte der Stadt Donauwörth, Band 1. Von den Anfängen bis 1618, Donauwörth 1958, S. 99.

52 Am 29. September 1459 schloss Kaspar Hofmeister einen Soldvertrag mit den Seestädten für ein Jahr mit zwei reisigen Knechten und drei Pferden. Der Sold für sein Pferd betrug 100 Gulden, für die zwei weiteren Pferde je 80 Gulden. Vgl. HAFNER: Chronik (wie Anm. 1), S. 367. Am 25. Juni 1460 bestätigte Kaspar Hofmeister den Empfang von jeweils 260 Gulden für die Jahre 1459 und 1460. Am 25. August bescheinigte Hofmeister, den Jahressold von der Vereinigung der Städte am Bodensee erhalten zu haben. Beide Quittungen bei MARMOR, Johann: Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz, 3. Reihe, 1452 bis 1499, in: Schrr VG Bodensee 6, 1875, Anhang S. 89–146, hier S. 98 f.

nannt und die Reichsstädte gleichzeitig zur Hilfeleistung ermahnt.⁵³ Vor dem Hintergrund der nun folgenden – immer wieder durch Friedensverhandlungen und Waffenstillstandsabkommen unterbrochenen – militärischen Auseinandersetzungen ist bis Frühjahr 1461 eine gemeinsame Haltung Ravensburgs, das sich schon seit Juni 1460 durch Anwerben zahlreicher Söldner auf die drohenden Kriegshandlungen vorbereitet hatte, mit seinen Verbündeten zu beobachten. Auf gemeinsamen Versammlungen der Bodenseestädte wie auf größeren Städtetagen versuchte man immer wieder, eine konkrete Hilfezusage hinauszuzögern und eine militärische Beteiligung von der Haltung der übrigen Reichsstände abhängig zu machen. Seit September 1461 scheint Ravensburg dann von einer geschlossenen Position des Seebundes abgerückt zu sein, um einen größeren Handlungsspielraum zur Verwirklichung eigener Ziele zu gewinnen. Einig war man sich zunächst noch in der Haltung, die Hilfe vorerst zu verweigern und sich am 28. Oktober erneut in Ulm auf einem Städtetag zu treffen. Schon vier Wochen früher versuchte Kaiser Friedrich III., die geforderte Reichshilfe im Kampf gegen den Bayernherzog in einzelnen an die Städte Ravensburg, Konstanz, Überlingen, Lindau, Pfundorf, Wangen, Isny, Buchhorn und Leutkirch gerichteten Mandaten einzufordern.⁵⁴ Zeitgleich beriefen die Reichshauptleute einen Städtetag auf den 10. Oktober nach Esslingen ein, der am 15. Oktober stattfand.⁵⁵ Das Ergebnis dürfte aber keineswegs den kaiserlichen Vorstellungen entsprochen haben, da nur wenige Städte ihre Hilfe zusagten, die anderen aber beschlossen, sich erst nach weiteren Beratungen auf eine gemeinsame Antwort zu verständigen.⁵⁶ Diejenigen Städte, die ihre Unterstützung in Aussicht stellten, machten ihre Bereitschaft nach wie vor von einem entsprechenden Verhalten der Fürsten und Herren abhängig. Ob Ravensburg schon zu diesem Zeitpunkt eine Unterstützung des Kaisers beab-

53 Regesten Friedrich III., Heft 4 (wie Anm. 51), n. 290. Vgl. z.B. das Mandat an die Stadt Frankfurt (Regesten Friedrich III., Heft 4 [wie Anm. 51], n. 291); MINUTOLI, Julius (Hrsg.): Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, Band 2, 1470–1486, Bayreuth, Berlin 1850, S. 412, n. 302.

54 Das kaiserliche Mandat vom 25. September findet sich nicht in den städtischen Archivalien. Vgl. Württembergische Regesten von 1301 bis 1500, Band 1, Altwürttemberg, 3 Teile, hg. v. dem K. Haus- und Staatsarchiv (bzw. vom Württembergischen Hauptstaatsarchiv) in Stuttgart, Stuttgart 1916–1940, n. 4507. Gleichlautende Schreiben an Esslingen, Rottweil, Reutlingen, Heilbronn, Wimpfen, Weil (KOLLER, Heinrich; HEINIG, Paul-Joachim [Hrsg.]: Regesten Kaiser Friedrichs III. [1440–1493] nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 10: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Landes Thüringen, bearb. v. HOLTZ, Eberhard, Wien u.a. 1996, n. 224), Augsburg, Nördlingen, Kempten, Donauwörth, Aalen, Bopfingen, Kaufbeuren (Ebenda, Heft 10, n. 225), Nürnberg, Rothenburg, Dinkelsbühl, Schwäbisch Hall, Weißenburg, Windsheim und Schweinfurt (Regesten Friedrichs III., Heft 4 [wie Anm. 51], n. 344).

55 Vgl. BACHMANN, Adolf (Hrsg.): Briefe und Acten zur österreichisch-deutschen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrichs III. (Fontes Rerum Austriacarum, zweite Abtheilung. Diplomataria et Acta 44), Wien 1885, S. 256–257, n. 180; Speierische Chronik (wie Anm. 23), S. 459 f.

56 JANSEN: Reichsrespondenz (wie Anm. 51), S. 183, n. 297; Speierische Chronik (wie Anm. 23), S. 459 f.

sichtigte, kann nicht mit Sicherheit belegt werden. Wie Peter Franz Kramml jedoch darlegte, beabsichtigte Ravensburg, eine eigenständige Antwort zu geben.⁵⁷ Auf einer neuerlichen Bundesmahnung am 26. Oktober scheinen sich Ravensburg und die Seestädte noch einmal auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt zu haben.⁵⁸ Den hier ausgearbeiteten Vorschlag vertrat der Konstanzer Ludwig Schiltar als Bote des Bodenseestädtebundes auf dem am 1. November stattfindenden Esslinger Städtetag auch gegenüber den kaiserlichen Boten und dem ebenfalls anwesenden kaiserlichen Hauptmann, Graf Ulrich von Württemberg.⁵⁹ Als letzterer dann ultimativ von den anwesenden Städteboten forderte, bis 22. November eine endgültige Antwort bezüglich der geforderten Hilfe gegen Herzog Ludwig von Bayern zu geben und sogar mit Ladungen vor das kaiserliche Kammergericht drohte, erklärten die Konstanzer schließlich, da eine Einigung unter den Seestädten nicht möglich sei, dass sie auch ohne Beteiligung der anderen Bundesstädte Emissäre an den Hof entsenden wollten. Die meisten Bundesgenossen billigten das Konstanzer Vorgehen. Nur Ravensburg und Pfullendorf ließen sich nicht mehr durch den Bund vertreten.⁶⁰ Anders als Pfullendorf, das bei der Bündnisverlängerung am 28. April 1463 seinen Austritt erklärte und sich nun verstärkt der Hegauritterschaft anschloss⁶¹, blieb Ravensburg Bundesmitglied.⁶² Als in Esslingen am 28. November 1461 eine Entscheidung über die dem Kaiser zu leistende Hilfe getroffen werden sollte, befand sich Ravensburg unter den Städten, die nun bereit waren, die geforderte Unterstützung zu leisten, wovon auch ein zeitgenössischer Chronist berichtet.⁶³ Über den Umfang der Bewaffneten werden in der Forschung verschiedene Angaben gemacht. Während Bachmann die Zahl von zwölf gut ausgerüsteten reißigen Pferden auf 100 Einwohner nennt, geht Peter Franz Kramml auf der Grund-

57 Vgl. KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 371.

58 Den Inhalt der Antwort bei KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 371.

59 Zum Esslinger Tag vgl. BACHMANN: Briefe und Acten (wie Anm. 55), S. 273–274, n. 188; KLUCKHOHN, August: Ludwig der Reiche. Herzog von Bayern. Zur Geschichte Deutschlands im 15. Jahrhundert, Nördlingen 1865, S. 373.

60 Die Gesandtschaft des Bodenseestädtebundes ging Ende November 1461 unter der Führung des Konstanzers Ludwig Schiltar an den kaiserlichen Hof ab, wobei die Bundesstädte die Kosten dafür ohne Beteiligung Ravensburgs und Pfullendorfs trugen (KRAMML: Konstanz [wie Anm. 3], S. 374, Anm. 145). In den Stadtrechnungen des Jahres 1463 lässt sich für diesen Zeitraum zumindest ein städtischer Bote an den kaiserlichen Hof nachweisen, der insgesamt 7 Gulden Aufwandsentschädigung erhielt (StadtA Ravensburg, Büschel 38, fol. 40r). Gleichzeitig stand der Rat der Stadt aber auch in Kontakt mit dem Herzog von Bayern und dem Pfalzgrafen. Ein diesbezüglicher Eintrag findet sich ebenfalls in den Stadtrechnungen (StadtA Ravensburg, Büschel 38, fol. 40v).

61 Vgl. KRAMML, Peter Franz: Die Reichsstadt Konstanz, der Bund der Bodenseestädte und die Eidgenossen, in: RÜCK, Peter (Hrsg.) unter Mitwirkung von Heinrich KOLLER: Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, Marburg an der Lahn 1991, S. 295–328, S. 312.

62 Vgl. die Bündnisurkunde bei KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), Anhang S. 487.

63 Dies berichtet der Chronist Burkhard Zink (Die Chronik des Burkhard Zink, in: Chroniken der deutschen Städte 5 (Augsburg 2), bearb. v. FRENDSORF, V. F. u. LEXER, M., 1965 (ND der Ausgabe 1866), S. 1–330. hier S. 247, Anm. 1.



Friedrich III. (1440–1493). Gemälde von Hans Burgkmair d. Ä. Kunsthistorisches Museum Wien

lage einer Konstanzer Chronik von zehn Pferden und zehn Knechten je 100 Einwohner aus.⁶⁴

Der städtischen Diplomatie war es in Verhandlungen am kaiserlichen Hof unter Zusicherung militärischer Unterstützung gelungen, ein gerichtliches Vorgehen des Kaisers gegen Ravensburg zu vermeiden, denn am 4. Dezember 1461 lud Friedrich III. die Städte Konstanz, Überlingen, Pfullendorf, Lindau, Wangen, Isny, Buchhorn und Leutkirch, nicht aber Ravensburg, wegen der bisherigen Missachtung seiner Mandate vor seinen Richterstuhl.⁶⁵

Auf einem kurze Zeit später stattfindenden Tag zu Ulm einigten sich Ravensburg und 17 weitere Städte darauf, insgesamt 400 Pferde zu stellen und ihre Fehdebrieve gegen den Bayernherzog auf den 18. Januar 1462 nach Ulm zu bringen.⁶⁶ Aus einem Schreiben des Ulmer Rates an die Stadt Frankfurt geht hervor, dass es insgesamt 28 Städte, darunter Ravensburg, waren, die dem Herzog Ludwig von Bayern absagten.⁶⁷ In weiteren Verhandlungen zwischen den kaiserlichen Hauptleuten und den Städten wurden letztere im März auf einem Tag zu Nördlingen mit insgesamt 8 000 Mann zu Pferd und zu Fuß veranschlagt.⁶⁸ Der Anschlag wurde aber nur kurze Zeit später in einem kaiserlichen Schreiben vom 5. April an Ravensburg und 30 weitere Städte von Friedrich III. aufgrund der zu geringen Anzahl an Truppen abgelehnt, die in keiner Weise der tatsächlichen Finanzkraft der Städte entsprächen.⁶⁹ Der Anschlag wurde deshalb in weiteren Verhandlungen auf

64 Zur Höhe des Anschlags siehe BACHMANN, Adolf: Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Maximilians I. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Staatengeschichte, 2 Bände, Hildesheim u. a. 1970 (ND der Ausgabe Leipzig 1884–1894), hier Bd. 1, S. 167; dagegen KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 374, Anm. 148.

65 Vgl. Württembergische Regesten (wie Anm. 54), n. 4520. Am 20. Mai 1462 wurden auch die freien Städte Basel, Speyer und Straßburg wegen Ungehorsams für straffällig erklärt und auf Anrufen des kaiserlichen Kammerprokuratorfiskals zur Rechtfertigung vor das kaiserliche Gericht geladen. Vgl. BACHMANN: Briefe und Acten (wie Anm. 55), S. 402, n. 307; ISENMANN: Reichsstadt (wie Anm. 16), S. 28.

66 BACHMANN: Briefe und Acten (wie Anm. 55), S. 306–309, n. 220. Hier wird der 21. Dezember als Datum für den Tag in Ulm genannt. KLUCKHOHN: Ludwig der Reiche (wie Anm. 59), S. 373 berichtet von einem Ulmer Tag vom 11.–16. Dezember, auf dem sich 14 Städte, darunter auch Ravensburg, den kaiserlichen Hauptleuten verschrieben hätten. Die gleichzeitige Verschreibung der Hauptleute für die in den Krieg eintretenden Städte erfolgte danach ebenfalls am 16. Dezember. Diesen Termin nennt auch BACHMANN: Briefe und Acten (wie Anm. 55), S. 301–302, n. 213; BACHMANN: Reichsgeschichte 1 (wie Anm. 64), S. 170.

67 Das Schreiben bei JANSSEN: Reichsrespondenz (wie Anm. 51), S. 201, n. 316, datiert vom 22. Januar 1462. Vgl. auch ein Schreiben des Markgrafen Albrecht an Kaiser Friedrich vom 22. März 1462 bei CHMEL: Regesta (wie Anm. 21), Anhang S. 142–146, n. 116, hier S. 143; BACHMANN: Briefe und Acten (wie Anm. 55), S. 352 f., n. 255. In allen Quellen wird Ravensburg unter den Hilfeleistenden genannt.

68 Das war das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den kaiserlichen Hauptleuten und den Städten. Vgl. BACHMANN: Briefe und Acten (wie Anm. 55), S. 368–369, n. 272.

69 Vgl. das kaiserliche Schreiben bei BACHMANN: Briefe und Acten (wie Anm. 55), S. 374–375, n. 281. Vgl. auch das Schreiben für Frankfurt in Regesten Friedrichs III., Heft 4 (wie Anm. 51), n. 349.

Tagen in Augsburg und Ulm deutlich erhöht. Ravensburg sollte nun ein Kontingent von 27 Reitern und 115 Fußknechten ins Feld führen.⁷⁰ Gleichzeitig forderte der Kaiser Ravensburg und weitere Städte am 26. Mai 1462 bei den in früheren Briefen festgesetzten Strafen von 1000 Mark Goldes sowie des Reichs Acht und Aberacht auf, seinen Hauptleuten weiteren Beistand zu leisten.⁷¹

In der Folgezeit nahmen Ravensburger Bürger bzw. Söldner tatsächlich an Kampfhandlungen teil. Eine Beteiligung ergibt sich zum einen aus vier im Stadtarchiv Ravensburg erhaltenen Soldverträgen, zum anderen musste die Stadtführung für ihren Bürger Peter Markstaller 15 sowie für weitere namentlich nicht genannte *schießgesellen* jeweils sechs Gulden aufwenden.⁷² Während Kaiser Friedrich, tief verstrickt in die Auseinandersetzungen in Österreich um das Erbe des Ladislaus Postumus, sich im wesentlichen damit begnügte, die Reichsstände durch entsprechende Befehle und Mandate zur militärischen Hilfeleistung an der Seite des Markgrafen Albrecht von Brandenburg aufzurufen, hing der Ausgang des Krieges entscheidend von der Haltung des Böhmenkönigs Georg Podiebrad ab. Nach der militärischen Niederlage der kaiserlichen Partei bei Seckenheim am 30. Juni und bei Giengen am 19. Juli 1462 fanden die Streitigkeiten zwischen Friedrich III. und Herzog Albrecht durch den Vertrag von Korneuburg vom 2. Dezember 1462, welcher unter entscheidender Mithilfe des Böhmenkönigs geschlossen wurde, ein vorläufiges Ende.⁷³ Auch ein zwischenzeitlicher Versuch des Kaisers, noch einmal ein allgemeines Aufgebot gegen seinen Bruder aufzustellen⁷⁴, in dem Ravensburg noch im August des gleichen Jahres ein Truppenkontingent in Höhe von 15 Pferden und 30 Fußknechten stellen sollte⁷⁵, kam zu spät. Georg Podiebrad war es auch, dem im Prager Friedensschluss vom 22. August 1463 eine Beilegung der Auseinandersetzungen zwischen der kaiserlichen Partei und der

70 Zum Augsburger Tag vgl. BACHMANN: Briefe und Acten (wie Anm. 55), S. 388–390, n. 290. Die Bündnisstädte Isny, Wangen und Pfullendorf waren mit jeweils 15 Pferden und 63 Fußknechten veranschlagt, Buchhorn 8/31, Lindau 37/160 und Überlingen 45/190; CHMEL: Regesta (wie Anm. 21), n. 3919; vgl. auch WÜRDINGER, Josef: Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben von 1347 bis 1506, Bd. 2, Kriegsgeschichte und Kriegswesen von 1458–1506, München 1868, S. 44, Anm. 1.

71 BACHMANN: Briefe und Acten (wie Anm. 55), S. 409 f., n. 315; vgl. auch das Schreiben an Frankfurt in Regesten Friedrich III., Heft 4 (wie Anm. 51), n. 350.

72 Für das Jahr 1462 sind im StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 288–291, vier Soldverträge überliefert. Zur Beteiligung Konstanzer Truppen vgl. KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 381; für Lindau vgl. NIEDERSTÄTTER: Lindau (wie Anm. 16), S. 40. In den Stadtrechnungen des Jahres 1463 wurden für Peter Markstaller, der für die Stadt im Krieg war, 15 Gulden und für weitere nicht namentlich genannte Schießgesellen 6 Gulden auf der Ausgabenseite verbucht (StadtA Ravensburg, Büschel 38, fol. 31v und 33r).

73 CHMEL: Regesta (wie Anm. 21), n. 3951.

74 Vgl. CSENDES, Peter: Wien in den Fehden der Jahre 1461–1463 (Militärhistorische Schriftenreihe 28), Wien 1974, S. 10–15.

75 BACHMANN: Briefe und Acten (wie Anm. 55), S. 446–447, n. 354. Die Verfügung ist datiert auf den 15. August 1462. Isny, Wangen und Pfullendorf wurden mit jeweils 8 Pferden und 15 Fußknechten veranschlagt, Buchhorn 4/8, Überlingen 25/50 und Lindau 40/40. Ungewöhnlich ist die Zahl für Lindau, da bei allen anderen Städten ein Verhältnis von Pferden zu Fußknechten von 1 : 2 festzustellen ist.

pfälzisch-bayerischen Opposition gelang. Danach wurde im Wesentlichen der status quo vom Jahre 1458 festgeschrieben, wobei der Kaiser den Erfolg verzeichnen konnte, dass die Stadt Donauwörth wieder unter das kaiserliche Obrigkeitsverhältnis gestellt wurde.⁷⁶

Am 5. Juni 1472 verlieh Friedrich III. Ravensburg das Recht, dass, wenn *ein gesaczter amman mit tod abging, aus dem lannd were oder kranckheit seins leibs frewntschafft oder annderer ursach halbn dem gericht nit ausgewartten oder bey ine in irem rate siczen solt oder möchte*, die Stadtväter zu jeder Zeit einen Stellvertreter aus *iren burgern* bestimmen dürften, der genau wie ihr rechtmäßiger Ammann mit dem Recht des Blutbannes ausgestattet sein sollte. Der eingesetzte Stellvertreter musste *von unser* (Friedrich III.) *und des heiligen reichs wegn* einen Eid schwören, dass *er in allen sachen, die fur in komen, gegen dem reichen als dem armen und dem armen als dem reichen ein ungeverlicher richter sei*.⁷⁷ Außerdem sollte zur Vermeidung *künftigen unbilllichen schadens* die Stadt in die Lage versetzt werden, jederzeit alle Prozessinhalte vor ihrem Stadtgericht unter dem Vorsitz ihres Ammanns verhandeln zu können, was ein erhebliches Stück Rechtssicherheit für die Stadtführung bedeutete. Weiter gebot der Habsburger allen Reichsuntertanen die Beachtung dieser Bestimmungen bei seiner und des Reichs schweren Ungnade und einer halb der kaiserlichen Kammer, halb den Geschädigten zufallenden Pön von 50 Mark Gold. Wenn sich auch aus dem Wortlaut der Privilegienvergabe kein eindeutiger Bezug zu einer Leistung der Stadt herstellen lässt, fällt doch die zeitliche Nähe zu dem Konflikt Friedrichs III. mit Pfalzgraf Friedrich sowie zu den auf den Versammlungen von Regensburg und Nürnberg vorgetragenen kaiserlichen Hilfsforderungen auf. Auf beiden Tagen war die Stadtführung durch ihre Ratsmitglieder Konrad Galdrich und Jakob Schellang vertreten.⁷⁸

Neben der Türkengefahr, deren Lösung auf den genannten Tagen im Vordergrund stand, beeinflusste zunächst eine erneute Auseinandersetzung des Habsbur-

76 Vgl. BACHMANN: Briefe und Acten (wie Anm. 55), S. 549–556, n. 439–446; CHMEL: Regesta (wie Anm. 21), n. 4022.

77 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 23: Kopie im StadtA Ravensburg, Büschel 1, fol. 44r/v und 45r; ebenda, Urkunden, n. 24 (Vidimus des Johann von Waldburg, Landvogt in Schwaben vom 17. Februar 1481); CHMEL: Regesta (wie Anm. 21), n. 6572. Die Kanzleigebühren für dieses Privileg betragen 44 fl. rh., mit denen noch die Kosten einiger anderer Kaiserschriften verrechnet wurden. Vgl. HEINIG: Friedrich III., Band 2 (wie Anm. 4), S. 1017; KOLLER, Heinrich; HEINIG, Paul-Joachim (Hrsg.): Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Sonderband 2, Das Taxregister der römischen Kanzlei 1471–1475 (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Hss. »weiss 529« und »weiss 920«), bearb. v. HEINIG, Paul-Joachim, Wien 2001, n. 1864. Schon Ludwig der Bayer gewährte Ravensburg am 1. Oktober 1337 das Recht, dass Bürger gemäß den früher verliehenen Rechten nur vor ihrem Ammann gerichtet werden dürften. Am 6. Januar 1359 bestätigte Karl IV. der Stadt das Recht, ihren Stadtmann auf die gleiche Weise zu wählen wie Ulm. Die Wahl sollte durch 63 *meliores* erfolgen. Vgl. DREHER: Patriziat, Teil 3 (wie Anm. 1), S. 242; Zum Ravensburger Ammannamt vgl. auch EITEL: Zunftherrschaft (wie Anm. 1), S. 69–74.

78 StadtA Ravensburg, Büschel 38, fol. 132v, 133r und 149v.

gers mit Pfalzgraf Friedrich die Beziehungen zu Ravensburg.⁷⁹ Am 12. Juni 1470 rief Friedrich III. alle Reichsangehörigen, darunter auch Ravensburg, zum Kampf gegen den Pfalzgrafen auf. Den Adressaten wurde bei Verlust aller Rechte, Privilegien und Lehen sowie den Strafen des fünfjährigen Nürnberger Landfriedens vom 20. August 1467 geboten, dem vom Kaiser zum Reichshauptmann ernannten Herzog Ludwig von Bayern (-Veldenz) auf dessen Ersuchen unverzüglich Hilfe zur Abwehr des Angriffs des Pfalzgrafen auf die Abtei und Stadt Weißenburg zu leisten.⁸⁰ Daneben wurde Herzog Ludwig am 22. Dezember 1470 ermächtigt, die notwendigen Verhandlungen mit den Reichsuntertanen bezüglich der Unterstützung des Kaisers zu führen.⁸¹ Eine Hilfeleistung der Stadt Ravensburg ist nicht nachzuweisen, wie überhaupt der Reichshauptmann fast ganz auf sich allein gestellt war, so dass es dem Pfalzgrafen im September 1471 gelang, den Veldenz zum offiziellen Verzicht auf die Landvogtei im Elsass zu nötigen, die Friedrich III. ebenfalls im Dezember 1470 an Herzog Ludwig verpfändet hatte.⁸²

Nachdem die Nürnberger Verhandlungen des Jahres 1470 ohne Ergebnis verlaufen waren, wurde Ravensburg auf dem großen Regensburger Christentag 1471 mit einem Kontingent in Höhe von vier Reitern und acht Fußknechten veranschlagt. Wie auch andere zur Hilfe verpflichtete Reichsangehörige erhielten die Ravensburger den Befehl, die Truppen nach Villach zu entsenden, wo sich das kaiserliche Heer sammeln sollte.⁸³ Auf mehreren Städtetagen aber, auf denen Ravensburg durch die Überlinger Johann Necker und Leonhard Winterfolge als Vertreter

79 Eine ausführliche Darstellung des Weißenburger Kriegs findet sich in den Deutschen Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Achte Abteilung, erste Hälfte, Band 22,1, hg. v. MOST-KOLBE, Ingeborg, Göttingen 1973, S. 125–141.

80 Vgl. Deutsche Reichstagsakten 22,1 (wie Anm. 79), S. 180 f., n. 53 b, ohne Nennung der Adressaten; Regesten Friedrichs III., Heft 4 (wie Anm. 51), n. 504; CHMEL: Regesta (wie Anm. 21), n. 6058. Ein an Ravensburg gerichtetes Schreiben ist bisher nicht aufgetaucht. Der Bayernherzog war am 9. Juni ernannt worden. Vgl. Regesten Friedrichs III., Heft 4 (wie Anm. 51), n. 503.

81 Regesten Friedrichs III., Heft 4 (wie Anm. 51), n. 532.

82 Regesten Friedrichs III., Heft 4 (wie Anm. 51), n. 531.

83 Zum Schreiben an Frankfurt vom 9. August 1471 vgl. Regesten Friedrichs III., Heft 4 (wie Anm. 51), n. 544; vgl. das Schreiben bei JANSSEN: Reichs-correspondenz (wie Anm. 51), S. 267, n. 434 mit Datum 8. August; außerdem die Schreiben an Konstanz (Regesten Friedrich III, Heft 4 [wie Anm. 51], n. 545) und Regensburg (ebenda, n. 546). Der Anschlag ist gedruckt in den Deutschen Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Achte Abteilung, zweite Hälfte 1471, Bd. 22,2, hg. v. WOLFF, Helmut, Göttingen 1999, S. 798–807, n. 121. Vgl. auch MÜLLER, Johann Joachim: Des Heiligen Römischen Reichs, Teutscher Nation, Reichs-Tag-Theatrum unter Friedrich V. (III.) 1440–1493. 3 Teile in 6 Vorstellungen, Leipzig 1713, hier 5. Vorstellung, S. 489.

Auf dem Tag von Regensburg sollte den Reichsstädten gestattet sein, zwei Vertreter in die Anschlags- und Landfriedenskommission zu entsenden, wobei sich die Städte allerdings nicht auf eine verbindliche Mitarbeit einigen konnten, so dass dieser Anschlag ohne städtische Repräsentanten gefertigt wurde. Die städtischen Vertreter wurden wohl in Folge ihrer wenig konstruktiven Mitarbeit aus dem entsprechenden Ausschuss ausgeschlossen. Die Reichsstädte machten geltend, dass durch eine Veranschlagung seitens der Kurfürsten und Fürsten ein obrigkeitliches Gewaltverhältnis zum Ausdruck käme, welches ihren Sta-

des neugegründeten Seebundes vertreten war, wurde die ablehnende Haltung der Städte gegen den Anschlag deutlich, dessen Bemessung nach städtischem Selbstverständnis grundsätzlich nach eigenem Ermessen erfolgen sollte.⁸⁴ Die geforderte Hilfeleistung wurde verweigert, und ein gemeinsamer Zug gegen die Türken von der Bereitschaft der anderen Reichsstände abhängig gemacht. Weitere Versuche des Kaisers, die Städte per Mandat zur Umsetzung der Regensburger Beschlüsse zu bewegen, scheiterten ebenso wie die mit dem Türkenkrieg in Zusammenhang stehenden Maßnahmen des Augsburger Tages von 1473. Dort wurde den Reichsstädten eine Gesamtleistung von 1000 Berittenen, die der kostenmäßigen Umrechnung der auf Reiter und Fußvolk lautenden Einzelquoten des Regensburger Anschlags entsprach, auferlegt. Die Repartierung sollte den Städten selbst überlassen werden.⁸⁵

Neben den kaiserlichen Forderungen, die sich aus den Anschlägen ergaben, sah sich Ravensburg auf dem Tag zu Regensburg 1471 noch mit den Auswirkungen eines Steuerprojektes zur Finanzierung des Türkenkrieges konfrontiert. Hierbei handelte es sich um eine am ständischen Steuerwiderstand gescheiterte einmalige Geldabgabe, durch die ein großes militärisches Unternehmen gegen die Türken zur Wiedereroberung verlorener christlicher Länder hätte finanziert werden sollen. Weiter war beabsichtigt, einen geringer bemessenen Matrikularanschlag für Truppen zum Grenzschutz der habsburgischen Erblande bereitzustellen.⁸⁶ Die Steuerordnung wurde politisch zunächst nur vom Kaiser, den Kurfürsten und einigen Reichsfürsten getragen. Die Reichsstädte und die restlichen Reichsstände, die beide zu Stellungnahmen aufgefordert waren, machten dagegen Einwände geltend. Zunächst nahm man dabei Anstoß an der Sonderstellung der Reichsfür-

tus der Reichsunmittelbarkeit erheblich beeinträchtigte. Vgl. ISENMANN: Reichsstadt (wie Anm. 16), S. 118.

84 Zum Städtetag vom Januar 1472 vgl. JANSSEN: Reichs-correspondenz (wie Anm. 51), S. 273–278, n. 442. Zum Städtetag vom September 1471 vgl. ebenda: S. 273, n. 440. Ravensburg schloss am 22. November 1470 ein Bündnis mit den Reichsstädten Überlingen, Lindau, Wangen und Buchhorn auf zwei Jahre, das vom 23. April an gültig sein sollte. Vgl. den Druck der Bündnisurkunde bei EYTENBENZ: Der Bundbrief der fünf Städte um den See, in Schrr VG Bodensee 38, 1870, S. 206–217; vgl. auch GEIER: Oberrheinische Stadtrechte (wie Anm. 19), S. 141–151, n. 36; KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), Anhang S. 493. Zur Sache KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 148 ff.; ders.: Bund (wie Anm. 61), S. 313; ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Karl Heinrich: Der Bund der Städte Überlingen, Lindau, Ravensburg Wangen und Buchhorn 1470–1475, in: ZGO 22, 1869, S. 225–256.

85 Das Schreiben vom 10. Januar 1472 an Überlingen bei KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 95, Anm. 463. Weitere Kaiserliche Mandate ergingen bereits am 1. Juni 1471. Vgl. die Schreiben an Frankfurt (Regesten Friedrichs III., Heft 4 [wie Anm. 51], n. 559), Lübeck (ebenda, n. 560), Köln (ebenda, n. 561), Worms (ebenda, n. 562). Zum Augsburger Tag vgl. ISENMANN: Reichsstadt (wie Anm. 16), S. 120.

86 Zur sogenannten Regensburger Decima vgl. ISENMANN, Eberhard: Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: ZHF 7, 1980, S. 1–76 und S. 129–218, hier S. 161–182; ders.: Reichsstadt (wie Anm. 16), S. 71 ff.; SCHMID, Peter: Der Gemeine Pfennig von 1495. Vorgeschichte und Entstehung, verfassungsgeschichtliche, politische und finanzielle Bedeutung (Schriftenreihe der historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften 34), Göttingen 1989. S. 36 ff.

ten.⁸⁷ Daneben brachten die Reichsstädte, für die eine Mannschaftsstellung außer Frage stand, grundsätzliche Einwände vor, da es ihrer Meinung nach nicht möglich sei, die vorgesehenen Truppen mit Geld zu entlohnen.⁸⁸

Bereits auf dem Regensburger Tag vertraten zahlreiche Städteboten die Ansicht, dass die geplante Steuer bewusst mit Blick auf die Reichsstädte konzipiert worden sei, um ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit offen zu legen, wodurch ihnen erhebliche Nachteile entstehen könnten. Auf dem Frankfurter Städte-tag im September 1471 lehnte Ravensburg zusammen mit weiteren 42 Städten das Steuerprojekt kategorisch ab.⁸⁹ Die Antwort an den Kaiser, die eine Gesandtschaft der Städte am 1. November 1471 dem Kaiser in Wien vortrug, verdeutlicht die Motive der Städte. Diese machten für ihre Ablehnung die schlechte Finanzlage und Wirtschaftsentwicklung verantwortlich, die durch die ständigen im Reich verübten Friedensstörungen, die Übergriffe auf städtische Handelswege zu Wasser und zu Lande, die Kriegsschäden sowie die hohen Kosten, die ihnen durch die permanente Rüstungs- und Verteidigungsbereitschaft entsehen würden, verursacht seien. Die Städte boten allerdings an, sich gemäß ihrem Leistungsvermögen am Türkenkrieg zu beteiligen. An ihre Zustimmung knüpften sie jedoch die Bedingung, dass auch die übrigen Stände ihre Unterstützung nicht versagten.⁹⁰ Seitens der Städte

87 Die Reichsfürsten genossen insofern eine Sonderstellung, als sie aufgrund ihrer hohen Würde und besonderen Verpflichtung nach ihrem Gewissen ein Truppenkontingent zu stellen hatten. Der Umfang der Truppen richtete sich nach Maßgabe des Nettoeinkommens an Zinsen, Nutzungen und Gülten, das in ihre Kammer gereicht wurde und zu ihrer fürstlichen Lebenshaltung diente. Dabei waren die Reichsfürsten nicht auf einen bestimmten Steuersatz verpflichtet. Vgl. ISENMANN: Reichsfinanzen (wie Anm. 86), S. 164; zum Reichsfürstenstand vgl. KRIEGER, Reichsreform (wie Anm. 11), S. 37–39 und S. 105–109 mit der dort angegebenen Literatur.

88 Zur Kritik der Reichsstädte, deren Stellungnahme letztlich doch nicht an den Kaiser gelangte, vgl. ISENMANN: Reichsfinanzen (wie Anm. 86), S. 168. Der Widerstand von geistlicher Seite begann sich im Frühjahr 1472 ausgehend vom Mainzer Domkapitel mit dem Ziel zu formieren, auch weltliche Stände und Städte in eine gemeinsame Front einzugliedern. Zu den Verhandlungen der Kapitel von Mainz, Worms, Speyer, Straßburg und Würzburg vgl. ISENMANN: Reichsfinanzen (wie Anm. 86), S. 169 ff.; vgl. außerdem Die Protokolle des Mainzer Domkapitels, Band 1: Die Protokolle aus der Zeit 1450–1484, in Regestenform bearb. v. HERRMANN, Fritz, Text der Regesten mit den Originalen der Protokolle verglichen und zum Druck vorbereitet v. KNIES, Hans, Darmstadt 1976, S. 350, n. 865; S. 351, n. 867; S. 352, n. 869 und n. 870.

89 JANSSEN: Reichs-correspondenz (wie Anm. 51), S. 268–272, n. 439. Zum Widerstand der schwäbischen Städte vgl. auch Chroniken der deutschen Städte 14 (Köln 3), 1968 (ND der Ausgabe Leipzig 1877), S. 920, n. 3.

90 JANSSEN: Reichs-correspondenz (wie Anm. 51), S. 282 f., n. 445; ISENMANN: Reichsfinanzen (wie Anm. 86), S. 174. Es gab aber auch Kritik aus den eigenen Reihen, wie eine überlieferte Stellungnahme aus Kreisen des städtischen Regiments der Stadt Straßburg nahe legt. Gedruckt bei ISENMANN: Reichsstadt (wie Anm. 16), Anhang S. 213–215, n. 5a/b. Danach wurde beanstandet, dass die Behauptung der Städte, das Geld sei weder vorhanden noch aufzubringen, ungläubwürdig sei. Außerdem wurde der Hinweis auf die kriegsbedingten Schäden und Kosten als zu pauschal zurückgewiesen, da es durchaus Städte gegeben habe, die nicht betroffen waren. Schließlich beanstandeten die Straßburger Kritiker, dass die von den Städten angebotene unbezifferte Selbstveranlagung den Sinn der Steuerordnung

wurde also ein direkter Zusammenhang zwischen dem mangelhaften Friedenszustand im Reich und der beschränkten Steuerkraft der Städte hergestellt, indem man geltend machte, dass eine derartige Abschöpfung der städtischen finanziellen Ressourcen ihre Sicherheit und die ihrer Bürger erheblich gefährden würde. Die Reichsstädte wiesen außerdem auf die unmittelbare Verknüpfung zwischen der Stabilität ihrer Wirtschafts- und Finanzlage und der Aufrechterhaltung ihrer Reichsunmittelbarkeit hin. Sie warnten vor einer Überforderung städtischen Wirtschafts- und Finanzpotentials. Dadurch sei ihre Reichsunmittelbarkeit ebenso bedroht wie ihre Fähigkeit, auch in Zukunft Leistungen für das Reich zu erbringen.

Die hier vorgebrachten Einwände der Städte erinnern stark an die Argumentation der Stadt Ravensburg durch ihre Ratsbotschaft am kaiserlichen Hof bei der Erwerbung des Marktprivilegs von 1464, als die Stadtführung den wirtschaftlichen Zustand unter Hinweis auf die im Krieg gegen Herzog Albrecht von Österreich und Herzog Ludwig von Bayern erbrachten Opfer in den düstersten Farben schilderte. In der Tat belastete die Beteiligung der Reichsstädte an den Reichskriegen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts den Stadthaushalt in ganz erheblichem Ausmaß. Konstanz beispielsweise hatte bis gegen Ende 1487 die stattliche Summe von ca. 26 000 Gulden ausgegeben. Auch andere Städte wie Nürnberg und Frankfurt zahlten ein Vielfaches der jährlichen Stadtsteuern.⁹¹

Neuerliche Hilfsforderungen, die sich Mitte der 1470er Jahre aus den Auseinandersetzungen des Kaisers mit Herzog Karl von Burgund ergaben, wirkten sich in der Folge auf die Beziehungen Friedrichs III. zu Ravensburg aus.

Der Konflikt wurde durch das Eingreifen des Herzogs von Burgund in die Streitigkeiten zwischen dem Kölner Erzbischof Ruprecht von Bayern und dessen Domkapitel ausgelöst, indem Karl der Kühne mit dem Erzbischof einen Vertrag zur Wiedereroberung des Stiftgebietes abschloss und im Juli 1474 mit der Belagerung der Stadt Neuss begann.⁹²

verfehle, wonach vor dem Feldzug ein Überblick gewonnen werden sollte, welche Anzahl an Leuten man an den verschiedenen Orten von den Steuersummen bestellen könne.

91 Vgl. ISENMANN: Reichsstadt (wie Anm. 16), S. 69 f.; WÜBBEKE, Brigitte Maria: Das Militärwesen der Stadt Köln im 15. Jahrhundert (VSWG, Beihefte 91), Stuttgart 1991, S. 277 ff.; KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 89.

92 Die reiche Überlieferung zum Neusser Krieg, der schon bei den Zeitgenossen starke Beachtung fand, ist in mehreren Quelleneditionen und Regestenwerken erfasst. Vgl. hierzu die Zusammenstellung bei WIDDER, Ellen: Karriere im Windschatten. Zur Biographie Erzbischof Ruprechts von Köln (1427–1478), in: WIDDER, Ellen; MERSIOWSKY, Mark; JOHANEK, Peter (Hrsg.): Vestigia Monasteriensia. Westfalen – Rheinland – Niederlande, Bielefeld 1995, S. 30, Anm. 4 und 5, sowie Anm. 6, wo die umfangreiche Literatur aufgelistet ist. Zur Kölner Stiftsfehde als Vorgeschichte des Krieges wie auch zum Kriegsverlauf vgl. FUHS, Maria: Hermann IV. von Hessen. Erzbischof von Köln 1480–1508, Köln u. a. 1995, S. 44–72 sowie LANGE, Joseph: Pulchra Nussia. Die Belagerung der Stadt Neuss durch Herzog Karl den Kühnen 1474/75 und von GILLIAM, Helmut: Der Neusser Krieg. Wendepunkt der europäischen Geschichte, jeweils in: Neuss, Burgund und das Reich (Schriftenreihe des Stadtarchivs Neuss Band 6), Neuss 1975, S. 9–190 bzw. 201–254; JANSSEN, Wilhelm: Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515, Teil 1 (Geschichte des Erzbistums Köln, Band 2,1), Köln 1995, S. 279 ff.

Das militärische Vorgehen des Herzogs führte zu einer bis dahin unbekanntenen „nationalen“ Empörung, die sich der Kaiser zunutze machte, als er zum Reichskrieg gegen Herzog Karl von Burgund aufrief, nachdem die Reichsstadt Köln den Kaiser um Hilfe gebeten hatte. Somit waren auch die Städte zur Hilfe verpflichtet.⁹³ Erste Mandate des Kaisers ergingen im August 1474 an Städte und weitere Reichsuntertanen, in denen diese unter Berufung auf den Schaden, der Kaiser, Reich und deutscher Nation entstehe, aufgefordert wurden, ihre Truppen in die Stadt Köln zu entsenden⁹⁴, die am 22. August vom Kaiser ermächtigt worden war, das Reichsbanner gegen Burgund aufzurichten.⁹⁵ Am 27. August erhielten dann zahlreiche Fürsten und Reichsstädte den Befehl, eine entsprechende Truppenzahl auf den 21. September nach Koblenz zu schicken. Nur kurze Zeit später ergingen zahlreiche Mandate an Fürsten, Grafen, Herren und Städte, in denen Friedrich III. die Adressaten auf der Grundlage des großen Anschlags aufforderte, ihre jeweiligen Truppen auf den 27. November nach Frankfurt zu entsenden.⁹⁶

Zur selben Zeit weilte Graf Haug von Montfort im Bodenseeraum, um die schwäbischen Städte zum Zuzug zu bewegen. Am 27. September überbrachte er Konstanz ein kaiserliches Mandat, in dem die Stadt zur Hilfeleistung aufgefordert wurde.⁹⁷ Vom 11. Februar 1475 datiert ein Schreiben, in dem der Graf die Städte Ravensburg, Überlingen, Lindau und Wangen zum Burgunderkrieg aufrief.⁹⁸ Gleichzeitig befahl der Kaiser verschiedenen Reichsstädten, die gewöhnliche Stadtsteuer wieder an das Reich zu zahlen.⁹⁹

93 Zum »Nationalbewusstsein« und der Reaktion der Städte vgl. SIEBER-LEHMANN, Claudius: Spätmittelalterlicher Nationalismus. Die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 116), Göttingen 1995, S. 150 ff. Zur reichsweiten Solidarität in dieser Zeit und deren Bedeutung für die mittelalterliche Reichsverfassung vgl. HEINIG, Paul-Joachim: Die Vollendung der mittelalterlichen Reichsverfassung, in: Wendemarken in der deutschen Verfassungsgeschichte. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 11. 3.–13. 3. 1991 (Beihefte zu »Der Staat« 10), Berlin 1993, S. 7–31, hier S. 22.

94 Vgl. beispielhaft das Schreiben an Mühlhausen vom 13. August (Regesten Friedrich III., Heft 10 [wie Anm. 54], n. 394).

95 KOLLER, Heinrich (Hrsg.): Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 7: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Regierungsbezirks Köln, bearb. v. KRAUS, Thomas R., Wien, u. a. 1990, n. 411.

96 Der Anschlag ist gedruckt bei CHMEL, Joseph: Aktenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilians I., 3 Bände, Hildesheim 1968 (ND der Ausgabe Wien 1854–1858), hier Band 1, S. 418–427, n. 148 (ohne Datum).

97 KRAMMEL: Konstanz (wie Anm. 3), S. 96.

98 StadtA Überlingen, Urkunden, n. 1225. In den städtischen Archivalien Ravensburgs haben sich diesbezüglich keine Schreiben erhalten.

99 Der vor dem Hintergrund militärischer Auseinandersetzungen ausgetragene Versuch Friedrichs III., die Ravensburger Stadtsteuer zu revindizieren, kann hier nicht eingehender geschildert werden. Eine Untersuchung des Geschehens sowie der Ravensburger Stadtsteuer insgesamt ist jedoch in anderem Rahmen vorgesehen. Zur Revindikationspolitik Friedrichs III. bezüglich der Stadtsteuern vgl. KRAMMEL, Peter Franz: Die Revindikationspolitik Kaiser Friedrichs III. am Beispiel der Stadtsteuer von Memmingen, in: HEINIG, Paul-Joachim (Hrsg.): Kaiser Friedrich III (1440–1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des

Diesmal verhalten die kaiserlichen Gestellungsbefehle nicht ungehört, so dass sich in den nächsten Monaten, wenn auch nur sehr langsam, ein schlagkräftiges Reichsheer aufstellen ließ, das am 22. Mai 1475 vor Neuss erschien und die Befreiung der belagerten Stadt durchsetzte. Diejenigen Reichsangehörigen, die dennoch ihre Hilfe im Kampf gegen Herzog Karl von Burgund verweigerten, sahen sich nach Ende des Krieges mit einer Klage des Kammerprokurator – Fiskals Johann Keller konfrontiert, der die Betroffenen wegen der verweigerten Hilfe im Namen des Kaisers vor dem Kammergericht zur Rechenschaft zog.¹⁰⁰ Der Krieg selbst war durch den Waffenstillstand vom 29. Mai 1475, der unter Vermittlung des päpstlichen Legaten zu Stande kam und durch die Befreiung der Stadt Neuss rasch beendet. Die Vereinbarungen sahen den Abzug der Belagerer und die Entscheidung des Kölner Streits nach dem Ermessen des Kaisers vor, der dann auch nach dem Verzicht Ruprechts und beträchtlichen Geldzahlungen des hessischen Landgrafen Hermann letzteren als Erzbischof und Kurfürst bestätigte.

Eine Beteiligung Ravensburgs ergibt sich zum einen aus einer Soldurkunde aus dem Jahr 1475. Die Stadtführung hatte die beiden Ravensburger Bürger Heinrich Gutt und Sigmund Diezenhuser sowie den Buchhorner Bartholomäus Riser und Hans Herysen von Pfullendorf für den Kriegsdienst der Stadt vor Köln angeworben.¹⁰¹ Zum anderen zeigte das Reichsoberhaupt in einem Schreiben vom 24. Oktober 1475 am Ravensburger Einsatz unter der Führung des städtischen Hauptmanns Jakob Schellang *sunder gevallen* und entließ die Ravensburger Trup-

500. Todestags am 19. August 1493/1993 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. BÖHMER, Regesta Imperii 12), Köln u. a. 1993, S. 139–172.

100 Von den von Johann Keller geführten Fiskalprozessen wegen unzureichender Hilfe zum Entsatz von Neuss sei z. B. der gegen die Dörfer des Bornheimer Bergs erwähnt. Vgl. das Kammergerichtsurteil in Regesten Friedrichs III., Heft 4 (wie Anm. 51), n. 768 mit Datum 12. November 1476; CHMEL: Aktenstücke 3 (wie Anm. 96), S. 572–582, n. 93. Zur Sache ISENMANN, Eberhard: Kaiser, Reich und deutsche Nation am Ausgang des 15. Jahrhunderts, in: EHLERS, Joachim (Hrsg.): Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter (Nationes. Historische und philologische Untersuchungen zur Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter 8), Sigmaringen 1989, S. 145–246, besonders S. 235–238; zuletzt REINLE, Christine: Zur Gerichtspraxis Kaiser Friedrichs III., in: HEINIG, Paul-Joachim (Hrsg.): Kaiser Friedrich III. (1440–1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des 500. Todestags am 19. August 1493/1993 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. BÖHMER, Regesta Imperii 12), Köln u. a. 1993, S. 317–353, S. 322 f. Bereits Ende der 1440er Jahre sahen sich die Dörfer des Bornheimer Berges im Zuge des Armagnakenkrieges mit einer Klage vor dem Kammergericht konfrontiert, da sie entsprechenden Hilfsforderungen nicht Folge leisteten. Vgl. hierzu HEINIG, Paul-Joachim: Kaiser Friedrich III. und Hessen, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 32, 1982, S. 63–101, S. 67 ff. Zuletzt REINLE: Gerichtspraxis (wie Anm. 100), S. 321 f.

101 StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 302, ohne Datum. Vgl. auch NIEDERSTÄTTER: Lindau (wie Anm. 16), S. 41, der vermutet, dass das Lindauer Aufgebot im März 1475 nach Köln aufgebrochen sei, nachdem am 28. Januar 1475 ein kaiserliches Mandat an alle Reichsstädte ergangen war, welches den vierten Mann gegen Karl von Burgund forderte. Vgl. dazu CHMEL: Regesta (wie Anm. 21), n. 6946.

pen.¹⁰² In einem weiteren Brief vom 1. November des gleichen Jahres gebot Friedrich III. den Ravensburger Stadtvätern, ihren Hauptmann wegen seiner Verdienste im burgundischen Krieg nicht mit städtischen Ämtern zu beschweren, da dieser beabsichtige, sich in den Ruhestand zu begeben.¹⁰³

Anfang des Jahres 1478 sahen sich Bürgermeister und Rat der Stadt mit Forderungen Friedrichs III. konfrontiert, die aus dem im Frühjahr 1478 erneut entbrannten Krieg gegen König Ludwig von Frankreich resultierten. Am 22. Mai 1478 übersandte Ulm Ravensburg eine Kopie des Esslinger Städtetagabschieds.¹⁰⁴ Darin teilte Ulm mit, dass auf dem Städtetag, den Ravensburg nicht besucht hatte, das kaiserliche Mandat vom 31. Januar 1478 zur Diskussion gestanden hatte, in dem der Einsatz von Reitern, Fußtruppen, Geharnischten und Büchenschützen für den Krieg gegen Frankreich gefordert wurde. Weiter wurde berichtet, dass am 20. Mai 1478 der kaiserliche Sekretär Jobst Kapps nach Ulm gekommen sei und ein weiteres Mandat überbracht habe, das zur Hilfeleistung im Krieg gegen Frankreich aufrief. Abschriften hiervon seien Ravensburg ebenfalls zugegangen. Außerdem lud man die Stadt zu dem von Augsburg ausgeschriebenen nächsten Städtetag am 10. Juni nach Esslingen.¹⁰⁵ Wenngleich sich eine Teilnahme der Stadt Ravensburg sowohl auf diesem als auch auf dem für den 7. Juni 1479 ausgeschriebenen Tag nach Nürnberg anhand der Quellen nicht belegen lässt, war die Stadt doch zumindest über den Fortgang der Verhandlungen in Sachen der Reichshilfe gegen Frankreich sowie über die immer noch schwelende Türkengefahr informiert. Hierbei wird deutlich, dass sich enge politische Beziehungen und soziale Bindungen innerhalb bestimmter Städtegruppen auch außerhalb einer Bündnisverpflichtung bewährten. So stimmte sich Ravensburg, nachdem der Bund der Seestädte 1475 endgültig ausgelaufen war, auch noch Anfang der 1480er Jahre mit seinen ehemaligen Verbündeten Konstanz, Überlingen und Lindau über reichspolitische Angelegenheiten ab.¹⁰⁶

Am 23. April 1480 forderte Friedrich III. zur Hilfeleistung gegen Ungarn auf. Das Schreiben war an die süddeutschen Reichsstände gerichtet und mit der Aufforderung verbunden, bis Pfingsten Hilfstruppen nach Linz zu schicken.¹⁰⁷ Der

102 StadtA Ravensburg, Büschel 5b/9. Die Hauptmannschaft wird auch erwähnt in der Speierischen Chronik (wie Anm. 23), S. 519.

103 StadtA Ravensburg, Büschel 5b/10.

104 StadtA Ravensburg, Büschel 16d/5.

105 StadtA Ravensburg, Büschel 16d/5. Ob das hier angesprochene kaiserliche Mandat identisch ist mit dem vom 31. Januar 1478, lässt sich dem Schreiben nicht eindeutig entnehmen.

106 Nürnberg in einem Schreiben an Ravensburg über die Verhandlungen auf dem Tag zu Nürnberg (StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 168 vom 22. Oktober 1478). Vgl. auch das Schreiben Nürnbergs an Frankfurt bei JANSSEN: Reichs-correspondenz (wie Anm. 51), S. 385–386, n. 550. Dort ist auch das Antwortschreiben gedruckt, das Nürnberg zusammen mit den anderen Reichsstädten dem Kaiser übergeben wollte.

107 CHMEL: Aktenstücke 3 (wie Anm. 96), S. 277–279, n. 115. Ein entsprechendes Schreiben an Ravensburg ist nicht überliefert. Andere Bodenseestädte erhielten jedoch ein solches Mandat. Vgl. KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 98. Auch NIEDERSTÄTTER vermutet ein solches Schreiben für Lindau. Vgl. NIEDERSTÄTTER: Lindau (wie Anm. 16), S. 41.

Habsburger erinnerte daran, dass man ihm seitens der Kurfürsten, Fürsten und anderer Untertanen auf dem Tag zu Augsburg (1474!) zugesicherte habe, Hilfe gegen die Türken zu schicken, deren Verwirklichung zunächst aber am Einfall Herzog Karls von Burgund und der Fehdeansage des Ungarnkönigs gescheitert war. Eben diese Hilfe forderte Friedrich III. nun bei Verlust der Rechte und Privilegien, der Strafen des *crimen laesae maiestatis* sowie bei seiner und des Reichs Acht und Aberacht gegen Matthias Corvinus.¹⁰⁸ In weiteren Verhandlungen auf dem Tag in Nürnberg im Juli 1480, auf dem Ravensburg mit sechs Pferden und zwölf Fußknechten veranschlagt wurde, versuchte der Kaiser, eine entsprechende Hilfeleistung zu erzielen.¹⁰⁹ Die Truppen sollten bis zum 1. Mai 1481 nach Wien geschickt werden. Auch diesmal wurde die geforderte Hilfe nicht geleistet, so dass schon auf dem zweiten Nürnberger Tag im Juni, bzw. Juli 1481 ein neuerlicher Anschlag erstellt wurde, in dem die Zahl der Bewaffneten für Ravensburg auf 20 Pferde und 20 Fußknechte erhöht wurde.¹¹⁰ Wiederum sind beide Anschläge ohne Mitwirkung der Reichsstädte entstanden. Doch auch der neuerliche Anschlag führte nicht zu der von Friedrich III. gewünschten sofortigen Waffenhilfe. Das Reichsoberhaupt, das nun ganz offensichtlich nicht länger gewillt war, die dauernden Verzögerungen hinzunehmen, lud die zahlungsunwilligen Städte vor seinen Richterstuhl. Wie im Burgunderkrieg versuchte die Reichsspitze, den Gehorsam der Städte auf gerichtlichem Wege zu erzwingen. Folgerichtig sah sich ein Teil der Städte am 28. November 1481 mit einer entsprechenden Ladung konfrontiert, um sich wegen der nicht geleisteten Hilfe zu rechtfertigen. Vom 4. Januar bis 6. Februar 1482 überbrachte der kaiserliche Bote Peter Landgraf den Städten Kaufbeuren, Kempten, Isny, Leutkirch, Memmingen, Biberach, Wangen, Buchhorn, Konstanz, Überlingen und Pfullendorf – nicht aber Ravensburg – die entsprechenden Ladungsschreiben.¹¹¹ Den Lohn für die seit dem Neusser Krieg für Kaiser und Reich erbrachten Leistungen erhielt die Stadt dann in den Jahren 1478 und 1481.

Im Oktober 1478 konnte Ravensburg mit der Verleihung des Rechts *de non appellando*, eines Gerichtsprivilegs im Altdorfer Wald sowie der Erneuerung des Rechts bezüglich der Erbschaft geistlicher Personen einen bedeutenden Erfolg verzeichnen. In Analogie zu den Jahren 1464 und 1472 gelang es der städtischen Diplomatie, in Verhandlungen am kaiserlichen Hof eine Erweiterung ihrer Gerichts-

108 Vgl. das Schreiben an die Stadt Ulm (Regesten Friedrichs III., Heft 4 [wie Anm. 51], n. 817). Der Kaiser nahm dabei Bezug auf den Reichstag von Augsburg vom April–Mai/Juni 1474; vgl. auch CHMEL: Aktenstücke 3 (wie Anm. 96), S. 139–152, n. 58, hier S. 142. Zum Tatbestand des *crimen laesae maiestatis* vgl. KRIEGER: Reichsreform (wie Anm. 11), S. 25 und S. 96.; ders.: Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437), Aalen 1979. S. 400 ff.; SCHUBERT, Ernst: König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63), Göttingen 1979, S. 139 ff.; außerdem REINLE: Gerichtspraxis (wie Anm. 100).

109 MÜLLER: Reichstagstheatrum 5. Vorstellung (wie Anm. 83), S. 743.

110 MÜLLER: Reichstagstheatrum 5. Vorstellung (wie Anm. 83), S. 760. Damit lag Ravensburg noch vor Konstanz und Überlingen.

111 Vgl. ISENMANN: Reichsstadt (wie Anm. 16), S. 123 f.; vgl. auch das Ladungsschreiben für den Abt von Weißenau im StadtA Ravensburg, Faszikel 200/1c vom 15. März 1482.

privilegien zu erreichen. Am 21. Oktober 1478 fertigte die römische Kanzlei die entsprechende Urkunde aus. Die Stadt hatte sich durch eine Abordnung des Rates beim Kaiser darüber beklagt, dass vor ihren Gerichten sehr häufig nur deswegen an den Kaiser appelliert werde, um den Fortgang eines Prozesses erheblich zu verzögern. Um dieser Verschleppungstaktik Einhalt zu gebieten, bestimmte Friedrich III., dass zukünftig Appellationen nur mehr wegen einer berechtigten Forderung gestellt werden dürften. Eine Appellation vor den Gerichten der Stadt setze außerdem die Leistung eines Eides voraus, dass die Appellation rechtlich begründet sei und nicht der Verlängerung des Prozesses diene. Bei Missachtung wurde eine Strafe in Höhe von 50 Mark Goldes erhoben, die je zur Hälfte der kaiserlichen Kammer und der Stadt Ravensburg gezahlt werden musste.¹¹²

Zeitgleich konnte Ravensburg durch das Insistieren der Ratsbotschaft von Friedrich III. ein weiteres Gerichtsprivileg erlangen. Der Stadt wurde aufgrund von Zerstörungen im Altdorfer Wald, die *die umbsassen des gemelten waldes* verursacht hatten, die Freiheit gewährt, ein Waldgericht in der Stadt Ravensburg abzuhalten. Das Gericht sollte durch elf Personen aus dem Rat besetzt werden. Vor den Richterstuhl konnten sowohl Angehörige des geistlichen Standes, Bürger anderer Städte als auch Landbewohner geladen werden, wenn diese gegen die Ordnung im Wald verstießen. Der Urteilsbeschluss erfolgte durch Stimmenmehrheit. Des Weiteren wurde das Waldgericht mit den gleichen Kompetenzen wie jedes andere ordentliche Gericht ausgestattet, was selbstverständlich die Möglichkeit der Appellation an den Kaiser beinhaltete. Weiter gebot Friedrich III. allen Reichsuntertanen die Beachtung dieser Bestimmungen bei seiner und des Reichs schweren Ungnade und einer halb der kaiserlichen Kammer, halb den Geschädigten zufallenden Pön von 50 Mark Gold.¹¹³ Gleichzeitig teilte der Kaiser den umliegenden Städten Konstanz, Überlingen, Lindau, St. Gallen, Wangen und Buchhorn die Schaffung des Waldgerichts mit und befahl ihnen, Ravensburg in seinen Rechten zu schützen und seinen Bestimmungen Folge zu leisten.¹¹⁴ Ebenfalls am 21. Oktober 1478 erneuerte Friedrich III. Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg

112 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 26; Kopie im StadtA Ravensburg, Büschel 1, fol. 45 r/v; CHMEL: Regesta (wie Anm. 21), n. 7239. Zur Appellation vgl. WEIMAR, Peter: Artikel »Appellation«, in: LexMa 1 (1980), Sp. 804; BUCHDA, G.: Artikel »Appellation«, in: HRG 1(1971), Sp. 196–200; GUDIAN, Gunther: Appellation – Ein neues Rechtsinstrument bringt neue Probleme, in: SELLERT, Wolfgang (Hrsg.): Rechtsbehelfe, Beweis und Stellung des Richters im Spätmittelalter (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 16), Köln u. a. 1985, S. 1–8.

113 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 268. Kopie im StadtA Ravensburg, Büschel 1, fol. 46v, 47 r/v; weitere Abschriften im StadtA Ravensburg. Vgl. Legbuch der Stadt Ravensburg von 1664, Büschel 10a und 10b; Abschrift von ca. 1750, Büschel 11, n. 1. Büschel 11 trägt die Bezeichnung *Summarischer Extract aus den Heyl: Roem: Reichsstatt Ravensburg mit deren benachbarten Hoch und Lobl: reichsständen errichteten Vergleich: Spruchbrief und Verträgen*; sowie in einem Vidimus des Abts Johann von Weißenau vom 22. Juni 1493 (StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 25); CHMEL: Regesta (wie Anm. 21), n. 7240.

114 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 269; Kopie im StadtA Ravensburg, Büschel 1, fol. 47v und 48r.

das Privileg bezüglich der Erbschaft geistlicher Personen und erhob bei Missachtung eine Strafe von 100 Mark Goldes, die je zur Hälfte in die kaiserliche Kammer und die Stadtkasse gezahlt werden sollte.¹¹⁵ Von Bürgermeister und Räten der Wirtschaftsmetropolen wurden Regelungen, die ständige Appellationen von Rechtsuchenden gegen städtische Urteile zu unterbinden suchten, begrüßt. Ohne die Verfahren in diesem Rahmen im Einzelnen nachzeichnen zu können, genügt ein kurzer Blick auf die in der ersten Hälfte der 1470er Jahre an Ravensburg gerichteten kaiserlichen Schreiben, um diese als von Dritten erworben zu identifizieren. Auf der Grundlage der Analyse des Taxregisters konnte Paul-Joachim Heinig darlegen, dass allein während der ersten Hälfte der 1470er Jahre mindestens 15 Ravensburger Familien in engerer Beziehung zum Kaiserhof gestanden hatten. Die Mehrzahl hatte dabei als Kläger und Beklagte in Schuldsachen am Kammergericht prozessiert.¹¹⁶ So hatte beispielsweise Ulrich Bentelin gegen ein Urteil des Ravensburger Stadtgerichts, das zum Nachteil seines Vaters gefällt worden war, appelliert. Daneben war die Ravensburger Stadtführung noch mit Klagen des Abts von Weingarten wegen Holzrechte im Altdorfer Wald befasst. Verklagt wurde die Stadt auch von ihrem Bürger Jörg Wachinger sowie von dem Grafen Ulrich von Öttingen.¹¹⁷ Auch nach 1478 zeigten sich Bürgermeister und Rat deshalb bestrebt, eine tatsächliche Einschränkung der Appellationsmöglichkeiten zu erreichen. Drei Jahre später wurde das diesbezügliche Privileg am 31. Dezember 1481 von der Kanzlei unterfertigt.

Bürgermeister und Rat von Ravensburg hatten sich bei Friedrich III. beschwert, einige ihrer Bürger hätten sich, um ihr Recht zu suchen, an den Kaiser gewandt, obwohl doch die Stadt bereit sei, *inem yeden auf sein ersuchen furderlich recht, als sich nach seiner ordnung geburt*, zu geben. Die Stadtführung beklagte sich ferner, dass sie durch diese Vorgehensweise in ihrer Gerichtshoheit eingeschränkt werde, weil Ravensburger Bürger vom Kaiser Mandate erwarben, die den Rechten der Stadt, die sie vom Kaiser und seinen *vorfarn am reich* hatten, widersprächen. Weiter geht aus dem Schreiben hervor, dass der Magistrat dadurch genötigt sei, die Unstimmigkeiten durch Gesandtschaften an den kaiserlichen Hof, was *merklich kosten* verursachen würde, zu bereinigen. Außerdem brachten die Ravensburger Stadtväter vor, dass bei einer *geltschuld, die mit brieven gewissen oder in irer statbuch bekannt und gesriben weren, zu keiner nottdurft der sachen allein den lewtn irer geltschuld damit vorzusteem, an uns zu appellieren* sei. Der Kaiser bestimmte deshalb, dass es der Stadt gestattet sei, sich bei Mandaten, die *so in gemeiner stat iren burgern oder den iren widerwertig sein möchten*, an eine kaiserliche Kommission zur Begutachtung zu wenden, die ermächtigt wurde, die kaiserlichen Briefe zu kassieren. Die Missachtung zog eine Strafe in Höhe von 50 Mark

115 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 24; auch erhalten in einem Vidimus der Stadt Wangen vom 14. Juli 1491 (HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 25); Kopie im StadtA Ravensburg, Büschel 1, fol. 46 r/v.

116 Vgl. die zahlreichen Einträge zu Ravensburg bei HEINIG: Taxregister (wie Anm. 77); ders.: Friedrich III., Band 2 (wie Anm. 4), S. 1018.

117 Die Appellation Bentelins geht hervor aus: StadtA Ravensburg, Büschel 5b/2. Auch die anderen Verfahren haben in den städtischen Archivalien Niederschlag gefunden.

Goldes nach sich.¹¹⁸ Ein gleichzeitig erlassenes Kommissionsmandat weist den Bischof von Konstanz, Otto von Sonnenberg, den Landkomtur in Altshausen sowie den Landvogt in Schwaben als Mitglieder der eingesetzten Kommission aus.¹¹⁹

Die Ursachen der Privilegienerteilung durch Friedrich III. werden zum einen in der Tatsache zu suchen sein, dass es für die kaiserliche Kanzlei mit größten Schwierigkeiten verbunden war, die komplizierten und unübersichtlichen Rechtsverhältnisse in Oberschwaben zu überschauen. Sich widersprechende Mandate, die sich gegenseitig aufhoben und dann den Vollzug unmöglich machten, oder zumindest langwierige Rechtsstreitigkeiten nach sich zogen, bildeten nicht die Ausnahme. Ein Kommissar aus dem räumlichen Umfeld der Prozessparteien war mit den örtlichen Gegebenheiten sowie den regionalen und lokalen Rechtsgewohnheiten meist besser vertraut. Gerade dieser Aspekt wurde in jüngster Zeit von der Forschung nachhaltig unterstrichen.¹²⁰ Außerdem mussten von der Stadtführung die im Privileg vom 31. Dezember 1481 von der Ravensburger Gesandtschaft angesprochenen *merklichen kosten*, die sich aus den Aufenthaltskosten im Umfeld des Herrscherhofs oder auch durch die Besoldung von Prokuratoren addierten, bedacht werden. Die Aufwendungen hierfür ließen sich nun aufgrund der vor Ort eingesetzten Kommission minimieren. Andererseits fällt die Privilegierung vom 31. Dezember 1481 zeitlich mit der Ladung mehrerer Städte zusammen, die sich wegen der nicht geleisteten Hilfe gegen Matthias Corvinus vor dem Kammergericht zu verantworten hatten. Da Ravensburg eine der Städte war, die dem Kaiser Hilfe zusagten, stellt die Privilegienerteilung auch eine Folge des Hilfeversprechens im Kampf gegen Matthias von Ungarn dar, der am 12. Juli 1477 Kaiser Friedrich III. den Krieg erklärt, und in deren Folge der Habsburger auch von Ravensburg Hilfe gefordert hatte.

Verwendete Siglen: AfD = Archiv für Diplomatik; GLA = Generallandesarchiv; HRG = Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte; HStA = Hauptstaatsarchiv; LexMA = Lexikon des Mittelalters; Schrr VG Bodensee = Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung; StadtA = Stadtarchiv; WVjH = Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte; ZBLG = Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte; ZGO = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins; ZHF = Zeitschrift für historische Forschung; ZWLG = Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte

Bildnachweis S. 145: Kunsthistorisches Museum, Wien

Anschrift des Verfassers:

Holger Vogelmann M.A.,

Seminar für Mittelalterliche Geschichte der Universität Mannheim.

Schloss, D-68131 Mannheim

118 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 27; vgl. auch DREHER: Patriziat, Teil 3 (wie Anm. 1), S. 246 f.; HEINIG: Friedrich III., Band 2 (wie Anm. 4), S. 1018.

119 Das Kommissionsmandat ist abschriftlich überliefert in einem Vidimus von Graf Ulrich von Montfort von 1482 im HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 28; vgl. auch KRÄMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 281 und Anhang 2, S. 455, n. 376.

120 Zuletzt MITSCH: Besserer (wie Anm. 45), S. 134.

Grenzlage, Identitätsbildung und Schmuggel in Spätmittelalter und früher Neuzeit: Der Reichshof Lustenau als Beispiel

Von WOLFGANG SCHEFFKNECHT

Vorbemerkung

Es wird erzählt, dass ein Lustenauer 1919, als die von Ferdinand Riedmann initiierte Vorarlberger Anschlussbewegung an die Schweiz ihren Höhepunkt erreichte, gefragt wurde, zu welchem Staat er denn künftig am liebsten gehören würde, zur Schweiz, zu Österreich oder gar zu Deutschland; er soll geantwortet haben: »As ischt mör glich, hoptsach an ar Gränz«. Mit dieser Anekdote wird – unausgesprochen – angedeutet, dass die Lustenauer ihre Grenzlage vor allem wegen der Möglichkeit des Schmuggelns zu schätzen wissen. Interessanterweise hörte man denselben Ausspruch in abgewandelter Form vor ein paar Jahren in Zusammenhang mit Österreichs Beitritt zur EU wieder, als manch einer scherzhaft meinte, die Hauptsache sei doch, dass weiterhin eine Grenze, nun sogar eine EU-Außengrenze, bleibe, und mithin weiterhin die Möglichkeit bestehe, dem Schmuggel zu frönen. Ziel dieses Beitrages ist es, den historischen Wurzeln der Orientierung und des Grenzempfindens der Lustenauer nachzuspüren, die vielleicht dafür mitverantwortlich sind, dass in der Vergangenheit das Schmuggeln und die Schmuggler in dieser Gemeinde einen Stellenwert erlangen konnten, der es berechtigt erscheinen lässt, in diesem Zusammenhang von »sozialem Rebellentum« zu sprechen¹. Abschließend soll auch die Frage gestellt werden, welche Identitäten sich daraus ergeben konnten.

Rahmenbedingungen

Grundherrschaftliche Bindungen

Am 20. April 1395 verpfändeten die Grafen von Werdenberg-Rheineck den Reichshof Lustenau mit allen Zugehörden um eine Pfandsumme von 5 300 Pfund Haller an den Ritter Ulrich den Älteren von Ems. Wir sehen heute in diesem Datum den Beginn einer langen gemeinsamen Geschichte von Lustenau und den Emsern². Die Pfandschaft fiel in eine Zeit, während der »die Landschaft südlich des

1 GIRTNER, Roland: Schmuggler. Von Grenzen und ihren Überwindern, Linz 1992, S. 208.

2 WELTI, Ludwig: Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofes Lustenau.

Bodensees« – und zwar westlich wie östlich des Rheins – »in territorialer Hinsicht stark zersplittert« war³. Die angesprochene Zersplitterung prägte über ein gutes Jahrhundert auch die Geschicke des Reichshofes, dessen Territorium sich damals noch beiderseits des Rheins erstreckte. Die Ritter von Ems hatten 1395 zwar alle wichtigen Herrschaftsrechte und Zugehörden des Reichshofes als Pfand in ihre Hände bekommen, sie vermochten aber nicht, diese auch ungeteilt zu behalten. Rund ein halbes Dutzend von Adelsgeschlechtern gelangte im Laufe des 15. Jahrhunderts in den Besitz von Teilen des Reichshofes bzw. von Rechten in demselben. Um 1430 kam Frau Dorothea von Altstätten in den Besitz eines Drittels von Lustenau. Sie war eine gebürtige von Veigenstein-Egelsee und in erster Ehe mit Marquard III. von Ems verheiratet gewesen, der 1414 in Rorschach ermordet worden war. In zweiter Ehe hatte sie Rudolf, den letzten Maier von Altstätten, geheiratet. Als um 1430 Ulrich V. von Ems verstarb, kam ein Viertel an der Pfandschaft und an den Gütern zu Lustenau an seine mit Eberhard von Ramschwag verheiratete Nichte Klara. In zwei Verträgen von 1437 und 1439 werden ihre diesbezüglichen jährlichen Einnahmen mit 48 Gulden angegeben. Erst 1493 gelang es den Brüdern Rudolf und Michel von Ems, das Viertel der Ramschwager endgültig auszulösen. 1501 versetzte Rudolf von Ems seinen Anteil an Lustenau an seinen Schwiegersohn, Melchior von Tierberg zu Wildentierberg. Sechs Jahre später erwarb Merk Sittich I. das Erbgut der Tierberger im Reichshof Lustenau beiderseits des Rheins um 1800 Gulden zurück. 1513 versetzte derselbe Merk Sittich allerdings den Zehnten zu Widnau sowie die Steuern und Hofzinse zu Lustenau dem Jakob Mundtbraten zu Salenstein um 500 Goldgulden. Merk Sittich II. wiederum versetzte den halben Teil des Fleckens Lustenau an seine zweite Ehefrau, Eva von Thun. Zehn Jahre später kam der halbe Teil des Dorfes und des Fleckens Lustenau *mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, Renten, Zinsen, Gilten, Einkommen, Zehenden, Fräfeln, Bueßen, Strafen, Zwingen und Pennen* um die Summe von 1000 Gulden an Melchior von Dankertschwil. Ähnliche Verpfändungen trafen in den Jahren 1593 und 1601 den Hof Widnau-Haslach, der kurz zuvor noch zu Lustenau gehört hatte⁴. Auch das Kloster und das Spital zu St. Gallen, das Frauenkloster Lindau sowie das Kloster Mehrerau erwarben eine Reihe von Grundstücken in Lustenau. Außerdem behielt die Pfarre Berneck das Zehentbezugsrecht von mehreren Grundstücken bis ins 19. Jahrhundert⁵.

Ein Beitrag zur Einigungsgeschichte Vorarlbergs (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 4), Innsbruck 1930.

- 3 NIEDERSTÄTTER, Alois: Stift und Stadt St. Gallen zwischen Österreich, der Eidgenossenschaft und dem Reich. Aspekte der politischen Integration in der spätmittelalterlichen Ostschweiz (Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen 140), St. Gallen 2000, S. 8.
- 4 WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anm. 2), passim.
- 5 SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Verfassungsgeschichte des Reichshofes Lustenau, phil. Hausarbeit Innsbruck (masch.) 1982, S. 25–26; NIEDERSTÄTTER, Alois: St. Galler Klosterbesitz im heutigen Vorarlberg während des Mittelalters, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 103 (1985), S. 1–32, hier S. 24–25.

Die geschilderte Aufsplitterung der Besitzrechte über Lustenau hatte einerseits eine gewisse Verwirrung in der Verwaltung zur Folge. Mehrfach behaupteten verschiedene Inhaber von Teilen des Reichshofes, der Lustenauer Ammann sei ihnen verantwortlich. Andererseits ergab sich nicht zuletzt daraus auch eine Mehrpoligkeit der Orientierung. So war beispielsweise Dorothea von Altstätten, die um 1430 ein Drittel des Reichshofes erworben hatte, im Besitz des Bürgerrechtes der Stadt St. Gallen. Möglicherweise gelang es ihr, dieses auf große Teile der Gemeinde auszudehnen. 1437 legten zahlreiche Lustenauer jedenfalls vor dem Sanktgaller Ratsboten Konrad Hör den Eid als Ausbürger ab⁶. Bis 1448 bezeugen außer den Eintragungen in den Seckelamtsrechnungen⁷ insgesamt fünf Urkunden, dass St. Gallen *vil burger enhalb Rins zu Lustnow gesessen* hatte⁸. Die Stadt St. Gallen bemühte sich in den unruhigen Jahrzehnten um die Mitte des 15. Jahrhunderts immer wieder aktiv um die Sicherheit ihrer Ausbürger im Reichshof⁹. Als der Reichshof im Frühjahr 1445 in Zusammenhang mit dem sogenannten Alten Zürichkrieg *von den Appenzeller laider bärlich angriffen, verbrennt und beschädiget* wurde, sodass sich seine Bewohner gezwungen sahen, von ihrem Besitz zu *wychen*, diesen *wuest ligger* zu lassen und nach Lindau zu fliehen, wandten sie sich von dort aus schriftlich nach St. Gallen und baten um Hilfe, *damitte wir wider zu dem ünsern sicher gewandlen und das gebuuen mugen*¹⁰. Der Rat der Reichsstadt setzte sich in dieser Angelegenheit vor den Abgesandten der Eidgenossenschaft ebenso erfolgreich für die Interessen seiner Ausbürger ein wie einige Monate später, als einige Lustenauer von organisierten Plünderern der Stadt Wil überfallen und geschädigt wurden¹¹. Dennoch ist in der Flucht der Lustenauer nach Lindau bereits eine Neuorientierung angedeutet.

Der »Alte Zürichkrieg« trug bekanntlich entscheidend »zur Neuformierung bzw. zur Festigung der jeweiligen Machtbereiche bei«. Westlich des Rheins gewann die Eidgenossenschaft erheblich an Einfluss und Verbündeten, östlich davon konnte Österreich seine Position wesentlich ausbauen. Für Lustenau von besonderer Bedeutung dürfte dabei gewesen sein, dass die Herrschaft Hohenems – die Ritter von Ems waren nach wie vor Pfandinhaber des Reichshofes – »österreichisches

6 StadtA (= Stadtarchiv) St. Gallen (Vadiana), Altes Stadtarchiv, Bd. 307, S. 29; MOSER, Marc: Das St. Galler Postwesen, Bd. 2. Geschichte der stadt-st. gallischen Post I. Teil. Ein Beitrag aus der Geschichte der Stadt St. Gallen zum 500jährigen Jubiläum ihres Bundes mit den VI Eidgenössischen Orten (1454) und ihrer vollen Unabhängigkeit (1457), Goßau 1957, S. 92.

7 StadtA (Vadiana) St. Gallen, Altes Stadtarchiv, Bd. 308, S. 37–38.

8 SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Der Rhein: Vom Bindeglied zur Grenze. Das Werden einer Grenze am Beispiel des Reichshofes Lustenau, in: Der Alpenrhein und seine Regulierung. Internationale Rheinregulierung 1892–1992, Rorschach 1992, S. 58–66; SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Von der Einheit zur Teilung. In: 400 Jahre Hofteilung. Ein Stück Lustenauer Geschichte. Hg. von Marktgemeinde Lustenau. Lustenau 1993.

9 MOSER, Das St. Galler Postwesen, Bd. 2 (wie Anm. 6), S. 92–94.

10 SCHIESS, Traugott/MARTI, Adam (Bearb.): Appenzeller Urkundenbuch, Bd. 1. Bis zum Eintritt Appenzells in den Bund der Eidgenossen 1513, Trogen 1913, S. 415, Nr. 779.

11 WARTMANN, Hermann/SCHIESS, Theodor/BÜTLER, Placidus (Bearb.): Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. 6, St. Gallen 1955, S. 113, Nr. 4696.

Einflußgebiet« wurde. »Alpenrhein und Bodensee wurden zur Grenze«¹², und diese Grenze verlief nun immer deutlicher wahrnehmbar mitten durch Lustenau¹³.

Vor diesem Hintergrund der zunehmenden »gegenseitigen Abgrenzung« musste die enge Verbindung des Reichshofes zur Stadt St. Gallen, die noch wenige Jahrzehnte zuvor Sicherheit geboten hatte, zum Quell neuer Konflikte werden¹⁴. So wurde der Reichshof 1467 in eine Auseinandersetzung um eine leibeigene Frau zwischen dem Kloster St. Gallen und den Rittern von Ems hineingezogen. 1474/75 brachte schließlich eine Fehde zwischen dem aus Sennwald stammenden Hans Beck oder Pfister, genannt der Hotterer, großen Schaden über den Reichshof. Die Ritter von Ems und Appenzell spielten dabei im Hintergrund die entscheidenden Rollen. Der Hotterer brachte sich nach seinen Fehdehandlungen immer wieder im rechtsrheinischen Lustenau in Sicherheit und konnte sich dabei der Duldung und Unterstützung durch Marquard von Ems sicher sein. Als alle politischen Vermittlungsversuche und Interventionen von Seiten der Eidgenossenschaft wie von Österreich nichts nützten, zogen in einer Januarnacht des Jahres 1475 etwa 300 St. Galler über den Rhein, steckten im Reichshof alle jene Häuser in Brand, in welchen sie Sympathisanten des Hotterer vermuteten, und führten schließlich Geiseln mit über den Rhein zurück. Die Angelegenheit landete vor dem Rat der Reichsstadt Lindau, an den sich die Lustenauer Hilfe suchend gewandt hatten. Einer Lustenauer Gemeindeversammlung sicherte St. Gallen schließlich zu, dass sich derartiges nicht wiederholen werde¹⁵. Die Sanktgaller zahlten darauf einzelnen Geschädigten eine Vergütung und ließen die Geiseln frei, nachdem diese Urfehde geschworen hatten¹⁶.

Schließlich wurde der Reichshof Lustenau 1499 im sogenannten Schweizer- oder Schwabenkrieg, der »letzten grosse(n) militärische(n) Auseinandersetzung zwischen den Nachbarn an Bodensee und Rhein«¹⁷, von den Eidgenossen am Vorabend der Schlacht bei Hard geplündert und in Brand gesteckt. Mit dieser Auseinandersetzung waren die Eidgenossen in Vorarlberg – und wohl auch im rechtsrheinischen Lustenau – »endgültig zum Synonym für Krieg und Tod« geworden¹⁸.

In diesen Jahrzehnten erfolgte eine zunehmende Orientierung der Lustenauer in Richtung Lindau. Die Reichsstadt im Bodensee wurde damals, an der Wende vom

12 NIEDERSTÄTTER, Stift und Stadt St. Gallen (wie Anm. 3), S. 35.

13 SCHEFFKNECHT, Der Rhein (wie Anm. 8), S. 58–66; ders., Von der Einheit zur Teilung (wie Anm. 8).

14 MAURER, Helmut: Formen der Auseinandersetzung zwischen Eidgenossen und Schwaben: Der »Plappartkrieg« von 1458, in: RÜCK, Peter (Hrsg.): Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, Marburg an der Lahn 1991, S. 193–214, hier S. 213.

15 PEYER, Hans Conrad: Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen bis 1520, Bd. 1. Quellen, St. Gallen 1959, S. 232, Nr. 491; WELTI, Ludwig: Vom karolingischen Königshof zur größten österreichischen Marktgemeinde, in: Lustenauer Heimatbuch, Bd. 1, Lustenau 1965, S. 81–537, hier S. 94–95.

16 StadtA (Vadiana) St. Gallen, Altes Stadtarchiv, Tr. XXVII 74.

17 NIEDERSTÄTTER, Stift und Stadt St. Gallen (wie Anm. 3), S. 46.

18 NIEDERSTÄTTER, Alois: Zwischen Habsburg und Eidgenossenschaft. Politische Orientierung südlich des Bodensees im Spätmittelalter, in: Montfort 53, 2001, S. 313–322, hier S. 320.

15. zum 16. Jahrhundert, Appellationsinstanz des Lustenauer Hofgerichts. Noch in den Bestimmungen des Hofrechts von 1536 war der Instanzenzug folgendermaßen geregelt: [...] *so mag er die urtel wol ziehen dem wasser nach in das nechst gericht herdishalber Rinß und von demselbigem gericht in die nechsten reichsstadt* – also nach Lindau – *und daselbs dannen für das reich oder cammergericht*¹⁹. Rat und Bürgermeister der Reichsstadt wurden damals wiederholt in Streitigkeiten mit Nachbargemeinden angerufen. Noch 1570 entschied ein derartiges Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Lindauer Bürgermeisters über Grenzstreitigkeiten zwischen Lustenau und Dornbirn²⁰.

Die engen Beziehungen zwischen Reichshof und Reichsstadt fanden auch darin Ausdruck, dass emsische Leibeigene aus Lustenau nach Lindau abwanderten und so die Freiheit erlangten. Schon 1456 verzichteten Marquart, Rudolf und Michel von Ems zugunsten der Stadt auf die Leibeigenschaftsrechte an mehreren Lustenauern²¹. Damals kamen auch Lindauer Bürger²² und das Lindauer Frauenstift zu Lehen- und Grundbesitz im Reichshof²³.

Wir haben jedoch Grund zu der Annahme, dass diese Neuorientierung nicht vom ganzen Reichshof mitgemacht wurde. Seine westlich des Rheins gelegenen Teile orientierten sich zunehmend in Richtung Eidgenossenschaft. Bereits 1504 kam es zur kirchlichen Trennung. Die Widnauer und Haslacher erhielten von Michel und Märk Sittich von Ems die Erlaubnis, eine eigene Kirche und ein eigenes Pfarrhaus zu erbauen. Allerdings mussten sie für die Baukosten wie für den Unterhalt des Pfarrers alleine aufkommen, und es durften weder die Zehentbezugsrechte der Emser noch die Einkünfte der Lustenauer Pfarre dadurch geschmälert werden²⁴. Als sich die Widnauer schließlich auch noch der Reformation anschlossen, vertiefte sich der Graben zwischen den Lustenauern diesseits und jenseits des Rheins noch mehr. Spektakulären Ausdruck erhielt diese Entfremdung im sogenannten »Zoller-Handel« von 1530, als der Lustenauer Hofammann unter Missachtung des Rheintalischen Sittenmandats in einer Schenke westlich des Rheins das Tanzen erlaubte und damit eine Rauferei provozierte, die mit einem Totschlag endete²⁵. Als die linksrheinischen Teile des Reichshofes nach dem zweiten Kappeler Krieg mehrheitlich wieder zum katholischen Glauben zurückkehrten, blieb

19 WELTI, Ludwig: Das älteste Lustenauer Hofrecht von 1536, in: Heimat 11, 1930, S. 82–85, hier S. 84. Beispiele für Appellationen nach Lindau: StadtA Lindau, Ratsprotokolle 1589–1593, fol. 5, 9, 66, 90, 103.

20 VLA (= Vorarlberger Landesarchiv, Bregenz), Urkunde 6732.

21 StaatsA (= Staatsarchiv) Augsburg, Urkunden Reichsstadt Lindau 589. Ähnlich: StaatsA Augsburg, Urkunden Frauenstift Lindau 915.

22 SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Die Hofammänner von Lustenau. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Sozialgeschichte des Reichshofes, phil. Diss. (masch.) Innsbruck 1988, S. 351.

23 StaatsA Augsburg, Urkunden Frauenstift Lindau 1728.

24 RAPP, Ludwig: Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, Bd. 4. Anhang zum Dekanat Bregenz. Dekanat Dornbirn. Dekanat Bregenzerwald erste Abtheilung, Brixen 1902, S. 399–405.

25 SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anm. 22), S. 29 f.; BLESS-GRABHER, Magdalen: Wider das Fluchen, Tanzen und Spielen ... Rheintalische Sittenmandate des 16. bis 18. Jahrhunderts, in: Unser Rheintal 41, 1984, S. 47–57, hier S. 48.

dort eine Minderheit evangelisch. Dies trug zu einer weiteren Aufsplitterung der Orientierung bei. Während sich die katholischen Hofleute links des Rheins zunehmend in Richtung Rheineck orientierten, blickte die evangelische Minderheit vermehrt nach Zürich, was beispielsweise 1589 greifbar wurde. Damals legte die katholische Mehrheit, die bereits dem Gregorianischen Kalender folgte, eine Gemeindeversammlung im Rheintal so fest, dass diese auf das noch nach dem Julianischen Kalender errechnete Osterfest der Reformierten fiel. Die *evangelischen zuogewandten kilchgenossen uß dem hoff Lustnouw in den hoff Bernang gehörig* blieben der Versammlung fern, auf der ein eidgenössisches Mandat wider das Reislaufen verlesen werden sollte, und wurden vom Rheinecker Landvogt dafür bestraft. Hilfesuchend wandten sie sich an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, der sich in der Folge – allerdings erfolglos – für ihre Interessen einsetzte²⁶.

Die konfessionelle Zugehörigkeit blieb auch darüber hinaus ein wichtiges Merkmal für die Wahrnehmung von »eigen« und »fremd«. So gestand eine Ordnung für Tag- und Nachtwächter des Reichshofes aus dem Jahre 1719 armen Priestern, abgedankten Soldaten und Handwerksgesellen das Recht zu, in Lustenau um Almosen zu bitten. Die verarmten Geistlichen mussten jedoch zuvor beim Ortspfarrer den Nachweis erbringen, dass sie keine Lutheraner waren²⁷. Die Bezeichnung als »Lutheraner« gehörte auch unter den Hofleuten zu den schlimmsten Verbalinjurien²⁸.

Logische Folge dieser divergierenden Orientierung der Hofleute links und rechts des Rheins war schließlich die sogenannte Hofteilung von 1593. Wir müssen diese Entwicklung in Zusammenhang mit einem allgemeinen Trend zu einer »zunehmenden Abschließung der Territorien um 1600« sehen²⁹. Graf Kaspar von Hohenems bemühte sich in den Jahren 1603/04 bzw. 1610/18 erfolgreich darum, alle Teile Lustenaus wieder in einer Hand zu vereinigen. Nachdem er bereits eine Hälfte des Reichshofes von seinem Vater geerbt hatte, gelang es ihm 1603, die andere Hälfte von den Erben Johann Christophs von Ems, eines Sohnes Merk Sittichs II., zu kaufen. Ein Jahr später löste er alle noch bestehenden Pfandschaften. 1610 und 1618 kaufte er schließlich auch noch das alte Erbe der Dorothea von Altstätten, nämlich ein Drittel der Hoffälle und andere grundherrliche Rechte, von ihren Nachfahren Hans Kaspar Rugg von Tanegg (bei Berneck) und den Herren von Schönstein jeweils um eine Summe von 5000 Gulden zurück³⁰. Unter seiner Herrschaft wurde 1593 auch das Lustenauer Hofrecht neu kodifiziert. Dem Trend zur Abschließung folgend, wurde nun die Appellation nach Lindau und ins

26 StaatsA Zürich, A 347,2.

27 VLA, HoA 51,28.

28 SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anm. 22), S. 357–358.

29 BEHRINGER, Wolfgang: Kommunikationswesen und territoriale Identität in der Frühen Neuzeit, in: BELLBARBA, Marco/STAUBER, Reinhard (Hrsg.), Territoriale Identität und politische Kultur in der Frühen Neuzeit (Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient. Beiträge 9), Bologna, Berlin 1998, S. 133–143, hier S. 139.

30 WELT, Ludwig: Graf Kaspar von Hohenems 1573–1640. Ein adeliges Leben im Zwiespalte zwischen friedlichem Kulturideal und rauher Kriegswirklichkeit im Frühbarock, Innsbruck 1963, S. 388.

Reichskammergericht ausdrücklich verboten. Fortan war das Hofgericht in Hohenems die zuständige Instanz³¹.

In der Folge mussten naturgemäß die Wahrnehmungshorizonte der Bewohner der ehemaligen Hofteile rechts und links des Rheins zwangsläufig immer mehr auseinanderfallen. Lustenau wurde nun in das Kommunikationssystem der Herrschaft Hohenems eingebunden. Die Wahrnehmungshorizonte, die sich daraus ergaben, lassen sich auf der Grundlage der Rechnungsbücher der Grafschaft und des Reichshofes recht gut ermitteln³². Kurz zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild: Lindau bildete die mit Abstand wichtigste Scharnierstelle im Kommunikations- und Nachrichtensystem der Hohenemser. Unzählige Botengänge wurden dorthin durchgeführt, ein großer Teil davon durch Lustenauer Boten. Daneben spielten noch eine Reihe von Städten und Herrschaften, die im Bereich des Schwäbischen Reichskreises lagen, eine wichtige Rolle³³. Dagegen lassen sich nach 1600 kaum noch direkte Botengänge aus Lustenau nach St. Gallen nachweisen, die im 15. Jahrhundert noch relativ häufig belegt sind³⁴, als der Reichshof zum »Postkreis« der Reichsstadt an der Sitter zu zählen war³⁵. Vielmehr wurde die Fähre am Monstein zu einer Scharnierstelle, an der die Kommunikationssysteme des Reichshofes Lustenau bzw. der Reichsgrafschaft Hohenems sich mit jenem der Reichsstadt St. Gallen trafen. Vieles spricht dafür, dass hier regelmäßig ein Austausch von Botschaften und ein Wechsel der Boten stattgefunden hat³⁶. Das Reich bzw. der Schwäbische Reichskreis waren fortan wichtige Pole, an denen sich der Wahrnehmungshorizont der Lustenauer orientieren konnte.

31 SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Das Lustenauer Hofrecht von 1593, in: Montfort 41, 1989, S. 277–288, hier S. 280.

32 Zum Quellenwert derartiger Rechnungen in Bezug auf das Kommunikationswesen vgl. HEIMANN, Heinz-Dieter: Briededregger. Kommunikations- und alltagsgeschichtliche Zugänge zur vormodernen Postgeschichte und Dienstleistungskultur, in: Kommunikation und Alltag in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 15), Wien 1992, S. 251–292, hier S. 269.

33 SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Kommunikationsstrukturen am Rande des Schwäbischen Reichskreises: Die Reichsgrafschaft Hohenems in der Frühen Neuzeit, in: HOFFMANN, Carl A./KIESSLING, Rolf (Hrsg.): Kommunikation und Region (Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen 4), Konstanz 2001, S. 161–201.

34 StadtA (Vadiana) St. Gallen, Altes Stadtarchiv, Bd. 307, fol. 55; Bd. 308, pag. 38. MOSER, Das St. Galler Postwesen, Bd. 2 (wie Anm. 6), S. 78; StadtA (Vadiana) St. Gallen, Altes Stadtarchiv, Bd. 309, pag. 40–41. MOSER, Das St. Galler Postwesen, Bd. 2 (wie Anm. 6), S. 85.

35 MOSER, Marc: Das St. Galler Postwesen, Bd. 3. Geschichte der stadt-st. gallischen Post II. Teil. Ein Beitrag zur Verkehrs- und Kulturgeschichte der Stadt St. Gallen, Heerbrugg 1967, S. 68.

36 SCHEFFKNECHT, Kommunikationsstrukturen (wie Anm. 33), S. 175; SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Das Botenwesen in der Herrschaft Hohenems. Ein Beitrag zur Geschichte der Kommunikation in der frühen Neuzeit, in: Montfort 53, 2001, S. 323–341, S. 332–333.

Politische Orientierung: das Reich und der Schwäbische Reichskreis

In einem Beitrag *Zum neuen Schwäbischen geographischen Lexicon*, das zu Beginn der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts in Ulm erscheinen sollte, beschrieb ein namentlich nicht genannter Verfasser Lustenau folgendermaßen: *Ist übrigens, wie gesagt, die einzige in seiner Benennung Reichs Hof <Curtis regalis>, der zum Löbl. Schwäbischen Reichskreis immatriculiret, und Ao 1521 schon dahin Collatiret, auch darumen zwei kaiserliche Original Diplomaten vor sich hat, daß die Grafen von Wertenberg solchen nicht höher als ihre damalige Kreissteuer ware, sollen versetzen können*³⁷.

Lustenau war also ein Reichshof. Zusammen mit den »Reichsflecken« und den »Freien Leuten« zählen die Reichshöfe zur Gruppe der sogenannten »Reichsdörfer«, deren Reichsunmittelbarkeit noch durch den Westfälischen Frieden von 1648 bestätigt wurde. Die reichsunmittelbaren Dörfer waren Landgemeinden, die sich auf dem Boden ehemaliger Krongüter entwickelt hatten. Im Grunde genommen, handelte es sich um »Überbleibsel der im 15. Jahrhundert endgültig aufgelösten Reichslandvogteien«³⁸. Lustenau weist fast alle typischen Merkmale der freien Reichsdörfer auf:

Es entstand auf dem Boden eines karolingischen Königshofes, der 887 erstmals durch mehrere von Kaiser Karl III. (»dem Dicken«) ausgestellte Urkunden bezeugt ist³⁹. Diese *curtis regalis* wurde zum Ausgangspunkt für die Bildung einer Gemeinde, eines Dorfes⁴⁰. Doch nicht allein die Entstehung auf ehemaligem Krongut begünstigte die Entwicklung Lustenaus zu einem Reichshof. Die Besitzgeschichte des Hofes tat ein Übriges. Wenngleich wir diese auf Grund der Quellenarmut des frühen und hohen Mittelalters nicht lückenlos rekonstruieren können, scheint zumindest Folgendes klar: Bereits um 888 schenkte König Arnulf (»von Kärnten«) den Königshof den Udalrichingern. Über die Grafen von Bregenz kam Lustenau an die Pfullendorfer. Mit der Hinterlassenschaft Rudolfs von Pfullendorf gelangte es 1181 wieder an Kaiser und Reich zurück. Während des sogenannten Interregnums dürfte der Hof dann zu dem von den Montfortern entfremdeten Reichsgut gehört haben, das von Rudolf von Habsburg nach seiner Wahl zum Römischen König energisch und konsequent zurückgefordert wurde. Vermutlich übergab er Lustenau um 1290 als Pfand an seinen treuen Gefolgsmann Hugo von Werdenberg. Die Werdenberger wiederum verpfändeten den Reichshof 1395 an die Ritter von Ems, denen es schließlich 1526 gelang, die Pfandschaft in einen Kauf umzu-

37 VLA, HoA 96,15.

38 NEUHAUS, Helmut: Das Reich in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 42), München 1997, S. 38.

39 Zum karolingischen Königshof vgl. SCHEFFKNECHT, Ernst: Die karolingischen Kaiserurkunden von 887 aus Lustenau, in: Lustenauer Heimatbuch, Bd. 1, Lustenau 1965, S. 65–80.

40 WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anm. 2), S. 182 f.; BILGERI, Benedikt: Das Vorarlberger Unterland und seine alten Gemeinden 1: Unterland – Dornbirn – Lustenau, in: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins 97, 1954, S. 5–35, hier S. 25; SCHEFFKNECHT, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 5), S. 12 f.

wandeln⁴¹. Gerade Verpfändungen führten in der Regel zu einer Zementierung des verfassungsrechtlichen Zustandes. Sie trugen dazu bei, »daß die verpfändeten Ortschaften beim Reich blieben«, da es für den Inhaber einer Pfandschaft nicht möglich war, »die Rechtsstruktur des Pfandgegenstandes« willkürlich zu verändern⁴². In diesem Prozess wurden wohl auch die Lustenauer Hofleute »neben der Herrschaft selbst verfassungsbildender Faktor«⁴³. Ein Indiz hierfür liefert uns der sogenannte Kaiser- oder Freiheitsbrief, der in Bestätigungen der Jahre 1334, 1417, 1442, 1494 und 1521 überliefert ist. In dieser Urkunde bestätigte das Reichsoberhaupt den Lustenauern, dass sie *unser und des Richs Leute* seien; gleichzeitig nimmt er sie in seine *besondere Gnad und Schirm* und sichert ihnen zu, dass sie niemand höher pfänden dürfe *als die Steuer trift, die sie dem Reich durch Recht geben sollen*⁴⁴. Hier wird nicht nur die Reichsunmittelbarkeit und die direkte Steuerleistung an das Reich bestätigt, sondern auch Schutz vor willkürlicher Verpfändung gegeben. Wir können annehmen, dass die Initiative für die Erneuerung dieser Privilegien von den Lustenauer Hofleuten ausging. Sie begaben sich jeweils zum Reichsoberhaupt, um ihre Rechte vor dem Erlöschen zu sichern, und sie gaben dafür nicht geringe Summen aus. Im ausgehenden 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts verteidigten sie dieses und andere Privilegien energisch und mit großem Aufwand gegen den Zugriff der Grafen von Hohenems⁴⁵.

Wie die Reichsdörfer bewahrte sich Lustenau eine weitgehende Selbstverwaltung, die in den Hofrechten festgeschrieben wurde⁴⁶, sowie die niedere und die hohe Gerichtsbarkeit. Letztere wurde allerdings durch den jeweiligen Besitzer des Reichshofes und zwar kraft seines Besitztittels, nicht kraft Belehnung, ausgeübt⁴⁷.

Ähnlich wie die Reichsritter konnten die Reichsdörfer keine Reichsstandschaft erlangen. So wurde der Reichshof Lustenau 1521 zwar gemeinsam mit den Reichsdörfern Gochsheim und Sennfeld sowie mit den Freien Leuten in der Leutkircher Heide und zu Eglofs in der Reichsmatrikel genannt, er war damals aller-

41 Vgl. WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 84–87; BILGERI, Vorarlberger Unterland (wie Anm. 40), S. 25 ff.; SCHEFFKNECHT, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 5), S. 1–3; NIEDERSTÄTTER, Alois: Lustenau, bevor es emsisch wurde. Der Reichshof Lustenau am Vorabend der Pfandschaft von 1395. Unveröffentlichtes Manuskript eines Vortrages vom 8. 5. 1995 in Lustenau.

42 KAUFMANN, E.: Reichsdörfer, in: ERLER, Adalbert/STAMMLER, Wolfgang (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 561–564, hier S. 562; LANDWEHR, Götz: Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter, Köln, Graz 1967, S. 353–356.

43 BADER, Karl Siegfried: Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, 2. Aufl. Sigmaringen 1978, S. 174.

44 VLA, Urkunden 1616, 6277, 6282; VLA, HoA 52,48.

45 SCHEFFKNECHT, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 5), S. 36–38; ders.: Hochgerichtsbarkeit und Galgen im Reichshof Lustenau, in: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins 135, 1991, S. 217–222.

46 WELTI, Hofrecht von 1536 (wie Anm. 19), S. 82–85; SCHEFFKNECHT, Hofrecht von 1593 (wie Anm. 31), S. 277–288; VLA, HoA 50,32.

47 SCHEFFKNECHT, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 5); ders.: Hochgerichtsbarkeit (wie Anm. 45), S. 217–222.

dings noch in den Stand Werdenberg einbezogen. Seit diesem Jahr entrichtete er auch eine Steuer an den Schwäbischen Kreis⁴⁸.

Nachdem die Hohenemser 1603 die Reichsstandschaft erlangt hatten – sie waren seit 1526 Besitzer des Reichshofes –, vertraten sie, dem Territorialprinzip folgend, auch ihren Allodialbesitz Lustenau bei den Kreistagen. Die Hofleute von Lustenau mussten sich daher auch an den Abgaben an den Schwäbischen Kreis beteiligen. Im 17. und 18. Jahrhundert bezahlten sie regelmäßig ihren Anteil am gräflichen Kollegialgeld⁴⁹, an den Abgaben für das *Deputat* beim Kreiskonvent⁵⁰, für das Reichskammergericht⁵¹, für das Zucht- und Arbeitshaus des Konstanzer Viertels in Ravensburg⁵² und vor allem für Kreissoldaten – von 1743 bis 1746 belief sich die dafür aufgewendete Summe auf 1294 Gulden 16 Kreuzer⁵³. Außerdem musste auch ein Anteil an den Exekutionskosten getragen werden, die der Grafschaft aufgebürdet wurden⁵⁴.

Daran änderte sich auch nach dem Übergang der Reichsgrafschaft Hohenems an das Haus Habsburg-Österreich nichts. Als 1759 mit Franz Wilhelm III. der letzte Reichsgraf von Hohenems söhnelos verstarb, fiel die Reichsgrafschaft Hohenems als erledigtes Lehen zurück ans Reich. 1765 verlieh Kaiser Franz I. dieses Lehen seiner Gattin Maria-Theresia. Ein Jahr später machte diese der Erbtochter Franz Wilhelms, Maria Rebekka, auch Lustenau streitig. Unter dem Vorwand, dass der Reichshof ein Teil der Hohenemser Lehen gewesen sei, erzwang sie von den Lustenauern 1767 die Landeshuldigung und ließ im Ortsteil Grindel eine österreichische Hoheitssäule errichten. Maria Rebekka war jedoch nicht gewillt, dies einfach hinzunehmen. In einem langwierigen Prozess vor dem Reichshofrat gelang es ihr nachzuweisen, dass Lustenau ein Allodialgut war und als solches auch in weiblicher Linie vererbbar war. 1789/90 kam es schließlich zum Abschluss eines Staatsvertrages zwischen Österreich und Lustenau, in welchem seine reichsunmittelbare Stellung bestätigt, und die Landeshoheit mit niederer und hoher Gerichtsbarkeit der Gräfin und ihren Nachkommen zugestanden wurde. Österreich gelang es in diesem Zusammenhang allerdings, sich wichtige Rechte im Reichshof zu sichern. Nominell blieb auch die Reichsgrafschaft nach wie vor reichsunmittelbar und ein Stand des Schwäbischen Kreises. Österreich führte nun auf dem Kreistag das Votum für die Grafschaft

48 HUGO: Verzeichnis der freien Reichsdörfer in Deutschland, in: Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatie und Geschichte 2, 1836, S. 446–476, hier S. 454–455; WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anm. 2), S. 99; FRANZ, Günther: Geschichte des deutschen Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (Deutsche Agrargeschichte 4), 2. Aufl. Stuttgart 1976, S. 79; DOTZAUER, Winfried: Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806), Darmstadt 1989, S. 207; auch: VLA, HoA 96,15.

49 HistA Lustenau (= Historisches Archiv der Marktgemeinde Lustenau), Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnungen 1750, 1751; Reichshöfische Akten 18,5: Gemeinderechnung 1770.

50 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnung 1745.

51 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 20,1.

52 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 20,2.

53 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnungen 1743–1746.

54 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnungen 1743–1746.

Hohenems und den Reichshof Lustenau. Auf diese Weise sicherte es sich so zusätzliche Einflussmöglichkeiten auf die Politik des Reichskreises⁵⁵.

Der Reichshof Lustenau hatte also seit Beginn des 17. Jahrhunderts – quasi indirekt – einen Anteil an der Hohenemser Kreisstandschaft. Nach 1765 wurde diesem Umstand auch dadurch Rechnung getragen, dass im Schrifttum vom *Hoch Löblichen Stand Lustenau* die Rede war⁵⁶.

Doch was bedeutete die Zugehörigkeit zum Schwäbischen Reichskreis und die Teilnahme an der Hohenemser Kreisstandschaft jenseits der finanziellen Verpflichtungen? War sie geeignet, auch die räumliche und mentale Orientierung der Lustenauer zu beeinflussen? Es muss wohl nicht ausdrücklich betont werden, dass zwischen den Institutionen des Kreises und seinen Mitgliedern eine mehr oder weniger intensive Kommunikation stattgefunden hat⁵⁷. Zu einem nicht unbedeutenden Teil lief diese über die Kommunikationsstrukturen der Herrschaft Hohenems. So wurde Post, die vom Kreis an den Reichshof adressiert war, normalerweise im dortigen Oberamt geöffnet, wenn sie als amtliches Schrifttum erkennbar war, *damit gleich über die Hand das Nötige besorgt werden konnte*⁵⁸. Ein Bote brachte sie danach, gelegentlich mit entsprechenden Anweisungen versehen, in den Reichshof⁵⁹. Die Postgebühren, die für die Kommunikation mit den Institutionen des Kreises anfielen, wurden zwischen dem Reichshof und der Reichsgrafschaft geteilt⁶⁰. Vor der Errichtung eines Postamtes in Hohenems mussten die entsprechenden Briefsendungen per Boten nach Lindau gebracht werden. Im Februar 1766 verrechnete der Lustenauer Säckelmeister 19 Gulden, 46 Kreuzer und 2 Heller u. a. für *Extra ordinario brieff porto, stendt und geng nacher Lindaw für 2 Jahr, alß 64 und 65*⁶¹. Auch die Kosten für die Wechsel, mit denen die entsprechenden Abgaben entrichtet wurden, wurden zwischen beiden Gemeinden aufgeteilt⁶².

55 WELTI, Ludwig: Die Entwicklung von Hohenems zum reichsfreien Residenzort, in: Hohenems – Geschichte, Bd. 1, Hohenems 1975, S. 17–170, hier, S. 67f.; MAGEN, Ferdinand: Reichsexekutive und regionale Selbstverwaltung im späten 18. Jahrhundert. Zu Funktion und Bedeutung der süd- und westdeutschen Reichskreise bei der Handelsregulierung im Reich aus Anlaß der Hungerkrise von 1770/72 (Historische Forschungen 48), Berlin 1992, S. 42; MALLY, Anton Karl: Der österreichische Reichskreis. Seine Bedeutung für die habsburgischen Erbländer, für Brixen, Trient und andere »Kreismitstände«, in: WUST, Wolfgang (Hrsg.): Reichskreis und Territorium: Die Herrschaft über der Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 7), Stuttgart 2000, S. 313–331, hier S. 329.

56 Beispielsweise: VLA, HoA 141,5.

57 SCHEFFKNECHT, Kommunikationsstrukturen (wie Anm. 33), S. 161–201.

58 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 20,3: Oberamt Hohenems an Ammannamt Lustenau, 22. 3. 1801.

59 Beispielsweise: HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 5,1: Oberamt Hohenems an Ammannamt Lustenau, 13. 11. 1797; Reichshöfische Akten 5,1: Oberamt Hohenems an Ammannamt Lustenau, 23. 7. 1798.

60 Beispielsweise: HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnung 1744. Ähnlich: HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,2: Gemeinderechnungen 1761–1764.

61 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,2: Gemeinderechnung 1766.

62 Beispielsweise: HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnungen 1746, 1753, 1754, 1757, 1758; Reichshöfische Akten 18,2: Gemeinderechnungen 1761–1764.

Doch die Institutionen des Kreises und ihre Beamten blieben für die Lustenauer keine anonymen Größen. Die Kommunikation zwischen ihnen und dem Reichshof erfolgte auch direkt, ohne Umweg über die gräfliche Verwaltung. Fallweise mussten der Hohenemser und der Lustenauer Säckelmeister persönlich bei der Kreiskasse in Ulm erscheinen, um *Eine abrechnung Zu Machen* oder um eine größere Geldsumme zu überbringen. 1747 war das zweimal der Fall: einmal im Mai, um *unseren soldaten die Mundur und titel herr graf Wolfegg die verpflegungsgel-ter nebednt der gemeindt Embs laut schein 210 fl. [Gulden] 34 kr. [Kreuzer]* zu bezahlen, und einmal im Dezember, um dem *herrn Creiß Ein Nemer zu Ulm und denen soldaten an ihrer gaschi (= Sold) laut schein 209 fl. [Gulden] 6 kr. [Kreuzer] 3 pf. [Pfennige]* zu überbringen. Die Reisen dauerten neun bzw. zehn Tage⁶³. Bereits im Jahr zuvor hatten sich die beiden Säckelmeister zum Zweck der Abrechnung zweimal in die genannte Stadt begeben⁶⁴.

Gelegentlich wurden die Gelder, die in die Kreiskasse gezahlt wurden, auch nur nach Tettngang gebracht. So war der Lustenauer Säckelmeister 1753 *nebednt dem seckhelmeister von Embs gen Detnang geschickh worden wegen gelter in den Creis liferen*. Dieser Botengang dauerte drei Tage und wurde mit zweieinhalb Gulden entlohnt⁶⁵. Das Geld wurde dort an einen *Herrn Hartzler* übergeben, der es weiter nach Ulm brachte⁶⁶.

Insbesondere im militärischen Zusammenhang wurden das Reich und der Reichskreis für die Lustenauer erfahrbar, wurde ihre Zugehörigkeit zu diesen staatlichen Organisationsformen deutlich. Gerade der Kreis entfaltete in dieser Hinsicht bekanntlich seine größte Aktivität⁶⁷. Zunächst ergab sich aus den finanziellen Verpflichtungen des Reichshofes eine Fülle von Kontakten. So gingen beispielsweise die Prima-Plana-Gelder direkt an den jeweiligen Kompaniechef. Normalerweise war dies seit Mitte des 18. Jahrhunderts der Graf von (Waldburg-) Wolfegg⁶⁸. Die Römermonate dagegen wurden in der Regel nach Regensburg geliefert⁶⁹. Darüber hinaus wurden die Monatsgelder für die Soldaten oft an den jeweiligen Aufenthaltsort der Truppe oder direkt an deren Befehlshaber geliefert. So entrichtete der Lustenauer Säckelmeister beispielsweise 1684 für die vier Kreissoldaten, die der Reichshof damals stellte, Auslagen in Höhe von 40 Gulden 34 Kreuzer nach Weingarten⁷⁰. Am 18. November 1745 bezahlte er *denen soldaten die Monat gelter gen Schwartzach laut schein 76 fl. [Gulden] 11 kr. [Kreuzer]*

63 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnungen 1747.

64 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnungen 1746.

65 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnungen 1753.

66 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnungen 1754.

67 WUNDER, Bernd: Der Schwäbische Kreis, in: HARTMANN, Peter Claus (Hrsg.): Regionen in der Frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit: Ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 17), Berlin 1994, S. 23–39.

68 Beispielsweise: HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnungen 1752, 1754, 1756, 1760, 1761, 1762.

69 Beispielsweise: HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnungen 1759.

70 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 5,1: Quittung, Weingarten 1684.

zer]⁷¹. Für die Jahre 1794 bis 1796 haben sich die Abrechnungen *Über die Löbl. Contingents Mannschaft Lustenau* erhalten. Es handelte sich um vier *gemeine* Soldaten, die alle aus dem Reichshof stammten. Ihre Familiennamen werden mit *Schifknecht*, also Scheffknecht, Fitz, Hämmerle und Bertsch angegeben, die Vornamen sind nicht bekannt. Sie dienten alle in *der hoch löblichen Leib Compagnie Regiment Wolfegg*. Ihr Sold wurde monatlich eingefordert. Dazu kamen noch laufende Ausgaben für Medikamente, für Reparaturen an der Montur oder an Ausrüstungsgegenständen, für Verpflegung sowie – anteilmäßig – für Verwaltungskosten. Am 30. Mai 1795 verrechnete beispielsweise ein Sattlermeister 36 Kreuzer *vor den Gemeinen Fütz vom Hoch Löblichen Stand Lustenau [...] Neue strupen und schnallen und ein quär Riemen an die Battron Tasch gemacht*; am 25. Juli fielen 9 Kreuzer für die Reparatur einer Feldflasche *im Laager bey Ichenhein, in der Redoute* an; drei Tage später wurden 2 Gulden 39 Kreuzer an einen Büchsenmacher für *ein obers u. unters armbandt, für ein Neyes bajoneth und ein bajoneth futer* fällig usw.⁷². Freilich wurde nicht jede Summe separat eingefordert.

Im Grunde haben wir es mit einer Reihe von verschiedenen Abrechnungen zu tun, die teils im Voraus, teils im Nachhinein zu begleichen waren. Während die Löhne sowie die Ausgaben für Reparaturen etc. oft erst mit einiger Verzögerung verrechnet wurden, musste der jeweilige Stand seinen Anteil an der Proviantumlage oft pro futuro entrichten. So wurde beispielsweise bereits am 25. April 1796 das Proviantgeld für die sieben Monate vom 1. Mai bis zum 30. November 1796 eingefordert⁷³. In allen Rechnungen wurden die einzelnen Posten fein säuberlich aufgelistet und beschrieben, zugleich wurde auch vermerkt, welcher Anteil an der Gesamtsumme auf den einzelnen Stand fiel. Überdies wurde oft auch angegeben, wo die Truppe zum jeweiligen Zeitpunkt stationiert gewesen war. Außerdem standen Ammann und Gericht normalerweise in brieflichem Kontakt mit den jeweiligen Reichssoldaten, die vom Reichshof finanziert wurden. Im März 1729 bat beispielsweise der Grenadier Conrad Liebroldt aus der Festung Kehl, in der er sich bereits zwei Jahre lang aufhielt, brieflich um seine Ablösung, da er *dermahlen so kranck und nicht imstand [sei,] einem Löbl. Stand in Kehl länger zu dienen*. Weiters fügte er noch an: *Sonsten weiß dermahlen nichts sonderliches Zu schreiben; als bitte [ich] gruß Zu vermelden an mein weib*⁷⁴. Wie wir sehen, fungierten Ammann und Gericht auch als eine Art Nachrichtenvermittler zwischen dem Soldaten und seiner Familie. Die Kreistruppen blieben so keineswegs eine anonyme Größe für die Lustenauer. Man war im Reichshof über ihren jeweiligen Aufenthaltsort durchaus im Bilde. Die Garnisonsorte, die Truppenbewegungen und die individuellen Schicksale der gestellten Soldaten wurden – freilich mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung – bekannt.

71 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnung 1745.

72 VLA, HoA 141,5: Verpflegungsrechnungen der von Lustenau gestellten vier Soldaten für die Reichsarmee (1794–1796).

73 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 5,1: Rechnung Ulm, 25. 4. 1796.

74 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 5,1: Conrad Liebroldt an Ammann und Gericht von Lustenau, 12. 3. 1729.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde der Schwäbische Kreis zunehmend zum »Ausbeutungsobjekt der kaiserlichen Heere«⁷⁵. Die österreichischen »Kreisbesitzungen«, Tettngang und Hohenems, wiesen Ende 1797 große Rückstände in den Heulieferungen an das Reichsheer auf⁷⁶. Im folgenden Jahr mussten Hohenems und Lustenau zusammen mit allen dem Kreisamt in Bregenz unterstellten Gerichten Heu nach Bregenz bzw. nach Feldkirch abliefern⁷⁷. Wenngleich hier die reichsunmittelbaren Gebiete vordergründig gleich behandelt wurden wie die österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, blieb der Unterschied dennoch gewahrt und für die Zeitgenossen erkennbar. Anfang September 1799 bedankte sich der Oberbefehlshaber der in Donaueschingen stehenden Reichsarmee in einem an das gräfliche Oberamt gerichteten Schreiben bei den Reichsständen und der reichsunmittelbaren Ritterschaft für die Bereitschaft, die Armee mit Naturallieferungen zu unterstützen. Im selben Brief, von dem eine Abschrift in das Ammannamt gelangte, wurden auch die weiteren Forderungen präzisiert. Von der zu erwartenden Ernte *betrifft es der Grafschaft Hohenems mit der Quantitet von 1950 Zentner Heu, welche von 1. dieses Monats bis Ende April 1800 in acht monatlichen Raten, und zwar in das Magazin Zu Bregenz abzuführen wäre*⁷⁸.

Auch Ravensburg mit dem Zucht- und Arbeitshaus des Konstanzer Viertels bildete für Lustenau einen ständigen Bezugspunkt. Insbesondere die flexible und dezentrale Handhabung der Strafen erforderte eine stetige Kommunikation: So wurde beispielsweise 1775 Gregori Vetter aus Lustenau *puncto perpetratae Blasphemiae* zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe verurteilt. Er brach aber aus dem Zuchthaus aus, ehe er die Strafe zur Gänze abgebußt hatte. Aus diesem Grund wurde in Lustenau Rückfrage gehalten⁷⁹. Er wurde schließlich vom Lustenauer Hofammann im Reichshof ausfindig gemacht und erneut verhaftet. Während der Verhöre erkrankte er jedoch ernsthaft, sodass man von einer umgehenden Überstellung ins Zuchthaus nach Ravensburg zunächst Abstand nehmen musste. Nach seiner Genesung sollte er zunächst die in seiner Heimat entstandenen Unterhaltskosten durch öffentliche Arbeiten abstaten. Dabei fiel er seinem Landesherrn auf, der den Stammsitz der Hohenemser besuchte. Als sich dieser nach dem Grund für die Strafarbeit erkundigte, warf sich ihm Vetter zu Füßen und bat um Gnade. Der Graf erwirkte für ihn den Nachlass der weiteren Zuchthausstrafe. Gregori Vetter konnte in Lustenau bleiben, da das *Inspectorats Schreiben von Ravensburg her diesen täthler nicht ausdrücklich bey seiner Habhaftwerdung zurück anverlanget, sondern denselben nach der auf solches Verbrechen wirklich gesetzten – oder einer anderen Willkürlichen Strafe zu belegen wort-*

75 BORCK, Heinz-Günther: Der Schwäbische Reichskreis im Zeitalter der französischen Revolution (1792–1806) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B. Forschungen 61), Stuttgart 1970, S. 147.

76 BORCK, Der Schwäbische Reichskreis (wie Anm. 75), S. 151.

77 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 5,1: Oberamt Hohenems an Ammannamt Lustenau, 23. 7. 1798.

78 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 5,1: Oberbefehlshaber der Reichsarmee, Donaueschingen, an die Reichsstände und die unmittelbare Reichsritterschaft, 7. 9. 1799.

79 VLA, HoA 157,1: Oberamt Bregenz an das gräfliche Oberamt Hohenems, 27. 3. 1778.

*deutlich uns anheim gestellet hat*⁸⁰. Im Juli 1795 teilte das gräfliche Oberamt der Zuchthausverwaltung in Ravensburg mit, dass den beiden Lustenauer Sträflingen Josef Grabher und Josef König aus besonderer Gnade der Reichsgräfin *die noch übrige Straf Zeit erlassen wurde*⁸¹. Die beiden wurden nach nur 36-tägiger Haft entlassen, und ihnen wurde ein Zeugnis ausgestellt, dass sie sich *in hiesigem gemeinsam Zuchthaus so wohl in Rücksicht der Arbeits als der Siten wohl und unklagbar auf geführt hatten*⁸².

Im Vertrauen darauf, dass die Bedeutung des Zucht- und Arbeitshauses allen Ständen bewusst sei, wandte sich das Direktorium des Konstanzer Viertels *bey dem Arbeitshaus* im September 1800 unter anderem an das gräfliche Oberamt *wegen Lustenau* und ersuchte dieses *provisorie, ein Simplum Zu der Zuchthaus Cassa und eben so viel an das Arbeitshaus gefällig zu verwilligen und franco an die behörde verschaffen zu lassen*⁸³.

Folgen wir der These Wolfgang Behringers, wonach der Raum bzw. dessen Wahrnehmung durch das Nachrichtenwesen strukturiert wurde⁸⁴, mussten die Hauptorte und die wichtigsten Adelssitze des Konstanzer Viertels des Schwäbischen Reichskreises zu Fixpunkten im Wahrnehmungshorizont der Lustenauer werden, zumindest der Amtspersonen des Reichshofes.

Außenbeziehungen und Konflikte

Der Schweizerriedstreit

Die grundherrlichen und politischen Bindungen gaben das Koordinatensystem für die Orientierung der Lustenauer ab. Nun ist jedoch noch danach zu fragen, wie die praktischen Auswirkungen der so entstandenen Grenzen waren. Eine der spannendsten Fragen in der frühneuzeitlichen Geschichte des Reichshofes Lustenau ist zweifellos die nach dem Auseinanderleben der Hofleute links und rechts des Rheins. Die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen dem Reich bzw. Österreich und der Eidgenossenschaft und der sogenannte Schweizerriedstreit waren sicherlich Meilensteine auf dem Weg zu einer Grenze am Rhein. Weniger klar ist allerdings, inwieweit die mentale Orientierung der Menschen im Reichshof dadurch beeinflusst wurde.

80 VLA, HoA 157,1: Gräfliche Oberamtsräte des Reichshofes Lustenau an Oberamt Brengenz, 3. 4. 1778.

81 VLA, HoA 101,44: Oberamt der Grafschaft Hohenems an Zuchthausverwaltung Ravensburg, 13. 7. 1795.

82 VLA, HoA 101,44: Attest, Zuchthaus Ravensburg, 15. 7. 1795.

83 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 20,2: Kreisvierteldirektorium an Oberamt Hohenems, 4. 9. 1800.

84 BEHRINGER, Wolfgang: Veränderung der Raum-Zeit-Relation. Zur Bedeutung des Zeitungs- und Nachrichtenwesens während der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: KRUSENSTJERN, Benigna von/MEDICK, Hans (Hrsg.), Zwischen Alltag und Katastrophe. Der Dreißigjährige Krieg aus der Nähe (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 148), Göttingen 1999, S. 39–81.

Zunächst ist festzuhalten, dass trotz Vordringen der Eidgenossenschaft an den Rhein, trotz Hofteilung, trotz Schweizerriedstreit usw. zahlreiche Bindungen über den Rhein bestehen blieben. Freilich nahmen sie an Umfang und Intensität allmählich ab. Das ist teilweise auf administrative Umstrukturierungen zurückzuführen. Da Lustenau und Widnau-Haslach bis 1593 einen gemeinsamen Niedergerichtsbezirk bildeten, war es für die Hofleute links des Rheins unumgänglich, sich in Fragen der freiwilligen Gerichtsbarkeit an den Lustenauer Hofammann und das Lustenauer Hofgericht zu wenden⁸⁵. Dies sagt freilich nichts über ihre mentale Orientierung aus.

Trotz aller Konflikte und Gegensätze zwischen den Lustenauern und den Bewohnern von Widnau-Haslach existierte über die Hofteilung hinaus noch lange Zeit ein Grundstock gemeinsamer Interessen, der die Amtspersonen beider Gemeinden zu gemeinsamem Handeln veranlasste. So verlangte etwa 1615 eine Abordnung der beiden Höfe erfolgreich die Aufnahme neuer Paragraphen, die das Erbrecht betrafen, in das jeweilige Hofrecht⁸⁶. Zwei Jahre später wurden die Ammänner beider Höfe, Jörg Hemmerle und Jakob Köppel, gemeinsam vor dem gräflichen Oberamt in Hohenems aktiv. Sie bemühten sich darum, dass die Güter, welche die Bewohner St. Margrethens in Lustenau und Widnau-Haslach besaßen, besteuert werden sollten und argumentierten damit, dass sie ihrerseits für ihre Güter in St. Margrethen zur Kasse gebeten würden. Die beiden Ammänner konnten einen Teilerfolg erzielen. Zwar entschieden die gräflichen Beamten, *man solle die Mayengueter gegen einander nit steuren, aber die eingeschlagne ehehafte güeter sollen gegen einander versteuert werden*, schränkten aber gleichzeitig ein, dass diese Regelung nur für den Reichshof Lustenau und den Hof St. Margrethen Gültigkeit besitzen solle. Was Widnau-Haslach betraf, sollte man sich nach dem Rheintaler Brauch richten⁸⁷. Hier zeigte sich bereits die Grenze gemeinsamen Vorgehens. Die Hohenemser Beamten wagten oder vermochten nicht mehr, sich über eidgenössische Mandate hinwegzusetzen. So ist es nicht weiter verwunderlich, dass wir zunehmend Versuche zur Entflechtung der Rechte der beiden Gemeinden beobachten können. Daher fand im Sommer 1664 im gräflichen Palast eine Konferenz von Abgeordneten aus Lustenau und Widnau-Haslach statt, bei der es um die Benützung der Auen diesseits und jenseits des Rheins ging. Beide Gemeinden verzichteten auf ihre Auen auf der jeweils anderen Flussseite, die sich nicht im Privatbesitz befanden. Zwar sollten die Auen auch weiterhin *in dem Tratt* liegen, aber man kam überein, dass der Rhein fortan die *rechte Mark* sein solle, *soweit die beiden Höfe gränzen*, und zwar unabhängig davon, wie er seinen Lauf verändere⁸⁸.

85 WARTMANN, Hermann (Bearb.): Der Hof Widnau-Haslach (Sanktgallische Gemeindearchiv), St. Gallen 1887, passim.

86 WARTMANN, Der Hof Widnau-Haslach (wie Anm. 85), S. 274–275.

87 VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 343, sub dato 16. 1. 1617.

88 WARTMANN, Der Hof Widnau-Haslach (wie Anm. 85), S. 109–110. Nr. 147; WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 299.

Diese Regelungen folgten ganz offensichtlich praktischen Erwägungen. Auch hier stand wohl der bereits erwähnte Trend zur zunehmenden Abschließung der Territorien Pate. Bei den Schweizerriedern stieß er allerdings an seine Grenzen. So ist es nicht weiter verwunderlich, dass diese ab dem ausgehenden 17. Jahrhundert zunehmend zur Quelle von Konflikten wurden. Freilich spielten dabei die zunehmende steuerliche Belastung des Reichshofes aufgrund der Abgaben an Reich und Reichskreis sowie die Misswirtschaft der Reichsgrafen von Hohenems wichtige Rollen⁸⁹. Es ist jedoch auch danach zu fragen, ob die Tatsache, dass der zur Eidgenossenschaft gehörende Hof Widnau-Haslach zwei große Riedteile östlich des Rheins auf dem Boden des Reichshofes besaß, nicht auch ohne diese erschwerenden Umstände von den Menschen vor allem des 18. Jahrhunderts zunehmend als Anachronismus empfunden worden wäre. Anders ausgedrückt: Wurden die Widnauer und Haslacher nicht ohnehin zunehmend als Fremde empfunden? In dieser Frage können wir vielleicht weiterkommen, wenn wir unser Augenmerk auf die Formen vor allem der verbalen Auseinandersetzungen lenken.

Im Mai 1737 wurde vor dem gräflichen Oberamt in Hohenems gegen die beiden Lustenauerinnen Franziska Riedmännin und Maria Jegerin u. a. wegen einer Verbalinjurie gegen den Schweizer Hirten Conrad Mesmer Anklage erhoben. Einige Männer und Frauen aus dem Reichshof hatten damals im unteren Schweizerried unerlaubter Weise *Bau* aufgelesen, also Mist gesammelt. Dabei kam es zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung, an der mehrere Männer aus Hofsteig und der Schweizer Hirte Hans Conrad Mesmer beteiligt waren. Die beiden Lustenauerinnen, die dem Streit quasi als Augenzeuginnen beiwohnten, gossen noch Öl ins Feuer. Sie riefen den Hofsteigern zu, *sie sollen den Schweizer zue todt schlagen, ihme den Khopf abreisen und in einen Graben werfen*⁹⁰. Außerdem sollen sie ihn als einen *Ketzer* bezeichnet haben, den man *zue Todt schlagen, ins Wasser werfen und verseufen* solle⁹¹. Etwa zur selben Zeit wurden auch der Lustenauer Hofammann Gabriel Hollenstein und der Hofschreiber Johann Hämmerle, welche die Gemeindeführer immer wieder zur Mäßigung mahnten, als »Lutheraner« beschimpft und körperlich bedroht⁹².

Überstaatliches Beziehungsgeflecht und Schmuggel

In unseren Quellen lässt sich ein umfangreicher Warenaustausch mit der heutigen Ostschweiz beobachten, an dem die Lustenauer hauptsächlich als Fuhrleute partizipierten. In erster Linie wurde offensichtlich Getreide über den Rhein geführt. Die Geschäftspartner der Lustenauer saßen in den Rheintalgemeinden wie Balgach, Marbach, Oberriet, Altstätten, Widnau, Haslach, Grabs, Sennwald, aber

89 SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Die Schweizer Rieder – Bemerkungen zu ihrer Eigentums- und Nutzungsgeschichte, in: Vorarlberger Naturschau 6, 1999, S. 35–44.

90 VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 358, S. 719.

91 VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 358, S. 730–732 (Zitat).

92 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 200; SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anm. 22), S. 357 ff.

auch in Appenzell⁹³ oder in Malans in Graubünden⁹⁴. In besonderer Weise erfahrbar wurde die Grenze während der Kriegs- und Krisenjahre von 1689 bis 1716, von 1733 bis 1745, von 1770 bis 1772 und von 1793 bis 1796, als die Getreideausfuhr in die Eidgenossenschaft durch den Schwäbischen Reichskreis mehrfach beschränkt oder sogar gänzlich verboten wurde⁹⁵. Diese Maßnahmen tangierten ein kompliziertes Interessengeflecht empfindlich. In der Ostschweiz, für welche die Getreideimporte aus Schwaben von großer, wenn auch durch die Lokalhistorie gelegentlich überschätzter Bedeutung waren, führten sie in der Regel zu deutlichen Preissteigerungen und zu einer Verknappung der Lebensmittel⁹⁶. In Schwaben lässt sich dagegen eine Konkurrenz zwischen den politischen Zielen des Reiches und den wirtschaftlichen sowie den Handelsinteressen der Reichsstände beobachten.

Das Ergebnis langwieriger Verhandlungen waren Kompromisse, mit deren Hilfe man hoffte, die Interessen der einzelnen Reichsstände, des Reiches, des Kaisers und Österreichs befriedigen zu können⁹⁷. In jedem Falle machten sie eine intensive Kontrolle der Exporte und eine Überwachung der Grenze unumgänglich, die wir als Teil einer damals entstandenen »Art umfassender Marktordnung« verstehen müssen. Unter anderem wurde auch »eine Art Frachtbriefe eingeführt«⁹⁸. Auf diesen Scheinen wurde genau festgehalten, aus welchem Quantum das Getreide stammte, wer es erworben hatte und wohin er es transportieren durfte. Auch die Route wurde darin genau definiert. In Bregenz gekauftes Korn, das für das Schweizer Rheintal und für Appenzell bestimmt war, musste in der Regel über Lustenau ausgeführt werden⁹⁹. Gerade in diesem Zusammenhang wurde genauestens auf die Herkunft der Händler geachtet. So konnten sich die Hofleute von Widnau-Haslach zeitweise Sonderkontingente an Getreide sichern, da sie nach

93 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 2,17.

94 VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 356, sub dato 27. 1. 1717.

95 GÖTTMANN, Frank: Kreuzschiffe auf dem Bodensee. Die grenzpolizeiliche Überwachung des Getreidehandels im 18. Jahrhundert, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 106, 1988, S. 145–182, hier S. 145 f.

96 GÖTTMANN, Frank: Aspekte der Tragfähigkeit in der Ostschweiz um 1700: Nahrungsmittelversorgung, Bevölkerung, Heimarbeit, in: JAHN, Joachim/HARTUNG, Wolfgang (Hrsg.): Gewerbe und Handel vor der Industrialisierung. Regionale und überregionale Verflechtungen im 17. und 18. Jahrhundert (Regio Historica. Forschungen zur süddeutschen Regionalgeschichte 1), Sigmaringendorf 1991, S. 152–182, besonders S. 156 ff.; SONDEREGGER, Stefan: Appenzell, Teil der Bodenseeregion, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 110, 1992, S. 3–9.

97 GÖTTMANN, Kreuzschiffe (wie Anm. 95), S. 146–148; GÖTTMANN, Frank: Getreidemarkt am Bodensee. Raum, Wirtschaft, Politik, Gesellschaft (1650–1810) (Beiträge zur südwestdeutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 13), St. Katharinen 1991, passim; NEIPPERG, Reinhard von: Kaiser und Schwäbischer Kreis (1714–1733). Ein Beitrag zu Reichsverfassung, Kreisgeschichte und kaiserlicher Reichspolitik am Anfang des 18. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B. Forschungen 119), Stuttgart 1991, S. 40–46; BORCK, Der Schwäbische Reichskreis (wie Anm. 75), S. 150.

98 GÖTTMANN, Kreuzschiffe (wie Anm. 95), S. 146.

99 Beispiele für die Jahre 1770/71: HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 2,17.

wie vor hohenemsische Niedergerichtsuntertanen waren¹⁰⁰. Der Rhein blieb in diesem Zusammenhang allerdings nicht die einzige Grenze, die es zu überwinden galt. Auch im österreichischen Hard existierte eine *Zoll-statt*, bei der Zölle und Weggeld entrichtet werden mussten. Hier wurde auch den Lustenauern die Grenze zwischen Österreich und dem Reich immer wieder vor Augen geführt. Jedenfalls kam es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wiederholt zu Konflikten zwischen Angehörigen des Reichshofes und dem österreichischen *Zoller*. Letzterer musste vom Bregenzer Oberamt mehrfach daran erinnert werden, *daß er für iezten und in daß künftige von denen Jenigen Waaren, welche denen gemeindts Leuthen Zu Lustnau Eigenthumblich Zu gehören, bey deren Durchfuhr an dasiger Zoll-statt Einiges Weggelt oder Zoll nicht abfordern solle*¹⁰¹.

So ergaben sich im 17. und 18. Jahrhundert vielfältige Möglichkeiten, sich im Bereich des Reichshofes Lustenau seiner Identität als Angehöriger des Reiches, Österreichs oder der Eidgenossenschaft bewusst zu werden. Die geschilderten Maßnahmen verstärkten dies entscheidend. Beiderseits der Grenze fehlte es nicht an Menschen, die bereit waren, die verschiedenen Zugehörigkeiten gegeneinander auszuspielen, und die versuchten, daraus Gewinn zu ziehen. In das ausgehende 17. und in das 18. Jahrhundert fällt daher auch die erste Blütezeit des Schmuggels in Lustenau¹⁰².

In ähnlicher Weise wie beim Schweizerriedstreit sahen sich auch in der Frage der Überwachung der Grenze die Lustenauer Amtspersonen in einer unangenehmen Situation. Sie sollten immer wieder obrigkeitliche Befehle exekutieren, die den Interessen vieler Hofleute zuwider liefen, was vor allem im ausgehenden 18. Jahrhundert zu mehreren Konflikten innerhalb der Gemeinde führte, wie noch zu zeigen sein wird.

Gelegentlich waren die Lustenauer Amtspersonen tatsächlich – zumindest indirekt über ihre Verwandten – in illegale Machenschaften verstrickt. So kaufte beispielsweise im August 1689 Klaus Hagen, ein Bruder des Hofammannes Johannes (III.) Hagen, für einen Widnauer vier Malter Korn auf dem Markt zu Fußsach. Er führte das Getreide an den Rhein und versteckte es dort in den Auen, um es dann unbemerkt über den Fluss zu bringen. Das Vorhaben scheiterte allerdings, da er von einem Fährmann entdeckt und verraten wurde¹⁰³.

So geschah es geradezu zwangsläufig, dass die Umsetzung dieser Verordnungen in den Augen der übergeordneten Stellen zu wünschen übrig ließ. Vor allem das

100 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 146. Zur vergleichbaren Situation der Untertanen des Bischofs von Konstanz südlich des Bodensees vgl. GÖTTMANN, Frank: Der Bischof und die Fruchthandelspolitik des Schwäbischen Kreises im 18. Jahrhundert, in: KUHN, Elmar L. u. a. (Hrsg.): Die Bischöfe von Konstanz. Bd. 1. Geschichte, Friedrichshafen 1988, S. 199–208 und S. 443–444, hier S. 201; NEIPPERG, Kaiser und Schwäbischer Kreis (wie Anm. 97), S. 45.

101 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 2,17: Oberamt Bregenz an Franz Büchele, Zoller zu Hard, 14. 12. 1752; Oberamt Bregenz an Johann Michael Gmeiner, After-Zoller zu Hard, 22. 11. 1770.

102 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 143.

103 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 145.

österreichische Zollamt in Feldkirch drängte beim gräflichen Oberamt auf eine rigorosere Überwachung der Grenze¹⁰⁴. Da Tirol und Vorarlberg »unter einem chronischen Mangel an Getreide« litten, war es österreichische Politik – oft genug als Reichssache getarnt –, die Ausfuhr in die Eidgenossenschaft möglichst zu erschweren oder gar zu unterbinden, um so zu niedrigeren Preisen an das schwäbische Korn zu gelangen¹⁰⁵. Bereits 1689 sah sich daher der Hausmeister der Grafen von Hohenems gezwungen, bewaffnete Jäger in den Reichshof abzuordnen, um die dortigen Föhren zu kontrollieren. Dabei wurden größere Mengen an Korn und Mehl konfisziert, die für die Ausfuhr in die Schweiz bereit standen. Wie sich bei der folgenden Untersuchung herausstellte, existierte – zumindest in Ansätzen – ein Netzwerk von Personen, das den illegalen Getreidehandel bis nach Glarus hinein organisierte. Neben einigen Lustenauer Fuhrleuten und Müllern gehörte auch der in Au beheimatete Getreidehändler Zellweger dazu. Da sich die Kontrolle der Grenze nach wie vor als allzu löchrig erwies, wurden schließlich Kreissoldaten in den Reichshof verlegt¹⁰⁶.

Trotzdem blühte der Schmuggel auch in den folgenden Jahrzehnten weiter. Anfang Februar 1700 wurden der Lustenauer Hofammann Michael Hagen und neun weitere Mitglieder des Hofgerichts vor dem gräflichen Oberamt in Hohenems verhört und angewiesen, *bey ihren obhabendten pflichten ahnzusaigen, was ihnen wegen auß- und überfühung der Früchten in die Schweiz bewusst seye*. Das Verhör macht deutlich, dass die Fruchtsperre gegen die Eidgenossenschaft einigen im Reichshof, vor allem den Müllern und Bäckern, ungeahnte Einnahmequellen eröffnete. So sagte beispielsweise Ammann Michael Hagen aus, *daß der Lorenz Hagen, miller, als die Leuth einige khoren (= Korn) von ihme begehrt, ihnen Zue andworth gegeben habe, er habe ein pass vor sich. Daraufhin er gleich das khoren in die Schweiz hinüber gefühert. Da doch selbiges quantum vor die underthonen vermaint gewest, so der Mang Hagen Jung selbst gesehen*. Dem Bäcker Johannes Hollenstein wurde vorgeworfen, dem *Lorenz Hagen etwas von seinem quanto überlassen zu haben, welches dieser ins Schweizerland geliefert habe*. Die Müller und Bäcker verkauften offensichtlich einen Teil des für den Reichshof vorgesehenen Getreides zu überhöhten Preisen in die Eidgenossenschaft. Sie arbeiteten in dieser Hinsicht mit anderen Hofleuten zusammen. So gab der Müller Johannes Hollenstein zu, dass ihm der Schneider Michel Bösch *6 vrtl. Khoren Zue Bregenz auf den wagen gelegt, solche aber Zue Lustnaw wider herab genommen und nit bey ihme mahlen lassen*. Auch Georg Bösch *habe 2 ½ vrtl. khoren aus seiner mihlen wider hinweckh genommen und in des Johannes Hemmerles mihlen gethragen, allwo alsogleich ein schif mit frucht ab- und in die Schweiz hinüber gefahren. In gleichem habe er Hemmerle auch 1 oder 2 malter Khorn von Hardt khomment in die Schweiz überfühert*. Georg Hämmerle wiederum sagte aus, *der Johannes Vogel, weiß, habe von ihme schon vor geraumer Zeit 4 oder 5 malter Khoren erkhaufft und Zwischen Liecht (= inzwischen) in die Schweiz hinüber ge-*

104 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 143.

105 NEIPPERG, Kaiser und Schwäbischer Kreis (wie Anm. 97), S. 42–44, Zitat S. 42.

106 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 144.

führt, vorgebendt, daß er ein schmalz Zettul habe. Es habe auch der Franz Hemmerle 2 wägen mit khoren, so der Johannes Bösch, Knopf, und Georg Nell von Hardt gefühert, in mittler nacht ahn Rhein gebracht und vermuethlich in die Schweiz geliefert. Und seye obiger Georg Nell in der wochen gewiß ein oder 2 mahl mit khoren herüber gefahren und solches denen Hemmerlen Zuegebracht. Alles in allem wurden mehr als ein halbes Dutzend Lustenauer als »Schwärzer« diffamiert.

Die geschilderte Praxis sorgte im Reichshof für Unmut, machte man sie doch sowohl für die Verknappung als auch für die Verteuerung der Lebensmittel verantwortlich. Einer der verhörten Hofrichter artikulierte dies deutlich, wenn er meinte, *daß er Zue Zeiten auch frucht vonnöthen habe, so er aber nit alle mahl bekhommen khönne, biß weillen aber solche eben so theur als in der Schweiz bezahlen müesse.* Ein anderer Hofrichter schlug vor, *wan man von denen milleren und böckhen umb das khoren die rechnungschafft begehren werde, alsdan werde sich schon zaigen, wohin die früchten khommen und verwendet werden.* Dass dieses Verhalten Einzelner bei den Hofleuten durchaus auf breitere Kritik stieß, wird aus der Aussage des Alt-Säckelmeisters Georg Fitz deutlich, der angab, er *seye etwas endtlegen, khomme uf kheinen marckht, wüsse gahr nichts ausser was daß gemeine Clagen und geschay uf der gassen seye*¹⁰⁷.

Die Lustenauer verhielten sich in Zusammenhang mit den Fruchtsperren durchaus ambivalent. Am besten verdeutlicht dies das Beispiel des Bäckers Johannes Hagen, der im Reichshof verschiedene Ämter, darunter das des Hofammanns und das des Hofschreibers bekleidete. 1700 wurde er noch zu jenen gezählt, *welche ohnredlich handlen*¹⁰⁸. Während einer Totalsperre, die von Mai 1709 bis August 1710 dauerte¹⁰⁹, exekutierte er dagegen – mittlerweile war er Hofschreiber geworden – die obrigkeitlichen Anordnungen, indem er eine Fuhre Korn beschlagnahmte, welche Johannes Steiger aus Oberriet am Monsteiner Fahr über den Rhein führen lassen wollte, weil dieser keinen Pass dafür vorweisen konnte. Er wurde bei dieser Gelegenheit von Steiger beleidigt, weshalb dieser schließlich einen Gulden Strafe bezahlen musste¹¹⁰. Einige Jahre später geriet er nun bereits als Hofammann wiederum ins Zwielficht. Grund dafür waren die undurchsichtigen Geschäftspraktiken seines Sohnes Anton, eines Getreidehändlers, der im Schwäbischen Kreis als übler Wucherer verschrien war. Als die Hofleute von Widnau-Haslach, die ja nach wie vor hohenemsische Niedergerichtsuntertanen waren, im Mai 1714 vom Schwäbischen Kreis die Bewilligung erwirkten, wöchentlich 20 Malter Korn ohne Ausfuhrgebühr aus Schwaben zu beziehen, gelang es ihm, mit Hilfe des hohenemsischen Rentmeisters die Genehmigung zu erhalten, dieses Getreide für die Widnauer auf den Märkten am Bodensee einzukaufen und dann über den Rhein in die Schweiz zu transportieren. In der Folge betrieb er in geradezu schamloser Weise Wuchergeschäfte. So ließ er im Reichshof nicht nur Getreide

107 VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 355, fol. 5v-8r.

108 VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 355, fol. 6r.

109 GÖTTMANN, Aspekte (wie Anm. 96), S. 157.

110 VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 355, sub dato 9. 8. 1710.

beschlagnahmen, das die Widnauer unter Umgehung seiner Person bereits gekauft hatten, er verkaufte auch das für die Nachbargemeinde vorgesehene Korn ebenso nach Glarus, wie Korn, das er im Namen seines Vaters, des Hofammannes und Bäckers Johannes Hagen erworben hatte. Dabei verrechnete er pro Malter oft nicht weniger als 5-7 Gulden Preisaufschlag. Die Widnauer und Haslacher protestierten dann auch 1715 vor dem Reichshofrat in Wien gegen diese Praktiken. Bemerkenswerterweise wusste er trotz seines schlechten Leumundes – wenig später musste er deswegen den Reichshof geradezu fluchtartig verlassen¹¹¹ – die Lustenauer Hofleute auf seiner Seite, wenn es gleichsam gegen die Schweizer ging. Als er sich nämlich weigerte, einem obrigkeitlichen Befehl Folge zu leisten, nach welchem er den Widnauern und Haslachern das ihnen zustehende Getreide ausfolgen sollte, wurde er von Lustenauer Bauern in seiner Haltung bestärkt¹¹².

Neben den Bäckern und Müllern steckten auch die Fährleute immer wieder mit den Schmugglern unter einer Decke. Auch sie wurden daher von Seiten der Obrigkeit besonders argwöhnisch beobachtet¹¹³. Anfang 1794 wurden der Fährmann Johannes Vogel sowie seine drei Brüder Josef, Franz Anton und Peter Paul überführt, in zwei Nächten insgesamt 15 Malter Korn in die Schweiz *geschwärzt* zu haben. Viktor Kremmel hatte das ganze Unternehmen finanziert. Johann Hollenstein hatte das Getreide im ersten Fall in Bregenz eingekauft und sich einen *Paß* nach Lustenau ausstellen lassen. Er half dann auch, das Korn in die Schweiz zu bringen. Bei der zweiten Schmuggelaktion holte er das Getreide des Nachts im Dornbirner Ried ab und führte es bis zum Fahr. Mit von der Partie waren außerdem der Wächter Chrysostomus Hämmerle, der sich zur *Schwärzungseinwilligung* überreden, also bestechen ließ, und der *Fahrknecht* Bonifaz Vogel. Alle Beteiligten wurden mit Geldstrafen belegt. Die Fährleute durften ihr Amt nicht mehr ausüben, bis die Sperre in die Schweiz aufgehoben wurde, und die Magdalena Grabherin, die Mutter der Fährleute und eigentliche Lehensinhaberin, verlor das Lehen für dieselbe Zeitspanne¹¹⁴.

Wie groß die Anzahl der Schmuggler im Reichshof tatsächlich gewesen ist, lässt sich kaum mehr feststellen. Während des Hungerjahres 1771/72 soll das organisierte Schwärzen nach obrigkeitlicher Einschätzung *bei den mehrsten lustenauischen Gerichtsangehörigen wieder in exorbitantem Quanto* vorgekommen sein¹¹⁵. Ähnlich scheinen sich die Dinge gegen Ende des 18. Jahrhunderts präsentiert zu haben. In den Jahren nach 1785 wurde mehrfach verboten, überschüssige Lebensmittel, Vieh, Butter, Holz, Heu, Stroh, Streue und Hafer in die Schweiz zu

111 Vgl. zu seiner Person: WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 103 ff. und 302; SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anm. 22), S. 441–447; SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Lustenauer Rompilger des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Festschrift zur Altarweihe in der renovierten Pfarrkirche St. Peter und Paul durch Bischof Dr. Klaus Küng am 18. 5. 1991. Lustenau 1991, o. S.

112 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 146–147.

113 VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Schachtel 2, Nr. 3,2: Oberamt Hohenems an Hofammannamt Lustenau, 4. 12. 1787.

114 VLA, HoA 96,26: Urteil des Gräflichen Oberamtes in Hohenems, 25. 1. 1794.

115 Zitiert nach: WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 147.

exportieren¹¹⁶. Als sich der Schmuggel im Reichshof trotz der Androhung härtester Strafen *an Vermögen und Leib* nicht unterbinden ließ, wurde den Lustenauern damit gedroht, ihnen den freien Handel und Wandel mit ihren österreichischen Nachbargemeinden einzustellen. In diesem Falle sollten sie *in Lebensmitteln [...] mit denen Ausländern ausgeschlossen werden*¹¹⁷.

Neben der illegalen Ausfuhr von Getreide wurde nun vor allem das Schwärzen mit Vieh zum Problem. Auch in dieser Hinsicht kam es quasi zu einer Konkurrenz zwischen dem traditionellen Marktverhalten der Lustenauer und den gesetzlichen Vorschriften. Ein simples Beispiel mag dies verdeutlichen. Im März 1795 wurde der 26-jährige Johann Grabher, vulgo *Bartolas*, vom gräflichen Oberamt in Hohenems zu einer Geldstrafe verurteilt, weil er verbotenerweise eine Kuh in die Schweiz verkauft hatte. Die Untersuchung dieses alles andere als spektakulären Falles bietet uns einigen Einblick in die Motive und die Mechanismen eines »Gelegenheitsschmugglers«. Johann Grabher ernährte sich und seine Familie wie so viele im Reichshof mit Bauernarbeit und *Spinnen*. Zu Zeiten, da es keine Ausfuhrsperrren gab, betrieb er auch Viehhandel über den Rhein. Im Mai 1794 führte er drei Kühe auf den Markt in Altstätten, wo er eine davon *durch einen Schweizer*, der übrigens *Dieler* genannt wurde und in Schmitter wohnhaft war, verkaufte. Grabher besaß für keines der Tiere einen *Paß*. Dennoch scheint er alle drei ohne Schwierigkeiten über den Rhein in die Eidgenossenschaft und zwei davon wieder zurück in den Reichshof gebracht zu haben. Ob dies nun tatsächlich nur daran lag, dass keine Wachen am Rhein standen, wie Grabher im Verhör angab, lässt sich kaum mehr feststellen. Eine andere Aussage Grabhers lässt uns dagegen tief in eine mögliche Grauzone blicken. Er behauptete nämlich – und dies blieb unwidersprochen –, er habe seine drei Kühe in der Absicht auf den Markt nach Altstätten gebracht, um *selbe zur Sommerung zu verlassen, da er aber mit dem Miethmann nicht einig werden konnte, so habe er eben eine gelbe Khue durch den Dieler verkaufen lassen und 30 fl. [Gulden] erlöst*. Das Urteil fiel dann wegen des Geständnisses und der bisherigen Unbescholtenheit Grabhers relativ milde aus. Es blieb bei einer Geldstrafe¹¹⁸.

Die Ausfuhrsperrre für Vieh konnte also über die sogenannte »Sommerkuhmiete«¹¹⁹ umgangen werden. Lustenau verfügte im 18. Jahrhundert noch nicht über eigene Alpen, auf denen Vieh gesömmert werden konnte. In einer Art regionaler Arbeitsteilung versuchte Grabher, wie es Tradition war, seine Kühe an jemanden zu vermieten, der Zugang zu einer entsprechenden Sommerweide hatte.

116 VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Schachtel 2, Nr. 3,2: Oberamtliche Anordnungen an das Hofammannamt Lustenau, 1770–1793.

117 VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Schachtel 2, Nr. 3,2: Oberamt Hohenems an Hofammannamt Lustenau, 14. 12. 1793.

118 VLA, HoA 157,3: Aussagen des Johann Bösch, 9. 3. 1795, und des Johann Grabher, 13. 3. 1795 (Zitat).

119 NIEDERSTÄTTER, Alois: Bemerkungen zur Rinderhaltung im vorindustriellen Vorarlberg. Eine erste Bestandsaufnahme, in: Montfort 51, 1999, S. 118–128, hier S. 121.

Dies war ein Teil des althergebrachten Stellviehwesens¹²⁰, das gleichzeitig Bestandteil des »außerstaatlichen Beziehungsnetzes« mit der Ostschweiz war¹²¹.

Gerade der Viehschmuggel stellte nicht geringe Anforderungen an die Organisationsgabe der Schwärzer. Die Untersuchungsakten lassen uns einen Blick hinter die Kulissen werfen. 1795 wurde eine Gruppe von Bregenzerwälder Viehschmugglern, Michael Meusburger, Ignaz und Josef Beer, Konrad Bilgeri, dingfest gemacht. Im April 1794 hatte diese Gruppe begonnen, über Lustenau illegal Pferde in die Eidgenossenschaft auszuführen. Konrad Bilgeri, offensichtlich der Kopf der Bande, hatte sich im Voraus nach Lustenau begeben, um abzuklären, ob es eine Lücke in der Grenzüberwachung gebe. Er wurde zu einem Mann vermittelt, der sich als *des Weibels Bub* ausgab und dessen wahre Identität auch durch die gerichtliche Untersuchung nicht aufgedeckt werden konnte. Scheinbar handelte sich um einen der bestellten Grenzwächter. Für eine einmalige Zahlung von fünf Talern und einen weiteren Taler für jedes illegal ausgeführte Pferd sorgte er dafür, dass die Schmuggler unbehelligt über den Rhein kamen. Vor jeder »Schwärzung« wurde er durch Michael Meusburger informiert, sodass man den geeigneten Zeitpunkt abmachen konnte. Der Kontakt zwischen der Gruppe und dem vorgeblichen *Weibels Bub* beschränkte sich auf das Allernötigste. Man traf sich ausschließlich des Nachts und unter freiem Himmel. Auch weigerte er sich, seinen Komplizen zu sagen, wo er wohnte. Auf eine entsprechende Frage soll er lediglich geantwortet haben: *Er seye allzeit auf der Straß anzutrefen*. Kontakt wurde außerdem, wenn nötig, über den *sogenante Algeir Sep* hergestellt, der in Wirklichkeit Josef Hagen hieß und Schuster im Reichshof war. Auch bei der Bezahlung vermieden die Schmuggler und ihr Verbindungsmann bei der Grenzwache den direkten Kontakt tunlichst. Die Kommunikation lief über den *Algeir Sep*. Er überbrachte den Bregenzerwäldern die Botschaft, dass ihr Lustenauer Komplize mit der Bezahlung in Höhe eines Talers pro Stück Vieh nicht mehr einverstanden sei und *unter einer louyd'or kein Pferd Mehr hinüber lassen könne*. Er übermittelte auch den Kompromissvorschlag – künftig sollte der Grenzwächter zwei Taler pro Tier erhalten – und er übernahm für die Bregenzerwälder auch die Bezahlung des vorgeblichen *Weibels Bub*. Insgesamt gelang es der Gruppe, auf diese Weise 34 Pferde über den Rhein zu schaffen¹²².

Eine Schlüsselrolle beim Viehschmuggel kam stets den Verbindungsleuten zu, die einerseits auskundschafteten, wo man in der benachbarten Schweiz Vieh absetzen konnte, und die andererseits auch den riskanten Transport organisierten. Zu ihnen zählte in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts auch Josef Bösch, genannt *Laib*. Dieser kaufte selbst Vieh auf diversen Vorarlberger Märkten an und verhandelte es dann weiter. Außerdem kundschaftete er im Reichshof potentielle

120 SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Der Reichshof Lustenau als landwirtschaftliche Einheit. Bemerkungen zu seiner Agrargeschichte während der frühen Neuzeit, in: Montfort 51, 1999, S. 57–110, hier S. 94–95.

121 WITSCHI, Peter: Appenzellerland und Vorarlberg vom 17. zum 20. Jahrhundert. – Ein außerstaatliches Beziehungsnetz im Wandel, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 110, 1992, S. 31–44.

122 VLA, HoA 82,2.

Verkäufer und jenseits der Grenze mögliche Käufer aus. Er arbeitete eng mit den sogenannten *Fidelis Buben* aus Schmitter zusammen, die über ein *Jagdschiffel* verfügten und damit die Konterbande bei Diepoldsau über den Rhein brachten. Ein Hohenemser Verhörprotokoll entwirft ein plastisches Bild eines derartigen Handels:

Josef Bösch vermittelte dem Leopold König, der ebenfalls aus Lustenau stammte, den Kauf einer Kuh in Hohenems. Als die Ehefrau des König mit dem abgeschlossenen Handel nicht zufrieden war, suchten die beiden Männer gemeinsam nach einer Lösung. Man fand sie in der illegalen Ausfuhr des Tieres in die Schweiz, wo man es mit Gewinn zu verkaufen hoffte. Bösch setzte noch am selben Tag, am 1. Mai 1794, über den Rhein, *einen Käufer auszusuchen, deren er auch einen gefunden in Diepoldsau, wie er heiße, könne er nicht sagen; ging wider zurück nach Haus. Und so zwischen 9 und 10 Uhr Nachts führten sie beide das Kühle an Rhein, wo das Jagdschiffle, welches er nach Aufsuchung des Käufers bestellt hatte und die Fidelis Buben in Schmitter schon auf sie wartete. Sie führten selbes ein und fuhren damit übern Rhein. Bei ihrem Anländern an dem Schweizerufer waren just der Ammann Michel aus Schmittern und fragte: Geht es den Weg? Er hörte keine Antwort mehr, nahm das Kühle und führte es durch die Stauden weg zum Käufer, wofür er ihm 40 baare Gulden aufgezahlt nebst einem Trunk Wein. Als er Bösch ausgetrunken strich er das Geld ein und ging mit seinem Kameraden von dort ans Monsteiner Fahr und ließ sich auf Lustnau übersetzen, und gingen mitsamen nacher Haus. Als sie in seiner eigenen Wohnung ankamen, zählte er dem Leopold König 36 fl. [Gulden] zu, und den Provit pr 4 fl. [Gulden] theilten sie mit einander, so daß es jedem 2 fl. [Gulden] traf. So endigte sich für dießmal unsere wirkl. Schwärzung, und jeder, da es schon zimlich spat war, suchte das Bett zum Ausruhen¹²³.*

Insgesamt haben wir auch mit zahlreichen Auftragsschmugglern zu rechnen, welche die Aufgabe übernahmen, Tiere über die Grenze zu schaffen, die von Eidgenossen auf österreichischen Märkten erworben worden waren. So führte beispielsweise der *Stuckweber* Paul Alge im Mai 1794 *einem Schweizer, den er nicht nennen konnte, jedoch von Schmitter ist, der von Dornbirn Hattlerdorfer Herd Sonntags zuvor eine Kuh ausgehandelt, aber nicht bezahlt hat, gegen versprochenen 4 fl. [Gulden] Lohn Nachts übern Rhein*. In diesem Falle war es wohl wie in so vielen anderen die soziale Not gewesen, die den Paul Alge zum Schmuggler gemacht hatte. Er konnte jedenfalls die ihm auferlegte Geldstrafe nicht aufbringen und bat *um gnädige Milderung, um so mehr, daß er den ganzen Winter unpaßlich war, und ihn selbe vieles gekostet hätte¹²⁴.*

Derartige »Gelegenheitsschmuggler« schlossen sich bei ihren Aktionen oft zu Gruppen zusammen, sodass die Überführung eines Einzelnen geradezu einen Rattenschwanz weiterer Verfahren nach sich ziehen konnte. Mitte Mai 1794 wurden die Behörden zunächst auf Baptist Bösch aufmerksam. Er suchte *um einen Paß nacher Lindau [an], um dort ein Stuck Vieh für sich erkaufen zu können*. Er hatte

123 VLA, HoA 98,45: Aussage des Josef Bösch, 12. 5. 1794.

124 VLA, HoA 98,45: Aussage des Paul Alge, 17. 5. 1795.

sich aber *in Anbetracht seines hin und her verkauften Viehes der Schwärzung desselben über Rhein dadurch verdächtig gemacht, daß man bei ihm nie mehr als eine schwarze elende Kuh, die ihm mit Paß übern Rhein zu verkaufen die Erlaubniß gegeben, hat vormals gefunden.* Außerdem war sein Name in anderen Schwärzungsverhören gefallen¹²⁵. Und so geriet er in die Mühlen der Behörde. Im Laufe der Untersuchung konnten Verbindungen zu anderen Schmugglern hergestellt werden, sodass am Ende vier Lustenauer wegen der Ausschwärzung von fünf Rindern im Gesamtwert von 164 Gulden 30 Kreuzer vor Gericht standen¹²⁶.

Die geschilderten Verhältnisse führten innerhalb des Reichshofes zu einem Klima des gegenseitigen Misstrauens. Den Wächtern war praktisch jedermann verdächtig, der sich mit einem Pferd oder einem anderen Stück Vieh dem Rhein näherte. Der bereits mehrfach erwähnte Franz Anton Bösch setzte am 6. April 1794 zwei Männer in der Lustenauer Taverne fest, weil sie sich in seinen Augen dem Rhein auf verdächtige Weise genähert hatten. Eine am folgenden Tag durch den Hohenemser Rentmeister in der Lustenauer Taverne angestellte Untersuchung entlastete die beiden Inhaftierten, Paul Anton Jäger aus Hohenems und Johannes Gut aus Andelsbuch im Bregenzerwald. Das Verfahren zeigt, wie unzureichend und damit auch störungsanfällig die Überwachung der Grenze war. Gerade wegen seiner Banalität ist dieser Fall wert, etwas näher betrachtet zu werden:

Franz Anton Bösch berichtete, *es sey zwischen 3 und 4 Uhr ein Wälder und ein anderer Mann mit einem Pferd auf der Landstraß zu Lustnau hinab, wo er von der Ferne beobachtet, daß dieser übers Rheinsand dem Monsteiner Fahr zu wollte. Er ritte etwas zurück und wieder vorwärts; er Bösch hielt die Sache für verdächtig und suchte vor diesen beiden ans Monsteiner Fahr zu kommen.* Bösch stellte die beiden unmittelbar vor der Fähre, erkundigte sich nach ihrem Ziel, und als einer von ihnen angab, in die Schweiz zu wollen, verlangte er einen Paß. Der zur Rede Gestellte antwortete ihm darauf, *er sey von Embs, heiße Paul Anton Jäger und brauche mithin keinen Paß, habe dieses sein Pferd lediglich dem Wälder zum Reiten gegeben, der bis Lustnau geritten sey, nun aber auf Heiden wolle.* Da Bösch keinen der beiden Männer kannte, *glaubte [er] die Sache erst recht für verdächtig, inmaßen der Wälder bis Lustnau geritten, mithin dises Pferd demselben auch allenfalls gehören könnte, welches über Rhein zu thun er den vorgebliehen Embser als einen bekannten Mann, der ohne Paß passieren dürfte, Gedungen haben möchte.* Er schritt daher in seiner Amtshandlung fort und setzte die beiden samt der Tiere in der Taverne fest. Die folgende Untersuchung bestätigte dann aber die Angaben der Verhafteten. Johann Geser hatte am besagten Tag vergeblich versucht, bei einem Hohenemser Juden, *Salomons Sepple*, dem er etwa vier Wochen zuvor *bei Hr. Landammann Fink und dem Joseph Eberle Löwenwirth ab der Eck wegen verkauften Vieh gut gestanden*, eine Schuld von 100 Gulden einzutreiben. Als dieser nicht zahlen konnte, entschloss er sich, weiter nach Heiden zu *Bartholomä Lutz aufm Kohlplatz* zu gehen, *welcher ihm schon bei anderthalb Jahren wegen 2 leeren Kühen 49 fl. [Gulden] 30 xr. [Kreuzer] schuldig sey und*

125 VLA, HoA 98,45: Aussage des Baptist Bösch, 16. 5. 1794.

126 VLA, HoA 98,45: Urteil, 23. 7. 1794.

auch an Caspar Waldner von Egg noch 10 fl. [Gulden] *restire*. Um schneller und leichter dorthin zu gelangen verlangte er von *Salomons Sepple* ein Pferd. Dieser vermittelte ihn an Paul Anton Jäger, der Pferde vermietete. Zu zweit ritten sie nach Lustenau. Jäger begleitete ihn, weil er ihm sein Pferd nur bis zum Monsteiner Fahr überlassen wollte und es von dort wieder mit zurück nach Hohenems führen wollte. Im Reichshof angekommen, kehrten sie zunächst in der Taverne ein und tranken reichlich Wein. Dann machten sie sich auf zum Monsteiner Fahr. Auf dem Weg dorthin ließ sich *der Wälder* bei einer weiteren Wirtschaft *wieder eine halbe Maaß auf die Gaß bringen*. Jäger ritt inzwischen weiter. Als sein Begleiter länger ausblieb, machte er kehrt, um nach ihm Ausschau zu halten. Möglicherweise fürchtete er, Geser wolle ihn um den Mietpreis prellen. Dieser hatte mittlerweile darum gebeten, ihm das Pferd bis Heiden zu überlassen. Jäger gab jedenfalls an, *daß er zurück sey, um den Wälder zu suchen, wegen seinem Lohn*. In diesem Moment wurden die beiden von Bösch erblickt, der offensichtlich den Eindruck hatte, dass Jäger nur deshalb vorausgeritten war, um die Lage auszukundschaften. Als die beiden gestellt wurden, kam es – wohl wegen ihrer Alkoholisierung – zu einer kleinen handgreiflichen Auseinandersetzung. Nach eingehenden Verhören befand man schließlich, dass kein *wirklicher Ausschwärzungsverdacht* bestehe¹²⁷.

Auch in diesem Fall haben wir auf der einen Seite die traditionellen Wirtschaftsverbindungen im Sinne eines außerstaatlichen Beziehungsnetzes und auf der anderen die aktuelle Tendenz zum Schmuggeln. Für die Grenzwächter war es äußerst schwierig, in dieser »Grauzone« beurteilen zu können, wo legales Verhalten aufhörte und illegales begann. Auch die Bestimmung, dass bekannte Personen, worunter man offensichtlich die Bewohner der Herrschaft Hohenems insgesamt verstand, nicht über einen Pass verfügen mussten, machte die Sache für sie nicht unbedingt leichter. Die Grenzwächter erhielten im Falle einer erfolgreichen Anzeige ein Drittel des Strafgeldes. Die Schmuggelware wurde in der Regel beschlagnahmt. Wenn wir bedenken, dass der Wert des verdächtigen Pferdes im eben geschilderten Fall auf *höchstens 50 fl. [Gulden]* geschätzt wurde¹²⁸ – es galt mithin als nicht besonders wertvolles Tier –, kann man erkennen was für ein starker finanzieller Anreiz hier geboten wurde. So behauptete etwa der Grenzwächter Franz Anton Bösch in einer Lustenauer Gaststätte, dass er *in der Zeit, wo andere 200 Fäden spinnen, 1 Louis d'or verdienen könne*. Diese Aussage brachte ihn schließlich selbst – unberechtigt – in den Verdacht der Kollaboration mit den Schwärzern. Sie bezog sich aber, wie sich bei der Untersuchung herausstellen sollte, auf die Prämien, die er als Wächter bereits eingestrichen hatte¹²⁹. Das alles führte zu einem Klima des allgemeinen Misstrauens.

Wer einen Lustenauer bei der Obrigkeit als Schmuggler denunzierte, musste im Reichshof mit Repressalien rechnen. So haben wir es wohl auch als Ausdruck des schlechten Gewissens zu verstehen, wenn der *Denunziant*, der den Leopold König beim gräflichen Oberamt anzeigte, betonte, er mache *diese Anzeige aus obliegen-*

127 VLA, HoA 85,2: Untersuchungsprotokoll, 7. 4. 1794.

128 VLA, HoA 85,2: Untersuchungsprotokoll, 7. 4. 1794.

129 VLA, HoA 82,2: Aussage des Franz Anton Bösch, 26. 3. 1795.

der Schuldigkeit und bathe anbey dem Schwärzer so viel als möglich mildest abzuwandeln¹³⁰. Leopold König nannte dann im Verhör die Namen weiterer Schmuggler. Auch er ersuchte die Untersuchungsbehörde, dass *sein Namen wegen dieser Angabe so viel als möglich verschwiegen bleiben möchte, indem er sonst, wenn er als Denunziant angegeben würde, viel Uibles zu befürchten hätte*¹³¹.

Dies galt auch für die Amtspersonen und Wächter. Vor allem aus dem ausgehenden 18. Jahrhundert ist eine Reihe von entsprechenden Konflikten dokumentiert. Besonders der Hofwaibel Johannes Bösch und sein Sohn Franz Anton, der ebenfalls als Grenzwächter fungierte, waren in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts wegen ihrer Tätigkeit immer wieder Anfeindungen ausgesetzt. Als beispielsweise Franz Anton Bösch dem in einen Getreideschmuggel verwickelten Viktor Kremmel eine Vorladung vor das Oberamt in Hohenems überbringen musste, wurde er von dessen Ehefrau tätlich angegriffen. Viktor Kremmel ging zwar dazwischen, beschimpfte den Überbringer der unerwünschten Nachricht aber als *ein Schlänckl und ein Schelm* und meinte *Er und sein Vatter seyen Leuthe von der schlechtesten Klasse*. Seine nicht zu beruhigende Ehefrau schrie überdies: *Erwürg den Hund. [...] Wenn du ihn umbringst, so thust nur ein gefallen*¹³². Kremmel diffamierte den Franz Anton Bösch außerdem noch in der Öffentlichkeit als *einen Spion, weill er lezten Markt auch in Bregenz ware, und nachgesehen, was die leuthe Vor Korn kaufen*¹³³.

Bereits im Jahr zuvor hatten Josef und Hans Jörg Fitz in der gräflichen Taverne in Lustenau Vorwürfe gegen den Lustenauer Hofwaibel Johannes Bösch erhoben, *als wäre dieser in Schwärzungssachen selbst nicht rein und hätte mithin auch nicht Ursache wider andere Ausschwärgungen allen Gewaltes wachbar zu seyn*. Johann Georg Fitz beschrieb den Vorfall folgendermaßen: *Er sey eben an gesagten Sonntag geschäften halber in Marbach gewesen und alldort mit dem Dauben oder Traubenwirth Joseph Kalb von Dornbirn aus dem Hattlerdorf zusammen gekommen; sofort mit diesem anher ins Tafern gegangen. Allda trank jeder ein Halbmaaß Wein, während der Hofweibl, Franz Schmid und mehrere andere Leute zugegen waren, und auch ein Herr von Feldkirch, glaublich der Salzfaktor, mit einer Kutsche daher gekommen. Als dieser wieder fort wollte, sagte Franz Schmid als bestellter Wächter: Fahrt dieser Herr etwa übern Rhein? Konstitut (= Johann Georg Fitz) und sein zugleich anwesend gewesener Bruder Josef Fitz sagten, er werde glaublich nach Höst fahren. Bald fragte der Feldkircher Herr, ob einer von ihnen zur Wacht bestellt sey, auf welches sein Bruder unvermuthet hitzig ausbrach und öffentlich sagte: Ja es sind Lumpenfänger, Lumpenwächter, und insbesondere hat er den Wächter Weibel einen wirklichen Lumpen gescholten. Konstitut habe seinem Bruder alsoogleich abgewehrt und wollte ihm sogar das Maul zuhalten. Wirklich auch hätte sich dieser besänftigen lassen, wenn ihn nicht an der Seite ein Fuhrmann Joseph Schneider, Joses von Höchst unterstützt und gesagt hätte: Man*

130 VLA, HoA 98,45: Untersuchungsprotokoll Oberamt Hohenems, 8. 5. 1794.

131 VLA, HoA 98,45: Aussage des Leopold König, 12. 5. 1794.

132 VLA, HoA 96,26: Aussage des Franz Anton Bösch, 24. 1. 1795.

133 VLA, HoA 96,26: Aussage des Viktor Kremmel, 24. 1. 1795.

wird auch die Wahrheit dürfen reden. Josef Fitz ließ sich nicht beruhigen und wurde schlussendlich vom Tavernwirt zusammen mit seinem Bruder Hans Jörg vor die Tür gesetzt¹³⁴. Hier wird deutlich, wie angespannt die Situation zwischen den für die Grenzüberwachung zuständigen Amtspersonen und den anderen Hofleuten war. Die Angelegenheit wurde vom gräflichen Oberamt immerhin so ernst genommen, dass es eine Untersuchung einleitete. Der Vorwurf gegen den Lustenauer Hofwaibel ließ sich dabei allerdings nicht verifizieren¹³⁵.

Noch schlimmer erging es seinem Sohn Franz Anton Bösch 1795. Mehrere Bregenzerwälder, die insgesamt 33 Stück Vieh bei Lustenau in die Schweiz geschmuggelt hatten, gaben an, mit des *Waibls Bueb* unter einer Decke zu stecken. Dieser hätte sie immer dann, wenn er Wachdienst gehabt hatte, gegen Bezahlung unbehelligt über die Grenze gelassen. Die Indizien schienen für Franz Anton Bösch zunächst erdrückend zu sein, und so verbrachte er etwa fünf Wochen in Hohenemsener Untersuchungshaft. Erst die persönliche Gegenüberstellung mit den Tätern entlastete ihn. Es stellte sich heraus, dass sich ein anderer Grenzwächter als Sohn des Waibels ausgegeben hatte. Dieser konnte sein Inkognito vor allem deswegen wahren, weil er sich mit den Schmugglern nur selten – und zwar immer des Nachts – an konspirativen Orten traf und außerdem meist über einen Mittelsmann mit ihnen verkehrte¹³⁶. Franz Anton Bösch vermutete hinter der ganzen Angelegenheit einen Racheakt, hatte er doch im vergangenen Herbst entscheidend dazu beigetragen, einen Viehschmuggel in die Schweiz zu unterbinden. Dabei verloren die Schwärzer, die nicht gefasst werden konnten, mehrere Stück Vieh und erlitten dadurch einen erheblichen finanziellen Verlust. Auch sonst hatte er wohl noch die eine oder andere Rechnung offen, war er es doch gewesen, der den Grenzwächter Chrisostomus Hämmerle angezeigt hatte, weil dieser seinen Auftrag nicht *getreulich* befolgt und *Korn hinüber gelassen* hatte¹³⁷.

Die österreichischen Behörden verfügten schließlich, dass *alles Vieh, Victualien und Holz, wenn solche von einem Gerichte in ein anderes gebracht werden, bei der betretenden erst. Zollstatt verzollt werden müssen*¹³⁸. In Zusammenhang mit dem traditionellen Marktverhalten der Lustenauer konnte dies zu ersten Verwicklungen führen. Im Februar 1794 kaufte der Lustenauer Hans Jörg Grabher beim Dornbirner Alt-Stabhalter Franz Josef Rhomberg 2 *s. v. tragende Rinder, welche er zu seiner haushaltung höchst nötig hätte*. Der Kauf wurde am späteren Nachmittag abgeschlossen. Grabher ließ die erworbenen Tiere zum Haus seiner Tante führen, die in Dornbirn wohnte. Zunächst beabsichtigte er, sie erst am nächsten Morgen in den Reichshof zu führen. Dann führte aber offensichtlich der Zustand des einen Tieres zu einem Sinneswandel. Er gab später an, er habe überlegt, *wann etwan das einte Rind kälberen würde, müßte er solches länger zu Dornbirn stehen lassen und würde etwa selben sein sach nicht so gutt, als wann*

134 VLA, HoA 85,2: Aussage des Hans Georg Fitz, 6. 11. 1794.

135 VLA, HoA 85,2: Oberamtliches Untersuchungsprotokoll, 6. 11. 1794.

136 VLA, HoA 82,2.

137 VLA, HoA 82,2: Aussage des Franz Anton Bösch, 11. 3. 1795.

138 VLA, HoA 160,8: Kameral-Nozion, Kreisamt Bregenz, 20. 5. 1794.

er solches bei Hause hätte. Zusammen mit seinem Knecht Paul Hollenstein führte er die beiden Rinder daher noch des Nachts nach Lustenau. Auf dem Heimweg wurden sie jedoch von fünf Dornbirner Grenzwächtern gestellt und schwer misshandelt¹³⁹. Hollenstein wurde sogar eine lebensgefährliche Kopfwunde zugefügt¹⁴⁰. Dem ganzen Unglück war ein Missverständnis vorausgegangen. Die Dornbirner Grenzwächter hatten offensichtlich angenommen, dass die beiden Lustenauer des Nachts unterwegs waren, um den Zoll zu umgehen. Grabher dagegen hatte mit Rhomberg vereinbart, *daß, wenn im Fall der löbl. Hof Lustnau gegen ein löbl. Ght. Dornbirn den Zoll schuldig seyen zu bezahlen, so müste der Verkäufer den Zoll abführen*¹⁴¹.

Man versuchte das Problem geradezu in planwirtschaftlicher Weise in den Griff zu bekommen. Im November 1794 tagte in der Lustenauer Taverne eine Konferenz aus Abgeordneten des gräflichen Oberamts und des Lustenauer Hofgerichts. Gemeinsam versuchten sie, *den wochentlichen lustnauischen Bedarf sowohl in Absicht der Bäcker, Müller und jeden andern, der etwas benöthiget seyn möchte*, zu errechnen. Auf dieser Grundlage wurde dann *zu möglichster Hindanhaltung aller Ausschwärzungen von Früchten und wie immer gearteten Eßwaaren* ein wöchentliches Fixum bestimmt, das für den Reichshof außerhalb Lustenaus eingekauft werden durfte. Die fünf Bäcker der Gemeinde durften zusammen zehn Malter Korn beziehen: Josef Grabher und Johann Grabher je drei und Gottfried Riedmann und Johann Scheffknecht je zwei Malter. Die Inhaber der ersten Rheinmühle, Johann Hämmerle, *Peters*, Paul Hämmerle und Johann Hämmerle, *Grindel*, je zwei Malter, die der zweiten Rheinmühle, Gottfried Riedmann, Lorenz Riedmann, Franz Hämmerle und Jakob Hämmerle durften zwischen ein und drei Malter, insgesamt aber acht Malter einkaufen. Den vier Inhabern der Holzmühle, Johann Georg Vogel, Marx Fidel Hollenstein, Anton Josef Hollenstein und Christoph Kremmel, war es erlaubt, zu gleichen Teilen insgesamt acht Malter Korn einzuführen. Diese Kontingente müssten – so lautete die Rechnung – ausreichen, damit die Bäcker für den ganzen Reichshof Brot und die Müller für Privatleute Mehl erzeugen konnten. An *Hafenkost*, worunter man Rollgerste, Erbsen und Bohnen verstand, wurde lediglich ein halber Malter pro Woche zugestanden, den einzig der Salzändler und Stabhalter Johann Georg Hämmerle einführen durfte. An Hafer wiederum sollten wöchentlich 23 Malter eingekauft werden. Davon entfielen 20 Malter auf den *Strackfuhrmann* Franz Josef Riedmann, zwei Malter auf den Tavernwirt und ein Malter auf den Spediteur Josef Jussel, der von seinem Kontingent auch etwas an andere Fuhrleute abgeben durfte. Die Einfuhr von Roggen und rauer Gerste wurde überhaupt verboten. Den beiden Metzgern Josef Hämmerle, *Peters* im Rheindorf, und Johannes Hämmerle, *Peters*, wurden wöchentlich insgesamt acht Kälber, ein Rind, ein Schwein und dazu allenfalls noch

139 VLA, HoA 160,8: Anzeige des Georg Grabher vor dem gräflichen Oberamt, Hohenems, 26. 2. 1794.

140 VLA, HoA 160,8: Attest des Chirurgen Felix Seewald, 28. 4. 1794; Attest des Chirurgen Gabriel Bösch, 28. 4. 1794.

141 VLA, HoA 160,8: Attest des Franz Josef Rhomberg, 13. 2. 1794.

ein Schaf oder *Kitze* zugestanden. Sie mussten es zu gleichen Teilen unter sich aufteilen. Wie die Kommission meinte, sollte Lustenau davon profitieren, *wenn alle übrige erst in der Zeit der dermal bestehenden Sperr eintretene Privat-Händler in Ruhe versezet und jedem, der etwas benöthiget werden könnte, auf den Märkten selbst einzukaufen offen gelassen würde, zumal wirkll. nicht scheint, daß erwähnte Händler den Absatz ihrer einführenden Früchten wenigstens nicht ganz in Lustenau machen können und mithin solche wieder im Lande an andere Ortschaften verkaufen od. wohl gar ausschwärzen, welch ein- so anderes widrigen Verdacht erregt, und entgegen vorliegende Sperrverbothe laufen.* Gleichsam als flankierende Maßnahmen sollten eine Bäckerordnung mit genauen Tarifen eingeführt und die Maße und Gewichte überprüft werden¹⁴².

Die Sperren belasteten den Reichshof Lustenau wie zahlreiche andere kleine Reichsstände am Bodensee stark. Dies war nicht zuletzt das Ergebnis eines Interessensgegensatzes zwischen dem Reichskreis und Österreich¹⁴³. 1797 wandte sich jedenfalls Oberamtmann Seewald wegen der hohen Belastungen für Lustenau an den Kreissekretär in Konstanz. Er hatte allerdings nur mäßigen Erfolg. Der Konstanzer Kreissekretär bedauerte, *daß die Verhältnisse dermalen so beschaffen sind, daß man hier Orts ganz außer Stande ist, dem Reichs Hof Lustenau eine Erleichterung in denen Sperr-Cordons Kösten zu verschaffen. Schon seit geraumer Zeit beziehet ein Österreichischer Ober-Sperr-Commissarius dahier und auf allen Reichs-Markt-Städten gegen alle Gewohnheit und Verfassung den ganzen Imposto und man ist daher mit allen noch so nachdrücklichen Vorstellungen nicht so glücklich gewesen, darüber eine erwünschte Remedur zu erhalten. Es waltet also hierorts die gleiche drückende Last vor und es bleibt also nichts übrig, als eine günstigere Wendung der Dinge abzuwarten*¹⁴⁴.

Identitäten

Reichsidentität?

Ergab sich nun aus diesem Wahrnehmungshorizont auch so etwas wie eine Reichsidentität? Bereits Welti hat darauf hingewiesen, dass sich die Lustenauer ihren Freiheitsbrief immer gerade dann vom Reichsoberhaupt bestätigen ließen, wenn es von Seiten der Eidgenossenschaft Bestrebungen gab, »an und über den Rhein vorzudringen und auf Kosten des Reiches zu wachsen«. Er schloss daraus, dass »der Inhalt dieser Briefe wohl in erster Linie gegen event. Auslösungsversuche der Schweizer gerichtet« war¹⁴⁵. 1417 geschah dies im Anschluss an den »Zusammenbruch der österreichischen Herrschaft im Jahr 1415«¹⁴⁶, wobei die

142 VLA, HoA 85,2: Protokoll, 6. 11. 1794.

143 BORCK, Der Schwäbische Reichskreis (wie Anm. 75), S. 115–121.

144 VLA, HoA 85,2: Fürstl. konstanztischer Kreissekretär an Oberamtmann Seewald, 26. 8. 1797.

145 WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anm. 2), S. 64.

146 NIEDERSTÄTTER, Stift und Stadt St. Gallen (wie Anm. 3), S. 24.

Bestätigung übrigens exakt am selben Tag erfolgte, an welchem die Herrschaft Feldkirch an Friedrich von Toggenburg verpfändet wurde¹⁴⁷; 1442 im Vorfeld des »Alten Zürichkrieges«, in dessen Verlauf das Rheintal zum Kriegsschauplatz werden sollte¹⁴⁸, 1494 und vor allem 1521 in einer Zeit, als die Eidgenossenschaft Interesse an einer Auslösung des ganzen Reichshofes aus der Emser Pfandschaft bekundete¹⁴⁹. Wie wir annehmen können, ging die Initiative für die Erneuerung der Privilegien jeweils von den Lustenauer Hofleuten aus. Sie begaben sich zum König Sigismund nach Konstanz¹⁵⁰ oder zu Kaiser Friedrich III. nach Feldkirch¹⁵¹, um ihr Privileg vor dem Erlöschen zu sichern, und sie gaben dafür nicht geringe Summen aus.

Der Freiheitsbrief wirkte durchaus identitätsstiftend. Die Lustenauer verteidigten ihre Reichsunmittelbarkeit mit nicht geringem Aufwand. 1686 beauftragten sie den Bregenzer Notar Johann Christoph Legler damit, das Original des Privilegiums in Hohenems ausfindig zu machen. Der regierende Reichsgraf hatte es einige Jahre zuvor eingefordert, aber nicht mehr zurückgegeben. Der Notar wurde im Palast allerdings nicht vorgelassen und konnte sein Anliegen lediglich beim dortigen Oberamtmann deponieren. Die gräfliche Verwaltung reagierte äußerst empfindlich auf das Ansinnen der Lustenauer. In der Folge wurden mehrfach Deputationen aus dem Reichshof vorgeladen und verhört. Man wollte unbedingt herausfinden, wozu sie den *freyheitsbrief, oder wie mans nennen möge, privilegia oder hof statuten* benötigten. Zusätzlich aufgeschreckt wurden die gräflichen Beamten außerdem durch die Nachricht, dass mehrere Vertreter der Gemeinde kurz zuvor nach Wien gereist waren. Die Bemühungen der Lustenauer blieben erfolglos. Wie der Notar so versuchten auch sie vergeblich, eine Audienz beim Grafen zu erhalten. Man verweigerte ihnen sogar die Auskunft darüber, ob sich der Freiheitsbrief tatsächlich in Hohenems befinde oder nicht¹⁵². Seither ist diese Urkunde übrigens verschollen. Dennoch gelang es der Herrschaft nicht, dieses Privilegium einfach tot zu schweigen. Die Lustenauer stützten ihre Ansprüche fortan auf die Bestätigungen, die im Reichshof verblieben waren. Diese waren umso wertvoller, als bei der Herrschaft tatsächlich die Tendenz zu beobachten war, die althergebrachten Rechte der Untertanen zu ignorieren. So zeigte man sich am Grafenhof darüber verwundert, dass die Lustenauer über derartige Privilegien verfügten, als diese 1690 *die große confirmation und den huldigungsbrief schriftlich eingegeben*¹⁵³. Noch 1790 befanden sich die Bestätigungen des Freiheitsbriefes aus den Jahren 1417, 1442 und 1521 *Jnn der gemeinds Lad*, wie ein Archivverzeichnis

147 SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anm. 22), S. 18.

148 NIEDERSTÄTTER, Stift und Stadt St. Gallen (wie Anm. 3), S. 31–35.

149 SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anm. 22), S. 26–27; WARTMANN, Der Hof Widnau-Haslach (wie Anm. 85), S. VII.

150 NIEDERSTÄTTER, Alois: Ante Portas. Herrscherbesuche am Bodensee 839–1507, Konstanz 1993, S. 132–135.

151 BURMEISTER, Karl Heinz: Kaiser Friedrich III. in Feldkirch, in: Vorarlberger Volkskalender 1984, S. 45–48, hier S. 47.

152 VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Schachtel 1,1.

153 BILGERI, Vorarlberger Unterland (wie Anm. 40), S. 29.

aus dem Jahr 1790 bezeugt, das nach dem Tod des damaligen Hofammanns Marx Fidel Hollenstein angelegt wurde¹⁵⁴.

Auch andere Privilegien wurden von den Lustenauern hartnäckig verteidigt. 1682 wurde beispielsweise der Galgen im Reichshof mit großem finanziellen Aufwand renoviert, obwohl es im Grunde nur sehr selten zu Hinrichtungen kam. Dabei ging es darum, für jedermann erkennbar zu demonstrieren, dass der Reichshof einen eigenen Hochgerichtsbezirk bildete und dass die Grafen von Hohenems die Blutgerichtsbarkeit qua Besitztitel, nicht qua Belehnung ausübten. So erklärt sich auch, dass es 1735 zu einer geradezu erbitterten Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Lustenau und dem Reichsgrafen von Hohenems über die Frage kommen konnte, ob ein am Wiesenrain gefasster und später zum Tode verurteilter Verbrecher in Hohenems oder in Lustenau hingerichtet werden sollte. Als die Hinrichtung nach Hohenems verlegt werden sollte, protestierten die Hofleute energisch und betonten, dass *unser Vorfahren allergnädigst erthaylten Privilegien, recht und gerechtigkeiten, auch den bluethbann, oder das Recht Jene mit Urtl und recht zum todt verfalten maleficanten und ybelthäter, so da in unserem der lustnawischen gemeindts bezirch gefänglich angehalten und eingezogen werden, ohngeachtet ein solche zwar nacher Hohenembs in gewahrsambe und Verhaftt zue ybergeben und daselbst deren inquisitions proceß zu formieren seindt, In und bey unserem der gemeindt und Hof Lustnaw Zue errichten aller gdgst verhonten Richtstatt und daselbst erbawten Hochgericht und Galgen hinrichten und justificieren zu lassen besitzen*¹⁵⁵. Auch in diesem Falle verweigerten die gräflichen Beamten die Annahme der Protestschrift und versuchten so, ein althergebrachtes Recht einfach zu negieren. Doch auch hier gelang es den Lustenauern, die eigene Sonderstellung zu bewahren. In den folgenden Jahrzehnten fanden immer wieder Hinrichtungen im Reichshof statt. Dies bedeutete für Lustenau zwar jeweils eine hohe finanzielle Belastung, bot andererseits aber natürlich auch die Gelegenheit der spektakulären Selbstdarstellung¹⁵⁶.

Interessant ist vor allem der Zeitpunkt, zu dem diese Auseinandersetzungen stattfanden. All dies spielte sich vor dem Hintergrund des sogenannten »Schweizerriedstreits« ab. Damals stützten die Lustenauer ihre Interessen, die zuweilen jenen des Grafenhauses zuwider liefen, gerade auf ihre reichsunmittelbare Stellung.

Wie wurde das Reich – über den Reichskreis hinaus – noch im Reichshof Lustenau erfahrbar? Hier ist vor allem an den bereits erwähnten »Schweizerriedstreit« zu denken, den wohl langwierigsten Konflikt, den der Reichshof während der frühen Neuzeit auszustehen hatte. Dabei ging es im Wesentlichen um die Frage, ob die bei der Hofteilung von 1593 dem neuen Hof Widnau-Haslach zugewiesenen, östlich des Rheins liegenden Teile aus dem Gemeindeland des ungeteilten Reichshofes der Reichssteuer unterworfen sein sollten oder nicht. Ein Vertrag aus dem Jahr 1649 sicherte ihnen Steuerfreiheit zu. Die Angelegenheit, die sich insgesamt über eineinhalb Jahrhunderte hinzog, mündete schließlich in einen Prozess vor

154 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 21,1.

155 VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Schachtel 1,1.

156 SCHEFFKNECHT, Hochgerichtsbarkeit (wie Anm. 45), S. 217–222.

dem Reichshofrat, der mehrere Jahrzehnte dauerte¹⁵⁷. Die Langsamkeit, mit welcher der Prozess vor sich ging, wirkt auf den modernen Betrachter befremdend. Trotzdem lag, wie die jüngste Forschung erkannt hat, gerade in dieser Langsamkeit das eigentliche Erfolgsrezept des Gerichts. Der Reichshofrat schickte im Unterschied zum Reichskammergericht, das die Advokaten der Streitparteien zu sich bat, Kommissionen an Ort und Stelle. Diese führten vor Ort zahllose, langwierige Verhöre durch. In der Tat war nicht ein Endurteil das eigentliche Ziel des Verfahrens. Konflikte wie der Schweizerriedstreit waren im Grunde nämlich nicht zu lösen, da sich beide Seiten auf eine Reihe von sich teilweise widersprechenden Privilegien berufen konnten. Es ging vielmehr darum, über die Verhöre, durch Friedgebote und Mandate Ruhe zu erzeugen und Konsens im weitesten Sinn herzustellen, sodass ein Zusammenleben einigermaßen möglich wurde. Dies geschah auch im Falle des Schweizerriedstreits. Das Reich war so in der Region präsent und erfahrbar¹⁵⁸.

Ein Konflikt wie der angesprochene zwang überdies die Beteiligten, sich über ihre Identität Rechenschaft abzulegen. So wird die Zugehörigkeit zum Reich beispielsweise vom Verfasser der Hollensteinischen Familienannalen Mitte des 18. Jahrhunderts immer wieder in Zusammenhang mit dem Schweizerriedstreit thematisiert. Als 1732 mehrere Lustenauer Hofleute – unter ihnen auch der Hofmann Joachim Hollenstein – auf der Insel Reichenau als Geiseln inhaftiert wurden, um die Situation im Reichshof zu beruhigen, reflektierte er über die Ursprünge des Konflikts. Er schreibt, dass der Streit zwischen den beiden Höfen Widnau-Haslach bzw. Lustenau vor vielen Jahren wegen der sogenannten *ober- und unter schweitzer riedt, die auff dem reichß boden ligen*, entbrannt sei, und zwar vor allem wegen der Frage, *ob diese Gütter von denen besitzeren versteuret oder aber denen Lustnauern in der steurs-matricul bey dem Kreys abgesetzt worden seyen oder nicht*. Auf einen Prozess mit den Schweizern hätten sich die Lustenauer erst eingelassen, als sich bei einer Überprüfung der steuerbaren Güter herausgestellt habe, dass die besagten Riedteile von den Bewohnern des Reichshofes zwar nicht mehr genutzt, aber nach wie vor zur Berechnung des Kreiskontingents herangezogen würden. Außerdem wusste der Familienchronist durchaus auch zu berichten, dass *bei dem Creyß zu Memmingen, bey dem Reichs-Hoffrath zu Wien denen Lustnauern ihr recht niemahl abgesprochen worden ist*¹⁵⁹. Man wurde also geradezu gezwungen, sich Rechenschaft über die eigenen Zuständigkeiten und Privilegien abzulegen.

Die Hofleute wehrten sich während der gesamten Auseinandersetzung immer wieder mit Erfolg dagegen, dem Spruch eines Landgerichts unterworfen zu wer-

157 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 177–215; SCHEFFKNECHT, Die Schweizer Rieder (wie Anm. 89), S. 35–44.

158 ULLMANN, Sabine: Friedenssicherung als Kommunikationsereignis: Zur Arbeitsweise des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II., in: HOFFMANN, Carl A./KIESSLING, Rolf (Hrsg.): Kommunikation und Region (Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen 4), Konstanz 2001, S. 203–228.

159 Hollensteinische Familienannalen I A, S. 10–12 (Original in Privatbesitz, Xerokopien im VLA und im HistA Lustenau).

den. Sie beriefen sich auf ihr Privileg, nur vor kaiserliche Gerichte gefordert werden zu können¹⁶⁰, und wandten sich ihrerseits immer wieder an dieselben. Sie sahen sich genötigt, sich mit der Gesetzeslage im Reich auseinander zu setzen. So argumentierten sie gegen die den Widnauern vom Grafen zugesicherte Steuerfreiheit der Rieder folgendermaßen: *Der mit den Widnauern getroffenen Contract ist null und nichtig, weil die von diesen auf Reichsboden liegenden Güter gehende Steuerleistung unveräußerlich ist. Weder der Graf noch dessen Beamte durften deshalb die Widnauer zu unserem und des Reiches Präjudiz rechtmäßig davon befreien, zumal in den Reichskonstitutionen und Reichsabschieden ausdrücklich verordnet ist, daß in dergleichen Fällen keine Verträge, Obligationes, Pacta, Statuta, Gebräuch, Herkommen und Gewohnheiten statthaben mögen*¹⁶¹. Oder: *Außerdem nütze bei den zu Türkenzügen erhobenen Kollekten kein Privileg und keine Obligation, kein Pakt und keine widrige Observanz, wie aus den Reichsabschieden von Worms, Augsburg, Speyer und vielen folgenden hervorgehe, die alle die immunitas a collectis turcicis nicht passieren ließe. Selbst der Kaiser müsse vermög Reichsrezeß von 1512 von den Herrschaften und Landen, die er als Privater besitze, zu der Türkensteuer konkurrieren*¹⁶².

Überdies führten derartige Konflikte geradezu zwangsläufig zu einer Intensivierung der Kommunikation mit den Institutionen des Reichs bzw. des Reichskreises. So berichtete der Lustenauer Hofwaibel Johann Bösch bei einem Verhör im Frühjahr 1736, dass er während jener Zeit, als Lustenauer Geiseln auf der Insel inhaftiert waren, oft hin- und hergeschickt worden sei und dass er damals auch immer wieder hatte Nachrichten beim Kreis holen müssen¹⁶³.

Wie sehr sich die Lustenauer ihrer Identität als Reichsleute bewusst waren, zeigt sich schließlich auch in einer weiteren Extremsituation des Schweizerriedstreits. Am 1. August 1729 versuchte ein kaiserlicher Notar, in der gräflichen Taverne ein Reichsratsconclusum zu verlesen, durch das die Lustenauer aufgefordert wurden, den Widnauern bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts den ungehinderten Zugang zu ihren Riedern zu gewähren. Der Notar brachte zu diesem Zweck zwei Zeugen aus dem österreichischen Bauren mit. Bei dieser Gelegenheit entstand ein Tumult. Der kaiserliche Notar wurde daran gehindert, das Conclusum zu verlesen. Aber die Wut der anwesenden Lustenauer richtete sich vor allem gegen die beiden österreichischen Zeugen. Man zog sie an den Haaren, zerrte sie an den Rücken aus der Tavernstube hinaus, schlug sie mit Fäusten und stieß sie schließlich die Treppe hinunter. Währenddessen schrieten die anwesenden Lustenauer, man brauche hier keine *österreichischen Leut*, sie sollten verschwinden oder man werfe *sie samt dem Notar zum Fenster hinaus*. Überdies wurden sie noch damit bedroht, dass man sie samt ihren Rossen in den Rhein schmeiße¹⁶⁴.

160 VLA, HoA 53,38.

161 Zitiert nach: WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 181.

162 Zitiert nach: WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 185.

163 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 207.

164 Zitiert nach: WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 194–195.

Als die Reichslehen der Hohenemser an das Haus Habsburg-Österreich übergegangen waren, wurden die direkten Beziehungen des Reichshofes Lustenau zum Reich und seinen Institutionen allmählich verschleiert, sodass das Reich für die Zeitgenossen schließlich auch immer weniger erfahrbar wurde. Obwohl Lustenau nach wie vor reichsunmittelbar und ein Stand des Schwäbischen Kreises blieb, änderten sich allmählich die Kommunikationsstrukturen. Lustenau musste zwar nach wie vor einen Anteil an den Kreisabgaben von Hohenems leisten, aber ein österreichisches Amt schob sich quasi zwischen die Institutionen des Reichskreises und die des Reichshofes. Der direkte Zahlungsverkehr zwischen dem Reichshof und den Institutionen des Reiches wurde unterbunden. Die entsprechenden Gelder mussten nun an das österreichische Rentamt in Bregenz abgeliefert werden, welches sie dann weiterleitete. Fast gleichzeitig baute sich das österreichische Kreisamt – wenigstens vorübergehend – zu einer Konkurrenzbehörde für das gräfliche Oberamt in Hohenems auf. Unter Umgehung der eigentlich zuständigen Behörde wandte sich das Kreisamt zwischen 1767 und 1789 direkt an das Hofammannamt¹⁶⁵. Nun kommunizierten auch die Lustenauer direkt mit der österreichischen Behörde in Bregenz, wenn sie mit einer Entscheidung des gräflichen Oberamtes nicht einverstanden waren¹⁶⁶. 1784 wurde der Reichshof postalisch den vorderösterreichischen Gebieten gleichgestellt¹⁶⁷. Die Folge war eine zunehmende Orientierungslosigkeit der Lustenauer. Im August 1795 brachten sie diese in einem Schreiben an Gräfin Maria Rebekka zum Ausdruck:

Seit dem Zeitpunkt, als das Allerdurchl. Erzhaus Österreich Ansprüche auf die Grafschaft Hohenems erhob, wußten wir, des getroffenen Vergleichs ungeachtet, kaum, wohin wir gehörten. Weiters klagten sie: Wir zahlen immer Kontributions-Anlagen nach Bregenz ohne zu wissen, auf was für einen Steuerfusse wir gegen jenen Antheil der Grafschaft Hohenems stehen, welcher an Oesterreich übergegangen ist. Schmerzlich wurde ihnen auch die Grenzlage ihrer Gemeinde bewusst, wenn sie schrieben: Eben diese Lage setzt auch die einzelnen Bürger mit den Nachbarschaften des kk, des Reichs- und Schweizergebietes in Verkehr und Veflechtungen. Sie forderten daher einen in juristischen Dingen besser ausgebildeten und versierten Oberamtmann¹⁶⁸.

Kommunikation und Wahrnehmung der Lustenauer orientierten sich allmählich in Richtung Österreich. Im Grunde begann mit dem Aussterben der Hohenemser im Mannesstamme auch eine Art »schleichender« Übergang Lustenaus an Österreich, der erst 1830 vollrechtlich abgeschlossen war¹⁶⁹. Verzahnungen hatte

165 WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anm. 2), S. 202.

166 Beispiel bei: SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Scharfrichter. Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg, Konstanz 1995, S. 80 f.

167 SCHEFFKNECHT, Botenwesen (wie Anm. 36), S. 323–341.

168 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 3,6: Ammann und Gericht von Lustenau an Gräfin Maria Rebekka von Harrach, August 1795.

169 SCHEFFKNECHT, Wolfgang: »Da gab es in Lustenau, ich weiß nicht mehr an welchem Tage, beinahe ein Auflauf...« Lustenau vor und während der Revolution von 1848/49, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 118, 2000, S. 139–184, hier S. 142 f.

es bereits zuvor gegeben, und zwar vor allem auf persönlicher Ebene. So war beispielsweise der Lustenauer Hofammann Joachim Hollenstein *bestellter österr. landesfürstl. Wegmeister*. In dieser Eigenschaft vertrat er Anfang 1758 das landesfürstliche, österreichische Zollamt zu Feldkirch, dem er unterstellt war, vor dem gräflichen Oberamt in Hohenems. Es ging dabei um einen Holzfrevel, der im sogenannten *Eychwäldle* begangen worden war, das zwar auf hohenemsischem Territorium lag, aber zum *hochfürstl. Zollamt* Feldkirch gehörte¹⁷⁰.

Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang, dass auch zahlreiche österreichische Untertanen Grundbesitz im Reichshof hatten. Ein Verzeichnis vom Ende des 17. Jahrhunderts zählt allein 55 Güter auf, die sich im Besitz von Höchstern befanden¹⁷¹.

Freilich bestand auch mit den umliegenden österreichischen Gebieten ein intensiver Warenaustausch. Der *freye Handl und Wandl* mit ihnen war ein *wesentlicher artikl der [...] Vergleichsverhandlungen*, die dem sogenannten Staatsvertrag von 1789/90 vorausgingen¹⁷². Trotz der an sich klaren Regelung kam es auch in dieser Hinsicht immer wieder zu Konflikten. Ende 1789 versuchte die Gemeinde Götzis mit Unterstützung des österreichischen Vogteiamtes Feldkirch beim Kreisamt in Bregenz zu erreichen, dass den Lustenauern untersagt würde, Holz aus Waldungen, die auf österreichischem Gebiet lagen – der Tavernwirt Peter Paul Hollenstein und der Bäcker Gottfried Riedmann hatten kurz zuvor einen Wald in Götzis erworben –, außerhalb des Reichshofes zu verkaufen. Wie ausdrücklich betont wurde, sollte damit keineswegs allein dem Export in die Eidgenossenschaft ein Riegel vorgeschoben werden, es sollte auch verhindert werden, dass die beiden Waldbesitzer Holz in österreichischen Gemeinden absetzten¹⁷³.

Kurz vor dem Erlöschen des Alten Reiches suchten die Lustenauer schließlich von sich aus um Übernahme in den österreichischen Staatsverband an¹⁷⁴. 1809 am Aufstand gegen die bayerische Herrschaft beteiligten sie sich in nicht geringem Maße als die Bewohner der alten österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg¹⁷⁵. Freilich sollte die Eingliederung in den österreichischen Staat nicht so reibungslos verlaufen, wie man sich das erhofft hatte.

Regionale Identität?

Die Schicksale des Reichshofes Lustenau und der Reichsgrafschaft Hohenems waren über Jahrhunderte eng aneinander geknüpft, sodass die Voraussetzungen zur

170 VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 360, S. 387–388 und 398–399.

171 VLA, HoA 51,5.

172 VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Schachtel 2, Nr. 3,2: Oberamt Hohenems an Ammannamt Lustenau, 29. 12. 1989. Zum »Staatsvertrag« vgl. WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anm. 2), S. 223–231; SCHEFFRNECHT, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 5), S. 19–20.

173 VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Schachtel 2, Nr. 3,2: Oberamt Hohenems an Ammannamt Lustenau, 29. 12. 1989.

174 WELTI, Ludwig: Der Heimfall Lustenaus an Österreich, in: Heimat 11, 1930, S. 65–68.

175 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 384.

Bildung eines gemeinsamen, gleichsam regionalen Bewusstseins durchaus gegeben waren. Es bestand beispielsweise ein Zwang zur Kommunikation und zur Zusammenarbeit der beiden Gemeinden: So erfolgte die Aufteilung der Abgaben an den Kreis in der Regel auf einer Konferenz von Vertretern beider Gemeinden. Diese fanden normalerweise in der Hohenemser Taverne statt¹⁷⁶. Die Quittung, die über die bezahlte Forderung ausgestellt wurde, blieb in der Regel bei einem der Ammänner. Das jeweils andere Ammannamt erhielt eine Kopie davon¹⁷⁷. 1689 quittierte der gräfliche Rentmeister der Gemeinde Lustenau, dass sie *Ihre contingent der vier man Craiß Soldaten für den Monath Septembris undt Octobris und Zur reparierung des proviant wagens wie auch die Zöhrung bis nach Weingarten, lauth ordentlicher rechnung Vierzig gulden und vier und dreissig kreizer [...], bezalt hat*¹⁷⁸.

Auch während der Zeit der kaiserlichen Administrationskommissionen wurden gemeinsame Delegationen der beiden Gemeinden Lustenau und Hohenems gebildet. So berief der kemptische Rat und Kämmerer Johann Jacob Moz als kaiserlicher Administrationssubdelegatus vor seiner Abreise nach Kempten *die Oberbeamte und samentliche Bediente unnd dann auch die Ammänner und ein Ausschuss von denen Gerichten und Gemeindten Zu Embs unnd Lustnaw in die Canzley zusammen* und schrieb ihnen vor, das neu aufgerichtete *Rodordnungsrecess* zu publizieren, sowie *die anbefollene Steurbeschreibung [zu] befördern mit Einziehung aller überflüssigen Kösten, so vil sich thuen lasset, und darzue diejenigen Stuckh unnd Güther, welche sie besizen unnd im Österreich ligen, darzuziehen unnd billichen Werth anschlagen*¹⁷⁹.

Auch als 1716 ein Mandat Kaiser Karls VI. an die Beamten und die Untertanen in der Herrschaft Hohenems erging, durch welches dem Grafen Jakob Hannibal III. untersagt wurde, ohne ausdrückliche kaiserliche Erlaubnis eine Huldigung oder sonstige Regierungsmaßnahmen vorzunehmen, wurden die wichtigsten Amtspersonen der Gemeinden zusammengerufen, in welchen den Reichsgrafen die Niedere Gerichtsbarkeit zustand. Als ein Hofrat des Fürstbistums von Kempten, der damals Administrator der Reichsgrafschaft war, mit einem entsprechenden kaiserlichen Mandat in Hohenems ankam, berief er umgehend eine Konferenz in den gräflichen Palast ein. An ihr nahmen neben seiner Person noch Johann Georg Tschofen, der Pächter der gräflichen Gefälle¹⁸⁰, der Emser Altammann Karl Benzer, der Burgvogt und nachmalige Landammannamtsverwalter Franz Karl Streicher sowie die neu bestellten Ammänner von Widnau–Haslach und Lustenau, Jakob Zellweger und Jakob Hämmerle teil. Vor dieser Kulisse verlas ein Feldkircher Notar, Johann Kaspar Scherer, dem Grafen die kaiserliche Entscheidung. Im An-

176 Beispielsweise: HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,2: Gemeinderechnung 1766; Reichshöfische Akten 18,5: Gemeinderechnung 1770.

177 Beispielsweise: HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 20,1: Quittung über bezahlte Abgaben für das Reichskammergericht, 11. 4. 1669.

178 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 5,1: Quittung des gräflichen Rentmeisters, 6. 7. 1684.

179 VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 355, sub dato 10. 9. 1704.

180 Zu seiner Person vgl. WELTI, Entwicklung (wie Anm. 55), S. 55–56.

schluss daran wurde das Mandat den hohenemsischen Untertanen publiziert. Zu diesem Zweck war eigens eine Versammlung der Gerichtsgemeinde auf den Platz vor dem Palast einberufen worden, der das Patent ebenfalls durch den Notar verlesen wurde. Um seine ganze Gültigkeit zu erhalten, musste das Mandat aber auch noch an einem öffentlichen Ort angeschlagen werden. Die Vertreter der Gemeinde Hohenems, Karl Benzer und Franz Karl Streicher, die mit dem Inhalt nicht einverstanden waren, versuchten dies zu verhindern. Sie baten den kemptischen Hofrat so lange darauf zu verzichten, bis sie die Möglichkeit gehabt hätten, gegen die kaiserliche Entscheidung in Wien zu *remonstrieren*. Die Bitte wurde abgelehnt, und das Patent, wie üblich, an der Taverne angeschlagen. In der folgenden Nacht wurde es übrigens abgerissen. Ein zweites, zur selben Zeit publiziertes kaiserliches Patent, mit welchem der Hohenemser Judengemeinde jeglicher Handel mit dem Grafen verboten wurde, blieb dagegen unbeschadet hängen¹⁸¹.

Zwei Tage später erfolgte die Publikation des kaiserlichen Befehls auch im Reichshof Lustenau. Hier wurde die Gemeinde vor der gräflichen Taverne versammelt. Ihr wurde das Patent ebenfalls durch einen Notar in Gegenwart des kemptischen Hofrates verlesen. Ein zweiter Notar wohnte dem Vorgang als Zeuge bei. In Lustenau kam es nicht anders als in Hohenems zu massiven Protesten gegen die publizierte kaiserliche Entscheidung. Als sich der kemptische Hofrat etwa eine Woche später in Begleitung eines Lindauer Notars und zweier Zeugen neuerlich in den Reichshof begab, um Einzelverhöre durchzuführen, empfing ihn eine eilends einberufene Gemeindeversammlung vor der gräflichen Taverne. Die Hofleute waren bereits einige Stunden vor seinem Eintreffen durch den Sekretär des Grafen informiert worden. Die Stimmung war derartig aufgeladen, dass es Hofrat Motz vorzog, den Reichshof unverrichteter Dinge wieder zu verlassen. Als er aus der Türe der Taverne treten wollte, versperrte man ihm den Weg, und der gräfliche Sekretär inszenierte eine Solidaritätskundgebung für seinen Herrn. Er richtete an die versammelten Lustenauer Hofleute die Aufforderung, sie sollten ein Handzeichen geben, *wenn sie mit dem Herrn Grafen nicht leben und sterben wollten*. Als sich auf die mehrfache Wiederholung dieser Aufforderung niemand rührte, wurde der Lindauer Notar aufgefordert, dies zu Protokoll zu nehmen. Wie die Nachforschungen des Hofrats Motz schließlich zeigen sollten, war das Ganze durch die gezielte Verbreitung von Gerüchten gesteuert und vorbereitet gewesen. Der gräfliche Jäger hatte nämlich in den Tagen zuvor im Wirtshaus kryptische Andeutungen gemacht. In etwa drei Wochen werde etwas kommen, *daß mancher »im Hemit« davon laufen werde*. Von den durch hohe Abgabenlasten bedrängten Lustenauern, bei denen der verschwenderische Graf gleichermaßen unbeliebt war wie die unnachgiebige Administrationskommission, hatten diese Andeutung gerne aufgegriffen und sie als Indiz dafür gewertet, dass der junge, in kaiserlichen Militärdiensten stehende Graf Franz Rudolf nach Hohenems kommen werde, um die Regierung anzutreten und damit eine neue Blütezeit einzuläuten¹⁸².

181 WELTI, Entwicklung (wie Anm. 55), S. 57–59.

182 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 106–107.

In diesen Fällen zeigen sich durchaus ähnliche Handlungsmuster in Lustenau und Hohenems. Dennoch wurde aber ihre Individualität gewahrt. Bereits in den Jahren zuvor hatten die beiden Gemeinden – beispielsweise 1662 und 1663 – gemeinsam, vertreten durch ihre Ammänner bzw. Altammänner, mehrfach hohe Kredite in der Schweiz aufgenommen, um den stark verschuldeten Grafen Karl Friedrich von Hohenems zu unterstützen¹⁸³.

Auch bei Bedrohungen agierten die Hohenemser und Lustenauer durchaus gemeinsam. So erschien im Oktober 1740 eine fünfköpfige Abordnung im gräflichen Oberamt. Sie bestand aus dem Hohenemser Landammann Franz Josef Waibel, dem Altlandammann Michel Linder und dem Säckelmeister Hans Jakob Linder. Von Lustenauer Seite nahmen der Hofammann Joachim Hollenstein und der Säckelmeister Franz Anton Riedmann daran teil. Diese Deputation trug dem gräflichen Oberamtmanng Gugger von Staudach und dem Rentmeister Carl Bonitas die Sorgen der beiden Gemeinden vor. Sie verwies darauf, dass sie ein absolutes *Fehljahr* mit großen Schäden an Weinstöcken und am *Türken* hinter sich hätten und dass das folgende Jahr nicht viel besser werden würde, wenn die Witterung weiterhin so ungünstig bleibe. Es drohe eine Hungersnot sowie die Verarmung großer Teile der Untertanen, da von diesen nicht allein *Creys Praestanda* gefordert würden, sondern weil sie auch von Kreditoren und *durch landtgerichtliche Proceß und Zwangsmittel also immerdar angegangen werden*. Sie brachten die Bitte vor, dass ihnen *durch obrigkeitl. Rath und Hilf ein Zihl und Mittl biß etwa Zue besseren Zeithen geschaffen und gefunden werden möchte*¹⁸⁴.

Gemeinsam agierten Hohenems und Lustenau auch bei den gegen Gauner und Vaganten durchgeführten Streifen. Beide Gemeinden hatten dabei mit durchaus ähnlichen Problemen zu tun, denn ihre Randgebiete waren bevorzugte Aufenthaltsorte für Vaganten¹⁸⁵.

Auch in den Urfehden werden der Reichshof Lustenau und die Reichsgrafschaft Hohenems als Einheit aufgefasst. Landesverweisungen werden für beide Territorien ausgesprochen. So wurde 1599 Benedikt Göser *ausser Irer Gr. Gn. Graf-schafft Hochen Embß und dero freyen Reichs Hof Lustnow so braitt unnd weitt alle derselben Hoche und Nidere, Auch Forstlich und Glaitliche Obrigkheiten sich ersteckhen*, verbannt¹⁸⁶. 1622 widerfuhr dasselbe Ulrich Fitz, der mehrere Diebstähle begangen hatte. Auch er wurde aus der Grafschaft Hohenems und dem Reichshof Lustenau verbannt. Er sollte im Regiment des Grafen von Sulz *biß zur abdanckhung dessen* dienen. Wenn er dann *seine redliche abschiedt bringe*, dürfe er sich wieder im Reichshof niederlassen¹⁸⁷. Ähnlich erging es 1653 Xander Hemmerlin, einem Bruder des damaligen Lustenauer Pfarrers, der wegen verschiedener Diebstähle, die er vor allem in der Schweizer Nachbarschaft verübt hatte,

183 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 299.

184 VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 359, S. 5–7.

185 SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Armut und Not als soziales Problem. Aspekte der Geschichte vagierender Randgruppen im Bereich Vorarlbergs vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Innsbrucker Historische Studien 12/13, 1990, S. 69–96.

186 VLA, Reichsgrafschaft Hohenems, Urkunden 2. Ordnung, Schachtel 3.

187 VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 344, sub dato 4. 9. 1622.

vor Gericht gekommen war. Er wurde dazu verurteilt, *den Tag seines Lebens ehr- und wehrlos im Hof Lustenau zu verbleiben und sich der Wirtshäuser zu bemüßigen*. Er verließ allerdings den Reichshof, zog den Märkten nach, machte beträchtliche Schulden und wurde schließlich verhaftet. Nun wurde er an den Pranger gestellt, über den *entblößten Ruggen mit Ruten ausgestrichen* und auf zehn Meilen Wegs der emsischen Graf- und Herrschaften verbannt. Er schlug sich dreiviertel Jahre in der Fremde als *presthafter Mann* elend durch und wurde schließlich auf Bitten seines geistlichen Bruders begnadigt, da er Gefahr lief, in der Fremde seinen katholischen Glauben zu verlieren¹⁸⁸. Auf weitere ähnliche Beispiele soll verzichtet werden¹⁸⁹.

Obwohl insgesamt – vor allem auf der Ebene der Kommunikation – eine Reihe von Voraussetzungen zur Regionenbildung gegeben waren, scheint es nicht wirklich dazu gekommen zu sein¹⁹⁰. Verantwortlich dafür war wohl in erster Linie die Tatsache, dass es für die Lustenauer stets Anreize gab, ihre Eigenständigkeit zu betonen. Wie verschiedentlich angedeutet, wirkten sie so der Tendenz der Reichsgrafen und später der Habsburger entgegen, ihre Privilegien zu kassieren und einen einheitlichen Untertanenverband zu schaffen.

Schlussbemerkung

Man kann die frühe Neuzeit »in der Rückschau« als »Netz von Grenzen jeder Art« empfinden. Dies gilt auch für einen Mikrokosmos wie den Reichshof Lustenau. Sie werden den Menschen oft erst dann bewusst, wenn er »ihre Überschreitung oder ein ausdrückliches Festhalten an ihnen« feststellen kann¹⁹¹. In diesem Sinne haben die reichsunmittelbare Stellung Lustenaus, seine enge Verflechtung mit dem zur Eidgenossenschaft gehörenden Hof Widnau-Haslach und seine Nachbarschaft zu österreichischen Gebieten in der frühen Neuzeit das Bewusstwerden von – vor allem politischen, gesellschaftlichen und konfessionellen – Grenzen beinahe zu einer Alltäglichkeit werden lassen. Diese Erfahrung führte einerseits be-

188 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 298.

189 Allgemein dazu vgl. MARCHAL, Guy P.: »Von der Stadt« und bis ins »Pfefferland«. Städtische Raum- und Grenzvorstellungen in Urfehden und Verbannungsurteilen oberrheinischer und schweizerischer Städte, in: MARCHAL, Guy P. (Hrsg.): Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.) (Clio Lucernensis 3), Zürich 1996, S. 225–263; MAURER, Helmut: Erzwungene Ferne. Zur räumlichen Dimension der Stadtverweisung im Spätmittelalter, in: ebd., S. 199–224.

190 Zur Bildung von Regionen vgl. allgemein: WEBER, Wolfgang E. J.: Die Bildung von Regionen durch Kommunikation. Aspekte einer neuen historischen Perspektive, in: HOFFMANN, Carl A./KIESSLING, Rolf (Hrsg.): Kommunikation und Region (Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen 4), Konstanz 2001, S. 43–67.

191 SCHMALE, Wolfgang/STAUBER, Reinhard: Einleitung: Mensch und Grenze in der Frühen Neuzeit, in: SCHMALE, Wolfgang/STAUBER, Reinhard (Hrsg.), Menschen und Grenzen in der Frühen Neuzeit (Innovationen. Bibliothek zur Neueren und Neuesten Geschichte 2), Berlin 1998, S. 9–22, hier S. 21.

sonders in Krisenzeiten zu zahllosen Konflikten, andererseits aber auch zur Ausbildung einer eigenen Identität.

Selbstverständlich konnten in diesem Beitrag nicht einmal annähernd alle Arten von Grenzen im frühneuzeitlichen Lustenau angedeutet werden. Genauso wenig war es möglich, die Bedeutung etwa der politischen Grenze zur Eidgenossenschaft für den Reichshof in ihrer vollen Tragweite auszuloten. Es braucht wohl nicht eigens betont zu werden, dass diese von den Zeitgenossen keinesfalls nur mit negativen Konnotationen wie Verboten oder Restriktionen wahrgenommen wurde. Sie bedeutete, wie es schon die eingangs zitierte Anekdote andeutet, zu fast allen Zeiten immer auch eine Chance. Dabei braucht man in diesem Zusammenhang nicht einmal in erster Linie an das oft lukrative, aber ebenso oft in verklärtem Licht dargestellte Schmuggeln, an den textilen Veredelungsverkehr, der seit der Mitte des 18. Jahrhunderts blühte, oder an das spätere Grenzgängerwesen zu denken. Die Grenze zur Eidgenossenschaft wurde bereits in der frühen Neuzeit in positiver Konnotation wahrgenommen, wenn sie dem Einzelnen die Möglichkeit bot, sich der sozialen Kontrolle zu entziehen¹⁹². Für die Lustenauer bot sich so etwa die Möglichkeit, jenseits des Rheins ohne allzu großes Risiko dem Glückspiel zu fröhnen¹⁹³, oder sich, wie es 1788 Karl Benedikt Grabher, genannt Knup, tat, sich in französische Militärdienste anwerben zu lassen¹⁹⁴, um nur zwei Beispiele zu nennen.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Wolfgang Scheffknecht, Jahnstraße 3, A – 6890 Lustenau

192 Zu den unterschiedlichen spontanen Konnotationen, welche der Begriff Grenze hervorrufen kann: SCHMALE/STAUBER, Einleitung (wie Anm. 191), S. 9.

193 Beispielsweise: VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 355, sub dato 22. 2. 1709 und sub dato 21. 6. 1709.

194 HisA Lustenau, Reichshöfische Akten 5,22: Vorladungsedikt des gräflich Waldburg-Zeil'sches Landgerichts Lustenau für Karl Benedikt Grabher, 4. 3. 1820.

Kaiserliche »Beweiskommissare« vor dem Dreißigjährigen Krieg: Johann Christoph und Johann Friedrich Tafinger aus Ravensburg

VON RAIMUND J. WEBER

I.

Einleitung

Beweiskommissare sind Produkte des römisch-kanonischen Prozesses, dessen Kern bekanntlich im Artikelverfahren bestand.¹ Dabei wurden Klagevortrag und Einwendungen in einzelne, nummerierte Sätze zerlegt, die in Form von Wahrheitsbehauptungen eingeleitet wurden (»wahr, daß«). Dieses artikulierte Klagevorbringen war die Grundlage für das Beweisverfahren. Die Klagartikel, und entsprechend die gleichfalls artikulierte Klageerwiderung (»Defensionales«), wurden als Beweisartikel (»Probatoriales«) an einen von den Parteien vorgeschlagenen und bewilligten, danach vom Richter beauftragten Kommissar übersandt. Er hatte die Zeugen zu verhören, gegebenenfalls auch einen Augenschein vorzunehmen oder Urkunden zu transkribieren. Beweisakten und Protokolle mussten in Bandform zusammengefasst (»inrotuliert«) werden. Die verschlossen an das Gericht übersandten Rotuli (»Attestationes«) waren die faktische und, soweit es auf örtliche Gewohnheitsrechte ankam, auch rechtliche Grundlage für die Urteilsfindung. Dieses Verfahren wurde bis in den Dreißigjährigen Krieg hinein auch am Reichskammergericht praktiziert.² In seinen Prozessakten finden sich dementsprechend Beweisrodel in großer Zahl, die meisten und umfangreichsten aus der zweiten Hälfte des 16. und dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts. Es sind nicht selten imposante, in Pergament gebundene Bände oder Bändereien, manchmal ausge-

1 BUCHDA, Gerhard: Art. »Artikelprozeß« in: ERLER, Adalbert, KAUFMANN, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Berlin 1971–1998, Bd. 1, Sp. 233–235.

2 DICK, Bettina: Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 10), Köln, Wien 1981, S. 139–142. – Das Standardwerk der Zeit ist der Kommissionstraktat des aus Aachen stammenden Kameralautors Rutger Rulant (1568–1630). Er stellt die Materie unter Verwendung der gemeinrechtlichen Prozessliteratur und vieler praktischer Fallbeispiele nahezu erschöpfend dar. Wegen dieses Werks wurde Rulant von den Zeitgenossen auf die gleiche Stufe neben die berühmten Autoren Mynsinger und Gaill gestellt. Im Folgenden wird die mit allen Nachträgen versehene, maßgebende postume Ausgabe benutzt (RULANT, Rutger: Tractatus de commissariis et commissionibus Camerae imperialis, Frankfurt am Main 1664).

stattet mit großformatigen Karten (»Landtafeln«), die aus den sonstigen Schriftstücken einer Prozessakte herausragen und damit bereits physisch und optisch von der außerordentlichen Bedeutung des kommissarischen Beweisverfahrens jener Zeit Zeugnis ablegen.³

Schlägt man die Beweisbände auf, und beschäftigt man sich mit ihrem Inhalt, erschließen sich rasch die Vorzüge dieser Art von Wahrheitsfindung, die auf einem stark formalisierten, wissenschaftlich hochstehenden Beweisrecht beruhte. Das gilt zunächst für die Angaben zur Person der Zeugen. Sie sind nicht selten so ausführlich, daß sie sich für die moderne Geschichtswissenschaft als Material zu sozial- und mentalitätshistorischen Studien eignen.⁴ Aber auch bezüglich des Streitgegenstands erweisen sich die Rotuli als höchst aufschlußreich. Die Artikulierung in einfache, möglichst mit ja oder nein zu beantwortende Fragen zwang die Verfasser dieser Schriftsätze, die Beweisthemen kurz und präzise, aber ausführlich, ja erschöpfend zu formulieren. Diese Kunst mußten nicht zuletzt die Advokaten und Räte der reichsständischen und ritterschaftlichen Parteien beherrschen, denen die juristische Interessenvertretung in den zahllosen Territorial- und Hoheitsstreitigkeiten der Zeit anvertraut war. Es ist sicher kein Zufall, dass der Höhepunkt jener Auseinandersetzungen mit der Blütezeit der gemeinrechtlichen beweiskommissarischen Tätigkeit zusammenfällt: Die Abgrenzung der noch in ein Bündel hoheitlicher Rechte aufgespaltenen Staatlichkeit unter den Territorien des Reichs bedingte und förderte eine präzise, detaillierte Bestandsaufnahme der Ausübung einzelner Befugnisse der hohen und niederen Obrigkeit.

Im folgenden soll jedoch nicht das kommissarische Beweisverfahren im Mittelpunkt stehen, sondern der Beweiskommissar als typische Gestalt des Kameralprozesses der Spätrenaissance.⁵ Zunehmende Prozessfrequenz und vermehrte Anforderungen bezüglich der Ausführlichkeit und Wissenschaftlichkeit der Beweisaufnahmen brachten einen wachsenden Bedarf an juristischem Personal mit sich. So trug die Beweiskommission auch ganz wesentlich zur Professionalisierung der zeit-

3 Beispiele mit Abbildung in: SCHEURMANN, Ingrid (Hrsg.): Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806 (Ausstellungskatalog), Mainz 1994, Exponatnr. 186, 197 (S. 289, 295).

4 Vgl. etwa die aufschlussreiche Studie von FUCHS, Ralf-Peter: Protokolle von Zeugenverhören als Quellen zur Wahrnehmung von Zeit und Lebensalter in der frühen Neuzeit, in: BAUMANN, Anette, WESTPHAL, Siegrid u.a. (Hrsg.): Prozessakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 37), Köln, Weimar, Wien 2001, S. 141–164.

5 Nach dem Dreißigjährigen Krieg verschwinden die Rotuli aus den Akten und der Beweiskommissar aus dem Rechtsleben. Dies war eine Folge der Abschaffung des Artikelverfahrens im Zuge der Prozessrechtsreform des Jüngsten Reichsabschieds von 1654; vgl. Art. 34 JRA, benutzte Ausgabe: SCHMAUß, Johann Jacob (Hrsg.): Corpus iuris S.R. Imperii academicum, 3. Aufl., Frankfurt und Leipzig 1735, S. 1112 f. Neben dem Ziel der Prozessbeschleunigung dürfte nicht zuletzt der Kostengesichtspunkt eine Rolle gespielt haben. In der verarmten Territorienwelt Deutschlands nach dem Krieg waren derart teure Beweisaufnahmen nicht mehr finanzierbar. Als Nachfolger der Rotuli begegnen uns in den Akten des 18. Jahrhunderts die umfangreichen Beilagenserien, welche die großen Prozessakten ebenso anschwellen ließen wie vor dem Krieg die Rotuli.

genössischen Rechtspflege bei. Da neuere, insbesondere prosopographische Vorarbeiten auf diesem Gebiet fast vollständig fehlen,⁶ kann hier nur der vorläufige Versuch gemacht werden, die Umriss einer Standes- und Sozialgeschichte des kaiserlichen Beweiskommissars in der frühen Neuzeit zu skizzieren. Anders als beim Hofgericht Rottweil, an dem sich im 16. Jahrhundert das Institut des Beweiskommissars zum gerichtlichen Nebenamt verfestigt hatte,⁷ rekrutierte sich das reichskammergerichtliche kommissarische Personal aus verschiedenen Berufsgruppen. Wir finden unter den Urhebern der Rotuli Vertreter der sogenannten »halbgelehrten« Jurisprudenz, Notare, Vögte, Stadt- und Amtsschreiber.⁸ Diese Leute verfügten über eine Kanzleiausbildung und -praxis, die auch elementare juristische Kenntnisse vermittelte. Mitunter hatten sie an einer Universität den Magistergrad erworben und nebenher vielleicht auch juristische Vorlesungen gehört. Für einfachere Verhörtätigkeit und Urkundenabschriften reichte diese Vorbildung aus. In schwierigen Fällen, zumal unter Beteiligung ständischer Parteien, bedurfte es aber zunehmend gelehrter Juristen, die in den Subtilitäten des Beweisverfahrens und der darin zur Sprache kommenden Rechts- und Sachfragen, auch in der immer wichtiger werdenden Kameralpraxis und -rechtsprechung bewandert waren.

Zu diesen fachlich-juristischen Anforderungen kamen berufsständische und soziale. In den Kommissionsverhandlungen traten auf Seiten der Parteien regelmäßig gelehrte Juristen auf, bei Prozessen unter Beteiligung von Territorien auch Regierungsmitglieder, nicht selten deren Vorsteher, d. h. reichsstädtische und reichsprälatische, gräfliche oder fürstliche Advokaten, Syndici, Räte und Kanzler. In diesen Kreisen zählte fachlich und gesellschaftlich nur der ebenfalls graduierte, juristische Kollege. So wurde das späte 16. Jahrhundert zur Stunde des Dokorkommissars. Zwar finden wir auch um 1600 noch zahlreiche Nominierungen von Stadtschreibern oder Amtleuten, im großen und ganzen beherrscht aber jetzt der »Doctor und Commissarius«, der gelehrte und graduierte Beweiskommissar, wie ihn auch die Kameralliteratur forderte,⁹ das Bild. Er rekrutierte sich aus praktisch allen Berufen der Zeit, in der gelehrte Juristen Verwendung fanden, Advokaten und Prokuratoren, Beisitzern von Land- und Hofgerichten u.ä. Eine kursorische Sichtung des neuerdings dank der DFG-Verzeichnung zugänglich gewordenen Aktenmate-

6 Ein teilweise auch personengeschichtlich angelegter Versuch über die Zusammenhänge von Kommissionstätigkeit und Juristenkarrieren im späten 16. Jahrhundert bei WEBER, Raimund J.: Probleme und Perspektiven der Kommissionsforschung am Beispiel der Reichskammergerichtsakten im Staatsarchiv Sigmaringen. Mit einem Exkurs: Der württembergische Rat Dr. Christian Dolde und die Kartographie Philipp Renlins d. Ä., in: Prozessakten als Quelle (wie Anm. 4), S. 83–100.

7 GRUBE, Georg: Die Verfassung des Rottweiler Hofgerichts (Veröff. der Kommission für gesch. Landeskunde in Baden-Württemberg B 55), Stuttgart 1969, S. 201–203.

8 Dazu ELSENER, Ferdinand: Notare und Stadtschreiber. Zur Geschichte des schweizerischen Notariats, Köln und Opladen 1962 (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaften Heft 100), Köln und Opladen 1962, Nachdruck in: EBEL, Friedrich, WILLOWEIT, Dietmar (Hrsg.): Ferdinand Elsener. Studien zur Rezeption des gelehrten Rechts. Ausgewählte Aufsätze, Sigmaringen 1989, S. 114–151.

9 RULANT (wie Anm. 2), Teil 1, Buch 1, Kapitel 14, Randziffer 1 (S. 28): *Requiro autem in commissario exactam civilis doctrinam.*

rials zeigt jedoch, dass die kommissarischen Aufträge des Reichskammergerichts keine diffuse Streuung aufweisen, sondern eine gewisse Differenzierung und Strukturierung erkennen lassen.

Es gab Kommissare, die in den Prozessakten nur einmal oder gelegentlich auftauchen, einigen begegnet man aber immer wieder. Manche waren nur örtlich oder regional tätig, andere überregional in größeren Gebieten. Letztere sind nicht allzu häufig. Für Oberschwaben und das Bodenseegebiet¹⁰ darf man die im folgenden behandelten Tafinger, Vater und Sohn, nennen. Einen Beweiskommissar mit vergleichbarer Frequenz gab es sonst nur noch in der Person des im Hohenlohischen¹¹ wirkenden ehemaligen Tübinger Universitätsnotars und Schwäbisch Haller Stadtschreibers M. Christophorus Khun.¹² So eindrucksvoll sich der Radius dieser von regionalen juristischen Zentren aus wirkenden Kommissare aber auch darstellt, konnte er doch denjenigen der von Großstädten wie Augsburg oder Nürnberg, und nicht zuletzt von Speyer aus tätigen Kommissare nicht erreichen. Immer wieder erscheinen in der »Provinz« Reichskammergerichtsadvokaten als Beweiskommissare. Reichsweit war nicht zuletzt auch das Wirkungsfeld des maßgebenden Autors des kameralen Beweisrechts, Rutger Ruland,¹³ der von Hamburg bis Süddeutschland in der Praxis als gesuchter Kommissar unterwegs war.

10 Die genannten historischen und geographischen Landschaften erhielten ihre geschichtliche Identität, um die sie sich heute unter dem Aspekt eines »Regionalbewusstseins« wieder bemühen, letztlich außerhalb bzw. vor den dort befindlichen Territorien. Sie sind daher für die rechts- und verfassungsgeschichtliche Erforschung der frühen Neuzeit schwer zu fassen. Bemerkenswert erscheint uns, dass sich der kommissarische Einzugsbereich der beiden Tafinger in etwa mit dem Gebiet deckt, das die mittelalterliche staufische Prokuration bzw. die darauf fußende Reichslandvogtei und die Stadtrechtsfamilien von Ulm, Überlingen und Lindau einschließt, d.h. in etwa das Dreieck Überlingen–Ulm–Isny; vgl. dazu BRADLER, Günther: Oberschwaben – ein politischer Raum im Hochmittelalter?, in: BLICKLE, Peter (Hrsg.): Politische Kultur in Oberschwaben, Tübingen 1993, S. 71–96, insbesondere S. 93 (Karte). – Zur modernen »Oberschwabendiskussion« vgl. die Sammelbände von WEHLING, Hans-Georg (Hrsg.): Oberschwaben (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 24), Stuttgart, Berlin, Köln 1995 und EITEL, Peter, KUHN, Elmar L. (Hrsg.): Oberschwaben. Beiträge zu Geschichte und Kultur, Konstanz 1995.

11 Zu dieser historischen Landschaft: TADDEY, Gerhard: Hohenlohe – ein geschichtlicher Überblick, in: BAUSCHERT, Otto (Hrsg.): Hohenlohe (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 21), Stuttgart, Berlin, Köln 1993, S. 21–53.

12 Von ihm lassen sich in den Stuttgarter Akten 28 Beweisaufnahmen zwischen 1562 und 1603 nachweisen. Khun wurde, wie sich aus seiner eigenen Aussage in einem kammergerichtlichen Verhör ergibt, 1536 geboren; vgl. Verhörrolle des Dr. Konrad Dinner, würzburgischer ältester Rat 1594 in Sachen Rothenburg ob der Tauber ./ Berlichingen (HStAS C 3 Bü 3594 Q 14 Bl. 46). Den letzten in Stuttgart vorhandenen Rotulus fertigte er am 31. 8. 1603 in Sachen Berlichingen ./ Kloster Schöntal aus, vgl. Bü 263 Q 14. Er kann also nicht, wie bisher vermutet, 1599 gestorben sein; Die Urkunden des Archivs der Reichsstadt Schwäbisch Hall, Bd. 1. Bearb. von Friedrich PIETSCH (Veröff. der staatl. Archivverwaltung Baden-Württemberg 21), Stuttgart 1967, S. 60*; Die Bürgerschaft der Reichsstadt Schwäbisch Hall von 1395–1600. Bearb. von Gerd WUNDER und Georg LENCKNER (Württembergische Geschichtsquellen 25), Stuttgart und Köln 1956, S. 404.

13 Zu ihm WEBER, Sigmaringen (wie Anm. 6), S. 88, Anm. 11.

Im Folgenden soll am Beispiel zweier süddeutscher Kommissarpersönlichkeiten, eines halbgelehrten Stadtschreibers und eines gelehrten Juristen, der Versuch gemacht werden, das Bild des kammergerichtlichen Beweiskommissars zu strukturieren und plastisch werden zu lassen. Die Staatsarchive in Stuttgart, Karlsruhe und Sigmaringen¹⁴ verwahren gut zwei Dutzend Beweisrodel des Ravensburger Stadtschreibers Johann Christoph Tafinger und seines Sohns Dr. Johann Friedrich, des späteren Ratsadvokaten der Reichsstadt Isny.¹⁵ Ihre exemplarische und systematische, nach bestimmten formalen und inhaltlichen Kriterien vorgenommene Auswertung¹⁶ soll nicht zuletzt dazu anregen, auch andernorts der Person und Tätigkeit von Beweiskommissaren nachzugehen. Dass sich dieser Versuch unter verschiedenen Aspekten lohnt, hoffen wir im folgenden zeigen zu können. Für die Orts-, Regional- und Landesgeschichte, auch die Genealogie können die Rotuli bislang unbekannte Daten liefern, die andernorts nicht greifbar sind. Ihre Auswertung trägt weiter dazu bei, das vielfach noch ganz unerforschte personale Substrat zu erhellen, das die territorialen und anderen reichsgerichtlich relevanten Auseinandersetzungen der Zeit vor Ort abwickelte. Damit wird nicht zuletzt auch verhindert, dass die Reichsgerichtsforschung den Blick auf die Zentrale verengt. Gerade die Beschäftigung mit der dezentral durchgeführten Beweisaufnahme zeigt, wie stark das reichsgerichtliche Rechtsleben mit den einzelnen deutschen Regionen und Landschaften verwoben war.

14 Die folgende Untersuchung wurde erst möglich dank der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Neuverzeichnung der Prozessakten. Da die Verzeichnung in Baden-Württemberg inzwischen weitgehend abgeschlossen, wenn auch noch nicht vollständig publiziert ist, und in diesem Bundesland grundsätzlich alle Beweiskommissare bzw. Beweisrodel erfasst wurden, darf auch für die vorliegende Auswertung Vollständigkeit beansprucht werden. – Zum Stand der Publikation bzw. zur Benutzbarkeit bei Fertigstellung dieser Arbeit (Herbst 2001): Für Stuttgart liegen die Akten der Klägerbuchstaben A–R gedruckt vor, vgl. Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart A–E, D–G, H, I–M, N–R, Bände 1–5. Bearb. von Alexander BRUNOTTE und Raimund J. WEBER (Veröff. der staatl. Archivverwaltung Baden-Württemberg 46/1–5), Stuttgart 1993–2001. Die Bände 6 und 7 mit den Buchstaben S/T bzw. U–Z erscheinen demnächst. Die Text- und Registerdateien können jetzt schon im Lesesaal-PC des Hauptstaatsarchivs eingesehen werden. – In der Druckvorbereitung sind auch die Sigmaringer Akten. Ein gebundener Archivausdruck (Repertorium) steht zur Verfügung. Das Erscheinen des Bandes ist angekündigt. – Das auf fünf Bände angelegte Inventar der Reichskammergerichtsakten im Generallandesarchiv Karlsruhe befindet sich im Redaktionsstadium. – Im Folgenden verwendete Archivabkürzungen: GLAK = Generallandesarchiv Karlsruhe; HStAS = Hauptstaatsarchiv Stuttgart; StAS = Staatsarchiv Sigmaringen.

15 Es ist nicht auszuschließen, dass im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München weitere Tafinger-Kommissionen aus dem Gebiet rechts der Iller und des Allgäus verwahrt werden, doch reichen die in Baden-Württemberg erschlossenen Beweisaufnahmen jedenfalls hin, um relevante Aussagen über die kommissarische Tätigkeit der beiden Tafinger zu treffen. Ihr hauptsächliches Wirkungsgebiet lag wohl doch im später württembergisch gewordenen Teil Oberschwabens.

16 Das zunächst noch grobe und dementsprechend bei künftigen Untersuchungen zu verfeinernde Raster erfasste acht Positionen: Name des Kommissars und des Adjunkten, Archivsignatur, Ausfertigungsdatum des Rodels, Umfang, Parteien, Beweisgegenstand, Ort und Zeit der Vornahme, Sonstiges.

II.

Die Familie Tafinger und ihre Beziehungen zum Reichskammergericht

Neben der relativ hohen Zahl der von ihnen gefertigten Rotuli, die eine repräsentative Analyse zulässt, bieten sich die Ravensburger Tafinger auch noch aus einem anderen Grund für den Versuch an, der Tätigkeit von Beweiskommissaren nachzuspüren. Bei ihnen handelte es sich um eine der bekanntesten schwäbischen Juristenfamilien, die in einem Zeitraum von rund 250 Jahren zahlreiche gelehrte Juristen, halbgelernte Angehörige von Schreiber- und Verwaltungsberufen, daneben auch eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Theologen hervorgebracht hat, bis sie Anfang des 19. Jahrhunderts im Mannesstamm erlosch.¹⁷ Man wird die Tafinger nicht auf eine Ebene stellen wollen mit den Harpprecht oder Moser; dafür fehlen bei ihnen die Ausnahmeerscheinungen, die diesen Juristendynastien zur ihrer bis heute nachwirkenden Berühmtheit verhelfen. Gleichwohl erscheint auch die Familie der Ravensburger Tafinger, berücksichtigt man die lange Dauer ihres juristischen Wirkens in verschiedenen Epochen der deutschen bzw. schwäbischen Rechts- und Verfassungsgeschichte und auf verschiedenen Ebenen des nationalen und regionalen Rechtslebens, als durchaus bemerkenswert und jeweils auch exemplarisch.

Es lassen sich drei »Glanzzeiten« unterscheiden. In der zweiten Hälfte des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts gelang der Familie mit Johann Christoph und seinen Söhnen der Aufstieg aus dem Schreibertum in die Welt der graduierten Juristen, des reichsstädtischen Syndikats und des reichskammergerichtlichen Kommissariats.¹⁸ Nach dem Dreißigjährigen Krieg erlangten die in Ravensburg verbliebenen Nachkommen Johann Christophs als führende Köpfe des evangelischen Teils der paritätischen Reichsstadt die höchsten Ämter des städtischen Cursus honorum. In der zweiten Hälfte des 17. bzw. der ersten des 18. Jahrhunderts bekleideten sie das Bürgermeisteramt, und in Durchsetzung der schon vor dem Krieg verfolgten Ansprüche auf den Adel stiegen sie ins örtliche Patriziat auf. Die Ravensburger Linie starb jedoch im Mannesstamm schon in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts aus.¹⁹ Die Führung in der Familienentwicklung ging im weiteren Verlauf des Jahrhunderts auf eine nach Württemberg gelangte Linie über, deren bedeutendsten Repräsentanten in Spitzenstellungen von Kirche und Universität des protestantischen Herzogtums aufstiegen. Der Wirkungskreis der Tübinger Professoren Friedrich Wilhelm Tafinger,²⁰ Verfasser eines weit verbreiteten

17 Zur Genealogie vgl. FRIESE, Rainer: Die Familie Tafinger in Konstanz, Ravensburg, Nürnberg und in Württemberg, in: Archiv für Sippenforschung, 50. Jahrgang, Heft 93, 1984, S. 359–386.

18 Zur Geschichte der Ravensburger Tafinger vgl. DREHER, Alfons: Das Patriziat der Reichsstadt Ravensburg, Stuttgart 1966, S. 241, 356–359, 487–489; kurzer Überblick: ders.: Geschichte der Reichsstadt Ravensburg, Bd. 2, Weißenhorn 1972, S. 562/563.

19 Die letzte adelige Tafinger in Ravensburg, Maria Rosina, starb als Witwe des Predigers Christoph Ludwig Becker 1781, vgl. DREHER, Geschichte (wie Anm. 18), S. 563.

20 1726–1777, seit 1753 Professor der Rechte in Tübingen, vgl. LANDSBERG, Ernst: Geschichte

und zu seiner Zeit gerühmten Lehrbuchs des Kameralprozesses, der »Institutiones iuris cameralis«, ²¹ und seines Sohns Wilhelm Gottlieb ²² reichte aber darüber hinaus. Beide waren Wetzlar und dem Reichskammergericht nicht nur infolge ihrer literarischen Tätigkeit, sondern auch durch längere Aufenthalte und familiäre Kontakte zur verwandten Assessorenfamilie Harpprecht verbunden.

Die Beziehungen der Familie zu den obersten Reichsgerichten begannen indes schon wesentlich früher. Bereits 1557 wurde dem Ravensburger Stadtschreiber Johann Christoph Tafinger vom Reichskammergericht seine erste Beweiskommission übertragen. Dieser wohlhabende und kinderreiche Mann, »Stammvater« der Juristen- und Theologenfamilie, kam nicht, wie die barocke Familienlegende will und in der Genealogie bis in die jüngste Zeit tradiert wurde, aus Wien oder Österreich, das er angeblich als Evangelischer aus Glaubensgründen verlassen hatte. ²³ Er wurde, wie sich aus den Prozessakten ergibt, 1525 in Immenstaad am

der deutschen Rechtswissenschaft 3/1, München, Leipzig 1898, S. 300 (Text), 202–203 (Noten); EISENHART, Art. »Tafinger, Friedrich Wilhelm«, in: ADB 37 (1894), S. 350/351.

21 2 Bände, Tübingen 1754, neu aufgelegt 1775 anlässlich der Visitation Josephs II.; zu dem von jeher gerühmten Werk – *eine ebenso eindringende wie zuverlässige Arbeit* – vgl. LANDSBERG (wie Anm. 20), S. 300 (Text).

22 1760–1813, Professor der Rechte in Erlangen und Tübingen, vgl. LANDSBERG (wie Anm. 20), S. 227 (Noten); EISENHART (wie Anm. 20), S. 351. – Zum vernichtenden Urteil Ernst Landsbergs über die literarische Produktion Wilhelm Gottliebs sei eine dazu passende Beurteilung der Lehrtätigkeit des jüngeren Tafinger angefügt. Ein später nicht unbedeutender württembergischer Justizpraktiker hörte sein Kirchenrecht *mit Widerwillen*, vgl. WEBER, Raimund J.: Karl Friedrich von Hufnagel. Richter, Abgeordneter, juristischer Schriftsteller, in: UHLAND, Robert (Hrsg.): Lebensbilder aus Schwaben und Franken, 16. Bd., Stuttgart 1986, S. 122–162, 128.

23 Erstmals verbreitet hat diese erbauliche Legende der württembergische Hofprediger Wilhelm Gottlieb Tafinger (1691–1757). Er entwarf im Auftrag des Nürnberger Kaufmanns Johann Wilhelm Tafinger (1667–1741) kurz vor dessen Tod die Urkunde über eine Familienstiftung und ließ den Stiftungsbrief zusammen mit einem Auszug aus dem Lebenslauf des Stifters und einem von diesem entworfenen genealogischen Schema drucken. Der hier zum mythischen Stammvater überhöhte Johann Christoph soll demnach *in Wien gewohnt* haben, Doctor iuris utriusque gewesen und von Karl V. in den Adelsstand erhoben worden sein. So konnten sich die württembergischen Tafinger samt dem *seeligen Herrn Fundatore* als Abkömmlinge *aus dem alten Geschlechte der Herrn Tafinger aus Oesterreich* wähen. Dieses hatte dann um des *lieben Evangelii* willen Österreich verlassen und war ins *württembergische Zion* emigriert; [Wilhelm Gottlieb TAFINGER], Nürnbergisch-Tafingerische Stiftung und Nahmens-Gedächtniß o. O. u. J. [Stuttgart 1742]. Die Genealogie des 19. und frühen 20. Jahrhunderts rezipierte derlei völlig unbefangen, vgl. etwa GEORGII-GEORGENAU, Eberhard Emil: Biographisch-genealogische Blätter aus und über Schwaben, Stuttgart 1879, S. 1008; ALBERTI, Otto von: Württembergisches Adels- und Wappenbuch, Stuttgart 1899–1916, 2. Bd., S. 796; SCHÖN, Theodor: Die niederrösterreichische (Wiener) Familie Tafinger, in: Monatsblatt der kais. kön. heraldischen Gesellschaft »Adler« 5 (1902), S. 129–135; kritischer jetzt FRIESE (wie Anm. 17). – Richtig an der Legende ist, dass die in Wien geborenen Kinder des Sohns Johann Baptist (1559–1519), Rentmeister der niederösterreichischen Stände, nach Württemberg heirateten bzw. dort studierten und die württembergische Linie begründeten; vgl. FRIESE, S. 366 f. Da die Konfession hierbei sicherlich die Hauptrolle gespielt hat, kann man die württembergischen Tafinger auch unter

Bodensee²⁴ geboren, in Konstanz²⁵ erzogen und wohnte nach kurzem Dienst bei der Reichsstadt Überlingen²⁶ seit 1544 in Ravensburg.²⁷ 1547 wurde er dort Stadtschreiber als Nachfolger des aus alter Ravensburger Familie stammenden Lic. Gabriel Kröttlin, der in das Bürgermeisteramt wechselte.²⁸ Wie Kröttlin war auch Johann Christoph Tafinger Anhänger der Reformation, zu deren Einführung in Ravensburg er beigetragen hat. Als in Konstanz nach dem Schmalkaldischen Krieg infolge der militärischen Besetzung durch Österreich und einer konservativen Ratserneuerung die Weichen in Richtung auf Rekatholisierung gestellt wurden,²⁹ gab er 1549 sein dortiges Bürgerrecht auf.³⁰ In der Stadtschreiberei folgte ihm einer seiner Söhne und danach dessen Schwiegersohn; das Amt blieb also in drei Generationen, fast 100 Jahre lang, in der Familie.³¹ Als seine Ehefrau wird 1566 eine Veronika erwähnt, in der die Familiengeschichte herkömmlicherweise eine Angehörige der durch ihre Beteiligung an der Großen Ravensburger Handels-

die Emigranten rechnen; vgl. SCHÖN, Theodor: Protestantische Exulanten und Flüchtlinge und deren Nachkommen in Württemberg, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 5, 1890, Bl. 25–27, 26, mit Erwähnung von Johann Baptist. Nicht genannt sind die Tafinger bei SCHNABEL, Werner Wilhelm: Österreichische Exulanten in oberdeutschen Reichsstädten (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 101), München 1992.

24 Dort lassen sich vom 15. bis zum 19. Jahrhundert Angehörige der Familie Daf(f)inger nachweisen; Immenstaad. Geschichte einer Seegemeinde. Hrsg. von Eveline SCHULZ, Elmar L. KUHN und Wolfgang TROGUS, Konstanz 1995, S. 81, 333, 442 f. u. ö. Ältester Namens-träger war der 1482 testierende Frühmesser *Dafenner* (a. a. O., S. 59). Zu den Immenstaader (katholischen) Tafinger gehörte im frühen 18. Jahrhundert Johann Baptist Dafinger, Oberamtmann der Reichsprälatur Petershausen in Konstanz (S. 369); vgl. auch FRIESE (wie Anm. 17), S. 363. Ein Georg Dafinger nahm am Zug des badischen Revolutionärs Friedrich Hecker während der 48er Revolution teil, wanderte nach Amerika aus und kehrte einige Jahre später wieder nach Immenstaad zurück (S. 114, 143); zu ihm: Revolutionäre in Baden 1848/49. Biographisches Inventar für die Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe und im Staatsarchiv Freiburg. Bearb. von Heinrich RAAB (Veröff. der staatl. Archivverwaltung Baden-Württemberg 48), Stuttgart 1998, S. 144.

25 Belege über die Konstanzer Tafinger aus dem GLAK, leider ohne Einzelnachweise, bei FRIESE (wie Anm. 17), S. 362 f.

26 Vgl. Anm. 40.

27 Nach eigener Aussage Tafingers als Zeuge in Sachen Sönersche Erben *J. Abt* von Weingarten, Beweisrodel des Kommissars Dr. Lazarus Wendelstain, fürstlich-konstanzer Rat 1579 (HStAS C 3 Bü 4178 Q 30 Bl. 113'–117). Demnach war Johann Christoph zur Zeit der Vernehmung Anfang des Jahres 1579 54 Jahre alt und wohnte *bei* (annähernd) 35 Jahren in Ravensburg. – Die Tatsache seines Dienstes in Überlingen ergibt sich aus dem Fürschreiben der Stadt Ravensburg vom 3. 11. 1564 (wie Anm. 40). Diesem zufolge war Johann Christoph *auf ain zeit derselben* (Bürgermeister und Rat von Überlingen) *dienner* und mit *guttem irem lob und abschid* wieder aus dem Dienst geschieden.

28 DREHER, Patriziat (wie Anm. 18), S. 241; zu Kröttlin: ebd. S. 253.

29 ZIMMERMANN, Wolfgang: Rekatholisierung, Konfessionalisierung und Ratsregiment. Der Prozeß des politischen und religiösen Wandels in der österreichischen Stadt Konstanz 1548–1637 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 34), Sigmaringen 1994, S. 20–66.

30 FRIESE (wie Anm. 17), S. 363.

31 Hans Joachim Tafinger und Georg Schneider, vgl. DREHER, Patriziat (wie Anm. 18), S. 320; ders.: Geschichte (wie Anm. 18), S. 646.

gesellschaft³² des 15. Jahrhunderts bekannten Familie Ankenreute sieht.³³ Der 1590 durch einen kaiserlichen Adels- und Wappenbrief in den Adelsstand³⁴ erhobene Johann Christoph starb 1600.

Seine Vermögensverhältnisse waren gut. In einem Zeugenverhör danach befragt, gab er zur Antwort, er habe *neben seinem dinst ain ehrliche narung, darumben er Gott dem herrn lob und danckh sage*.³⁵ Mit dieser Floskel, die in Beweisrollen des 16. Jahrhunderts öfter vorkommt, umschrieben für gewöhnlich nur sehr wohlhabende Leute ihren Besitz. Neben den Einkünften aus der Stadtschreiberei, die zugleich die Beurkundungen der Ravensburger Gerichtsstätte (»Malstatt«) des Landgerichts Schwaben besorgte,³⁶ hatte er Erträge aus eigenem Vermögen, das nicht zuletzt von der Ehefrau zugebracht worden sein dürfte.³⁷ Wie sich aus den Kommissionsakten ergibt, besaß er ein Zinslehen des Klosters Weingarten, das ihm und seiner Frau auf Lebenszeit verliehen war.³⁸ Seine finanziellen Spekulationen brachten ihn sogar als beklagte Partei vor das Reichskammergericht. Als er in

32 Aloys SCHULTE: Geschichte der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380–1530, 3 Bände (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit 1–3), Stuttgart, Berlin 1923. – Die Ankenreute bildeten gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine Abspaltung, die Ankenreute-Gesellschaft, auch als »Neue« oder »Kleine« Gesellschaft bekannt; a. a. O., Bd. 2, S. 5–12.

33 Nach der von der Genealogie tradierten Familienüberlieferung soll sie Tochter des zwischen 1530 und 1543 als Stadtmann und Bürgermeister amtierenden Clemens (Clement) III. (von) Ankenreute gewesen sein, vgl. FRIESE (wie Anm. 17), S. 363; zu Clemens III.: SCHULTE (wie Anm. 32), Bd. 1, S. 150, DREHER: Patriziat (wie Anm. 18), S. 183 f. – Dreher (a. a. O., S. 356) weist darauf hin, dass eine Veronika Ankenreute in Ravensburg anderweitig nicht nachzuweisen ist. Da Johann Christoph jedoch 1550 als Schwager der Katharina Täschler, Tochter des Konrad Ankenreute, bezeichnet wird, hat eine Ankenreute-Heirat aber doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich. Für eine derartige Verbindung spricht auch die Aufnahme des Ankenreute-Wappens in das der Tafinger, die Wahl mancher Vornamen für die Kinder (Christoph Clement, Johann Baptist) und nicht zuletzt die Weiterbenutzung des Ankenreute-Begräbnisses durch die Tafinger; zu letzterem vgl. MERK, Gustav: Alte Ravensburger Grabstätten nach den Aufzeichnungen (1680–1723) des Dr. med. Johann Ludwig Schlapperitz, in: Frankfurter Blätter für Familiengeschichte, 4. Jg. (1911), S. 76–79, 76.

34 Dazu unten Abschnitt VII, insbes. Anm. 183.

35 Zeugenaussage wie Anm. 27.

36 Vgl. Schreiben von Bürgermeister und Rat an Hans Christoph Schinen von Schinerberg vom 11. 10. 1595, prod. 12. 12., in Sachen Schinen ./i. Vogt von Summerau zu Praßberg (HStAS C 3 Bü 3799 Q 9). Der Rat sah sich darin außerstande, beim Stadtschreiber, mit dem man als *landtgerichtsschreibern* gesprochen hatte, die Herausgabe von Vorakten des Landgerichts zu erwirken, weil der Rat *mit dem landtgericht nichts zuthun* und den Urteilssprechern und dem Landgerichtsschreiber nichts zu befehlen hatte. – Zur Landgerichtsschreiberei vgl. FISCHER, Joachim: Das kaiserliche Landgericht Schwaben in der Neuzeit, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte (ZWL) 43, 1984, S. 237–286, 252; STEUER, Peter: Der Oberamtsbezirk Altdorf. Territorial- und Verwaltungsgeschichte, in: SchrVG Bodensee 114, 1996, S. 17–48, 45.

37 Zum guten Vermögensstand der späten Ankenreute vgl. DREHER: Geschichte (wie Anm. 18), S. 550.

38 HStAS wie Anm. 27.

einer Zehntstreitigkeit am kaiserlichen Hof in Wien ein Mandat wegen Landfriedensbruch gegen Überlingen erwirkte, strengte die Reichsstadt ihrerseits eine Difamationsklage in Speyer an.³⁹ Aus der Akte ergibt sich, dass Tafinger von dem Konstanzer Bürger Lienhard Hiller den Groß- und Kleinzehnten der Höfe Felben und Lewings in der niedergerichtlichen Herrschaft Ittendorf für 400 fl. gekauft hatte.⁴⁰ Die Sache wurde 1571 verglichen. Überlingen hat vermutlich den Kaufpreis wieder zurückerstattet, denn im selben Jahr erwarb Johann Christoph von den Schenken von Stauffenberg aus dem Erbe der Allgäuer Familie von Weiler Zehntrechte in Senglingen und Ottmarsreute für den genannten Betrag.⁴¹

Die Art und Weise, mit der Tafinger seine Vermögensinteressen gegen Überlingen durchzusetzen versucht hatte, wirkt nicht eben sympathisch. Das Ausbringen eines Landfriedensmandats am Wiener Hof⁴² war ebenso überzogen wie der rücksichtslose Gebrauch, den er von seiner politischen Stellung in Ravensburg zu seinem eigenen Vorteil machte. Im November 1564 ergingen zwei und im Februar 1565 nochmals ein »nachbarliches Ersuchen« der Stadt an Überlingen.⁴³ Die vermutlich von Tafinger selbst entworfenen Schreiben enthielten versteckte Drohungen, und es fehlte auch nicht der Hinweis auf die zwölf von dem Vierzigjährigen zu versorgenden Kinder, als ob dieser Kinderreichtum ein Grund für den Erwerb von und die Spekulation mit Zehntrechten gewesen wäre. Das alles erweckt den Eindruck eines Mannes, der sich nicht scheute, dienstliche Stellung und Beziehungen rücksichtslos für private Zwecke einzusetzen. Auf der anderen Seite genoss Johann Christoph in fachlicher Hinsicht offenbar einen guten Ruf. Er galt als *ain weit practicierter und hin und wieder in gerichtten erfarnner man*.⁴⁴ Ein deutlicher Beweis für seine finanzielle Leistungskraft ist nicht zuletzt die Tatsache, daß er dreien seiner Söhne ein juristisches Studium samt der kostspieligen Graduierung zu *doctores iuris* bezahlen konnte. Christoph Clemens, der älteste, wurde Syndikus der Reichsstadt Memmingen.⁴⁵ Der jüngste Doktor, Johann Jakob, übernahm

39 Vgl. die Prozessakte in Sachen Bürgermeister und Rat der Stadt Überlingen ./. Johann Christoph Tafinger, citationis ex lege diffamari 1565–1571 (HStAS C 3 Bü 4482).

40 Fürschreiben der Stadt Ravensburg vom 3. 11. 1564, enthalten unter Nr. 1 in Vidimus von Bürgermeister und Rat das. vom 23. 9. 1566 mit Korrespondenz zwischen Überlingen und Ravensburg (HStAS wie Anm. 39, Q 9). Tafinger hatte danach auch Güter in Immenstaad im Gericht des Komturs der Mainau gekauft.

41 Gemeinde Meckenbeuren, Lkr. Friedrichshafen, vgl. WUNDER, Gerd: Die Schenken von Stauffenberg (Schriften zur südwestdt. Landeskunde 11), Stuttgart 1972, S. 175.

42 Das Mandat vom 1. 8. 1565 ist im Vidimus der Stadt Ravensburg enthalten, vgl. HStAS wie Anm. 39 Q 9 Nr. 6.

43 HStAS wie Anm. 39 Q 9 Nr. 1, 3/4.

44 So der Weingartener Anwalt Dr. Johann Jakob Hiller, vgl. Beweisrodel in Sachen Sönersche Erben ./. Abt von Weingarten (HStAS wie Anm. 27 Bl. 44).

45 Er wurde 1549 mit dem Vater ins Ravensburger Bürgerrecht aufgenommen, 1564 an der Universität Tübingen immatrikuliert und starb 1590 in Memmingen. Eine »Linie« konnte er dort nicht begründen. Vgl. FRIESE (wie Anm. 17), S. 365.; Die Matrikeln der Universität Tübingen, 1. Bd. Bearb. von Heinrich HERMELINK, Stuttgart 1906, S. 444 (160, 134).

das heimische Ravensburger Syndikat,⁴⁶ und der mittlere, Johann Friedrich, wurde Ratsadvokat in Isny.

Um 1600 war auf diese Weise das rechtsgelehrte Syndikat von drei Reichsstädten in Oberschwaben bzw. im Allgäu mit Tafingersöhnen besetzt. Von ihnen ist aber nur einer, der zunächst in Ravensburg und später in Isny tätige Johann Friedrich, in den Kammergerichtsakten mit Rotuli vertreten. Er scheint sich auf die Durchführung von Beweiskommissionen spezialisiert zu haben. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass die Kommissionstätigkeit des Vaters genau in der Zeit endete, in der der junge Doktor seine Praxis in Ravensburg aufnahm. Am Alter des Stadtschreibers hat das nicht gelegen, denn er war 1581, als Johann Friedrich seine ersten Attestationen als kaiserlicher Kommissar ausfertigte, erst ein Mittfünfziger, der sicherlich auch selbst noch manches Verhör durchgestanden hätte. Wir dürfen vielmehr annehmen, dass der Sohn ganz bewusst mit der Kommissionsarbeit betraut wurde. Er hat den Vater in dieser Funktion abgelöst und entlastet. Der junge Tafinger erhielt damit eine Verdienstmöglichkeit sowie Gelegenheit, sich in der Praxis des Reichskammergerichtsprozesses zu üben und Kontakte zur reichsständischen Klientel in der Nachbarschaft anzuknüpfen. Auch Johann Friedrich hat sich an dieses Schema gehalten. Er zog später den jüngeren Bruder als »Amanuensis« (Protokollant) in einem Kommissionsverfahren mit heran und ermöglichte ihm damit, diese Art juristischer Tätigkeit kennenzulernen.⁴⁷

Die Tafinger waren ohne Zweifel ein »Familienbetrieb«, in dem man sich solidarisch verhielt und das Fortkommen der nachfolgenden Generation bzw. der jüngeren Geschwister förderte. Neben der allgemeinen Karriereplanung für die Söhne scheint es aber noch einen ganz konkreten Anlass dafür gegeben zu haben, dass sich der Stadtschreiber Ende der siebziger Jahre vom Kommissionsgeschäft zurückzog und es dem soeben promovierten Sohn überließ. Johann Christoph hatte in einem Prozess zwischen dem Stift Weingarten und waldburgischen Untertanen über die Stellung klösterlicher Leibeigener die Beweisaufnahme auf Seiten Waldburgs als Kommissar durchgeführt. Als das Zeugenverhör für die Gegenpartei anstand, wurde der Stadtschreiber entsprechend einer verbreiteten Praxis der Zeit von Waldburg zum Adjunkten vorgeschlagen. Diese unter dem Gesichtspunkt der Unbefangenheit nicht unbedenkliche Praxis, die im wesentlichen dem Gebühreninteresse der Kommissare diente, wurde vom Reichskammergericht offenbar geduldet.⁴⁸ Im fraglichen Verfahren benannte nun aber Weingarten den ehemaligen Kommissar zum Zeugen, und der stiftische Advokat beharrte auch dann noch auf seiner Vernehmung, als Tafinger darauf hinwies, dass seine Aussage wohl nicht erheblich sein werde.⁴⁹

46 1564–1640, immatrikuliert in Tübingen 1580, vgl. FRIESE (wie Anm. 17), S. 373; HERMELINK (wie Anm. 45), S. 586 (193, 30).

47 In Sachen Pfullendorf ./. Hohenzollern vereidigte Johann Friedrich 1590 Dr. Johann Jakob Tafinger, *meinen bruder, so ich in dieser commissionsverrichtung pro amanuense gebraucht* (StAS R 7 Inventarnr. 135 Q 16 Bl. 40). Der Bruder konnte bei dieser Gelegenheit auch den württembergischen Rat Dr. Christian Dolde, der als Adjunkt fungierte, kennenlernen.

48 Dazu unten Abschnitt VI.

49 Vgl. Beweisrodel des Dr. Lazarus Wendelstain (wie Anm. 27), Bl. 44.

Da er sich gegen seine Zeugenschaft aber nicht erfolgreich wehren konnte, erhob sich die Frage, ob ein als Zeuge Vernommener in derselben Beweisaufnahme Adjunkt sein konnte. Um diesem Problem aus dem Weg zu gehen und Weingarten keinen Anlass für eine spätere Anfechtung des Verhörs zu geben, präsentierte Waldburg anstelle des Vaters den frisch promovierten Sohn Johann Friedrich.⁵⁰ In der Tat fertigte dieser dann als Adjunkt zusammen mit dem von Weingarten benannten Kommissar den Beweisrodel aus, in dem sich die Zeugenaussage seines Vaters befand. Das erste Mal, in dem der Sohn eine Funktion in einem kommissarischen Zeugenverhör ausübte, war zugleich der letzte Fall, in dem der Vater aktiv war. Natürlich lässt sich nicht mehr feststellen, ob es Weingarten hier wirklich darum zu tun gewesen war, die lokale Rechtskenntnis des alten Tafinger in die Beweisaufnahme einfließen zu lassen, oder ob die Zeugenbenennung nicht vielmehr dazu diente, den prominenten Stadtschreiber als Adjunkt »abzuschießen«. Johann Christoph scheint aber verstanden zu haben, dass er als vielbeschäftigter Ravensburger Stadtschreiber im Sinne der von einem kaiserlichen Kommissar verlangten Unbefangenheit angreifbar war. Er konnte aus dieser Erkenntnis umso leichter Konsequenzen ziehen, als mit seinem Sohn, dem Berufsanfänger, ein in dieser Beziehung untadeliger Ersatz zur Verfügung stand und durch die Übertragung der Geschäfte auf ihn auch die mit der Kommissionstätigkeit verbundenen Einnahmen der Familie erhalten blieben.

In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, dass eine bei Johann Christoph wenigstens theoretisch vorhandene Beschränkung in der Ausübung kommissarischer Tätigkeit beim Sohn wegfiel. Der Vater bedurfte als Stadtschreiber für die Übernahme einer reichskammergerichtlichen Kommission der Genehmigung des Rats. Formelhafte Wendungen, in denen diese erteilt wurde, finden sich regelmäßig in seinen Rotuli.⁵¹ In einem Schreiben an Waldburg wies er ausdrücklich darauf hin, dass es ihm nicht gebühre, ohne *vorwissen und bewilligen* von Bürgermeister und Rat eine Kommission anzunehmen.⁵² Der Grund für diese Beschränkung lag vermutlich darin, dass die reichsstädtische Obrigkeit die Möglichkeit behalten wollte, die Übernahme von Aufträgen für benachbarte Stände und Private zu verhindern, wenn diese zu »außenpolitischen« Verwicklungen führen konnte. Ob die obrigkeitliche Bewilligung im Fall Johann Christophs jemals versagt wurde, wissen wir nicht. Sofern überhaupt Rotuli mit seiner Unterschrift vorliegen, war natürlich vorgängig genehmigt worden. Interessanterweise fehlen entsprechende Hinweise in den Akten des Sohns durchgehend, selbst als er Ratsadvokat der Stadt Isny war. Vielleicht war er im Unterschied zum Stadtschreiber in der Übernahme von Kommissionen frei, vielleicht hat er auch einschlägige inner-

50 A. a. O., Bl. 60.

51 So hatte er die Kommission in Sachen Schwäbisch Gmünd ./. Rechberg 1563 mit *zulassung und vergünstigung* von Bürgermeister und Rat angenommen (HStAS C 3 Bü 1307 Q 27 Bl. 11'), in Sachen Lindau ./. Montfort 1572 auf *günstige verwilligung* und 1574 auf *vergünstigung* (ebd. Bü 2693 Q 16 Bl. 20, Bü 2696 Q 16 Bl. 18).

52 Johann Christoph Tafinger an Waldburg-Scheer, 9. 6. 1572 (HStAS C 3 Bü 2045 Q 27 Bl. 17). Der Rat hatte die Genehmigung auf Tafingers Anzeige hin zu *dienstlichem und nachbarlichen gefallen* erteilt.

dienstliche Genehmigungen lediglich nicht in den für das Reichskammergericht bestimmten Akten vermerkt.

Geboren wurde Johann Friedrich⁵³ um 1550.⁵⁴ Das früheste bislang für ihn belegte Datum ist der Tag seiner Immatrikulation in Tübingen am 10. Dezember 1568.⁵⁵ 1581 nannte er sich in seiner ersten Beweiskommission *der rechten doctor zu Ravensburg*,⁵⁶ in den weiteren achtziger und frühen neunziger Jahren zeichnete er als Advokat bzw. Ratsadvokat.⁵⁷ Zu Beginn des Jahres 1595 unterschrieb er einen Beweisrodel erstmals als Ratsadvokat der Stadt Isny.⁵⁸ Das kammergerichtliche Kommissorium für diese Beweisaufnahme war noch an den Ravensburger Advokaten gerichtet. Seine zwanzigjährige intensive, von dem evangelischen Allgäuer Reichsstädtlein aus betriebene Kommissionstätigkeit endete 1615.⁵⁹ Johann Friedrich repräsentiert mit seiner Person im Wesentlichen auch schon die

53 Die biographischen Angaben über Johann Friedrich in der Literatur sind spärlicher als bei dem für die Tafinger-Genealogie zentralen Vater; sie lassen sich auch nur begrenzt aus den Kommissionsakten ergänzen, weil er nicht wie Johann Christoph als Zeuge aussagte. Personalien sind den Kommissorien und Beweisrodeln jedoch insoweit zu entnehmen, als neben dem akademischen Grad die jeweilige berufliche Stellung bzw. der Dienstort angegeben ist.

54 Das in der genealogischen Literatur angegebene Geburtsjahr 1550 scheint mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Immatrikulation etwas zu früh. Realistischer ist wohl die sekundär überlieferte Angabe 1553 auf dem abgegangenen Tafingerbegräbnis in Ravensburg, vgl. MERK (wie Anm. 33).

55 HERMELINK (wie Anm. 45), S. 488 (170, 69).

56 HStAS C 3 Bü 490 Q 12 Bl. 20.

57 DREHER gibt als Amtszeit 1580–1595, vgl. Geschichte (wie Anm. 18), S. 647.

58 GLAK 71/1368 Q 13 am Ende. Schon die Ladung an die Zeugen unter dem Datum 15./25. 8. 1594 war in Isny ausgefertigt (ebd. Bl. 23); vgl. dagegen noch die zweite Dilation vom 10. 4. (ebd. Bl. 6/7). – Johann Friedrichs Dienst in Isny wirft Fragen auf. Die kleine Reichsstadt beschäftigte normalerweise keinen eigenen Volljuristen als Ratsadvokat, sodass Tafingers Stellung in der Geschichte der städtischen Verwaltung als singulär erscheint. Die juristischen Geschäfte erledigte sonst der Stadtschreiber bzw. Kanzleiverwalter mit, der im späten 17. und im 18. Jahrhundert häufig promoviert war; vgl. HAUPTMEYER, Carl-Hans: Verfassung und Herrschaft in Isny (Göppinger akad. Beiträge 97), Göppingen 1976, S. 167, Anm. 543, demzufolge das Amt eines Ratsadvokaten unter Johann Friedrich Tafinger *nur kurzfristig als Sonderregelung* bestanden hat. Den Gründen, die Isny in den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts bewegen haben könnten, eine so außerordentliche Stelle zu schaffen und sie noch dazu derart hochkarätig zu besetzen, sollte in der Lokalgeschichte einmal nachgegangen werden. Eine denkbare Spur weist auf das innerhalb der Stadtmauern gelegene Kloster St. Georg, das unter waldburgischem Schutz stand. Um die Wende zum 17. Jahrhundert bestritt die österreichische Landvogtei die Kastvogtei Waldburgs, sodass für die Reichsstadt eine verfassungsrechtlich unsichere Situation entstand. Hier konnte Tafinger, der die waldburgischen und österreichischen Verhältnisse nicht zuletzt aufgrund seiner Kommissionstätigkeit gut kannte, nützliche Dienste leisten; vgl. den Hinweis auf die gen. Streitigkeiten bei REINHARDT, Rudolf: Ein Überblick über die Geschichte der Abtei Isny, in: ders. (Hrsg.): Reichsabtei St. Georg in Isny 1096–1802. Beiträge zu Geschichte und Kunst des 900jährigen Benediktinerklosters, Weißenhorn 1996, S. 13–37, S. 17 f.

59 In Sachen Salem ./ waldburgische Vormundschaft betr. die Obrigkeit in Einhart (HStAS C 3 Bü 5406), vgl. unten Text zu Anm. 90.

kurzlebige »Isnyer Linie« der Tafinger. Seine Kinder heirateten größtenteils in andere Allgäuer Reichsstädte oder kehrten nach Ravensburg zurück.⁶⁰ Durch seine Ehe mit Magdalena, Tochter des Bürgermeisters Jakob Eberz, heiratete er nicht nur in die führende Schicht Isnys ein, über die Schwiegermutter Barbara Greck verstärkte er auch die Familienbeziehungen mit maßgebenden Geschlechtern aus Ulm und Augsburg, die er schon durch seine erste Ehe mit der Ulmer Patriziertochter Anna Maria Schleicher angeknüpft hatte.⁶¹ Als Todesdatum wird in der Literatur die Zeit um 1637 angegeben.⁶² Auch Johann Friedrich hatte es, wie vor ihm sein Vater, zu beträchtlichem Wohlstand gebracht. Unter den in Ravensburg versteuernden Mitgliedern der Familie war er der reichste. In Isny besaß er ein Haus am Kornmarkt, das vom Stadtbrand von 1631 betroffen war.⁶³

Bei der Behandlung der ständischen Klientenstruktur wird die Frage zu berühren sein, wie die beiden Tafinger zu ihren Beweisaufträgen gelangten. Aus den Prozessakten und Rotuli lässt sich dies natürlich nicht direkt entnehmen, aber es ergeben sich doch immer wieder gewisse Anhaltspunkte. Ohne Zweifel standen hier Familienbeziehungen⁶⁴ und amtliche Kontakte im Mittelpunkt. Sie lassen sich mitunter erschließen, auch wenn man hier oft über Vermutungen nicht hinausgelangen wird. Die Weiterführung von Ämtern des Vaters durch den Sohn bzw. die Patronage durch den ersten ist ein klassisches, geradezu zeitloses Karriereschema. Es trifft für die Tafinger der ersten und zweiten Juristengeneration, man kann auch sagen, der »Aufsteigergenerationen«, in vollem Umfang zu. Dies gilt für

60 Der älteste, noch in Ravensburg geborene Sohn Johann Christoph ist offenbar dort geblieben. Nach FRIESE (wie Anm. 17) ergeben sich für die in Isny geborenen Kinder folgende »Rückheiraten«: Die 1595 geborene Tochter Veronika heiratete Ulrich Haidenhofer, den evangelischen Bürgermeister Ravensburgs in der Ära der Friedensexekution (1649–1660). Nach Ravensburg zurück kehrte auch der Sohn Johann Friedrich (d. J.), der 1631 Margarethe Senner, Witwe des Ravensburger Stadtarztes Dr. Oswald Yelin ehelichte. – Johann Friedrich selbst hat sein Ravensburger Bürgerrecht erst 1627 aufgegeben; NEBINGER, Gerhard Ernst, KAMMERER, Immanuel: Die schwäbischen Patriziergeschlechter Eberz und Furtentbach, in: Genealogisches Handbuch des in Bayern immatrikulierten Adels, Bd. 5, Neustadt a.d. Aisch 1955, S. 275–411, 302. In den Unterschriften als Kommissar fügte er seiner Amtsbezeichnung »Ratsadvokat in Isny« stets das relativierende »derzeit« hinzu.

61 Zu den Eheschließungen und den Vorfahren der Frauen vgl. FRIESE (wie Anm. 17), S. 366, 378/379.

62 DREHER, Patriziat (wie Anm. 18), S. 357.

63 HAUPTMEYER (wie Anm. 58), S. 65.

64 Zumindest partiell, d.h. für bestimmte Kommissionen, hat eine Familienbeziehung offenbar auch im Fall des Schwäbisch Haller Kommissars Khun eine Rolle gespielt. Wenn er mit wichtigen Aufträgen in Streitigkeiten des Herzogtums Württemberg betraut wurde, wird man nicht übersehen dürfen, dass sein Bruder Albrecht, Klosterverwalter in Bebenhausen bei Tübingen, seit 1577 mit der Tochter des Bearbeiters der Reichskammergerichtssachen in der Stuttgarter Regierung, Dr. Johann Sechel, verheiratet war; vgl. Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520–1629. Bearb. von Walter BERNHARDT (Veröff. der Kommission für gesch. Landeskunde in Baden-Württemberg B 70/71), Stuttgart 1972, S. 448. – Zu Dr. Johann Sechel (1520–1580), Bearbeiter der württembergischen Reichskammergerichts- und Rottweiler Hofgerichtssachen seit 1560, 1561–1574 auch Hofrichtsassessor in Tübingen, vgl. ebd. S. 638–640.

ständige Ämter wie die Stadtschreiberei oder das städtische Syndikat nicht weniger als für die zeitweilig wahrgenommene Kommissionspraxis. Johann Friedrich Tafinger wurde, wie wir nachweisen konnten, erstmals in einer Sache als Adjunkt tätig, in der sein Vater Kommissar war. Ein weiteres Indiz für die Förderung durch den Vater ist es, dass der Sohn am Beginn seiner kommissarischen Karriere für die gleichen Parteien tätig war, für die auch schon der Vater Beweis erhoben hatte. Das gilt etwa für die Reichsstadt Pfullendorf und das Haus Waldburg.⁶⁵

III.

Zeitlicher und quantitativer Überblick zur Kommissionspraxis

Die quantitative Bedeutung der Tafingerschen Kommissionstätigkeit lässt sich zunächst recht einfach nach der Zahl der Beweisaufnahmen und deren Umfang messen.⁶⁶ Vater und Sohn führten zwischen 1557 und 1615 insgesamt 27 Beweisaufnahmen durch. Sie verhörten zusammengenommen mehr als 600 Zeugen und produzierten dabei über 11 000 Blatt Kommissionsakten in 31 noch erhaltenen Bänden, die eine Stapelhöhe von rund 1,80 laufenden Metern ergeben. Die Statistik im einzelnen zeigt, dass die Kommissionspraxis des Doktors jene des Stadtschreibers dem Umfang nach deutlich übertrifft, freilich auch einen zeitlich größeren Rahmen umspannt. So zählen wir für Johann Christoph in den beiden Jahrzehnten zwischen 1557 und 1576 zehn durchgeführte Kommissionen in neun Rotuli⁶⁷ und eine Benennung zum Beweiskommissar,⁶⁸ d. h. im Schnitt alle zwei

65 Für die Beziehungen zu Waldburg ist von Interesse, dass ein Tafinger leitender Finanzbeamter in der Verwaltung von Dürmentingen war; vgl. den als 64. Zeugen in Sachen Hornstein / Waldburg (1592) benannten, aber nicht mehr vernommenen Heinrich, ehem. Rentmeister in Dürmentingen (HStAS C 3 Bü 2094 Q 47–51). Es handelt sich um jenen Amtsschreiber und Rentmeister, der 1592 wegen Untreue verhaftet wurde und ums Leben kam; vgl. ZÜRN, Martin: »Ir aigen libertet«. Waldburg, Habsburg und der bäuerliche Widerstand an der oberen Donau 1590–1790 (Oberschwaben. Geschichte und Kultur 2), Tübingen 1998, S. 155. 1588–1590 kommt er verschiedentlich als Sieger in waldburgischen Urkunden vor; Fürstlich Thurn und Taxissches Archiv Obermarchtal, Grafschaft Friedberg-Scheer. Urkundenregesten 1304–1802. Bearb. von Robert KRETZSCHMAR, Stuttgart 1993, U 802, 807, 811, 824 (S. 395, 397, 398, 405). Zur Verwaltungsorganisation der Grafschaft: ders.: Vom Obervogt zum Untergänger. Die Verwaltung der Grafschaft Friedberg-Scheer unter den Truchsessern von Waldburg im Überblick, in: RICHTER, Gregor (Hrsg.): Aus der Arbeit des Archivars. Festschrift für Eberhard Gönnen (Veröff. der staatl. Archivverwaltung Baden-Württemberg 44), Stuttgart 1986, S. 187–203, 198. – Die Verwandtschaftsverhältnisse Heinrichs zu Johann Christoph oder Johann Friedrich sind unklar; er ist nicht erwähnt bei FRIESE (wie Anm. 17).

66 Vgl. die im Anhang beigefügte tabellarische Übersicht zum Umfang der Beweiskommissionen.

67 Die 1563 durchgeführten Beweisaufnahmen in Sachen Schwäbisch Gmünd / Rechberg, primi et secundi mandati, wurden in einem Rotulus zusammengefasst (HStAS C 3 Bü 1307 Q 27).

68 Vgl. Anm. 75.

Jahre eine Beweisaufnahme. Der Schwerpunkt lag dabei jedoch in den 70er Jahren. Zwischen 1572 und 1576 produzierte der Stadtschreiber sieben Rotuli, so dass sich ein Schnitt von knapp anderthalb pro Jahr ergibt.

Der Sohn war von 1581 bis 1615 kommissarisch aktiv, also fast 35 Jahre. Bei insgesamt 17 Kommissionen ergäbe das, wie beim Vater, bezogen auf die Gesamtdauer der kommissarischen Aktivität ebenfalls einen Durchschnitt von einer Sache auf zwei Jahre. Doch zeigt sich hier noch deutlicher als beim Vater das Schwanken des Geschäftsanfalls. Die größte Häufung lag in den Jahren um 1590 und 1610. Von 1589 bis 1595 fertigte Johann Friedrich in sechs Kommissionsachen zum Teil mehrbändige Rotuli aus, d. h. er hatte im Schnitt jedes Jahr einen Fall. Noch etwas höher lag die Frequenz mit vier zwischen 1608 und 1610. Neben der Zahl der Rotuli muss natürlich auch deren Umfang berücksichtigt werden. Er lässt sich äußerlich nach Stapelhöhe und Blattzahl der Beweisbände messen, bei Zeugenverhören ist außerdem die Zahl der vernommenen Zeugen von Bedeutung. Für den Stadtschreiber ergeben sich hier Gesamtwerte von 24 cm und 1359 Blatt,⁶⁹ für den Syndikus 1,45 m mit 9610 Blatt in 22 Bänden. Rechnet man diese absoluten Werte in Durchschnittszahlen um, dann zeigt sich, dass der jüngere mehr Kommissionen nach Zahl und Umfang bewältigt hat.

Diese waren auch deutlich substantieller. So hatte, bezogen auf die Fallfrequenz, Johann Friedrich mit 17 gegenüber 10 Kommissionen des Vaters nur eine Steigerung um 70 %, d. h. nicht einmal das Doppelte aufzuweisen. Ganz andere Ergebnisse liefert jedoch ein Vergleich beim Umfang. Gemessen an der gesamten Stapelhöhe leistete der Sohn das sechsfache, an der Blattzahl sogar das Siebenfache. Im Durchschnitt war ein Beweisrodel des alten Tafinger etwa 2,4 cm dick und enthielt 136 Blatt, ein durchschnittlicher Band des jüngeren maß 6,6 cm mit 457 Blatt. Einen weiteren Maßstab für die Verhörtätigkeit liefert die Zahl der vernommenen Zeugen. Mit insgesamt rund 192 bzw. 416 erweist sich hier der Unterschied wiederum nicht so krass wie beim Umfang. Der Stadtschreiber verhörte im Schnitt knapp 20 Personen pro Kommission, der Syndikus etwa 25. Dieses Ansteigen der Zeugenmenge erscheint auf den ersten Blick mäßig. Hier ist aber zu bedenken, dass bei den Zeugen neben der Zahl der vernommenen Personen auch diejenige der Beweisartikel zu berücksichtigen ist.

Das lässt sich besonders deutlich an den beiden umfangreichsten Kommissionen Johann Friedrichs zeigen. Für das 1589 durchgeführte Verhör in Sachen Waldburg gegen Hohenzollern über die Obrigkeit und das Holzflößen auf der Donau waren zur Vernehmung von 33 Zeugen nicht weniger als 416 Klageartikel formuliert worden.⁷⁰ Als 1592 im Streit um die Obrigkeit in der Herrschaft Hornsteingöfingen und der Grafschaft Waldburg-Dürmentingen Beweis erhoben wurde, waren 67 Zeugen zu 143 Artikeln und 231 Interrogatorien zu befragen.⁷¹ Auch wenn dabei nicht alle Zeugen zu allen Artikeln vernommen wurden, so bleibt

⁶⁹ Ohne den Rotulus in Sachen Biberach *.i.* Jude David, der keine Blattzählung enthält (HStAS C 3 Bü 365 Q 17).

⁷⁰ StAS R 7 Inventarnr. 213.

⁷¹ HStAS C 3 Bü 2094 Q 47–51.

doch eine starke Verbreiterung und Ausdifferenzierung der Beweisthemen zu verzeichnen, die sich rein äußerlich eben in deutlich vermehrten Blattzahlen bemerkbar machte. Zum Anschwellen der Rotuli im späteren 16. Jahrhundert trug aber auch die zunehmende Formalisierung des kommissarischen Beweisverfahrens bei, die sich in der Vergrößerung der vor dem eigentlichen Verhörteil inrotulierten Kommissionsverfahrensakten niederschlug.

IV.

Geographische, ständische und konfessionelle Struktur der Tafinger-Kommissionen

Frequenz und formaler Umfang geben Aufschluss darüber, ob ein Beweiskommissar nur selten und sporadisch mit kammergerichtlichen Aufträgen bedacht wurde oder ob er über eine kontinuierliche, »gute« Kommissionspraxis verfügte. Eine Zusammenschau der Parteien, die den Kommissar benannten, und der Kommissionsorte, an denen er seine Tätigkeit verrichtete, lässt sein örtliches Einzugsgebiet erkennen. Die denkbaren Abstufungen reichten hier, wie eingangs bemerkt, von einem lokalen und regionalen bis zum überregionalen oder sogar reichsweiten Wirkungskreis. Ein Blick auf die beweisfälligen Parteien ist auch erforderlich, um den Beweiskommissar in der ständischen und der konfessionellen Welt des Alten Reichs zu verorten. Nicht zuletzt aus dem Rang seiner Klientel ergab sich die Wertschätzung seiner Persönlichkeit als Jurist und Kommissar. Es verwundert nicht, dass sich für die Tafinger in Ravensburg und Isny zunächst Oberschwaben und das Bodenseegebiet als Tätigkeitsfeld ausmachen lässt. Ebenso wenig kann es erstaunen, dass ein reichsstädtischer Stadtschreiber bzw. Syndikus bevorzugt wieder von Reichsstädten zum Beweiskommissar vorgeschlagen wurde. Dies gilt zumal für Johann Christoph, der in sechs seiner insgesamt neun zwischen 1557 und 1576 durchgeführten Beweiskommissionen für Städte tätig war.

Dreimal erhielt er von Lindau, zweimal von Pfullendorf und einmal von Biberach Aufträge. Im Fall der Lindauer und Pfullendorfer Prozesse handelte es sich um typische Territorialstreitigkeiten der Bodenseestädte, die ihren grundherrlichen, niedergerichtlichen Landbesitz gegen die Inhaber gräflicher bzw. landgerichtlicher Hoheitsrechte zu verteidigen hatten. Am westlichen See war es die Stadt Pfullendorf, die sich mit Hohenzollern-Sigmaringen stritt. Die Grafschaft beanspruchte Hochobrigkeitsrechte bis an die Stadtmauern (Oberes Tor), das Geleit sogar durch die Stadt hindurch.⁷² Für Lindau ging es um die Wahrung niedergerichtlicher Rechte gegenüber den Grafen von Montfort-Tettnang (ältere Linie). So war Johann Christoph Tafinger kommissarisch befasst mit Streitigkeiten um den

⁷² Beweisrodel vom 28. 2. und 3. 3. 1572 in Sachen Bürgermeister und Rat der Stadt Pfullendorf ./ Graf Karl von Hohenzollern und Ferdinand I. als Erzherzog von Österreich als Intervenient, simplicis querelae und mandati der Pfändung (StAS R 7 Inventarnr. 133 Q 17 bzw. 134 Q 21).

Spitalflecken Apflau, das Amt Neuravensburg und die Herrschaft Giessen.⁷³ Mit insgesamt 8,5 cm Stapelhöhe machen die drei 1572 bzw. 1574 durchgeführten Beweisaufnahmen für Lindau den umfangreichsten Komplex seiner kommissarischen Tätigkeit aus. Die Biberacher Kommission von 1557 war seine früheste. Sie zeitigte ein relativ bescheidenes Zeugenverhör in einer Jurisdiktionalstreitigkeit zwischen der Reichsstadt und dem Hofgericht Rottweil.⁷⁴ Im nächsten Jahr folgte eine Benennung seitens einer Privatperson, die aber keine kommissarische Aktivität nach sich zog.⁷⁵

Im übrigen bedienten sich seiner mit Waldburg und Rechberg auch freiherrliche bzw. gräfliche Häuser, die als schwächere Stände bei der Wahl von Beweiskommissaren auf die reichsstädtischen Schreiber und Syndici zurückgreifen mussten. Waldburg entschied sich für Johann Christoph in Streitigkeiten mit dem Kloster Weingarten über Leibeigene⁷⁶ und mit den Grafen von Zollern über die hohe Obrigkeit in Ertingen. Auf dieser, in dem vorderösterreichischen Donaustädtdchen Mengen durchgeführten Verhörkommission⁷⁷ kam schon der ältere Tafinger mit einem Gebiet bzw. mit Parteien in dienstliche Berührung, die knapp 20 Jahre später den Sohn in einem seiner wichtigsten kommissarischen Aufträge beschäftigen sollten. Es handelte sich um die Grafschaften Hohenzollern-Sigmaringen und Waldburg-Scheer mit ihren Streitigkeiten an der oberen Donau. Dabei blieb er räumlich noch in Oberschwaben und im engeren Einzugsgebiet von Ravensburg. Lediglich in einem Fall verließ Johann Christoph den regionalen Bereich. Als er von den Herren von Rechberg⁷⁸ zum Zeugenverhör in Waldnutzungs- und Pirsch-

73 Beweisrodel vom 1. 6. 1572, 14. 1. und 2. 4. 1574 in Sachen Bürgermeister und Rat der Stadt Lindau ./ Graf Ulrich von Montfort (HStAS C 3 Bü 2693 Q 16 = U 598, Bü 2696 Q 16 und 2691 Q 18 = U 597).

74 Beweisrodel vom 4. 10. 1557 in Sachen Bürgermeister und Rat der Stadt Biberach ./ Jude David von Hechingen betr. Privilegienverletzung (HStAS C 3 Bü 365 Q 17).

75 Kläg. Nomination 1558 in Sachen Vincenz Katzmayer zu Markdorf ./ Wendel Rudolf in Frickingen, fürstenbergischer Landvogt der Grafschaft Heiligenberg (GLAK 71/1559 Q 11). Die Sache wurde vor der Beweisaufnahme verglichen.

76 Beweisrodel vom 8. 6. 1576 in Sachen Waldburg und Sönersche Erben ./ Weingarten betr. Sterbfallabgaben von Leibeigenen des Klosters in waldburgischen Herrschaften (HStAS C 3 Bü 4178 Q 26). Die Thematik des Falls ist dieselbe wie in der Sache Katzmayer, allerdings mit umgekehrter Stoßrichtung. Ging es bei den Sönerschen Erben um die Abwehr geistlicher Leibeigener aus einem weltlichen Territorium, zielte die Klage Katzmayer gegen gräfliche Leibeigenschaftsansprüche im Herrschaftsgebiet des Bistums Konstanz.

77 Beweisrodel vom 12. 8. 1572 in Sachen Graf Karl von Hohenzollern ./ Vormundschaft der Söhne des Wilhelm von Waldburg (HStAS C 3 Bü 2045 Q 27).

78 Zu den Rechberg bestanden dienstliche Beziehungen der Familie. 1573 wird Hans Wilhelm Tafinger als Vogt in dem damals rechbergischen Ort Rechberghausen bei Göppingen erwähnt; Archiv der Freiherren von Liebenstein Jebenhausen. Bearb. von Martin BURCKHARDT u.a. (Inventare der nichtstaatl. Archive in Baden-Württemberg 28), Stuttgart 2001, S. 57, U 56). Es dürfte sich um den zweitältesten Sohn Johann Christophs handeln, vgl. FRIESE (wie Anm. 17), S. 365. Hans Wilhelm, späterer Ratsschreiber in Ravensburg, zeigte humanistisch-antiquarische Interessen und stiftete seine Bibliothek als Grundstock für die spätere, bis heute erhaltene Bibliothek des evangelischen Ratsteils, vgl. DREHER: Patriziat (wie Anm. 18), S. 466, Anm. 116; Heinz HOLECZEK: Art. »Ravensburg 1. Alte Stadtbiblio-

streitigkeiten mit der im oberen Remstal liegenden Reichsstadt Schwäbisch Gmünd herangezogen wurde, führte ihn seine kommissarische Tätigkeit über die Donau hinaus bis ins Filstal und auf die Nordseite der Schwäbischen Alb.⁷⁹

Insgesamt kann man den Stadtschreiber Johann Christoph Tafinger nach seinem örtlichen Wirkungsfeld als regional tätigen Beweiskommissar mit gelegentlicher überregionaler Beschäftigung bezeichnen. In ständischer Hinsicht lag der Schwerpunkt bei der reichsstädtischen Klientel, doch lässt sich auch eine Befassung mit Angelegenheiten ritterschaftlicher bzw. kleinerer gräflicher Herrschaften beobachten. Höhere Reichsstände, insbesondere fürstliche, treten hier nicht auf.⁸⁰ In konfessioneller Hinsicht scheint ihm seine Parteinahme für die Reformation als Beweiskommissar nicht geschadet zu haben, wie seine Tätigkeit auch für katholische Parteien zeigt. Bei seinem Sohn Johann Friedrich erweiterte sich der ständische und geographische Rahmen. Zunächst begegnen uns auch hier Beweisaufnahmen im näheren Umkreis von Ravensburg bzw. im engeren Bodenseegebiet. Er erhob wie der Vater in Prozessen reichsstädtischer Parteien Beweis, so in den Streitigkeiten von Buchhorn, dem heutigen Friedrichshafen, mit dem Kloster Weingarten,⁸¹ Überlingen im Streit mit Fürstenberg-Heiligenberg⁸² und Pfullendorf mit Hohenzollern-Sigmaringen.⁸³ Aber schon hier zeigt sich im Blick auf die Klientel ein Unterschied zur Kommissionspraxis des Vaters.

thek«, in: FABIAN, Bernhard, KEHR, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland. Bd. 8: Baden-Württemberg und Saarland I-S, Hildesheim, Zürich, New York 1994, S. 199–202, 199.

79 Beweisrodel vom 15. 12. 1563 in Sachen Bürgermeister und Rat der Stadt Schwäbisch Gmünd ./ Hans von Rechberg zu Aichheim, Rechberghausen und Scharfenberg, und dessen Schultheiß in Unterwaldstetten, *primi et secundi mandati* betr. Schweinemast und Eichellesen in der Freien Pirsch (HStAS C 3 Bü 1307 Q 27).

80 Eine gewisse Berührung ergab sich in der – nicht weiterbetriebenen – Leibeigenensache Katzmayer, weil hinter der Klage dieses Markdorfer »Privatmanns« ohne Zweifel die Territorialherrschaft, d.h. die fürstbischöflich-konstanzer Regierung stand.

81 Beweisrodel vom 6. 6. 1581 in Sachen Bürgermeister und Rat der Stadt Buchhorn ./ Kloster Weingarten, Propst zu Hofen, Sekretär Nikolaus Wild und Amtmann Melchior Katzmayer betr. Kelterzwang der Stadt auf dem Gebiet der Propstei Hofen (HStAS C 3 Bü 490 Q 12).

82 Beweisrodel vom 3./13. 11. 1608 in Sachen Bürgermeister und Rat der Stadt Überlingen als Oberpfleger des Spitals ./ Graf Joachim von Fürstenberg-Heiligenberg, *simplicis querelae* betr. Störung der kläg. niedrigergerichtlichen Obrigkeit über den Hof Krähenried (GLAK 71/3166 Q 19).

83 Von den drei Tafinger-Kommissionen in Pfullendorfer Sachen befinden sich wegen unterschiedlicher Parteienstellung infolge der Verteilung der Akten im 19. Jahrhundert zwei im Staatsarchiv Sigmaringen und eine im Generallandesarchiv Karlsruhe, vgl. Beweisrodel vom 10. 2. (alter Stil) 1590 und 4. 10. 1593 in Sachen Bürgermeister und Rat von Pfullendorf ./ Hohenzollern, *secundi mandati* der Pfändung betr. das Gericht Ettisweiler bzw. *quarti mandati* der Pfändung betr. Verstrickung des Stefan Heß (StAS R 7 Inventarnr. 135 Q 16 und 137 Q 16) sowie vom 28. 1./8. 2. 1595 in Sachen Hohenzollern-Sigmaringen ./ Bürgermeister und Rat zu Pfullendorf, *sexti mandati* Andreas Blums eingezogene 29 fl. betr. (GLAK 71/1368 Q 13). – Dass Johann Friedrich die drei Pfullendorfer Kommissionen erhielt, könnte auf den Einfluss des Ulmer Advokaten der Stadt zurückzuführen sein. Dies war Dr. Johann Rudolf Ehinger von Balzheim; vgl. Schreiben des Pfullendorfer Stadt-

Während der Stadtschreiber ohne Ausnahme in allen Streitigkeiten, an denen Bodenseestädte beteiligt waren, von der städtischen Partei benannt worden war, greift diese Regel beim promovierten Sohn nicht mehr. Zwar erhob auch er in der frühen Kommission in Sachen Buchhorn noch Beweis auf Seiten der Stadt, ebenso wie in den Pfullendorfer Prozessen gegen Hohenzollern. Aber in der Beweisaufnahme im Fall Überlingen gegen Fürstenberg war es das reichsgräfliche Haus, das sich Tafingers, wie auch in einem Prozess gegen Hohenzollern,⁸⁴ bediente.⁸⁵ Für ein Grafenhaus arbeitete Johann Friedrich auch in den frühen, noch seiner Ravensburger Zeit zugehörigen Waldburger Streitigkeiten mit Hohenzollern-Sigmaringen, die wegen der Beteiligung Österreichs als Lehens- bzw. Pfandherr im prozessualen Rahmen eines Austrägalverfahrens, gleichzeitig aber als Kommission des Reichskammergerichts durchgeführt wurden.⁸⁶ Es ging dabei um die Obrigkeit, insbesondere die Strafjustiz, in der Herrschaft Scheer sowie um das Holzflößen auf der Donau. Die Tendenz zu höheren Ständen als Auftraggeber verstärkte sich dann in den späteren Auseinandersetzungen zwischen dem Reichsstift Salem und den Truchsessern über den Hof Bachhaupten. Darüber erhob er in den Jahren 1609 und 1610 Beweis, zunächst in der spektakulären Landfriedenssache, die der vom Truchsess Christoph in eigener Person unternommene Überfall ausgelöst hatte,⁸⁷ dann auch in Mandatsachen betreffend die niedere Obrigkeit⁸⁸ und den Weidgang⁸⁹ des Hofes.

In diesen Fällen wie auch in der späten Kommissionssache zwischen denselben Parteien um die Obrigkeit zu Einhart von 1615⁹⁰ arbeitete Johann Friedrich nicht mehr für das mindermächtige und eher finanzschwache Teilgrafentum der Herren in Friedberg und Scheer, sondern für das vornehme Reichsstift Salem. Aber nicht nur ständisch, auch geographisch erweiterte sich sein Arbeitsfeld. Sein kommissarisches Wirken zog sich donauabwärts, zunächst in den Auseinandersetzungen um

schreibers Waldbeyrer vom 6. 4. 1594 (GLAK a. a. O., Q 10). Zu Ehinger vgl. unten Anm. 199.

84 Beweisrodel vom 22. 8./3. 9. 1587 in Sachen Schultheiß und Gemeinde von Jungnau ./ Graf Karl von Hohenzollern, mandati de non turbando betr. Anlage eines Kutschenwegs (StAS R 7 Inventarnr. 94 ohne Q).

85 Möglicherweise hat bei der Beauftragung Tafingers die Tatsache eine Rolle gespielt, daß 1587 Obervogt der fürstenbergischen Herrschaft Jungnau der aus einer evangelischen Ravensburger Familie stammende Christoph Kollöffel war (StAS R 7 Inventarnr. 94); zur Familie Kollöffel, die 1658 nobilitiert wurde: DREHER: Patriziat (wie Anm. 18), S. 366–369. Denkbar wäre aber auch eine Beziehung über den in Anm. 83 erwähnten Johann Rudolf Ehinger. Er wird 1580 als fürstenbergischer Rat genannt; vgl. Beweisrodel des kaiserlichen Kommissars Georg Nesor, kaiserlicher Notar und schellenbergischer Schreiber in Kißlegg, in Sachen Stadt Wangen ./ Herren von Ratzenried (HStAS C 3 Bü 3360 ohne Q Bl. 50).

86 Beweisrodel vom 24. 4. 1584 und vom 24. 2./6. 3. 1589 (StAS R 7 Inventarnr. 214 ohne Q, 213 ohne Q).

87 Beweisrodel vom 27. 6./7. 7. 1609 (HStAS C 3 Bü 3670 Q 17/18).

88 Beweisrodel vom 28. 6./8. 7. 1609 in Sachen Salem ./ Christoph von Waldburg, quarti mandati betr. Pfändung von 138 Garben (HStAS C 3 Bü 3668 Q 15).

89 Beweisrodel von 1609 in Sachen secundi mandati betr. die verstrickten Schäferknechte sowie vom 14./24. 8. 1610 (HStAS C 3 Bü 3662 Q 25, Bü 3661 Q 29).

90 Beweisrodel vom 25. 4./5. 5. 1615 (HStAS C 3 Bü 5406).

die Herrschaft Hornstein-Göppingen bei Riedlingen und dann im Streit um den Chauseebau zwischen Erbach und Gögglingen bis vor die Tore Ulms. Die Streitigkeiten der Herren von Hornstein um Obrigkeit und Jagd in der Herrschaft Göppingen und Bussen führten ihn in die untere Grafschaft Friedberg (Dürmentingen) und zeitigten mit vier (erhaltenen) voluminösen Bänden sein umfangreichstes Zeugenverhör.⁹¹ Es steht damit jedoch zurück hinter dem noch gewaltigeren und mit einer großformatigen Landtafel ausgestatteten Beweiswerk seines auf Seiten des niederadeligen Prozessgegners tätigen Kommissarkollegen Dr. Christian Dolde, eines ehrgeizigen württembergischen Rats, der sich mit der Göffinger Kommission für höhere Aufgaben im Dienst des Herzogtums oder vielleicht sogar des Reichskammergerichts empfehlen wollte.⁹² Während sich Doldes weitere Karriere innerhalb der territorialen Verwaltung vollzog, finden wir Tafinger wenige Jahre später in der erwähnten Chauseebaustreitigkeit wieder kommissarisch aktiv.⁹³ Das Zeugenverhör fand in Ulm statt, so dass der örtliche Rahmen abermals ausgedehnt wurde.

Verbessert hatte sich aber auch die ständische Klientenstruktur. Johann Friedrich war als promovierter Jurist und städtischer Ratsadvokat nun für die angesehene Reichsstadt, Tagungsort des Schwäbischen Reichskreises, tätig, während auf Seiten des niederadeligen Prozessgegners »nur« ein Stadtschreiber Beweis erhob.⁹⁴ Das besondere Vertrauen, das Ulm in den jüngeren Tafinger setzte, zeigte sich auch in den Kommissionen, in denen er am weitesten entfernt von Isny tätig war. Es waren wieder die Jagd- und Forststreitigkeiten um den alten Helfensteiner Wildbann, die schon seinen Vater auf den östlichen Teil der Schwäbischen Alb geführt hatten. Sie brachten nun auch Johann Friedrich in die Gegend nördlich der Donau und ins obere Remstal. 1595 eröffnete er im Lonetal zwischen Geislingen und Ulm ein Zeugenverhör in Streitigkeiten um Waldnutzungsrechte der Gemeinde Böhmenkirch im Wald Watzenstein. Parteien waren die Stadt Ulm und die Herren von Rechberg.⁹⁵ Es erscheint bemerkenswert, dass der Vater vor 30 Jahren in einer ähnlichen Kommissionssache für die Rechberg Beweis erhoben hatte,⁹⁶ der

91 Beweisrodel vom 10. 11. (alten Kalenders) 1592 in Sachen von Hornstein zu Göppingen ./ Karl und Christoph von Waldburg zu Dürmentingen bzw. Scheer (HStAS C 3 Bü 2094 Q 47–51).

92 Vgl. dazu WEBER: Sigmaringen (wie Anm. 6), S. 83–100, 91–94. – Dolde hatte bereits die von ihm geführte Kommission in der Austrägalssache zwischen Hohenzollern-Sigmaringen und Friedberg-Scheer mit einer großformatigen Renlin-Karte ausstatten lassen, vgl. dazu demnächst Raimund J. WEBER: Identifizierung und Auswertung historischer Karten und Kartenfragmente am Beispiel von Prozesskarten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und im Staatsarchiv Sigmaringen (Landtafeln Philipp Renlins d. Ä. vom oberen Donaugebiet). Vortrag auf dem 10. Kartographiehistorischen Colloquium Bonn 2000 (Tagungsband erscheint voraussichtlich 2002).

93 Beweisrodel vom 28. 1. 1598 in Sachen Freiherren von Baumgarten ./ Kloster Wiblingen, Deutschordenskomtur sowie Bürgermeister und Rat zu Ulm (HStAS C 3 Bü 191 Q 13).

94 M. Andreas Schwerdtlin, Stadtschreiber von Munderkingen.

95 Beweisrodel vom 11. 7. 1595 in Sachen Haug von Rechberg zu Weißenstein ./ Bürgermeister und Rat von Ulm (HStAS C 3 Bü 3393 Q 20).

96 Vgl. Anm. 79.

Sohn jetzt aber für die potentere Reichsstadt tätig wurde. Im Herbst 1603 begann dieser, wiederum im Auftrag Ulms, einen Augenschein im Dorf Bargau bei Schwäbisch Gmünd, um die zwischen Württemberg und Ulm strittige Forstgrenze quer über das Albuch bis Heidenheim an der Brenz abzureiten.⁹⁷ Der in diesem Zusammenhang erwähnte Ausgangspunkt Bargau ist von Friedrichshafen, dem südlichsten Kommissionsort des jüngeren Tafinger am Bodensee, immerhin etwa 130 km Luftlinie entfernt.

Überhaupt eignen sich die Forststreitigkeiten bei Schwäbisch Gmünd recht gut, um eine Vorstellung davon zu bekommen, wie weiträumig das Einzugsgebiet von Beweis-kommissaren in territorialen Auseinandersetzungen unter Beteiligung größerer Reichsstände sein konnte. Die Prozesse um die sogenannte Gmünder Freie Pirsch⁹⁸ beschäftigten u. a. Kommissare aus Weil der Stadt,⁹⁹ Schwäbisch Hall,¹⁰⁰ Ellwangen,¹⁰¹

97 Vgl. Beweisrodel vom 10. 12. 1603 (alter Kalender) in Sachen Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm *. Herzog Friedrich von Württemberg betr. Niederjagd auf württembergischem Grund und Boden im Ulmer Forst* (HStAS C 3 Bü 5187).

98 Über dieses Gebiet grundsätzlich freier Jagd im oberen Rems- bzw. Kochertal um die Reichsstädte Schwäbisch Gmünd und Aalen wurden in der ganzen zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und darüber hinaus bis in den Dreißigjährigen Krieg hinein viele Reichskammergerichtsprozesse geführt. Parteien waren neben der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd das Herzogtum Württemberg, die Reichsstadt Ulm, die Herren (später Grafen) von Rechberg und eine Reihe von Niederadeligen wie die Wöllwarth u. a. m. Eine zusammenfassende Darstellung der Gmünder Pirschstreitigkeiten, wie sie nach Fertigstellung des Stuttgarter Verzeichnungsprojekts jetzt möglich wäre, fehlt bislang. Ein Ausschnitt aus der Gesamtproblematik bei Raimund J. WEBER: Die Hasenjagd am Pfaffenberg. Ein Prozeß vor dem Reichskammergericht über adelige Jagd und freie Pirsch in Lautern, in: KOLB, Gerhard (Hrsg.): *Freundliches Lautern, Schwäbisch Gmünd 1995*, S. 200–204. – Zur älteren Geschichte der Freien Pirsch und ihrer Ableitung aus staufischen Wildbännen vgl. Rudolf KIESS: Zur Frage der Freien Pürsch, in: ZWLG 22, 1963, S. 57–90, 67/68; DERS.: Wildbänne der Herren von Weinsberg, in: ZWLG 45, 1986, S. 137–165, 145/146, 150–152; Heinz BÜHLER: Zur Geschichte des Albuschs, in: *Adel, Klöster und Burgherren im alten Herzogtum Schwaben*, in: ZIEGLER, Walter (Hrsg.): *Heinz Bühler. Gesammelte Aufsätze, Weißenhorn 1996*, S. 1139–1200, 1192–1195, 1189 (Karte).

99 Zeugenverhör des Notars und Stadtschreibers Gabriel Lutz 1560 in Sachen Gmünd *. Rechberg betr. Eichellesen in Waldstetten* (HStAS C 3 Bü 1307 Q 19 b).

100 Vgl. Beweisrodel der Syndici Dres. Georg Rudolf Widmann (1562) und Alexander Hienlin (1570) in Sachen Gmünd *. Württemberg und Ulm betr. Versteinung am Scheuelberg bei Bargau* (HStAS C 3 Bü 1289 Q 31, Bü 1310 Q 19). – Dazu gehören auch die Rotuli des Comburger Stiftssyndikus M. Johann Philipp Geltzer in Sachen Gmünd *. Rechberg betr. den Wald Neidling 1577 und den Novalzehnten in Weiler in den Bergen 1575* (HStAS C 3 Bü 1311 ohne Q, 1316 Q 13).

101 Der Kapitelsyndikus Lic. Georg Crömer fungierte als Adjunkt Johann Friedrich Tafingers in Sachen von Rechberg *. Ulm* (HStAS C 3 Bü 3393 Q 16). Kanzler Dr. Ludwig Renz fertigte 1567 Zeugenverhöre in Sachen Gmünd *. Rechberg betr. Weide im Wald Schnarrenberg aus* (HStAS C 3 Bü 1312 Q 15, 22); desgl. in zwei Sachen Gmünd *. Wöllwarth 1567* (Bü 1320 Q 17/18, Bü 1321 Q 15, 24).

Dinkelsbühl,¹⁰² Ravensburg, Isny und Memmingen,¹⁰³ mithin aus einem Gebiet, das dem größten Teil des späteren Königreichs Württemberg entspricht und in den heute bayerischen Teil Schwabens hineinreicht. Dieses kommissarische Einzugsgebiet weist einen West-Ost-Abstand von fast 100 km (Weil der Stadt – Ellwangen) und eine Nord-Süd-Distanz von 160 km (Schwäbisch Hall – Isny) aus. Beteiligt waren auch Kammergerichtsprokuratoren aus Speyer.¹⁰⁴ Zu erklären sind diese Entfernungen hauptsächlich aus dem prozessualen Erfordernis der Unparteilichkeit des Beweiskommissars und seines Adjunkten. Sie durften in keinem Dienst- oder Anwaltsverhältnis zu den Parteien stehen, so dass in unmittelbarer Nähe zum Streitgeschehen ansässige Juristen meist ausschieden. Wenn größere Territorien wie Württemberg und Ulm als Prozessparteien beteiligt waren, musste sich zwangsläufig der geographische Rahmen der aus benachbarten Ständen zu rekrutierenden Kommissare proportional großräumig ausweiten.

Das Problem verschärfte sich am Ende des 16. Jahrhunderts noch durch die Vertiefung der konfessionellen Spaltung. Sie schränkte bisweilen die Zahl des zur Verfügung stehenden qualifizierten und zugleich unbefangenen juristischen Personals so sehr ein, dass auf Advokaten der Zentrale, also Speyer, oder weit entfernter überregionaler Zentren wie etwa in Schwaben Augsburg oder in Franken Nürnberg zurückgegriffen werden musste. Unter Umständen konnte dieser Juristenmangel sogar dazu führen, dass mitten im »konfessionellen Zeitalter« eine beweisführende Prozesspartei eine konfessionsverschiedene Person als Kommissar benennen musste. Der jüngere Tafinger, Syndikus der dezidiert evangelischen Stadt Isny, gewann so im Reichsstift Salem den besten Klienten seiner späteren Kommissionsjahre. Er produzierte für diesen Stand, der den ersten Rang unter den katholischen Reichspräläten Schwabens einnahm,¹⁰⁵ in seinen Streitigkeiten mit den ebenfalls katholischen Waldburgern fünf Beweisaufnahmen mit einem Gesamtumfang von 37cm Stapelhöhe. Katholische Nominationen Salems, u.a. des bischöflich-konstanzer Kanzlers, hatten keinen Erfolg, teils weil die vorgeschlagenen Räte verhindert waren,¹⁰⁶ teils weil sie vom Prozessgegner als befangen abgelehnt

102 Verhörrodel des Lic. Bernhard Kreß, Syndikus der Stadt Dinkelsbühl, 1564 in Sachen Gmünd ./ Rechberg und Waldstetten betr. Waldweide (HStAS C 3 Bü 1313 Q 18); desgl. von Stadtmann Johann Klödt 1577 in Sachen Gmünd ./ Württemberg und Oberböbingen betr. Weidestreitigkeit (HStAS C 3 Bü 1291 Q 26).

103 Zeugenverhör des Dr. Ulrich Wolfhart, Advokat der Stadt Memmingen, von 1564 (HStAS C 3 Bü 1289 Q 67).

104 Zeugenverhör des Dr. Georg Kirwang 1564 in der gen. Versteinigungssache (HStAS wie Anm. 79 Q 64); desgl. von RKG-Advokat Dr. Johann Augspurger 1578 in Sachen Gmünd ./ Rechberg und Hintersassen in Straßdorf betr. Weide im Wald Neidling (HStAS C 3 Bü 1311 Q 21). – Vgl. auch Verhör des RKG-Prokurators Dr. Christodorus Engelhart 1574 in Sachen Gmünd ./ Württemberg und Vierleute von Oberböbingen betr. Weidestreitigkeit um den Sternhof (HStAS C 3 Bü 1291 Q 23).

105 VON REDEN-DOHNA, Armgard: Reichsstandschaft und Klosterherrschaft. Die Schwäbischen Reichspräläten im Zeitalter des Barock, Wiesbaden 1982, S. 19.

106 Vgl. die Schreiben des Abts von Salem an RKG-Prokurator Dr. Stemler vom 4. und 13. 11. 1609: Der Konstanzer Kanzler Dr. Leonhard Götz konnte die Kommission wegen wichtiger Geschäfte seines Herrn bisher nicht verrichten. Noch ehe Stemler die erbe-

wurden. Explizit ausgesprochen wurde die Problematik im Fall der Salemer Landfriedensklage gegen Waldburg.

Frustriert über die hartnäckige Ablehnungstaktik gegen die von dem Stift vorgeschlagenen Kommissare rekusierte der Salemer Advokat nun seinerseits einen von Waldburg zum Adjunkten Nominierten in demonstrativer Form, weil er Truchsess Froben und Graf Hans von Hohenzollern gedient hatte. Der wahre Grund lag aber darin, daß man sich *etlich viel jahr in benambsung salmannsweylischer commissarien nimmer ainig werden mögen, sonder herr erbtruchseß jetzt dise, dann jene geringschätzige ursachen, warumben er jetzt in den, dann in jenen vorgeschlagne commissarium, nur das dieser oder jener dem andern verwandt oder einem andern herrn praelaten diene et similitur allwegen verworfen, verwidert, und man steets andere und neue fürsclagen müessen*.¹⁰⁷ Er machte dabei deutlich, dass es ihm nicht um die Person des Abgelehnten¹⁰⁸ gehe. Vielmehr wollte er die betreffende Person ohne weiteres zulassen, wenn Waldburg jetzt und künftig darauf verzichtete, von Salem nominierte Kommissare »abzuschiesse«, um, wie man hinzufügen muss, die Beweisaufnahme jahrelang zu verzögern.¹⁰⁹ Auch andere Stände mussten die Erfahrung machen, daß ein für das Stift oder die Prälaten insgesamt tätiger Jurist im Bodenseeraum als Beweiskommissar schwer durchzubringen war. So hatte einige Jahre vorher Fürstenberg den von der katholischen Reichsstadt Überlingen nominierten Syndikus der schwäbischen Reichsprälaten Dr. Johann Sigmund Hornstainer mit dem Argument abgelehnt, daß er in mehreren Reichskammergerichtssachen gegen die Grafschaft advoziert hatte.¹¹⁰

tene weitere Dilation erwirken konnte, schickte Götz die Kommissionen »wegen seines Abzugs« wieder nach Salem zurück (HStAS C 3 Bü 3662 Q 21/22). – Götz (1561–1640), auch Syndikus des Schwäbischen Kreises, verließ den fürstbischöflich-konstanzi-schen Dienst, um im Dienst des Hauses Habsburg aufzusteigen. Er wurde Hofvizekanzler, danach Statthalter von Innerösterreich und schließlich Fürstbischof von Lavant; zu ihm: WIELAND, Georg: Biberacher Handwerker in Venedig, in: ZWLG 41, 1982, S. 75–103, 77–80; OTTNAD, Bernd: Zur Geschichte des Kanzleramtes und der Kanzler der Fürstbischöfe von Konstanz (1458–1802), in: Freiburger Diözesan-Archiv 105, 1985, S. 249–281, 264, 274.

107 Vortrag des Dr. Klock bei Eröffnung der Kommission in Sachen Salem ./. Waldburg am 26. 8./5. 9. 1608 in Pfullendorf (HStAS C 3 Bü 3670 Q 17 Bl. 105'/106).

108 Der hohenzollerische Rat und Advokat Dr. Johann Heller.

109 ... und ist es also zu verstehen, wann herr gegentayl ins khünftig unsern gnedigen herrn auch doctores, notarios oder offne schreiber, so einem andern herrn oder praelaten, oder auch gemainen der herrn Schwäbischen praelaten standt zuegewandt sein ... ohne alle einredt admittieren und zuelassen will ... damit also dis orts gleich recht gehalten werde (HStAS wie Anm. 107, Bl. 108). – Heller wurde in der Folge zum Adjunkten zugelassen und zeichnete den Rotulus mit ab.

110 Exceptio et respective admissio commissariorum eventualis, productum 25. 8. 1597 in Sachen Fürstenberg-Heiligenberg ./. Überlingen, simplicis querelae betr. den Krähenrieder Hof (GLAK 71/3166 Q 10).

V.

*Prozesskartographie: Die Landtafel des Salemer Amts Bachhaupten
von Meister Calixt Schroff aus Pfullendorf*

Die Kommissionen betreffend das Salemer Amt Bachhaupten, die von Pfullendorf aus durchgeführt wurden, waren insgesamt nicht nur die umfangreichsten, sondern auch die von der Ausstattung her schönsten Beweisaufnahmen Johann Friedrich Tafingers. Dem Stift war das winzige Amt mehrere Reichskammergerichtsprozesse und Beweiskommissionen wert, in denen es seine finanzielle Überlegenheit gegenüber den Waldburgern ausspielte.¹¹¹ Die Auseinandersetzung um das Ämtlein war eingebettet in einen Kranz von Streitigkeiten, mit denen die Anrainer der kleinen Grafschaft Friedberg-Scheer, neben Salem vor allem die Reichsstadt Pfullendorf und die Grafschaft Hohenzollern-Sigmaringen, über die Abgrenzung von Hoheits- und grundherrlichen Rechten stritten. Die Bachhaupten betreffenden Prozesse begannen 1584 mit einem von Salem erwirkten Mandat im Streit um den Schaftrieb.¹¹² Statt wie früher mit 300 Schafen zog nun der Salemer Schäfer mit 1000 Tieren durch die Markung der umliegenden waldburgischen Dörfer, in denen er seit alters ein Mitweiderecht (»Zutrieb«) hatte. Diese Gemeinden empfanden das als Übernutzung und fühlten sich in ihrem Weiderecht beeinträchtigt. Den Truchsessen störte es in seinem Standesbewusstsein, dass der Schaftrieb eines »Bauernhofs« durch seine gräfliche Residenz ging.

Zum wirtschaftlichen Problem kam das staatsrechtliche. Das Reichsstift sah in Bachhaupten, das vor Zeiten einem Adeligen gehört hatte, ein adeliges Haus oder *freies gestiftetes Gut*, das sich als Mittelpunkt einer Herrschaft bzw. Sitz eines Amtes eignete. Für Waldburg war es dagegen nur ein Bauern- oder Schafhof, der dem gräflichen Haus gegenüber nicht befestigt werden durfte. Um zu verhindern, dass dieses offene Haus mit der Zeit einem befestigten Schloss gleichgestellt und damit die Herrschaft Bachhaupten der Grafschaft Friedberg entfremdet würde, griff Truchsess Christoph zur Selbsthilfe, auf die Salem mit der Anrufung des Reichskammergerichts reagierte. 1587 wurde ein Mandat ausgebracht, weil der Truchsess einen Überfall auf Bachhaupten unternommen hatte. Dabei hatte er in einer Kutsche gesessen und ausgerufen, dass er jetzt Herr in Bachhaupten sei und einen »Krieg« führe, während seine Bauern im Hof ein Gelage abhielten, mit den Mägden tanzten und Spottverse auf den Abt an die Wand schmierten.¹¹³

111 Den bekannten Reichtum Salems erwähnt auch VON REDEN-DOHNA (wie Anm. 105), S. 20.

112 HStAS C 3 Bü 3661. – Auseinandersetzungen um Schaftrieb und Schafweide überschritten sich im 16. Jahrhundert nicht selten mit Obrigkeitsstreitigkeiten, vgl. als Beispiel aus dem ostwürttembergischen Raum den Prozeß der Herren von Wöllwarth mit der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd um das Dorf Lautern vor dem Reichskammergericht 1589: Akten des Reichskammergerichts (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 363 (HStAS C 3 Bü 1325); dazu WEBER, Raimund J.: Herrschaftsteilung und Dorfrecht. Rechts- und sozialgeschichtliche Anmerkungen zur Lauterner Dorfordnung vom 16. Februar 1599, in: Heubach und die Burg Rosenstein, Schwäbisch Gmünd 1984, S. 151–164, 154.

113 HStAS C 3 Bü 3664.

1591 bat Christoph um einen Aufschub (»Anstand«) der Prozesse mit den Nachbarn, weil ihm der Aufstand seiner Untertanen im Amt Hohentengen zu schaffen machte.¹¹⁴ Bereits vier Jahre später nahm er aber wieder Pfändungen in Bachhaupten vor, und 1599 erfolgte ein neuer Überfall auf den Hof unter persönlicher Leitung des Grafen. Diese beiden Aktionen führten, wenn auch erst im Abstand von einigen Jahren, zu den hier beschriebenen Tafinger-Kommissionen.

Salem konnte es sich leisten, die Bachhauptener Rotuli mit einer kleinen, aber künstlerisch reizvollen Landtafel des Pfullendorfer Meisters Calixt Schrof(f)¹¹⁵ auszustatten. Sie liegt in zwei Ausfertigungen vor, die in Abmessung, Thematik und Ausführung völlig identisch sind und sich nur durch den Erhaltungszustand und die Prozessangabe unterscheiden. Ein Exemplar gehört zum Beweisrodel Tafingers in der Mandatsache (quarti mandati) Salem contra Waldburg betreffend die Pfändung von 138 Garben,¹¹⁶ das andere zu dem zweibändigen Rotulus in der Landfriedenssache.¹¹⁷ Dieses Exemplar ist etwas besser erhalten als das in der

114 HStAS C 3 Bü 3666. – Zum Hohentengener Aufstand: ZÜRN (wie Anm. 65), S. 293–312.

115 Meister Calixt Schrof(f), verst. um 1634, war Maler, Zunftmeister der Schneiderzunft, Spitalpfleger und 1629 auch Bürgermeister von Pfullendorf, verh. mit Christina Widtmayer; Geschlechterbuch der Stadt Pfullendorf. Bearb. von Johann SCHUPP, in: Die ehemals freie Reichsstadt Pfullendorf und ihre Geschlechter, Pfullendorf 1964, S. 310, Nr. 9819; ders.: Künstler und Kunsthandwerker der ehemaligen Reichsstadt Pfullendorf, Meßkirch 1952, S. 8, Nr. 14; Die Chroniken der Stadt Pfullendorf. Bearb. von Josef GRONER, Pfullendorf 1982, S. 80 (Bürgermeisterliste des Chronisten Franz Andreas Rogg). – Der Maler und die Bachhauptener Landtafel sind im Standardwerk der südwestdeutschen historischen Kartographie nicht enthalten, vgl. OEHME, Ruthardt: Die Geschichte der Kartographie des deutschen Südwestens, Konstanz und Stuttgart 1961. Da der Name auch in den Kartenabteilungen des Hauptstaatsarchivs Stuttgart und des Generallandesarchivs Karlsruhe unbekannt ist, könnte es sich bei dem hier beschriebenen Stück um ein singuläres Werk handeln; vgl. dazu auch die Bemerkung der waldburgischen Anwälte im folgenden Text.

116 HStAS C 3 Bü 3668 zu Q 15. – In der 1595 anhängig gemachten Mandatsache ging es um die Störung des Salemer Eigentums und der niederen Obrigkeit in Bachhaupten durch Einfall mit 40 Mann und Aberntung von 88 Roggengarben auf einem frisch gerodeten Acker (Stockacker). Da auf dem Acker vorher schon 50 Garben geerntet worden waren, ließ Waldburg nochmals 46 Vesen, d. h. Dinkelgarben, und 4 Roggengarben aus dem Salemer Zehnten in Knechtenweiler pfänden. Der Truchsess von Waldburg vertrat die Ansicht, dass ihm als Inhaber der Grafschaft Friedberg und damit Forst- und Malefizherrschaft das Rodungsrecht zustehe, während Salem dieses Recht als Grund- und Niedergerichtsherr in Anspruch nahm.

117 HStAS C 3 Bü 3670 zu Q 17/18. – Der Landfriedensklage von 1599 lag ein bewaffneter nächtlicher Überfall von mehreren hundert waldburgischen Untertanen bei persönlicher Anwesenheit des Grafen zugrunde. Die Waldburger überstiegen mit Leitern die Hofmauern, brachen das Tor des Hauses auf und durchsuchten es nach dem Salemer Hofmeister. Im Zuge der Aktion wurden Lebensmittel entwendet, Drohungen gegen den Abt und seine Beamten ausgestoßen und der Salemer Schäfermeister entführt. Waldburg begründete diese Maßnahme mit der Gefangennahme eigener Leute und der Verweigerung des Durchzugs sowie der dem Forstherrn geschuldeten Gastung (»Käs und Trunk«); man wollte also in Defension des Öffnungs- und Gastungsrechts gehandelt haben.

Mandatsache, bei dem die Kolorierung ein wenig gelitten hat. Der Augenschein misst 33,5 cm (Breite) auf 61 cm (Höhe) und ist ringsum mit einem 1 cm breiten schwarzen Rand versehen. Für eine Landtafel ist das Werk relativ klein, zumal das untere Drittel aus der Legende besteht. Diese enthält 38 nummerierte Ortsangaben (*Verzeichnus der Vornehmsten Ortt inn dißlem Abrieß*),¹¹⁸ deren Nummern in der Darstellung an entsprechender Stelle vorkommen. Für das Aquarell des Amts Bachhaupten blieb daher nur noch ein Raum von 31,5 auf 30 cm; das Bildformat ist also annähernd quadratisch.

In der Mitte angesetzt ist ein in die Legende hineinreichender Zwickel von 16 auf 8 cm mit einer kleinen, aber detaillierten und wirklichkeitsgetreuen Ansicht von Pfullendorf (Abb. 1), auf der etwa das markante Befestigungswerk des Oberen Tors deutlich zu erkennen ist. Die Ansicht ist geostet, d. h. der Betrachter sieht das dargestellte Amt Bachhaupten aus der Perspektive von Pfullendorf in Richtung Saulgau. Der Maler gibt die Himmelsrichtung an durch die in Gold in den schwarzen Rand unterhalb des Pfullendorfer Zwickels bzw. in den oberen Bildrand eingetragenen Angaben *Nidergang* (Westen) bzw. *Aufgang* (Osten). Ungeachtet des kleinen Formats ist die Landtafel äußerst detailreich und künstlerisch ausdrucksstark, nicht zuletzt deshalb, weil sie mit einem ungewöhnlich kräftigen Kolorit versehen ist. Die Wälder, die das Ämtlein wie ein Kranz umschließen, hat Schroff dunkelgrün, dazwischenliegende Wiesen und Ackerflächen oliv und türkis gemalt, so dass ein lebhaftes Gemisch intensiver Grüntöne entstand. Mit der Bachhauptener Landtafel hat sich aber nicht nur dieser Maler, von dem bislang kein Kartenwerk bekannt war, sondern auch Johann Christoph Tafinger einen Platz in der Geschichte der reichsgerichtlichen Kartographie¹¹⁹ erworben. Von ihm als Kommissar hing nämlich zunächst die Entscheidung darüber ab, ob überhaupt eine Karte angefertigt, sodann, ob der vorgeschlagene

118 Neben der Reichsstadt Pfullendorf waren dies die unter Salemer Herrschaft stehenden Orte Bachhaupten, Eschendorf, Gunzenhausen, Tafertsweiler und Ostrach sowie die truchsessischen Wolfartsweiler, Bolstern, Friedberg, Knechtenweiler, Jettkoven und Wirnsweiler. Sie sind mit den Wappen der Herrschaften gekennzeichnet. – Der Salemer Besitz kam im frühen 19. Jahrhundert an das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen und mit diesem 1850 an Preußen, die ehemals truchsessischen Orte fielen an das Königreich Württemberg (Oberamt bzw. Landkreis Saulgau). Der Anachronismus unterschiedlicher staats- und verwaltungsrechtlicher Zuordnung endete erst nach dem Zweiten Weltkrieg mit dem Aufgehen der ehemaligen zollerischen Lande im heutigen Bundesland Baden-Württemberg und der baden-württembergischen Kreisreform zu Beginn der siebziger Jahre. Das streitige Gebiet gehört jetzt vollständig zum Landkreis Sigmaringen; Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden, Bd. 7, Regierungsbezirk Tübingen, Stuttgart 1978, S. 827–833 (Verwaltungsraum Ostrach), insbesondere S. 832/833 (Tafertsweiler mit Bachhaupten), S. 851–862 (Verwaltungsraum Saulgau).

119 Dazu RECKER, Gabriele: Prozeßkarten in den Reichskammergerichtsakten, in: Prozeßakten als Quelle (wie Anm. 4), S. 165–182; SCHWARZMAIER, Hansmartin: Kartographie und Gerichtsverfahren. Karten des 16. Jahrhunderts als Aktenbeilagen, in: Festschrift für Eberhard Gönner (wie Anm. 65), S. 163–186; TADDEY, Gerhard: Über den Augenschein. Ein Beitrag zur Frage der Identifizierung historischer Karten, in: Der Archivar 33, 1980, Sp. 397–402; WEBER, Kartenfragmente (wie Anm. 92).



Abb. 1 Ansicht der Stadt Pfullendorf
Etwas verkleinerter Ausschnitt aus der Landtafel des Amts Bachhaupten von Meister Calixt Schroff 1609

Maler zugelassen bzw. vereidigt, und letztlich, welchen Inhalt die Karte haben würde.

Das kammergerichtliche Kommissoriale schrieb in diesem Fall nämlich nicht vor, dass der Augenschein auch *abgerissen und gemalet* werden sollte. Die Beziehung eines Malers war nicht ausdrücklich vorgesehen, so dass sich Salem gegen eine spätere Anfechtung dadurch absicherte, dass es die Zustimmung der Gegenpartei und die Genehmigung des Kommissars einholte. Da die waldburgischen Räte *dessen wol zuefriden* waren, hatte Tafinger die Anfertigung einer Karte *sein und geschehen lassen*.¹²⁰ Auch bezüglich der Person des Malers erhob die waldburgische Seite jedenfalls keine direkten Beanstandungen, doch behielt sie sich vor, im Rahmen der künftigen Gegenkommission ebenfalls eine Karte malen zu lassen. Bei der Formulierung dieses Vorbehalts scheint eine gewisse Skepsis gegenüber dem in der Kartenmalerei bisher noch nicht hervorgetretenen Schroff mitgespielt zu haben. Man hegte zwar gegen seine Person *ganz khain misstrauen*, doch bedurfte es für das Metier gewisser Spezialkenntnisse und Erfahrungen, die man bei dem Pfullendorfer nicht ohne weiteres voraussetzen konnte (*dannocht die augenschein und landschaften abzureyssen ain sondere kunst und etwan nit ain jeder derselben erfahren*).¹²¹

Aber nicht nur bei der Entscheidung über die Anfertigung einer Karte und der Zulassung des Malers, auch bei der Bestimmung des Karteninhalts ließ Tafinger dem beweisführenden Stift Salem freie Hand. Um dem Gericht in Speyer eine kartographische Vorstellung von den Beweisthemen des Augenscheins – Pfändung

120 HStAs C 3 Bü 3670 Q 17 Bl. 113'.

121 A. a. O., Bl. 165.

von Getreidegarben auf einem bestimmten Flurstück und Überfall auf den Hof Bachhaupten – zu geben, hätte es genügt, diesen Hof und den von der Pfändung betroffenen Acker¹²² zu malen, d. h. eine Fläche von wenigen hundert Metern Länge und Breite. Stattdessen gab Schroff eine Abbildung des ganzen Amts Bachhaupten und einiger unmittelbar anstoßenden waldburgischen Dörfer. In ihrem Bestreben, den mit der Klage verfolgten territorialen Anspruch optisch zu unterbauen, ging die Darstellung weit über den örtlich enger begrenzten Augenschein des aktuellen Streitgegenstandes hinaus. Aufgenommen wurde zusätzlich das salemitanische Ostrach und die Reichsstadt Pfullendorf – Orte, die mit dem Streitgegenstand nichts zu tun hatten. Ihre Aufnahme in die Landtafel war aber durchaus beabsichtigt.

Die Anlage der Karte und der darin aufzunehmende Inhalt hing nicht in erster Linie vom Gutbedürfnis oder künstlerischen Willen des Malers ab. Beides wurde ihm von den Salemer Anwälten genau vorgeschrieben.¹²³ Sie verfolgten dabei die Absicht, Bachhaupten als eigenes Amt in einem räumlichen Zusammenhang mit dem ebenfalls salemschen Amtssitz Ostrach und der Reichsstadt Pfullendorf¹²⁴ darzustellen. Auf diese Weise erklärt sich etwa die Ostung der Karte. Ausgeschlossen wurde ferner durch die Begrenzung des oberen Kartenrands mit Wäldern die Grafschaft Friedberg-Scheer, in deren Hochgerichtsbezirk Bachhaupten nach Ansicht des waldburgischen Prozessgegners lag. Schroff wandte hier die umgekehrte Technik an wie sie Renlin im Fall der großen Landtafel des oberen Donaugebiets benutzte. Dort galt es, im Interesse des Niederadels ein Gebiet des »territorium non clausum« darzustellen, so dass ein möglichst großes Format gewählt wurde. Auf diesem konnten zahlreiche Herrschaften und Obrigkeiten abgebildet werden, so dass die Grenzen der Grafschaft Scheer aufgelöst wurden. Neben der Perspektive und der Randbegrenzung war es auf der kleinen Bachhauptener Tafel die zentrale Positionierung und die künstlerische Darstellung des Hofes, die dem Betrachter einen Herrschaftssitz und -mittelpunkt suggerieren sollte (Abb. 2). Was in den Schriftsätzen Waldburgs als »Bauern- oder Schafhof« abqualifiziert wurde, malte

122 Der Ort der Pfändung, Ackerfeld oder Stockacker genannt, ist mit Nr. 24 in der Legende aufgeführt und in der Landtafel bezeichnet. Er befand sich unmittelbar nördlich des Hofes und ist mit einer gestrichelten Linie umgrenzt (vgl. Abb. 2).

123 Die schriftlichen Anweisungen sind in die Kommissionsakten aufgenommen, vgl. a. a. O., Bl. 167–169.

124 Bei der Darstellung von Pfullendorf mag außer dem Lokalpatriotismus des Malers auch noch die Tatsache eine Rolle gespielt haben, dass es sich um den Kommissionsort (locus commissionis) gehandelt hat, von dem der Augenschein seinen Ausgang nahm. Die markante Positionierung des Kommissionsorts, wie sie sich etwa auch in der Landtafel Renlins für Riedlingen findet, führt mitunter zu Fehldeutungen über das Kartenthema. So wurde die Renlin-Karte noch in jüngster Zeit als Darstellung des Amtes Riedlingen bezeichnet, vgl. REINHARD, Eugen: Vorderösterreich. Lange Wege – landschaftliche und wirtschaftliche Vielfalt, in: Württembergisches Landesmuseum (Hrsg.): Vorderösterreich nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten (Ausstellungskatalog), Ulm 1999, S. 322–335, 322, 330 (Abb. 1, 10). Zutreffende Bezeichnung nach dem Akteninhalt bei WEBER, Raimund J.: Exponatbeschreibung zu Katalognummer 185, in: Frieden durch Recht (wie Anm. 3), S. 288/289.

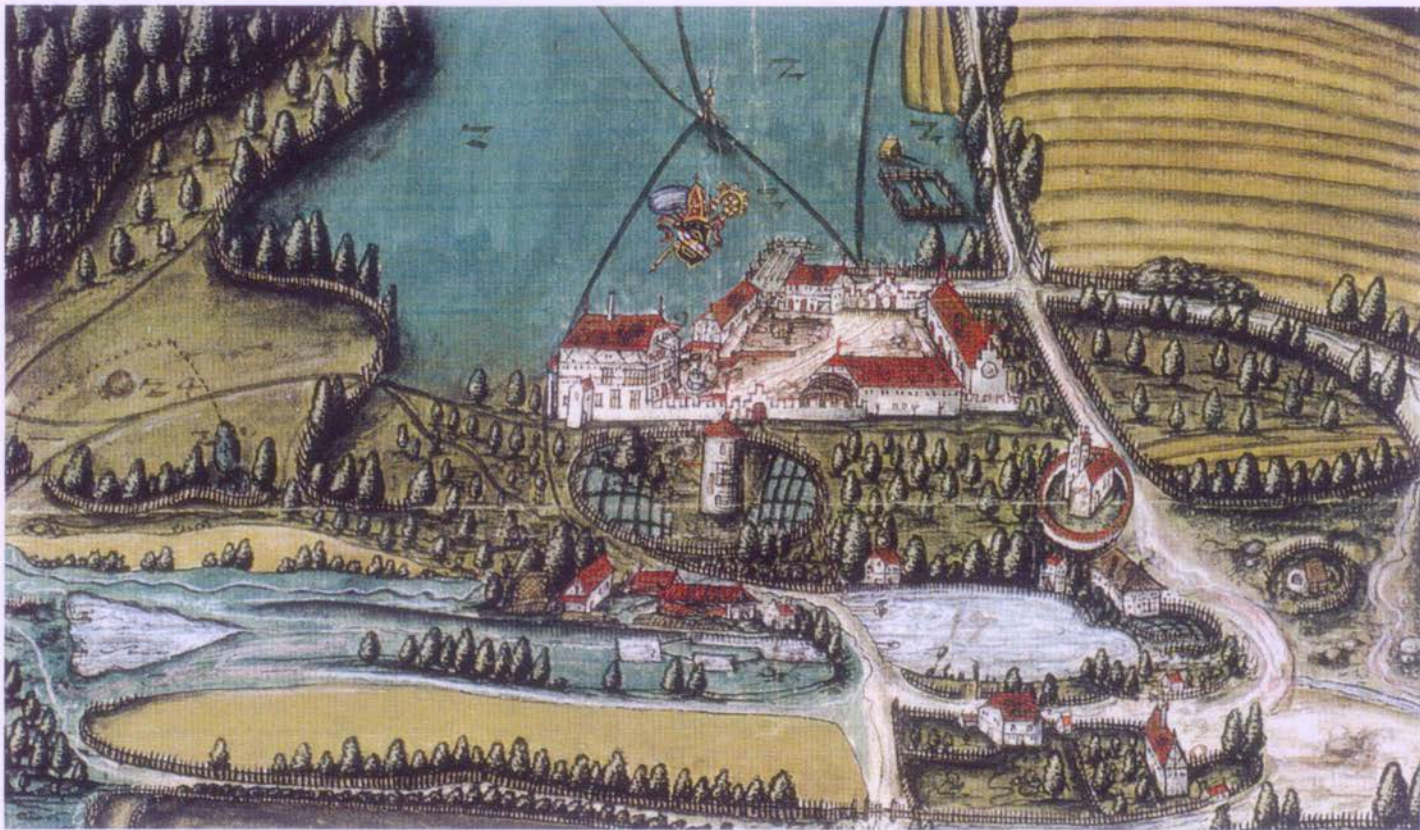


Abb. 2 Ansicht des Hofes Bachhaupten
Etwas verkleinerter Ausschnitt aus der Landtafel des Amtes Bachhaupten von Meister Calixt Schroff 1609

Schroff in Bildmitte als überdimensioniertes, schlossähnliches Anwesen. Zumal das Haus des Hofmeisters gleicht einem adeligen Haus der Zeit, und das weitläufige Ensemble der zugehörigen, mit Staffeligeblen geschmückten Ökonomiegebäude ist von einer weißgekalkten Mauer umgeben, insgesamt das Muster eines adeligen, herrschaftlichen Gutes.

Präsentiert wurde dem Reichskammergericht damit die Ansicht eines mehr oder weniger geschlossenen Gebiets reichsstiftischer und reichsstädtischer Herrschaft mit einem zentralen Herrschaftsmittelpunkt unter Ausblendung alles dessen, was kartographisch auf hochobrigkeitliche, übergreifende Rechte hätte hindeuten können. Das von den Salemer Juristen entworfene Kartenprogramm, das Schroffs Realisierung zugrundelag, hatte einen unzweideutig staatsrechtlichen Zweck. Wir können davon ausgehen, dass dies auch Tafinger als Kommissar bewusst war. Das lässt sich erschließen, weil er in die Kommissionsakten eine Art Rechtfertigung für den über das unmittelbare Beweisthema hinausgehenden Karteninhalt aufnahm. In der Landtafel seien, so schreibt er, *umb mehrer berichts und nachrichtung willen auch andere umbligende orth vermerckht*.¹²⁵ Damit ist die Schroffsche Tafel ein Beispiel für die Großzügigkeit, mit der ein Beweiskommissar seinen Auftraggeber und den von ihm gestellten Maler gewähren lassen konnte.

VI.

Praktische und rechtliche Fragen der Kommissionsvornahme (Kommissionsort und -zeit, Adjunkt, Kosten)

Prozess- und Kommissionsakten geben vielfältige Einblicke in die praktischen und rechtlichen Fragen, die sich bei der Durchführung von Beweiskommissionen stellten. Immer wieder bereiteten Zeit und Ort der Vornahme, die Zulassung von Adjunkten und andere Verfahrensfragen Schwierigkeiten. Nicht zuletzt ist auch an die finanzielle Seite, d. h. die Kostenfrage zu denken. Auf einige dieser Probleme soll im folgenden anhand der Tafinger-Kommissionen eingegangen werden. Zunächst oblag dem Kommissar die Bestimmung des Kommissionsorts, d. h. der Stadt oder des Dorfs, in dem die Kommission eröffnet und das Zeugenverhör, der Augenschein oder die Urkundentranskription durchgeführt wurde. Nach gemeinem Recht musste dieser Ort sicher (»locus tutus«) und nicht verdächtig (»non suspectus«) sein. Im übrigen gab es keine besonderen Vorschriften, so dass die Praktikabilität den Ausschlag gab, d. h. es war ein Ort zu bestimmen, der für Parteien und Zeugen leicht erreichbar und als Ausgangspunkt für einen eventuellen Augenschein geeignet war.¹²⁶ Um den Verdacht der Parteilichkeit zu vermeiden, wählten

¹²⁵ A. a. O., Bl. 178'.

¹²⁶ Vgl. RULANT (wie Anm. 2), Teil 1, Buch 5, Kapitel 3 (De citatione a commissario emittenda), Randziffern 9–19 (S. 210–212), insbesondere Randziffer 11 (S. 211): (commissarius) *pro libitu potest eum* (scil. locum commissionis) *eligere ... ita tamen ut is commodus sit, ut utrique parti ac testibus aequae vicinus*.

die Kommissare als Verhörorte in der Regel nicht den Sitz einer Partei, sondern eine nahegelegene Stadt, die auch die nötige Infrastruktur aufwies.

So fand etwa das Verhör im Streit zwischen der waldburgischen Herrschaft Dürmentingen und den Herren von Hornstein im vorderösterreichischen Riedlingen statt, der Prozess zwischen dem ebenfalls waldburgischen Scheer und dem Stift Salem in der Reichsstadt Pfullendorf. Da die beiden Tafinger hier offenbar stets die korrekte Wahl trafen, gab es keine Beanstandungen seitens der Parteien. Auch die Sicherheit des Verhörorts war während der langen Friedenszeit zwischen dem Augsburger Religionsfrieden und dem Dreißigjährigen Krieg normalerweise kein Anlass für Auseinandersetzungen. Wir dürfen es daher als Advokatengeschütz oder Schikane betrachten, wenn der in Erbach residierende Hans Ernst von Baumgarten im Prozess mit Ulm eine Ladung in die Reichsstadt mit der Begründung ablehnte, es sei dort für ihn nicht sicher (*»locus non tutus«*).¹²⁷ Tafinger wies zunächst darauf hin, dass es nichts Neues oder Ungewöhnliches sei, eine derartige Kommission an einem Ort durchzuführen, der der produzierenden Partei gehörte – *ob auch schon dieselbe in residenz und anweisen an selbigem ort hat*.¹²⁸ Er habe das bei Verrichtung vieler Kommissionen selbst erlebt. Die von Baumgarten hätten im übrigen von Ulm keine *unsicherheit und vergwältigung* zu befürchten.¹²⁹

Gleichwohl lenkte die Stadt ein, um dem Prozessgegner keine Handhabe zur Anfechtung der kostspieligen Beweisaufnahme zu liefern. Sie schlug vor, die Eröffnung der Kommission im freybergischen, also ritterschaftlichen Dorf Achstetten¹³⁰ vorzunehmen; das Zeugenverhör könne dann in Ulm erfolgen. Darauf ließ sich Baumgarten ein, der nur an der Eröffnung in eigener Person teilnehmen wollte.¹³¹ Die kleine Kontroverse ist nicht untypisch für viele verfahrensrechtliche Streitigkeiten bei Kommissionsvornahmen. Die oft nicht besonders wichtigen Streitfälle erlaubten unterschiedliche Entscheidungen in der Praxis und nach dem gemeinen Prozessrecht. Man ging dann einen Weg, der das Problem möglichst elegant umschiffte, um sowohl den rechtlichen wie den praktischen Gegebenheiten zu entsprechen. Der geschickte Kommissar entschied dabei nicht abgehoben und doktrinär. Er suchte das Gespräch mit den Parteivertretern, um zu praktikablen Lösungen zu gelangen, die das kostspielige Verfahren nicht unnötig verlängerten. Wichtig war ihm dabei im Interesse der Prozessökonomie ein Kon-

127 Schreiben vom 15. 11. 1597 (HStAS C 3 Bü 191 Q 13 Bl. 26').

128 Dies wurde auch von der Praktikerliteratur anerkannt, vgl. RULANT (wie Anm. 126), Argumentum zu Randziffer 15 (S. 209): *In loco producenti subiecto commissio expediri recte potest*. Im Text führte er als Beispiel für ein Verhör in der beweisführenden Stadt eine Kommissionsvornahme in Sachen Oppenheim ./ Frankfurt 1564 an (Randziffer 15, S. 211).

129 Schreiben an die Stadt Ulm 13. 11. 1597 (HStAS wie Anm. 127, Bl. 28/29).

130 Zwischen Biberach und Ulm. Der Ort gehörte zu zwei Dritteln den Herren von Freyberg und zu einem Drittel dem Kloster Gutenzell; Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg. Der Landkreis Biberach, Bd. 1, Sigmaringen 1987, S. 378–380.

131 Schreiben der Stadt Ulm 16. 11. und Baumgartens 26. 11. 1597 (HStAS wie Anm. 127, Bl. 30/31).

sens der Parteien. Als in einem der Prozesse Waldburgs gegen Hohenzollern der zollerische Vertreter Dr. Leonhard Kager¹³² verlangte, dass auch die Gegenpartei einen Augenschein einnehmen solle, was diese für unnötig hielt, ermahnte der jüngere Tafinger die Parteien, sich über diesen Punkt zu vergleichen, und fuhr vorerst mit der Vereidigung der Zeugen fort.¹³³

Im übrigen hing der Ort der Kommissionsvornahme vom Umfang des jeweiligen Beweisthemas und dem Wohnsitz der Zeugen ab. Waren Personen aus einem enger begrenzten Gebiet zu vernehmen, reichte in der Regel eine Stadt aus, in die man die Zeugen laden und in der man sie vernehmen konnte. Musste dagegen ein überregionaler Personenkreis verhört werden, konnte sich die Kommission zu einer Reisetätigkeit auswachsen. Ein Beispiel dafür gibt das Verhör des älteren Tafinger in der Gmünder Pirschsache von 1563.¹³⁴ Am 15. September eröffnete Johann Christoph die Kommission in Donzdorf bei Göppingen im oberen Filstal. Hier wurden auch die meisten Zeugen vernommen. Am 20. begab er sich auf die Nordseite der Schwäbischen Alb, um Sebastian von Wöllwarth auf Schloß Hohenroden zwischen Schwäbisch Gmünd und Aalen sowie zwei erkrankte Zeugen von Waldstetten zu verhören. Auf der Heimreise nach Ravensburg folgten Vernehmungen in Ulm, Günzburg und Biberach. In Ulm verhörte er Forstknechte aus dem Illergebiet, in Günzburg den Forstmeister der Markgrafschaft Burgau, Albrecht Schenk von Stauffenberg, und in Biberach den Bürgermeister Perfekt Bruder nebst einigen Adeligen der Umgebung. Zu erklären ist dieser Wechsel des Kommissionsorts durch das Beweisthema, das in diesem Fall Gewohnheitsrecht in Schwaben betraf. Der Beweis musste also an verschiedenen Orten erhoben werden.

In der Regel wurden aber die Verhöre vom Anfang bis zum Schluss an einem bestimmten Ort durchgeführt (»locus commissionis«). Als Verhörlokale erscheinen in den Kommissionen des Vaters durchweg Gastwirtschaften. Schon bei ihm, wie auch später beim Sohn, taucht häufig der Gasthausname »Zur Krone« auf, so in Biberach,¹³⁵ Lindau¹³⁶ und Saulgau.¹³⁷ Möglicherweise wurde im Einzelfall gerade dieses Gasthaus gewählt, weil sein Besitzer ein hochrangiger städtischer Beamter war,¹³⁸ vielleicht lag der Grund aber auch im Wirtshausschild, das einen Bezug zur *königlichen Cron* in der Tafingerschen Wappenzier aufwies. Die Kommissionen fanden natürlich auch in anderen Gasthäusern statt. In Ravensburg verhandelte man im »Goldenen Hecht« des Georg Brendlin¹³⁹ und in Pfullendorf im

132 Der in Augsburg verbürgerte hohenzollerische Rat und Kanzler Dr. Leonhard Kager (1543–1614) war später Syndikus der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd; WEBER: Kartenfragment (wie Anm. 92), Anm. 22.

133 StAS R 7 Inventarnr. 213, Bl. 88 ff., 94'.

134 HStAS C 3 Bü 1307 Q 27.

135 HStAS C 3 Bü 365 Q 17.

136 Die Krone hieß hier auch »Pfefferlins« Herberge (HStAS C 3 Bü 2691 Q 18, Bü 2696 Q 16).

137 HStAS C 3 Bü 4178 Q 26.

138 In Mengen war es der Stadttammann Hans Hutmacher, vgl. Anm. 146.

139 HStAS C 3 Bü 2693 Q 16.

»Hecht« des Martin Mauch.¹⁴⁰ In Donzdorf heißt es einfach »im Wirtshaus«,¹⁴¹ und in Mengen genügte der Name der Wirtin.¹⁴² Bei Johann Friedrich wird noch deutlicher, dass die »Krone« das Stammlokal der Tafinger als kaiserliche Kommissare war. In derart benannte Gasthäuser lud er in Ulm,¹⁴³ Überlingen,¹⁴⁴ Buchhorn¹⁴⁵ und Mengen,¹⁴⁶ vor allem aber in Pfullendorf, seinem Lieblingsort. In der dortigen Krone hielt er nicht weniger als acht Verhöre ab.¹⁴⁷ Daneben führte er Vernehmungen in der »Goldenen Gans« des Ulrich Roggenburger in Giengen an der Brenz¹⁴⁸ sowie in den nicht benannten Gastwirtschaften des Ludwig Metzger in Riedlingen¹⁴⁹ und des Schultheißen Ulrich Vischer in Veringensstadt¹⁵⁰ durch.

Beim jüngeren Tafinger, d. h. seit den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts, kamen nun aber nicht mehr nur Gasthäuser als Verhörorte vor. Benutzt wurden jetzt auch öffentliche Gebäude im modernen Sinn¹⁵¹ wie Forst-, Amts- und Rathäuser. Das Verhör im Streit um die Waldnutzungsrechte auf dem Aalbuch zwischen Ulm und den Herren von Rechberg wurde 1595 in Lonsee im dortigen Ulmer Amtshaus durchgeführt,¹⁵² dasjenige im Prozess mit Württemberg über die Niederjagd im Ulmer Forst 1603 im reichsstädtischen Forsthaus von Altheim.¹⁵³ In der vorderösterreichischen Donaustadt Riedlingen fand 1591 die Eröffnung der Kommission, der sog. »Produktionstag«, im Rathaus statt, das Verhör selbst im Gasthaus.¹⁵⁴ Der äußere Grund dafür mag in der großen Zahl von 70 Zeugen gelegen haben, für die neben dem Kommissionspersonal und den Parteienvertretern wohl sonst kein genügend großer Raum zu finden war. Dass Platzmangel dazu zwang, die Kommission im Rathaus zu eröffnen, wird für Pfullendorf ausdrücklich erwähnt. Man »produzierte« die 34 Zeugen in Sachen quarti mandati des Stifts Salem gegen Waldburg und die 65 Zeugen in der Sache betr. den Einfall in das Gut Bachhaupten zwischen denselben Parteien auf dem Neuen Rathaus in der ge-

140 StAS R 7 Inventarnr. 133 Q 17, 134 Q 21. – Martin Mauch war 1591 Bürgermeister und wird um 1593 als Stadtammann erwähnt, vgl. Geschlechterbuch Pfullendorf (wie Anm. 115), S. 43, 207, Nr. 6638.

141 HStAS C 3 Bü 1307 Q 27.

142 Die Gastgebin Witwe Zimmermann (HStAS C 3 Bü 2045 Q 27).

143 HStAS C 3 Bü 191 Q 13.

144 HStAS C 3 Bü 5406.

145 Gastgeb war Moritz Schlegel (HStAS C 3 Bü 490 Q 12).

146 Wirt Hans Hutmacher, Stadtammann (StAS R 7 Inventarnr. 213/214 ohne Q).

147 HStAS C 3 Bü 3661 Q 29, Bü 3662 Q 25, Bü 3668 Q 15, Bü 3670 Q 17/18, GLAK 71/1368 Q 13, 3166 Q 19, StAS R 7 Inventarnr. 135 Q 16, 137 Q 16. – Als Wirt ist genannt Konrad Restlin; zu ihm: Geschlechterbuch Pfullendorf (wie Anm. 115), S. 259, Nr. 8238 (Kronenwirt um 1572–1597).

148 HStAS C 3 Bü 3393 Q 20 Bl. 147.

149 HStAS C 3 Bü 2094 Q 47.

150 StAS R 7 Inventarnr. 94 ohne Q.

151 »Offene« Herbergen und Wirtschaften waren im Verständnis des 16. Jahrhunderts ebenfalls »öffentliche« Gebäude.

152 HStAS C 3 Bü 3393 Q 20.

153 HStAS C 3 Bü 5187.

154 HStAS C 3 Bü 2094 Q 47.

wöhnlichen Ratsstube, weil in der »Krone« dafür *nit raum noch blatz gewesen*.¹⁵⁵

Die Zeit der Kommissionsvornahme¹⁵⁶ hing zunächst von der im Kommissionsauftrag enthaltenen Frist ab. Der ältere Tafinger berief sich gegen eine Beschwerde des schon erwähnten hohenzollerischen Kanzlers Dr. Kager über zu kurze Terminierung auf den 7. Januar 1572 auf die vom Reichskammergericht gesetzte Frist (»erste Dilation«). Ihm war die Kommission selbst erst am 16. Dezember zugegangen.¹⁵⁷ Fristverlängerungen (zweite und dritte Dilationen), um die beim Reichskammergericht einzukommen war, wurden vor allem von Prozessvertretern der Reichsstände nicht selten verlangt, so etwa, wenn die »Doctores« beim Reichstag waren oder aus dringendem Anlass in die Heimatstadt abberufen wurden.¹⁵⁸ Was die Wochentage anlangt, so wurde zur Eröffnung gerne auf den Wochenanfang und den frühen Vormittag geladen, um bei mehrtägigen Verhören möglichst im Verlauf einer Woche fertig zu werden und die zeitraubenden Präliminarien wie Verlesung der Kommissorien und Vollmachten, Vereidigung der Zeugen und des kommissarischen Hilfspersonals an einem Tag durchzuziehen. Daher hatte Johann Friedrich etwa in der Sache zwischen Waldburg und Hohenzollern betr. das Holzflößen auf der Donau den Termin auf Montag festgesetzt, und zwar *zu guter früher tagszeit*, d. h. morgens um sieben Uhr.¹⁵⁹ Dies konnte er, weil das Verhör im Hochsommer stattfand. Im Winter war man von der Witterung abhängig, zumal wenn ein Augenschein im Gelände geplant war. Das zunächst im Februar angesetzte Verhör in Lonsee auf der Schwäbischen Alb musste bis Ende März verschoben werden, denn es war *schneewetter angefallen und dardurch der erdtboden alenthalben sehr hoch und tueff mit schnee überdeckht*. Der Kommissionsort befand sich *uff dem Albuch, ohne das einem rauhen und jetzimals unwitterlichen orth*.¹⁶⁰

Zu den Rechtsfragen, die ein Kommissar bei Eröffnung der Kommission zu entscheiden hatte, gehörte die Zulassung des vom Gegner der beweisführenden Partei präsentierten Adjunkten.¹⁶¹ Dieser hatte, ohne sie selbst durchzuführen, der Beweisaufnahme beizuwohnen und den Rotulus mit auszufertigen. Er wurde vom Kommissar vereidigt und sollte dafür sorgen, dass zwischen den Parteien Waffen-gleichheit herrschte. In der Regel wurde zum Adjunkten, wie beim Kommissar

155 HStAS C 3 Bü 3668 Q 15 Bl. 48.

156 RULANT (wie Anm. 126), Randziffern 20–24 (S. 212/213).

157 StAS R 7 Inventarnr. 133 Q 17 Bl. 17, 24.

158 Vgl. etwa das Schreiben des Salemer Vertreters Dr. Matthäus Klock an Dr. Heinrich Stemler 10. 5. 1608: die Doctores, die man zur Kommission gebrauchen will, sind auf dem Reichstag und *nicht bey landt* (HStAS C 3 Bü 3668 Q 12). Tafinger selbst wurde im Herbst aus Pfullendorf nach Isny zurückgerufen und bat um dritte Dilation, vgl. Schreiben 29. 10./9. 11. (ebd., Q 13).

159 StAS R 7 Inventarnr. 213. – Im Winter war die »gute, frühe Tagzeit« um acht, vgl. das auf den 17./27. 1. 1610 angesetzte Verhör in Sachen Salem /J. Waldburg in Pfullendorf (HStAS C 3 Bü 3662 Q 25).

160 Schreiben der Stadt Ulm 7. 2. 1595 (HStAS C 3 Bü 3393 Q 20 Bl. 39 f.).

161 Zu dieser prozessualen Figur: RULANT (wie Anm. 2), Teil 1, Buch 4, Kapitel 14 (S. 177–183).

selbst, nur eine Person ausgewählt.¹⁶² Als in der Kommission des alten Tafinger betr. die Gmünder Freie Pirsch wegen der räumlich weit entfernten Verhörorte zwei Adjunkten vorgeschlagen und auch bewilligt wurden, protestierte die Reichsstadt gegen diese Entscheidung.¹⁶³ Es handelte sich dabei aber um eine singuläre, durch die Weiträumigkeit des Verhörs verursachte Problematik, die in den Akten so nicht wiederkehrt. Das interessantere Problem bei der Zulassung der Adjunkten war die verbreitete Praxis, dass ein Kommissar den in der »Gegenkommission« Beweis erhebenden Kollegen zum Adjunkten bestellte und umgekehrt.¹⁶⁴

Dies war bedenklich mit Rücksicht auf die Unbefangenheit von Kommissar und Adjunkt, von denen keiner den Parteien verpflichtet sein durfte. Auch Johann Friedrich Tafinger praktizierte diese Rollenverteilung. Sein wichtigster »Gegenkommissar«, bei dem er den Adjunkten spielte, war zwischen 1587 und 1592 mehrfach der spätere württembergische Kanzler Dolde, und zwar in den kleineren Kommissionssachen der fürstenbergschen Herrschaft Jungnau¹⁶⁵ und der Reichsstadt Pfullendorf¹⁶⁶ ebenso wie in den großen Staatsprozessen Waldburgs gegen Hohenzollern-Sigmaringen¹⁶⁷ und die Hornstein zu Göppingen.¹⁶⁸ Die »Paarung« zwischen Adjunkt und Kommissar setzte sich in den zollerischen Prozessen auch unter dem katholischen Nachfolger Doldes, dem Rottweiler Hofgerichtskanzleiverwalter und Stadtsyndikus Dr. Nikolaus Brenneisen fort.¹⁶⁹ Problematisiert wurde diese Praxis in den Dolde-Tafinger-Kommissionen offenbar nicht. Dagegen hielt es Brenneisen am Produktionstag in Sachen sexti mandati am 3. Oktober 1594 in Pfullendorf für angebracht, eine Vernehmlassung dahingehend abzuge-

162 Für eine Ausnahme vgl. etwa die Sache Adam von Helmstatt und Consorten (Kraichgauer Ritterschaft) ./ Kurpfalz, mandati der Pfändung. Darin wurden mit den RKG-Advokaten Dres. Johann Brenzlin und Johann Kalt zwei Kommissare bestellt; vgl. den Beweisrodel vom 1. 4. 1570 (GLAK 71/1210).

163 Als Adjunkten zeichneten hier Dr. Ulrich Wolfhart, Advokat der Stadt Memmingen, und M. Michael Sattler, Stadtschreiber von Schorndorf. Gmünd bewilligte die Adjunktenbestellung, soweit es das Hauptverhör in Donzdorf betraf. Sattler nahm an den Verhören in Donzdorf, Waldstetten und Hohenroden teil, d.h. im Filstal und nördlich der Schwäbischen Alb. Für die Verhörtermine in Ulm und Biberach, d.h. an und südlich der Donau, wurde Wolfhart nicht bewilligt, auch wollte Gmünd dorthin keinen Adjunkten verordnen, wahrscheinlich aus Kostengründen (HStAS C 3 Bü 1307 Q 27 Bl. 22/22', 108', 118).

164 Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass ein und dieselbe Person in den Verhören beider Parteien als Adjunkt fungierte. Dies kam im Fall Pfullendorf ./ Hohenzollern und Österreich vor, als der Ravensburger Notar und Augsburgs Bürger Matthäus Herbrodt sowohl im Verhör Johann Christoph Tafingers wie in dem des Gegenkommissars Johann Gerlach diente (StAS R 7 Inventarnr. 133 Q 18 Bl. 352).

165 StAS R 7 Inventarnr. 94 (Präsentation Tholdes durch Zollern: Bl. 28).

166 Vgl. die Präsentation Tholdes durch den hohenzollerischen Kanzler von Pflaumern (StAS R 7 Inventarnr. 135 Q 16 Bl. 29) und die Funktion Tafingers in der Gegenkommission Doldes (ebd., Q 19 a).

167 StAS R 7 Inventarnr. 213.

168 HStAS C 3 Bü 2094 Q 47.

169 Vgl. StAS R 7 Inventarnr. 137 Q 16 bzw. 18 und GLAK 71/1368 Q 13 (Pfullendorf ./ Hohenzollern-Sigmaringen quarti und sexti mandati der Pfändung, 1593 und 1595).

ben, dass er unparteiisch sei und in der Sache weder »geraten noch gedient«, auch davon nichts gewusst habe, bis ihm von Sigmaringen die *gegencommission in puncto defensionalium* zugegangen sei.¹⁷⁰ Eine derartige, zuvor in den Kommissionsakten nicht zu findende Deklaration legt den Schluss nahe, dass die Bestellung des Gegenkommissars zum Adjunkten nicht mehr ganz so selbstverständlich war.

Noch deutlicher zeigt dies eine kritische Äußerung des Parteivertreters in einem wenige Monate später durchgeführten Zeugenverhör. Als in Sachen Rechberg ./. Ulm der ellwangische Kapitelsyndikus Lic. Georg Crömer, der das Verhör in puncto defensionalium durchgeführt hatte, zum Adjunkten nominiert wurde, merkte der Ulmer Geheime Sekretär und Registrator Johann Wörtz an, dass ein Adjunkt in der Sache an sich weder »geraten noch gedient« haben solle. Er bewilligte die Benennung aber gleichwohl, weil sich diese Praxis eben eingeschlichen hatte (*solches hiebevör mehr also geschehen und passiert worden*).¹⁷¹ Auch andere Parteien waren in dieser Beziehung großzügig, offenbar aus Gründen der Gegenseitigkeit.¹⁷² Ähnlich wie die Beschäftigung als »Gegenkommissar« wurde die Tätigkeit eines Kommissars oder Adjunkten in früheren Kommissionen für eine Partei nicht als Hindernis für die Benennung angesehen. So hatte das Stift Salem die waldburgischen Einwände gegen die Nomination Dr. Hector Dornspergers und Dr. Johann Joachim Becks damit beantwortet, ersterer habe ein paar und letzterer »etliche« Kommissionen für das Stift in Prozessen gegen Fürstenberg durchgeführt, dies sei aber keine erhebliche Ursache, um zu excipieren.¹⁷³

Quellen über das Honorar,¹⁷⁴ das die Beweiskommissare mit ihren Rotuli erzielten, sind in den Prozessakten selten anzutreffen. Die Attestationes selbst enthalten darüber nichts, und in den übrigen Akten tauchen kommissarische Abrechnungen nur dann auf, wenn im Rahmen der Kostenfestsetzung darüber gestritten wurde. Dass wir für die beiden Tafinger keine derartige Aufstellung besitzen, spricht vielleicht für die Solidität ihrer Auftraggeber. Immerhin liegt aus dem Bodenseeraum für die fragliche Zeit eine Rechnung vor, die einen Vergleich und gewisse Rückschlüsse ermöglicht. 1619 fertigte der Konstanzer Stadtsyndikus Hec-

170 GLAK 71/1368 Q 13 Bl. 61/61'.

171 HStAS C 3 Bü 3393 Q 20 Bl. 77'.

172 Das Stift Salem bemängelte 1609/1610 die Nomination des württembergischen Hofgerichtsadvokaten in Tübingen Dr. Georg Facundus gegenüber Waldburg, das ihn in vielen Kommissionssachen vorgeschlagen und in den betreffenden Bachhauptener Fällen auch als Kommissar gebraucht hatte. Da man aber offensichtlich die eigene, aufwendige Beweisführung nicht gestört sehen wollte, ließ man ihn zu (HStAS C 3 Bü 3661 Q 29, Bü 3662 Q 25). – Wie großzügig man in der Zulassung von Adjunkten verfahren konnte, zeigt die Benennung des Tübinger Hofgerichtsadvokaten Dr. Andreas Bayer in einem Prozess zwischen Ulm und Württemberg. Dem Bedenken, daß Bayer Württemberg verwandt sei, wurde sein akademisches Bürgerrecht an der formal autonomen württembergischen Landesuniversität (*welches ... ain abgesondertes corpus ist*) entgegengesetzt (HStAS C 3 Bü 5187 Bl. 61).

173 Replicae quoad commissarios ..., productum 25. 6. 1603 in Sachen Salem ./. Waldburg betr. Weiderecht der Schäferei Bachhaupten (HStAS C 3 Bü 3661 Q 20/1).

174 Vgl. aus der Literatur RULANT (wie Anm. 2), Teil 1, Buch 7, Kapitel 7 (De honorario seu salario).

tor Dornspurger¹⁷⁵ eine Aufstellung darüber an, was er in einer Beweisaufnahme im Streit der Stadt Überlingen mit den Grafen von Fürstenberg verdient hatte.¹⁷⁶ Der fragliche Rotulus gehört mit 113 Blatt zu den kleinsten seiner Art.¹⁷⁷ Die Gesamtkosten betragen 59 Gulden. Der größte Einzelposten war das Honorar für das Zeugenverhör. Der Kommissar verlangte für einen Zeugen 18 Batzen, so dass er für die 27 Zeugen insgesamt auf 32 Gulden und 40 Batzen kam. Der Rest verteilte sich auf Schreibkosten,¹⁷⁸ Ross und Botenlöhne¹⁷⁹ sowie die Verpflegung¹⁸⁰ während des achttägigen Verhörs.

Im Ergebnis wurden hier rund zwei Gulden pro verhörtem Zeugen abgerechnet. Dabei war freilich nur die Hälfte echtes Honorar, der Rest entfiel auf Kosten. Setzt man diesen Wert für die Tafinger an, so käme Johann Christoph mit knapp 200 Zeugen auf 400 Gulden Brutto-Einnahmen, Johann Friedrich auf das Doppelte. Dies sind allerdings absolute Mindestwerte, denn die Tafinger-Kommissionen waren wesentlich aufwendiger als das hier zum Vergleich herangezogene kleine und unkomplizierte Verhör Dornspurgers. So dürften insbesondere die Spesen angesichts der weiter entfernt gelegenen Verhörorte um ein Vielfaches höher gewesen sein. Nicht zuletzt ist bei den Tafinger auch zu berücksichtigen, dass sie für die Schreib- und Kanzleiarbeiten auf eigene Kräfte oder Verwandte zurückgreifen konnten, so dass sie aufgrund dieses »Synergieeffekts« noch eine zusätzliche Einnahmemöglichkeit hatten. Einiges wird man auch für Honorare als Adjunkten ansetzen müssen, waren doch die Tafinger vielfach in den Beweisaufnahmen der Gegenpartei in dieser Funktion tätig.¹⁸¹

175 Syndikus seit 1596, von 1600 bis 1605 auch Stadtschreiber, vorher bischöflicher Advokat; zu ihm: ZIMMERMANN (wie Anm. 29), S. 174–176.

176 *Verzeichnus, was in der rechtsfertigung ... ich Hector Dornspurger ... als in der sachen commissarius verdient hab* (GLAK 71/3166, Beilage Lit. F zur Designatio expensarum, productum 8. 4. 1625).

177 Beweisrodel vom 11. 6. 1605 in Sachen simplicis querelae betr. den Krähenrieder Hof bei Pfullendorf (GLAK 71/3166 Q 18).

178 Für die Ausfertigung der Citation, Denunziation und Certifikation wurde ein Gulden angesetzt, für die 27 Tagzettel zu je einem Batzen insgesamt ein Gulden 48 Kreuzer. Die Transsumierung der Dokumente kostete einen weiteren Gulden. Der Rotulus wurde blattweise berechnet. Bei einem Batzen für das Blatt ergaben sich sieben Gulden 12 Kreuzer. Dazu kamen 40 Kreuzer *für den rotulum zu beschließen*.

179 Botenlöhne zwei Gulden 24 Kreuzer, Roßlohn *und dem ainspennigen für sein besoldung* zwei Gulden 20 Kreuzer.

180 Täglich 18 Batzen, insgesamt 9 Gulden 36 Kreuzer.

181 In der genannten Sache Überlingen ./ Fürstenberg erhielt Dr. Johann Heller als Adjunkt ein Salär von 20 Gulden und Botenlohn von 4 Gulden; vgl. Designatio expensarum Überlingen, productum 24. 9. 1619, Position 17.

VII.

Kommissionspraxis und Nobilitierung

Neben materiellem Gewinn brachte die Kommissionstätigkeit auch immaterielle Vorteile.¹⁸² Daher soll im folgenden auf die Nobilitierung der Familie eingegangen werden, die in engem Zusammenhang mit jener Tätigkeit stand. Am 31. Januar 1590 wurde in Wien ein kaiserlicher Adels- und Wappenbrief für Johann Christoph und seine Söhne ausgefertigt.¹⁸³ Es handelte sich dabei nicht um die erste Nobilitierung in der Familie. Bereits für das Jahr 1547 wird ein älterer, für Hans Tafinger¹⁸⁴ in Konstanz ausgestellter Brief er-

182 Dieser Aspekt wird in der Kameralliteratur – zeitbedingt – stark hervorgehoben. So bringt die Kommissionstätigkeit Würde und Ehre (*dignitas, honor*), Ruhm und Ansehen (*laus et gloria, fama et existimatio*) und schließlich auch Freude (*gaudium et laetitia*). Eingehend zu diesen »Früchten der Tugend« (*praemia virtutis*) RULANT (wie Anm. 2), Teil 1, Buch 7, Kapitel 2–6. – Zum frühneuzeitlichen Begriff der Ehre im Zusammenhang mit den Anforderungen an Amtsträger vgl. WEBER, Raimund J.: *Vir bonus et sapiens*. Zu neueren Arbeiten über *boni et sapientes*, in: Hans-Martin MAURER, FRANZ QUARTHAL (Hrsg.): *Speculum Sueviae*. Festschrift für Hansmartin Decker-Hauff zum 65. Geburtstag, 2. Bd. (= ZWLG 41), Stuttgart 1982, S. 32–57, 42 f. Natürlich ist auch der Kommissar ein »*vir bonus*«, vgl. RULANT, a. a. O., Kapitel 3, Randziffer 15: *virum bonum debere esse commissarium . . . constat*.

183 Das Original befindet sich im Stadtarchiv Ravensburg unter der Signatur U 2373. Der Wappenbrief ist erwähnt bei DREHER: *Patriziat* (wie Anm. 18), S. 359, Anm. 366. – Nicht bei RIEDENAUER, Erwin: *Kaiserliche Standeserhebungen für reichsstädtische Bürger 1519–1740*, in: RÖSSLER, Hellmuth (Hrsg.): *Deutsches Patriziat 1430–1740* (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 3), Limburg/Lahn 1968, S. 27–98, 60. – Die in dem Wappenbrief ursprünglich enthaltene kolorierte Abbildung ist im Ravensburger Original herausgeschnitten. Glücklicherweise hat sich in Privatbesitz eine zuverlässige barocke Kopie einschließlich der Abbildung erhalten (7,7 cm breit, 10,6 cm hoch). Es handelt sich dabei um eine Abschrift auf Pergament des Stuttgarter Notars Thomas Hesenthaler mit Beurkundungsvermerk vom 20. 4. 1700 (Notarsignet fehlt). Hesenthalers Vorlage war ein *Vidimus* der Stadt Ravensburg, dessen Datum nicht angegeben wird. Der Urkunde zufolge zeigt das Wappen *einen gelben oder goldfarbenen schild, darinnen erscheint aus einem blauen oder lasurfarbenen gewilckh eines mannes gestalt, ohne die fueß, in braunem bar und barth, sein haubt mit einem von roth und plauen farben umgebne bundt und lingkhen rother, rechten seiten aber plauer fliegender pünden gezirt, beklaidt in ein langen, engen leibrochh, so nach der leng in zwey theil getheilt, deren hinter blau oder lasur, und vordertheil roth oder robinfarb ist, auf jeder seiten mit vier gelben kneiffeln eingethan, haltend in seinen baiden außgestreckheten armen, als in der linckhen einen rothen und in der rechten ainen plauen, über sich gekehrten und gelb gefiderten pflitschen pfeil . . .* (folgt die entsprechende Beschreibung des Mannes auf dem Schild und Stechhelm sowie des als Wappenmehrung hinzugefügten Ankenreute-Wappens). – Die blau-rot gekleidete Männergestalt mit Kopfbinde und den Pflitschenpfeilen wurde jüngst in einer Siegelbeschreibung als »Narr« angesehen. Zu dieser Fehldeutung hat möglicherweise die Verwechslung der Kopfbinde mit einer Narrenkappe geführt; Grafschaft Friedberg-Scheer (wie Anm. 65), U 807 (S. 397).

184 Belege für den seit 1550 versteuernden Hans Taf(f)inger (d. J.) in Konstanz, der 1550 und 1560 als Vogt bezeichnet wird und 1567–1576 im Großen Rat von Konstanz saß, bei FRIESE (wie Anm. 17), S. 362; dort auch zu den übrigen Konstanzer Tafingern. Nach

wähnt.¹⁸⁵ Auch Johann Christoph hat schon vor 1590 ein Wappen geführt.¹⁸⁶ War damit Adel bzw. Wappen nicht neu, so wurde er doch neu begründet und gemehrt. Eine Mehrung trat insofern ein, als dem alten Tafingerwappen das Schwurhandwappen der angeheirateten und im Mannesstamm ausgestorbenen Ankenreute beigefügt wurde (Abb. 3). Zur Begründung wurden der Besuch des Reichstags¹⁸⁷ und die Tätigkeit für das Kammergericht – also Leistungen im Rechts und Verfassungsleben des Reichs – angeführt. Demnach erhielt Johann Christoph den Adel, weil er sich dem Kaiser *in vielen gehaltenen reichstagen und andern (!) ihm von unserm kayserlichen cammergericht auferlegten commissionen viel jahr lang unverdrossen* zum kaiserlichen Wohlgefallen und *gemeinem vatterland* zum besten erzeigt hatte. Als Verdienst wird außerdem der von Tafinger und seinen Söhnen in verschiedener Weise (*in mer weg*) bezeugte Gehorsam gegenüber dem Haus Österreich genannt.



Abb. 3 Wappen der Familie Tafinger von 1590

Leicht verkleinerter Ausschnitt aus der Abschrift des Notars Hesenthaler (1700)

seiner Ansicht könnte er ein Bruder Johann Christophs gewesen sein. Hans Tafinger erscheint, u.a. wegen der Lieferung von Leder (Felle für Hosen), zwischen 1553 und 1560 auch in den Geschäftsbüchern der Konstanzer bzw. Memminger Handelsfirma Grimmel; Die Firma Felix und Jakob Grimmel zu Konstanz und Memmingen. Quellen und Materialien zu einer oberdeutschen Handelsgesellschaft aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. Bearb. von Frank GÖTTMANN und Andreas NUTZ (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit 20), Stuttgart 1999, S. 47, 106, 111 f., 217–219.

185 Der Wappenbrief wurde in 1547 von Karl V. im Feldlager vor Wittenberg ausgestellt, vgl. FRIESE (wie Anm. 17), S. 361 (mit Beschreibung und Abbildung des Wappens).

186 Abbildungen der beiden Wappen finden sich verschiedentlich in den gängigen Adels- und Wappenbüchern, vgl. etwa VON ALBERTI (wie Anm. 23), S. 796.

187 Außer für den Besuch des Reichstags wurde Johann Christoph Tafinger auch zu Verhandlungen mit dem Herzogtum Württemberg neben den regierenden Magistratsmitgliedern herangezogen, so in den Jahren 1561 und 1577, als württembergische Gesandtschaften in Ravensburg um die Annahme der Augsburger Konfession bzw. der Konkordienformel warben; Aktenstücke zur Geschichte der Reformation in Ravensburg von 1523 bis 1577. Hrsg. von Karl Otto MÜLLER (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 32), Münster i. W. 1914, S. 84, 88.

Die Nobilitierung der Ravensburger Tafinger hat in der Stadtgeschichte eine gewisse Bedeutung erlangt, sie hat aber auch im Verfassungsleben des Schwäbischen Kreises und des Reichs eine Rolle gespielt. Der Adelsbrief datiert an der Schwelle der Verschärfung des konfessionellen Gegensatzes in Deutschland. So nahm die traditionsreiche, von katholischen Familien dominierte Ravensburger Patriziergesellschaft des »Esels«¹⁸⁸ die Tafinger als führende Repräsentanten des evangelischen Teils der Bevölkerung nicht auf. Diese seien »zwar adelig, aber keine Patrizier«. Die Verweigerung ihrer Aufnahme in die Eselsgesellschaft war eines der wichtigsten Gravamina der Ravensburger Evangelischen in der Zeit des Westfälischen Friedens, nicht zuletzt deshalb, weil der zahlenmäßige Rückgang des evangelischen Patriziatsanteils dessen Regierungsfähigkeit bedrohte und damit eine Blutsauffrischung durch die Nobilitierten dringend erforderlich war. Die mit der Friedensexekution betrauten subdelegierten Räte der ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises, des Herzogs von Württemberg und des Bischofs von Konstanz, regelten den Fall im Ravensburger Exekutionsrezess von 1649 und in der Göppinger Signatur von 1650.¹⁸⁹ Dem Rezess zufolge sollte sich die Gesellschaft, wenn jemand *adeli che Privilegia und Nobilitation* vom Kaiser habe und sich anmelde, willfährig erweisen (§ 11).

Diese schonend und allgemein formulierte Weisung wurde ein Jahr später präzisiert und verschärft, indem nun ausdrücklich der Name der Familie genannt wurde. Die Gesellschaft solle, so hieß es in der Signatur, mit der Aufnahme des Stadtammanns Christoph Clemens Tafinger und anderer evangelischer Bürger fortfahren (§ 4). Aber selbst angesichts dieser präzisen Anordnung verweigerte die katholische Mehrheit im Esel dem Kreis ausschreibenden Amt den Gehorsam, und erst 1688, knapp ein Jahrhundert nach Ausfertigung des Adelsbriefs für Johann Christoph, gelang den Söhnen des Christoph Clemens der Einzug in die Gesellschaft. Die Verwicklung in die innerkonfessionellen Streitigkeiten der Stadt darf indessen nicht dazu führen, die Problematik der tafingerschen Nobilitierung auf diesen, letztlich doch eher zeitbedingten und ephemeren Aspekt zu verengen. Sie verweist auf allgemeinere standesrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen Aufstieg graduerter Juristen vor dem Dreißigjährigen Krieg. Auszugehen ist von der adelsrechtlichen Situation in der Phase der Vollrezeption des römischen Rechts einerseits, der standespolitischen Realität des Reichs in der Spätrenaissance andererseits. Hier zeigt sich eine erhebliche Spannung zwischen rechtlichem Anspruch und tatsächlicher Geltung.

188 Zur Mitgliederentwicklung des Ravensburger Esels in der frühen Neuzeit, insbesondere unter dem Aspekt der Konfessionalisierung DREHER: Geschichte (wie Anm. 18), S. 538–541. – Die Ravensburger Patriziergesellschaft ist nicht zu verwechseln mit der gleichnamigen Turniergesellschaft der Kraichgauer und Odenwälder Ritterschaft; RANFT, Andreas: Adelsgesellschaften. Gruppenbildung und Genossenschaft im spätmittelalterlichen Reich (Kieler historische Studien 38), Sigmaringen 1994, S. 117–182.

189 Der Ravensburger Exekutionsrezess datiert Lindau, 25. 5./4. 6. 1649, die Göppinger Signatur 16./26. 7. 1650, vgl. den Abdruck bei MOSER, Johann Jakob: Reichsstädtisches Handbuch, 2. Teil, Tübingen 1733, S. 503, 510.

Während die von italienischen und französischen Juristen durchgeformte, in Deutschland theoretisch rezipierte gemeinrechtliche Doktrin auf der Grundlage des spätrömischen Dignitätenrechts dem Amts- und Gelehrtenadel überaus günstig gesonnen war,¹⁹⁰ sah sich die Durchsetzung dieser akademischen Lehren im täglichen Rechtsleben erheblichen Widerständen gegenüber. In dieser Situation galt es, den mit einem akademischen Grad, typischerweise dem des *doctor iuris*, verbundenen Anspruch in der ständischen Rivalität des aus dem Bürgertum aufsteigenden Graduiertenadels mit dem Stadt- und Landadel in Geltung zu setzen. Einer der Wege, die sich den gelehrten Juristen der Zeit dafür anboten, war die konsequente Ausnutzung ihrer kommissarischen Amtsbefugnisse. Die Tätigkeit des jüngeren Tafinger als kammergerichtlicher Beweiskommissar ist dafür ein interessantes Beispiel. Was seinen Ravensburger Brüdern und Neffen einstweilen im städtischen Verfassungsleben versagt blieb, gelang Johann Friedrich zumindest ansatzweise auf der Ebene der obersten Reichsjustiz.

Er tat dies, indem er im kommissarischen Schriftverkehr, der in die reichsgerichtlichen Akten einging, das damals noch dem Blutsadel vorbehaltene Prädikat »edel« für sich in Anspruch nahm. Dies ist umso bemerkenswerter, als der Graduiertenadel allein ein solches Prädikat in der Praxis noch nicht verschaffte. Die Kanzlei des Reichskammergerichts gab den rechtsgelehrten Kommissaren lediglich das »ehrenfest und hochgelehrt«. Sicherlich brachte die Betrauung mit »ansehnlichen« Kommissionen oder ein Dienst als fürstlicher Rat in jener Zeit Ehre und Prestige.¹⁹¹ Es bedurfte aber des Umwegs über den Briefadel, um den gelehrten Doktor und Kommissar »edel« zu machen.¹⁹² Die Kommissionstätigkeit, die als solche ebenfalls nicht ausreichte, spielte in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle einer adelsbegründenden Tatsache, d. h. sie zählte zu den Verdiensten, die eine Standeserhöhung rechtfertigten. In Anlehnung an die Bemühungen der zeitgenössischen gemeinrechtlichen Literatur, die zum Adel führenden Qualifikationen auszudifferenzieren und zu typisieren, könnte man hier von einer »nobilitas commissionis«, dem »Kommissionsadel« sprechen.¹⁹³

190 WEBER, Raimund J.: Art. »Noblesse de robe«, in: HRG (wie Anm. 1), Bd. 3, Sp. 1019–1023, 1021 f.

191 So berief sich beispielsweise der am Hochrhein residierende kaiserliche Rat Hans Melchior Heggenzer von und zu Wasserstelz in einer Injurienklage zur Verteidigung seines Leumunds darauf, daß er von den Erzherzögen und Kaisern zu *statlichen ansehnlichen rathes diensten, c o m m i s s i o n e n und bevelchen rüemlich khommen, gezogen und vil lange jahr gebraucht worden* (sei); vgl. *Artikulierte Klag*, productum 30. 10. 1583 in Sachen Hans Melchior Heggenzer ./ Vormundschaft des Grafen von Sulz und Georg Göbel, Landschreiber im Klettgau (GLAK 71/1173 Q 6 Art. 7; Hervorhebung des Verfassers).

192 Dieses Ergebnis würde die Bemerkung Johann Jakob Mosers bestätigen, dass man noch im 18. Jahrhundert am Kammergericht ohne kaiserliches Adelsdiplom den Adel nicht führte, vgl. das Zitat bei WEBER: Noblesse (wie Anm. 190), Sp. 1022.

193 Es wäre interessant zu wissen, ob auch in anderen Adelsbriefen der Zeit Kommissionsleistungen zur Adelsbegründung herangezogen wurden; zu denken wäre etwa an die Nobilitierung Rutger Rulants 1622; vgl. WEBER: Sigmaringen (wie Anm. 6).

Es bliebe zu zeigen, wie sich dies alles in der kommissarischen Praxis von Johann Christoph und Johann Friedrich Tafinger manifestierte. Beim Stadtschreiber finden wir nirgends das Prädikat »edel«. In einer frühen Kommission erhielt er von einem Adeligen die Titulatur »ehrenfest und weise«,¹⁹⁴ die in ihrem ersten Teil seiner mit dem Amt verbundenen Ehrbarkeit und Nobilität¹⁹⁵ Rechnung trägt. Mit der Weisheit im zweiten Teil wird eine sehr alte und tiefgründige Begrifflichkeit evoziert, die freilich im späten 16. Jahrhundert bereits verflacht und abgesunken war. Während der Ausdruck »sapiens« im Hochmittelalter durchaus Rechtsgelehrsamkeit anzeigen konnte, war »weise« längst zum Synonym für den rechts- und geschäftskundigen Praktiker im Unterschied zum »hochgelehrten« Juristen mit Universitätsstudium geworden.¹⁹⁶ Das Attribut bezeichnet den nicht studierten Vogt, das ehrenamtlich tätige Rats oder Gerichtsmitglied u.ä. Amtsträger. Dass es auf den Ravensburger Stadtschreiber nach der Jahrhundertmitte angewandt wurde, war keine Auszeichnung mehr, eher Ausdruck der Krise, in die das städtische Schreibertum mit dem Aufstieg des rechtsgelehrten Syndikats geraten war.¹⁹⁷

Die Titulatur ändert sich nun in der Zeit des rechtsgelehrten Sohns. Als promovierter Jurist erhält er selbstverständlich anstelle des antiquierten und abgewerteten »weise« die für den akademisch gebildeten, graduierten Juristen übliche Bezeichnung »hochgelehrt«. Nach wie vor aber erscheint als Ausdruck seiner Nobilität zunächst nur das schon dem Vater zugebilligte »ehrenfest«.¹⁹⁸ Das entscheidende Prädikat »edel«, das seinen dem Patriziat angehörenden Kollegen gegeben wurde,¹⁹⁹ blieb ihm zunächst versagt; und er beanspruchte es wohl auch

194 Schreiben des Hans von Rechberg zu Aichheim, Rechberghausen und Scharfenberg an Tafinger 24. 7. 1563 (HStAS C 3 Bü 1307 Q 27 Bl. 12). Der Absender und Auftraggeber nennt den Empfänger seinen *lieben und guten freund*.

195 Letzteres wird in der Nachsilbe »fest« ausgedrückt. An anderer Stelle werden die in »ehrenfest« enthaltenen Qualitäten in zwei Adjektiven mit »ehrenhaft, fürnehm«, sachlich aber gleichbedeutend, umschrieben; Schreiben der waldburgischen Kanzlei in Scheer 7. 6. 1572 (HStAS C 3 Bü 2045 Q 27 Bl. 15). »Fürnehm« ist eine sehr allgemeine Eindeutschung des lateinischen »nobilis« und bezeichnet einfachere Formen des Amtsadels. – Mit »ehrenfest und fürnehm« wird um 1580 auch der Stadtschreiber von Buchhorn (heute Friedrichshafen) am Bodensee titulierte (HStAS C 3 Bü 490 Q 12 Bl. 29).

196 Dazu WEBER: *Vir bonus* (wie Anm. 182), S. 32–57; DERS.: Art. »Sapientes«, in: HRG (wie Anm. 1), Bd. 4, Sp. 1298–1302.

197 Vgl. dazu für Ravensburg DREHER: Patriziat (wie Anm. 18), S. 319 f.

198 So etwa die Buchhorner Kanzlei 1581: *ernvest und hochgelert* (wie Anm. 195, Bl. 30).

199 In der gen. Buchhorner Kommission wurde Dr. Johann Rudolf Ehinger mit »edel und hochgelehrt« titulierte (wie Anm. 195, Bl. 29). Ehinger war in den siebziger Jahren Syndikus von Lindau, zuvor in Ravensburg; vgl. DREHER: Patriziat (wie Anm. 18), S. 320 (1568); DERS.: *Geschichte* (wie Anm. 18), S. 647. – Über seinen Einfluss am Reichskammergericht beschwerte sich Graf Ulrich von Montfort in einem Rechtsstreit mit der Stadt Lindau, Ehinger berühme sich, er sei in Speyer *dermassen verschwägert, befreundt und bekhannt*, daß er ihm in seinen Prozessen *ain recht geschaffnen schwingkhäring (?) oder bancquet schenken* wolle; vgl. Schreiben an den Kammerrichter 5. 6. 1571 (HStAS C 3 Bü 2691 Q 18 = U 597).

selbst nicht. Wir finden es erst in den neunziger Jahren bei seinem Sohn, wohl als Folge des inzwischen erworbenen Adelsbriefs. Dass Johann Friedrich Tafinger diese Entwicklung durchaus bewusst war, ja von ihm aktiv mitgestaltet wurde, zeigt sich deutlich in den Kommissionsakten. Er nahm bei der Inserierung der amtlichen Korrespondenz in die Beweisrotuli stets die ständischen Prädikate (Titulatur) im Rahmen der mitübertragenen Adressen auf. So wurde sein Adel aktenkundig, wenn ihn eine Partei oder sonst in das Beweisverfahren einbezogene Person mit »edel« anscrieb. Damit machte er freilich auch die Grenzen seines Durchsetzungsvermögens aktenkundig.

Die wichtigste, d. h. die von der Kanzlei des Reichskammergerichts eingehende Adresse, enthielt zu Lebzeiten Johann Friedrichs das begehrte Prädikat nicht. Er bekam es vereinzelt von befreundeten Adeligen wie den Baumgarten,²⁰⁰ kleineren kirchlichen Institutionen wie dem Haus des Deutschen Ordens in Ulm²⁰¹ oder Reichsstädten.²⁰² Aber die gräflichen oder reichsprälatischen Schreibstuben hielten sich auch nach 1600 noch zurück. Immerhin lässt sich eine interessante Differenzierung feststellen. Während die unter dem Titel des Reichsstandes ausgestellten offiziellen Kanzleischreiben in der Regel keine Konzessionen machten,²⁰³ begannen standesgleiche Doktoren oder untergeordnete Verwaltungsbeamte im kollegialen Schriftwechsel bzw. im dienstlichen Verkehr, die Ansprüche Tafingers zu berücksichtigen. So blieb zwar der Abt von Salem oder der Truchsess von Waldburg beim »ehrenfest und hochgelehrt«,²⁰⁴ doch verwendeten in der fraglichen Kommissionssache sowohl der Salemer Sekretär Conradus Hiltenbrandt wie auch der waldburgische Obervogt von Scheer, Dr. Christoph Saur, das Prädikat »edel«.²⁰⁵ Lediglich das oberschwäbische katholische Patriziat wollte hier, wie in der Ravenburger Stadtpolitik, nicht über seinen Schatten springen.²⁰⁶

200 Schreiben des Hans Ernst von Baumgarten 15. 11. 1597: *dem edlen, hochgelehrten, meinem lieben besonderen* (HStAS C 3 Bü 191 Q 13 Bl. 26').

201 Rezepisse des Deutschhauses Ulm 4. 11. 1597: *dem edlen, ehrnvesten und hochgelerten* (HStAS wie Anm. 200, Bl. 23). Dagegen aber wieder vom Kloster Wiblingen 14. 11. 1597: *dem ehrenfesten und hochgelehrten* (Bl. 24).

202 Rezepisse der Stadt Überlingen 2. 8. 1608: *von dem edlen und hochgelerten* (GLAK 71/3166 Q 19 Bl. 30); desgl. von Pfullendorf 29. 7. (ebd. Bl. 29). Die Pfullendorfer Kanzlei gab Johann Friedrich das »edel« schon in den neunziger Jahren, vgl. Rezepisse vom 30. 8. 1594 in Sachen sexti mandati Hohenzollern *J. Pfullendorf* (GLAK 71/1368 Q 13 Bl. 38/39).

203 Eine schwer zu deutende, vielleicht auf Unsicherheit zurückzuführende Ausnahme bilden das in Abwesenheit des Grafen erteilte Kanzleirezepisse vom 30. 8. und die am 2. bzw. 9. 10. 1594 ausgestellten Vollmachten von Sigmaringen. Das gräfliche Schreiben vom 9. 9. geht dann wieder »korrekt« an den *ernvesten hochgelerten* (GLAK wie Anm. 202, Bl. 39/40, 57, 268'; 41 f.).

204 Vgl. die Schreiben des Truchsessens Christoph von Waldburg 25. 6. und 4. 7. 1608 sowie des Abts von Salem 30. 6. 1608 (HStAS C 3 Bü 3668 Q 15 Bl. 25', 31'; 27').

205 Schreiben vom 16./26. 6. bzw. 8., 19. und 28. 9. 1608 (HStAS wie Anm. 204, Bl. 22'; 104, 114', 123').

206 So erhielt Tafinger auf ein mit *edler und hochgelerter* tituliertes kommissarisches Schreiben an den hohenzollerischen Kanzler Dr. Hieronymus von Pflaumern vom 6. 10. 1594 ein Kanzleirezepisse, das jegliche Titulatur vermied; es war von *herrn* Dr. Tafinger ein

Die doktorale Courtoisie erfolgte, soweit Gleichrangigkeit vorlag, im Rahmen der Gegenseitigkeit. Tafinger titulierte Saur wie dieser ihn,²⁰⁷ und selbstverständlich auch seine graduierten Konkommisare. Das geschah in geradezu auffallender Weise in der späten Salemer Beweisaufnahme von 1615. Darin titulierte er seine neben ihm nominierten und beauftragten Kollegen gleich im Ingreß des Beweisrodels mit »edel, ehrenfest und hochgelehrt«,²⁰⁸ während das anschließend inserierte Kommissoriale der kammergerichtlichen Kanzlei die teilweise durchaus hochrangigen Juristen, darunter einen stift-kemptischen, d. h. fürstlichen Kanzler, noch immer mit dem Prädikat »ehrsam« abspesen zu müssen glaubte.²⁰⁹ Bedenkt man, mit welcher Sorgfalt Johann Friedrich zeitlebens Rang- und Titulaturfragen behandelt hatte, erscheint es vielleicht nicht ganz abwegig, hier einen gezielten Wink in Richtung Speyer zu vermuten. In seinem über sechzigjährigen Alter konnte er es sich jedenfalls leisten, den letzten Rotulus einer 35 Jahre dauernden kommissarischen Laufbahn mit einem protokollarischen Wink an die in Rangfragen allzu konservative Kammergerichtskanzlei zu würzen.

Abschließend soll hier noch der Versuch unternommen werden, im Licht der eben dargestellten Kommissionstätigkeit den Tafingerschen Wappenbrief neu zu gewichten. Er wurde bislang nur unter dem eher lokalen Aspekt der Bemühungen der Familie gewürdigt, in die Adelsgesellschaft zum Esel zu gelangen. Es fragt sich nun aber, ob dies der aktuellen Situation des Jahres 1590 gerecht wird. Als der Ravensburger Stadtschreiber Johann Christoph Tafinger den Adels- und Wappenbrief erhielt, war er 65 Jahre alt. Eine Bestätigung oder Verbesserung seines Standes hatte er nicht oder nicht mehr nötig, und angesichts seiner nüchternen Denkweise gerade in finanziellen Fragen dürfte er die Kosten einer kaiserlichen Adelsverleihung kaum auf sich genommen haben, um lediglich eine altersbedingte Ehrungs und Auszeichnungsbedürftigkeit zu befriedigen. Der Adelsbrief hatte eher den Zweck, die Karriere der Söhne zu fördern. Die darin genannten Verdienste Johann Christophs lagen ja auch schon einige Zeit zurück. Seit seiner letzten Kommission waren fast 15 Jahre vergangen. Dagegen hatte der Sohn nach knapp 10 Jahren bereits eine kommissarische Leistung aufzuweisen, die dem Umfang nach die des Vaters bereits um fast das Doppelte übertraf und außerdem von politischer Bedeutung war.

Es bestand zumindest ein Zusammenhang zwischen der Kommissionstätigkeit Johann Friedrichs und dem *in mer weg* bewiesenen Gehorsam der Familie ge-

Schreiben an *herrn* Dr. von Pflaumern eingegangen (GLAK wie Anm. 202, Bl. 258 ff., 260).

207 Schreiben 1./11. 9. 1608: *dem edlen und hochgelerten*. Der waldburgische Sekretär Johann Froning bekam im selben Schreiben die »Schreibertitulatur« ehrenfest und fürnehm (HStAS wie Anm. 204, Bl. 109).

208 HStAS C 3 Bü 5406 Bl. 1'.

209 HStAS wie Anm. 208, Bl. 3'. – Neben Tafinger sind genannt Lic. Philipp Cabelius, fürstlich-kemptischer Kanzler, sowie die Dres. Abraham Heußlin und Johann Joachim Beck, Advokat bzw. Kanzleiverwalter von Überlingen.

genüber dem Haus Österreich.²¹⁰ Die politisch und staatsrechtlich bedeutsamen Kommissionen, durch die sich Johann Friedrich Tafinger in der Mitte und gegen Ende der achtziger Jahre bereits hatte profilieren können, waren ohne Zweifel die waldburgischen Streitigkeiten mit Hohenzollern-Sigmaringen. Die Brisanz dieser Auseinandersetzung um eine an und für sich unbedeutende Grafschaft resultierte aus den territorial-, kreis- und reichspolitischen Implikationen des Falls. Beide Territorien lagen im Spannungsfeld zwischen dem Reich und Österreich und wurden dem Eigentum bzw. der Lehensherrlichkeit nach von Österreich in Anspruch genommen, während das Reichskammergericht und der Schwäbische Kreis von der Reichsunmittelbarkeit ausgingen.²¹¹ Um die Streitigkeit überhaupt rechtsförmlich austragen zu können, musste daher zunächst eine Schiedsgerichtsvereinbarung, der sog. Mengener Kompromiß von 1586, geschlossen werden.²¹² Es war mithin kein gewöhnlicher Reichskammergerichtsprozess, in dem Tafinger und sein Gegenkommissar Beweis erhoben. Johann Christoph war hier als Kommissar auf Seiten Waldburgs indirekt für das Interesse Österreichs tätig. Sigmaringen suchte sich seinen Beweiskommissar, wie später die Herren von Hornstein zu Göppingen, unter den Juristen des Herzogtums Württemberg, d. h. der Führungsmacht des Schwäbischen Kreises.

Dass er den Auftrag im Streit zwischen Sigmaringen und Friedberg-Scheer um die Staatshoheit an der oberen Donau annahm, machte den jüngeren Tafinger, ungeachtet der formellen Neutralität des Kommissars, zeitweise indirekt zu einem »Mann Österreichs.« Die Rotuli von 1584 und 1589 in einem Prozess, der für den Kreis, das Reich und Österreich von Interesse war, gaben dem noch nicht 40jährigen Gelegenheit, sich für höhere Dienste zu profilieren. Anders als seinem Gegenkommissar gelang dieser, vielleicht nach Wien zielende Karriereplan jedoch nicht. Während die Hornsteiner Kommission für Christoph Dolde zur erfolgreichen Station auf dem Weg ins württembergische Kanzleramt wurde, musste sich Johann Friedrich Tafinger Mitte der neunziger Jahren mit dem relativ unbedeutenden Versorgungsposten eines Stadtadvokaten bei der kleinen Reichsstadt Isny begnügen. Seine kommissarische Praxis gab ihm allerdings auch von dort aus die Möglichkeit überregionalen Wirkens. Die Gründe dafür, dass wir möglicherweise einem »Karriereknick« den wohl fruchtbarsten Beweiskommissar des Bodenseeraums um 1600 verdanken, lassen sich allerdings aus den Kommissionsakten nicht erschließen.

210 Außer der kommissarischen Tätigkeit Johann Friedrichs kommt hier die Stellung des Vaters als Landgerichtsschreiber und diejenige des Sohns Johann Baptist als Rentmeister der niederösterreichischen Landschaft in Betracht.

211 Über das Verhältnis der Grafschaft Friedberg zu Österreich vgl. KRETZSCHMAR (wie Anm. 65), S. 189/190; ZÜRN (wie Anm. 65), S. 169–227.

212 Es handelte sich um ein Schiedsgericht bestehend aus österreichischen Räten unter Vorsitz des Landkomturs des Deutschen Ordens in Altshausen. Das Reichskammergericht war als Oberrichter und Konservator eingesetzt; vgl. HStAS C 3 Bü 2048 (Akten des Reichskammergerichts, wie Anm. 14, Bd. 3, S. 357).

Anhang

Tabellarische Übersicht zum Umfang der Beweiskommissionen von Johann Christoph und Johann Friedrich Tafinger (in chronologischer Folge)

Johann Christoph Tafinger

Jahr	Kläger/Beklagter*	Stapelhöhe in cm/Blattzahl	Zeugen
1557	<u>Biberach</u> ./ Jude David von Hechingen	1/(-)**	6
1563***	Schwäbisch Gmünd ./ <u>Rechberg</u>	2,5/150	37
1572	<u>Pfullendorf</u> ./ Hohenzollern	3/177	20
1572	<u>Pfullendorf</u> ./ Hohenzollern	4,5/274	20
1572	<u>Lindau</u> ./ Montfort	2/122	15
1572	Hohenzollern ./ <u>Waldburg</u>	1,5/81	8
1574	<u>Lindau</u> ./ Montfort	2,5/148	30
1574	<u>Lindau</u> ./ Montfort	4/194	26
1576	<u>Waldburg</u> (Sönersche Erben) ./ Weingarten	3/213	30
Summe		24/1359	192

* Unterstrichen: Partei, für die Tafinger Beweis erhob. ** keine Blattzählung

*** ein Rotulus mit zwei Kommissionen

Johann Friedrich Tafinger

Jahr	Kläger/Beklagter	Stapelhöhe in cm/Blattzahl	Zeugen
1581	<u>Buchhorn</u> ./ Weingarten	6/321	28
1584	<u>Waldburg</u> ./ Hohenzollern	9/533	31
1587	<u>Jungnau</u> (Fürstenberg) ./ Hohenzollern	3/183	14
1589	<u>Waldburg</u> ./ Hohenzollern	21/1385	33
1590	<u>Pfullendorf</u> ./ Hohenzollern	2/143	10
1592	Hornstein ./ <u>Waldburg</u>	35/2283	67
1593	<u>Pfullendorf</u> ./ Hohenzollern	3/212	16
1595	Hohenzollern ./ <u>Pfullendorf</u>	7/442	17

Jahr	Kläger/Beklagter	Stapelhöhe in cm/Blattzahl	Zeugen
1595	Rechberg ./ <u>Ulm</u>	11/625	24
1598	Baumgarten ./ <u>Ulm</u>	3/212	18
1603	<u>Ulm</u> ./ Württemberg	7/265	7
1608	Überlingen ./ <u>Fürstenberg</u>	1/102	(-)**
1609*	<u>Salem</u> ./ Waldburg	3/(-)***	18
1609	<u>Salem</u> ./ Waldburg	5/347	34
1609	<u>Salem</u> ./ Waldburg	17/968	65
1610	<u>Salem</u> ./ Waldburg	8/(-)***	23
1615	<u>Salem</u> ./ Waldburg	4/142	11
Summe		145/9610	416

* unvollständig erhalten ** keine Zeugen *** keine Blattzählung

Bildnachweis: S. 230 u. 232: Hauptstaatsarchiv Stuttgart C 3 Bü 3670. Alle Rechte vorbehalten.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Raimund J. Weber, Ziegelwiesenstraße 33, D-73540 Heubach

Streitigkeiten, Zwist und Trennung – Eheprozesse vor dem Ravensburger Konsistorium im 18. Jahrhundert

VON SABINE MÜCKE

Zwischen 1650 und 1802 wurden vor dem evangelischen Ehegericht der freien Reichsstadt Ehe- und Scheidungsklagen der protestantischen Bevölkerung verhandelt. Vor allem Frauen nutzten diese Gerichtsinstanz, um ihre Rechte zu wahren oder die Trennung von ihren Ehemännern durchzusetzen. Die überlieferten Prozessakten gewähren einen detaillierten Blick auf die alltäglichen Streitereien und Händel zwischen Eheleuten und zeigen, wie strukturell konflikthaft das Zusammenleben von Männern und Frauen in der frühen Neuzeit war.

Die Institution Ehe erwies sich im Verlauf der Geschichte als überaus wandlungs- und anpassungsfähig: Bis ins 12. Jahrhundert hinein stand hauptsächlich ihre politische Bedeutung als Bündnisstiftendes Element zwischen Adelsfamilien im Vordergrund, im katholischen Mittelalter wurde die Ehe zum Sakrament erhoben und geriet damit verstärkt unter kirchlichen Einfluss. In der Reformation wurde sie zu einem »weltlich Ding« erklärt, im Zuge der Aufklärung traten die konfessionellen Legitimationsmuster schließlich in den Hintergrund, die Ehe wurde zunehmend als Bereich des Zivilrechts definiert und seit dem 19. Jahrhundert im Bürgertum die einzige standesgemäße, gesellschaftlich akzeptierte Form des Zusammenlebens von Männern und Frauen.

Die Ehe ist, allen Unkenrufen und der hohen Scheidungsrate zum Trotz, auch im 21. Jahrhundert noch die verbreitetste Form des Zusammenlebens von Männern und Frauen. Zwar wird der »Bund fürs Leben« immer seltener für die Dauer desselben geschlossen, leben Paare auch ohne Trauschein in eheähnlichen Lebensgemeinschaften zusammen, etablierten sich alternative Beziehungs- und Familienmodelle wie die Lebensabschnittspartnerschaft oder die Patchworkfamilie. Aber vor allem Partner, die bereits einige Zeit zusammen sind und die gemeinsam Kinder aufziehen wollen, entschließen sich spätestens dann für den Gang vor das Standesamt.

Das mag auch daran liegen, dass die Ehe bis heute die Lebensform ist, die gesellschaftlich und politisch am meisten akzeptiert, gefördert und geschützt wird. Bei aller öffentlichen und politischen Aufmerksamkeit ist sie aber seit dem 19. Jahrhundert gleichzeitig der privateste und intimste Bereich der Gesellschaft – eine Konstellation, die sich besonders für Frauen aufgrund ihrer schlechteren politischen und rechtlichen Stellung und ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit mitunter äußerst negativ auswirkte: Ehestreitigkeiten, häusliche Gewalt, finanzielle und familiäre Probleme wurden als reine Privatangelegenheit angesehen, die in der Öffentlichkeit weitestgehend tabuisiert und damit unsichtbar gemacht wurden.

Die Ehe der frühen Neuzeit dagegen war noch nicht zu einer reinen Privatsache und Familienangelegenheit geworden. Hatten sich ohnehin Öffentlichkeit und

Privatsphäre noch nicht in dem Maße zu getrennten Bereichen entwickelt, wie es im bürgerlichen 19. Jahrhundert der Fall sein sollte.

Ehe in der frühneuzeitlichen Stadt

Die Ehe war im Stadtbürgertum des späten Mittelalters und verstärkt durch die Reformation zu einem zentralen Bestandteil der politischen und sozialen Ordnung geworden. Die städtische Obrigkeit erweiterte ihren Einfluss auf Heirat und Ehe, indem in vielen reformierten Städten spezielle Ehegerichte gegründet wurden, um voreheliche Sexualität, heimliche Eheschließungen, streitende Eheleute und Ehebruch in ihrer Stadt ahnden zu können.

Im städtischen Handwerk hatte die Ehe ohnehin eine besondere Bedeutung, konnte doch schon im Spätmittelalter nur derjenige Meister werden der von ehelicher Geburt und verheiratet war. Die meisten Handwerkerhaushalte der frühen Neuzeit waren Kleinstbetriebe und mussten mit nur einem Lehrling oder Gesellen auskommen.¹ Gesinde, das der Hausfrau zur Hand ging, war eher die Ausnahme. Um so wichtiger war die Arbeitsteilung zwischen den Eheleuten und die Mithilfe der Ehefrau in der Werkstatt und beim Verkauf der Waren. Eine Beschränkung der Frau auf das Innere des Hauses, den Haushalt und die Pflege und Erziehung der Kinder, konnte sich in der frühen Neuzeit noch nicht durchsetzen.

Die Ehe war nicht vorrangig auf Liebe und Emotionen gegründet, vielmehr war sie im Stadtbürgertum der frühen Neuzeit in erster Linie eine Wirtschaftsgemeinschaft. Die Qualität des Zusammenlebens von Mann und Frau wurde in hohem Maße von der Fähigkeit bestimmt, miteinander arbeiten und auskommen zu können.²

Was geschah aber, wenn Ehepaare eben dies nicht konnten, wenn Streit und Konflikte eskalierten, Handgreiflichkeiten und »aus dem Hause laufen« an der Tagesordnung waren, die Arbeit in der Werkstatt liegen blieb, Ehemänner sich von ihren Frauen mit vergiftetem Essen bedroht wähten, und Frauen fürchteten, ihr Leben zu verlieren, weil sie gewalttätige Ehemänner hatten? Zwar gab es seit der Reformation für evangelische Ehen die Möglichkeit der Ehescheidung, diese wurde jedoch nur selten, und dann meist im Falle von Ehebruch, bei böswilligem Verlassen oder bei versuchtem Gattenmord, bei Anschlägen auf Leib und Leben ausgesprochen.

Wenn Ehepaare sich nicht (mehr) verstanden, sich uneinig über die Haushaltsführung waren oder das dauernde Nachtschwärmen ihrer Partner leid waren, konnten Ehefrauen und -männer versuchen, vor dem Magistrat oder dem Ehegericht eine zeitweilige Trennung oder eine Schlichtung des Konflikts durch richterlichen Bescheid zu erwirken.

1 Die städtischen Haushalte der frühen Neuzeit bestanden im Schnitt aus vier Personen, in Ravensburg lag die durchschnittliche Haushaltsgröße Ende des 18. Jahrhunderts sogar nur bei 3,4 Personen.

2 Heide Wunder prägte für die frühe Neuzeit den Begriff vom »Ehepaar als Arbeitspaar«. Vgl. dies.: »Er ist die Sonn', sie ist der Mond«. Frauen in der frühen Neuzeit, München 1992; LESEMANN, Silke: Arbeit, Ehre, Geschlechterbeziehungen, Hildesheim 1994.

Während die Beziehungskrise und der Ehekrach heute weitgehend hinter verschlossenen Türen ausgetragen werden, wählten in der frühen Neuzeit insbesondere Frauen den Gang vor eine öffentliche Instanz, wenn vorherige Schlichtungsversuche durch Nachbarn, Verwandte, den Beichtvater oder Pfarrer erfolglos geblieben waren.

Eine der etwa zwei Dutzend protestantischen Handwerkerfrauen, deren Klagen vor dem Ravensburger Ehegericht aus der Zeit von 1680–1802 überliefert sind, war Margaretha Kollöfflin. Die Ehefrau des Schuhmachers Peter Kollöffel ließ in der Gerichtsverhandlung vom 13. Juni 1798 folgende Beschwerde gegen ihren Mann vorbringen:

»Bey ihrer Verheürathung seye sie durch ihren Mann wegen verheimblicher und verschwiegener Schulden hindergangen und belogen worden. Neben diesem trette auch durch die nunmehrige Erfahrung der Umstand ein, daß er seine Profession nicht verstehe mit folglich er sie und eine allfallige Familie nicht ernehren könne, auch seye derselbe ein zänkischer, hämischer, unfriedfertiger Mann, der viehische Geilheitstribe zeige und der, wenn diese nicht befriediget werden, sie mit Schlägen und anderem unanständigen Betragen mißhandle. Sie bäte also, aus angebrachten Gründen, sie von ihrem Manne zu Tisch und Bett zu scheiden, da sie jezo noch ohne eine Leibesfrucht seye, mithin gehe könne, wo sie wolle, wo sie im Gegenthail, wenn sie länger bei ihm bleibe müßte, nichts anderes vor Augen sehe, als daß sie am Ende mit noch mehreren, den stättischen Almosen zur Last fallen würde – mit dem Anhang, daß sich ihr Mann schon öfters habe verlautten lassen, daß er nur solange bey ihr bleiben wolle, als lange noch etwas von ihren, Vermögen übrig seye. Wann dieses vollends aufgezehret wäre, alsdann wolle er seinen huth aufsetzen und sie ihrem Schicksal überlassen.«³

Die jungverheiratete Frau Kollöfflin machte keinen Hehl aus ihrer Enttäuschung über den bisherigen Verlauf ihrer Ehe und schonte auch den Ruf ihres Mannes nicht. Ihre Anschuldigungen und Forderungen waren im Ravensburg des 18. Jhs. durchaus keine Ausnahme, sondern können als typische Eheklage dieser Zeit angesehen werden.

Fast alle Gerichtsakten thematisieren finanzielle Misswirtschaft, Verschwendung, fehlendes handwerkliches Können, Unehrllichkeit, Unzuverlässigkeit und häusliche Gewalt, seltener sind dagegen Klagen, die sich explizit auf mangelnde Zuneigung, Liebe oder Treue beziehen.

Die Prozessakten und Klageschriften des Ehegerichts sind damit eine vielseitige Quelle für die frühneuzeitliche Alltags- und Geschlechtergeschichte, geben sie doch schwere Auseinandersetzungen und alltägliche Zwistigkeiten wieder, die in Ravensburger Handwerkerhaushalten ausgetragen wurden und zeigen, wie diese Streitigkeiten beigelegt wurden und welche Rolle die obrigkeitlichen Institutionen dabei spielten. Sie vermitteln auch ein differenziertes Bild von der Ausgestaltung des innerehelichen Geschlechterverhältnisses und der Verteilung der Rollen und

³ Konsistorium. Bü 21, Protokoll vom 21. April 1795. Die Akten des Ravensburger Konsistoriums befanden sich bis 1999 im Dekanatsarchiv Ravensburg und liegen heute im Landeskirchlichen Sprengelarchiv Ulm.

Arbeitsbereiche im frühneuzeitlichen Haushalt. Geschlechtsspezifische Bedingungen, gesellschaftliche Einschränkungen, denen Frauen und Männer auf verschiedene Weise unterworfen waren, aber auch ihre Handlungsspielräume werden in diesen Gerichtsakten sichtbar.

Wie beurteilte nun das Gericht die Sorgen von Frauen wie Margaretha Kollöfflin um Auskommen, Vermögen und Gesundheit?

Die Quellen geben Auskunft, ob, und wenn ja, welche Möglichkeiten insbesondere Frauen in einer obrigkeitlich und ständisch reglementierten Welt offenstanden, ihre Lebenssituation zu ändern, welche Alternativen sie hatten und wie sie ihre Rechte wahrnehmen konnten. Bevor wir uns den Eheprozessen von Margaretha Kollöfflin und einigen ihrer Zeitgenossinnen zuwenden, soll zunächst das frühneuzeitliche Ravensburger Ehegericht einmal genauer vorgestellt werden.

Das Ravensburger Ehegericht⁴

Das Ravensburger Ehegericht, auch Konsistorium genannt, war eine rein evangelische Behörde und seine Einrichtung im Jahr 1546 eine direkte Folge der Reformation. Mit der Möglichkeit der Ehescheidung entstand im Zuge der Reformation ein gänzlich neuer Bereich des ehelichen Rechts. Die rechtliche Regelung von Ehesachen war in der frühen Neuzeit eine komplizierte Angelegenheit, da sich hier die Zuständigkeiten von konfessionell-kirchlichem und zivilem Recht überschneiden. Im Gegensatz zu den mittelalterlichen geistlichen Gerichten wurden die nachreformatorischen Ehegerichte von der Stadtoberkeit organisiert, im paritätischen Ravensburg also nur vom evangelischen Ratsteil. Die paritätische Stadtverfassung gestand jeder Religionspartei Eigenständigkeit in Kirchen- und Schulangelegenheiten zu. Sache der evangelischen Ehegerichte war es demnach, über den rechtmäßigen Bestand einer Ehe, über die Notwendigkeit oder Möglichkeit einer Ehescheidung zu entscheiden und vor allem Streitigkeiten zwischen den Eheleuten beizulegen und sie zu einer friedlichen Eheführung zu ermahnen. Die zivil- und strafrechtlichen Belange blieben in der Hand des gesamten Ravensburger Rates, und auch güterrechtliche Entscheidungen wurden nach wie vor vom Rat getroffen.

Das Personal des Ravensburger Ehegerichts setzte sich aus einem Gerichtsvorsitzenden – meist der amtierende evangelische Bürgermeister oder Stadttammann – seinem Stellvertreter, vier bis sieben Eherichtern und einem Schreiber zusammen. Unter den Eherichtern befanden sich ein oder zwei evangelische Geistliche, die Übrigen waren evangelische Ratsmitglieder.

Das Ravensburger Ehegericht befand sich zunächst in den Räumen der evangelischen Mädchenschule in der Klosterstrasse 15, 1669 zog das Gericht wegen »der

⁴ Die Akten des ehemaligen Ravensburger Ehegerichts waren bisher weitestgehend unerschlossen. Den Hinweis auf diese Quellen verdanke ich Dorothee Breucker, von 1991 bis 1996 Leiterin des städtischen Projekts Ravensburger Frauengeschichte. Weitere Informationen zu diesem Thema sind meiner Magisterarbeit »Geschlechterbeziehungen und Ehekonzepte im 18. Jahrhundert – Männer und Frauen auf der Bühne des Ravensburger Ehegerichts« zu entnehmen, die im Stadtarchiv Ravensburg einsehbar ist.

dort mangelnden Bequemlichkeit« (!) in die obere Stube der Knabenschule⁵ um. Später tagte das Gericht bis zu seiner Aufhebung 1802 jeweils am ersten Donnerstag eines Monats in der Wohnung des Gerichtsvorsitzenden.

Der typische Prozessverlauf vor dem Ravensburger Konsistorium lässt sich anhand der überlieferten Verhandlungsprotokolle rekonstruieren. Das Ehegericht wurde in der Regel auf Anruf einer Partei tätig. Nur in wenigen Fällen handelte das Gericht von Amts wegen, indem es zänkische Eheleute aus eigener Initiative zur Rechenschaft zog.

Das Gericht agierte nicht ausschließlich als Rechtsprechungsinstanz, da Ehescheidungen auch in Ravensburg, wie bereits oben erwähnt, nur sehr selten ausgesprochen wurden. Häufiger entschied sich das Gericht für eine befristete Trennung der zerstrittenen Eheleute. In der Regel trat es aber als schlichtende und beratende Institution in Ehefragen hervor. Es nahm daher nicht notwendigerweise eine Richterposition ein, sondern bemühte sich, quasi als »Unparteiischer«, den Frieden zwischen den Eheleuten wiederherzustellen. Das Gerichtsverfahren war ein sogenanntes Probationsverfahren und bestand aus Klage, Gegenklage und Widerreden der streitenden Parteien. Die Klage konnte mündlich vorgebracht oder schriftlich beim Gericht eingereicht werden. Zogen sich der mündliche Vortrag und die anschließende Gegenklage zu sehr in die Länge, konnte das Gericht die Parteien auch während des laufenden Verfahrens auffordern, ihre Klagen schriftlich zusammenzufassen.

Vor Gericht wurden beide Klageparteien von Fürsprechern und Beiständen begleitet. Bei ihnen handelte es sich nicht unbedingt um gelernte Anwälte oder Advokaten. Meist waren es männliche Verwandte oder Vertraute mit Erfahrung in Gerichtssachen. Die Zuziehung von Beiständen war männlichen Klägern und Beklagten nicht zwingend vorgeschrieben.

Verheiratete Frauen waren dagegen nicht rechtsfähig und benötigten vor Gericht einen Vormund.

Konfliktstoffe: Geld und Güter, Arbeit und Kompetenzen

Im Verhandlungsprotokoll der Ehesache Maria Ursula Sauerin geb. Herzin gegen Christoph Sauer, Zeugmacher⁶, vom 18. Januar 1785 heißt es, die Auseinandersetzung der jungverheirateten Eheleute dauere bereits mehrere Wochen an und sei in der ganzen Stadt bekannt. Ursula Sauerin war zu ihrem Vater zurückgekehrt, nachdem ihr Mann sich nicht an die Ermahnungen des Pfarrers gehalten hatte und »*sie vier Tage danach ohne Ursach braun und blau geschlagen habe, außerdem habe er 6 Wochen keinen Streich gearbeitet, sondern auf den Märkten Waren unter Preis verschleudert*«. Weiter ließ Frau Sauerin durch ihren Beystand vortragen: »*Das alles habe ihr die leidige Aussicht eröffnet, daß sie etwan mit ihrem*

⁵ Gemeint ist vermutlich die deutsche Knabenschule, die sich am Gänsbühl, in einem Haus auf dem Areal des heutigen Josefsbaus befand.

⁶ Zeugmacher: fertigt glatte, schmale, nicht gewalkte Wollstoffe an, die meist zu Kleiderstoffen weiterverarbeitet werden.

Mann ein paar Jahre unzufrieden lebe und hernach, da er mehr den Handler als den Zeugmacher vorstelle, um ihre weiblichen Rechte gebracht und mit Kindern belastet dem löbl. Publico anheimfallen würde. (...) Um also demselben auszuweichen, bäte sie von Seiten des löbl. Consistorio zu erlauben, daß sie 1 bis 2 Jahre von ihren Mann entfernt bleiben dürfte, wo sie sodann, wann er zeigen könnte, daß er sie und Kinder erneren könne, sich wieder zu demselben verfügen wolle. Würde aber lobw. Konsistorium bestehen daß sie es gleich jezo thun solle, wäre sie auch bereit gehorsam zu leisten, müsste aber zugleich bitten, Sie wegen ihres eingebrachten – da sie durchaus keine Handlende (Händlerin), sondern wie in der Kirche verkündet, eine Zeugmacherin sein wolle – gegen das in medio liegende Statutem in Sicherheit zu stellen.«

Ursula Sauerin stellte als Hauptursache ihrer Klage die berufliche Veränderung ihres Mannes vom Zeugmacher zum Händler dar. Welche Möglichkeiten der Einflussnahme hatte sie in dieser Situation, welche Rechte standen ihr als Ehefrau zu?

Im Handwerk und im Handel stellte die Arbeitsteilung zwischen den Eheleuten, sowie die weitgehend eigenverantwortlichen Tätigkeiten der Ehefrauen im Bereich des Warenverkaufs und der Hauswirtschaft die Basis der frühneuzeitlichen Hausökonomie dar. Nur das gemeinsame Arbeitsergebnis von Mann und Frau, gegenseitiges Vertrauen, Hilfe und Unterstützung garantierte dem Ehepaar die wirtschaftliche und finanzielle Unabhängigkeit. Daher wurde die Wahl der Ehepartner mit Blick auf die ökonomischen Anforderungen getroffen. Die Eheschließung besaß in der frühen Neuzeit »Vertragscharakter«: die finanziellen Vereinbarungen, Rechte und Pflichten wurden bereits im Vorfeld durch Heiratsabsprachen und Eheverträge festgelegt.

Der Inhalt des Sauerischen Ehevertrags ist uns zwar nicht bekannt, vermutlich hatten sie aber, wie damals bei jungen Ehepaaren üblich, eine allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Aus einem im Ravensburger Stadtarchiv verwahrten Heiratsbrief geht hervor, dass in diesem Falle »von dem wehrend der Ehe hieraus erungenen und gewonnenen Zuwachs ihr billich der halbe Teil zustehe, hingegen sie aber auch bey etwaigen Unglücksfällen gleichwohl dem Mann hiervon haften muß.«⁷ Was der Frau mit in die Ehe gegeben wurde, das sogenannte »Eingebrachte«, fiel ebenfalls unter die Gütergemeinschaft, wenn die Frau es im Heiratsvertrag nicht als ihr vorbehaltenes Sondergut definieren ließ.

Anders als Männer erlangten Frauen durch Heirat und Ehe keine rechtliche Selbständigkeit. Der Ehemann allein war nicht nur in rechtlicher, sondern auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht der Haushaltsvorstand. Der Ehemann von Ursula Sauerin benötigte keineswegs deren Zustimmung für seine neuen beruflichen Pläne, auch wenn er dabei ihr gemeinsames Gut aufs Spiel setzte.

Ursula Sauerin wollte sich der Entscheidungsgewalt ihres Ehemanns jedoch nicht unterwerfen und versuchte das Gericht von ihrem Standpunkt zu überzeugen

⁷ INGENDAHL, Gesa: Lebensbedingungen und -möglichkeiten von Witwen in der Reichsstadt Ravensburg. Eine Dokumentation der privat-, handwerks- und handelsrechtlichen Voraussetzungen in der Reichsstadt Ravensburg zwischen 1648 und 1802. Unveröff. Mskr., Stadtarchiv Ravensburg, 1995, S. 21.

gen. Da er vom Handeln nichts verstehe und die Waren zu billig verkaufe, malte sie ihre Zukunftsvisionen in düstersten Farben aus. Insbesondere äußerte sie sich besorgt um ihr mit in die Ehe gebrachtes Vermögen. Insgesamt sah Ursula Sauerin durch diese Entwicklung ihre »weiblichen Rechte« massiv gefährdet.

Mit »weiblichen Rechten« oder »weiblichen Freiheiten« wurde im frühneuzeitlichen Ravensburger Privatrecht der Schutz des ehedrücklichen Vermögens bezeichnet, den mithelfende Handwerkerfrauen im Falle eines Konkurses genossen.⁸ Nun änderte sich jedoch die vermögensrechtliche Stellung einer Ehefrau, wenn ihr Mann zusätzlich zum Handwerk ein freies Gewerbe ausübte oder seinen Lebensunterhalt sogar ausschließlich damit verdiente, dass er zu »Kram und Laden« anstatt in der Werkstatt saß. Da in der frühen Neuzeit die Mitarbeit, vielfach auch der eigenständige Beitrag einer Ehefrau zum gemeinsamen Auskommen üblich war, galten Frauen, die mit ihren Männern eine Gastwirtschaft, einen Kramladen oder auf verschiedenen Märkten Handel trieben, im Ravensburger Recht als »uxores mercatrices«, als selbständige Händlerinnen, die im Falle einer Verschuldung oder gar eines Konkurses mit ihrem Vermögen haftbar waren. Da sie bei der Eheschließung »eine Zeugmacherin«, also eine Handwerkerin sein wollte, verstieß Christoph Sauer in ihren Augen gegen ihre vertraglich vereinbarten Rechte als Ehefrau.

Die Klage der Ursula Sauerin fand bei den Eherichtern auch tatsächlich ein offenes Ohr, beschrieb sie doch einen Sachverhalt, den der städtische Magistrat keineswegs billigen konnte. Die Stadtoberkeit nahm die Aufsicht über jung verheiratete Paare und deren Haushaltsführung sehr ernst. Um sich über heiratswillige Eheleute zu informieren, beschloss der Ravensburger Rat 1681, dass Braut und Bräutigam persönlich »um den Hochzeitszettel anhalten«⁹ sollten, »damit ein ehrsammer Rat die Personen selbst sehen und sich erkundigen kann ob sie auch ihr Alter haben«¹⁰, und die Schwörordnung von 1760¹¹ verlangte, dass heiratswillige junge Leute »mit zwey wol angesessenen Bürger verbürgen, daß sie die ersten fünf Jahre ihrer Ehe weder einem Herren, noch ihren Armen-Häusern überlästig werden«.

Verschuldete oder mittellose Haushalte stellten ein zu hohes Risiko für eine Stadt wie Ravensburg dar, die im 17. und 18. Jahrhundert selbst mit wirtschaftlichen Problemen und Überschuldung zu kämpfen hatte. Die Vernachlässigung des erlernten Handwerks, das als kalkulierbar und solide galt, zugunsten eines freien Gewerbes oder gar einer risikoreichen Handelstätigkeit sah der Rat in diesem Zusammenhang nur ungern.

Streitigkeiten zwischen Eheleuten oder ein Prozess vor dem Ehegericht boten der Stadtoberkeit, vertreten durch das Ehegericht, die Möglichkeit Einblicke in das Finanzgebaren, die Haushaltsführung und die berufliche Entwicklung der Ehepartner zu erhalten. Bei der Gerichtsverhandlung von Ursula und Christoph Sauer nutzten die Eherichter diese Gelegenheit denn auch zu einer strengen

⁸ StadtARV Bü 1515 b. Ratsverordnung vom 7. Juli 1773.

⁹ Um heiraten zu dürfen war die Genehmigung des Rates notwendig.

¹⁰ StadtARV Bü 900 a. Verordnung vom 1. Aug. 1681.

¹¹ StadtARV. Bü 1048 a. Schwörordnung von ca. 1760.

Ermahnung und der Aufforderung an beide Eheleute, in Zukunft friedlich und vernünftig zu leben und zu wirtschaften.

Als Christoph Sauer daraufhin seiner Frau die Handreichung als Zeichen der Verzeihung verweigerte, strafte ihn das Gericht mit mindestens zwei Wochen bürgerlichem Gewahrsam, wo er zur »zur Vernunft kommen« sollte, und schickte Frau Sauerin nach Hause, damit sie sich »um alle anfallenden Geschäfte« kümmere.

Auch Männer klagten gegen ihre Frauen vor dem Ehegericht in finanziellen Angelegenheiten, etwa wegen Verschuldung, Verschwendung oder Unterschlagung. Daran lässt sich erkennen, in welchem Maße Frauen unabhängig von ihren Männern erwerbstätig waren und finanzielle Entscheidungen trafen.

David Hablitzel gab beispielsweise über seine Gattin Catharina Barbara Keckin zu Protokoll: »Ihre Hausgeschäfte bestehen darinnen, daß Sie kochen und mit den Kindern essen thut, arbeit thut sie zwar auch, nemlich Seiden winden [Seide aufwickeln] vor die Knopfmacher und Posamentierer, aber den Lohn behalt sie in ihrer Hand, ferner hat sie von zwei Kramern wie sie sagt, 5 fl 10× eingenommen, bey sich behalten und in ihres Bruders Haus gethan. Weil ich auch als Mann Rechnung von meiner Haushaltung tun soll und muß, so habe ich die Waren in einer verschlossenen Kammer versperrt.«¹²

Die Auseinandersetzung um Geld und Güter, Arbeit und Kompetenzen machen den größten Teil der Klagegründe aus, die in den Ravensburger Ehegerichtsprotokollen aktenkundig wurden. Vor allem in der Mittel- und Unterschicht stellten Knappheitswirtschaft und ständige Sorgen um die materiellen und finanziellen Ressourcen ein alltägliches Konfliktpotential dar. Die Bereitschaft, Geld und Güter als gemeinsames Eigentum zu betrachten und in eine gemeinsame Kasse zu wirtschaften, war nicht bei allen Ehepaaren vorhanden. Männer und Frauen verwehrten sich gegenseitig den Zugang zu ihrem Geld. War der Haushalt verschuldet, wurde die Verantwortung beim jeweils anderen Ehepartner gesucht. Die benachteiligende Rechtsstellung der Ehefrau und ihre Unterordnung unter den Ehemann verschärften diese Konflikte.

Wie die Eingaben vor dem Konsistorium belegen, machten hauptsächlich Ehefrauen von der Möglichkeit Gebrauch, ihr mit in die Ehe gebrachtes Vermögen zu schützen und den Gatten zu mehr Sparsamkeit und Arbeitsfleiß ermahnen zu lassen. Sie hatten damit durchaus Erfolg. Das Ehegericht ließ sich bei seinen Entscheidungen neben den eindeutigen juristischen Gesichtspunkten auch vom Interesse des Gemeinwohls leiten. Sah es dieses durch Misswirtschaft oder unternehmerische Waghalsigkeit gefährdet, drohten der Stadtfriede und das ökonomische Gleichgewicht darunter zu leiden, wies das Gericht den betreffenden Hausherrn in seine Schranken.

Feststehende Geschlechterrollen in der Ehe?

Es waren, wie gesagt, nicht nur Frauen, die ihre Vorstellungen von Arbeits- und Rollenverteilung in ihrer Ehe gerichtlich durchsetzen wollten. Erhard August

¹² Konsistorium, Bü 24, Klageschrift vom 22. Dez. 1763.

Knecht war gerade 14 Monate mit der Witwe Maria Magdalena Albrechtin verheiratet, als verschiedene Zwistigkeiten ihm Anlass zur Klage gaben.¹³

Knecht gab zu Protokoll, dass er bei der Heirat eingewilligt habe, mit seiner Frau zusammen die »Zuckerbäckerey« (Konditorei) zu betreiben, ein Handwerk, das sie von ihrem verstorbenen ersten Mann übernommen hatte. Er habe darin zwar »nicht wenige Wissenschaft«, da er selbst aber die Apothekerkunst erlernt hatte, wollte er sich nebenbei ein zweites Standbein aufbauen, nämlich im Materialgewerbe.¹⁴

Maria Magdalena Knechtin erwiderte in ihrer Aussage darauf mit den Worten: »ihr Ehegatt habe schon von Anbeginn ihres gemeinsamen Hausstandes sogleich die Zuckerbäckerey abschaffen und sich lediglich auf den Material-Cram legen wollen.«

Wie schon im Fall Sauer gab es also auch bei diesem Ehepaar Streit um die Ausübung des Handwerks. Beim Ehepaar Knecht gingen die Auseinandersetzungen jedoch anders aus.

August Knecht benötigte für seine Pläne zunächst Startkapital, da die Anschaffungskosten der benötigten Artikel hoch waren. Er bat seine Frau um finanzielle Unterstützung, diese reagierte aber wenig begeistert und verhielt sich dementsprechend unkooperativ: »Als er die ohnumgänglich nöthig gewesten Geldtvorschüsse von ihro haben wollen, selbige nicht nur diese zu verschaffen hartnäckiglich geweigert, sondern auch sogar noch an denjenigen Orthen, wo er jene zu erborgen ermüßiget würde, allerhand gehässiges Gezeug gegen ihn ausgestreut, somit den bisher habten Credit ziemlich geschwächet (...).«

Der Begriff *Credit* hatte in der bürgerlichen Öffentlichkeit der frühen Neuzeit eine allgemein bekannte Bedeutung: *Credit* hatte ein Mann, der nur aufgrund seiner moralischen Glaubwürdigkeit Geldkredite erhalten kann. Der Verlust des *Credit* konnte damals für einen Kaufmann ebenso negative Folgen haben wie der Verlust der Jungfräulichkeit für eine Frau.¹⁵

Verschiedene Gesichtspunkte weisen daraufhin, dass die Machtverteilung in der Ehe der Knechts zu Gunsten der Ehefrau ausfiel. Sie hatte zudem in der Stadt hinreichend Einfluss und Ansehen, um die Versuche ihres Ehemanns, sich ein »eigenes« Gewerbe aufzubauen, erfolgreich zu vereiteln.

Das Ehegericht setzte denn auch kein Vertrauen in August Knechts Geschäftsidee und verfügte, das Ehepaar solle beim Konditorhandwerk bleiben. Da Maria Magdalena hier über bessere Kenntnisse und längere Erfahrung verfügte, lag die Sicherung der gemeinsamen Existenz zum größeren Teil in ihren Händen.

Das Beispiel der Eheleute Knecht zeigt, wie fragil und differenziert die innereheleiche Rollenverteilung letztendlich sein konnte. Ein Mehr an Kompetenz und Professionalität der Ehefrau gegenüber dem Ehemann konnte die idealtypisch ange-

¹³ Dieses und die folgenden, nicht weiter gekennzeichneten Zitate sind entnommen aus: Konsistorium, Bü 21. Protokoll vom 4. Okt. 1764.

¹⁴ Materialist: ältere Berufsbezeichnung für Drogisten, Apotheker.

¹⁵ Dazu neuerdings: ALTHANS, Birgit: Der Klatsch, die Frauen und das Reden bei der Arbeit, Frankfurt/Main. 2001.

legten Rollen schnell durcheinander bringen, die Verteilung der Arbeit zwischen den Eheleuten und geschlechtsspezifische Zuordnungen ließen sich in Frage stellen.¹⁶ Was »herkömmlicherweise« oder »naturgemäß« Aufgaben von Frauen beziehungsweise Männern waren, entpuppte sich in solchen Streitigkeiten als Verhandlungssache und war von spezifischen äußeren Bedingungen wie sozialer Stellung, persönlicher Erfahrung und ökonomischen Voraussetzungen beeinflussbar.

Konfliktlösungen und Konsequenzen

Da von den Knechts keine weiteren Klagen mehr bekannt geworden sind, schien der Hausseggen nach diesem Gerichtsentscheid wieder einigermaßen gerade gerückt zu sein. In anderen Fällen traten Eheleute mehrmals vor das Gericht oder den Rat und die Auseinandersetzungen zogen sich über mehrere Jahre hin.

Die Konsequenz aus einem Gerichtsverfahren in güterrechtlichen Angelegenheiten oder bei erwiesener Zerüttung einer Beziehung infolge andauernden Streitereien war in etwa drei Viertel der Fälle eine Schlichtung, in nur einem Viertel der Fälle entschied das Gericht auf eine befristete Trennung von Tisch und Bett.¹⁷

Zeitlich befristete Trennungen von Tisch und Bett sprach das Ravensburger Ehegericht aus, wenn Schlichtungsversuche und Ermahnungen nicht fruchteten und um damit der weiteren Eskalation von Streitigkeiten vorzubeugen. Das Gericht gewährte Trennungen zwischen einem halben und zwei Jahren. Für den Zeitraum der Trennung bekam die Ehefrau eine geringfügige Unterhaltszahlung oder das eingebrachte Heiratsgut zu ihrer Verfügung zugesprochen.

Im Fall der eingangs zitierten Margaretha Kollöfflin, deren Klage große Ähnlichkeit mit der von Ursula Sauerin aufweist, versuchte das Ehegericht zunächst auch das Einvernehmen zwischen den Eheleuten wiederherzustellen. Kollöfflin setzte ihre Forderung nach einer Trennung von ihrem Mann anschließend aber vor dem Rat durch, der letztlich eindeutig Partei für die Klägerin ergriff.

Der städtische Magistrat nahm die Klage der Frau nicht nur ernst, sondern sah sich dazu veranlasst, über die Ermahnungen des Ehegerichts hinaus zu gehen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen. Er ordnete eine zweijährige Trennung der Eheleute und Probezeit für Peter Kollöffel an.

Kollöffel musste während dieser Zeit aus dem gemeinsamen Haus ausziehen und seinem Handwerk bei einem Nachbarn nachgehen, während Margaretha Kollöfflin vermutlich im Haus wohnen blieb.

¹⁶ S. auch ROPER, Lyndal: Das fromme Haus. Frankfurt/Main. New York 1995. S. 153.

¹⁷ Ehescheidungen wurden in Ravensburg nur bei Ehebruch und böswilligem Verlassen ausgesprochen. Scheidungen bei Ehebruch erfolgten, wenn der betrogene Partner gerichtlich darum ersuchte. Verzieh dieser die Untreue, kam der Ehebrecher oder die Ehebrecherin meist mit einer Bußpredigt oder einer Geldstrafe davon, obwohl in der Zuchtordnung von 1546 mindestens eine Woche Haft für dieses Delikt vorgesehen war. Bei böswilligem Verlassen scheiderten Versöhnungsversuche daran, dass die davongelaufenen Ehepartner trotz mehrmaliger gerichtlicher Aufforderung nicht erschienen. Das Gericht sprach in diesen Fällen die Scheidung in Abwesenheit der zitierten Personen aus.

Der Rat ordnete nicht nur diese äußerst öffentlichkeitswirksame Sanktion an, darüber hinaus wurde Kollöffel auch noch eine empfindliche Strafe angedroht: »(...) solle er sein Weib aber in dieser Zeit beunruhigen oder andere Ausschweifungen sich zu Schulde kommen lassen, so solle die letzthin angedrohte Übergabe zum Militär unnachsichtlich bewerkstelliget werden.«¹⁸

Margaretha Kollöffel wollte sich während der Trennungszeit »wie bisher, mit ihrer Hände Arbeit die Nahrung zu verschaffen trachten.«¹⁹ Sie erhielt, wie in solchen Fällen üblich, ihr eingebrachtes Heiratsgut zur Verwaltung und Nutzung ausgehändigt, und darüber hinaus erteilte ihr das Gericht die Erlaubnis auch nach diesen zwei Jahren »das Geld an einem sicheren Ort verzinslich anzulegen, mit Wissen ihres Mannes und solange, bis sie überzeugt ist, es ihm anvertrauen zu können.«

Zusammenfassung und Ergebnisse

Die Prozesse vor dem Ravensburger Ehegericht im ausgehenden 18. Jahrhundert zeigen, dass Ehestreitigkeiten und eigenmächtige Trennungen von Eheleuten immer wieder Anlass zur Klage gaben.

Das Gericht entschied über Ehestreitigkeiten und Trennungsbegehren nach ökonomischen Gesichtspunkten und im Sinne des Allgemeinwohls. Für das Ravensburger Gericht ist keine Parteinahme für männliche Positionen und die Festigung männlicher Herrschaftsansprüche festzustellen.²⁰

Das Ravensburger Konsistorium versuchte als Instrument obrigkeitlicher Ordnungspolitik, seine Idealvorstellungen vom Ehestand im Bewusstsein der Stadtbevölkerung zu verankern. Die Schlichtung der Streitigkeiten und der Fortbestand der Ehe lagen im Interesse des Gerichts, das Ehepaar stand im Zentrum der richterlichen Ermahnungen.

Das Vorhandensein einer eigenen Gerichtsinstanz für den Bereich Ehe führte aber auch dazu, dass Rechte und Forderungen einklagbar und die Institution Ehe insgesamt verhandelbarer wurde.

In mehreren Fällen gaben die Eherichter den Anträgen der Parteien nach und entschieden auf ein- bis zweijährige Trennungen von Tisch und Bett.

18 Der Rat hatte zunächst noch strenger entschieden, er wollte Peter Kollöffel in »die Fremde weisen«. Durch Beibringung von acht Zeugen erreichte er die Abmilderung des Urteils. Konsistorium, Bü 21, Protokoll vom 13. Juni 1798. Es sind im Übrigen keine weiteren Streitigkeiten überliefert, in denen Klägerinnen oder Kläger den Bescheid des Ehegerichts vor dem Rat revidieren ließen. Der Fall Kollöffel scheint in dieser Hinsicht eine Ausnahme darzustellen. Die Rolle des Rats als übergeordnetes Rechtsprechungsorgan konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht untersucht werden, so dass bislang nicht beurteilt werden kann, inwiefern Ratsentscheidungen und Konsistoriumsentscheidungen differieren.

19 Dieses und die folgenden, nicht weiter gekennzeichneten Zitate sind entnommen aus: Konsistorium, Bü 21, Protokoll vom 13. Juni 1798.

20 In anderen Städten, so zum Beispiel in Göttingen kann ein eindeutiges Interesse von weltlicher und kirchlicher Seite an der Wahrung der eheherrlichen Macht der Männer festgestellt werden. Vgl. MÖHLE, Sylvia: Ehekonflikte und sozialer Wandel. Göttingen 1740–1840 (= Geschichte und Geschlechter 18), Frankfurt/Main. New York 1997, S. 193.

Diese Rechtsprechungspraxis verwundert, widersprachen doch in Trennung lebende Ehegatten ganz offensichtlich dem gesellschaftspolitischen Ideal, dass zu einem Eheherrn und Haushaltsvorstand die gehorsame Hausfrau, und zum Meister eine Meistersfrau gehörte. Angesichts andauernder und aufsehenerregender Streitigkeiten sahen sich die Eherichter jedoch zu diesem Kompromiss gezwungen, wenn auch zu dem Preis, das Prinzip des gemeinsam wirtschaftenden Ehepaares außer Kraft zu setzen.

Vor allem Frauen wurden durch eine Trennung von Tisch und Bett in eine paradox erscheinende Lage versetzt: Zwar verheiratet zu sein, aber dennoch ohne Mann zu leben und sich damit, ähnlich wie eine Witwe oder Ledige, in sittlicher und moralischer Hinsicht Verdächtigungen auszusetzen. Im Gegensatz zu ihren Männern, die meist weiterhin im Handwerk tätig blieben, mussten sie sich eine neue Einnahmequelle erschließen.

Für Handwerksmeister wie Peter Kollöffel erschwerte es nicht nur die Arbeit ohne Hausfrau und Gehilfin auskommen zu müssen, sondern kränkte auch sein Ehrgefühl: *»Zwei Jahre lang habe er von seinem Weibe abgeschieden seine Profession treiben und während dieser Zeit Beweise eines unverrückten Wohlverhaltens ablegen sollen. Wohlloblicher Magistrat kann die schwere dieser Straffe leicht ermessen, wenn wohl derselbe nur ein und anderen Umstand zu erwägen belieben will. Er habe Kunden verloren, weil er die Arbeit nicht rechtzeitig fertigen können und habe im Hauswesen keinen Gesell anstellen und verpflegen können (...) Darunter leide der Verdienst, da nicht Jedermann von der Haltlosigkeit der ehrenrührerischen Anklagen überzeugt werden kann und mancher zurückweicht, weil er nicht gern mit einem Manne zu thun haben mag, der von seinem eigenen Weibe als ein Verschwender und Taugenichts verrufen worden ist (...) Außerdem leide er unter Mißmuth, Unbilligkeit und Kränkungen, so daß sich kein vernünftiger Mann wundern müsse, wenn so ein verloßner und von seinen Eigenen geschänderter Mann der sein Gewerbe mit nichts anfangen müßte, in 2 langen Probejahren an Seele und Herzen zu Grunde ginge.«*

Frauen waren notgedrungen flexibler in ihren Erwerbsmöglichkeiten, wechselten doch ihre Tätigkeiten im Lebenslauf ohnehin häufig: Als Tochter, als Ehefrau, als Witwe, in einer zweiten oder dritten Ehe mussten sie möglicherweise auf immer wieder neue Arbeitsbedingungen reagieren. Vielleicht konnten Frauen daher besser mit der Situation einer Trennung umgehen. Von Margaretha Kollöfflin wissen wir, dass sie über eigene Erwerbsmöglichkeiten verfügte und sich ihr Auskommen unabhängig von ihrem Mann sichern konnte. Auch die Gesamtbetrachtung der Eheprozesse lässt den Schluss zu, dass wirtschaftliche Zwänge Frauen nicht dazu veranlassten, ein unerträglich gewordenes Zusammenleben fortzusetzen. Sie waren vielmehr eher als Männer bereit, vor Gericht eine Trennung zu erstreiten.

Das Ravensburger Konsistorium wich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in einigen Fällen jedoch von seinem Grundsatz ab und verlängerte Trennungen von Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit, sodass damit faktisch eine endgültige Trennung der Ehe ausgesprochen wurde.

Die uneinheitliche und letztlich inkonsequente Handhabung der Trennung von Tisch und Bett zeigt der weitere Verlauf der Sauerischen Ehe: Kurz nach

Christoph Sauers Entlassung aus dem bürgerlichen Gewahrsam verließ Ursula Sauerin ihren Mann endgültig und zog wieder zu ihrem Vater. Diese Trennung wurde vom Gericht scheinbar stillschweigend hingenommen und schließlich sieben Jahre später, 1792, aufgrund »unüberwindlicher gegenseitiger Abneigung« geschieden.

Ein Präzedenzfall scheint dieses bemerkenswerte Gerichtsurteil aber nicht gewesen zu sein, in den folgenden zehn Jahren ist kein vergleichbares Urteil mehr überliefert. Die Rechtssprechungspraxis der Ravensburger Eherichter blieb jedoch nicht ohne Wirkung auf andere Ehefrauen.

Margaretha Kollöfflin weigerte sich 1798 nach Ablauf der zweijährigen Trennungszeit zunächst vehement, die eheliche Lebensgemeinschaft mit Peter Kollöffel wieder aufzunehmen. Als Begründung fügte sie unter anderem hinzu: »Dann bin ich die einzige, die nicht bei ihrem Manne wohnt. Ich hoffe ein wohllöbl. Konsistorium werde mir wie anderen das gleiche Recht wiederfahren lassen.«

Die Konflikte um Arbeit und Auskommen, sowie die Entscheidungen für eine zeitweilige oder dauerhafte Trennung zeigen, dass die eheliche Lebenspraxis mit dem schematischen Modell vom Ehe- und Arbeitspaar nicht ausreichend beschrieben werden kann. Sie offenbaren vielmehr Brüche im Lebenslauf von Ehepaaren und eine vielschichtige und flexible Ausformung von Ehebeziehungen und Arbeitsrollen. Sie zeigen auch, dass die Ehe nicht unter jeder Bedingung die idealste und auch nicht die einzige Lebens- und Arbeitsform für Frauen und Männer in der frühen Neuzeit war.

Die Auswertung der Ravensburger Ehegerichtsakten lässt zunächst nur ausschnitthaft eine soziale Praxis erahnen, in der Männer und Frauen nicht nur als Ehepaar vorkommen, sondern auch als getrennt lebende und wirtschaftende Einzelpersonen. Es wäre sicherlich aufschlussreich, mehr über die Lebens- und Arbeitsweise getrennter Ehepaare und alleinstehender Frauen und Männer in Erfahrung zu bringen, handelt es sich dabei doch um eine Lebensweise, die sowohl zünftischen als auch obrigkeitlichen und kirchlichen Idealen widersprach. Damit ließen sich generelle Handlungsspielräume und »alternative« Lebensformen von Männern und Frauen innerhalb gesellschaftlicher Normen aufdecken.

Der kurze Traum vom internationalen Flughafen am Bodensee

Konstanzer Luftverkehr in den 20er und 30er Jahren¹

VON PATRICK OELZE

*Mit der Fluggeschichte beginnt ein neues Zeitalter der Menschheit: Das Flugzeitalter. [...] Was in früheren Jahren wenigen kühnen Ballonfahrern und Luftschiffern beschieden war, aus Wolkenhöhe auf die Erde herabzublicken, gleichsam mit den Augen des Himmels die Erde zu schauen, das ist zum großen Erlebnis einer ganzen Generation von Menschen geworden. Ein neuer Erlebnisraum, eine neue Blickwelt hat sich dem Menschen aufgetan.*² Das von Peter Supf 1935 so emphatisch bekannte gegebene *Flugzeitalter* hatte sich am Bodensee früh angekündigt. Das Luftschiff LZ 4 startete im August 1908 von Friedrichshafen zu einem Rundflug über Süddeutschland, der Graf Zeppelin trotz des unglücklichen Endes in Echterdingen über Nacht zum nationalen Helden machte. Die weit verbreitete Begeisterung über die Zeppeline in Deutschland formte jene zeitgenössische Wahrnehmung der Luftfahrt entscheidend mit, durch die das Flugzeug schon von Zeitgenossen wie Supf zum *Symbol* und der Flieger zum *Typus* der Moderne erhoben wurde.³ Die Luftfahrt veränderte die Wahrnehmung von Zeit und Raum bzw. gab dieser veränderten Wahrnehmung Ausdruck. Die Gegenwart wurde als beschleunigte und sich weiter beschleunigende Zeit verstanden. Der Blick von oben veränderte, wie das einleitende Zitat verdeutlicht, die Bedeutung von natürlichen Hindernissen und politischen Grenzen. Im Zeitalter der Luftfahrt, notierte der

1 Diese Darstellung fußt zum größten Teil auf direkt ausgewerteten Quellen des Konstanzer Stadtarchivs (StAKN). Das dort liegende Material ist mit ca. 60 Einheiten zur Luftfahrt vor dem Zweiten Weltkrieg relativ umfangreich und konnte nur teilweise verwendet werden. Es besteht im Wesentlichen aus Akten der städtischen Verwaltung. Ein besonderer Dank geht an die Mitarbeiter des Stadtarchivs Konstanz, Norbert Fromm und Michael Kuthe, für Betreuung und Beratung.

Eine größer angelegte Beschäftigung mit dem Thema müsste die Suche nach Quellenmaterial der staatlichen Instanzen, Kommunen und Unternehmen, die mit der Geschichte der Konstanzer Luftfahrt verbunden sind, einbeziehen.

2 SUPF, Peter: Das Buch der deutschen Fluggeschichte – Vorzeit, Wendezeit, Werdezeit, Berlin 1935, S. 9 f.

3 SUPF (wie Anm. 2), S. 7. Vgl. FRITZSCHE, Peter: A Nation of Fliers. German Aviation and the Popular Imagination, Cambridge/Massachusetts, London 1992. Dort vor allem auch Aufschlussreiches über die Bedeutung und Überformung deutscher *Airmindedness* im Nationalsozialismus.

Geograph Alois Robert Böhm 1928, sei die Region oder der Kontinent die grundlegende geographische Einheit geworden.⁴

Diese Aspekte machten einen wesentlichen Teil der großen Attraktivität aus, die die Luftfahrt während der Weimarer Republik in Deutschland gewinnen konnte, nicht zuletzt in Kommunen wie Konstanz, die unter den Nachteilen ihrer Randlage litten. Die Geschichte des nur kurze Zeit währenden Traums vom internationalen Flughafen in Konstanz in den 1920er Jahren ist in den oben eröffneten Kontext einzuordnen. Diese Geschichte verrät Aufschlussreiches über regionale bzw. kommunale Identitäten in Zeiten beschleunigten Wandels und beschleunigter Ausdehnung des geographischen Zusammenhangs.⁵

Der schwierige Neubeginn nach dem Ersten Weltkrieg

In Konstanz war nicht zuletzt mit Blick auf den wirtschaftlichen Aufschwung, den Friedrichshafen durch die Zeppelinindustrie nahm, bedauert und der Stadtverwaltung angekreidet worden, dass Zeppelin, als *Sohn der Stadt*, keine Wirkungsstätte in Konstanz gefunden hatte. Der später weit über die Grenzen seiner Heimatstadt bekannte Konstanzer Flieger Ernst Schlegel hatte 1910 in Konstanz einige Flugversuche auf einem Eigenbau gestartet.⁶ Im Gefolge dieser Experimente gab es in den nächsten Jahren mehrere Anläufe, auch in Konstanz eine Flugzeugfirma anzusiedeln, doch scheiterten diese Pläne nicht zuletzt an der eher halbherzigen Unterstützung durch die Stadtverwaltung.⁷

4 Nach FRITZSCHE (wie Anm. 3), S. 173.

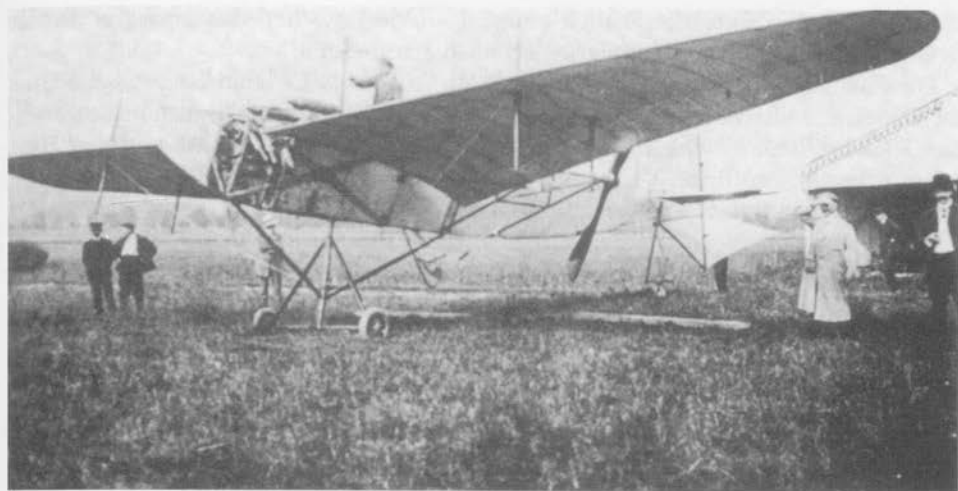
5 Zur Bedeutung der Luftfahrt für die Stadtentwicklung gibt es wenig. JÄGER, Helmut: Verkehr und Stadtentwicklung in der Neuzeit, in: MATZERATH, Horst (Hrsg.): Stadt und Verkehr im Industriezeitalter, Köln, Weimar, Wien 1996, S. 1–22, hier S. 20 f., gibt lediglich einige wenige kursorische Hinweise auf die Bedeutung des Luftverkehrs für die wirtschaftliche Entwicklung und physische Ausdehnung der Städte mit einem Großflughafen ab Mitte der 50er Jahre.

Die Literatur zur Konstanzer Luftfahrt beschränkt sich auf eine Festschrift der Konstanzer Flughafengesellschaft aus dem Jahr 1980, die einen kurzen chronologischen Abriss bietet. Darüber hinaus gibt es einige allgemeine Abschnitte zur Konstanzer Verkehrspolitik im von Lothar Burchardt, Dieter Schott und Werner Trapp verfassten fünften Band der Konstanzer Stadtgeschichte, die zwar sehr wertvolle Hinweise enthalten, aber das Thema Luftfahrt nur streifen.

6 Zu den ersten Flugexperimenten in Konstanz vgl. ZANG, Gerd: Konstanz in der Großherzoglichen Zeit, Bd. 2: Aufschwung im Kaiserreich, Konstanz 1988, S. 262–268 (mit den dazugehörigen Quellenangaben für das Stadtarchiv Konstanz). Vgl. auch FLUGHAFENGESELLSCHAFT KONSTANZ GmbH (Hrsg.): Konstanz und die Luftfahrt, Konstanz 1980. Einen guten Einblick vermittelt StAKN S II 12368 (»Die Luftschiffahrt – Allgem. und die Veranstaltung von Schauflügen 1908–1928«).

Für eine erste Orientierung über Ernst Schlegel und seine Rolle in der frühen deutschen Flugszene vgl. SUPF (wie Anm. 2), S. 311, 405 f., 419, 433, 449.

7 Vgl. dazu die gesammelten Zeitungsartikel und den diesbezüglichen Briefverkehr in StAKN S II 12368.



Der *Flugapparat* der beiden *Aviatiker* Ernst Schlegel und Bobby Züst auf dem alten Exerzierplatz in Konstanz. Die eigenartige Konstruktion war ein Eindecker mit zwei seitlich hinter den Tragflächen liegenden Druckschrauben. Die Flugversuche im Sommer 1910 durch Schlegel endeten schließlich mit einer Bruchlandung. Foto entnommen der 1980 von der Flughafengesellschaft Konstanz GmbH herausgegebenen Chronik »Konstanz und die Luftfahrt«, S. 14.

Nach dem Ersten Weltkrieg konzentrierten sich die Bemühungen auf den Aufbau eines leistungsfähigen Flughafens. Schon im Mai 1918 hatte wiederum Ernst Schlegel der Stadt Konstanz einen detaillierten Plan zur Einrichtung einer Flugpostlinie Konstanz-Karlsruhe unterbreitet, die nur der organisatorische Kern eines ganz Baden umspannenden Flugnetzes sein sollte.⁸

Im Februar 1919 wurde auf dem alten Exerzierplatz, der schon seit Schlegels ersten Flugversuchen im Jahre 1910 als Start- und Landeplatz für die Konstanz anfliegenden Flugzeuge und Zeppeline genutzt worden war, eine *Fliegerstation Konstanz* unter Schlegels Leitung eingerichtet. Sie diente vor allem der Beförderung von leitenden Beamten der Kommune und des Landes, von Militär und den Direktoren der Firmen, die die Einrichtung der Fliegerstation finanziell unterstützt hatten.⁹ Die Fliegerstation lag nordwestlich der Stadt, südlich des Fürstenbergs zwischen der Bahnlinie Konstanz – Radolfzell und der Straße Petershausen – Rei-

⁸ StAKN S II 5795 (»Flughafen Konstanz, 1918 – Okt. 1924«). Schlegels Plan hatte konkrete Vorbilder in den 1918 versuchsweise eingerichteten Luftpostlinien der Militärbehörden in Deutschland und an der Ostfront. Vgl. dazu MAAß, Max: Die Unternehmungen im Luftverkehr – ihre Entstehung, Entwicklung sowie ihre Formen, Verbände und Zusammenschlüsse bis zum Jahre 1926 unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse, Dissertation an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen, Göttingen 1927, S. 9. (Den Hinweis auf das Manuskript und eine Kopie desselben verdanke ich dem Leiter des Firmenarchivs der Deutschen Lufthansa AG in Köln, Werner Bittner.)

⁹ StAKN S II 5795.

chenau und erstreckte sich östlich einige 100 Meter weiter stadteinwärts als der heutige Flugplatz bis zum Industriegleis nach Stromeyersdorf.¹⁰

Die Finanzierung des Flugplatzes schien im August 1919 langfristig gesichert, als die Deutsche Luftreederei (DLR), Berlin, wohl das erste deutsche Luftfahrtunternehmen, das regelmäßige Fluglinien betrieb, die Fliegerstation übernahm und den *Flughafen Konstanz* eröffnete. Vorerst bestand nur eine unregelmäßige Verbindung nach Berlin, doch Konstanz sollte nach den Vorstellungen der DLR ein *internationales Sprungbrett für den Luftverkehr nach der Schweiz, Italien – nach Österreich, Balkan, Türkei – oder nach Elsass-Lothringen, Frankreich, England* werden.¹¹ Inwieweit diese Pläne ernsthaft verfolgt wurden, sei dahingestellt, schließlich ging es der DLR im oben zitierten Brief auch um die finanzielle Unterstützung der Stadt. Tatsächlich erzwang der Betriebsstoffmangel schon im Oktober 1919 die vorübergehende Schließung des Flugplatzes. Die Verwendung von Benzin für Passagierflüge wurde durch das Badische Bezirksamt in Konstanz untersagt, *gleichgültig woher der verwendete Betriebsstoff stammt, [...] solange der Benzinbedarf für die Dreschmaschinen und Sägereien nicht gedeckt zu werden vermag*.¹²

Generell hatten die Befürworter eines Konstanzer Flugplatzes in den ersten Nachkriegsmonaten einen schweren Stand. Der alte Exerzierplatz diente den Konstanzern offenbar als Gemüsegarten. *Der Flugsport mag eine recht schöne Sache sein, aber Kabis und Kartoffeln wären doch wohl weit wichtiger als Fliegen*, schrieb ein Leser den Konstanzer Nachrichten im August 1919.¹³ Konstanzer Fußballvereine protestierten vehement gegen die weitere Ausdehnung und Befestigung des Flugplatzes auf Kosten ihrer Spielplätze auf dem alten Exerzierplatz und hielten sich selten an die Sicherheitsbestimmungen, die u. a. für die Landung oder den Start eines Flugzeugs die Unterbrechung des Spiels vorsahen. Die DLR war mit der beengten Situation alles andere als zufrieden. Im September 1919 konnte einer ihrer Pilot den Zusammenstoß mit zwei auf dem Platz spielenden Kindern nur um den Preis einer Bruchlandung vermeiden. Neben diesen lokalen Schwierigkeiten traten ab Januar 1920 die Bestimmungen des Versailler Vertrags, die den Flugverkehr erheblich einschränkten.

Die schwierigen Bedingungen ließen in den folgenden Jahren kaum eine kontinuierliche Entwicklung des Flugplatzes zu. 1921 und 1922 bot die Bayerische Luft-Lloyd Flüge von München nach Konstanz und zurück an.¹⁴ Ebenfalls in diesen beiden Jahren betrieb der Stuttgarter Ingenieur Paul Strähle seinen Flugpost-

10 Vgl. auch Lageplan in StAKN S II 5795. Exerzierplätze boten sich wegen ihrer Lage und Ausdehnung offenbar als Flugplätze an. So wurde beispielsweise in Karlsruhe der ehemalige Exerzierplatz Mitte der 20er Jahre zum Flugplatz umfunktioniert. Auch dort war das Gelände zuvor von Kleingärtnern und Sportvereinen genutzt worden. Vgl. HECK, Amalie: 200 Jahre Karlsruher Flug- und Luftfahrtgeschichte, Karlsruhe 1998, S. 30.

11 StAKN S II 5795.

12 StAKN S II 12368.

13 StAKN S II 12368. Dort auch das Folgende, wenn nicht anders nachgewiesen.

14 Ein Flug nach München kostete 400,- Mark und dauerte knapp 2 Stunden. Entnommen den Flugplänen des Lloyd-Luftdienstes Bremen für das Jahr 1921, Kopie aus dem Firmenarchiv der Deutschen Lufthansa AG, Köln.

dienst auf der Strecke Stuttgart – Konstanz, der aber auch zur Personenbeförderung genutzt werden konnte.¹⁵ Beiden Flugdiensten war aber keine dauerhafte Existenz beschieden. Ob die für Juni 1922 angekündigte Einrichtung einer Strecke Konstanz – Zürich – Genf durch die Schweizer Ad Astra Aero A.G. jemals realisiert wurde, darf bezweifelt werden.¹⁶ 1924 wurde der Konstanzer Flugplatz vorübergehend sogar ganz geschlossen.¹⁷

Die kurzzeitige Etablierung von Fluglinien und die Gründung kurzlebiger kleiner und kleinster Luftfahrtunternehmen, die *nach dem Kriege wie Pilze aus dem Boden* schossen, wie es ein zeitgenössischer Beobachter formulierte¹⁸, zeugt von der großen Bedeutung, die der Luftfahrt in der zeitgenössischen Wahrnehmung als Motor des Fortschritts und einer zukünftigen friedlichen grenzüberschreitenden Verknüpfung von Kommunen, Regionen und Staaten zugemessen wurde. Die Konzentrationsprozesse in der deutschen Industrie in den 20er Jahren ließen die meisten dieser kleinen Unternehmen wieder verschwinden. Auch die Luftfahrt am Bodensee war den überregionalen Veränderungen unterworfen. So ging die DLR 1921 in der Deutschen Aero-Union auf, an der unter anderem auch die Zeppelinwerke in Friedrichshafen und die Dornier Metallbauten GmbH beteiligt waren. Die Deutsche Aero-Union war in Reaktion auf einen kurz zuvor entstandenen zweiten Verband von Luftverkehrsunternehmen, den Lloyd-Luftdienst in Bremen entstanden, in dessen Auftrag auch die erwähnten Linien Konstanz – München und Konstanz – Stuttgart betrieben wurden.¹⁹ Die Gesellschaften beider Verbände – Deutsche Aero-Union und Lloyd-Luftdienst – vereinigten sich 1922 zur Deutschen Aero-Lloyd-AG (DAL). Die sich entwickelnde scharfe Konkurrenz zwischen der DAL und den Luftfahrtunternehmen des Junkers-Konzerns endete schließlich Anfang 1926 mit ihrer Verschmelzung zur Deutschen Luft-Hansa AG.²⁰

An der im Frühsommer 1922 gegründeten Bodensee-Luftverkehrsgesellschaft W. Truckenbrodt & Cie. war der Junkers-Konzern beteiligt.²¹ Willy Truckenbrodt war schon vor dem Ersten Weltkrieg als Teilnehmer diverser Schauflüge in Konstanz bekannt geworden. Truckenbrodt bzw. seine Gesellschaft bot Rundflüge über den Bodensee an, führte aber bei Bedarf auch Passagier- und Frachtflüge zu anderen Bodenseestädten wie Lindau, Friedrichshafen, Meersburg, Radolfzell oder Überlingen durch. Der Preis für einen Rundflug lag im Juni 1922 bei

15 Der Flug nach Stuttgart dauerte nur 1 bis 1¼ Stunde, kostete aber 450,- Mark. Entnommen den Flugplänen des Lloyd-Luftdienstes Bremen für das Jahr 1921, Kopie aus dem Firmenarchiv der Deutschen Lufthansa AG, Köln.

16 Die Existenz dieser Fluglinie lässt sich nur einem Flugplan wiederum des Lloyd-Luftdienstes Bremen entnehmen, Kopie aus dem Firmenarchiv der Deutschen Lufthansa AG, Köln. Konstanz liegt nach diesem Flugplan eingebettet in einer Kette von Fluglinien zwischen Konstantinopel und Marseille.

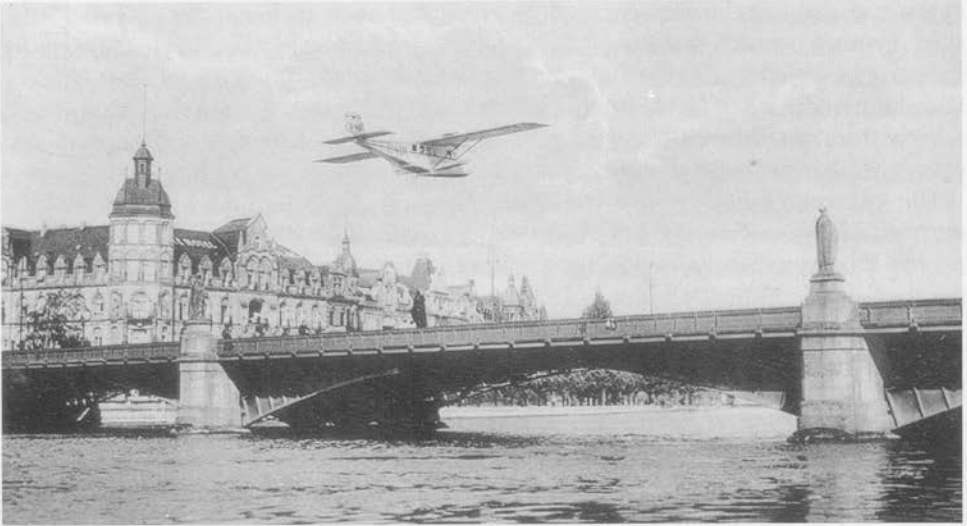
17 FLUGHAFENGESELLSCHAFT (wie Anm. 6), S. 22.

18 MAASS (wie Anm. 8), S. 8. MAASS zählt für 1920 37 amtlich zugelassene Luftfahrtgesellschaften in Deutschland.

19 Zur Geschichte der DLR, der Deutschen Aero-Union und des Lloyd-Luftdienstes vgl. MAASS (wie Anm. 8), S. 13 ff.

20 Detailliert bei MAASS (wie Anm. 8), S. 17–53.

21 MAASS (wie Anm. 8), S. 26, 37.



Das Flugboot (Dornier Delphin II), mit dem Truckenbrodt seine Rundflüge betrieb, im September 1924 über der Rheinbrücke.
Foto: StAKN.

1 300,- Mark pro Person, was fast dem durchschnittlichen Wochenlohn eines Facharbeiters entsprach²², und ermäßigte sich bei zwei Personen auf je 750,- Mark.²³

Die Bodensee-Luftfahrtgesellschaft wurde von der Stadtverwaltung Konstanz durchaus mit Wohlwollen betrachtet, vor allem, weil sie mit ihren Rundflügen die touristische Anziehungskraft der Stadt nicht unerheblich steigerte.

Die Gründung der Luftverkehrsgesellschaft Konstanz GmbH (LVK)

Der entscheidende Schritt zur Anbindung von Konstanz an den geregelten Überlandverkehr wurde mit der Gründung der Luftverkehrsgesellschaft Konstanz GmbH (LVK) unter maßgeblicher Beteiligung der Konstanzer Stadtverwaltung im März 1925 getan. Die Entscheidung zur Gründung einer Luftverkehrsgesellschaft war im Januar 1925 gefallen. Truckenbrodt hatte monatelang Überzeugungsarbeit geleistet und die Infrastruktur seiner in Liquidation befindlichen Gesellschaft und seine Arbeitskraft fast ausschließlich für die Vorbereitungsarbeiten der Neugründung zur Verfügung gestellt. Gegenstand des Unternehmens war laut Gesellschaftsvertrag *der Land- und Wasserluftverkehr im Inland und Ausland, der Betrieb aller mit der Luftfahrt und ihrer Förderung zusammenhängenden Geschäfte und Einrichtungen, insbesondere die Förderung der Verkehrsinteressen in Südbaden*

²² Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1923 (43.Jg.), hrsg. vom Statistischen Reichsamt, Berlin, S. 298.

²³ StAKN S II 16516 (»Luftverkehrsgesellschaft Konstanz mbH. Niederschriften über Sitzungen des Aufsichtsrates und der Generalversammlungen 1925–1942«).

und im Bodenseegebiet, die Beteiligung an anderen ähnlichen Gesellschaften und Unternehmungen, sowie der Betrieb einer Flugschule und einer Instandsetzungswerkstätte für Verkehrsfahrzeuge.²⁴ Beteiligt an der LVK waren bei einem anfänglichen Stammkapital von 34 000,- RM u. a. die Städte Konstanz, Villingen, die Handelskammern Konstanz und Villingen, die Kreisverwaltung Konstanz, Konstanzer Geschäftsleute und Firmen und private Investoren aus dem Bodenseegebiet. Die LVK war damit eine der wenigen regionalen Luftfahrtgesellschaften ohne direkte Beteiligung von Junkers bzw. DAL. Geschäftsführer wurde Willy Truckenbrodt.²⁵ Sein Stellvertreter war bis 1928 der Vorsitzende des Vereins für Luftfahrt am Bodensee, Major a. D. von Lehener.

Die Gründung der LVK stand in engem Zusammenhang mit dem 1924/25 nach Ende der Hochinflation auch in Konstanz spürbaren wirtschaftlichen Stabilisierung. Hinzu kam die wachsende Bedeutung des Massentourismus, der Konstanz, dessen zentrale Stellung am Bodensee durch die Abschottung von seinen traditionellen wirtschaftlichen Einzugsgebieten Thurgau und Linzgau im Ersten Weltkrieg und den ersten Nachkriegsjahren zu schwinden drohte, neue Perspektiven eröffnete. Stadt- und Verkehrsentwicklung wurden in einem engen Zusammenhang gesehen. Die Idee einer Autofähre zwischen Meersburg und Konstanz wurde 1924/25 erstmals öffentlich diskutiert, ebenso der Ausbau der Straße Konstanz – Radolfzell – Singen oder die Ausweitung des Motorbootverkehrs. So sollte der erhoffte Strom von Touristen komfortabel nach Konstanz geleitet, sollten aber auch die kaufkräftigen Tagesausflügler aus der Schweiz, von der Höri oder aus dem Linzgau angezogen werden. Auch die Luftfahrt spielte in diesen verkehrspolitischen Überlegungen eine zunehmende Rolle. So plädierte Ende 1924 der städtische Oberbaurat Theodor Lutz in einer *Denkschrift über die industrielle, verkehrspolitische und bauliche Erschließung des Konstanzer Westens* für die Bewilligung eines *ansehnlichen Beitrages für die Schaffung eines brauchbaren Flughafens*, um Konstanz zum *Hauptverkehrsstützpunkt* der Luftfahrt auszubauen.²⁶

24 StAKN S II 6737 (Listenförmige Aufstellungen über Flugbenutzung und -ergebnisse 1927–1939).

25 FLUGHAFENGESSELLSCHAFT (wie Anm. 6), S. 22. Die wichtigsten Beteiligungen an der LVK waren im März 1932 bei einem Gesellschaftskapital von inzwischen 67 250,- RM: Badisch-Pfälzische Lufthansa (10 000,-), Stadt Konstanz (5 000,-), Schwarzwälder Handelskammer (3 000,-), Pumpenfabrik Allweiler Gotth. AG in Radolfzell (2 000,-), M. Stromeyer Lagerhausgesellschaft in Konstanz (2 000,-), Stadtgemeinde Villingen (3 000,-), Kreisverwaltung Konstanz (2 500,-). Nach StAKN S II 6737.

26 Zu den hier vorgetragenen Aspekten Konstanzer Verkehrspolitik in den 20er Jahren vgl. BURCHARDT, Lothar, SCHOTT, Dieter, TRAPP, Werner: Konstanz im 20. Jahrhundert – Die Jahre 1914–1945, Konstanz 1990, S. 145 ff. Vgl. zum Anschluss dieser Überlegungen an überregionale Tendenzen den sehr lesenswerten Aufsatz von JEAN, Yaron: »Mental Aviation« – Conquering the Skies in the Weimar Republic, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte XXVIII (1999), S. 429–458. JEAN, S. 454, weist darauf hin, dass während der Weimarer Zeit *many mayors considered the existence of an airport near their cities to be an additional indication that they were part of metropolitan growth. Hence, many of them pushed for the establishment of airports near their cities.*

Bei der Finanzierung des Flughafens war die Stadt praktisch auf sich alleine gestellt. Es war abzusehen, dass über Jahre, *wie dies bei der Natur des Flugbetriebs sich ergibt, der Erfolg mehr auf der idealen Seite zu suchen* wäre, wie es die Konstanzer Zeitung im Januar 1928 formulierte. Die Investitionen in den Flugverkehr, so wurde von Befürwortern wie Kritikern argumentiert, würden sich erst in Jahren auszahlen. Die Befürworter sahen im Flugzeug das bestimmende Verkehrsmittel der Zukunft, auch auf Kurzstrecken: *Durch vorausschauendes, entschlossenes Zugreifen kann vieles nicht wieder Entreißbares gewonnen, durch kurzsichtiges und zaghaftes Zurückstehen ebensoviel unwiederbringlich versäumt werden. Städte und Länder rüsten allenthalben, um den kommenden Flugverkehr an sich zu ziehen.* In wenigen Jahren müssten solche Versäumnisse sonst mit dem Abgleiten in die völlige Bedeutungslosigkeit bezahlt oder unter ungleich höheren finanziellen Opfern nachgeholt werden.²⁷

Die zuständigen Reichsbehörden, insbesondere das Reichsverkehrsministerium (RVM), beschränkten sich bei ihrer Förderung des Luftverkehrs ab 1923 im Wesentlichen auf die Hauptflugplätze und die internationalen Linien der großen Konzerne. Mit dieser Begründung erteilte das RVM den Konstanzer Unterstützungsgesuchen ab 1926 mehrfach eine Absage.²⁸ Die badische Regierung stand den Konstanzer Ambitionen nicht ablehnend gegenüber, räumte ihnen aber auch keinen besonderen Vorrang ein. Hinzu kam, dass es noch 1925 im Zuge der Bestrebungen, eine alle badischen Fluggesellschaften übergreifende Luftverkehrsgesellschaft zu bilden, auch Verhandlungen zwischen der Vereinigten Badisch-Pfälzischen Luftverkehrs AG in Mannheim, und der LVK gab, die aber bei der Beteiligung der Badisch-Pfälzischen Luftverkehrs AG an der LVK stehen blieben. Die völlige Unabhängigkeit der LVK von den beiden großen Luftfahrtunternehmen war so nur von sehr kurzer Dauer²⁹, denn die Badisch-Pfälzische Luftverkehrs AG war eine der regionalen Gesellschaften der DAL, die die Einbindung der kommunalen Entscheidungsträger und Interessengruppen beim Ausbau des Flugliniennetzes der DAL gewährleisten sollten. Sie ging parallel zur Verschmelzung von DAL und Junkers zur Luft-Hansa mit ihrer regionalen Konkurrentin aus dem Junkers-Konzern, der Badischen Luftverkehrs-GmbH in Karlsruhe, 1926 in der Badisch-

27 Vgl. Bericht Truckenbrodts zur Entwicklung der Konstanzer Luftfahrt seit Kriegsende. StAKN S II 16516.

28 StAKN S II 6729 (»Schriftverkehr mit verschiedenen Behörden 1924–1926. U. a. Unterstützungsgesuche, versch. Konzessionen etc.«).

29 Der Vertreter der Vereinigten Badisch-Pfälzischen Luftverkehrs AG, Direktor Hildenbrand, berichtet auf einer Aufsichtsratssitzung des LVK im Januar 1926 *über die Gestaltung des Luftverkehrswesens in Baden [...] In Baden hat die Regierung den Zusammenschluss der Reichsgesellschaften zum Anlass genommen, einen Druck auf die badischen Luftverkehrsgesellschaften auszuüben, sich zu einer einheitlichen badischen Gesellschaft zu vereinigen [...] Die Konstanzer Luftverkehrsgesellschaft stimmt aus allgemeinen Gründen einer Fusion aller badischen Gesellschaften, darunter auch der Konstanzer zu.* StAKN S II 16516. MAASS (wie Anm. 8), S. 52 f., kennt für 1926 nur noch eine *einzig regelmäßige Luftverkehr treibende Unternehmung, die ohne Beziehungen zur Deutschen Luft-Hansa arbeitete*, nämlich die unbedeutende Luftverkehrs-Unterweser-AG in Wesermünde.

Pfälzischen Luft-Hansa AG (BPL) auf.³⁰ Die BPL hielt nun die Anteile der Badisch-Pfälzischen-Luftverkehrs AG an der LVK.

Das badische Innenministerium hätte gerne die Vereinigung aller badischen Luftverkehrsgesellschaften gesehen. Dem stand die relative Unabhängigkeit der LVK entgegen. Da aber die badische Bodenseemetropole Konstanz und ihr württembergisches Äquivalent Friedrichshafen auch auf dem Gebiet der Luftfahrt stellvertretend für ihre Länder konkurrierten, erreichten die Konstanzer Stadtverwaltung bzw. die LVK mit Verweis auf die Unterstützung des Ausbaus des (Luft)Verkehrsnetzes am See durch die württembergische Regierung einige Male die Aufstockung der mageren Subventionen.

Die Gründung der Bodensee-Aero-Lloyd GmbH (BAL)

Schon kurz nach ihrer Gründung drohte der LVK ernsthafte Konkurrenz von der anderen Seeseite. Die Firma Dornier Metallbauten GmbH in Friedrichshafen war 1925 an die Stadt Lindau wegen der Gründung einer Bodensee-Luftfahrtgesellschaft herangetreten.³¹ Das Unternehmen sollte sich auf den Wasserflugbetrieb beschränken und die Strecke Konstanz – Lindau auf deutscher Seite und Lindau – Konstanz mit Zwischenlandungen auf schweizerischer Seite befliegen, natürlich mit zwei Dornier-Flugbooten. Zusätzlich sollten Rundflüge angeboten werden. Aufgescheucht durch das Angebot des Lindauer Oberbürgermeisters Ludwig Siebert, sich an dieser Gesellschaft zu beteiligen, diskutierte der Aufsichtsrat der LVK über die Gefahren der neuen Gesellschaft für das eigene Unternehmen und die Chancen einer Beteiligung. Der Flugbetrieb hatte sich für die LVK eigentlich sehr gut angelassen. Mit einem gecharterten Dornier-Flugboot waren die Rundflüge am 31. Mai aufgenommen worden. Es wurden bis zum 29. Juni in der Hauptsache vom Stadtgarten aus ca. 350 Personen befördert.

Trotz des Drängens von Lindauer Seite zögerte die LVK die Entscheidung hinaus, so dass die Gründung der Gesellschaft unter dem Namen Bodensee-Aero-Lloyd GmbH (BAL) am 9. Juli 1925 in Lindau ohne offizielle Beteiligung der LVK stattfand. Als Gegenstand des Unternehmens wurde angegeben: *der Wasserluftverkehr auf dem Bodensee, der Betrieb aller damit zusammenhängenden Geschäfte und Einrichtungen sowie die Beteiligung an ähnlichen Gesellschaften und Unternehmungen.* Beteiligt waren vorerst die Süddeutsche Aero-Lloyd in München, der bayerische Ableger der DAL (mit 45 000,- RM)³², die Stadt Lindau (60 000,- RM) und die Dornier Metallbauten GmbH (45 000,- RM). Truckenbrodt, der zuletzt eindringlich beim Konstanzer Oberbürgermeister Otto Moericke für die Beteiligung an der Bo-

30 MAASS (wie Anm. 8), S. 21, 24, 49.

31 Das Folgende zur Gründung und Geschichte der Bodensee-Aero-Lloyd GmbH, wenn nicht anders nachgewiesen, in StAKN S II 3453 (»Bodensee-Aero-Lloyd Fluggesellschaft mbH 1925–1935«).

32 Die Süddeutsche Aero-Lloyd ging 1926 in der Süddeutschen Luft-Hansa auf. Ihre Anteile an der BAL wurden auf die neue Gesellschaft übertragen. Vgl. MAASS (wie Anm. 8), S. 49.

densee-Aero-Lloyd geworben hatte, um *unsere Konstanzer Interessen vertreten zu können*, setzte, ohne dafür ein Mandat der LVK zu haben, bei der Gründungsversammlung die Aufnahme der LVK in den Gesellschaftervertrag mit einer Beteiligung von 20 000,- RM durch, vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung des Aufsichtsrates der LVK.

Von Truckenbrodt durch dieses Vorgehen zu einer schnellen Entscheidung gezwungen, stimmte am 15. Juli 1925 der Aufsichtsrat der LVK nach langer Diskussion schließlich doch der Beteiligung zu. Er verlangte aber die Zusicherung der BAL: 1. *nicht in irgend welche bestehende Landfluglinien der Konstanzer Gesellschaft einzugreifen; ebensowenig in solche Linien, die naturgemäß ihren Ausgangspunkt in Konstanz haben, also vor allem Linien nach dem Westen*, 2. eines der beiden Flugboote dauerhaft in Konstanz zu stationieren, 3. Truckenbrodt als Flugleiter der BAL einzusetzen und nicht zuletzt der LVK einen zweiten Sitz im Aufsichtsrat der BAL einzuräumen. Die ersten drei Punkte wurden zugesagt. Zur Frage eines zweiten Sitzes im Aufsichtsrat machte Siebert als Vorsitzender des Aufsichtsrates der BAL einen Vorschlag: Konstanz sollte seine Beteiligung am Gründungskapital der BAL verdoppeln, indem es der BAL eine Beteiligung von 20 000,- RM am Kapital der LVK einräumte. Dafür sollte die LVK dann den zweiten Sitz im Aufsichtsrat erhalten. Diesen wollte die LVK an den Referenten für Luftverkehrswesen im badischen Innenministerium vergeben, um so das Interesse der badischen Regierung an der Luftfahrt am Bodensee wach halten und ein Gleichgewicht zu dem bayerischen und dem württembergischen Regierungsvertreter schaffen, die beide in den Aufsichtsrat der BAL eingezogen waren. Die Verhandlungen darüber zogen sich hin.

Am 22. Juli 1925 fand die feierliche Betriebseröffnung der BAL statt. Die beiden Flugboote vom Typ Dornier Delphin II wurden nach ihren Standorten *Konstanz* und *Lindau* getauft. Die *Konstanz* wurde in der Wasserflugzeughalle der LVK am Seerhein (Winterersteig) untergebracht, die dazu von der ehemaligen Gesellschaft Truckenbrodts gekauft worden war. Die Geschäftsführung sollte an die Dorniermetallbauten GmbH und Truckenbrodt übertragen werden. Der Wasserflugbetrieb der Bodensee-Aero-Lloyd für das westliche Bodenseegebiet, also von Konstanz aus, wurde von der LVK übernommen.

Schon die erste Saison der BAL gestaltete sich schwierig. Am 2. Oktober 1925 stürzte über Lindau das Flugboot *Lindau* ab und wurde vollständig zerstört. Ein Passagier starb, ein weiterer und der Pilot wurden schwer verletzt. Der Ruf des jungen Unternehmens war angeschlagen. Das zerstörte Flugboot verursachte außerdem erhebliche Einnahmeausfälle und Wiederbeschaffungskosten. Die Bilanz der BAL wies zum 31. Oktober 1925 über 53 000,- RM Verlust aus.

Die Beteiligung an der BAL war in Konstanz auch nach der Entscheidung des Aufsichtsrates der LVK alles andere als unumstritten. Die vorgeschlagene zusätzliche Beteiligung an der BAL durch die Beteiligung der BAL an der LVK lehnte der Aufsichtsrat der LVK schließlich im Januar 1926 ab. Es bestanden Bedenken, weil der BAL so kein neues Kapital zugeführt und der ungeliebten Dornier Einfluss auf die LVK gewährt worden wäre. Die Beziehung zwischen beiden Gesellschaften blieb gespannt, insbesondere, weil sich die Ernennung Truckenbrodts zum Haupt-

flugleiter der BAL bis in die Saison 1926 hinauszögerte und weil der badische Referent für Luftfahrt nach vielem Hin und Her 1927 doch in den Aufsichtsrat der BAL gewählt wurde, obwohl die LVK die dafür vorausgesetzte Erhöhung ihrer Beteiligung abgelehnt hatte. Die Konstanzer begegneten den Vorschlägen von Seiten der BAL stets mit Misstrauen. Sie fürchteten, durch die Mehrheit aus Württemberg und Bayern bei wichtigen Entscheidungen *majorisiert* zu werden. Tatsächlich konnte das Verhalten der anderen Anteilseigner vor Gründung der BAL den Eindruck erwecken, dass sie die LVK als fünftes Rad am Wagen betrachteten, denn die Verhandlungen über die Gründung der BAL waren über Wochen gelaufen, ohne dass die LVK oder die Konstanzer Stadtverwaltung davon in Kenntnis gesetzt worden wären. Die Einladung zur Sitzung, auf der die Gründungsversammlung vorbereitet wurde, erhielten die Konstanzer erst wenige Stunden vor Sitzungsbeginn telefonisch.

Im März 1926 brachte Bürgermeister Ernst Dietrich die gekränkte Konstanzer Eitelkeit gegenüber dem badischen Innenministerium zu Papier: *Die Gründung der Bodensee-Aero-Lloyd kam seinerzeit der Stadt Konstanz und der Luftverkehrsgesellschaft Konstanz [...] überraschend, nachdem die Vorgängerin der Luftverkehrsgesellschaft Konstanz [...] seit den Jahren 1922 den Wasserflugverkehr am Bodensee erfolgreich betrieben hat und über reiche praktische Erfahrungen verfügt. Die damaligen Verhältnisse haben uns gezwungen, dass sich die Luftverkehrsgesellschaft Konstanz an der Bodensee-Aero-Lloyd mit 20 000 RM beteiligte, um dort unsern Einfluss nach Möglichkeit geltend zu machen und um den Wasserflugbetrieb in Konstanz überhaupt durchführen zu können.*³³ Noch einmal wollte man sich nicht so überfahren lassen und reagierte deshalb manchmal entsprechend überempfindlich.

Viele Anteilseigner der LVK waren Geschäftsleute, die den Aufbau einer regelmäßigen Verbindung nach Stuttgart oder Zürich erwarteten, um die für die Konstanzer Wirtschaft besonders bedeutenden Geschäftsbeziehungen nach dort einfacher pflegen zu können. Sie fürchteten, dass die finanziellen Reserven der LVK der BAL zum Opfer fallen würden. *Für die Rundflüge am Bodensee würden meine Freunde keinen Pfennig ausgegeben haben und ich wahrscheinlich auch nicht*, formulierte ein Aufsichtsratsmitglied der LVK, der Kaufmann Albert Spiegel, in einem Brief an Moericke in Reaktion auf die Beteiligung an der BAL. An die Anschaffung eines Landflugzeuges durch die LVK zur selbständigen Durchführung von Überlandflügen konnte die Gesellschaft jedenfalls nicht denken. Ebenso wenig an eine Beteiligung der LVK an der Vereinigten Badisch-Pfälzischen Luftverkehrs AG, die selbst mit 10 000,- RM bei der LVK eingestiegen war. Diese Beteiligung hätte der LVK größeren Einfluss auf die Gestaltung der überregionalen badischen

³³ StAKN S II 6729. Solche unvorsichtigerweise gegenüber dem Referenten für Luftfahrt im badischen Innenministerium von Truckenbrodt geführten Klagen führten 1926 dazu, dass der badische Innenminister Subventionen an die BAL dieser gegenüber mit Verweis auf die Konstanzer Verstimmung ablehnte. Truckenbrodt hatte wohl gehofft, dass sich das Land Baden doch noch zu einer eigenen Beteiligung entschließen könnte, um den badischen Anteil und Einfluss an der bzw. auf die BAL zu erhöhen.

Fluglinien gegeben. Bis zur Stationierung der *Konstanz* musste die LVK mit einem von Dornier gecharterten Flugboot auskommen. Das Geschäftsergebnis der LVK für 1925 war entsprechend: *Wir wissen heute noch nicht, wie wir in diesem Sommer den Flugbetrieb aufrecht halten können*, konstatierte Moericke Anfang 1926 auf einer Sitzung des Aufsichtsrats der LVK. Die Bilanz zum 31. März 1926 wies einen Verlust von über 11 500,-RM aus. Trotzdem war sich der Aufsichtsrat einig, *dass unbedingt durch gehalten werden muss, um nicht den gerade noch zur rechten Zeit gewonnenen Anschluss an den Luftverkehr wieder zu verlieren*. Die Stadt verzichtete auf den größten Teil der eigentlich mit der LVK vereinbarten jährlichen Pacht für den Flughafen von 6 300,-RM und sollte das noch jahrelang tun.³⁴

Die Bodensee-Rundflüge der LVK

Der Wasserflugbetrieb bzw. die BAL drohten zum Hemmschuh für die Konstanzer Träume vom rege frequentierten Landflughafen zu werden. Andererseits waren die Bodensee-Rundflüge nach Meinung der Stadtverwaltung die bestmögliche Werbung auch für den Landverkehr. Trotzdem war der Start- und Landeplatz der *Konstanz* direkt am Stadtgarten für viele ein Ärgernis.³⁵ Die Stadt war sich jedoch der Anziehungskraft und Werbewirkung des zentral gelegenen Wasserflughafens bzw. der spektakulären Start- und Landemanöver bewusst. Zudem befürchtete man, dass die Passagierzahlen drastisch sinken könnten, wenn man den Wasserflughafen an einen weniger zentralen Ort verlegen würde. Als Teilhaberin der LVK hatte die Stadt Konstanz ein erhebliches Interesse an deren gutem finanziellen Abschneiden. Doch beeinträchtigte der Wasserflughafen nach Meinung vieler die malerische Kulisse am Stadtgarten.

Die Aufstellung eines kleinen Kassen- und Wartehäuschen für Passagiere im Stadtgarten zog sich über mehrere Jahre hin, nicht zuletzt, weil die Stadtverwaltung befürchtete, dass dadurch der Stadtgarten verunstaltet würde. Sie führte deshalb einen ausgedehnten Briefwechsel über Umfang und Aussehen des Häuschens, während in Lindau und Friedrichshafen ein ähnlicher Bau schon längst fertiggestellt und von der Stadt finanziert worden war. Anwohner beschwerten sich über das *fürchterliche Geknatter* mit dem das Rundflugzeug seine Kreise dicht über den Häusern ziehe *und durch sein Spektakel die Einwohner in unerhörter Weise belästigt*.

Viel schwerer wog, dass die Starts und Landungen der *Konstanz* auf dem vielbefahrenen Konstanzer Trichter ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellten. Schon 1922 wurde in der Konstanzer Zeitung darüber Klage geführt, dass *Badende, die von der Seebadeanstalten sich etwas mehr in den See hinausgewagt hatten, [...] untertauchen [mussten], um nicht von den Schwimmern des Flugzeugs erfaßt zu*

³⁴ StAKN S II 16516.

³⁵ Das Folgende zum Wasserflugbetrieb, wenn nicht anders nachgewiesen, in StAKN S II 16515 (»Wasserflughafen beim Stadtgarten 1925–1937«).



Luftverkehr-Konstanz a. B. D 1857 Flugboot Dornier

Das Flugboot (Dornier Delphin III) am Stadtgarten. Vermutlich 1933.

Foto: StAKN.

werden.³⁶ Truckenbrodt selbst verteidigte sich 1926 wegen seiner gefährlich nahen Landungen bei den städtischen Badeanstalten mit dem vermutlich wenig zur Beruhigung beitragenden Hinweis, *er sehe von seinem Führersitz genau, ob Badende in der Nähe seien*.³⁷ Nach einer glimpflich verlaufenen Notlandung Truckenbrodts am 30. August 1927 mit drei Passagieren auf dem Rhein wurden an der Konstanz erhebliche technische Mängel festgestellt. Zeitgleich wurde bei einer Sitzung des Gemeinderats erneut beklagt, *dass der Flugzeugführer Ingenieur Truckenbrodt seine Flüge so nieder über die Rheinbrücke hinweg ausführt, dass er mit dem Flugzeug kaum noch über die auf der Rheinbrücke stehenden Steinfiguren hinwegkommt. Wenn sich ein Unfall aufgrund dieses leichtsinnigen Benehmens ereignet, ist das Flugwesen in Konstanz und am Bodensee erledigt*. Truckenbrodt blieb aufgrund der beengten Verhältnisse vor dem Stadtgarten gar nichts anderes übrig, als weiterhin leichtsinnig zu sein. In einem Brief vom 24. August 1931 beklagten sich die Mitglieder des Angelvereins Konstanz beim Badischen Bezirksamt über die angeblich rücksichtslosen Start- und Landemanöver Truckenbrodts, *oft nur so wenig über dem Wasserspiegel, dass man sich schnell in die Gondel legen muss, um von dem Schwimmer nicht getroffen zu werden. Mehrere Mitglieder unseres Vereins sind nur mit knapper Not einem Überrennen durch das Wasserflugzeug entgangen*.

³⁶ StAKN S II 12368.

³⁷ StAKN S II 12368.

Schauflüge und *Luftakrobatik* – der Konsum von »Sensationen«

Allerdings war die Haltung der Konstanzer Bevölkerung gegenüber der Luftfahrt keineswegs so negativ, wie es die Aufzählung dieser Beschwerden suggerieren mag. Wie in weiten Teilen Deutschlands riefen auch in Konstanz die regelmäßig durchgeführten Flugtage großes Interesse hervor. Schon 1912 war Konstanz Station des Zweiten Deutschen Zuverlässigkeitsflugs am Oberrhein gewesen.³⁸ Solche Flugveranstaltungen und -wettbewerbe steigerten die Popularität der Luftfahrt und der Flieger erheblich. Viele ehemalige Militärflyer versuchten nach dem Ersten Weltkrieg ihr Glück als *Kunst- und Schauflieger*, *Luftakrobaten* oder *Luftgymnastiker*, die in der Tradition des Schaustellerwesens und des Wanderzirkus standen, aber auch vom rapiden Wandel sportlicher Wettkämpfe zu Massenveranstaltungen und der Popularisierung des *Sportsman-nes* profitierten. So konnten die Konstanzer beispielsweise 1927 bei dem durch die Stadt organisierten *Groß-Flugtag* den Akrobaten Fritz Schindler, den *Herrn des Todes* bei seinen turnerischen Kunststücken auf einem fliegenden Flugzeug bewundern.

Ein viertelstündiger Rundflug kostete 1927 pro Person immerhin 15,- RM, die aus *der stets leeren Familienkasse* nur wenige entnehmen konnten, wie der Berichterstatter des Konstanzer Volksblattes kritisch anmerkte.³⁹

Die größte Sensation löste aber im Verlauf dieser Veranstaltung der Fallschirmsprung von *Fräulein Hedy Schuhmann* aus, der den Schreiber des gerade zitierten Artikels zu einem begeisterten Vierzeiler hinriss: *Aus des Seglers schmalem Kahnel Löst sich nun ein keckes Weib,/Traut des Fallschirms leichter Fahne,/Zeigt dem Tod den jungen Leib*. Dieses lyrische Pathos verdeutlicht, welche Bedeutung der Luftfahrt als Symbol der Moderne zugemessen wurde. Die Luftfahrt verkörperte in idealer Weise die Überwindung jeglicher Form von Grenzen: räumlicher, körperlicher, sozialer. Sie machte scheinbar Unmögliches möglich und war Ausdruck eines modernen Lebensstils, der dem Empfinden, in einer sich beschleunigenden Zeit zu leben, entsprach.⁴⁰ Geworben wurde im Programm des Flugtages für Produkte, die diesen modernen, konsumorientierten Lebensstil verkörperten: Sportliche und elegante Bekleidung, Foto- und Radioapparate, Automobile,

38 Vgl. SUPP (wie Anm. 2), S. 485.

39 StAKN S II 12368. Zum Vergleich: Ein Kilo Brot kostete nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1927 zwischen 33 und 54 Pfennige, ein Kilo Rindfleisch zwischen 2,- und 2,56 RM. Ein gelernter Arbeiter in der Produktionsmittelindustrie erhielt in Deutschland im April 1927 im Durchschnitt 1,- RM Stundenlohn. Auch das Folgende, wenn nicht anders nachgewiesen, in S II 12368.

40 JEAN (wie Anm. 26), S. 431 f. macht mit Bezug auf die wesentliche Literatur zum Lebensgefühl in der Weimarer Republik darauf aufmerksam, dass die Konsumorientierung und das Gefühl von *accelerated time* in engem Zusammenhang mit der Vorstellung, in einer Krisen- und Übergangszeit zu leben, zu sehen sei. Vgl. zum Flugzeug als Symbol für dieses Lebensgefühl und zum Flieger als Prototyp eines *neuen Menschen* FRITZSCHE (wie Anm. 3), besonders 63 ff., 156 ff.

Der Stuttgarter Fallschirmkünstler J. Leitz bot der Stadt Konstanz im Sommer 1922 eine Vorführung seiner Künste an, d.h. *einen Absturz nachmittags (2 000 m) und einen abends (3 000 m).*

Foto: StAKN.



Luftkapitän
I. LEITZ
Erster Fallschirmkünstler
der Welt

Fallschirmabstürze vom
Flugzeug aus 100–8000 m Höhe!
*
Einzig dastehende Weltattraktion!
*
Bei Eintritt der Dunkelheit
Evolutionen
am Trapez über dem rot-
lodernden
Flammenkessel
am Fallschirm!

Sprechapparate, Kinobesuche. Der Flughafen wurde immer mehr zum Ort der Freizeitgestaltung, der Unterhaltung und Werbung.⁴¹

Um die Luftfahrt als allgemein akzeptiertes Verkehrsmittel zu etablieren, waren solche Veranstaltungen, die vom Ruch des Abenteuerlichen und Gefährlichen profitierten, der dem Flugzeug bzw. den Fliegern aus dem Ersten Weltkrieg anhaftete, wenig geeignet. Dagegen wurde durch die zunehmende Nutzung des Flugzeugs als Beförderungsmittel von Fracht und Post die Vorstellung von einer zuverlässigen und sicheren Luftfahrt gefördert, die Voraussetzung war, um Flugzeuge zu Ver-

⁴¹ Mitte der 20er Jahre wurde beispielsweise ein Flughafenrestaurant eingerichtet. StAKN, S II 2688 (»Flughafengesellschaft – Flughafenrestaurant«). Vgl. auch StAKN S II 6739 (»Luftverkehrsgesellschaft Konstanz GmbH. Briefe A-D vom 1. Jan. 1927 bis 31. Dez. 1929«), Briefwechsel über die Errichtung von Werbeplakaten durch eine Berliner Anzeigengesellschaft 1928.

kehrsmitteln des alltäglichen Gebrauchs zu machen.⁴² Der Geschäftsbereich der LVK bestand zu einem nicht unwesentlichen Teil aus Fracht- und Postdiensten. Allerdings dominierte auch hier eher die Liebhaberei. Willy Truckenbrodt bilanzierte für die Flugsaison 1927, dass die Flugpost vor allem von *Sammlern benutzt [wurde], welche in größeren Mengen Briefe und Postkarten für Sammelzwecke aufgegeben hatten. Es wäre wünschenswert, wenn sich die Geschäftswelt immer mehr der Flugpost bedienen wollte.*⁴³ Der Widerspruch zwischen den gleichermaßen werbewirksamen Polen Abenteuerlichkeit und Solidität war nur schwer aufzulösen. Das zeigte sich auch an den nicht immer zu vereinbarenden Interessen des am Tourismus orientierten Rundflugbetriebs und den Konstanzer Geschäftsleuten, die mehr an regelmäßigen Überlandflügen interessiert waren.

Die Einrichtung der Schwarzwaldfluglinie

Auch wenn die Beteiligung an der BAL die Anbindung von Konstanz an den überregionalen Flugverkehr verzögerte, da sie einen gewichtigen Teil des mageren Kapitals der LVK band, wurde doch Anfang Mai 1925 mit der Einrichtung der Schwarzwaldfluglinie ein erster Schritt in diese Richtung getan. Die Strecke führte von Konstanz über Villingen, Baden-Baden, Karlsruhe zum Flughafen Mannheim-Heidelberg-Ludwigshafen und wurde wie die meisten Fluglinien nur während der Sommermonate betrieben, da die Witterungsverhältnisse während des restlichen Jahres einen Flugverkehr nach Plan noch nicht zuließen.

Der Flugbetrieb auf der Schwarzwaldstrecke wurde zuerst von der Süddeutschen Aero-Llyod übernommen. Ab 1926 betrieb dann die BPL die Schwarzwaldlinie. Ein Teil des Gehalts des Geschäftsführers der LVK und das ganze Gehalt des Flugleiters wurde von der BPL übernommen, da ein großer Teil des Betriebs auf dem Konstanzer Flughafen von den An- und Abflügen der BPL herrührte.⁴⁴ Der Flug von Mannheim nach Konstanz dauerte knapp 3 Stunden und kostete 60,- RM, 1926 dann 80,- RM.⁴⁵

⁴² Vgl. dazu die allgemeinen Überlegungen von JEAN, S. 439 ff., insb. 442 (wie Anm. 26). Die oben dargestellten Widerstände gegen einen Flughafen in Konstanz in den ersten Nachkriegsjahren hingen eng damit zusammen, dass die Luftfahrt als *Flugsport*, als gefährlicher *Nervenkitzel* für die *oberen Zehntausend* betrachtet wurde, nicht als alternatives Massenverkehrsmittel. So im selben Leserbrief wie zu Anm. 13.

⁴³ StAKN S II 12368.

⁴⁴ StAKN S II 4269 (»Personal bei der LVK, insbesondere Flugzeugführer Truckenbrodt 1929–1944, 1955«). Das Folgende zur Schwarzwaldlinie, wenn nicht anders nachgewiesen, ebenfalls dort.

⁴⁵ Entnommen den Flugplänen der DAL für das Jahr 1925 bzw. der Luft-Hansa für 1926, Kopie aus dem Firmenarchiv der Deutschen Lufthansa AG, Köln. Nach Villingen beispielsweise kam man 1925 von Konstanz für 20,- RM, nach Kiel, mit Umsteigen in Mannheim, für 190,- RM. 1934 dauerte der Flug von Konstanz nach Mannheim nur noch knapp 2½ Stunden und kostete ganze 32,- RM. Entnommen dem Reich-Luftkursbuch des Reichsluftfahrtministeriums für den Sommer 1934, Kopie aus dem Firmenarchiv der Deutschen Lufthansa AG, Köln.

Auch die Schwarzwaldfluglinie kostete die Stadt Konstanz Geld. Für die Befliegung der Linie hatte Konstanz 1925 über 5 400,- RM Subvention zu zahlen, wovon sie allerdings den größeren Teil durch Flugeinnahmen rückvergütet bekam. 1929 war der Konstanzer Anteil an den Subventionen auf über 10 700,- RM geklettert. Die Subventionen für die Schwarzwaldfluglinie bildeten mit weitem Abstand den größten Einzelposten innerhalb des jährlich von der Stadt Konstanz für die Förderung des Luftverkehrs bereitgestellten Geldbetrags, der meist zwischen 20 000,- RM und 35 000,- RM lag. Die Stadt bezahlte ihre jährlichen Zuschüsse zur Schwarzwaldlinie auf Wunsch der LVK regelmäßig an diese, die das Geld dann an die BPL weiterleitete. Genauso verfuhr die Stadt bzw. die LVK bei der Zahlung von Subventionen für andere Fluglinien. Truckenbrodt hoffte vermutlich, das Ansehen und die Bedeutung der LVK bei möglichen Verhandlungs- oder Geschäftspartnern zu steigern, indem der Eindruck vermittelt wurde, dass alle Fäden in Sachen Konstanzer Flugwesen über die LVK liefen.

Wäre es 1925 noch gelungen, die Dornier-Werke, die sich zu dieser Zeit mit Verlagerungsgedanken trugen, in Konstanz anzusiedeln, wäre das Glück der Luftfahrtbegeisterten in Konstanz vollkommen gewesen. Konstanz konnte zwar zwischen Gottlieber Straße und Rhein ein geeignetes Gelände anbieten, doch waren die vom Kanton St. Gallen für einen Dornier-Standort in Staad-Altenrhein angebotenen Bedingungen so günstig, dass die Konstanzer Fühlungnahme von den Dornier-Vertretern von vornherein als so gut wie aussichtslos betrachtet wurde.⁴⁶

Der erste Dämpfer – Die Bruchlandung der BAL

Die BAL fand in den Jahren nach ihrer Gründung vor allem mit den Rundflügen wachsenden Zuspruch.⁴⁷ Die Ergebnisse der beiden Flugboote für 1925 waren trotz des Flugzeugunglücks der *Lindau* beachtlich. Bei insgesamt 794 Flügen (davon 712 Rundflüge) waren 2 738 Personen (2 535) geflogen und insgesamt über 40 000,- RM eingenommen worden. 1926 wurden 579 Verkehrsflüge und 4 002 Rundflüge mit insgesamt 4 416 zahlenden Gästen geflogen.

Doch der Optimismus, der sich am Ende dieser Saison vorsichtig breit machte, erwies sich schnell als unbegründet. 1927 fielen beide Wasserflugzeuge der Bodensee-Aero-Lloyd wegen einer Notlandung bzw. wegen Sturmschäden für Wochen aus. Immerhin wurden in dieser Saison, trotzdem die eine Maschine nur während 53 %, die andere während 58 % der möglichen Saisonzeit tatsächlich fliegen konnte, 5 199 Passagieren geflogen. Mit Rundflügen wurden rund 59 000,- RM, mit Verkehrsflügen annähernd 8 000,- RM eingenommen. Die auflaufenden Wiederinstandsetzungskosten und Einnahmeausfälle ließen die Geschäftsführung der BAL auf die Suche nach weiteren Teilhabern gehen, aber Verhandlungen mit Ror-

⁴⁶ StAKN S II 12368.

⁴⁷ Das Folgende zur Geschichte der Bodensee-Aero-Lloyd GmbH, wenn nicht anders nachgewiesen, in StAKN S II 3453.

schach, Arbon, Romanshorn, Bregenz und Friedrichshafen um eine Beteiligung an der BAL verliefen ohne greifbares Resultat. So blieb nur der erneute Ruf nach staatlicher Unterstützung. *Der Wasserflugzeugbetrieb am Bodensee ist schließlich nicht nur eine Sache der Städte Konstanz, Lindau und Friedrichshafen allein, sondern er dient [...] gleicherweise sämtlichen Bodenseegegenden, ist er doch nicht nur ein Verkehrsmittel, sondern auch ein vorzügliches Werbemittel für den Fremdenverkehr für die ganze Bodenseeegend*, schrieb Moericke 1927 an den badischen Innenminister, der dann von den erbetenen 10 000,- RM 70 % einmalig beisteuerte, auch wenn sich der Konstanzer Stadtrat nicht in der Lage sah, die restlichen 3 000,- RM zuzuschießen, wie es der Innenminister gefordert hatte. Bayern leistete tatsächlich, wie schon im Jahr zuvor, 10 000,- RM Zuschuss. Württemberg erhöhte seinen Zuschuss nach dem badischen Zuschlag auf ebenfalls 7 000,- RM. Die Bilanz der BAL 1927 ließ sich mit diesen Geldspritzen zumindest ausgleichen. Dieses Ergebnis ließ sich im nächsten Jahr nicht halten. Die Hoffnungen auf eine positivere Bilanz wurden erneut durch einen Unfall zunichte gemacht. Eine dritte, gecharterte Maschine ging im Juli 1928 vor Lindau zu Bruch, glücklicherweise ohne Verletzte oder Tote. Wie Truckenbrodt Ende 1928 in einem Brief an Moericke bilanzierte, bedeuteten die durch den Unfall auflaufenden Verluste für die BAL, *dass das Gesellschaftskapital von RM 170 000 auf weniger als die Hälfte zurückgegangen ist; mit anderen Worten: der BAL müsste laut GmbH-Gesetz den Konkurs anmelden*. Tatsächlich wurde auf der nächsten Gesellschafterversammlung das Kapital der BAL von 170 000,- RM im Verhältnis 2 : 1 auf 85 000,- RM zusammgelegt, um den Konkurs des Unternehmens abzuwenden. Wieder waren es staatliche Subventionen, die der BAL das Überleben sicherten. Die drei beteiligten Länder unterstützten sie 1928 mit 5 000,- bis 10 000,- RM. Die Länder forderten aber immer nachdrücklicher auch die finanzielle Unterstützung der BAL durch die Städte Konstanz, Friedrichshafen und Lindau und machten sie für 1929 schließlich zur Voraussetzung für die Zahlung weiterer Subventionen. Die Zahl der Befürworter in den städtischen Gremien wurde daraufhin zusehends kleiner.

Das Ende der BAL wurde eingeläutet durch das dritte und schwerste Flugzeugunglück innerhalb von vier Jahren. In der Nähe von Lindau stürzte der bekannte Pilot Zinsmeier, der 20 Flugweltrekorde aufgestellt hatte, am 30. Juni 1929 in den See. Fünf Menschen, darunter Zinsmeier und der Flugleiter der BAL, Hagge, starben, zwei wurden verletzt. Große Empörung rief das Verhalten des Kursschiffes *Baden* hervor, das unweit der Unglückstelle vorbeifuhr, ohne sich an den Bergungsversuchen zu beteiligen. Besonders die bayerische und württembergische Presse zieht den Kapitän des badischen Kursschiffes der unterlassenen Hilfeleistung, auch wenn eine eingehende Untersuchung des Vorfalles den Kapitän von allen Vorwürfen freisprach.

Nach dieser katastrophalen Saison wollten die Anteilseigner der BAL, besonders die bayerischen Vertreter *nicht mehr recht mitmachen*. *Die Gesellschafter in Lindau wollen offenbar von ihren Anteilen noch retten was zu retten ist*, konstatierte Truckenbrodt in einer Aufsichtsratssitzung der LVK im August 1929. Die LVK beschloss in derselben Sitzung, den Wasserflugbetrieb in Konstanz auf alle

Fälle aufrechtzuerhalten und kaufte zu diesem Zweck die *Konstanz* von der BAL für 5 000,- RM. In den folgenden Jahren betrieb die LVK den Wasserflugbetrieb zusammen mit der Dornier Metallbauten GmbH, die einen Teil der Gehälter des Personals bzw. dessen Beschäftigung in der Winterpause und die Instandhaltung des Flugbootes zum Selbstkostenpreis übernahm.

Vielen Konstanzern kam das Ende der BAL nicht ungelegen. Sie hofften, dass die LVK endlich ohne falsche Rücksichten die eigenen Ambitionen verfolgen und den Schwerpunkt der Luftfahrt am Bodensee ganz nach Konstanz verlagern können würde. Die Flugzeugunfälle wurden mit dem von Lindau aus startenden Flügen in Verbindung gebracht, so dass sich der Imageschaden für die *Konstanz* in engen Grenzen hielt, vor allem weil zwei Bruchlandungen glimpflich verlaufen waren. Neben der erwähnten von 1927 gab es zwei Jahre zuvor eine nicht weniger aufsehenerregende Bruchlandung, als die *Konstanz* bei einem Rundflug plötzlich den Propeller verlor und Truckenbrodt das Flugzeug im Segelflug landen musste.

Allerdings war die Teilnahme an einem Flug keineswegs so gefährlich, wie die wenigen spektakulären Unfälle vermuten lassen: Alleine von 1925 bis 1931 wurden bei 7 968 Flügen 18 575 Fluggäste ohne größere Zwischenfälle transportiert. Zwischen 1930 und 1936 waren es über 42 000 Personen, die von Konstanz, Friedrichshafen oder Lindau ohne Unfall befördert wurden.⁴⁸ Die Rundflüge blieben sehr populär. Von 1922 bis 1931 stieg die Zahl der Einsätze pro Saison von 161 Flüge auf 1 416.

Mit der BAL erlosch vor allem die Hoffnung, aus dem Flugzeug ein regionales, regelmäßig verkehrendes Verkehrsmittel wie die Fähre oder den Omnibus zu machen. Diese Verbindungen waren kostengünstiger⁴⁹ und die Zeitersparnis mit dem Flugzeug auf den kurzen Strecken nicht groß genug.⁵⁰

Die Entwicklung der Schwarzwaldfluglinie und der Linie Wien – Konstanz – Zürich

Beim überregionalen Flugverkehr hatte Konstanz die Konkurrenz von der anderen Seeseite zu fürchten, wo Dornier, die Stadt Friedrichshafen und die württembergische Regierung den Ausbau des Flughafens Löwenthal mit erheblichen finanziellen Mitteln forcierten. Auch in Friedrichshafen herrschte kaum zu bremsender Optimismus über die zukünftige Bedeutung des Bodensees als *mitteleuropäischer Zentrallufthafen*, als *Zentrum des mitteleuropäischen Verkehrsgebietes* oder gar

48 Diese Zahl aus: THORBECKE, FRANZ, PLETSCHACHER, Peter: Luftfahrt am Bodensee. Luftbilder einst und heute, Konstanz 1985, S. 23 f.

49 Der Flug zwischen 2 Bodenseestädten kostete etwa so viel wie eine Fahrt der selben Strecke mit dem Schnellzug 1. Klasse. StAKN S II 16516.

50 Schon auf mittleren Strecken war die Zeitersparnis dagegen frappant: Die Bahnzeit von Konstanz nach Freiburg betrug 4–5 Stunden, gegenüber einer Flugzeit von 40 Min. StAKN S II 6737.

Konstanzer Stadtverwaltung, hatte ihren Flughafen der OELAG angeboten, als in Bregenz, das eigentlich als Endpunkt einer Route von Wien über Salzburg und Innsbruck vorgesehen war, kein geeignetes Gelände rechtzeitig für einen Flugplatz zur Verfügung gestellt werden konnte. Auch das Bregenz benachbarte Lindau bot keine Ausweichmöglichkeiten, so dass das Konstanzer Angebot für die OELAG durchaus von Interesse war. Die vom österreichischen Staat schon für die Fluglinie bereitgestellten Subventionen drohten zu verfallen, sollte der Betrieb nicht fristgerecht zur Sommersaison 1927 aufgenommen werden. Truckenbrodt und Moericke nahmen Kontakt zur OELAG auf. Sie fühlten auch bei der Stadtverwaltung Wien und dem Österreichischen Ministerium für Handel und Verkehr vor, bei dem als größtem Teilhaber der OELAG letztlich die Entscheidung lag. Ausschlaggebend war die Subvention des deutschen Teils der Fluglinie von Bregenz nach Konstanz mit 5 000,- RM durch die Städte Konstanz, Karlsruhe, Mannheim und Villingen, das badische Innenministerium und die Handelskammer Konstanz. Karlsruhe, Mannheim und Villingen erhofften sich von der neuen Flugverbindung eine Belebung der in Konstanz startenden und über ihre Städte führenden Schwarzwaldlinie. Tatsächlich wurde der Flugplan beider Linien so angeglichen, dass es möglich war, am Nachmittag in Wien zu starten und nach einer Übernachtung in Konstanz am nächsten Morgen Richtung Norden weiterzufliegen. Die Stadt Konstanz übernahm mit 2 000,- RM den größten zusammenhängenden Anteil an den Subventionen.

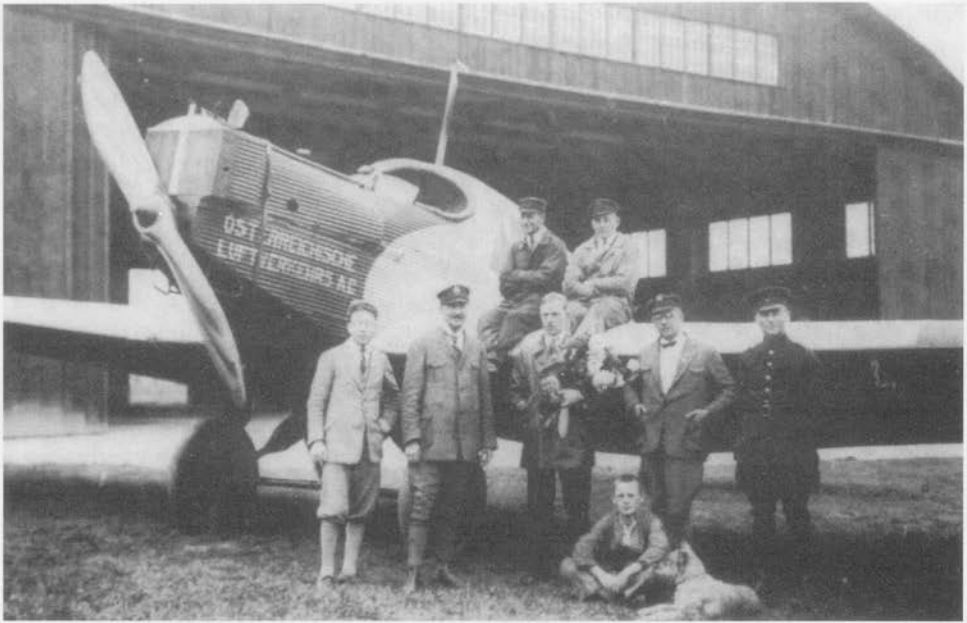
Über die Höhe des Konstanzer Beitrags wurde besonders im Stadtrat und dem Bürgeausschuss kontrovers diskutiert. Der Nutzen, den die Stadt aus der Anbindung an internationale Flugverbindungen ziehen wollte, sollte in der Belebung des Fremdenverkehrs und der Entwicklung eines internationalen Flairs bestehen. Die nicht nur in Sachen Verkehrsanbindung periphere Lage von Konstanz schien überwindbar. *Die Gelegenheit eine Verbindung nach Wien und Jugoslawien zu bekommen, kehrt vielleicht nie mehr wieder*, schrieb Oberbürgermeister Moericke drängelnd an seinen Villingener Amtskollegen.

Die Bemühungen der LVK und der Stadt hatten Erfolg. Die Linie Wien – Salzburg – Innsbruck – Konstanz wurde am 3. August 1927 offiziell eröffnet. Der Flug von Wien nach Konstanz dauerte ca. 5½ Stunden und kostete 95,- RM.⁵⁵ Geflogen wurde nur sechs Wochen im Sommer. Bis Mitte September 1927 waren 60 Passagiere aus Richtung Wien in Konstanz angekommen und 40 von Konstanz losgeflogen. Das Ergebnis schien den Konstanzer Verantwortlichen positiv genug, um sich für das Weiterbestehen und den Ausbau der Fluglinie einzusetzen.

Schon 1925 hatte Truckenbrodt Kontakt nach Zürich und zum Eidgenössischen Luftamt zur Verlängerung der Schwarzwaldlinie nach Zürich aufgenommen. Die im folgenden Jahr geführten Verhandlungen blieben allerdings ohne Ergebnis.⁵⁶ Zur selben Zeit gab es offenbar auch eine Fühlungnahme der LVK mit

⁵⁵ Vgl. dazu die Bemerkungen zu Lebensmittelpreisen bzw. Löhnen 1927 in Anm. 39.

⁵⁶ Vgl. zu den Verhandlungen um eine Flugverbindung nach Zürich 1926–1928: StAKN S II 11791 (»Luftverkehrslinie Konstanz – Zürich – Zürich – Konstanz – Stuttgart 1926–1928«).



Begrüßung der ersten in Konstanz gelandeten Maschine auf der durch die OELAG betriebenen Linie Konstanz – Innsbruck – Salzburg – Wien am 3. August 1927.

Foto entnommen der 1980 von der Flughafengesellschaft Konstanz GmbH herausgegebenen Chronik »Konstanz und die Luftfahrt«, S. 25.

der Stadt Basel wegen der Einrichtung einer Fluglinie Basel – Konstanz, die ebenso wenig in die Tat umgesetzt wurde, wie der Plan für einen Zubringerdienst St. Gallen – Konstanz – Zürich.⁵⁷ Nun wurde die Idee von einer Flugverbindung von Konstanz in die Schweiz wieder aufgenommen und fand Anklang. Die Route Wien – Konstanz wurde durch die OELAG nach Zürich erweitert und der Flugbetrieb am 21. Mai 1928 aufgenommen. Der Vorschlag der LVK und der Stadtverwaltung, auch noch die ebenfalls seit längerem befürwortete direkte Verbindung nach Stuttgart durch einen Zwischenstop auf der neuen Linie Zürich – Stuttgart zu erreichen, fand in Wien bzw. Zürich keinen Anklang.

Der Subventionsbeitrag, den Konstanz 1928 für die Strecke Bregenz – Konstanz zu übernehmen hatte, betrug 18 600,- RM, da der Flugbetrieb diesmal nicht nur 1½, sondern 5 Monate mit einem Hin- und einem Rückflug pro Werktag aufrechterhalten werden sollte. Das Reichsverkehrsministerium (RVM) sagte die Übernahme von 30 Pf. pro Flugkilometer für die von der Stadt Konstanz zu subventionierende Strecke zu. Die badische Regierung übernahm 40 % des Rests. Die verbleibenden 9 140,- RM hofften Moericke und Truckenbrodt den bereitgestellten Fördermitteln der Stadt für die Luftfahrt entnehmen zu können. Der Konstan-

⁵⁷ StAKN S II 6729.

zer Bürgerausschuss bewilligte letztlich 7 400,- RM, von denen 7 000,- RM ausbezahlt wurden, und äußerte sich sehr kritisch über das Verhältnis von Subventionsbeitrag und zu erwartendem Nutzen für die Stadt. Zu diesem Zeitpunkt war schon abzusehen, dass die Auslastung der Fluglinie keineswegs optimal war und nur wenige Passagiere in Konstanz zu- oder ausstiegen. Vom 21. Mai bis 15. August 1928 wurden auf der Linie insgesamt 293 Passagiere befördert. Bis Ende Juni waren es sogar nur 96 Passagiere gewesen. 77 Personen stiegen aus Wien oder Zürich kommend in Konstanz aus, 71 Personen flogen von Konstanz nach Wien oder Zürich ab. Für den größeren Teil der Passagiere war Konstanz Durchgangsstation mit 25minütigem Aufenthalt.

Da die Stadtverwaltung nicht in der Lage war, die noch fehlenden 2 140,- RM Subventionsbeitrag aufzubringen, und auch das RVM und das badische Innenministerium die Übernahme ablehnten, flog die OELAG Konstanz schon ab dem 10. September 1928 nicht mehr an und plante, Konstanz in der nächsten Saison als Landeplatz nicht mehr zu berücksichtigen. Durch diese Absicht alarmiert, versuchten die LVK und die Stadt Anfang 1929 über das RVM und das Österreichische Ministerium für Handel und Verkehr die OELAG umzustimmen: *Es wurde uns [...] mitgeteilt, dass die Strecke Wien-Zürich als internationale Fluglinie mit Anschluss nach Genf ausgebaut werden soll. Wenn auch zugegeben werden muss, dass große internationale Strecken möglichst ohne viel Zwischenlandungen geflogen werden, so hat doch bei dieser Fluglinie eine Zwischenlandung in Konstanz Berechtigung.* Die gewichtigsten Gründe seien die Anbindung an die größte Stadt am Bodensee, die für den Tourismus immer größere Bedeutung gewönne, die nur unwesentliche Abweichung von der Strecke Innsbruck - Wien und das gut eingespielte Personal, das die Zwischenlandung problemlos und so kurz bewerkstelligen könne, dass trotz Zwischenlandung in Konstanz noch in Zürich der Anschluss nach Genf erreichbar sei.

Der Konstanzer Stadtrat beschloss Anfang Februar 1929, den Zuschuss für den Flugabschnitt Bregenz - Konstanz im Voranschlag wieder vorzusehen. Dafür wurden die Subventionen für die geplante Strecke Stuttgart - Friedrichshafen - Konstanz gestrichen und diese Linie damit gekippt. Nach intensiven Verhandlungen revidierte die OELAG ihre ablehnende Haltung. Konstanz wurde als Zwischenstopp wieder aufgenommen. Allerdings forderte das Österreichische Ministerium für Handel und Verkehr eine rechtsverbindliche Zusage der Stadt über eine Subventionszahlung von 12 870,- RM (bei Durchführung aller Flüge). Die Konstanzer Bürgerversammlung war wie immer etwas zurückhaltender und genehmigte Ende April einen Zuschuss von 8 000,- RM mit dem Hinweis, *dass man jede Gelegenheit ergreifen muss, um den Verkehr nach Konstanz zu bringen, namentlich mit Rücksicht auf die außerordentlich großen Bemühungen, die Württemberg macht, um sämtliche Linien - Bahn- und Luftlinien - über Stuttgart bzw. nach Friedrichshafen zu bringen.* Die Badische Regierung sagte einen Zuschuss von 4 504,50 RM zu. Die noch bestehende Differenz von einigen 100,- RM zu der von der OELAG geforderten Summe wollte vorerst die LVK übernehmen. Die Linie wurde vom 3. Juni bis 31. August 1929 befliegen, aber die Zwischenlandung in Konstanz geriet immer mehr zur Nullnummer. Die LVK versuchte schließlich

sogar, Landungen in Konstanz bei schlechtem Wetter oder wenn dort kein Zu- oder Ausstieg von Passagieren geplant war, zu verhindern. Damit wollte Truckenbrodt den Subventionsbeitrag drücken, denn die OELAG erhielt nur pro tatsächlichem Stopp in Konstanz das Kilometergeld, das sich in der Gesamtrechnung, wenn die OELAG wirklich alle möglichen Landungen in Konstanz absolvierte, auf die erwähnten 12 870,-RM belaufen hätte. Die Linie wurde zum Ende der Saison unwiderruflich und ohne dass es noch größeren Widerstand aus Konstanz gegeben hätte, eingestellt.

Nun bröckelte auch die städtische Unterstützung für die Schwarzwaldfluglinie. In einem Rundschreiben der LVK an Mitglieder der Bürgerversammlung im März 1930 beschwor Truckenbrodt, der Subvention der Linie auch in diesem Jahr zuzustimmen: *Sieben Jahre lang hat Konstanz die Schwarzwaldfluglinie subventioniert. Ferner hat die Stadt den Flughafen ausgebaut, um als Fremdenstadt in der Reihe der Flughafenstädte zu stehen [...]. Gesetzt den Fall, dass die Stadt Konstanz ihre diesjährige Subvention nicht aufbringt, so ist es vollkommen klar, [...] dass Konstanz nicht angeflogen wird. Deshalb ist es keine leere Vermutung, wenn man einen anderen Bodenseeflughafen [...] sucht und finden wird. Hier kann nur Friedrichshafen in Frage kommen. Ist einmal Friedrichshafen End- bzw. Ausgangsflughafen unserer Schwarzwaldlinie, dann dürfte bei der bekannten Einstellung von Württemberg in Verkehrsangelegenheiten [...] Konstanz für immer als Flughafen dieser bisher rein badischen Linie ausgeschaltet sein.*⁵⁸ Obwohl sich die Passagierzahlen der Linie in den vier Jahren ihres Bestehens eher schleppend entwickelt hatten, flossen die Subventionen dank Truckenbrodts Intervention auch in den nächsten Jahren. Die Schwarzwaldfluglinie blieb Konstanz als einzige regelmäßige Flugverbindung in den 30er Jahren erhalten.⁵⁹ Doch das Hauptgewicht hatte sich endgültig nach Friedrichshafen verschoben. Eine von der Deutschen Luft-Hansa 1936 betriebene Fluglinie von Saarbrücken – Frankfurt – Stuttgart nach Friedrichshafen wurde nur im August nach Konstanz verlängert. Der Konstanzer Flughafen tauchte auf dem Flugplan hinter Friedrichshafen nur noch in Klammern auf.⁶⁰

Die Beschränkung auf den Wasserflugbetrieb und das Ende der Selbständigkeit der LVK

Konstanz lag seit Anfang der 30er Jahre eher am Rand des überregionalen Flugverkehrs. Der Konstanzer Flughafen machte allenfalls noch als Pflichtlandeplatz bei den populären Deutschlandflügen und anderen Flugveranstaltungen von sich

⁵⁸ StAKN S II 6737.

⁵⁹ Villingen wurde als Zwischenstopp durch Freiburg ersetzt und die Linie nach Zürich verlängert. Entnommen dem Reich-Luftkursbuch des Reichsluftfahrtministeriums für den Sommer 1934, Kopie aus dem Firmenarchiv der Deutschen Lufthansa AG, Köln. Wann genau diese Veränderungen vorgenommen wurden, ist mir leider nicht bekannt.

⁶⁰ Entnommen einer Liste von Fluglinien der Deutschen Lufthansa für das Jahr 1936, Kopie aus dem Firmenarchiv der Deutschen Lufthansa AG, Köln.

reden, diente in den 30er Jahren aber vor allem der Ausbildung im Segel- und Motorflug. Die Bodensee-Rundflüge, die eigentlich nur das werbewirksame Aushängeschild für die Überlandflüge sein sollten, wurden zum hauptsächlichen Geschäft der LVK. Laut amtlicher Feststellung stand die LVK 1932 damit sogar an fünfter Stelle von allen deutschen Flugunternehmen bezüglich der Zahl der beförderten Fluggäste.⁶¹ Diese Zahl war seit Gründung der LVK um über 72 % gewachsen, ein Knick unter 3 000 Passagiere 1929, im Unglücksjahr der BAL, schien ein einmaliger Ausrutscher zu bleiben, Bestätigung für die, die auf die Selbständigkeit gedrungen hatten. Trotz (Welt)Wirtschaftskrise blieb die Zahl der beförderten Passagiere Anfang der 30er Jahre stabil.

Allerdings war die Situation der LVK Ende 1932 sehr kritisch. Das lag nicht zuletzt an Truckenbrodt, der zwar ein hervorragender Flieger war, im kaufmännischen Bereich aber keine glückliche Hand besaß.⁶² Die Doppelbelastung als Pilot und Geschäftsführer ließ ihn offenbar seine Geschäftsführertätigkeit vernachlässigen. Truckenbrodt scheint die LVK immer noch als seine Privatveranstaltung betrachtet zu haben, schließlich war die LVK bzw. der Wasserflugbetrieb für die Bodensee-Aero-Lloyd durch seine Initiative und seinen Einsatz auch privater Mittel realisiert worden. Die Kontrolle des Aufsichtsrats empfand er schnell als unangemessene Einmischung und agierte lieber ohne Rücksprache mit diesem. Der Aufsichtsrat mit dem Konstanzer Oberbürgermeister Moericke an der Spitze hatte über Jahre dieser Tendenz Vorschub geleistet, indem er in den Geschäftsgang kaum eingriff und die Angaben Truckenbrodts oft ohne Prüfung übernahm. Truckenbrodts leitende Stellung im Konstanzer Flugwesen war so selbstverständlich, dass zwischen der LVK und ihm bis zu seiner Entlassung offenbar kein Arbeitsvertrag aufgesetzt wurde.

Das eigenmächtige Vorgehen Truckenbrodts führte im Dezember 1932 zu seinem Rücktritt als Geschäftsführer der LVK und seiner vorübergehenden Entlassung als Pilot des Wasserflugbetriebs. Truckenbrodt hatte sich vom Konto des Wasserflugbetriebs ohne Genehmigung einen Vorschuss von knapp 3 000,- RM bewilligt. Als der Aufsichtsrat davon erfuhr und bei einer daraufhin angeordneten eingehenderen Prüfung der Geschäftsbücher der LVK diese zum Teil nur unzureichend geführt vorfand, war Truckenbrodt als Geschäftsführer nicht mehr zu halten. Dass die Dornier Metallbauten GmbH wegen der ihrer Meinung überzogenen Gehaltsforderungen Truckenbrodts die schon lange fällige Unterzeichnung des Vertrages für den gemeinschaftlichen Betrieb der Rundflüge mit der LVK weiter hinauszögerte, erleichterte den Aufsichtsratsmitgliedern die Entscheidung zusätzlich. Außerdem waren wilde Gerüchte über das Fehlverhalten Truckenbrodts im Umlauf. Die politischen Gegner Moerickes nahmen ihn wegen dieses «Falls» publizistisch unter Beschuss. Die nationalsozialistische Bodensee-Rundschau fragte im Dezember 1932, *ob das, was die Kolportage vom Geschäftsführer, Flieger Truckenbrodt, über den Bezug von Leder- und Pelzmäntel, von Reisen- und Inse-*

61 »Nachrichten für Luftfahrt« vom 8. Oktober 1932.

62 Das Folgende zu den Personalsachen der LVK und deren Entwicklung 1932–1936, wenn nicht anders nachgewiesen, in StAKN S II 4269.

ratsprovisionen, von Stoffen und Nachtjacketen à conto Luftverkehrsgesellschaft Konstanz berichtet, wahr ist oder nicht, und inwieweit der Oberbürgermeister seine Aufsichtspflichten vernachlässigt habe. Der Beschluss des Aufsichtsrates vom 14. Dezember 1932 gab Truckenbrodt die Möglichkeit, mit *Rücksicht auf die Verdienste, die sich Herr Truckenbrodt schon um die Gesellschaft erworben hat*, sein Amt als Geschäftsführer der Luftverkehrsgesellschaft Konstanz freiwillig niederzulegen. Truckenbrodt erklärte noch während der Sitzung in einer vorbereiteten Stellungnahme seinen Rücktritt.

Die Turbulenzen bei der LVK lockten eine alte Interessentin, die Badisch-Pfälzische Lufthansa (BPL), wieder auf den Plan. Ab 1926 war die BPL mehrmals an die LVK mit dem Vorschlag herangetreten, den gesamten Bodensee-Wasserflugbetrieb der LVK zu übernehmen. Auch das badische Innenministerium befürwortete im *Interesse der Vereinheitlichung des Luftverkehrs* die Vereinigung beider Gesellschaften und übte diesbezüglich seit Anfang der 30er Jahre besonderen Druck auf die LVK aus. Die teuer behauptete Selbstständigkeit wollte aber lange Zeit weder die Mehrheit des Aufsichtsrats noch die Geschäftsführung aufgeben. Anfang 1933 befand sich die LVK jedoch in einer Zwangslage. Das Wasserflugzeug *Konstanz*, mit dem in den letzten Jahren die Rundflüge am Bodensee ausgeführt worden waren, war stark reparaturbedürftig. Die LVK konnte die hohen Instandsetzungskosten nicht aufbringen. Die Verschmelzung mit der BPL garantierte wenigstens den Fortbestand des Wasserflugbetriebs.⁶³ Die BPL übernahm sämtliche Geschäftsanteile der LVK, nachdem das Aktienkapital auf 20 000,- RM zusammengelegt worden war, und gab dafür Aktien der BPL aus. Die LVK und der Aufsichtsrat blieben aber weiter bestehen, was das Ende der Selbstständigkeit weniger bitter machte, doch ging die Flughafenleitung an die BPL. Dornier erklärte sich bereit, den Flugbetrieb 1933 mit der BPL wie zuvor mit der LVK durchzuführen.⁶⁴

Das größte Problem der LVK bzw. BPL war nun, qualifiziertes Personal für Flughafen und Wasserflugbetrieb zu finden. Ernst Schlegel, der den Posten des Geschäftsführers ehrenamtlich übernommen hatte, und auch in den Aufsichtsrat der LVK und BPL einzog, trat schon im Mai 1933 wieder zurück. Die Mitglieder des gerade gegründeten *SS-Fliegersturms* hielten den Flugplatz mehr oder weniger besetzt, so dass ein geregelter Flughafenbetrieb kaum möglich war. Schon im Jahr zuvor hatte ein langwieriger Rechtsstreit der LVK bzw. Truckenbrodts mit dem nationalsozialistischen *Flugsportverein Dossenbach* um die Benutzung des Flughafens durch den Flugsportverein einigen Staub aufgewirbelt und das Verhältnis zwischen Flughafenleitung und den nationalsozialistischen Hobbyfliegern vergiftet.⁶⁵

63 Inwieweit die nationalsozialistische »Machtergreifung« bzw. die dadurch bedingten neuen Machtverhältnisse in Konstanz und Baden die Verschmelzung von BPL und LVK beeinflussten, muss vorerst offen bleiben.

64 Der Stadtratbeschluss zu dem Zusammengehen der LVK mit der BLP und die dazugehörige Vorlage an den Bürgerausschuss zur Genehmigung in StAKN S II 16518 (»Wasserflugzeughalle am Rhein, 1929–1945«).

65 StAKN S II 16528 (»Der nationalsozialistische Flugsportverein Dossenbach 1932«), S II 6732 (U. a. Prozessakten gg. Flugsportverein Dossenbach 1932), S II 6733 (U. a. wg. Prozess gg. Flugsportverein Dossenbach 1933–1934).

Schlegel wurde das Ziel einer Verleumdungskampagne des Fliegersturms, der ihn als *Marxisten* und *Soldatenrat* zu diffamieren versuchte und schließlich zum Rücktritt zwang. Der Aufsichtsrat der LVK hatte sich außerdem gegen Truckenbrodts Wiedereinstellung als Flugzeugführer für die Saison 1933 ausgesprochen. Die Versuche, einen qualifizierten Ersatz zu bekommen – und nach *den trüben Erfahrungen beim Bodensee-Aero-Lloyd* wollte Dornier für den Flugbetrieb nur einen ganz *erstklassigen Flugzeugführer* – erwiesen sich als so schwierig, dass für die Saison 1934 wieder Truckenbrodt eingestellt wurde, der dann bis zum Ende des Wasserflugbetriebs der LVK 1936 deren Flugzeugführer blieb. Die Geschäftsführung der LVK wurde bald von einem Vertreter der BLP übernommen.

Altlasten – Die Abwicklung der BAL

Neben diesen Problemen drohten der LVK durch die Wiederbelebung der Bodensee-Aero-Lloyd erneute Schwierigkeiten.⁶⁶ Die BAL hatte ihren Flugbetrieb 1929 zwar eingestellt, existierte aber noch bis Ende 1934, da vor allem die württembergischen Anteilseigner, allen voran Dornier, für die Erhaltung waren. Die LVK hatte kein Interesse an einer Fortführung der BAL. *Es muss auf alle Fälle gelingen, eine nochmalige Zersplitterung des Bodensee-Luftverkehrs zu vermeiden. Die Badisch-Pfälzische Lufthansa AG in Verbindung mit der Luftverkehrsgesellschaft Konstanz hat sich nunmehr zur Führung im Bodensee-Luftverkehr durchgerungen*, schrieb der neue Konstanzer Oberbürgermeister Hermann an der Vertreter der BPL, Hildenbrand, der zu dieser Zeit schon als Geschäftsführer der LVK fungierte. Beim Widerstand Württembergs könne *vielleicht eine Rivalität zwischen Konstanz und Friedrichshafen eine gewisse Rolle spielen*. In einer im Juni 1933 abgehaltenen Gesellschafterversammlung der BAL, vor der viele die Auflösung der Gesellschaft nur noch für eine Formsache gehalten hatten, plädierte die LVK dann auch für die Auflösung, stieß dabei aber auf überraschend starken Widerstand. Besonders Ludwig Siebert, inzwischen zum bayerischen Ministerpräsidenten aufgestiegen, hoffte seine neue Position zur Wiederbelebung der BAL nutzen zu können. Die LVK bewegte sich auf dünnem Eis, als sie bzw. die Badisch-Pfälzischen Lufthansa die Bemühungen Sieberts zu hintertreiben versuchte, das Reichsluftfahrtministerium für die (finanzielle) Unterstützung der BAL zu gewinnen. *Unser Vorgehen muss bei allem sehr vorsichtig sein, damit Württemberg und Bayern nicht zu sehr vor den Kopf gestoßen wird*, bat Hildenbrand Hermann, denn schließlich wollte die LVK in Zukunft auch gerne die Flugverbindungen über Lindau und Friedrichshafen betreiben.

Die BAL verfügte an Fortbewegungsmitteln nur noch über ein altes Ruderboot, ihr Name war mit den schlimmsten Flugunfällen am Bodensee verbunden – diese Tatsachen überzeugten ihre Gesellschafter letzten Endes viel nachhaltiger. Die BAL wurde trotz aller Rettungsversuche Ende 1934 mit einem Verlust von 121 292,71 RM aufgelöst. Die LVK erhielt aus dem Vermögen der BAL noch 5 730,42 RM.

⁶⁶ Das Folgende zur Geschichte der Bodensee-Aero-Lloyd GmbH, wenn nicht anders nachgewiesen, in StAKN S II 3453.

Von der Luftfahrt- zur Flughafengesellschaft Konstanz

Die Rundflüge der LVK entwickelte sich ab 1932 nicht ungünstig. Die Steigerung der Fluggästekzahlen hing vor allem damit zusammen, dass die nach Konstanz kommenden Reiseteilnehmer der NS-Gemeinschaft *Kraft durch Freude (KdF)* zu verbilligten Preisen flogen. Zudem verfügte die LVK seit 1933, nach Ablösung der schrottreifen *Konstanz*, über ein Flugboot vom Typ Dornier Delphin III, mit dem statt zwei Passagieren acht befördert werden konnten. Die Flugeinnahmen stiegen von 1933 bis 1935 von 37 300,- RM auf über 57 400,- RM. Der Wasserflugbetrieb schien sich in Zukunft sogar selbst tragen zu können. Allerdings war das nicht mehr Sache der LVK, die zum 1. August 1936 auf Anweisung Görings den Wasserflugbetrieb abzugeben hatte und endgültig der Deutschen Lufthansa AG angegliedert wurde.⁶⁷

Ab 1937 wurde der Wasserflugbetrieb von der Hansa-Flugdienst GmbH, einem Tochterunternehmen der Deutschen Lufthansa betrieben. Die Tätigkeit der LVK beschränkte sich unter der Federführung der Deutschen Lufthansa auf die Verwaltung des Landflughafens Konstanz. Damit endete endgültig die Tätigkeit der LVK als eigenständige Anbieterin von Flugdiensten. Mit der Änderung des Namens der LVK in *Flughafengesellschaft Konstanz* am 17. Dezember 1938 verschwanden die Ambitionen ihrer Gründer auch aus dem Namen des Unternehmens.⁶⁸

Die Bedeutung der Luftfahrt im Konstanz der 20er und 30er Jahre des 20. Jahrhunderts

Die Geschichte der Konstanzer Luftfahrt ist keine Erfolgsstory. Die Versuche, Konstanz in den 20er und 30er Jahren an den überregionalen Flugverkehr anzubinden, scheiterten. Dafür kommen mehrere Gründe in Frage: Als relativ kleine Stadt am Rande des Deutschen Reichs verfügte Konstanz über kein genügend großes Einzugsgebiet, als dass sich dort ein Zwischenstop auf internationalen Fluglinien gelohnt hätte. Der Flughafen in Zürich deckte das Schweizer Hinterland von Konstanz ausreichend ab. Der Massentourismus erreichte zwar gerade in dieser Zeit die Bodenseeregion, doch war das Flugzeug noch kein Massenverkehrsmittel. Es fehlten die mittleren und großen Industrieunternehmen, die an der Luftfahrt als Kunden wie als Entwickler neuer Technologien für diese junge aufstrebende Branche interessiert waren. Das war bei der direkten Konkurrenz am Bodensee, der *Zeppelinstadt* Friedrichshafen, die in den 1920er und 1930er Jahren ebenfalls – und erfolgreicher – unter Mithilfe von Dornier den Ausbau ihres Flughafens betrieb, gegeben.

Der Flugbetrieb war zu dieser Zeit ein teures und unsicheres Zuschussgeschäft, das sich eine Stadt mit so beschränkten Finanzmitteln wie Konstanz alleine schlicht nicht leisten konnte. Hinzu kam das von Desinteresse bis Unwillen rei-

⁶⁷ StAKN S II 4269.

⁶⁸ StAKN S II 16516.

chende Verhalten der Reichs- und Landesbehörden gegenüber den Konstanzer Ambitionen, denen von vornherein – und das wurde Konstanz gegenüber offen ausgesprochen – keine Chance eingeräumt wurde. Der Vertreter der BPL prophezeite schon im Oktober 1926, es werde aufgrund der Politik des RVM nicht zu erreichen sein, *dass Konstanz in die grossen internationalen Fluglinien einbezogen wird*. Und auch die Lufthansa hatte der LVK in einem Schreiben vom August 1928 ihren Standpunkt deutlich gemacht: *Wir halten es grundsätzlich für die Weiterentwicklung des Luftverkehrs für unzweckmässig, die Luftverkehrsstrecken durch häufige Zwischenlandungen verkehrsmässig und wirtschaftlich zu belasten. Wie Ihnen bekannt, wird diese Auffassung auch ausdrücklich vom Reichsverkehrsministerium gestützt.*⁶⁹

Alle genannten Faktoren konnten also auch den damaligen Konstanzer Entscheidungsträgern nicht verborgen bleiben. Es stellt sich die Frage, warum die Stadt und die Luftverkehrsgesellschaft Konstanz sich über Jahre angesichts dieser Situation intensiv um die Anbindung von Konstanz an den internationalen Flugverkehr bzw. den großangelegten Ausbau des Flughafens bemühten, auch wenn dieses Engagement höchst unsicher war.

Ein Grund war mit Sicherheit der Optimismus, der sich Mitte der 1920er Jahre in Konstanz mit der vorübergehenden wirtschaftlichen Stabilisierung einstellte. Mit der wirtschaftlichen Depression setzte dann das Bestreben ein, zumindest zu halten, was erreicht worden war. Ebenso wichtig scheint aber die Suche der Stadt nach einem Ausweg aus der Konstanzer Randlage und der Wiedergewinnung des metropolitanen Status' gewesen zu sein, die Werner TRAPP als *Signatur* der Konstanzer Geschichte zwischen den Weltkriegen charakterisiert hat.⁷⁰ Welche Bedeutung man in Konstanz dem Konkurrenzverhältnis zu Friedrichshafen beimaß, wie misstrauisch und hellhörig man auf die Entwicklung in Lindau, Friedrichshafen oder anderswo reagierte, ist hinreichend erläutert worden und unterstreicht, wie sehr der wirtschaftliche Niedergang und der allgemeine Bedeutungsverlust während des Ersten Weltkriegs, der sich besonders schmerzhaft im Vergleich mit den expandierenden Industriestädten Singen oder Friedrichshafen offenbarte, Konstanzer Denken und Handeln prägte.

Wie bedrückend die Abschottung von Konstanz vor allem in Richtung Schweiz Anfang der 1920er Jahre für die Stadt war, und wie stark diese Abschottung als willkürliche Trennung eines die politischen Grenzen übergreifenden regionalen Zusammenhangs empfunden wurde, hat jüngst wiederum Werner TRAPP verdeutlicht.⁷¹ Dieses *Paradies ohne Grenzen*, wie man sich an die Vorkriegsverhältnisse, als *unsere liebe Heimat am Bodensee ein Ganzes*⁷² war, erinnerte, schien die Luftfahrt wieder in größere Nähe rücken zu können.

69 StAKN S II 11791.

70 BURCHARDT, SCHOTT, TRAPP (wie Anm. 26), S. 148.

71 TRAPP, Werner: Kleiner Grenzverkehr mit großen Hindernissen – Deutsche und Schweizer in der Region Konstanz zwischen Erstem Weltkrieg und Nachkriegskrise, in: Hegau 58 (2001), S. 89–126.

72 Konstanzer Zeitung vom 01. 02. 1924. Zitiert nach TRAPP (wie Anm. 71), S. 92.

Die Versuche zur Wiedergewinnung des metropolitanen Status' waren in Konstanz wiederum eng verzahnt mit dem erwähnten Wandel des städtischen Leitbilds weg vom Handels- und Wirtschaftszentrum hin zur Fremdenverkehrsmetropole. Dieser Wandel setzte zwar schon in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts ein, gewann aber mit der Entstehung des Massentourismus in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts noch einmal stark an Schwung. Dementsprechend wurde die städtische Verkehrspolitik, die einen effektiven Zustrom der Touristen möglich machen sollte, zum wichtigsten Instrument der Konstanzer Stadtentwicklung. Aber gerade in dieser Hinsicht waren die Konstanzer Erfahrungen fast ausschließlich durch Misserfolge geprägt: die wenig erfolgreichen Versuche zur Entwicklung der Dampfschiffahrt in den 1830er Jahren, der verspätete Eisenbahnanschluss 1863 und der immer wieder verpasste Anschluss an die wichtigen Eisenbahnlinien, der lediglich geplante Ausbau des Hochrheins zur Schifffahrtstraße. Besonders das letzte Projekt hatte vor dem Ersten Weltkrieg in Konstanz die längst aufgegebenen Hoffnungen auf einen Anschluss an die großen internationalen Verkehrsströme wieder aufleben lassen.⁷³ *Die Zukunft von Konstanz liegt auf dem Wasser* postulierte in diesem Zusammenhang 1908 die Konstanzer Zeitung in Variation eines kaiserlichen Ausspruchs.⁷⁴ In den 1920er Jahren knüpfte das Konstanzer Engagement auf dem Gebiet der Luftfahrt daran direkt und wörtlich an. Hier konnte sich Konstanz unter den deutschen Städten zu den Pionieren zählen, lief man endlich einmal nicht der Entwicklung hinterher, sondern wollte sie mitbestimmen. Als eines der ersten massenmedial vermittelten zeitgenössischen Symbol der Moderne entwickelte die Luftfahrt dabei sicher noch zusätzliche Anziehungskraft.⁷⁵ Nun lag die Konstanzer Zukunft *in den Lüften*⁷⁶, einem Raum, in dem sich die Zentren und peripheren Bereiche scheinbar völlig neu konstituieren ließen.

Die Luftfahrt, die sich anschickte den Verkehr auf ähnlich grundlegende Weise wie die Eisenbahn zu revolutionieren, schien eine – vielleicht die letzte – Chance, die Versäumnisse früherer Verkehrspolitik wett zu machen. Die Luftfahrt selbst versprach bisher ungeahnte Möglichkeiten bei der Überwindung räumlicher Beschränkungen. So konnte der erträumte Ausbau von Konstanz zu einem Knoten- oder Mittelpunkt der internationalen Luftfahrt einen wichtigen symbolischen Eigenwert in der sich ihrer randständigen räumlichen Lage nur zu bewussten Stadt entwickeln. Entsprechend beharrlich, teilweise jenseits

73 Vgl. ZANG, Gerd: Der Griff nach dem Weltverkehr. Der wiederholt gescheiterte Versuch der Konstanzer Bürger, die Stadt im 19. Jahrhundert an den internationalen Verkehr anzuschließen, in: MATZERATH (wie Anm. 5), S. 79–108.

74 Zitiert nach ZANG (wie Anm. 73), S. 106.

75 Vgl. zu diesem Aspekt neben der schon zitierten Literatur NEUFELD, Michael J.: Weimar Culture and Futuristic Technology. The Rocketry and Spaceflight Fad in Germany 1923–1933, in: *Technology and Culture* 31 (1990), S. 725–752.

76 Dieses Motto findet sich in der zeitgenössischen Diskussion des Öfteren. So Truckenbrodt in seinem Bericht zur Entwicklung der Konstanzer Luftfahrt seit Kriegsende. StAKN S II 16516.

wirtschaftlich-rationaler Erwägungen, bemühte man sich um die Verwirklichung.⁷⁷ Insofern markiert die Geschichte der Konstanzer Luftfahrt – oder besser: die Geschichte der Pläne der Konstanzer Entscheidungsträger zur Entwicklung der Luftfahrt – eine bemerkenswerte Variante in der langen Reihe Konstanzer Bemühungen, zu der im wahrsten Wortsinn zentralen Bedeutung einer Konzilsstadt zurückzufinden.

Zahlen zur Schwarzwaldfluglinie⁷⁸

Jahr	Fluggäste KN an	Fluggäste KN ab
1925	145	147
1928	266	259
1930	251	226
1931	310	238
1932	352	316
1933	286	277
1934	308	272

⁷⁷ Allerdings sei hier abschließend noch einmal betont, dass die Konstanzer Pläne angesichts der allgemeinen zeitgenössischen Vorstellungen von der zukünftigen großen Bedeutung der Luftfahrt und der angesprochenen engen Verknüpfung von Luftfahrt und aktuellem Lebensgefühl keineswegs schlicht als irrational abgewertet werden können. Die heutigen Hoffnungen auf die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien bilden dazu vielleicht ein Äquivalent. Interessant ist vor allem die Parallele von Luftfahrt und Internet in Bezug auf die mit beiden Phänomenen verknüpfte »Enträumlichung« der Welt. SCHOTT, Dieter: Die Vernetzung der Stadt. Kommunale Energiepolitik, öffentlicher Nahverkehr und die »Produktion« der modernen Stadt Darmstadt – Mannheim – Mainz 1880–1918, Darmstadt 1999, S. 10, macht auf eine ähnliche Analogie zwischen den *Debatten über die Technikfolgen der Mikroelektronik der 1980er Jahre* und den *Debatten und Einschätzungen der Elektrotechnik in den 1880er und 1890er Jahren* aufmerksam. Auch hier ging es in beiden Fällen um die Veränderung bzw. Überwindung *traditioneller Muster räumlicher Anordnung*.

⁷⁸ StAKN S II 6737.

Flugergebnisse des Konstanzer Wasserflugbetriebs
 geflogen von Willy Truckenbrodt unter den Firmen
 Bodensee Luftverkehrsgesellschaft W. Truckenbrodt & Cie. bzw. LVK
 (zeitgenössische Statistik)⁷⁹

Jahr	Zahl d. Flüge	Zahl d. Fluggäste	Flugzeit Std./Min.	Geflogene km
1922	1 000	2 000	250	30 000
1923	1 000	2 000	250	30 000
1924	900	1 900	230	27 000
1925	400	1 000	141/40	17 000
1925	459	913	106	12 720
1926	1 252	2 924	256/20	30 760
1927	759	2 081	239/40	28 760
1928	1 317	3 384	277/45	33 330
1929	1 320	2 948	267/05	32 050
1930	1 445	3 232	262/10	31 460
1931	1 416	3 145	239/50	28 780
1932	1 693	3 299	288/35	34 630

Zeitgenössische Statistik zur Entwicklung der LVK⁸⁰

Jahr	Zahl d. Flüge	Zahl d. Fluggäste	Flugzeit Std./Min.	Geflogene km
1933	1 049	5 672		
1934	131	k. A.	19/7	2 867
1934	4	k. A.	0/21	45
1934	1 661	7 986	309/17	46 465
1935	1 903	10 039	349	52 440
1936	1 694	9 053	k. A.	48 650

Anschrift des Verfassers:

Patrick Oelze M.A., Konradigasse 14, D-78462 Konstanz

⁷⁹ StAKN S II 6737.

⁸⁰ StAKN S II 6737.

Von der Seemaus bis zur Rheinlancke – eine kommentierte Artenliste aus der Ostschweiz Ende des 18. Jahrhunderts

Georg Leonhard Hartmanns Verzeichnis der Tierwelt
des Kantons Säntis von 1798 mit Kommentaren zur
heutigen Verbreitung der beschriebenen Wirbeltier-Arten¹

VON RUDOLF WIDMER UND TONI BÜRGIN

Einleitung

Der Kanton Säntis war ein kurzlebiger Staatsgebilde. Er wurde im Mai 1798 vom Helvetischen Grossen Rat verfügt und umfasste, in 13 Distrikte gegliedert, die beiden Appenzell (Ausserrhoden und Innerrhoden), die Stadt St. Gallen, das Fürstentland, das untere Rheintal und das Untertoggenburg. Ab Mai 1801 hiess er bei gleicher Gebietseinteilung Kanton Appenzell. Die Mediationsakte vom 10. März 1803 stellte dann die beiden Appenzell als eigene Kantone wieder her und bildete die Grundlage für den neuen Kanton St. Gallen. Der Kanton Säntis existierte also nur während dreier Jahre.

Georg Leonhard Hartmann (Abb. 1) lebte von 1764 bis 1828 meist in der Stadt St. Gallen und betätigte sich hier als Maler, Vergolder und Porträtist². Er war kein Naturwissenschaftler im eigentlichen Sinne, aber ein eifriger Sammler und guter Beobachter, eben ein »Naturkundiger«. Sein Anliegen war es, durch sorgfältiges Zusammentragen von Beobachtungen die Natur seiner näheren Umgebung zu dokumentieren. Für ihn als überzeugten Aufklärer war »vaterländische Naturkunde« neben Technik, Geschichte und Literatur ein bevorzugtes Interessengebiet. Vor diesem Hintergrund gab er auch sein »Wochenblatt für den Kanton Säntis« heraus. Darin publizierte er ab der Ausgabe Nr. 43 vom November 1798 in loser Folge ein Verzeichnis der Wirbeltiere des Kantons Säntis. Es war unvollständig, und er wusste darum; auch waren die Reaktionen nicht so stark, wie er gehofft hatte. Deshalb bat er Freunde, ihm weitere Beobachtungen zu nennen, und fertigte dazu eigens eine zweispaltig gestaltete Ausgabe seines Verzeichnisses.

1 Die Verfasser danken Ursula Hasler und Wolfgang Göldi, Kantonsbibliothek St. Gallen, für die wertvolle Mitarbeit. Das Manuskript wurde von Jonas Barandun, Ueli Rehsteiner, beide St. Gallen, Marcel Mayer, Stadtarchiv St. Gallen, und von Christian Rühlé, Amt für Jagd und Fischerei des Kantons St. Gallen, kritisch durchgesehen und ergänzt.

2 Ein detaillierter Lebenslauf Georg Leonhard Hartmanns findet sich in der Arbeit von Traugott Schiess (1924).



Abb. 1 Selbstporträt von Georg Leonhard Hartmann, Radierung ausgeführt 1813 in Zürich

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die Aufzeichnungen Hartmanns mit den heute bekannten Angaben zur Verbreitung und zum Vorkommen der darin erwähnten Arten zu vergleichen. Da er die Tiere nicht beschrieb, sondern lediglich ihre Häufigkeit und damals bekannte Verbreitung genannt hat, ist es teilweise schwierig, zu erkennen, welche Spezies er in Zweifelsfällen bezeichnen wollte. 1798 galten meist andere – manchmal ähnliche – wissenschaftliche Bezeichnungen als heute. Die Übertragung auf die gegenwärtig gültige Systematik gelingt deshalb nur über die Literatur des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, insbesondere über Oken (1836), Fatio (1869, 1872, 1882, 1890, 1899, 1904) und Göldi (1914).

Verzeichniß der Thiere des Kantons Säntis³

von G. L. H. 1798.

(Ich habe die systematischen Namen aus C. a Linné Syst. Nat. Edit. XIII, cura J. F. Gmelin⁴, genommen; die deutschen sind, wie jedermann bald bemerken wird, unsere Landesübliche Namen).

³ Abschrift der 1799 separat gedruckten, zweiseitigen Liste Hartmanns (Kantonsbibliothek St. Gallen VMisc Kc 1b/7).

⁴ Gmelin, Johann Friedrich (1709–1755), deutscher Botaniker und Naturforscher; übersetzte Carl von Linnés Systema naturae ins Deutsche.

Abb. 2 Titelseite von Hartmanns Liste, wie sie in seinem Wochenblatt für den Kanton Säntis in der Ausgabe Nr. 43, 1798 erschienen ist

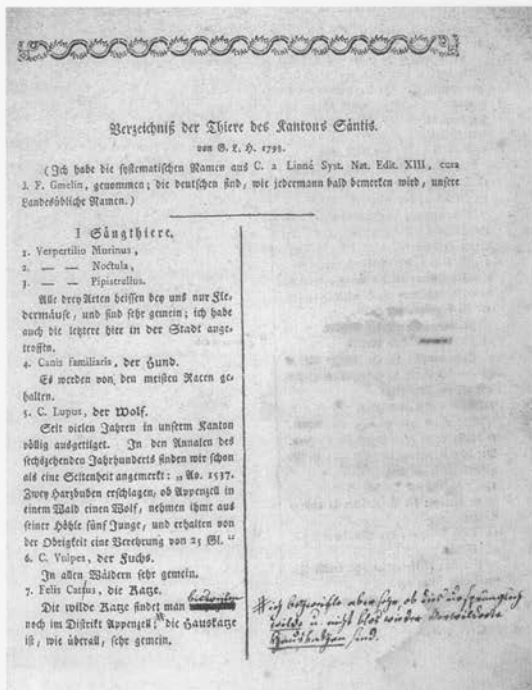
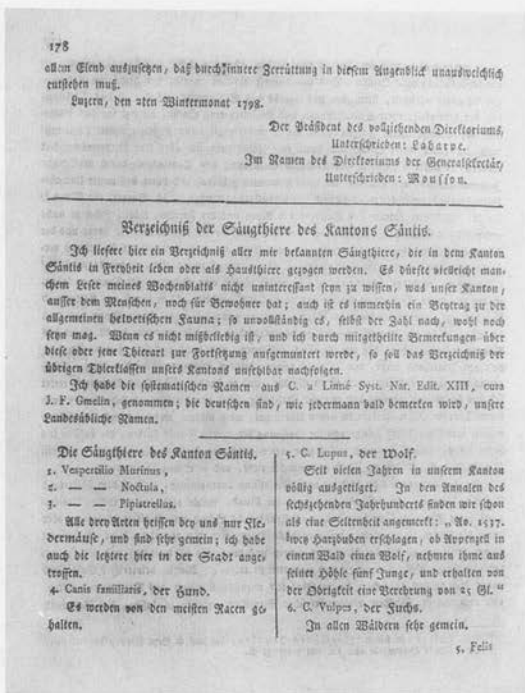


Abb. 3 Titelseite des Nachdrucks von Hartmanns Liste in zweispaltiger Ausführung, wie er sie ab 1799 an Freunde und Bekannte verschickte. Exemplar aus der Kantonsbibliothek St. Gallen (Vadiana, Misc Kc 1b/7), versehen mit handschriftlichen Bemerkungen Hartmanns

I Säugethiere⁵.

1. *Vespertilio Murinus*⁶

2. – *Noctula*⁷,

3. – *Pipistrellus*⁸.

Alle drey Arten heissen bey uns nur Fledermäuse, und sind sehr gemein; ich habe auch die letztere hier in der Stadt⁹ angetroffen.

4. *Canis familiaris*, der Hund¹⁰.

Es werden von den meisten Racen gehalten.

5. *C. Lupus*, der Wolf¹¹.

Seit vielen Jahren in unserm Kanton völlig ausgetilget. In den Annalen des sechszehenden Jahrhunderts finden wir schon als eine Seltenheit angemerkt: »Ao. 1537. Zwey Harzbuben erschlagen, ob Appenzell in einem Wald einen Wolf, nehmen ihme aus seiner Höhle fünf Junge, und erhalten von der Obrigkeit eine Verehrung von 25 Gl.«

6. *C. Vulpes*, der Fuchs¹².

In allen Wäldern sehr gemein.

7. *Felis Cattus*, die Katze¹³.

Die wilde Katze findet man vorzüglich noch im Distrikt Appenzell¹⁴; die Hauskatze ist, wie überall, sehr gemein.

5 Hartmann listete neben den freilebenden Tieren auch die Haus- oder Nutztiere auf. Von den Schläfern, Mäusen, Fledermäusen und Spitzmäusen kannte er erst wenige Arten. Den Steinbock konnte er 1789 nicht aufführen, weil dieser damals in der Schweiz ausgestorben war und erst 1955 im »Kanton Säntis« (Alpsteingebiet) dank der 1906 im St. Galler Wildpark Peter und Paul begonnenen und 1911 im Weisstannental erfolgten Wiedereinbürgerung erneut heimisch wurde. Detaillierte Angaben zur heutigen Verbreitung der Säugetiere in der Schweiz finden sich in Hauser et al., (1995).

6 Zweifarbenfledermaus *Vespertilio murinus*. Im Raum Rorschach.

7 Abendsegler *Nyctalus noctula*. St. Galler Rheintal.

8 Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*. Ganze Region, ausser Gebirge; relativ häufig.

9 Stadt St. Gallen.

10 Haushund *Canis familiaris*. Domestizierte Form des Wolfes.

11 Wolf *Canis lupus*. Gilt in der Schweiz seit 1871 als ausgerottet; seit 1990 wandern aber immer wieder einzelne Tiere aus Frankreich und Italien ein.

12 Fuchs *Vulpes vulpes*. Füchse werden seit der Mitte des 20. Jahrhunderts zunehmend zu Kulturfolgern. Sie profitieren von für sie günstigen kleinräumigen Strukturen und einem guten Nahrungsangebot (Komposthaufen, Gärten) im Siedlungsraum.

13 Wild- oder Waldkatze *Felis silvestris*. Ob die Wildkatze je in der Ostschweiz heimisch war, wurde bereits von Hartmann selber in einem handschriftlichen Vermerk zu dem in der Kantonsbibliothek St. Gallen (Vadiana) befindlichen Exemplar seiner Liste (VMisc KC 1b/7) angezweifelt. Vermutlich handelte es sich vormalig um die Beobachtung von verwilderten Hauskatzen.

14 Der Kanton Säntis war in die 13 Distrikte St. Gallen, Gossau, Weil, Lichtensteig, Flohweil, Mossnang, Herisau, Teufen, Wald, Appenzell, Oberrheintahl, Unterrheinthal und Rorschach eingeteilt.

8. *F. Lynx*, der Luchs¹⁵.

Er ist nicht mehr einheimisch und nur selten streift er noch. Ao. 1791 ward einer eine geraume Zeit auf dem Kamor¹⁶ und umliegenden Gegend verspührt, der sich endlich durch beständiges Nachjagen wieder weiters flüchtete.

9. *Mustella Lutra*, der Fischotter¹⁷.

An mehreren Bächen des Kantons, vorzüglich an der Sitter, nicht sehr selten.

10. *M. Foina*, der Marder¹⁸.

Sehr gemein; in St. Gallen auf mehreren Thürmen und auf den Ringmauren der Stadt stark eingestet.

11. *M. Martes*, der Edelmarder¹⁹.

Weit seltener als der vorige; meistens in den Bergwäldern des Distrikts Appenzell.



Abb. 4 Luchs in einer Darstellung von E. Rittmeyer und W. Georgy aus Friedrich von Tschudis Thierwelt der Alpen, 2. Auflage, 1854.

15 Luchs *Lynx lynx* (Abb. 4). Letzter Abschuss 1747 auf der Hundwilerhöhe. Erste Wiederansiedlung in der Schweiz 1971 im grossen Melchtal, Kanton Obwalden. Im Frühjahr 2001 wurden sechs Individuen aus den Westalpen in die Ostschweiz umgesiedelt (Projekt LUNO, Luchsumsiedlung Nordostschweiz, Abb. 5).

16 Erhebung östlich des Hohen Kastens im Kanton Appenzell Innerrhoden.

17 Fischotter *Lutra lutra*. Der Fischotter wurde als Fischfeind unbarmherzig verfolgt; zwischen 1889 und 1931 wurden in der Schweiz 2098 Abschussprämien ausbezahlt. Die letzten Tiere im ehemaligen Kanton Säntis sollen 1939 und 1944 im Brüeltobel, Appenzell Innerrhoden, gesichtet worden sein; der Fischotter gilt heute in der Schweiz als ausgestorben.

18 Steinmarder *Martes foina*. Ursprünglicher Felsenbewohner (Name!), heute vor allem in Gebäuden; häufig.

19 Edelmarder *Martes martes*. Waldbewohner; selten.

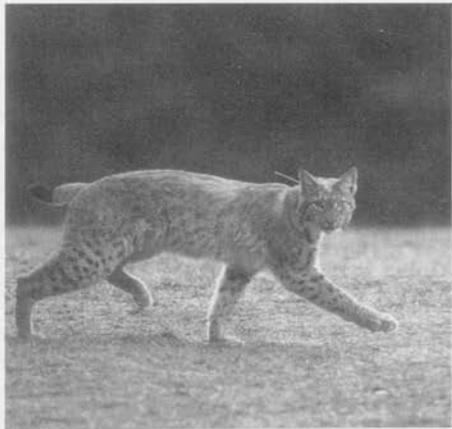


Abb. 5 Freilassung des Luchses Odin am 23. März 2001 in Girlen, Gemeinde Ebnat-Kappel, Toggenburg, im Rahmen des Wiederansiedlungsprojektes LUNO (Luchsumsiedlung Nordostschweiz). Bild: Klaus Robin, LUNO

12. *M. Putorius*, der Iltis²⁰.
Minder häufig als der Marder.
13. *M. Vulgaris*, das Wiesel²¹.
Sehr gemein; in St. Gallen lässt es sich auf den Bleichen²², nahe vor der Stadt, sehr oft am Tage sehen.
14. *Ursus Arctos*, der Bär²³.
Seit vielen Jahren völlig ausgerottet, so häufig er in alten Zeiten sich vorfand. Der letzte war wohl der, der 1673 in Urnäsch²⁴ geschossen war.
15. *V. Meles*, der Dachs²⁵.
Er bewohnt die Bergwälder in unserm Kanton.
16. *Talpa Europæa*, der Maulwurf, der Schär²⁶.
Gemein; es kommt auch die weisse Varietät aber selten vor.
17. *Sorex Araneus*, die Spitzmaus, der Müzger²⁷.
Sehr gemein.
18. *S. Fodiens*, die Seemaus²⁸.
An den Ufern des Bodensees gar nicht selten.
19. *Erinaceus Europæus*, der Igel²⁹.
Gemein anzutreffen.
20. *Cavia Cobaya*, das Meersäulein³⁰.
Wird als Hausthier gezogen.
21. *Mus Rattus*, der Raz³¹.
Auf Kornböden, in Mezgen etc. gemein.

- 20 Iltis *Mustela putorius*. Bewohner tiefer und mittlerer Höhenlagen; Bestandesrückgang bis ca. 1970, seither Stabilisierung auf tiefem Niveau.
- 21 Hermelin *Mustela erminea*. Hügelland mit grossen Mausbeständen; Bestände sind seit 30 Jahren rückläufig.
- 22 Flächen, auf denen die Leinwand zum Bleichen ausgelegt wurde.
- 23 Braunbär *Ursus arctos*. Gilt in der Schweiz als ausgestorben. Die nächsten Bärenvorkommen liegen in Norditalien (Trentino).
- 24 Urnäsch, Ortschaft im Kanton Appenzell Ausserrhoden.
- 25 Dachs *Meles meles*. In Wäldern, auf Wiesen und neuerdings auch im Siedlungsraum bis auf 2000 m ü. M.; weit verbreitet und häufig.
- 26 Maulwurf *Talpa europaea*. Verbreitet und häufig.
- 27 Waldspitzmaus *Sorex araneus*. Verbreitet und in höheren Lagen.
- 28 Wasserspitzmaus *Neomys fodiens*. In Wassernähe; eher selten.
- 29 Igel *Erinaceus europaeus*. Bis auf 1200 m ü. M.; relativ häufig.
- 30 Meerschweinchen *Cavia aparea*. Südamerikanische Nagetierart; wurde bereits im 16. Jahrhundert als Haustier nach Europa gebracht.
- 31 Hausratte *Rattus rattus*. Mittelland und Tieflagen der Alpentäler; wird zunehmend seltener.



Abb. 6 Ostschermaus, Bleistiftzeichnung von G. L. Hartmann (Kantonsbibliothek St. Gallen VS 45a/3.6)

22. *M. Musculus*, die Maus³².

In allen Häusern.

*M. Sylvaticus*³³.

*M. Amphibius*³⁴.

*M. Arvalis*³⁵.

Diese drey letztern werden unter der unbestimmten Benennung Feldmäuse von dem Volke sehr oft mit einander verwechselt.

26. *Arctomys Marmota*, das Murmelthierlein³⁶.

Soll sich ehedessen in der Mäglisalp³⁷ aufgehalten haben, ist aber längstens nirgends mehr zu spüren.

27. *Sciurus Vulgaris*, der Acherne³⁸.

Die schwarze und die rrote Racen sind gemein.

32 Hausmaus *Mus domesticus*. In Siedlungsräumen; häufig.

33 Waldmaus *Apodemus sylvaticus*. Bis auf 1800 m ü. M.

34 Ostschermaus *Arvicola terrestris*. Häufig und weit verbreitet (Abb. 6).

35 Feldmaus *Microtus arvalis*. Häufig und weit verbreitet.

36 Alpenmurmeltier *Marmotta marmotta*. Im Alpstein vermutlich schon im 18. Jahrhundert ausgerottet. Wiedereinsetzung seit 1887. Im Säntisgebiet.

37 Meglisalp, heute noch bestossene Alp im Säntisgebiet.

38 Eichhörnchen *Sciurus vulgaris*. Häufig und weit verbreitet.

28. *Myoxus Nitela*, die Haselmaus³⁹.
Ziemlich selten.
29. *Lepus Timidus*, der Hase⁴⁰.
Ueberall gemein.
30. *L. Variabilis*, der weisse Berghaas⁴¹.
Selten; bisweilen um Alpsigel⁴² herum.
31. *L. Cuniculus*, das Küngeli⁴³.
Im wilden Zustand nirgends; als Hausthier sehr gemein.
32. *Cervus Elaphus*, der Hirz⁴⁴.
In den Stadtgräben der Gemeinde St. Gallen.
33. *C. Dama*, der Dammhirz⁴⁵.
Ebendasselbst.
34. *C. Capreolus*, das Reh⁴⁶.
Heut zu Tag höchst selten, in Gebirgswäldern.
35. *Antilope Rupicapra*, die Gems⁴⁷.
In den Gebirgen des Distrikts Appenzell, doch nicht mehr häufig.
36. *Capra Hircus*, der Bock und die Gais⁴⁸.
Einzelnen überall; in Heerden nur im Distrikt Appenzell.
37. *Ovis Aries*, das Schaf⁴⁹.
Wird auf die gleiche Weise, wie die Ziegen gehalten. Zum Schlachten werden noch viele aus Glarus und Bündten⁵⁰ etc. geholt.

39 Haselmaus *Muscardinus avellanarius*. In der handschriftlichen Anmerkung wurde von Hartmann später auch der Siebenschläfer *Glis glis* erwähnt.

40 Feldhase *Lepus europaeus*. Flachland und mittlere Höhen; Schwerpunkt-Vorkommen im St. Galler Rheintal. Bestände sind isoliert und klein.

41 Schneehase *Lepus timidus*. In offenen und halboffenem Gelände oberhalb der Waldgrenze; Alpstein- und Churfürstenregion.

42 Bestossene Alp im Ostteil der mittleren Alpsteinkette.

43 Kaninchen *Oryctolagus cuniculus*. Auch heute noch verbreitetes Nutz- und Haustier.

44 Rothirsch *Cerphus elaphus*. Wurde bis um 1801 in den Stadtgräben von St. Gallen gehalten. Galt um 1850 bis auf kleine Restbestände im Kanton Graubünden in der Schweiz als ausgerottet. Die Wiederbesiedlung setzte ab 1870 wieder ein; seit ca. 1950 ist der Rothirsch bis zur Waldgrenze wieder ein Standwild.

45 Damhirsch *Cervus dama*. Wurde wie der Rothirsch bis um 1808 in den Stadtgräben von St. Gallen gehalten.

46 Reh *Capreolus capreolus*. In der Ebene bis zur Baumgrenze; um 1900 praktisch verschwunden, seit der Jahrhundertwende erneut eingewandert, heute wieder häufig, Standwild.

47 Gämse *Rupicapra rupicapra*. In den Bergregionen wieder häufig.

48 Hausziege *Capra aegagrus* f. *hircus*. Domestizierte Form der Wildziege.

49 Hausschaf *Ovis ammon* f. *aries*. Domestizierte Form des Wildschafs.

50 Kanton Graubünden.

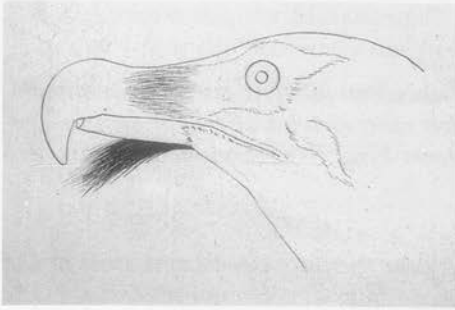


Abb. 7 Bartgeier, Skizze des Kopfes von G. L. Hartmann (Kantonsbibliothek St. Gallen VS 45a/3.39)

Abb. 8 Bartgeier in einer Darstellung von E. Rittmeyer und W. Georgy aus Friedrich von Tschudis *Thierwelt der Alpen*, 2. Auflage, 1854. Der hier als Lämmergeier bezeichnete und einst verfeimte und bis zur Ausrottung bejagte grosse Alpenvogel, ist ein ausgesprochener Aasfresser



38. *Bos Taurus*, der Stier und die Kuh⁵¹.

Die Zucht dieser macht den grössten Theil unsrer Landwirthschaft aus. Unser Rindvieh ist besonders in den bergichten Distrikten von einem sehr schönen Schlag.

39. *Equus Caballus*, das Ross⁵².

Die Zucht der Pferde ist in unserm Kanton unbedeutend, doch werden viele Pferde gehalten, weil sie in den bergichten Gegenden zum tragen (saumen) gebraucht werden.

40. *E. Asinus*, der Esel⁵³.

Wird sehr selten gehalten.

41. *Sus Scrofa*, die Sau⁵⁴.

Das wilde Schwein kömmt nirgends mehr vor; das zahme hält man natürlich allenthalben.

51 Hausrind *Bos primigenius* f. *taurus*. Domestizierte Form des Ur- oder Auerochsen.

52 Hauspferd *Equus przewalskii* f. *caballus*. Domestizierte Form des Przewalski-Wildpferdes.

53 Esel *Asinus asinus* f. *asinus*. Domestizierte Form des Nordafrikanischen Wildesels.

54 Wildschwein *Sus scrofa*. In der Ebene bis auf 1500 m ü. M., Fürstenland, Tannenber, Toggenburg, Bezirk Rorschach; wandert aus Westen und Norden wieder ein. Bestände ausser am Tannenber noch schwach.

II Vögel⁵⁵

1. *Falco Barbatas*, der Jochgeyer, Geyr, Adler⁵⁶.

Er bewohnt den Hundsstein⁵⁷ und lässt sich selten ausser derselben Gebirgsreihe sehen. Heutzutage ist dieser Vogel ziemlich rahr; er wird aber von dem unkundigen Bergvolk fast beständig mit der unterm Nro. 3 vorkommenden Art verwechselt.

2. *F. Albicilla*, der Fischgeyer, Adler⁵⁸.

An dem Bodensee. Zwischen Staad⁵⁹ und dem Ausfluss des Rheins stößt er auf grosse Hechte, Forellen und Rheinlanken⁶⁰.

3. *F. Melanoëtos*, Geyr, Adler⁶¹.

Er bewohnt die Gebirge des Distrikts Appenzell und wird oft mit Nro. 1 verwechselt. Er ist minder selten als jener und streift auch weiter ins bewohnte Land, so dass in dem schneereichen Winter 1731, den 10. Febr. einer zu Niedertüffen⁶² geschossen wurde. Linné's *Falco Fulvus* ist sein Weibchen.

4. *F. Milvus*, die Weihe, der Hennenvogel⁶³.

Ist sehr gemein.

5. *F. Haliaëthos*, der Fischaar⁶⁴.

Im Rheintahl, an den Ufern des Rheins.

6. *F. Buteo*, der Habicht, Hap⁶⁵.

Ueberall gemein.

55 Hartmann unterschied in seiner Liste nicht zwischen Brutvögeln, von denen sicher einige fehlen, Wintergästen oder Irrgästen. Detaillierte Angaben zur heutigen Verbreitung der Vögel in der Schweiz finden sich in Schmid et al. (1998), Winkler (1999), BUWAL & Schweizerische Vogelwarte Sempach (2001), Keller & Zbinden (2001). Aktuelle Angaben über die Brutvögel im Bodenseeraum finden sich in Heine et al. (1998/99). Für den Kanton St. Gallen liegen mit Anderegg, Good & Zingg (1983) die aktuellsten Angaben vor.

56 Bartgeier *Gypaetus barbatus*. Gilt seit Ende des 19. Jahrhunderts im Alpsteingebiet als ausgerottet. 1986 wurde ein internationales Wiederansiedlungsprojekt gestartet. Bis 2001 wurden in den Alpen 104 Vögel ausgesetzt, davon 21 in der Schweiz. Einzelne Bartgeier wurden in jüngster Vergangenheit hin und wieder beim Überfliegen des Säntisgebietes beobachtet.

57 Berg im Alpstein.

58 Seeadler *Haliaeetus albicilla*. Unregelmässiger Gast.

59 Ortschaft am Unterlauf des Alpenrheins.

60 Siehe Kapitel IV Fische Nr. 8.

61 Steinadler – *Aquila chrysaetos*. Um 1900 in der Schweiz fast ausgerottet, zur Zeit etwa 300 Brutpaare von denen einzelne im Raum Alpstein leben. Standvogel.

62 Ortsteil von Teufen, Kanton Appenzell Ausserrhoden

63 Rotmilan *Milvus milvus*. Brutvogel, Teilzieher. Verbreitet; nicht gefährdet.

64 Fischadler *Pandion haliaetus*. In der Schweiz ausgestorben.

65 Mäusebussard *Buteo buteo*. Brutvogel, Teilzieher. Als Habicht wird heute Nr. 8 in der Liste bezeichnet. Weit verbreitet in Wäldern und auf Wiesen und Äckern; nicht gefährdet.

7. *F. Aeruginosus*, der Mörenteufel⁶⁶.
An den Ufern des Bodensees nicht selten.
8. *F. Palumbarius*, der Taubenhapk⁶⁷.
Sehr gemein.
9. *F. Peregrinus*⁶⁸.
10. *F. Lanarius*⁶⁹.
11. *F. Tinnunculus*⁷⁰.
Alle kommen nur unter dem unbestimmten Namen Hapk oder Stossvogel vor.
12. *F. Nisus*, der Sperber⁷¹.
Ueberall gemein.
13. *F. Aesalon*⁷².
Er wird oft mit dem Sperber verwechselt.
14. *Strix Bubo*, der Uhu⁷³.
Hält sich meistens im Gebirge auf; im Winter aber kommt er nahe an die Dörfer, und wird seines Geschreis wegen von dem einfältigen Volk für ein Ungeheuer gehalten.
15. *S. Otus*, die kleine Horneule⁷⁴.
Etwas gemeiner als die vorige Art.
16. *S. Aluco*, die Nachteule⁷⁵.
Sehr gemein.
17. *S. Flammaea*, die Schnarcheule⁷⁶.
Ebenfalls gemein.
18. *S. Ulula*, der Kauz⁷⁷.
Sehr gemein.

66 Rohrweihe *Circus aeruginosus*. Unregelmässig auftretend, Bestand verletzlich.

67 Habicht – *Accipiter gentilis*. Brut- und Standvogel. In Wald- und Heckengebieten; nicht gefährdet.

68 Wanderfalke – *Falco peregrinus*. Bestandeseinbruch um 1970, seither nehmen die Brutpaare in der Schweiz wieder zu. Standvogel, Wintergast.

69 Würgfalke *Falco cherrug*. Vermutlich ist hier der Baumfalke *Falco subbuteo*, gemeint. Der Baumfalke kommt an Seen, Flüssen und in Feuchtgebieten und Wäldern vor; potentiell gefährdet.

70 Turmfalke *Falco tinnunculus*. Brutvogel, Kurzstreckenzieher. Potentiell gefährdet.

71 Sperber *Accipiter nisus*. Brutvogel, Teilzieher. Verbreitet, nicht gefährdet.

72 Merlin *Falco columbarius*. Seltener Durchzügler.

73 Uhu *Bubo bubo*. Brut- und Standvogel im St. Galler Rheintal, Bestand verletzlich.

74 Waldohreule *Asio otus*. Brutvogel, Teilzieher. Bestand verletzlich.

75 Waldkauz *Strix aluco*. Brut- und Standvogel, nicht gefährdet.

76 Sumpfohreule *Asio flammea*. Seltener Durchzügler, nur ausnahmsweise brütend.

77 Steinkauz *Athene noctua*. Brutvogel, vom Aussterben bedroht.

19. *S. Passerina*, der Todtenvogel⁷⁸.
Nicht sehr selten.
20. *Lanius Excubitor*, die Dornagerste⁷⁹.
Ziemlich gemein.
21. *L. Collurio*, der Neuntödter⁸⁰.
Seltener als die vorige Art.
22. *L. Spinitorquus*, Bechstein⁸¹.
Ebenfalls nicht häufig.
23. *Corvus corax*, der Rapp⁸².
Gemein.
24. *C. Corone*, die Krähe⁸³.
Ueberall sehr häufig.
25. *C. Cornix*, die Nebelkrähe⁸⁴.
Nur einzelne lassen sich des Winters bisweilen sehen.
26. *C. Monedula*, die Tule⁸⁵.
In der Stadt St. Gallen nisten sie häufig in dem sogenannten Grünenthurm⁸⁶;
noch häufiger aber in einem Felsen im Martinstobel.
27. *C. Glandarius*, der Jäck⁸⁷.
Sehr gemein.
28. *C. Pica*, die Agerste⁸⁸.
Ueberall gemein.

78 Sperlingskauz *Glaucidium passerinum*. Brutvogel, gewöhnlich wird allerdings der Steinkauz Nr. 18 als Totenvogel bezeichnet. Ausgedehnte Wälder der Voralpen, potentiell gefährdet.

79 Raubwürger *Lanius excubitor*. Ehemaliger Brutvogel, vom Aussterben bedroht.

80 Neuntöter *Lanius collurio*. Brutvogel, Langstreckenzieher. Nicht gefährdet.

81 Vermutlich Rotkopfwürger *Lanius senator*. Brutvogel, vom Aussterben bedroht.

82 Kolkrabe *Corvus corax*. Brut- und Standvogel, nicht gefährdet. Verbreitungsschwerpunkt zwischen 700 und 2 000 m.

83 Rabenkrähe *Corvus corone corone*. Brut- und Standvogel, Unterart der Aaskrähe *Corvus corone*. Häufig.

84 Nebelkrähe *Corvus corone cornix*, Unterart der Aaskrähe *Corvus corone*. Sporadisch auftretend.

85 Dohle *Corvus monedula*. Brutvogel, Teilzieher. Heute im Kanton St. Gallen selten; St. Galler Rheintal, Appenzell.

86 Ehemaliger Wach- und später Gefängnisturm in der Stadt St. Gallen. Auf die Besiedlung des Grünen Turms verweist Peter Scheitlin in seinem »Versuch einer vollständigen Thierseelenkunde« aus dem Jahre 1840.

87 Eichelhäher *Garrulus glandarius*. Brutvogel, Teilzieher. In Waldgebieten, nicht gefährdet.

88 Elster *Pica pica*. Brut- und Standvogel, häufig, auch im Siedlungsraum.

29. *C. Pyrrhocorax*, die Bergtule, Schneekrähe⁸⁹.
Häufig in den Gebirgen des Distrikts Appenzell. In allen bisherigen Beschreibungen hat man diesen und den *C. Graculus*⁹⁰ miteinander vermengt.
30. *Cuculus Canorus*, der Gukuk⁹¹.
Lässt sich den ganzen Frühling durch überall hören.
31. *Yunx Torquilla*, der Drehhals⁹².
Des Sommers nicht selten.
32. *Picus Martius*, das Mürzenfüle, die Hohlkrähe⁹³.
In den Tannenwäldern.
33. *P. Viridis*, der Grünspecht⁹⁴.
Ueberall sehr gemein.
34. *P. Canus*, der Grauspecht⁹⁵.
Im Distrikt Appenzell, aber nicht häufig.
35. *P. Major*⁹⁶.
36. *P. Medius*⁹⁷.
Beyde sind unter dem Namen Rothspecht bekannt und gar nicht selten.
37. *P. Minor*, dass Spechtlein⁹⁸.
Seltener als die vorigen.
38. *Sitta Europaea*, der Bohlpiker, Baumpicker⁹⁹.
Er wird häufig in den Meisenschlägen gefangen.
39. *Alcedo Ispida*, der Eisvogel¹⁰⁰.
Er hält sich beynah an allen Gewässern auf.
40. *Merops Apiaster*, der Immenfresser, Regenvogel¹⁰¹.
Er kömmt im Frühling durch Bündten¹⁰² aus Italien in das Rheintal.

89 Hier liegt offenbar eine Verwechslung vor, da die Alpendohle *Pyrrhocorax graculus* um einiges häufiger ist als die seltene Alpenkrähe *P. pyrrhocorax*. Brut- und Standvogel, vor allem oberhalb der Waldgrenze, nicht gefährdet.

90 Alpenkrähe *Pyrrhocorax pyrrhocorax*. Brutvogel, nur noch im Wallis, stark gefährdet.

91 Kuckuck *Cuculus canorus*. Brut- und Zugvogel, potentiell gefährdet.

92 Wendehals *Jynx torquilla*. Brut- und Zugvogel, Bestand verletzlich.

93 Schwarzspecht *Dryocopus martius*. Brut- und Standvogel, nicht gefährdet.

94 Grünspecht *Picus viridis*. Brut- und Standvogel. Nicht gefährdet.

95 Grauspecht *Picus canis*. Brut- und Standvogel. Bestand verletzlich.

96 Buntspecht *Dendrocopus major*. Brut- und Standvogel. Nicht gefährdet.

97 Mittelspecht *Dendrocopus medius*. Brut- und Standvogel. Bestand verletzlich.

98 Kleinspecht *Dendrocopus minor*. Brut- und Standvogel. Nicht gefährdet.

99 Spechtmeise, Kleiber *Sitta europaea*. Brut- und Standvogel. Nicht gefährdet.

100 Eisvogel *Alcedo atthis*. Brutvogel, Teilzieher. Bestand verletzlich.

101 Bienenfresser *Merops apiaster*. Brutvogel, seltener Durchzügler. Stark gefährdet.

102 Kanton Graubünden.



Abb. 9 Mauerläufer in einer Darstellung von E. Rittmeyer und W. Georgy aus Friedrich von Tschudis Thierwelt der Alpen, 2. Auflage, 1854

41. *Upula Epops*, der Widhöpf¹⁰³.
Des Sommers nicht selten.
42. *Certhia Familiaris*, das Baumpikerli¹⁰⁴.
Ueberall häufig.
43. *C. Muraria*, der Steinbeisser¹⁰⁵.
Nicht selten. In St. Gallen klettert er des Winters an den Gebäuden in der Stadt herum.
44. *Anas Olor*, der Schwan¹⁰⁶.
Nur in kalten Wintern kömmt er bisweilen auf den Bodensee.
45. *A. Anser*, die Gans¹⁰⁷.
Die zahme Gans wird allenthalben gehalten, doch nur in kleiner Anzahl und es kommen alle Herbst eine Menge aus Schwaben und Bayern zum Verkauf; die wilde heisst bey uns Schneegans, man siehet sie bey ihren Zügen im Frühling und Herbst meistens nur in der hohen Luft fliegen.
46. *A. Moschata*, die türkische Ente¹⁰⁸.
Wird auf einigen Hühnerhöfen gehalten.
47. *A. Clangula*, die Schellente¹⁰⁹.
Des Winters auf dem Bodensee gar nicht selten.
48. *A. Penelope*¹¹⁰.
49. – *Ferina*¹¹¹.
Diese beyden werden unter dem Namen Rothkopf oft miteinander verwechselt; sie kommen des Winters auf dem Bodensee, im Rheintal auf dem Rhein etc.
50. *A. Circia*, das Krautentli¹¹².
Auf dem Bodensee.
51. *A. Minuta*, das Lättentli¹¹³.
Im Frühling und Herbst auf dem Bodensee.

103 Wiedehopf *Upupa epops*. Brutvogel, Langstreckenzieher, kommt sporadisch vor. Stark gefährdet.

104 Waldbaumläufer *Certhia familiaris*. Brut- und Standvogel. Nicht gefährdet. Vermutlich ist bei dieser Angabe auch der häufigere Gartenbaumläufer *C. brachydactyla* gemeint.

105 Mauerläufer *Tichodroma muraria*. Brutvogel, im Alpsteingebiet. Stand- und Strichvogel, steigt im Herbst in tiefere Lagen. Nicht gefährdet.

106 Höckerschwan *Cygnus olor*. Brut- und Standvogel. Auf dem Bodensee seit 1927.

107 Hausgans *Anser anser* f. *domesticus* Domestizierte Form der Graugans.

108 Moschusente, Zuchtform von *Cairina moschata*.

109 Schellente *Bucephala clangula*. Unregelmässig auftretend, Teilzieher und Wintergast. Bestand verletzlich.

110 Pfeiffente *Anas penelope*. Teilzieher und Wintergast.

111 Tafelente *Aythya ferina*. Brutvogel, Teilzieher und Wintergast. Bestand verletzlich.

112 Krickente *Anas crecca*. Unregelmässig auftretend, Teilzieher und Wintergast. Kaltbrunner Ried. Bestand verletzlich.

113 Vermutlich ist hier die Knäckente *Anas querquedula*, gemeint. Unregelmässig auftretend, stark gefährdet.

52. *A. Boschas, die Ente*¹¹⁴.

Die zahme wir überall häufig gezogen; die wilde findet man fast auf allen Gewässern und heisst Spiegelente.

53. *A. Fuliga, das Strausenentli*¹¹⁵.

Im Frühling und Herbst auf dem Bodensee.

54. *Mergus Merganser, der Ganner*¹¹⁶.

Des Winters auf dem Bodensee, am Rhein; auch bisweilen an der Sitter.

55. *M. Serrator*¹¹⁷.

Er wird oft mit dem vorigen verwechselt.

56. *Pelecanus Graculus, der Scharb*¹¹⁸.

Auf dem Bodensee, wo er auch Haldenente genennt wird.

57. *Colymbus Stellates, die Spitzente*¹¹⁹.

Des Winters auf dem Bodensee nicht selten.

58. *C. immer, der Ruch*¹²⁰.

Des Winters auf dem Bodensee nicht selten.

59. *C. Cristatus, die Bisamattente*¹²¹.

Eben daselbst, aber seltener als der vorige.

60. *C. Auritus, der Taucher*¹²².

Des Winters sehr gemein.

61. *C. Minor, das Pömpeli, der Grundruch*¹²³.

Auf dem Bodensee häufig das ganze Jahr, auch auf anderen Gewässern des Kantons.

62. *C. Urinator, der Taucher*¹²⁴.

Im Winter auf dem Bodensee.

63. *Larus Tridactylus, der Allenbock*¹²⁵.

Des Winters auf dem Bodensee

114 Stockente *Anas platyrhynchos*. Brutvogel, Teilzieher und Wintergast. Nicht gefährdet.

115 Reiherente *Aythya fuligula*. Brutvogel, Teilzieher und Wintergast. Potentiell gefährdet.

116 Gänssäger *Mergus merganser*. Brut- und Standvogel und Wintergast. Bestand verletz-
lich.

117 Mittelsäger *Mergus serrator*. Unregelmässig auftretend, Wintergast. Bestand verletzlich.

118 Kormoran *Phalacrocorax carbo*. Brutvogel, Wintergast. Am Bodensee.

119 Sterntaucher *Gavia stellata*, vermutlich war der häufigere Prachtaucher *Gavia arctica*
gemeint.

120 Eistaucher *Gavia immer*. Seltener Durchzügler, Wintergast.

121 Haubentaucher *Podiceps cristatus*. Brutvogel, Teilzieher und Wintergast. Nicht gefähr-
det.

122 Ohrentaucher *Podiceps auritus*. Seltener Durchzügler, Wintergast.

123 Zwergtaucher *Podiceps ruficollis*. Brutvogel, Teilzieher und Wintergast. Nicht gefährdet.

124 Vermutlich meint Hartmann hier den Schwarzhalstaucher *Podiceps nigricollis*. Teilzieher
und Wintergast. Bestand verletzlich.

125 Dreizehenmöwe *Rissa tridactyla*. Seltener Durchzügler.

64. *L. Canus*, der Allenbock¹²⁶.
Häufig und das ganze Jahr im Bodensee
65. *L. Cincarius*, die Wassertaube¹²⁷.
66. – *Fuscus*, der grosse Allenbock¹²⁸.
67. – *Rudibundus*, der Allenbock¹²⁹.
Alle des Winters auf dem Bodensee.
68. *Sterna Hirundo*¹³⁰,
An dem obern Theil des Bodensees, den Sommer über.
69. *Ardea Ciconia*, der Storch¹³¹.
Nur hier und da nistet ein einzelns Paar auf Dorfkirchen.
70. *A. Cinerea*, der Fischreiger¹³².
An dem Bodensee gegen dem Rheinthal gemein, auch öfter an der Sitter. Anno 1794 haben sich vier den ganzen Winter durch um Bernhardtzell¹³³ herum aufgehalten.
71. *A. Stellaris*, der Rohrdommel¹³⁴.
Wird ziemlich selten und nur einzeln angetroffen; am Bodensee, auch im Distrikt Gossau.
72. *Scopolax Arquata*, der Schnepf, Grüser¹³⁵.
Im Distrikt Gossau, Unterrheinthal etc. soviel ich weiss nur auf dem Durchzug.
73. *S. Phaeopus*¹³⁶.
Wird unter dem gleichen Namen oft mit der vorigen Art verwechselt.
74. *S. Rusticola*, der Waldschnepf¹³⁷.
Im Herbst fast in allen Feldhölzern häufig.

126 Sturmmöwe *Larus canus*. Brutvogel, brütete 1985, 1992 und 1993 am Alten Rhein. Stark gefährdet.

127 Vermutlich ist hier die Weisskopfmöwe *Larus cachinnans* oder die Silbermöwe *Larus argentatus* gemeint.

128 Heringsmöwe *Larus fuscus*. Seltener Durchzügler.

129 Lachmöwe *Larus ridibundus*. Brutvogel. Kaltbrunner Ried. Stark gefährdet.

130 Flusseeeschwalbe *Sterna hirundo*. Brutvogel, am Alten Rhein. Potentiell gefährdet.

131 Weissstorch *Ciconia ciconia*. Brutvogel, Langstreckenzieher. 1923 letzte Brut im St. Galler Rheintal. Um 1950 in der Schweiz ausgestorben. Zuchtprogramm seit 1948. Seit 1991 Storchkolonie im St. Galler Rheintal (zwischen Oberriet und Altstätten). Bestand verletzlich.

132 Fischreiher, Graureiher *Ardea cinerea*. Brutvogel, Teilzieher. Bestand nicht gefährdet.

133 Ortschaft nordöstlich von St. Gallen.

134 Rohrdommel *Botaurus stellaris*. Seltener Durchzügler, Wintergast.

135 Grosser Brachvogel *Numenius arquata*. Brutvogel, oberer Zürichsee. Vom Aussterben bedroht.

136 Regenbrachvogel *Numenius phaeopus*. Seltener Durchzügler.

137 Waldschnepfe *Scopolax rusticola*. Brutvogel, regelmässiger Durchzügler. Bestand verletzlich.

75. *S. Gallinago*, der Riedschneppf¹³⁸.
Auch diese Art ist im Herbst gemein.
76. *S. Gallinula*, das Wasserschnepplein¹³⁹.
An den Gewässern in mehrern Distrikten nicht selten.
77. *S. Glottis*¹⁴⁰.
78. *S. Calidris*¹⁴¹.
79. *S. Totanus*¹⁴².
80. *S. Aegocephala*¹⁴³.
Diese vier Arten findet man meistens in den Distrikten Rheinthal.
81. *Tringa Vanellus*, der Kibitz¹⁴⁴.
Am Bodensee häufig.
82. *T. pugnans*¹⁴⁵.
83. *T. Ochropus*¹⁴⁶.
84. *T. Hypoleucos*¹⁴⁷.
85. *T. Arenaria*¹⁴⁸.
86. *T. Cinclus*¹⁴⁹.
Diese Strandläufer finden sich vorzüglich auf den Rietern des Rheintals.
87. *Charadrius Hiaticula*¹⁵⁰.
88. *C. Oedicnemus*¹⁵¹.
Auch die Regenpfeifer haben mit den Strandläufern gleichen Aufenthalt. Beyde Gattungen werden nicht selten für Schnepfen gehalten und verkauft.

138 Bekassine *Gallinago gallinago*. Seltener Brutvogel am alten Rhein. Kurz- und Langstreckenzieher. Vom Aussterben bedroht.

139 Vermutlich Teichhuhn *Gallinula chloropus*. Siehe auch Nr. 89.

140 Grünschenkel *Tringa nebularia*. Regelmässiger Durchzügler.

141 Sanderling *Tringa nebularia*, vermutlich aber eher der Dunkle Wasserläufer *Tringa erythropus*. Seltener Durchzügler.

142 Rotschenkel *Tringa totanus*. In der Schweiz ausgestorben. Letzter Brutnachweis 1919 im Kaltbrunner Ried.

143 Uferschnepfe *Limosa limosa*. Regelmässiger Durchzügler.

144 Kiebitz *Vanellus vanellus*. Brutvogel, Kurzstreckenzieher. Stark gefährdet.

145 Kampfläufer *Philomachus pugnax*. Regelmässiger Durchzügler.

146 Waldwasserläufer *Tringa ochropus*. Seltener Durchzügler.

147 Flussuferläufer *Tringa hypoleucos*. Brutvogel. Stark gefährdet.

148 Steinwäzler *Arenaria interpres*. Seltener Durchzügler.

149 Alpenstrandläufer *Calidris alpina*. Regelmässiger Durchzügler.

150 Sandregenpfeiffer, vermutlich eher der Flussregenpfeiffer *Charadrius dubius*. Brutvogel, Langstreckenzieher. Bestand verletzlich.

151 Triel *Burhinus oedicnemus*. Seltener Durchzügler.

89. *Fulica Chloropus*, die Rohrhenne¹⁵².

90. *F. Atra*, der Belch, die Möre¹⁵³.

Beyde sind des Winters auff dem Bodensee.

91. *Rallus Crex*, der Wachtelkönig¹⁵⁴.

92. *R. Aquaticus*¹⁵⁵.

Beyde an den Ufern des Bodensees.

93. *Pavo Cristatur*, der Pfau¹⁵⁶.

Er wird auf einigen Hühnerhöfen gezogen. Schon im Fünfzehndten Jahrhundert war er in unserem Kanton bekannt; denn in den Klagepunkten, die Abt Ulrich VIII Anno 1487 gegen die Stadt St. Gallen führte, heisst es unter anderem auch, es werden ihm oft die Hühner und Pfauen in seinen Gärten erschlagen etc.

94. *Meleagris Gallopavo*, der Indianische Hahn, Guligu¹⁵⁷.

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts waren sie noch so selten in St. Gallen, dass an den vornehmsten Hochzeitmählern keine, ohne besondere Erlaubniss von Seiten des Rhats verspessen werden durften.

95. *Phasianus Gallus*, der Gugelhahn (Güggel) und die Henne¹⁵⁸.

Wie überall sind mehrere Racen seit undenklichen Zeiten gemein.

96. *Numida Meleagris*, das Perlhuhn¹⁵⁹.

Erst seit unseren Tagen hält man es auf einigen Hühnerhöfen.

97. *Tetrao Urogallus*, der Urhahn¹⁶⁰.

In der Schwägalp¹⁶¹ und anderen Gebirgswäldern, wird aber immer seltner.

98. *T. Tetricus*, der Spielhahn¹⁶².

In der Alp Garten etc. Noch etwas seltner als die vorige Art.

152 Teichhuhn *Gallinula chloropus*. Brutvogel, Teilzieher. Nicht gefährdet.

153 Blässhuhn *Fulica atra*. Brutvogel, Teilzieher und Wintergast. Nicht gefährdet.

154 Wachtelkönig *Crex crex*. Brutvogel, im Kanton St. Gallen nur noch sporadisch im Rheintal. Vom Aussterben bedroht.

155 Wasserralle *Rallus aquaticus*. Brutvogel, Teilzieher. Nicht gefährdet.

156 Pfau, domestizierte Form des in Indien heimischen Blauen Pfaus *Pavo cristatus*.

157 Zuchtform des ursprünglich aus Nordamerika stammenden Truthahns *Meleagris gallopavo*.

158 Haushuhn, domestizierte Form des aus Indien stammenden Bankiva-Huhns *Gallus gallus*.

159 Perlhuhn, Zuchtform des aus Afrika stammenden Helmpferlhuhns *Numida meleagris*.

160 Auerhuhn *Tetrao urogallus*. Brut- und Standvogel. Nur noch vereinzelt, stark gefährdet.

161 Moorlandschaft am Fusse des Säntis.

162 Birkhuhn *Lyrurus tetricus*. Brut- und Standvogel. Potentiell gefährdet.

99. *T. Lagopus*, das Schneehuhn¹⁶³.
Auf dem Messmer¹⁶⁴, auf Soll¹⁶⁵ und einigen andern hohen Alpen.
100. *T. Bonasia*, das Haselhuhn¹⁶⁶.
In den Gebirgswäldern nicht selten.
101. *T. Rufus*, die Pernisse¹⁶⁷.
In mehreren Gebirgswäldern ziemlich gemein.
102. *T. Perdix*, das Rebhühnlein¹⁶⁸.
In den Distrikten Rheinthal, Rorschach und Gossau.
103. *T. Coturnix*, die Wachtel¹⁶⁹.
Des Sommers überall, die Gebirgsgegenden ausgenommen.
104. *Columba Oenas*, die Blochtaube¹⁷⁰.
Hält sich meistens in den Bergwäldern auf.
105. *C. Domestia*, die Haustaube¹⁷¹.
Es werden mehrere Varietäten gezogen.
106. *C. Columbus*, die Ringeltaube¹⁷².
Man trifft sie fast in allen Wäldern an.
107. *C. Turdus*, die Turteltaube¹⁷³.
Im Freyen ist sie bey uns nicht häufig.
108. *C. Risoria*, die Lachtaube¹⁷⁴.
Sie kömmt hier und da als Stubenvogel vor.
109. *Alauda Arvensis*, die Lerche¹⁷⁵.
In den ebenen Distrikten unsers Kantons häufig.

163 Alpenschneehuhn *Lagopus mutus*. Brut- und Standvogel. Alpine Stufe der Voralpen und Alpen. Nicht gefährdet.

164 Erhebung in der Alpsteinkette.

165 Bestossene Alp im Alpstein.

166 Haselhuhn *Bonasia bonasia*. Brut- und Standvogel. Montane und subalpine Stufe. Bestand verletzlich.

167 Steinhuhn *Alectoris graeca*. Brut- und Standvogel. Subalpine und alpine Stufe. Bestand verletzlich.

168 Rebhuhn *Perdix perdix*. Brut- und Standvogel. Kein Vorkommen in der Ostschweiz. Vom Aussterben bedroht.

169 Wachtel *Coturnix coturnix*. Brutvogel, Kurz- und Langstreckenzieher. Nicht gefährdet.

170 Hohлтаube *Columba oenas*. Brutvogel, Kurzstreckenzieher. Nicht gefährdet.

171 Haustaube, Zuchtform der Felsentaube *Columba livia*.

172 Ringeltaube *Columba palumbus*. Brutvogel, Kurzstreckenzieher. Nicht gefährdet.

173 Turteltaube *Streptopelia turtur*. Brutvogel, Langstreckenzieher. Nicht gefährdet.

174 Domestizierte Form der aus Afrika stammenden Lachtaube *Streptopelia roseogrisea*.

175 Feldlerche *Alauda arvensis*. Brutvogel, Kurzstreckenzieher. Potentiell gefährdet.

110. *A. Arborea*, die Baumlerche¹⁷⁶.

Sie lässt sich weiter in die Berggegenden als die vorige Art.

111. *A. Trivialis*¹⁷⁷.

Diese hält sich meistens in den Berggebieten auf.

112. *Sturnus Vulgaris*, die Store¹⁷⁸.

Ueberall sehr gemein. In den Distrikten, die an den Bodensee gränzen, ziehen sie sich alle Abende in Schaaren von mehreren Tausenden zusammen und übernachten in Schilfrohren.

113. *S. Cinclus*, die Bachamsel¹⁷⁹.

Fast in allen Gewässern, besonders des Winters gemein.

114. *S. Collaris*¹⁸⁰.

In den Gebirgsgegenden nicht selten.

115. *Turdus Viscivorus*, der Zierling¹⁸¹.

Bey uns gemein.

116. *T. Pilaris*, der Reholdervogel¹⁸².

Er nistet in Gebirgen des Distrikts Appenzell und ziehet des Winters in die ebenen Distrikte.

117. *T. Iliacus*, die Weindrossel¹⁸³.

Sie kömmt im Herbst und zieht im Frühling wieder fort.

118. *T. Musicus*, die Trossel¹⁸⁴.

Sehr gemein; bleibt aber den Winter über nicht bey uns.

119. *T. Merula*, die Amsel¹⁸⁵.

Das ganze Jahr durch überall gemein.

120. *T. Torquatus*, die Ringamsel¹⁸⁶.

In dem Distrikt Appenzell, vorzüglich um Brülisau¹⁸⁷ herum.

176 Heidelerche *Lullula arborea*. Brutvogel, Bestand verletzlich.

177 Baumpieper *Anthus trivialis*. Brutvogel, Langstreckenzieher. Nicht gefährdet.

178 Star *Sturnus vulgaris*. Brutvogel, Kurzstreckenzieher. Nicht gefährdet.

179 Wasseramsel *Cinclus cinclus*. Brut- und Standvogel. Nicht gefährdet.

180 Alpenbraunelle *Prunella collaris*. Brutvogel, Teilzieher. Nicht gefährdet.

181 Misteldrossel *Turdus viscivorus*. Brutvogel, Teilzieher. Nicht gefährdet.

182 Wacholderdrossel *Turdus pilaris*. Brutvogel, Teilzieher. Heute vor allem in tieferen Lagen, Siedlungsräume. Nicht gefährdet.

183 Rotdrossel *Turdus iliacus*. Regelmässiger Durchzügler.

184 Singdrossel *Turdus philomelos*. Brutvogel, Kurzstreckenzieher. Nicht gefährdet.

185 Amsel *Turdus merula*. Brutvogel, Teilzieher. Nicht gefährdet.

186 Ringdrossel *Turdus torquatus*. Brutvogel, Kurzstreckenzieher. Gebirgsregionen. Nicht gefährdet.

187 Ortschaft am Fusse des Hohen Kastens, Appenzell Innerrhoden.

121. *T. Arrundinaceus*¹⁸⁸.
In dem Distrikt Unterrheinthal, an den Ufern des Bodensees.
122. *Ampelis Garrulus*, das Bömerli¹⁸⁹.
Kömmt zu unbestimmten Zeiten in grossen Schaaren.
123. *Loxis Curvirostra*, der Kreuzvogel¹⁹⁰.
Nicht selten und bisweilen häufig.
124. *L. Coccothraustes*, der Kriesiklöpfer¹⁹¹.
Ebenfalls gemein.
125. *L. Pyrrhula*, die Brumase¹⁹².
Ueberall sehr gemein.
126. *L. Chloris*, der Grüling¹⁹³.
Nicht sehr häufig.
127. *Emberiza Nivalis*, der Bergspaz¹⁹⁴.
Auf den Alpen des Distrikts Appenzell.
128. *E. Miliaria*¹⁹⁵.
Selten.
129. *E. Citrinella*, die Imbrüze. Der Kornbettler¹⁹⁶.
Sehr gemein.
130. *E. Schœniclus*, der Rohrspaz¹⁹⁷.
An sumpfigen und Buschreichen Orten nicht selten.
131. *Fringilla Coelebs*, der Fink¹⁹⁸.
Auesserst gemein. Er wird alle Herbst in ungeheurer Menge zum Verspeisen gefangen.

188 Drosselrohrsänger *Acrocephalus arrundinaceus*. Damit könnte auch der heute häufigere Teichrohrsänger *A. scirpaceus* gemeint sein. Brutvogel, Langstreckenzieher. Nicht gefährdet.

189 Seidenschwanz *Bombycilla garrulus*. Tritt sporadisch in kalten Wintern auf.

190 Fichtenkreuzschnabel *Loxia curvirostra*. Brut- und Invasionsvogel. Nicht gefährdet.

191 Kernbeisser *Coccothraustes coccothraustes*. Brutvogel, Teilzieher. Nicht gefährdet.

192 Gimpel, Dompfaff *Pyrrhula pyrrhula*. Brutvogel, Stand- und Strichvogel. Nicht gefährdet.

193 Grünfink, Grünling *Carduelis chloris*. Brutvogel, Stand- und Strichvogel. Nicht gefährdet.

194 Schneesperling *Montifringilla nivalis*. Brut- und Standvogel. Gebirgsregionen. Nicht gefährdet.

195 Grauammer *Miliaria callandra*. Brutvogel, Zugvogel. Zerstreut auftretend. Bestand verletzlich.

196 Goldammer *Emberiza citrinella*. Brutvogel, Teilzieher. Nicht gefährdet.

197 Rohrammer *Emberiza schoeniclus*. Brutvogel, Kurzstreckenzieher. Nicht gefährdet.

198 Buchfink *Fringilla coelebs*. Brutvogel, Teilzieher. Nicht gefährdet.

132. *F. Montifringilla*, der Segler¹⁹⁹.
Auch dieser wird des Herbsts so häufig als der gemeine Fink gefangen.
133. *F. Carduelis*, der Distelvogel²⁰⁰.
Sehr gemein.
134. *F. Citrinella*, das Zitronli²⁰¹.
Bisweilen sehr häufig.
135. *F. Serinus*, das Meerzeislein²⁰².
Nicht sehr selten.
136. *F. Canaria*, der Canarienvogel²⁰³.
Als Stubenvogel heutzutage gemein.
137. *F. Spinus*, das Zisli²⁰⁴.
Ueberall sehr gemein.
138. *F. Cannabina*, der Hänfling²⁰⁵.
Gemein.
139. *F. Linaria*, das Blutströpflein²⁰⁶.
Zu gewissen Zeiten sehr häufig.
140. *F. Domestica*, der Spatz²⁰⁷.
Wie überall äusserst gemein.
141. *Muscicapa Atricapilla*²⁰⁸.
Den Sommer über nicht selten.
142. *Motacilla Luscina*, die Nachtigall²⁰⁹.
Nur in den ebenen Distrikten und nicht häufig.
143. *M. Modularis*²¹⁰.
144. – *Curruca*²¹¹.

199 Bergfink *Fringilla montifringilla*. Kurzstreckenzieher, Wintergast. Tritt zuweilen in riesigen Schwärmen auf, z. B. Winter 1999/2000 in Valruz, Kanton Freiburg.

200 Distelfink, Stieglitz *Carduelis carduelis*. Brutvogel, Kurzstreckenzieher. Nicht gefährdet.

201 Zitronengirlitz *Serinus citrinella*. Brutvogel, Kurzstreckenzieher. In Gebirgsregionen. Nicht gefährdet.

202 Girlitz *Serinus serinus*. Brutvogel, Kurzstreckenzieher. Nicht gefährdet.

203 Kanarienvogel *Serinus canaria*. Wird auch heute noch als Ziervogel gehalten.

204 Erlenzeisig *Carduelis spinus*. Brutvogel, Invasionsvogel. Nicht gefährdet.

205 Hänfling *Carduelis cannabina*. Brutvogel, Kurzstreckenzieher. Nicht gefährdet.

206 Birkenzeisig *Carduelis flammea*. Brutvogel, Kurzstreckenzieher. Nicht gefährdet.

207 Haussperling *Passer domesticus*. Brut- und Standvogel. Nicht gefährdet.

208 Trauerschnäpper *Ficedula hypoleuca*. Brutvogel, Langstreckenzieher. Nicht gefährdet.

209 Nachtigall *Luscinia megarhynchos*. Brutvogel, Langstreckenzieher. Potentiell gefährdet.

210 Heckenbraunelle *Prunella modularis*. Brutvogel, Kurzstreckenzieher. Nicht gefährdet.

211 Klappergrasmücke *Sylvia curruca*. Langstreckenzieher. Nicht gefährdet.

145. – *Hippolais*²¹².
Alle 3 den Sommer über nicht selten, unter dem Namen Grasmücken.
146. M. *Salicaria*²¹³.
In wässerichten Gegenden gemein.
147. M. *Alba*, die weisse Wasserstelze²¹⁴.
Sehr gemein.
148. M. *Flava*²¹⁵.
149. – *Boarula*²¹⁶.
Beyde werden unterm Namen der gelben Wasserstelzen miteinander verwechselt. Die erstere ist bey uns seltener; die letztere bleibt auch den Winter über, wenn er nicht besonders kalt ist.
150. M. *Oenanthe*, der Weisskittel²¹⁷.
151. – *Rubetra*²¹⁸.
152. – *Rubicola*²¹⁹.
153. – *Atricapilla*, das Schwarzköpfl²²⁰.
Alle den Sommer über nicht selten.
154. M. *Phoenicurus*²²¹.
155. – *Erithacus*²²².
Beyde sind unter dem Namen Hausrötheli bekannt und sehr gemein, besonders die erstere Art.
156. M. *Suecia*²²³.
Etwas selten.
157. M. *Rubecula*, das Waldrötheli²²⁴.
Gemein.
158. M. *Troglodytes*, das Königli, Hagschlüpferli²²⁵.

212 Gelbspötter *Hippolais hippolais*. Brutvogel, Zugvogel. Bestand verletzlich.

213 Stelze: Eine genaue Zuordnung war nicht möglich.

214 Bachstelze *Motacilla alba*. Brutvogel, Kurzstreckenzieher. Nicht gefährdet.

215 Schafstelze *Motacilla flava*. Brutvogel, Langstreckenzieher. Bestand verletzlich.

216 Bergstelze *Motacilla cinera*. Brutvogel, Teilzieher. Nicht gefährdet.

217 Steinschmätzer *Oenanthe oenanthe*. Brutvogel, Langstreckenzieher. Nicht gefährdet.

218 Braunkehlchen *Saxicola rubetra*. Brutvogel, Langstreckenzieher. Potentiell gefährdet.

219 Vermuthlich ist hier der Steinrötel *Monticola saxatilis* gemeint, der ein gelbrötliches Bauchgefieder aufweist. Brutvogel, Langstreckenzieher. Bestand verletzlich.

220 Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*. Brutvogel, Kurzstreckenzieher. Nicht gefährdet.

221 Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*. Brutvogel, Langstreckenzieher. Potenziell gefährdet.

222 Hausrotschwanz *Phoenicurus ochropus*. Brutvogel, Kurzstreckenzieher. Nicht gefährdet.

223 Blaukehlchen *Luscinia suecia*. Nur unregelmässig vorkommend. Bestand verletzlich.

224 Rotkehlchen *Erithacus rubecula*. Brutvogel, Kurzstreckenzieher. Nicht gefährdet.

225 Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*. Brutvogel, Teilzieher. Nicht gefährdet.



Abb. 10 Haubenmeise, Aquarell von G. L. Hartmann
(Kantonsbibliothek St. Gallen VS 45a/3.13)

159. *M. Regulus*, das Goldblättlein²²⁶.

In den Tannenwäldern nicht selten.

160. *M. Trochilus*, das Ochsenäuglein²²⁷.

Nicht selten.

161. *M. Fitis*, Bechstein²²⁸.

Minder selten als der vorige, wird aber oft mit ihm verwechselt.

162. *Parus Cristatus*, das Straussmeisse²²⁹.

In den Tannenwäldern.

163. *Parus Major*, die Spiegelmeisse²³⁰.

Ueberall sehr gemein.

226 Wintergoldhähnchen *Regulus regulus*. Vermutlich ist hier auch das Sommergoldhähnchen *R. ignicapillus* gemeint, das sehr ähnlich aussieht. Brutvogel, Teil- und Kurzstreckenzieher. Nicht gefährdet.

227 Weidenlaubsänger, Zilpzalp *Phylloscopus trochilus*. Brutvogel, Kurzstreckenzieher. Nicht gefährdet.

228 Fitis *Phylloscopus collybita*. Brutvogel, Langstreckenzieher. Potentiell gefährdet.

229 Haubenmeise *Parus cristatus*. Brut- und Standvogel (Abb. 10). Nicht gefährdet.

230 Kohlmeise *Parus major*. Brutvogel, Stand- und Strichvogel. Nicht gefährdet.

164. *P. Coeruleus*, das Bläueli²³¹.
Ebenfalls gemein.
165. *P. Ater*, das Holzmeissle²³².
Häufig in den Tannenwäldern.
166. *P. Palustris*, das Röhlerli²³³.
Sehr gemein.
167. *P. Caudatus*, das Pfannenstile²³⁴.
Des Winters überall.
168. *Hirundo Rustica*, die Rauchschnalme²³⁵.
169. – *Urbica*, die Wasserschnalme²³⁶.
Beyde nisten selbst in den Städten, die erstere innert den Häusern, die zwote ausser halb an denselben.
170. *H. Riparia*, die Rheinschnalme²³⁷.
Um den Bodensee herum, am Rhein etc.
171. *H. Apus*, die Spire²³⁸.
Sehr gemein, in Städten und Dörfern.
172. *Caprimulgus Europaeus*, die Nachtschnalme²³⁹.
Nicht so sehr selten als man gemeiniglich glaubt.

III Amphibien²⁴⁰.

1. *Rana Bufo*, die Krott²⁴¹.
Sehr gemein. Es herrscht bey uns noch viel Aberglauben über dieses Thier.

231 Blaumeise *Parus caeruleus*. Brutvogel, Teilzieher. Nicht gefährdet.
 232 Tannenmeise *Parus ater*. Brutvogel, Invasionsvogel. Nicht gefährdet.
 233 Sumpf- oder Nonnenmeise *Parus palustris*. Brut- und Standvogel. Nicht gefährdet.
 234 Schwanzmeise *Aegithalos caudatus*. Brutvogel, Stand- und Strichvogel. Nicht gefährdet.
 235 Rauchschnalbe *Hirundo rustica*. Brutvogel, Langstreckenzieher. Nicht gefährdet.
 236 Mehlschnalbe *Delichon urbica*. Brutvogel, Langstreckenzieher. Nicht gefährdet.
 237 Uferschnalbe *Riparia riparia*. Brutvogel, Langstreckenzieher. Potentiell gefährdet.
 238 Mauersegler *Apus apus*. Brutvogel, Langstreckenzieher. Nicht gefährdet.
 239 Ziegenmelker *Caprimulgus europaeus*. Brut- und Zugvogel, Bestand im Rückgang begriffen. Stark gefährdet.
 240 Unter diesem Kapitelnamen sind, wie damals üblich, auch die Reptilien enthalten (Nummern 9.–12.). Heute werden Amphibien (Lurche) und Reptilien (Kriechtiere) in der zoologischen Systematik als eigenständige Klassen verstanden. In Hartmanns Liste fehlen der Fadenmolch *Triturus helveticus* (isolierte Vorkommen vor allem im nördlichen SG und Appenzeller Vorderland; gefährdet), der Teichmolch *Triturus vulgaris* (isolierte Vorkommen in tieferen Lagen; stark gefährdet), die Geburtshelferkröte *Alytes obstetricans* (stark gefährdet), die Kreuzkröte *Bufo calamita* und der Seefrosch *Rana ridibunda*. Detaillierte Angaben zu deren Verbreitung finden sich in Zoller (1985).
 241 Erdkröte *Bufo bufo*. Im ganzen Kanton bis in die alpine Stufe verbreitet.

2. *R. Bombina*, das Wasserkröttli²⁴².
Ebenfalls gemein.
3. *R. Temporaria*, die Grasfrösch²⁴³.
Gar nicht selten.
4. *R. Esculenta*, die Frösch²⁴⁴.
Sehr häufig. In der Fastenzeit werden bey vielen Tausenden gefangen und ihre Hinterbeine verspiessen.
5. *R. Arborea*, das Laubfröschli²⁴⁵.
Nicht selten.
6. *Lacerta Palustris*²⁴⁶.
Sehr gemein.
7. *L. Aquatica*, das Wasserkalb²⁴⁷.
In den Teichen und schwachfliessenden Wassern überall gemein.
8. *L. Salamandra*, der Moll²⁴⁸.
An einigen Orten häufig.
9. *L. Agilis*, die Elltachs²⁴⁹.
Sehr gemein, besonders an sonnichten Rainen.
10. *L. Vulgaris*²⁵⁰.
Ebenfalls nicht selten.
11. *Coluber Natrrix*, die Otter²⁵¹.
Nicht überall gemein.

242 Gelbbauchunke *Bombina variegata*. Meist isolierte Vorkommen im ganzen Kanton St. Gallen unterhalb 900 m ü. M. verbreitet. In den beiden Appenzell nur an wenigen Stellen (z. B. Kiesgrube List bei Stein). Gefährdet.

243 Grasfrosch *Rana temporaria*. Von den Tallagen bis in die alpine Stufe weit verbreitet.

244 Wasserfrosch *Rana esculenta*. Bis in Höhenlagen von 800 m ü. M. Die einzelnen Vorkommen sind häufig isoliert; gefährdet.

245 Laubfrosch *Hyla arborea*. Isolierte Vorkommen nur noch im Rheintal, in der Linthebene sowie im Thurthal; gefährdet (Barandun 2000).

246 Kammolch *Triturus cristatus*. Stark gefährdete Art, im St. Galler Rheintal, im Gebiet zwischen Rorschach und Wil und in der Linthebene (Zoller 1985).

247 Bergmolch *Triturus alpestris*. Weit verbreitet bis in kleine Bergtümpel über 2 000 m ü. M.

248 Feuersalamander *Salamandra salamandra*. In allen drei Kantonen.

249 Zauneidechse *Lacerta agilis*. Typische Art des Flachlandes, selten über 1 000 m ü. M., die Vorkommen sind oft isoliert, gefährdete Art (alle Angaben zu den Reptilien stammen aus Barandun & Kühnis, 2001).

250 Berg-, Wald- oder Mooreidechse *Lacerta vivipara*. In strukturreichen Lebensräumen, weit verbreitet; mit Ausnahmen von isolierten Lebensräumen unter 1 000 m ü. M. nicht gefährdet.

251 Ringelnatter *Natrix natrix*. An grösseren Flüssen, Seen und Teichen mit schilfbewachsenen Uferzonen; stark gefährdet, die Vorkommen sind meist klein und isoliert.

12. *Anguis Fragilis*, der Blindschleich²⁵².
Sehr gemein.

IV Fische²⁵³

1. *Muraena Anguilla*, der Aal²⁵⁴.

In dem Bodensee, im Rhein und in der Sitter, in letzterem Fluss aber selten bis über Zweybrücken²⁵⁵ hinaus.

2. *Gadus Lota*, die Trische²⁵⁶.

Im Bodensee und Rhein, besonders um Rheineck²⁵⁷ herum.

252 Blindschleiche *Anguis fragilis*. Flachland bis zur Baumgrenze. Vorkommen in Siedlungsgebiet. Örtlich gefährdet. Nicht erwähnt in Hartmann Liste sind die Kreuzotter *Vipera berus* (alpine Lagen im südlichen Alpstein, die Vorkommen sind teilweise isoliert, gefährdet) und die Schlingnatter *Coronella austriaca* (im Rheintal, stark gefährdet), zudem kommen weiter als Neuzuzüger die Mauereidechse *Podarcis muralis* und die Ruineneidechse *Podarcis sicula* vor.

253 Diese Gruppe scheint Hartmann besonders gut bekannt gewesen zu sein. Wie zu seiner Zeit und noch später sind die Felchen und Forellen unter verschiedensten Bezeichnungen aufgeführt, je nach ihrem Lebensraum und ihrer Größe. Viele lokale Namen für die Fische verwirren noch heute. Im Verzeichnis fehlt der Zander *Stizostedion lucioperca*, der erst später, um 1882 durch den Deutschen Fischereiverein im Bodensee eingesetzt wurde (Berg 1993). Nach Schinz (1848) stieg der Atlantische Lachs *Salmo salar* in der Thur bis ins Untertoggenburg und in der Seez bis auf die Höhe Sargans auf. Die Art gilt seit 1958 in der Schweiz als ausgestorben; 1983 wurde im Kanton Basel ein Projekt (Lachs 2000) zur Wiederansiedlung gestartet. Die Angaben zur gegenwärtigen Verbreitung der heimischen Fischarten sind der Publikation von Pedroli, Zaugg & Kirchner (1991) entnommen und ergänzt mit Angaben aus dem Atlas »Zustand und Nutzung der Gewässer im Kanton St. Gallen, Ausgabe 1998, Kap. 4. Fischerei (Amt für Umweltschutz, Kanton St. Gallen 1998). Von den 32 aktuell im Kanton St. Gallen vorkommenden Fischarten sind gegenwärtig eine vom Aussterben bedroht (Bachneunauge *Lampetra planeri*; nicht in Hartmanns Liste erwähnt), 4 stark gefährdet (Seeforelle, Nase, Strömer, Bitterling) und 4 gefährdet (Seesaibling, Äsche, Schneider, Moderlieschen). In Hartmanns Verzeichnis fehlen neben dem Bachneunauge auch die Blicke oder Güster *Blicca bjoerkna*, die Nase *Chondrostoma nasus*, die Karausche *Carassius carassius*, die Schmerle oder Bartgründling *Noemacheilus barbatulus* und das Moderlieschen *Leucaspis delineatus*. Die Regenbogenforelle *Oncorhynchus mykiss* wurde nach 1881 unkontrolliert und nach 1903 mit ausdrücklicher Genehmigung der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei im Bodensee eingesetzt. Seit 1987 wird der Kaulbarsch *Gymnocephalus cernua* im Bodensee beobachtet; seit 1992 tritt er auch in den Fängen auf. Auch der Stichling *Gasterosteus aculeatus* war ursprünglich nicht im Bodensee verbreitet und ist vermutlich künstlich eingeführt worden.

254 Aal *Anguilla anguilla*. Bodensee, Alpenrhein bis Höhe Oberriet, Oberlauf der Thur (vereinzelt); potentiell gefährdet.

255 Zwei gedeckte Holzbrücken am Zusammenfluss von Sitter und Wattbach bei St. Gallen.

256 Trische, Quappe *Lota lota*. Bodensee, Alpenrhein (Unterlauf); potentiell gefährdet.

257 Ortschaft nahe der Rheinmündung in den Bodensee.

3. *Cottus Gabilio*, der Grop²⁵⁸.
Im Bodensee, im Fählersee²⁵⁹ und in mehreren Flüssen häufig.
4. *Perca Fluviatilis*, das Egli²⁶⁰.
In dem Bodensee sehr häufig; ganz jung wird es Hürling genannt.
5. *Siluris Glanis*, der Weller²⁶¹.
In dem Bodensee und das selten.
6. *Salmo Trutta*, die Förne²⁶².
In dem Bodensee gemein.
7. *S. Fario*, die Forelle²⁶³.
In der Thur, Sittter, Goldach, Urnäsch und anderen Bergbächen gemein.
8. *S. Lacustris*, der Rheinlancken²⁶⁴.
In dem Bodensee und Rhein nicht selten.
9. *S. Alpinus*, die Alpforelle²⁶⁵.
In dem Seealpersee häufig.
10. *S. Salvelinus*, das Rötheli²⁶⁶.
In dem Bodensee, doch nicht gemein.
11. *S. Thymallus*, der Escher²⁶⁷.
In dem Bodensee, im Rhein und in der Sitter, doch in letzterm Fluss nicht weiter als bis nach Zweybrücken hinauf.
12. *S. Maraena*, der Weissfelchen und der Sandfelchen²⁶⁸.
In dem Bodensee gemein.

258 Groppe, Mühlkoppe *Cottus gobio*. Sitter, Thur, Necker, Alpenrhein, Fählensee, Säntiser- und Seealpersee.

259 Fählensee, am Fuss des Säntis, 1452 m ü. M.

260 Flussbarsch, Barsch, Egli, Kretzer *Perca fluviatilis*. Bodensee, Alpenrhein, Glatt (aus Weihern); nicht gefährdet.

261 Wels, Weller *Siluris glanis*. Bodensee; potentiell gefährdet.

262 Seeforelle *Salmo trutta* f. *lacustris*. Unterart der Forelle. Bodensee, steigt zum Laichen in den Alpenrhein auf; stark gefährdet.

263 Bachforelle *Salmo trutta* f. *fario* L. Unterart der Forelle. Bodensee und in den meisten Flüssen; potentiell gefährdet.

264 Seeforelle, grosse Exemplare, gehört zu Nr. 6.

265 Bachforelle, gehört zu Nr. 7.

266 Seesaibling *Salvelinus alpinus*. Bodensee; gefährdet.

267 Äsche *Thymallus thymallus*. Bodensee, Alpenrhein, Thur (bis Höhe Lichtensteig), Necker (bis Höhe St. Peterzell), Glatt (bei Thurmündung), Sitter; gefährdet.

268 Sandfelchen, Gangfisch; ufernahe Form des Felchens (auch als Renke und Maräne bezeichnet) *Coregonus lavaretus*. Bodensee, Alpenrhein.

13. *S. Wartmanni*, der Blaufelchen²⁶⁹.

In dem Bodensee sehr häufig. Diese und die vorige Art, sind als Gangfische, (im dritten Jahr ihres Alters) bisher meistens, aber fälschlich, für eine eigene Fischart angegeben worden.

14. *Esox Lucius*, der Hecht²⁷⁰.

In dem Bodensee häufig; man hält ihn auch in mehreren Teichen.

15. *Cyprinus Barbus*, die Barbe²⁷¹.

In dem Bodensee, doch nicht sehr gemein

16. *C. Carpio*, der Karpfe²⁷².

In dem Bodensee und Rhein gemein; er wird auch in vielen Teichen gehalten.

17. *C. Gobio*, die Grundel²⁷³.

In dem Bodensee und mehreren Flüssen gemein.

18. *C. Tinca*, die Schleye²⁷⁴.

In dem Bodensee, Rhein und in manchen Teichen.

19. *C. Leuciscus*, die Agöne, das Laugele²⁷⁵.

In dem Bodensee sehr gemein.

20. *C. Dobula*, der Hasel²⁷⁶.

In dem Bodensee sehr gemein.

21. *C. Rutilus*, der Rotte, das Rhotäuglein²⁷⁷.

In dem Bodensee und Rhein häufig.

22. *C. Erythrophthalmus*²⁷⁸.

Er wird meistens mit der vorigen Art verwechselt.

269 Blaufelchen, pelagische Form des Felchen *Coregonus lavaretus*. Bodensee, Zürichsee (Obersee), Linthkanal, Walensee. Der Kilch *Coregonus acronius*, die Tiefenform des Felchens gilt als verschollen (Berg, 1993).

270 Hecht *Esox lucius*. Z. T. in Weihern künstlich eingesetzt, Bodensee, Alpenrhein; nicht gefährdet.

271 Barbe *Barbus barbus*. Thur (Bütschwil bis Kantonsgrenze St. Gallen – Thurgau), Sitter; nicht gefährdet.

272 Karpfen *Cyprinus carpio*. Glatt, Bodensee; potentiell gefährdet.

273 Gründling *Gobio gobio*. Sitter, Bodensee; potentiell gefährdet.

274 Schleie *Tinca tinca*. Glatt, Bodensee, Zürichsee (Obersee), Walensee (selten); nicht gefährdet.

275 Laube, Ukelei *Alburnus alburnus*, am Bodensee auch unter den Bezeichnungen Flitterle, Spiess oder Laugele bekannt. Bodensee.

276 Hasel *Leuciscus leuciscus*. Bodensee, Alpenrhein; nicht gefährdet.

277 Rotaugle, Schwale *Rutilus rutilus*. Zürichsee (Obersee), Bodensee, Alpenrhein; nicht gefährdet.

278 Rotfeder *Scardinius erythrophthalmus*. Bodensee.

23. *C. Jese, der Alet*²⁷⁹.
In dem Bodensee gemein.
24. *C. Bipunctatus, der Blick*²⁸⁰.
In dem Bodensee.
25. *C. Amarus, das Rottfischlein*²⁸¹.
In allen Bächen gemein.
26. *C. Alburnus, der Förm*²⁸².
Im Bodensee und Rhein sehr gemein.
27. *C. Brama, der Brachsme*²⁸³.
An gleichen Orten äusserst gemein.

Vorstehender Prodrömus Faunæ Scënticæ darf nicht beurtheilt werden als etwas, das man sich aus dem Buchladen kauft; sondern nachdem ich versucht hab, ihn meinem Wochenblatt für den Kanton Säntis dem Publikum vorzulegen und dieses bald mehr Abneigung als Interesse dafür zeigte, liess ich einige wenige Exemplare, mit daneben befindlichem leeren Raum drucken²⁸⁴, um ihn anstatt einer Handschrift nur an solche Freunde auszutheilen, die durch beyzusezende Bemerkungen mir verhülflich seyen, dass ich dereinst etwas Beträchtlicheres, nicht nur in der Thiergeschichte von Säntis, sondern von ganz Helvetien leisten könne. Dass ich die weitläufigen Klassen der Insekten und Würmer diesmal nicht mit angeführt, bedarf vielleicht keiner Entschuldigung, bis ich einmal den Erfolg meiner Absichten bey den leichter zu beobachtenden Thierklassen sehe. Ich ersuche daher angelegentlichst jeden Freund der vaterländischen Naturgeschichte, dem diese paar Bogen zukommen, mir seine, auch vielleicht nur einzelne, gemachte Bemerkungen gütigst mitzutheilen.

St. Gallen im May 1799.

G. L. Hartmann

279 Döbel, Alet *Leuciscus cephalus*. Thur, (Bütschwil bis Kantonsgrenze St. Gallen – Thurgau), Glatt, Sitter (bis St. Gallen), Bodensee, Alpenrhein (Unterlauf); nicht gefährdet.

280 Schneider *Alburnoides bipunctatus*. Thur (bis Einmündung Necker), Sitter, Alpenrhein; gefährdet.

281 Der Bitterling *Rhodeus amarus*, kommt nicht »in allen Bächen gemein« vor; es ist dies eine Verwechslung mit der Elritze *Phoxinus phoxinus*, die im Verzeichnis fehlt (Rottfischlein = kleiner Fisch, der rottenweise lebt), wie dies der handschriftliche Hinweis Hartmanns belegt. Elritzen besiedeln heute die Thur, die Sitter, den Alpenrhein, den Walensee, den Fählensee, sowie den Säntiser- und Seealpsee.

282 Ukelei, Laube *Alburnus alburnus*. Gehört zu Nr. 19.

283 Brachsme, Brachsen *Abramis brama*. Bodensee, Alpenrhein; nicht gefährdet.

284 Vgl. Abb. 3.

Diskussion

Georg Leonhard Hartmann beschränkte sich in seinem Verzeichnis auf die Aufzählung der Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische des kurzlebigen Kantons Säntis. Dennoch spiegelt sich darin ein erstaunlich reichhaltiges Bild der einheimischen Tierwelt vor rund 200 Jahren. Von den heute bekannten (und wahrscheinlich schon damaligen) Brutvögeln fehlen rund 20 Arten. Man muss sich bewusst sein, dass seit Hartmanns Zeiten neue Arten »geschaffen« wurden. Das heisst, dass die Zoologen alte Arten feiner unterteilt haben. Dies erklärt zum Beispiel das Fehlen etlicher Maus- und Fledermaus-Arten im Verzeichnis. Es erstaunt trotzdem, welche vielfältigen Kenntnisse er hatte. Zudem ist zu bemerken, dass Ende des 18. Jahrhunderts das Angebot an naturwissenschaftlicher Literatur noch bescheiden und die »Naturalien-Kabinette« (naturkundliche Sammlungen) erst im Entstehen waren. Georg Leonhard Hartmann besass eine eigene Naturaliensammlung und publizierte 1801 ein Inventar aller Naturalien, die sich im sogenannten »Bubenkloster«, dem ehemaligen Kloster von St. Katharinen in St. Gallen, befanden²⁸⁵. Er war zudem 1819 Gründungsmitglied der St. Gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft und veröffentlichte eine grosse Zahl naturkundlicher Beiträge²⁸⁶.

1827, kurz vor seinem Tod, publizierte Hartmann seine »Helvetische Ichthyologie – oder ausführliche Naturgeschichte der in der Schweiz sich vorfindenden Fische«, ein Werk, das Fatio lobte und mit einigen Berichtigungen versah. Mit den Autoren früherer Werke ging Hartmann wenig zimperlich um. So schrieb er zum Beispiel zu Conrad Gessners Beschreibungen des Barsches: »Ganz unbedeutend, mit abscheulicher Abbildung«. Seine eigenen Zeichnungen von kleinsten Wassertieren und -pflanzen sind – soweit noch vorhanden – Juwelen und dokumentieren den scharfen Naturbeobachter.

Es erstaunt, wie nur wenige der von Hartmann aufgelisteten Tierarten heute – 200 Jahre später – nicht mehr bei uns vorkommen. Es ist nicht in erster Linie die Artenzahl, sondern die Dichte und damit die Bestandesgrösse, die wegen der durch den Menschen veränderten Landschaft und den damit verschwundenen natürlichen Lebensräumen stark abgenommen haben. Dank des unter Naturschutz stehenden Mündungsgebietes des Rheins etwa sind auch heute noch viele der aufgezählten Zugvögel zu beobachten.

Verwendete Literatur

- Amt für Umweltschutz des Kantons St. Gallen, Hrsg. (1998): Zustand und Nutzung der Gewässer im Kanton St. Gallen 1982 bis 1996, St. Gallen.
- ANDEREGG, Kurt, Good, Albert & Zingg, Reto, (1983): Brutvögel des Kantons St. Gallen – Ornithologisches Inventar 1979/82. Kantonaler Lehrmittelverlag St. Gallen.
- BARANDUN, Jonas (2000): Der Laubfrosch (*Hyla arborea*) im Alpenrheintal: Verbreitung und Lebensräume. Ber. St. Gall. Naturwiss. Ges., Bd. 89, 221–232.

²⁸⁵ Ein Auszug der vorhandenen Naturalien findet sich in Heierli (1996).

²⁸⁶ Ein Inventar zu seinen Arbeiten und seinen noch vorhandenen Zeichnungen wurde von Christa Oberholzer-Hunkeler 1994 erstellt (Kantonsbibliothek St. Gallen Sq 455).

- BARANDUN, Jonas & Kühnis, Jürgen B. (2001): Reptilien in den Kantonen St. Gallen und beider Appenzell, Ber. Bot. Zool. Ges. Liechtenstein–Sargans–Werdenberg, Bd. 28: 171–210.
- BERG, Rainer (1993): Über die Fische des Bodensees. In Kindle, Theo (Hrsg.) Bodenseefischerei: Geschichte – Biologie und Ökologie – Bewirtschaftung; zum 100jährigen Jubiläum der Internationalen Bevollmächtigten-Konferenz für die Bodenseefischerei, Thorbecke, Sigmaringen, 58–86.
- BUWAL & Schweizerische Vogelwarte Sempach, Hrsg. (2001): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in der Schweiz, Bern.
- FATIO, Victor (1869): Faune des Vertébrés de la Suisse. Vol. I. Histoire naturelle des Mammifères. Genève et Bâle, H. Georg.
- FATIO, Victor (1872): Faune des Vertébrés de la Suisse. Vol. III. Histoire naturelle des Reptiles et Batrachiens. Genève et Bâle, H. Georg.
- FATIO, Victor (1882): Faune des Vertébrés de la Suisse. Vol. IV, 1^{re} partie. Histoire naturelle des Poissons. Genève et Bâle, H. Georg.
- FATIO, Victor (1890): Faune des Vertébrés de la Suisse. Vol. V, 2^{me} partie. Histoire naturelle des Poissons. Genève et Bâle, H. Georg.
- FATIO, Victor (1899): Faune des Vertébrés de la Suisse. Vol. I, 1^{re} partie. Histoire naturelle des Oiseaux. Genève et Bâle, H. Georg.
- FATIO, Victor (1904): Faune des Vertébrés de la Suisse. Vol. II, 2^{me} partie. Histoire naturelle des Oiseaux. Genève et Bâle, H. Georg.
- GOELDI, Emil August (1914): Die Tierwelt der Schweiz in der Gegenwart und in der Vergangenheit. Erster Band: Wirbeltiere. A. Francke, Bern.
- HARTMANN, Georg Leonhard (1827): Helvetische Ichthyologie – oder ausführliche Naturgeschichte der in der Schweiz sich vorfindenden Fische. Orell Füssli, Zürich.
- HAUSER, Jaques et al., (1995): Säugetiere der Schweiz – Verbreitung – Biologie – Ökologie. Denkschriftenkommission der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften, Birkhäuser, Basel.
- HEIERLI, Hans (1996): Geschichte des Naturmuseums St. Gallen, Naturmuseum, St. Gallen.
- HEINE, Georg, Jacoby, Harald, Leuzinger, Hans & Stark, Herbert. (1998/99): Die Vögel des Bodenseegebietes – Avifauna Bodensee. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Bodensee. Ornithologische Jahreshefte für Baden-Württemberg, Band 14/15. 1998/99. Ludwigsburg.
- KELLER, Verena & Zbinden, Niklaus (2001): Die Schweizer Vogelwelt an der Jahrhundertwende. Avifauna Report 1, Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- LINNE, Carl von (1789–1796): Systema naturae. 13. Ausgabe, Lugduni.
- OBERHOLZER-HUNKELER, Christa (1994): Georg Leonhard Hartmann und Johann Daniel Wilhelm Hartmann in der Kantonsbibliothek (Vadiana), Vadiana Sq 455.
- OKEN (1836): Allgemeine Natugeschichte für alle Stände, Sechster Band oder Thierreich dritter Band, Hoffmann, Stuttgart.
- PEDROLI, Jean-Carlo, Zaugg, Blaise & Kirchhofer, Arthur (1991): Verbreitungsatlas der Fische und Rundmäuler der Schweiz. Documenta Faunistica Helvetiae 11, Schweiz. Zentrum für die kartografische Erfassung der Fauna CSCF, Neuchâtel.
- SCHMID, Hans, Luder, Roland, Naef-Daenzer, Beat, Graf, Roman & Zbinden, Niklaus (1998): Schweizer Brutvogelatlas – Verbreitung der Brutvögel in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein 1993–1996, Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SCHIESS, Traugott (1924): Georg Leonhard Hartmann 1764–1828. Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen. Fehr, St. Gallen.
- STÖLKER, Carl (1860): Versuch einer Vogelfauna der Kantone SG und Appenzell.
- STRESEMANN, Erwin (1995): Exkursionsfauna von Deutschland, Bd. 3. Wirbeltiere. G. Fischer, Jena.
- TSCHUDI, Friedrich von (1854): Das Thierleben der Alpenwelt – Naturansichten und Thierzeichnungen aus dem schweizer Gebirge. Mit Abbildungen von E. Rittmeyer und W. Georgy. 2. Auflage. J.J. Weber, Leipzig.

- WEGELIN, Peter & Widmer, Rudolf (1991): Schnirkelschnecke – Schlangenmoos. Pflanzen und Tiere aus der Umgebung St. Gallens in Naturwissenschaftlichen Zeichnungen. VGS Verlagsgemeinschaft St. Gallen.
- WIDMER, Rudolf (1994): Der Säntisstock und seine Appenzellischen Vorberge in »Das Thierleben der Alpenwelt« von F. von Tschudi. Zusammengestellt und kommentiert von Rudolf Widmer. Festschrift zum 125-jährigen Bestehen der Sektion Säntis des Schweizer Alpen-Clubs SAC im Jahre 1994. SAC Sektion Säntis, Herisau.
- WIDMER, Rudolf, Schmid, Hermann & Barandun, Jonas (1984): Aus der Tierwelt des Appenzellerlandes, Herisau.
- WINKLER, Raffael (1999): Avifauna der Schweiz. 2., neu bearb. Aufl. Ornithol. Beob., Beiheft 10. BDV, Basel.
- ZOLLER, Josef (1985): Bericht zum Amphibien-Inventar der Kantone St. Gallen und Appenzell. Ber. St. Gall. Naturw. Ges., Bd. 82, 5–53.

Anschrift der Verfasser:

Rudolf Widmer, Wissegg 187, CH-9043 Trogen
Dr. Toni Bürgin, Naturmuseum, Museumstrasse 32, CH-9000 St. Gallen

Buchbesprechungen

MARKUS HÖNEISEN (Hrsg.), KURT BÄNTELI, HANSJÖRG BREM, ANKE BURZLER und KATRIN ROTH-RUBI: *Frühgeschichte der Region Stein am Rhein. Archäologische Forschungen am Ausfluss des Untersees*. (Schaffhauser Archäologie 1). 440 Seiten mit zahlr. Abb. Schaffhausen 1993. sFr 98.–

MARKUS HÖNEISEN, SABINE PEYER: *Schweizersbild – ein Jägerlager der Späteiszeit. Beiträge und Dokumente zur Ausgrabung vor 100 Jahren*. Mit Beiträgen von Rudolf Glutz, Tina Grüter, Franz Hofmann, Karl Alban Hünermann, Elisabeth Langenegger und Hans Ulrich Wipf. (Schaffhauser Archäologie 2). 236 Seiten mit 82 Abb. Schaffhausen 1994. (vergriffen)

KURT BÄNTELI, MARKUS HÖNEISEN, KURT ZUBLER: *Berslingen – ein verschwundenes Dorf bei Schaffhausen. Mittelalterliche Besiedlung und Eisenverhüttung im Durachtal*. Mit Beiträgen von Barbara Beck, Anke Burzler, Franz Hofmann, Bruno Kaufmann, André Rehazek, Philippe Rentzel, Marianne Senn, Markus Stromer und Yona Waksman. (Schaffhauser Archäologie 3). 464 Seiten mit zahlr. Abb. und Planbeilagen. Schaffhausen 2000. sFr 98.–

Der erste Band aus der Reihe »Schaffhauser Archäologie« hat zum Ziel, die frühgeschichtliche Besiedlung am Ausfluss des Untersees darzustellen. Wie der auf dem Titelbild abgebildete Becher aus Eschenz TG verdeutlicht, werden somit nicht nur die unmittelbaren Funde und Befunde aus *Stein am Rhein* vorgestellt, sondern über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg wird mit dem Einbezug weiterer Fundstellen aus der angrenzenden Region auf die naturräumliche Gliederung der Landschaft Rücksicht genommen, was eine sehr viel umfassendere Sicht ermöglicht. Nach der Schilderung von Topographie und Naturraum erfolgt eine kurze Darstellung der Forschungsgeschichte, womit einmal mehr die besondere Problematik der Altfunde verdeutlicht wird.

Teil 1 der Publikation stellt die Fundregion in urgeschichtlicher Zeit vor, wobei mangels neuerer Befunde und Funde aus dem Kanton Schaffhausen für das Neolithikum die Schwerpunkte bei thurgauischen und baden-württembergischen Fundstellen liegen; es seien in diesem Zusammenhang nur die Eschenz-Insel *Werd* und *Hornstaad-Hörnle* genannt. Ein besonderes Kapitel erhält der Goldbecher von Eschenz, wobei die detaillierte Schilderung seiner Fundgeschichte nicht nur für den Fachmann einen besonderen Leckerbissen darstellt. Die bronze- und eisenzeitliche Besiedlungsgeschichte beschließt den ersten Teil.

Der zweite Teil widmet sich der Region in römischer Zeit, wobei zunächst die früh- und mittelmittelalterlichen Siedlungsspuren aus dem römischen Vicus von *Eschenz-Tasgetium*, die Insel *Werd* und ihre römischen Brücken sowie die rechtsrheinischen Funde aus Stein am Rhein vorgestellt werden. Anschließend erfährt die spätrömische Zeit eine ausführliche Darstellung, ausgehend von den umfangreichen Funden und Befunden aus dem Kastell *Stein am Rhein – Burg*. Die Forschungsgeschichte und Grabungen der Jahre 1900 bis 1987 finden ebenso ihren Platz wie die Ergebnisse der Untersuchungen aus diesem Zeitraum. Sehr viel knapper sind die Resultate zum spätrömischen Brückenkopf auf dem rechtsrheinischen Ufer.

Einen der Höhepunkte des Buches bildet mit Sicherheit die Vorlage des spätrömischen Gräberfeldes *Stein am Rhein-Hofwiesen*. 1969 beim Verlegen von Heizungsrohren im Areal

einer Gärtnerei entdeckt, stammt von dort einer der wertvollsten Funde aus dem Kanton Schaffhausen. Es handelt sich hierbei um die berühmte Jagdschale, eine Glasschale mit der Darstellung zweier Jagdszenen. Allein die qualitätvollen, oftmals ganzseitigen Aufnahmen des übrigen Fundmaterials, hauptsächlich Gläser in Spitzenqualität, sowie die informativen Rekonstruktionszeichnungen unterstreichen die Bedeutung des Gräberfeldes. Beiträge zu den römischen Inschriften aus Stein am Rhein und Eschenz sowie die Vorlage der römischen Fundmünzen aus Stein am Rhein beschließen den zweiten Teil.

Der dritte Teil befasst sich mit der nachrömischen Besiedlungsgeschichte. Zunächst wird, ausgehend von den Untersuchungen anlässlich der Gesamtrenovation der Jahre 1976/77, die Baugeschichte der im Zentrum des Kastells errichteten Kirche *Burg* vorgestellt. Die hierbei geborgenen frühmittelalterlichen Gräber mit ihren äußerst qualitätvollen Beigaben belegen eindrucksvoll die soziale Stellung der hier Bestatteten. Ein Exkurs zu der Kastellkirche *Burg* und ihrem Verhältnis zu anderen Kirchengräbern in der Alamannia bildet hierbei eine wichtige Ergänzung zum Verständnis der Fund- und Befundsituation. Wie die Beigaben eines Frauengrabes aus dem Gräberfeld von Eschenz zeigen, ist für die Zeit um 700 n.Chr. möglicherweise eine zweite führende Adelsfamilie in unmittelbarer Nachbarschaft belegt. Die mittelalterlichen Funde vom Kastelhügel werden ebenso vorgestellt wie die frühmittelalterlichen Gräberfelder in der Umgebung des Kastelhügels sowie schließlich die Grabungsergebnisse in der Stadtkirche von Stein am Rhein. Gerade hinsichtlich der Entwicklung der mittelalterlichen Stadt sowie der Gründung des Klosters St. Georgen ergeben sich interessante Fragestellungen.

Der vierte Teil beinhaltet zum einen anthropologische Aspekte zu den über 250 Skeletten aus den verschiedenen Grabungen aus dem linksrheinischen Teil von Stein am Rhein, wobei sich das zeitliche Spektrum von spätrömischer Zeit bis zur frühen Neuzeit erstreckt. In einer zweiten Untersuchung wird anhand der Tierknochenfunde aus dem Kastell *Burg* versucht, Rückschlüsse auf die Umwelt- und Ernährungsbedingungen seiner damaligen Bewohner zu gewinnen.

Der fünfte Teil fasst nochmals all die zahlreichen Ergebnisse zusammen und zeigt anhand fünf eindrücklicher farbiger Rekonstruktionszeichnungen der Landschaft um Stein am Rhein die wichtigsten Entwicklungsschritte vom Pfahlbaudorf zur mittelalterlichen Stadt. Eine dreisprachige Zusammenfassung, der Anhang sowie ein Fundkatalog mit Tafeln schließen diese eindrückliche Publikation ab.

Mit Band 2 wird, rund hundert Jahre nach der Erstpublikation, die paläolithische Fundstelle *Schweizersbild* erneut vorgelegt. Gleichsam aus ihrem Dornröschenschlaf geweckt, erfährt die Fundstelle nun die wissenschaftliche Einordnung und Würdigung, die ihr gebührt. In einem ersten Teil wird der eigentliche Fundort eingehend vorgestellt. Die geographische Lage zeigt, dass sich die beiden markanten Felsköpfe vom *Schweizersbild* in ein Netz von paläolithischen Fundstellen auf dem Kantonsgebiet einreihen lassen, welche sich alle am südlichen und östlichen Abhang der Reithochfläche befinden, einer Zone mit vielen Höhlen und Abris, die während der letzten Eiszeit am Rande der Abflusstäler entstanden sind. Nach einer genauen Schilderung der geologischen Verhältnisse wird alsdann der Herkunft des Namens der Fundstelle nachgegangen. Nicht minder aufschlussreich ist das zahlreiche Bildmaterial, welches das *Schweizersbild* in alten und neuen Ansichten zeigt. Während heutzutage die Fundstelle am Rande einer Schnellstraße hinter Bäumen und Sträuchern weitgehend versteckt liegt, zeigen Aufnahmen aus dem Beginn des 20. Jahrhunderts eine völlig andere Situation.

Der zweite Teil der Publikation widmet sich eingehend der Zeit der Ausgrabung. Nach einer kurzen Einführung zur Forschungsgeschichte des Paläolithikums, werden die Anfänge der Paläolithforschung im Kanton Schaffhausen geschildert. Kurz, aber nicht minder spannend liest sich die Entdeckungsgeschichte der Fundstelle *Schweizersbild* durch den Lehrer Jakob Nüesch. Dieser beschäftigte sich zum Zeitpunkt der Entdeckung der Fundstelle *Schweizersbild* bereits seit zwanzig Jahren intensiv in seiner Freizeit mit paläolithischen

Fundstellen in Höhlen und Abris des Kantons Schaffhausen. Am 13. Oktober 1891, auf dem Heimweg nach erfolglosen Sondierungen in einer Felsspalte neben der Freudentalhöhle, beschloss er spontan am Schweizersbild zwei kleinere Sondierungen vorzunehmen, da noch reichlich Zeit war und zwei Arbeiter zur Verfügung standen. Der letzte, von ihm eigenhändig vorgezeichnete Sondierschnitt war ein Volltreffer, gleichsam die Initialzündung für Ausgrabungskampagnen, die bis 1893 dauerten.

Für das Verständnis der Fundstelle entscheidend sind die anschließenden biografischen Notizen über den Entdecker und Ausgräber Jakob Nüesch sowie über Rudolf Häusler, seinen Mitarbeiter und späteren Widersacher. Ebenso aufschlussreich ist die Schilderung der Ausgrabungen, worin das Vorgehen und die damaligen Methoden der Ausgräber fast minutiös dargelegt werden. Anschaulich illustriert wird dieses Kapitel durch zeitgenössische Fotografien. Eher ungewöhnlich aber nicht minder interessant ist die sehr ausführliche Darstellung der Ausgrabungen im Spiegel von Zeitungsberichten, werden doch hiermit Berichte erschlossen, die zu beschaffen mit immensem Aufwand verbunden wäre. Eine bessere Gestaltung und Gliederung dieser Berichte hätte die Lektüre aber um einiges einladender gemacht.

Der dritte Teil widerspiegelt eindrücklich das immense Echo, welches die Entdeckungen Nüesch hervorriefen. Kongresse, Vorträge, Besuche von Fachkollegen aus dem In- und Ausland sowie eine erste Ausstellung in Schaffhausen nach Abschluss der ersten Grabungskampagne sind selbstredende Zeugnisse.

Im vierten Teil der Publikation werden die Fundstelle und das Fundmaterial aus heutiger Sicht vorgestellt und ausgewertet. Trotz der nach heutigen Anforderungen nur mangelhaften Dokumentation und Ausgrabungsmethodik lässt sich doch erstaunlich viel aus dem umfangreichen Fundmaterial herauslesen. Die jungpaläolithischen Funde stammen aus einer entwickelten Phase des Magdalénien. Sie bestehen in erster Linie aus Steinartefakten und den Abfällen ihrer Herstellung. Weitere Fundkategorien bilden die organischen Materialien aus Knochen und Geweih, Schmuckteile sowie vom Menschen gesammelte und in die Siedlung eingebrachte Objekte, so etwa Rohmaterialien und Kuriositäten wie beispielsweise Versteinerungen. Das Fundmaterial wird ausführlich und klar gegliedert in Wort sowie zeichnerisch auf Tafeln und mittels hervorragender Fotografien vorgestellt. Besonderer Erwähnung bedarf das Kapitel über die Kleinkunst, werden doch so berühmte Funde wie das Lochstabfragment mit Darstellung eines Wildpferdes, das Kalksteinplättchen mit Tierdarstellungen oder die Frauenstatuette aus Gagat behandelt. Jüngere Funde zeigen eindrücklich, dass das Felsdach vom Schweizersbild auch sehr viel später noch vom Menschen aufgesucht wurde: vielleicht von mesolithischen Jägern, wie Abfälle der Geweihbearbeitung und einige Hacken vermuten lassen. Später, in der ersten Hälfte des 4. Jahrtausends v. Chr., wurde der Ort als Bestattungsplatz benutzt, in dem im Verlaufe von etwa 200 Jahren 22 Gräber angelegt und mindestens 30 Individuen bestattet worden sind. Hält man sich die geringe Anzahl neolithischer Gräber in der Nordschweiz vor Augen, streicht dies umso mehr die Bedeutung dieser Fundstelle heraus.

Im fünften Teil erfolgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse, indem anhand sehr anschaulicher Rekonstruktionszeichnungen die einzelnen Entwicklungs- und Nutzungsphasen der Fundstelle vorgestellt werden: die Landschaft um das Schweizersbild während der Spät-eiszeit, die Zeit als Raubvogelhorst, als hauptsächlich Schnee-Eulen dort ihre Beute verteilten, dann als Jägerlager, welches wiederholt von spätereiszeitlichen Rentierjägern aufgesucht wurde und schließlich das Schweizersbild als neolithischer Bestattungsplatz.

Den sechsten und letzten Teil bilden verschiedene transkribierte Dokumente und Materialien, welche die Ereignisse um die Ausgrabungen und frühen Auswertungen betreffen.

In Band 3 steht im Zentrum das heute verschwundene Dorf *Berslingen* auf welches man anlässlich des Baus der Nationalstraße A4 stieß. Das in den Jahren 1968–70 im Rahmen einer Notgrabung weitgehend freigelegte Siedlungsareal umfasst, einschließlich einer kleine-

ren Untersuchung im Jahre 1984, eine Fläche von rund 10 000 m² und stellt somit eine der größten je im Kantonsgebiet durchgeführten archäologischen Ausgrabungen dar. Die Bedeutung von Berslingen liegt in der einmaligen Situation, dass nicht nur große Teile der früh- und hochmittelalterlichen Siedlung zu Tage gefördert wurden, sondern auch die dazugehörige Kirche mit Gräberfeld.

Zunächst wird nach Schilderung der topographischen und geologischen Gegebenheiten der Beginn der Besiedlung des Kleinraumes Durachtal aufgezeigt. Es zeigt sich, dass mit dem nahe gelegenen Schweizersbild bereits aus der Späteiszeit erste Spuren des Menschen stammen; es folgen neolithische, bronze- und eisenzeitliche Hinterlassenschaften, die, was die Steinzeiten betrifft, bereits in Band 2 der Reihe ausführlich vorgestellt worden sind. Rekonstruktionszeichnungen und einige Fundaufnahmen sind deshalb alte Bekannte. Interessant ist ein frühlatènezeitliches Kriegergrab, welches aus dem Siedlungsareal von Berslingen stammt. Vielleicht hatte der Ort aufgrund seiner verkehrstechnisch günstigen Lage und wegen lokaler Eisenerzvorkommen bereits zu dieser Zeit eine gewisse Bedeutung, was bis jetzt allerdings nur reine Spekulation ist.

Gemäß der Chronologie werden alsdann die frühmittelalterlichen Grabfunde des Durachtals vorgestellt, indirektes Indiz einer Besiedlung. Neben der auffallenden Funddichte in Merishausen sind weitere Fundpunkte in Barga, Schweizersbild, Schaffhausen und Herblingen zu verzeichnen.

Nach dieser doch sehr umfangreichen Einleitung erfolgt dann der eigentliche Auswertungsteil von Berslingen. Begleitet von zahlreichen zeitgenössischen Aufnahmen werden als Erstes die Ausgrabung und die zahlreichen Siedlungsbefunde aufgezeigt: eingetiefte und ebenerdige Pfostenbauten und deren Rekonstruktion, Dorfkirche und Friedhof, Verhüttungsplätze und Straße müssen hier als Stichworte genügen, lassen aber auch den Laien die immense Bedeutung der Fundstelle erahnen. Mehrheitlich geschlossene Fundkomplexe ermöglichen so chronologische, funktionale und teilweise auch soziologische Aussagen. Die minutiöse Aufarbeitung des Fundmaterials, allem voran die umfassende Darstellung des Keramikmaterials einschließlich der Erarbeitung einer früh- bis hochmittelalterlichen Keramikchronologie können nicht hoch genug bewertet werden. Einzeluntersuchungen zu den keramischen Besonderheiten wie das geflickte Geschirr, »Spinnwirtel« und »Rundeln« sind hierbei die sprichwörtlichen »Sahnehäubchen«. Nicht minder aufschlussreich ist das übrige Fundmaterial aus Metall, Knochen, Stein und Glas. Die Betitelung dieses Kapitels mit »Wiederentstandenes Leben im Mittelalterdorf Berslingen« ist hiermit mehr als gerechtfertigt. Die interdisziplinäre Auswertungsstrategie zeigt sich durch das Beiziehen verschiedenster Fachleute aus den Nachbarwissenschaften, indem die Wirtschaft und Umwelt Berslingens anhand der Tierknochenfunde aufgezeigt, das Skelettmaterial anthropologisch untersucht und die Siedlungswüstung Berslingen aus der Sicht des Historikers aufgerollt wird.

Danach werden, wie im Untertitel der Publikation angedeutet, weitere mittelalterliche Siedlungs- und Verhüttungsplätze im Durachtal vorgestellt. Ein besonderes Schwergewicht liegt hierbei in der Untersuchung verschiedener Eisenverhüttungsplätze hauptsächlich in Merishausen und Barga. Neben den geologischen Aspekten werden die chemischen Untersuchungen der Eisenschlacken samt Dünnschliffen, Zeichnungen und Dreiecksdiagrammen eingehend vorgestellt. Auch hiermit ist wichtige Grundlagenarbeit vorgestellt, womit auch unter diesem Gesichtspunkt der Publikation einmal mehr ein grundlegender Charakter zukommt. Der sehr umfangreiche Anhang wird durch Kataloge, Tabellen, Quellenauszüge, Tafeln und dergleichen mehr gebildet. Neben der sehr großzügigen und qualitätvollen Bebilderung bedürfen die ganz-, manchmal auch doppelseitigen farbigen Rekonstruktionszeichnungen der besonderen Erwähnung; Qualität und Menge sind in Publikationen dieser Art leider noch nicht selbstverständlich.

Was die äußeren Merkmale betrifft, so zeichnet sich die Reihe Schaffhauser Archäologie durch ihre solide Aufmachung, zahlreiche qualitativ hervorragende, oftmals ganzseitige farbige Abbildungen der wichtigsten Fundobjekte sowie durch anschauliche und fundierte Re-

konstruktionszeichnungen aus. Sie erschließt somit nicht nur dem Fachpublikum wichtige archäologische Funde und Befunde aus dem Kantonsgebiet, sondern dem interessierten Laien wird ein ebenso interessanter wie auch schier unerschöpflicher archäologischer, forschungs- und heimatgeschichtlicher Fundus der Schaffhauser Ur- und Frühgeschichte zur Verfügung gestellt.

Yvonne Reich

KURT BÄNTELI, RUDOLF GAMPER, PETER LEHMANN: *Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen. Zum 950. Jahr seiner Gründung am 22. November 1049.* Mit Beiträgen von Christopher Brombacher, Lorenzo Fedel, Hans Lieb, André Rehazek, Matthias Untermann, Alfons Zettler und Kurt Zubler. (Schaffhauser Archäologie 4). 340 Seiten mit 223 Abb. (einige davon farbig), 25 Tafeln und 12 Beilagen. Baudepartement des Kantons Schaffhausen, Kantonsarchäologie, Schaffhausen 1999. sFr 98.–

Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen gehört zu den bedeutendsten Klosteranlagen der deutschen Schweiz. Es wurde 1049 von Graf Eberhard von Neuenburg, Spross eines der mächtigsten Adelsgeschlechter Alamanniens, und seiner Frau Ita gegründet. Im Laufe seiner 950-jährigen Geschichte hatte das Kloster vielfältige bauliche Veränderungen erfahren. Seit 1902 wurden bei Umbau- und Restaurierungsmaßnahmen immer wieder archäologische oder bauhistorische Befunde entdeckt und dokumentiert. Ziel des vorliegenden Bandes war, die seit fast 100 Jahren durchgeführten Grabungen und Bauuntersuchungen neu zu bearbeiten und eine chronologische Abfolge der Baugeschichte zu entwerfen.

Der Band umfasst mehrere sich ergänzende Fachaufsätze, die in diesem Rahmen z. T. nur kurz vorgestellt und angesprochen werden können. Sehr lobenswert sind die im Text angelegten Tabellen und Grafiken, z. B. zur Forschungsgeschichte, zur Baugeschichte des Klosters oder zu den in den Schriftquellen überlieferten Personen, Orten und Ereignissen, kombiniert mit den zugehörigen archäologischen Befunden in der Stadt Schaffhausen, die dem Leser einen zusätzlichen Überblick verschaffen. Die farbigen Computerrekonstruktionen von V. Homberger und die wunderschönen Lebensbilder zur Baugeschichte von R. Höhn erleichtern nicht nur dem Laien die dreidimensionale Vorstellung von Kloster und Umgebung in unterschiedlichen Epochen.

Im ersten, sehr umfangreichen Beitrag stellt K. Banteli die archäologischen und bauhistorischen Befunde vor. In den Kapiteln über die einzelnen Bauphasen werden die Befunde besprochen, chronologisch eingeordnet und ihre Raumbfunktion interpretiert. Die einzelnen Bauphasen sind auf Grundrissplänen dargestellt, es gibt außerdem einen steingerechten Plan aller Epochen, einen Übersichtsplan über alle Bauphasen sowie schematische, aussagekräftige Profile, ein Befundkatalog fehlt jedoch.

Eine rege Bautätigkeit lässt sich besonders während der Reformzeit bis zum frühen 12. Jahrhundert beobachten. Das erste, 1049 gegründete Kloster bestand aus einer dreischiffigen Basilika mit außen rechteckig ummanteltem Dreiapsidenchor und einer wahrscheinlich von Türmen flankierten Vorhalle. Im Westen schloss sich ein Atrium sowie eine Toranlage mit Frontalkapellen an, über der Toranlage lag vermutlich die Nellenburgische Pfalz. Im Süden befand sich der Kreuzgang mit zweiflügeliger Klausur. Bereits 15 Jahre später wurde das Kloster zur repräsentativen Grablege der Gründerfamilie ausgebaut. Die Nellenburgische Memorialanlage, einzigartig in ihrer Art, bestand aus einem Kreuzhof mit zentralem Westwerkturm, einer vor dem Chor gelegenen Außenkrypta als Grablege der Stifterfamilie, zwei Zentralbauten in Form von Tetrakonchen und einer Dreiapsidenkapelle mit Vorhalle als Bestattungsraum. Neu errichtet wurden der Ostflügel der Klausur mit Latrine, Anbauten wie ein Brunnenhaus und zwei mit Öfen ausgestattete Holzbauten am westlichen Kreuzgang und ein als Gäste- und Konversenbau bezeichnetes Gebäude. Bereits in den späten 80er-Jahren des 11. Jahrhunderts wurde nördlich der Kirche ein großes fünfschiffiges

Münster von ca. 80 m Länge geplant, das den nördlichen Teil der Memorialanlage zerstörte. Die Kirche wurde nie so ausgeführt, sondern in den frühen 90er-Jahren als dreischiffige Anlage realisiert. Bis zum frühen 12. Jahrhundert erhielt das Münster eine doppelt so große Vorhalle, der Kreuzgang wurde viermal so groß wie sein Vorgängerbau. Die Dreiapsidenkirche des Memorialbaus baute man zur Marienkirche aus. Im Westen kam die Abtei hinzu und das Kloster wurde ummauert. In der zweiten Hälfte des 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde der Ausbau des Klosters fortgesetzt. Hinzu kamen die Infirmerie, das Noviziat, der Münsterturm, die Erhards- und Michaelskapelle, das Beginnenhaus, ein Gäste- und Konversenhaus sowie ein Klostertor. Einige der Gebäude blieben bis heute erhalten. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts war das Kloster für lange Zeit tief verschuldet, sodass größere Baumaßnahmen erst wieder ab dem 15. Jahrhundert durchgeführt wurden. Bis zur Aufhebung 1529 erfuhr das Kloster noch grundlegende bauliche Veränderungen und Erweiterungen, die die Anlage bis heute prägen.

Im anschließenden Beitrag setzt sich M. *Untermann* mit dem im späten 11. Jahrhundert begonnenen, aber dann doch nicht verwirklichten fünfschiffigen Kirchenbau auseinander, der die Abteikirche zu einer der größten und aufwendigsten Kirchen im deutschen Reich gemacht hätte. Die ergrabenen Fundamente lassen vier unterschiedliche Rekonstruktionsvorschläge zu, die wiederum unterschiedliche Vorbilder und Einflüsse widerspiegeln. Ein weiteres Thema ist die rechteckige Ummantelung der Apsis in der Bauphase IV des Klosters, nachdem der fünfschiffige Grundriss aufgegeben und durch eine dreischiffige Kirche ersetzt worden war.

R. *Gamper* befasst sich mit den Rechts- und Herrschaftsverhältnissen des Allerheiligenklosters im 11. und 12. Jahrhundert, seinem Stifter Graf Eberhard und der Hirsauer Klosterreform, die 1080 mit der Übergabe des Kloster durch Eberhards Sohn Burkhard von Nellenburg an Wilhelm, Abt des Reformklosters Hirsau in Schaffhausen, einzog und folgen-schwere Konflikte mit sich brachte.

A. *Zettler* setzt sich in seinem Aufsatz mit der Familie der älteren Nellenburger und ihren Beziehungen zum Kloster Reichenau auseinander. Graf Eberhard durfte vermutlich kurz nach 1030 auf dem Mönchsfriedhof des Klosters Reichenau sogar eine Grabkirche bauen. Es folgt ein kurzer Blick von H. *Lieb* auf die drei frühen Inschriftenfunde aus dem Kloster, dessen bedeutendster ein in den 80er-Jahren des 11. Jahrhunderts entstandenes Stifterdenkmal ist.

Das archäologische Fundmaterial, insbesondere die Geschirr- und Ofenkeramik sowie die Kleinfunde, werden von P. *Lehmann* und K. *Zubler* vorgestellt. P. *Lehmann* hat das äußerst ergiebige, 1921 aus der Abts- und Gästelatrine geborgene Fundmaterial bearbeitet. Es umfasst Geschirr- und Ofenkeramik, Hohl- und Fensterglas, Ofenkeramik und Bodenplatten sowie diverse Kleinfunde aus der Zeit zwischen dem späten 12. und frühen 13. Jahrhundert und dem frühen 17. Jahrhundert. Zu den keramischen Produkten zählen auch Öllämpchen, Sparbüchsen, Schröpfköpfe und Salbgefäße. Von den Hohlgläsern sind besonders die Nuppenbecher aus blaugrüner Glasmasse zu erwähnen, die als so genannter »Schaffhausener Typ« namengebend für diesen Bechertyp wurden.

Kurt *Zubler* legt ausgewählte Funde und Fundgruppen vor, die zwischen 1963–65 sowie in den 1990er-Jahren geborgen wurden. Während das Material aus den Grabungen vor 1990 nach Sachgruppen gegliedert ist, werden die Funde aus den 90er-Jahren befundweise besprochen, sodass sich hier die Datierung einiger Befunde nachvollziehen lässt. Die älteste Keramik stammt bereits aus dem 11./12. Jahrhundert. Erwähnenswert sind zahlreiche, auch aus anderen Fundzusammenhängen bekannte Tonfiguren wie Engel, Jesusknaben und Püppchen, die jedoch leider nicht näher besprochen werden. Sehr fraglich erscheint der Nachweis von glasierten Flachziegeln aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, die zusammen mit zahlreichen nicht glasierten Stücken aus der Glockengrube geborgen wurden. Glasierte Ziegel sind im Südwesten des deutschen Sprachraums erst seit dem 13. Jahrhundert belegt. Die allein auf zwei ¹⁴C-Daten und daraus abgeleiteten Analogschlüssen beruhende Datie-

rung – weitere datierende Funde sind nicht vorhanden – erscheint zu unsicher, um damit eine so frühe Produktion von glasierten Ziegeln in Schaffhausen zu belegen und bedarf der Bestätigung durch weitere Befunde.

Lorenzo Fedel beschäftigt sich mit den Fundmünzen, die größtenteils aus Schaffhausen sowie anderen Münzstätten der Deutschschweiz, Schwabens und des Oberrheins stammen, sowie den Rechenpfennigen und einer Tuchplombe.

Die letzten drei Beiträge von André Rehazek und Christoph Brombacher befassen sich mit den Tier- und Pflanzenresten aus den Latrinen und ihren Aussagen über Umwelt und Ernährung. Da die Latrinen nur von Mönchen benutzt wurden, geben sie interessante Aufschlüsse über den Speisezettel im Kloster. Belegt sind Rind, Schaf, Ziege, Schwein, Pferd, Hund, Huhn und Gans sowie nur wenige Wildtierknochen vom Rothirsch und Dachs. Besonders häufig konnten Reste von Fischen aus einheimischen Gewässern (Rhein und Bodensee) nachgewiesen werden. Kulturobst wie Trauben, Kirschen, Pflaumen, Äpfel, Mispeln, Feigen und Wildobst wie Brombeeren, Himbeeren, Schlehen und Haselnüsse gehörten ebenso zur Ernährung wie Portulak, Fenchel, Sellerie, Mohrrüben, Dill und Gurken. Die im städtischen Kontext immer wieder auftretenden exotische Nahrungsmittel fehlen. Interessant ist das Vorkommen von 16 Moosarten, die zur Reinigung dienen. In einer dreisprachigen übersichtlichen Zusammenfassung werden die baugeschichtlichen und historischen Ergebnisse noch einmal korreliert. Es folgen ein Katalog der Urkunden bis 1150, der Fundkatalog und die Fundtafeln. Das sehr ansprechend gestaltete Buch ist nicht nur für WissenschaftlerInnen sondern auch für den an Klöstern, insbesondere an der Geschichte des Allerheiligenklosters und seines Gründers interessierten Laien eine empfehlenswerte Lektüre.

Dorothee Ade-Rademacher

RALPH RÖBER (Red.): *Einbaum, Lastensegler, Dampfschiff. Frühe Schifffahrt in Südwestdeutschland.* (ALManach 5/6, hrsg. v. Archäologischen Landesmuseum Baden-Württemberg). 246 Seiten mit 200 Abb. Konrad Theiss Verlag, Stuttgart 2000. € 24.90

Als Doppelband der Publikationsreihe »ALManach« des Archäologischen Landesmuseums Baden-Württemberg in Konstanz ist im Herbst 2000 ein Werk herausgekommen, das unter dem Titel »Einbaum, Lastensegler, Dampfschiff« den Forschungsstand im Bereich der frühen Schifffahrt in Südwestdeutschland dokumentiert. Solche »Dreisprung-Titel« sind zurzeit Mode. Der Sprung zum Dampfschiff wird allerdings auf ganz wenigen Seiten vollzogen, und das Wort »Lastensegler« ist ja wohl nicht sehr glücklich gewählt; es erscheint denn auch in keinem der den 17 Aufsätzen vorangestellten Titel und auch kaum je in den Texten selber. Von den 16 Autoren ist oder war die Hälfte in Instituten tätig, die ihren Sitz am Bodensee (Deutschland und Österreich) haben.

Die Untersuchungen decken im Wesentlichen das Gebiet des Hoch- und des Oberrheins mit ihren »deutschen« Zuflüssen, des Oberlaufs der Donau und des Neckars ab. Der Schwerpunkt liegt am Bodensee. Die einzelnen Aufsätze, fast durchwegs illustriert und zwar hervorragend, sind mit Anmerkungen und Literaturangaben, einige auch mit Abbildungsnachweis, versehen.

Zu den einzelnen Aufsätzen: Helmut Schlichtherle gibt einen einleitenden Überblick über Bedeutung und Leistungen der Denkmalpflege unter Wasser, die sich nebst der Erforschung der Pfahlbauten auch der Hafenanlagen, Sperrwerke, Brücken, Fischfanganlagen und eben der Schiffswracks annimmt. Heinz Gerd Schröder fasst die Entwicklung der Gewässer seit dem Tertiär und die Ergebnisse der seit 1989 am Bodensee betriebenen Sonarfahrten zur Entdeckung von Wracks zusammen. Der Baumringdatierung in der Schiffsarchäologie und der Erforschung der Holzquellen des Schiffsbaus am Bodensee ist der Aufsatz von André Billamboz gewidmet. Den frühesten Schifffahrtszeugnissen in Südwestdeutschland gehen

Kai Letzner und *Rolf Dehn* nach *Günther Wieland* untersucht Belege für die keltische und *Jörg Heiligmann* für die römische Flussschifffahrt in Südwestdeutschland. Den »Heiligen, Mönchen und Laien unterwegs« widmet *Alfons Zettler* einen Aufsatz, in welchem er u. a. Namen von Opfern von Schiffsunglücken aus Reichenauer Nekrologon des 8. bis 10. Jahrhunderts nachweisen kann.

Die Geschichte und Archäologie der Schifffahrt auf dem Bodensee von der Spätantike bis zur Industrialisierung beschreibt der Mann, der vor nunmehr gut zwanzig Jahren das Schiffswrack in der Flachwasserzone vor Immenstaad entdeckt hat: *Dietrich Hakelberg*. Bescheiden versteckt er sein Finderglück in einem Passivsatz! Besonders spannend lesen sich die sehr detaillierte Beschreibung »seines« Schiffswracks und seine Rückschlüsse auf die Schiffsbau- und Schifffahrtstechnik vor allem des 15. Jahrhunderts. Dies war ja auch die Thematik seiner Freiburger Dissertation von 1995.

Nach diesem auch punkto Anmerkungen und Literaturangaben schwergewichtigen Beitrag geht es weiter mit einem Aufsatz von *Karl-Heinz Burmeister* über »die Waren der Lastschifffahrt auf Bodensee und Hochrhein«. *Michael Kinsky*, der sich mit Dietrich Hakelberg zusammen seit Jahren der archäologischen Bodenseeschifffahrt gewidmet hat, zitiert eingangs seines ebenfalls gewichtigen und reich illustrierten Aufsatzes über die »Lastsegelschiffe des Bodensees im 19. Jahrhundert« und über seine Nachbauversuche einen Gewährsmann wie folgt: »Die Leute, die bauen konnten, haben nie geschrieben, und die Leute, die geschrieben haben, konnten keine Schiffe bauen...«!

Helmut Maurer hat schriftlichen Zeugnissen hochmittelalterlicher Hafenanlagen am Bodensee nachgespürt, und *Ralph Röber* gibt einen reich dokumentierten Längsschnitt durch die Entwicklung der Stadt Konstanz und ihres Hafens von der Antike bis ins 19. Jahrhundert. Hier findet man die farbigen Wiedergaben der hervorragenden »Modellskizzen« des Konstanzer Hafens und seiner Umgebung zwischen 1000 und 1350 von *Cornelia Bürger*. Über »Oberrhein und Neckar als Hauptschlagadern des Verkehrs zwischen Württemberg, Baden und der Kurpfalz« (Untertitel) schreibt *Joachim Heunze*, und *Max Scheifele* beschließt den Reigen mit einem Rückblick auf die Flößerei in Südwestdeutschland.

Das vorliegende Werk ist ein weiteres Indiz dafür, dass das Archäologische Landesmuseum Baden-Württemberg und sein Mitarbeiterstab eine Lücke in der historischen Forschung am Bodensee auszufüllen wissen.

Hans-Ulrich Wepfer

Histoire des Alpes – Storia delle Alpi – Geschichte der Alpen, Zeitschrift hrg. v. der Internationalen Gesellschaft für historische Alpenforschung, Bde. 1–6. Zürich 1996–2001. sFr 38.– pro Band

Am 7. Oktober 1995 wurde in Luzern die Internationale Gesellschaft für historische Alpenforschung gegründet. Ihr Ziel ist es, alle Personen und Institutionen anzusprechen und näher zueinander zu bringen, die sich auf wissenschaftliche Weise für die Geschichte der Alpen interessieren. An der Gründungsversammlung wurden Vorträge gehalten, die unter dem Titel »Vom Alpenübergang zum Alpenraum« als erster Band der Jahreshefte der neuen Gesellschaft veröffentlicht wurden. Neun Autoren äußern sich zum Stand der historischen Alpenforschung, aus internationaler Sicht und aus den beteiligten Ländern (Frankreich, Italien, Schweiz, Österreich, Deutschland, Slowenien und übergreifend zu Europa). Die nachfolgenden Jahresbände widmen sich abwechselungsweise einer bestimmten Region oder einem Thema: Band 2 (1997): »Die Alpen Sloweniens« mit 8 Beiträgen, von der geographischen Einführung zur Archäologie bis zur Volkskultur in den slowenischen Alpen. Band 3 (1998) trägt den Titel »Räumliche Mobilität und Grenzen« und vereinigt 26 Beiträge zur Frühzeit, zum Mittelalter, zur frühen Neuzeit und zum 19. und 20. Jahrhundert. Band 4

(1999) ist wiederum einer Region gewidmet. Unter dem Titel »*Nachbarn? Valle d'Aosta und Wallis*« gehen 13 Autoren und Autorinnen Gemeinsamkeiten, Unterschieden oder jeweiligen Eigenheiten nach. Der Band ist gegliedert in die Bereiche »Macht«, »Arbeit«, »Gedächtnis«, »Orte der Forschung«. Band 5 (2000) spürt der Geschichte alpiner Städte nach; die 17 Beiträge stehen unter dem Obertitel »Stadt und Gebirge« und sind gegliedert in die drei Bereiche »Antike und Mittelalter«, »Politik und Ökonomie«, »Kultur«. Band 6 (2001) vereinigt 11 Beiträge zum Thema »*Zwischen den Alpen und dem Meer*« aufgeteilt in die Bereiche »Territorien«, »Kontraste«, »Austausch«.

Dieses Jahrbuch ist entstanden aus der Gründung einer Gesellschaft, deren Ziel die Förderung der Forschung zur Geschichte der alpinen Bevölkerung ist. Dazu gehört in erster Linie die Verbesserung von Kommunikation und Koordination zwischen den verstreuten, durch nationale Grenzen, Institutionen und Sprachen getrennten Initiativen und miteinander nur ungenügend verbundenen Aktivitäten in allen Staaten und Regionen des Alpenbogens von Nizza bis Wien, wie es im Editorial und Manifest im Anhang des ersten Bandes heißt. In diesem Sinne konsequent ist denn auch der Sprachgebrauch. Die Beiträge sind deutsch, italienisch und französisch abgefasst, mit einer jeweiligen Zusammenfassung in Deutsch oder Französisch. Im Anhang sind alle Beiträge in »english summaries« zusammengefasst.

Stefan Sonderegger

JOACHIM J. HALBEKANN (Bearb.): *Gräflich von Bodmansches Archiv. Urkundenregesten 1277–1902*. (Inventare der nichtstaatlichen Archive Baden-Württemberg 30) 745 Seiten. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2001. € 50.–

Die Bedeutung der adeligen Familie von Bodman für den Bodenseeraum ist bekannt und braucht angesichts ihres mehr als achthundertjährigen kontinuierlichen Wirkens am Nordwestufer des Sees nicht erst betont zu werden. Angesichts solch einer Tradition verwundert es nicht, dass das Schloss zu Bodman ein reichhaltiges Archiv beherbergt. Seine Bestände erlauben es, die Geschichte einer kleinen adeligen Herrschaft nachzuzeichnen, namentlich ihre Wandlung vom typisch mittelalterlichen Konglomerat heterogener Güter und Rechte zum frühneuzeitlichen ritterschaftlichen Kleinstterritorium mit punktuell landeshoheitlicher Funktion und schließlich den Übergang zur grundherrschaftlichen Ökonomie des 19. Jahrhunderts. Über diesen exemplarischen Charakter hinaus ist das Gräflich von Bodmansche Archiv freilich der wichtigste Bezugspunkt für die Lokalgeschichte derjenigen Orte im Hegau und auf dem Bodanrück, die ehemals zur Bodmaner Herrschaft gehörten; und nicht zuletzt überliefert es Material von deutlich überregionaler Relevanz, so etwa drei Herrscherurkunden König Wenzels, von denen zwei in den Regesta Imperii noch nicht verzeichnet sind.

Das Vorhandensein wichtiger Archivalien ist eine Sache, eine andere ist die Möglichkeit des Zugriffs darauf. In den Jahren 1996 bis 2000 sichtete und ordnete der Archivar Joachim J. Halbekann im Kontext eines Gemeinschaftsprojektes von Land und Kreis die Bodmaner Bestände, darunter auch 1 222 Urkunden der Zeit von 1277 bis 1902. Das Ergebnis dieser Bemühungen liegt nun nicht etwa, wie gewöhnlich, als Zettelkasten oder Stoß zusammengeleiteter Xerokopien vor, sondern als stattliches Buch. Es erlaubt einen komfortablen Einblick in den Bodmaner Urkundenbestand; und da es in den allermeisten Fällen den Griff zum Original überflüssig machen dürfte, dient es zugleich den Erfordernissen des Objektschutzes.

Den eigentlichen Regesten steht eine straffe Geschichte der Herren von Bodman auf aktuellstem Stand voran; es folgt die Geschichte der Archivbestände mit dem Hinweis auf ehedem zugehörige Archivalien, welche sich heute im Generallandesarchiv Karlsruhe, im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg und im Fürstlich Fürstenbergischen Archiv Donaau-

eschingen befinden. Die Regesten sind durch ein – nicht weniger als 77 Seiten umfassendes – Register exzellent erschlossen. Einige herausragende Archivalien, zumal Karten und Ansichten, sind als Schwarzweißabbildungen abgedruckt. Eine Konkordanz erlaubt auch die Überprüfung von Zitaten, welche auf der alten Archivsignatur fußen.

Und noch etwas: Qualität hat ihren Preis; im Falle der Bodmaner Urkundenregesten sind das die Personalkosten für einen hoch qualifizierten Wissenschaftler-Archivar über mehr als vier Jahre hinweg, die Aufwendungen für Sachmittel und organisatorische Maßnahmen sowie die Kosten für die Drucklegung der Regesten. Es ist dem Land Baden-Württemberg und seiner Landesarchivdirektion hoch anzurechnen, dass die Erschließung der Archivalien über die Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg finanziert wurde; zumal vor dem Hintergrund einer um sich greifenden modernistischen Kulturpolitik, die auf lustige, bunte Knalleffekte oder gar marktwirtschaftliche Mechanismen setzt. Unter solchen Vorgaben hätten die Bodmaner Urkundenregesten freilich nie gedeihen können; und doch stellen sie eine Investition dar, deren Zinsen aller Wahrscheinlichkeit nach für etliche Jahrzehnte fließen werden: nicht in Mark oder Euro, sondern im Zugewinn an geschichtlichem Wissen über unsere Heimatregion.

Die Drucklegung des Bandes förderten Graf Bodman, der Landkreis Konstanz, die Sparkassen im Landkreis und der Hegau-Geschichtsverein; hier wirkten also der Besitzer des Archivs, die Politik und die Wirtschaft der Region sowie interessierte Bürger zusammen – das ist eine ermutigende Konstellation im Hinblick auf künftig anstehende derartige Unternehmungen. Der Rezensent freut sich jetzt schon auf die Langensteiner Urkundenregesten.

Harald Rainer Derschka

MONIKA SPICKER-BECK (Text) und THEO KELLER (Fotos): *Klosterinsel Reichenau. Kultur und Erbe*. 128 Seiten mit zahlreichen Abb. Jan Thorbecke Verlag, Stuttgart 2001. € 19.80, sFr 36.–

Trotz eines üppigen Angebotes an Reichenau-Literatur fehlte bislang ein Buch, das den Leser in konzentrierter Form über alles informiert, was es an Wissenswertem über das »Weltkulturerbe« Reichenau zu berichten gibt. Diese Lücke schließt nun die hier zu besprechende Publikation. Beschränkte sich der bisherige »Reichenau-Bestseller«, das vielfach neu aufgelegte, 62 Seiten starke Bändchen »Die Reichenau im Bodensee. Geschichte und Kunst« von Wolfgang Erdmann, in der Reihe »Die blauen Bücher« des Verlags Langewiesche (Königsstein im Taunus) erschienen, im Wesentlichen auf die Behandlung der historischen und künstlerischen Leistungen der berühmten AUGIA DIVES und ihres reichen Erbes in Architektur, Malerei und in der Fertigung sakraler Schätze in Gold, Silber, Edelstein und Elfenbein, so geht die Verfasserin des neuen Reichenau-Buches auch auf die landschaftliche Einzigartigkeit der Insel und des mit ihr verbundenen Naturschutzgebietes »Wollmatinger Ried« und auf die Gemeinde Reichenau mit Fischerei, Wein- und Gemüsebau, mit ihrem Museum, mit den lebendigen Traditionen der Inselbewohner und mit den Angeboten für das »reisende Publikum« ein.

Monika Spicker-Beck, die das Buch geschrieben, und Theo Keller jr., der es mit hundert Meisterfotos illustriert hat, sind beide selber »Inselgewächse«. Die Reichenauerin Monika Spicker-Beck, promovierte und freiberuflich tätige Historikerin, wendet sich in allgemein verständlicher Sprache an die einheimische Bevölkerung, an Touristen und an alle anderen Freunde des Bodensee-Kleinods Reichenau.

Zwei kürzeren Einleitungskapiteln über das »Weltkulturerbe der Reichenau« sowie über Lage, Entstehung und Besiedlung der Insel« folgt eine gründliche Abhandlung über die Geschichte der Abtei Reichenau, wobei man erfreulicherweise auch Auskunft erhält über die DICTA PIRMINII das so genannte »Missionsbüchlein« des Abtes Pirmin, über die politi-

sche Rolle und die literarische Hinterlassenschaft herausragender Reichenauer Mönche, über Hermann den Lahmen, den genialsten Kopf des Reichenauer Konvents, über die Bedeutung mittelalterlicher Verbrüderungsbücher sowie über den religiösen Sinn von Heiligenkult und Reliquienverehrung. Auch der Jahrhunderte dauernde Niedergang der Abtei, der 1803 mit der Säkularisation des schon 1540 ins Hochstift Konstanz inkorporierten Klosters endete, bleibt nicht ausgespart.

In einem weiteren Kapitel werden die drei noch erhaltenen altherwürdigen Kirchen auf der Reichenau vorgestellt: das Maria und dem Evangelisten Markus geweihte Münster mit seinen kostbaren Schätzen, die Kirche St. Peter und Paul in Niederzell, ein stauferzeitlicher Bau, der aber zum Teil auf den Fundamenten eines schon im Jahr 799 durch Bischof Egino von Verona errichteten Gotteshauses steht, und die von Abt Hatto III. im Osten der Insel erbaute St. Georgskirche mit ihren berühmten, über tausend Jahre alten ottonischen Wandmalereien, die in acht großflächigen Szenen aus dem Neuen Testament die Macht Jesu über Naturgewalten, Krankheiten und Tod verherrlichen. Eine aus dem 14. Jahrhundert stammende Wandmalerei am Aufgang in den Chor versinnbildlicht die törichte Geschwätzigkeit der Frauen (!), die auf keine Kuhhaut geht! Dass gerade hier, in der Bildlegende zum Foto mit der von Teufeln gespannten Kuhhaut, der Text auf der Kuhhaut von der Buch-Autorin zum Teil falsch und unvollständig wiedergegeben wird, ist wohl eine kleine, von den auf dem Bild sich tummelnden Teufeln verursachte Boshaftigkeit! Wie das Zitat richtig lautet, ist bei Wolfgang Erdmann auf Seite 29 (Auflage von 1993) nachzulesen. Alle drei mittelalterlichen Kirchenbauten auf der Reichenau wurden in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts vorbildlich restauriert: das Münster in Mittelzell in den Sechzigerjahren, die Kirche in Niederzell in den Siebzigerjahren (mit Grabungen von 1970–76), St. Georg in Oberzell in den Achtzigerjahren.

Dass die Gemeinde Reichenau »mehr als die Summe ihrer Einwohner« ist, wird in den folgenden Kapiteln des Buches überzeugend dargelegt. Sie handeln von der Vielfalt der Reichenauer Vereine und ihrer Feste, vom Tourismus und von den Freizeitangeboten, von der Geschichte des Reichenauer Weinbaus und der Fischerei und sie informieren über die Gemüse-Insel Reichenau, das »Frühbeet Deutschlands« mit ca. 240 ha Gemüsefläche, davon ca. 45 ha unter Glas (bei einer Gesamtfläche der Insel von 430 ha). Die früher auf der Insel bei weitem überwiegende Rebfläche (im Jahr 1928 zählte man noch 150 ha Reben) umfasst heute wieder ca. 16 ha.

Sehr ansprechend sind die auf hellblauen Grund gedruckten, in den durchlaufenden Text eingestreuten und diesen auflockernden Sonderbeiträge, z. B. über das Naturschutzgebiet Wollmatinger Ried, über die Jenseitsvisionen des Mönchs Wetti, über das in lateinischen Hexametern geschriebene Gartenbaubüchlein des Walahfrid Strabo, über die Transiation der Markusreliquie und ihre Verehrung, über die Taten des Abtes Witigowo, über die Malterschule des Reichenauer Skriptoriums, über Kaiser Otto III. im Reichenauer Bildprogramm, über den Reichenauer Münsterschatz, über die drei Inselfeierstage und über das Reichenauer Museum. Eine Zeittafel, Literaturhinweise, praktische Ratschläge für Urlauber und eine Übersichtskarte mit den Straßen und Wanderwegen auf der Insel beschließen das sympathische Buch.

Dass die Klosterinsel Reichenau am 30. November 2000 von der UNESCO in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen wurde, unterstreicht, was Kenner schon immer wussten, dass die Reichenau in mehrfacher Hinsicht Außerordentliches zu bieten hat. Bei weltweit 690 Kultur- und Naturerbestätten liegen nur 24 in Deutschland und nur 2 in Baden-Württemberg (neben der Reichenau das Kloster Maulbronn). Das zeigt, welchen Rang die Klosterinsel im Bodensee einnimmt, wie groß die Verpflichtung der politischen und der kirchlichen Gemeinde Reichenau ist, diesem Erbe gerecht zu werden, und wie wichtig es war, gerade jetzt ein gut informierendes, nicht zu umfangreiches, aber reich illustriertes Reichenau-Buch herauszubringen. Die gewiss große Nachfrage wird den Verlag, die Autorin und den Fotografen freuen. Wer schnell ziemlich viel über die großartige Vergangenheit der Rei-

chenau und über das heutige Leben auf der Insel erfahren will, hat es jetzt leicht: Er kann das Buch von Monika Spicker-Beck und Theo Keller erwerben und sich bei der Lektüre über ein in Text und Bild gelungenes Werk freuen.

Franz Götz

Frühe Hexenverfolgung in Ravensburg und am Bodensee. Hrsg. von ANDREAS SCHMAUDER. Mit Beiträgen von Wolfgang Behringer, Andreas Blauert, Johannes Dillinger, Sönke Lorenz und Andreas Schmauder. (Historische Stadt Ravensburg 2). 149 Seiten mit 28 Abb. UVK Verlagsgesellschaft mbH, Konstanz 2001. € 19.–

Im Rahmen einer Tagung zum Thema »Der Hexenhammer von Heinrich Kramer und die frühe Hexenverfolgung in Ravensburg und Oberdeutschland« im September 2001 wurde auch ein Buch in der Reihe »Historische Stadt Ravensburg« präsentiert, das den neuesten Forschungsstand in einer Reihe von bemerkenswerten Beiträgen zusammenfasst.

Der erste Artikel von *Sönke Lorenz* bietet eine sehr informative Einführung ins Thema »Hexen und Hexenprozesse im deutschen Südwesten«. Dabei stellt der Autor auch einen bedeutenden neuen Quellenfund vor: In einem Schreiben Heinrich Kramers, des Verfassers des Hexenhammers, an Graf Johann von Sonnenberg-Waldburg begegnet uns ein bislang unbekannter anderer Hexenjäger, der Überlinger Johanniter-Komtur Rudolf von Baden.

Nach den Erläuterungen des Entstehungsprozesses konzentriert sich der Autor in einer Übersicht über die »große abendländische Hexenverfolgung im 16. und 17. Jahrhundert« hauptsächlich auf deren rechtliche und gerichtliche Grundlagen, denn »letzten Endes [kam es] immer auf die Art und Weise des Gerichtsverfahrens an, ob die oder der der Hexerei Beklagte eine Chance besaß, mit dem Leben davon zu kommen oder nicht« (S. 16). Der Beitrag schließt mit einem Blick auf das Ende der Hexenverfolgungen und die Überwindung ihrer geistigen Grundlagen.

Der zweite Beitrag mit dem Titel »Frühe Hexenverfolgung in Ravensburg: Rahmenbedingungen, Chronologie und das Netzwerk der Personen« stammt aus der Feder des Stadtarchivars *Andreas Schmauder*. Nach einem kurzen Überblick über die Literatur macht er den Leser mit den Quellen zu den damaligen Ereignissen, den regionalpolitischen Voraussetzungen, den Verwaltungs-, Gerichts-, Wirtschaftsstrukturen sowie den kirchlichen Verhältnissen bekannt. Anschließend erfahren wir, dass die Initiative zur Einleitung des ersten Hexenprozesses in Ravensburg auf den Kaplan Mag. Johannes Gremper zurückging. Er betrieb die Einladung des Inquisitors Heinrich Kramer, der nach seiner Ankunft zunächst entsprechende Schriftstücke an öffentlichen Orten anbringen ließ und die Gläubigen in Predigten unter Androhung der Exkommunikation dazu aufforderte, alle diejenigen Personen anzugeben, die im Verdacht der Hexerei stünden. Damit stieß Kramer in Ravensburg auf große Resonanz. Zahlreiche Leute fühlten sich durch Zauberinnen geschädigt. Schließlich wurden zwei Frauen, Agnes Bader und Anna Mindelheimer, verhaftet und verbrannt. Etliche Angaben aus den Verhören und Geständnissen in Ravensburg nahm Kramer später in den »Hexenhammer« auf. Dazu zählt etwa die Geschichte des Mädchens, das einem untreuen Ravensburger Jüngling aus Rache das Glied weggezaubert haben soll.

Schmauder skizziert im Anschluss an die Chronologie der Ereignisse die Opferprofile nicht nur der zwei hingerichteten, sondern auch vier weiterer Frauen, die zwischen 1484 und 1490 »offensichtlich noch bevor das inquisitorische Vorverfahren mit Anwendung der Folter begonnen hatte« (S. 49) gegen Ausstellung einer Urfehde aus der Gefangenschaft entlassen wurden. Während die beiden Todesopfer ledig gewesen sein dürften, scheint es sich bei den vier Freigelassenen um verheiratete Frauen gehandelt zu haben. Die der Hexerei Angeklagten stammten keineswegs nur aus den untersten städtischen Schichten; Mitglieder des Patriziat waren allerdings nicht vertreten.

Der Autor betont mehrfach, dass Kaplan Mag. Gremper bei den Prozessen von 1484 sicher nicht nur als Gehilfe gewirkt habe. In deren Gefolge wurden denn auch er und die Stadt Ravensburg vom Heiligen Stuhl für ihre Haltung bei der Hexenverfolgung belobt. Wie stark Bürgermeister und Rat in die Vorgänge involviert waren, lässt sich nicht mehr klären. Sie scheinen ebenso wie breite Teile der Bevölkerung »durchaus bereit« gewesen zu sein, »die von der Kirche zur Bekämpfung der Ketzerei initiierte Hexenverfolgung bis zu einem gewissen Grad mitzutragen. Nämlich solange es darum ging, eine Art Sündenbock für die Hagelschäden zu finden, der mit [...] offensichtlich zwei mittellosen, ledigen und gesellschaftlich kaum oder nur gering in der Stadt angesehenen und vernetzten Frauen auch gefunden war. Sobald es aber darum ging, in der Stadtgesellschaft zwar zur Unter- bis unteren Mittelschicht gehörige, doch familiär, zünftisch oder anderweitig vernetzte Personen als Hexen zu überführen, regte sich Widerstand. Einflussreiche Bürger stemmten sich gegen den Hexenwahn.« (S. 57 f.)

Der dritte Artikel von *Andreas Blauert* untersucht anhand der Ravensburger Urfehden der Jahre von 1484 bis 1490 die Umstände, unter denen die weiteren Verfolgungen nach der Verbrennung der beiden erwähnten Frauen scheiterten. Zunächst stellt der Autor das Rechtsinstitut der Urfehde genauer vor (»So wurde zwischen dem 14. und dem 18. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum der allorts abgelegte Eid genannt, mit dem [...] die aus dem Gefängnis, Zuchthaus oder der Untersuchungshaft Entlassenen beschworen, sich für die erlittene Haft nicht zu rächen.« S. 65). Die Urfehden, die keine Freisprüche, sondern eine gnadenhalber straflose Entlassung aus der Haft besiegelten, erlauben aufgrund der darin enthaltenen Spärlichkeit der Angaben keine genauere Rekonstruktion der Verfolgungen in den Jahren nach dem Wirken Kramers in Ravensburg. Sie dokumentieren nur das Scheitern weiterer Verfolgungen nach der Abreise des Inquisitors, dessen Hauptziel es war, die Führung von Hexenprozessen den weltlichen Behörden zu übertragen. »Doch auf was wurde verzichtet: Auf die, so die erste Möglichkeit, dem Delikt angemessene Strafe? [...] Gerade das aber, der Strafverzicht, selbst eine Strafmilderung, ist im Falle des erwiesenen Hexereivorwurfs nur schwer vorstellbar. Oder, so die zweite Möglichkeit, auf die Ausschöpfung der Möglichkeiten des peinlichen Prozesses. Im Verständnis der Zeit handelte es sich dabei um einen Aushandlungsprozess, in dem das Gericht und die ›Freunde‹ der verdächtigten Frauen darum stritten, ob diese überhaupt vor ein Strafgericht gehörten. Ich neige letzterer Interpretation zu!« (S. 78 f.). Dieser Befund zeigt übrigens deutliche Parallelen zur gerichtlichen Vorgangsweise gegen die erste bekannte Vorarlberger »Hexe«, die 1498/99 in Bregenzer gefangen lag (Montfort 1999, S. 176 ff.).

Wolfgang Behringers Beitrag handelt vom »Hexenhammer« und seinem Autor Heinrich Kramer. Zunächst wird uns das Buch mit seiner Hauptabsicht vorgestellt, die bisher dominierende theologische Auffassung der Magie als Illusion zu überwinden und stattdessen deren bittere Realität zu belegen, was dem Bedürfnis »großer Teile der Bevölkerung« entgegenkam. Der Verbreitung des »Hexenhammers« war auch dienlich, dass er in der universalen Gelehrtensprache Latein verfasst war und eine der ersten Dämonologien bildete, die in gedruckter Form verbreitet wurden. Ein besonderes Merkmal des Buches stellt die zugespitzte Frauenfeindlichkeit dar, bei welcher »der Gedanke an eine psychische Abnormität des Autors nicht erst in späterer Zeit, sondern bereits unter den zeitgenössischen Gegnern aufgekommen ist« (S. 89).

Behringer weist nach, dass der Hexenhammer nicht – wie man bisher zumeist angenommen hat – 1487 gedruckt wurde, sondern schon im Dezember des Vorjahres. Nachdem das Buch möglicherweise auf Widerstand gestoßen war, entschloss sich der Autor im Frühjahr 1487, den Text der päpstlichen Bulle »Summis desiderantes affectibus« von 1484, eine Ap probation durch Mitglieder der theologischen Fakultät der Universität Köln und eine »Apologia« (Rechtfertigung des Autors) beizufügen.

Entgegen einer noch weit verbreiteten Auffassung wurde Heinrich Kramer bei der Arbeit am »Hexenhammer« nicht von Jakob Sprenger unterstützt. Behringer verweist diesbezüg-

lich neben zahlreichen anderen Fälschungen Kramers auch auf die unterschiedliche Geisteshaltung Sprengers. Kramer stand zurzeit der Abfassung des Buches sogar in einem schweren persönlichen Zerwürfnis mit diesem Ordensbruder, hinter dem sich ein Machtkampf verbarg.

Was die Biografie und den Werdegang des aus Schlettstatt im Elsass stammenden Heinrich Kramer betrifft, war bislang unbekannt, dass er 1475 am Ritualmordprozess gegen die Juden von Trient nach der Ermordung des kleinen Christensohns Simon teilgenommen hatte. Seit 1478 wirkte er als päpstlicher Inquisitor für den gesamten süddeutschen Bereich, wo in der Diözese Konstanz unter Bischof Otto Truchsess von Sonnenberg-Waldburg zwischen 1481 und 1485 nicht weniger als 48 Frauen verbrannt wurden. Auch wenn von der Forschung noch lange nicht alle Prozesse erfasst sind, »zeigt sich, dass man im Allgäu und Oberschwaben von einer regelrechten Verfolgungswelle sprechen muss, die verständlich werden lässt, warum man noch im frühen 16. Jahrhundert in ganz Süddeutschland von dort die Scharfrichter für Hexenprozesse bezog« (S. 104). Nach den gescheiterten Hexenprozessen in Innsbruck des Jahres 1485 schritt der Inquisitor zur eiligen Abfassung des »Hexenhammers«, die er wohl nur deshalb in relativ kurzer Zeit zu bewältigen vermochte, weil er sich weitgehend auf Vorarbeiten stützen konnte. Nach Hinweisen auf die psychologischen Hintergründe des Verfassers, die übrigens schon Sigmund Freud beschäftigten, schließt Behringer seinen Artikel mit Übersichten über die Zunahme der Hexenprozesse in den Jahren nach dem Erscheinen des »Hexenhammers« und über frühe Kritiker der darin vertretenen Auffassungen vom Hexenwesen. »Es ist nicht unwichtig, zu sehen, wie alle Verbitterung, die man heute bei der Lektüre des »Hexenhammers« empfinden kann, bereits den Zeitgenossen nicht fremd war.« (S. 115) Bald nach 1500 gingen die Hexenverfolgungen stark zurück – seit etwa der Mitte des 16. Jahrhunderts steuerten sie jedoch neuen Höhepunkten zu.

Mit den entsprechenden Ereignissen der folgenden Jahrzehnte in der habsburgischen Landvogtei Schwaben, die vom 14. bis ins 19. Jahrhundert hinein einen Teil Schwäbisch-Österreichs bildete, macht uns der Beitrag *Johannes Dillingers* bekannt. Nach einer Einführung in die wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Rahmenverhältnisse stellt der Autor »Prozesse und Prozessopfer, Verläufe und Hintergründe« vor. Er veranschaulicht dabei eine wichtige Grundlage der Hexenverfolgungen: »Die Gefährlichkeit der Hexerei-Imagination bestand insbesondere darin, dass sie sich an eine große Zahl von als »feindlich« erlebten Verhaltensweisen anlagern konnte.« (S. 130) Dabei betont Dillinger aber zurecht, dass es sich in der Folge zumeist keineswegs um nur vorgeschobene Bezeichnungen, sondern sehr wohl um ernsthaft geglaubte Anschuldigungen handelte.

Die geringe Intensität der örtlichen Hexenverfolgungen erklärt der Autor einerseits mit den territorialen Voraussetzungen, bei denen »Konkurrenz zwischen den Gerichten und unklare Kompetenzabgrenzungen für Rechtssicherheit« (S. 136) sorgten. Weiter führt er die für den Weinbau eher günstige klimatische und wirtschaftliche Lage der Landvogtei ins Treffen. Besonders interessant und auch überzeugend erscheint bei den genannten Voraussetzungen ein weiterer Erklärungsfaktor: die Wirksamkeit eines kirchlichen Angebots zur Deutung von Krisen in Form des Heiligen-Blut-Kults von Weingarten. »Die Abwehr von Hexen wurde als eine der wichtigsten »Wunderkompetenzen« des Heiligen Blutes aufgeführt. Als Wallfahrtsort gegen Hexerei stellte sich Weingarten auch im Deckenfresko der 1724 eingeweihten Klosterkirche dar.« (S. 140) Bei den letzten Hexenprozessen in der Landvogtei Schwaben konstatiert Dillinger eine deutliche Tendenz zur »Pastoralisierung«. Das heißt, dass bei den letzten Gerichtsverfahren gegen vermeintliche Anhänger des Teufels nicht mehr deren Ausrottung, sondern deren Bekehrung im Vordergrund stand.

Obwohl diese Darlegungen nicht mehr zum Schwerpunktthema des Buchs, den frühen Hexenverfolgungen, zählen, tragen auch sie dazu bei, dass man den zweiten Band der Reihe »Historische Stadt Ravensburg« durchaus als eine wertvolle Bereicherung der regionalhistorischen Literatur bezeichnen kann. Er ist gefällig gestaltet, mit zahlreichen, zum Teil farbigen Abbildungen versehen und sowohl Fachleuten als auch allgemein historisch interessierten Leserkreisen zu empfehlen.

Als Kritikpunkte sind einige Flüchtigkeitsfehler und Ähnliches anzuführen. Vielleicht hätte man die Diktion in Bezug auf den Ausdruck »Hexenwahn« und weitere moralisierende Formulierungen vereinheitlichen sollen. Ein anderer Rezensent hat zurecht moniert, dass es sich bei drei der fünf Beiträge um mehr oder weniger veränderte Übernahmen aus anderen Werken handelt, ohne dass dies aus dem Buch hervorgeht. Ungeachtet dessen erscheint es sehr nützlich und angenehm, die Arbeiten in dieser Form zusammengefasst und durch regionale Untersuchungen ergänzt vorliegen zu haben.

Manfred Tschakner

PETER SCHUSTER, *Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz*. 353 Seiten. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 2000. € 36,90

Einem größeren Publikum dürfte Peter Schuster durch sein im Universitätsverlag Konstanz 1995 erschienenes Buch »Der gelobte Frieden« bekannt geworden sein, in dem er in prallen Bildern anhand der Biografie des Bertschi Brüttel und anderer ausgewählter Konstanzer Bürger die Strafrechtspraxis in der Bodenseestadt im 15. Jahrhundert illustrierte. In der nun vorliegenden, etwas nüchterner geschriebenen Bielefelder Habilitationsschrift Schusters ist der Fall des Bertschi Brüttel nur mehr einer unter insgesamt 1725, die in den Protokoll- und Strafbüchern des Konstanzer Rats zwischen 1430 und 1460 aktenkundig geworden sind und von Schuster systematisch ausgewertet wurden. Schusters Arbeit, die aus zwei Forschungsprojekten zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts sowie zur rechtlichen Regulierung von Gewalt in der Vormoderne hervorgegangen ist, untersucht, am Konstanzer Beispiel, wie die spätmittelalterliche Gesellschaft mit bestimmten Formen von Delinquenz umging. Schuster interessieren die in der Rechtsordnung sich offenbarenden Machtstrukturen, insbesondere die Handlungsspielräume der vor Gericht stehenden oder in ein Delikt verwickelten Personen sowie die gesellschaftlichen Folgen der Strafjustiz. Gerade was letzteres Thema anbelangt, unternimmt es Schuster als Erster, die vielfach vorgebrachte, aber bisher nie belegte These von der Ausgrenzung der Täter durch das spätmittelalterliche Sanktionssystem empirisch zu überprüfen. Das hervorragende Konstanzer Archivmaterial ermöglicht Schuster eine quantifizierende Analyse des Verhältnisses zwischen Rechtsnorm und Gerichtsurteil einerseits sowie zwischen Urteil und Vollzug andererseits: Insbesondere die seit 1442 lückenlos überlieferten Konstanzer Strafbücher, in denen die vom Rat aus dessen Reihen bestimmten Straferren buchhalterisch minutiös die Einziehung der verhängten Bußen notierten, stellen eine bisher in keiner anderen europäischen Stadt ausgewertete Quelle zum Rechtsalltag dar. Methodisch und theoretisch tritt Schuster damit in die Fußstapfen von Gerd Schwerhoff und seinem, allerdings für die Frühe Neuzeit entwickelten Konzept einer historischen Kriminalitätsforschung sowie von Susanna Burghartz, die 1990 mit ihrer Dissertation »Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts« erstmals den neuen Weg einer Sozialgeschichte des Rechts aufgezeigt hatte. Schuster knüpft auch zeitlich an Burghartz an, indem er die Entwicklung der Strafjustiz im 15. Jahrhundert behandelt, die vor allem dadurch geprägt wurde, dass der Rat von einer im 14. Jahrhundert noch eher schlichtenden Instanz zur strafenden Obrigkeit wurde.

Die Beschränkung des Untersuchungszeitraumes auf die Jahrzehnte zwischen dem Ende der Zunftunruhen und der von König Sigismund erlassenen Verfassung 1430 einerseits, dem Thurgaukrieg 1460 andererseits begründet Schuster mit der politischen Stabilität und Einheit der Epoche, zumal die Quellen das Material für ein hinreichend großes Sample bieten und die Konstanzer Ratsgerichtsbarkeit der 1460er und 1470er-Jahre bereits in der Staatsexamensarbeit von Thomas Amann aufgearbeitet ist (siehe auch die Zusammenfassung seiner Ergebnisse in der SchrrVG Bodensee 104 (1986), S. 115–121). Nach einer Einführung in die Verfassungs- und Gesellschaftsstrukturen der Reichsstadt Konstanz, wobei Schuster wenig abgesichert die Bevölkerungszahl nach oben auf 6 000–8 000 Einwohner korrigiert (S. 43), entfaltet der Autor

sein Thema in drei Kapiteln, die sich mit Ausmaß und Formen der Delinquenz, den Möglichkeiten der Konfliktbeilegung in Gestalt der Klage, der privaten Einigung oder der Rache sowie mit der Strafverfolgung und dem Strafvollzug einschließlich der Gnadenpraxis befassen. Mag auch die eine oder andere Erkenntnis, wie etwa die von der Gewalt fördernden Wirkung des Alkohols, banal klingen (S. 103 f.), so ändert dies nichts an der Qualität der zutage geförderten Ergebnisse zur Konstanzer Strafrechtspraxis, die Schuster umsichtig zu vergleichbaren Studien über andere westeuropäische Städte dieser Zeit in Bezug setzt.

Am verblüffendsten ist vielleicht der Befund, dass die Garanten der Ordnung selbst, nämlich die Konstanzer Ratsherren sowie die Ratsknechte, gemessen am Bevölkerungsanteil, am häufigsten gegen die Ordnung verstießen. Schuster macht dafür zwei unterschiedliche Normensysteme verantwortlich, die für alle Bürger gleichermaßen verbindlich waren: Einer auf einem Ehrencode basierenden und durch eine hohe Gewaltbereitschaft gekennzeichneten Konfliktkultur stand das städtische Friedegebot gegenüber, dessen Durchsetzung für den Rat oberste Priorität besaß und an das die Bürger durch ihren Eid gebunden waren. Wer wegen »Ehrenhändel« bestraft wurde, musste deswegen aber keine gesellschaftliche Ächtung befürchten. Überhaupt korrigiert der Autor das Bild einer harten mittelalterlichen Strafjustiz, die eine soziale Marginalisierung der Bestraften gefördert und durch die Stadtverweisungen Legionen Entwurzelter produziert habe. Er untermauert, worauf auch schon Thomas Amann hingewiesen hat: Einem großen Teil der mit Stadtverweisung Bestraften gelang es in Verhandlungen mit dem Rat, die Buße in eine Geld- oder Arbeitsstrafe umzuwandeln. Dieser »Dialog« zwischen Täter und Obrigkeit hatte einen im Verhältnis zur Norm relativ milden Strafvollzug zur Folge, der jedoch nicht mit Ineffizienz verwechselt werden darf. Klammert man einmal die Hochgerichtsbarkeit des Rats aus, der mit Todesurteilen gegenüber den eigenen Bürgern äußerst sparsam umging, so liegt die Rate bei der vollen Entrichtung der niedergerichtlichen Bußen in den 1440er und 1450er-Jahren mit 77 % sehr hoch; nur bei 8,5 % der Fälle unterblieb eine Durchsetzung (S. 243). Die Gründe für einen solchen gnadenorientierten, aber nichtsdestoweniger effizienten Strafvollzug sieht Schuster vor allem in einer vom Rat verfolgten »Strategie des Ausgleichs« (S. 258), die systemstabilisierend wirkte: Für die erwiesene Gnade schuldete der Delinquent dem Rat Gehorsam und Unterwerfung. »Gleichsam als Bestätigung der damit anerkannten Machtverhältnisse mussten die vereinbarten Bußleistungen konsequent eingefordert werden« (S. 317). Ein fiskalisches Interesse des Rats an der Strafjustiz, wie von Thomas Amann behauptet, kann Schuster in seinen Quellen nicht entdecken. Auch das Motiv der Disziplinierung scheidet für ihn aus (S. 314; vgl. auch S. 13). Doch bleibt dann offen, wie die unzähligen Schwör- und Spielverbote des Rats, die Ernennung von Aufpassern in den Zünften zur Anzeige von Schwüren 1432 oder die Einsetzung eines eigenen Gerichts zur Bestrafung des Spiels zu interpretieren sind. Zu fragen ist, ob sich hier nicht bereits neue Entwicklungen anbahnen, die auf ein gewandeltes Selbstverständnis des Rats hindeuten und in der Reformationszeit in der Sitten- und Ehegerichtsbarkeit des Rats gipfelten. Doch soll diese kritische Anmerkung nicht das Verdienst der Arbeit schmälern, unsere Kenntnisse des spätmittelalterlichen städtischen Strafvollzuges vor allem auf dem Gebiet der Niedergerichtsbarkeit wesentlich erweitert und das Konstanzer Beispiel vergleichend in den Rahmen der westeuropäischen Städtelandschaft eingeordnet zu haben.

Wolfgang Dobras

Der Bauernkrieg in Oberschwaben. In Verbindung mit PETER BLICKLE hrsg. von ELMAR L. KUHN. 596 Seiten mit 106 ganzseitigen Abb., bibliotheca academica Verlag, Tübingen 2000. (z. Zt. vergriffen)

Anlässlich des 475-jährigen Jubiläums des »Bauernkrieges« erschien auf Veranlassung der Gesellschaft Oberschwaben vorliegender, äußerst ansprechend gestalteter Sammelband. Fe-

derzeichnungen, Gemälde, Abbildungen von Ausgrabungsfunden und Textquellen machen die Lektüre auch zu einem optischen Genuss. Der Sammelband hat es sich zum Ziel gesetzt, in 22 Beiträgen den Bauernkrieg in Oberschwaben und damit in einem »Kerngebiet der revolutionären Bewegung« (Vorwort) auf dem aktuellsten Stand der Forschung zu präsentieren. Dieses Vorhaben, das, so viel vorweg, rundum geglückt ist, ist umso verdienstvoller als in die Tiefe gehende, breit angelegte Regionalstudien zu den einzelnen Bauernkriegsregionen bis heute Mangelware sind. Dem zur Besprechung stehenden Band ist daher nicht nur, wie einer der Herausgeber hofft, in der Region »Oberschwaben« eine breite Resonanz zu wünschen, sondern er wird auch in der Frühneuzeitforschung sicherlich mit Interesse aufgenommen werden.

Der Band umfasst Arbeiten von namhaften Historikern, Forschern, die in der Untersuchungsregion selbst ansässig sind, sowie einen kunstgeschichtlichen Beitrag. *Peter Blickle*, dessen Name untrennbar mit der neuesten Bauernkriegsforschung gerade zu Oberdeutschland verbunden ist, steckt in einem einleitenden Beitrag den Rahmen ab und arbeitet zugleich in seiner Interpretation der Zwölf Artikel als der prominentesten bäuerlichen Beschwerdeschrift die Bedeutung heraus, die dem oberschwäbischen Geschehen für die Geschichte des Bauernkrieges insgesamt zukommt.

An diese Einführung schließen sich sechs Großkapitel an, die 1. den Haufen als Organisationsform der größtenteils bäuerlichen Auführer, 2. deren »Programm und Aktion« sowie 3. einzelnen Protagonisten gewidmet sind. Daran schließen sich zwei weitere Teile an, die einzelne 4. »Teil- und Nachbarregionen« in den Blick nehmen und 5. die »Gegner« vorstellen. Dem Nachleben der, in Blicklescher Diktion, »Revolution des Gemeinen Mannes von 1525« in »Bildwelten und Denkmalen« wendet sich der letzte Abschnitt zu. Ein sehr nützlicher Anhang beschließt den Band. Er enthält wichtige Quellentexte, eine sehr differenzierte Zeittafel, die es erlaubt, sich den Gang des Geschehens auf einen Blick zu vergegenwärtigen, sowie ein Orts- und Personenregister.

Unmöglich ist es, im begrenzten Rahmen einer Rezension die einzelnen Beiträge ausführlicher vorzustellen. Was den vorliegenden Band aber besonders auszeichnet, sei hervorgehoben: die Tatsache, dass neben ausgewiesenen Kennern der Materie eine Vielzahl jüngerer Forscher in diesem Band die Gelegenheit erhält, die Ergebnisse ihrer jüngst erschienenen Dissertationen und Habilitationen in eingängiger Form vorzustellen. Stellvertretend genannt seien *Martin Zürns* differenzierte Ausführungen zum »Bauernjörg«, der das Leben eines Mannes nachzeichnet, der bis in unsere Gegenwart zu einer der umstrittensten Figuren des Bauernkrieges gehört; *Hiroto Okas* Schilderung der Region, von der das revolutionäre Geschehen der Jahre 1524/25 seinen Ausgangspunkt nahm, des südlichen Hochschwarzwaldes und des Hochtobens, und *Horst Carls* Ausführungen zum gewichtigsten Gegenspieler der oberschwäbischen Bauern, dem Schwäbischen Bund. All diese Beiträge öffnen neue Einblicke und weisen auch künftigen Forschern, die sich mit der Geschichte gesellschaftlichen Protestes befassen, Wege. Dies verbindet sie mit den anderen Beiträgen des Bandes, die verdeutlichen, dass, wiewohl das Thema »Bauernkrieg« in der Forschung der 1970er und 1980er-Jahre breite Aufmerksamkeit fand, eine aktuelle Fragestellungen der Geschichtswissenschaft einbeziehende Betrachtung der Materie noch viel Neues zu erschließen vermag. So kann etwa *Wolfgang Wüst* in seiner Untersuchung der Kommunikation der oberdeutschen Reichsstädte während des Bauernkrieges verdeutlichen, dass der Bauernkrieg nicht nur Tod und Zerstörung bedeutete, sondern für das reichsstädtische Kommunikationssystem auch einen zukunftssträchtigen »Innovationsschub« mit sich brachte. In dieser Perspektive ebenfalls besonders anregend der Beitrag von *Rolf Kießling*, dessen minutiöse Analyse des Bauernkrieges als Bestandteil der »regionalen Erinnerungskultur« vor Augen führt, dass unser Verständnis historischer Geschehensabläufe oftmals mehr von Bedeutungszuschreibungen geprägt ist, die von den Nachlebenden im Dienste ihrer eigenen Gegenwartsbewältigung und -gestaltung initiiert werden, denn von dem Bild, das eine quellenorientierte und methodisch reflektierte historiographische Annäherung ergibt.

Und so sei am Ende der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass der Band auch ein wenig dazu beitragen mag, tradierte Vorstellungen vom Geschehen des Jahres 1525 mit dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Forschung zu »kontrastieren«, um einer »neuen« Sichtweise auf den Bauernkrieg nicht nur im engeren Kreise der Fachwissenschaftler den Weg zu ebnen. Der äußerst günstige Preis des Sammelbandes trägt hoffentlich das seine dazu bei.

Gabriele Haug-Moritz/Stephan Scheiper

WOLFGANG WUST: *Die »gute« Policey im Schwäbischen Reichskreis, unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens* (Die »gute« Policey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reichs 1). 604 Seiten. Akademie Verlag, Berlin 2001. € 74.80

Das Thema »Policey« hat Konjunktur in der Geschichtswissenschaft, wissenschaftliche Quelleditionen zum Thema sind jedoch selten. Eine solche liegt hier vor, entgegen ihrem Titel behandelt sie aber nicht den Schwäbischen Kreis, sondern in ihm gelegene Herrschaften. Den irreführenden Titel sollte man nicht setzen und schon gar nicht behaupten, er treffe zu, weil der Schwäbische Kreis das Feld der Policey seinen Ständen überlassen habe. Aus dem Fehlen einer Policeyordnung (so die Begründung) folgt dies nämlich nicht, die Kreisabschiede sind voll von Policeymaterien, Mandate gibt es zuhauf (eines davon wird sogar ediert!). Die restlichen 24 edierten Stücke stammen von Normgebern, die nach rechtsrechtlicher Stellung und herrschaftlichem Charakter typologisiert und ausgewählt werden: Reichsstädte (5 Quellen), landsäßige geistliche Staaten (3 – darunter aber das Heilig-Geist-Spital der Reichsstadt Augsburg!), reichsständische geistliche (8) und weltliche Staaten (8). Außer zwei Ordnungen des Herzogtums Württemberg (für das die umfassende, wenn auch nicht historisch-kritische Gesetzessammlung Reyschers greifbar ist) stammen alle Beispiele aus dem bayerischen Schwaben – ein bedauernswerter Anachronismus. Allerdings fallen Policeyordnungen massenhaft an, sodass weitere Auswahlkriterien nötig gewesen wären. (Oder könnte man an neue Informationsträger denken? CD-Rom? Internet?) Man hätte eine bestimmte Zeit behandeln, hätte nach Bedeutung für die innerterritoriale Entwicklung oder nach Ausstrahlung auf andere Herrschaften usw. wählen können. Nichts davon: Nur für wenige der edierten Stücke werden Angaben zur Quellsituation gemacht, begründet oder eingeordnet wird aber auch hier nicht. Weshalb also die einzelnen Stücke gewählt wurden, bleibt unklar; Benutzer werden allein gelassen, insofern ihnen jegliche Zusatzinformation verweigert wird (Ausnahme: ein Glossar mit Worterklärungen am Ende des Bandes).

Die Mängel setzen sich auf der nächst unteren Stufe fort: Kopfregegen fehlen, die teils der Quelle entnommenen, teils selbst gesetzten Überschriften genügen bei weitem nicht. Standards für wissenschaftliche Editionen werden schlichtweg übergangen, so fehlen z. B. Hinweise auf weitere Überlieferungen des edierten Stücks oder sind zumindest unvollständig. Ein Beispiel: Die meisten Abschriften der fürststift-kemptischen Policeyordnung von 1562 werden nicht erwähnt, ediert wird nach einer offenkundig jüngeren Abschrift im Staatsarchiv Augsburg, wo doch die originale Druckfassung nur hundert Meter weiter weg in der Universitätsbibliothek liegt! Letztere wäre zuverlässiger gewesen und hätte in ihrer zweiten Hälfte die im Text angekündigten Reichs- und Kreismandate enthalten. Die Wiedergabe der Texte ist manchmal äußerst ärgerlich, z. B. im Fall der stadtkemptischen Policeyordnung. Von ihr wird angegeben, sie stamme aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, enthalte aber spätere Ergänzungen. Auf einer Fotografie im Band, die eine Seite aus dieser Ordnung zeigt, lässt sich gut sehen, was spätere Ergänzung ist und was ursprünglich da war – in der Wiedergabe wird ohne Kennzeichnung ein Text daraus gemacht. Außerdem sieht man, dass – ebenfalls ohne Kennzeichnung – die Überschriften der

einzelnen Artikel weggelassen wurden. Andernorts sind solche Überschriften aber durchaus wiedergegeben und auch spätere Ergänzungen gekennzeichnet. So entsteht der Eindruck von Beliebigkeit, was die denkbar schlechteste Voraussetzung für die Benutzung ist. Quellen edieren ist Fronarbeit, wer sie leisten will, muss sie ganz auf sich nehmen; für Halbbatzigkeiten sind Zeit und Mittel zu schade. Zu hoffen bleibt, dass die monierten Standards wenigstens im angekündigten zweiten Band (zum Fränkischen Reichskreis) erfüllt werden.

Peter Kissling

Der »Indianer« im Kloster St. Gallen: Georg Franz Müller (1646–1723), ein Weltreisender des 17. Jahrhunderts. Aus den Handschriften Nr. 1278 und 1311 der Stiftsbibliothek St. Gallen zusammengefasst und erzählt von KARL SCHMUKI. 82 Seiten, zahlreiche Farbabb., Verlag am Klosterhof St. Gallen. 2001. sFr 33.–

Georg Franz Müller (1646–1723) aus dem oberelsässischen Rufach reiste als junger Mann während der Jahre 1669 bis 1682 im Dienste der Vereinigten Ostindisch-Holländischen Kompagnie über Südafrika nach Java, wo er als Soldat, später als Offizier, diente. Indonesien galt damals als »Niederländisch-Indien«, wo die »Indianer« herkamen. Zuvor hatte Müller als Handwerksbursche Deutschland, Österreich, Ungarn und Italien bereist.

Auf Java eignete er sich die einheimische Sprache an und lernte Landschaften, Bevölkerung und Besonderheiten der vielen Inseln des indonesischen Archipels kennen. Erst 1682 kehrte er mit seinen Andenken auf dem Seeweg um das Kap der Guten Hoffnung, St. Helena und die Shetland-Inseln nach Amsterdam zurück. Im Winter 1682/83 machte der tiefreligiöse und bibelfeste Müller eine Dankes- und Pilgerreise nach Rom.

In Rufach waren seine Eltern unterdessen gestorben. Der weit gereiste Müller wurde Leibdiener des Abtes von Murbach, Kolumban von Andlau, der sich Ende des 17. Jahrhunderts in das Kloster Rorschach zurückzog. Dort wohnte auch Müller, den die Leute aufgrund seiner Weltkenntnisse oft und gerne besuchten und der ihnen »seine Raritäten weisete«. Er galt als der »Indianer«. 1698 vermachte Müller seine Schätze gegen eine Rente dem Abt von St. Gallen, in dessen Dienste er 1707 schließlich trat. 1720 kehrte Müller nach Rufach zurück, ließ aber »etliche Stück seiner aus India mit sich gebrachten Raritäten« zurück.

Seine im Elternhaus gelagerten Besitztümer wurden, wie vertraglich abgemacht, vom Kloster übernommen und nach St. Gallen gebracht, nachdem Müller am 26. Juli 1723 verstorben war. Der Nachlass bestand aus »4 Uhren, etlich meist niederländischen Büchern, einem Oergele und andern kindischen Kleinigkeiten«.

Darunter befanden sich die beiden heute in der Stiftsbibliothek St. Gallen liegenden, nunmehr von Karl Schmuki, wissenschaftlichem Mitarbeiter der Bibliothek, bekannt gemachten und kommentierten Handschriften, nämlich die Prosafassung der Reisebeschreibung Müllers (Codex Nr. 1278) sowie die gereimte Fassung mit 87 farbigen Bildtafeln (Nr. 1311). Diese Reisebeschreibungen sind von besonderem ethnologischem und historischem Interesse. Müllers Wahlspruch: »Ich lehr und stirb« weist auf seine Intentionen hin, sich zu einem gebildeten und kenntnisreichen Mann zu entwickeln.

Die Aufzeichnungen Müllers zeigen verschiedene Denkweisen des 17. Jahrhunderts über die neu entdeckten, unbekannteren Welten, aber auch die Lust auf Ferne und Abenteuer, eben diese »unglaubliche Begierht und Verlangen (...), auch nun mehr frembte Länder zu besichtigen«. Die Erlebnisse und Erfahrungen hielt Müller schriftlich fest. Er berichtet über den Ostindienhandel, Seereisen, über Menschen, Pflanzen, Tiere, Riten, Bräuche, Sitten, Mythen, Naturgefahren, Monster, Feinde, Religion, Aberglaube und Kannibalismus. Die damals zahlreichen Berichte über Kannibalismus sind durch die zeitgenössische ethnologi-

sche Forschung unterdessen stark relativiert worden. Die Beschreibungen zeigen Vorurteile, Urteile und Befremden über die andere Welt und ihre Menschen, lassen aber auch das Staunen und das Wundern vor dem Neuen und Unbekannten mitempfinden. Seine Erzählungen illustrierte Müller mit insgesamt 87 originellen farbigen Zeichnungen, die einen naturgetreu, etwa von Menschen, Tieren und Pflanzen aus Indonesien und Südafrika, andere wiederum fantasievoll wie diejenigen der Meeresmonster oder von Menschen mit Schwänzchen.

Die Edition ist inhaltlich höchst interessant und formal sehr gut gelungen. Das doppelt so breite wie hohe Format lehnt sich, was ebenfalls als Vorzug anzusehen ist, an das Original an, das Stammbuch im Duodezformat. Die Handschrift Nr. 1311 gleicht einem in barocker Zeit von Studenten und jungen Angehörigen der Oberschicht verwendeten Stammbuch, in das Freunde und Vorgesetzte des Besitzers schrieben und zeichneten. Die Edition gibt auch in dieser Hinsicht einen Eindruck barocker Lebensart. Die Reisebeschreibungen Georg Franz Müllers vermitteln durch Text und Bild einen recht unmittelbaren Eindruck seiner Begegnung mit der frühkolonialen außereuropäischen Welt in Südafrika und Ozeanien. Das wunderbare Büchlein vermittelt großes Lesevergnügen und überzeugt auch durch die qualitätvolle Aufmachung und die schönen Illustrationen.

Arthur Brunhart

ANDREAS BLAUERT, EVA WIEBEL: *Gauner- und Diebslisten. Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert*. Mit einem Repertorium gedruckter südwestdeutscher, schweizerischer und österreichischer Listen sowie einem Faksimile der Schäffer'schen oder Sulzer Liste von 1784 (Studien zu Policity und Policitywissenschaft). 367 Seiten. Vittorio Klostermann Verlag, Frankfurt am Main 2001. Euro 39.–

Die vorliegende Publikation wirbt für eine zwar bekannte, bisher aber nicht systematisch genutzte Quellengattung: die Gauner- und Diebslisten. Sie beschäftigt sich demnach mit einem hohen Wert jedwedem Gemeinwesens (Sicherheit) und gleichzeitig mit einem staatlichen Mittel, Sicherheit zu gewährleisten – zwei hochbrisanten Themen. Aber aller Aktualität zum Trotz, das Buch verdankt sich mindestens ebenso sehr der Faszination der Quellengattung. Das ist gut so, denn es wird Werbung gemacht, aber nicht marktschreierisch, vielmehr leise und gründlich. Die Arbeit besteht aus drei Teilen, einer über 100-seitigen Einführung, einem 122 Quellen umfassenden Repertorium, sowie der fotomechanischen Reproduktion eines herausragenden Beispiels der Gattung. Die Einleitung bietet zunächst einen Überblick über die Geschichte der Quellengattung. Vorläufer und Nachfahren werden benannt, aber auch gründlich vom Untersuchungsobjekt geschieden, das es demnach nur im späten 17. und 18. Jahrhundert gab. Durch Arbeit an den Quellen wird die Quellengattung definiert: Gauner- und Diebslisten entstanden im Kontext strafrechtlicher Verfahren; sie beruhen auf Aussagen von Angeklagten oder Verurteilten, die mehr oder weniger detaillierte Angaben zu vagierenden Personen und ihren Taten machten. Sie waren deshalb keine Steckbriefsammlungen, und allein aufgrund ihres Umfangs und ihrer Anordnung dienten sie weniger der Fahndung als der Identifizierung bereits inhaftierter Verdächtiger. Dies wird eindringlich nochmals im dritten Teil der Einleitung demonstriert, der das Zustandekommen der edierten Gauner- und Diebsliste beschreibt. Die vom württembergischen Oberamtmann Georg Jacob Schäffer aufgrund der Aussagen hauptsächlich des Konstanzer Hans 1784 gefertigte Liste ist zwar, wie die Autoren immer wieder betonen, ein herausragendes und insofern untypisches Beispiel der Quellengattung. Ihr Redaktionsprozess vermittelt aber tiefe Einblicke in das Verwaltungshandeln des 18. Jahrhunderts im strafrechtlichen Kontext. Hier liegt unzweifelhaft der Wert der Quelle; die Autoren wollen sie aber auch einer sozialgeschichtlichen Auswertung zugänglich machen. Die Vor- und Umsicht, die hierbei vonnöten ist, demonstrieren sie selber, ohne jedoch ganz plausibel machen zu können, dass der objekti-

vierende sozialgeschichtliche Zugriff von der Quelle wirklich getragen wird.

Mit ihrem Repertorium öffnen die Autoren der Forschung den Weg. Das Repertorium umfasst die Quellen für die deutschsprachige Eidgenossenschaft, Vorarlberg und den Südwesten des Reiches, und es enthält (außer vereinzelt Hinweisen auf handschriftliche) nur die gedruckten Gauner- und Diebslisten. Natürlich sind Beschränkungen so bedauerlich wie nötig. Im vorliegenden Fall werden sie umsichtig getroffen und begründet, mehr kann niemand verlangen. Zu wünschen ist der Arbeit, dass sie ihren Zweck erfüllt, denn Stoff zur Auseinandersetzung wird in Hülle und Fülle geboten und das Thema praktischen Verwaltungshandelns, gerade im Bereich Sicherheit, ist nicht nur in der Politik, sondern auch in der Geschichtsschreibung aktuell.

Peter Kissling

URS HAFNER: *Republik im Konflikt. Schwäbische Reichsstädte und bürgerliche Politik in der frühen Neuzeit* (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 8) 311 Seiten. Verlag bibliotheca academica, Tübingen 2000. € 28,-

Nach zwei Sammelbänden über »verborgene republikanische Traditionen in Oberschwaben« und »Landschaften und Landstände in Oberschwaben« legt die Gesellschaft Oberschwaben für Geschichte und Kultur e.V. erneut ein Werk vor, welches etwelche Wurzeln moderner Staatlichkeit an Stellen freilegt, wo sie sich dem oberflächlichen Blick zunächst entziehen: In diesem Falle ist das eine Auswahl schwäbischer Reichsstädte, deren Verfassungen im Zeitalter erstarkender Fürstenmacht ein republikanisches Gegenmodell zum landesherrlichen Absolutismus bildeten. Mit dem Ende des Alten Reiches ging jedoch der Untergang seiner Stadtrepubliken einher; diesen Vorgang beschrieb man zumal im 19. Jahrhundert gerne als die notwendige Folge hoffnungsloser wirtschaftlicher Rückständigkeit und Ineffizienz, wofür gerne die Metapher der »Erstarrung« bemüht wurde: ein Vorwurf, der noch auf das Geschichtsbild des 20. Jahrhunderts abfährt.

Urs Hafner bestreitet in seiner Berner Dissertation gewisse Erstarrungstendenzen nicht, insbesondere für die Zeit nach dem Westfälischen Frieden; er weist jedoch auf die dynamischen Elemente im politischen Leben der Reichsstädte jener Epoche hin (S. 43 f.). Als deren wichtigste Symptome identifiziert er die Konflikte zwischen dem Zunftbürgertum und dem patrizischen Magistrat, von denen einige in Fallstudien vorgestellt werden (S. 100–145). Darüber hinaus kann er sich auf das zeitgenössische juristische Schrifttum stützen, welches ebenfalls die inneren Konflikte schwäbischer Reichsstädte benennt (S. 238). Man würde also erwarten, dass Hafner auf dieser Basis ein Strukturmodell des städtischen Konfliktes erarbeitet. Leider lässt er es mit einigen sehr vagen Andeutungen das Bewenden haben (S. 144 f: heimliche Zusammenkünfte, Aufsetzen einer Beschwerdeschrift, Fehlen einer revolutionären Ideologie, finanzielle Lasten als wichtiger Streitpunkt), mit Andeutungen, welche keine wirkliche kategoriale Unterscheidung zwischen dem städtischen Konflikt und dem Untertanenkonflikt in einem fürstlichen Territorium erlauben. Dieser Mangel ist im Charakter der gesamten Studie angelegt: Es werden zwar viele wichtige Fragen aufgeworfen, aber keine gründlichen Antworten gegeben. Symptomatisch ist etwa Kapitel 6.3: Verspricht die Überschrift explizit eine »Rathausikonographie« (S. 199), so folgt wenig später die überraschende Feststellung, die »politische Ikonographie« reichsstädtischer Rathäuser solle »hier nur gestreift werden« (S. 203). Dass bei der Ausgestaltung der Rathäuser mit dem Rückgriff auf antike Motive ein Bezug zum römischen Republikanismus hergestellt werden konnte, trifft zweifellos zu. Um diese Beobachtung fruchtbar zu machen, müsste man den Befund allerdings mit der zeitgenössischen politischen Ikonographie des fürstlichen Absolutismus kontrastieren; dieser bediente sich ja mit der gleichen Selbstverständlichkeit antiker Formen und Motive (im 19. Jahrhundert wird ein regelrechter Konkurrenzkampf zwischen dem republikanischen Eichenlaub und dem Lorbeer der Cäsaren stattfinden).

Auch die sprachliche Ausgestaltung des Textes hätte sorgfältiger erfolgen dürfen: Einerseits wird – ganz zu Recht – der Begriff »politischer Konflikt« eingeführt, damit in der Analyse auf die entsprechenden Quellenbegriffe verzichtet werden kann (Aufruhr, Rebellion u. Ä.), welchen die obrigkeitliche Perspektive anhaftet (S. 95 f.). Andere, womöglich problematischere Quellenbegriffe fließen dagegen unreflektiert in die Darstellung ein (S. 233 u. ö.: »Helvetier« statt Eidgenossen, S. 191: »polyarchischer« Republikanismus). Schließlich enthält der Text noch einige herbe sprachliche Schnitzer, die in einer akademischen Abschlussarbeit nicht vorkommen sollten (z. B. S. 84: das Reutlinger Wahlmännergremium als »mystische Brücke« zwischen Bürgerschaft und Regierung, S. 95: die Bürgerversammlung als »urszenisches Modell«, S. 146: die »etwas laborierteren« juristischen Gutachten, S. 227: die »Discursus politici« stehen selbstverständlich im Plural maskulinum).

Harald Rainer Derschka

Markdorfer Begegnungen. Frauen und Männer aus sechs Jahrhunderten. Herausgegeben von der Stadt Markdorf. (Beiträge zur Geschichte der Stadt Markdorf 3). 352 Seiten mit über 150 teils farbigen Abb. Verlag Senn, Tettngau 2000. € 15.–

Mit *Markdorfer Begegnungen* hat die Linzgaustadt »kein Stadtjubiläumsbuch im üblichen Sinn« (S. 8) herausgegeben. Ein »vager« historischer Jubiläumsanlass (750 Jahre Stadtrechte), bereits vorliegende traditionelle Stadtgeschichtsbücher (zuletzt 1990) und eine jüngst begonnene stadsgeschichtliche Reihe sind wohl der Grund dafür, dass man sich bei der Konzeption dieser Veröffentlichung für einen weniger konventionellen Zugang zur Geschichte entschieden hat. Nicht Ereignisse, Epochen, Strukturen stehen im Mittelpunkt, sondern bislang wenig beachtete oder vergessene Menschen aus der Vergangenheit der Stadt. Nicht die lokalpatriotische Verehrung »führender Köpfe« ist das Ziel, sondern in der Begegnung des heutigen Lesers mit den historischen Personen eine Lebendigkeit zu entdecken, »die fortwirken kann in die Zukunft der Stadt hinein« (S. 10).

Neun Autoren haben sich dieser Aufgabe gestellt: allesamt männlich, knapp die Hälfte in Markdorf geboren, die Mehrzahl bereits mit Veröffentlichungen zur Stadtgeschichte hervorgetreten und als Lehrer am örtlichen Bildungszentrum tätig, aber auch ein Historiker, ein Theologe, ein Restaurator. Sie stellen insgesamt 36 Einzelpersonen und zwei Personengruppen (Hexen, in der Selbstverwaltung führende Familien) aus der Zeit des Mittelalters bis zur jüngsten Gegenwart vor. Acht Kapitel gliedern die Beiträge thematisch: Theologie und Kirche, Kunst und Kunsthandwerk, Wissenschaft, Schicksale, Markdorfer Familien, Stiftungen, Chronik, Ehrenbürgerschaft. Das fördert die Übersichtlichkeit, verdeckt aber manchmal zeitgeschichtliche Zusammenhänge zwischen den Einzelschicksalen. Anmerkungsapparat, Autoren- und Abbildungsverzeichnis beschließen den Band. Die Beiträge sind auch für Außenstehende kurzweilig und interessant zu lesen, die subjektiven Eindrücke der Verfasser von ihren persönlichen »Begegnungen« mit den historischen Personen erweisen sich als anregend. Zum Teil erschließen ausführlichere Erläuterungen den zeitgeschichtlichen Kontext (Hexenverfolgungen, Buchmalerei, Reformation und Gegenreformation, Goldschmiedekunst, Türkenkriege, Verfassungsverhältnisse in der bischöflich konstanzer Landstadt Markdorf, Aufklärung, Bekennende Kirche). Die reiche Bebilderung lenkt den Blick auch auf Ausgefallenes und zeigt viele der Vorgestellten im Porträt, was sich auch im ansprechend gestalteten Einband niedergeschlagen hat. Manches Motiv hätte eine großformatigere Wiedergabe verdient.

Trotz der verheißungsvollen Formulierung im Untertitel ist der Anteil von Frauenporträts deutlich in der Minderzahl. »Noch ist alles offen und dieses Feld [Geschichte Markdorfer Frauen] ist kaum beackert« (S. 244), muss man Autor Hubert Freyas wohl zustimmen. Unbekannt war bislang, dass um 1616 auch in Markdorf etliche Frauen als Hexen verbrannt wurden, Einzelheiten sind – mit Ausnahme des Streites zwischen Stadtherrn und Stadtvä-

tern über das Konfiskationsrecht an deren Nachlass – jedoch nicht überliefert. Exotisch ist das Schicksal der vornehmen Türkin Fatma (um 1673–1755) – von der Gefangenschaft vor Budapest über die Ehe mit dem fränkischen Grafen Castell-Remlingen bis zum fast 30-jährigen Pfründnerinnendasein im Markdorfer Frauenkloster. Für die Theologin und christliche Pazifistin Lotte Kühn-Frik (1907–1996) war Markdorf nur eine kurze Station als Wohnsitz im Ruhestand auf einem beeindruckenden Lebensweg zwischen Württemberg, Berlin, Oberschwaben und Bayern. Die Markdorferin Eugenie Guldin (1909–1945) bezahlte ihre regimkritischen Äußerungen gegen das Dritte Reich mit dem Leben. Sie wurde im KZ Ravensbrück ermordet.

Eine ganze Riege in Markdorf geborener, meist aus angesehenen Familien stammender Geistlicher, die ihren Heimatort schon früh zum Studium verließen und als Theologen, Äbte oder Mönche andernorts Karriere machten, nimmt einen Großteil des Bandes für sich ein. Der große jesuitische Theologe und Universalgelehrte Jakob Gretser (1562–1625) wird verdienterweise auch als Dramenautor und Historiker in Erinnerung gebracht. Ignaz Valentin Heggelin (1738–1801), der als Präses des Freiburger »Domus Sapientiae« und als Pfarrer in Warthausen wirkte, erweist sich als typischer Vertreter seiner Übergangsepoche. Im 15. Jahrhundert wirkten drei Mitglieder der Markdorfer Familie Fuchs in oberschwäbischen Klöstern: Johannes als Abt in Weißenau (1423–1470), Heinrich als Propst in Waldsee (1450–1492), Peter als Abt in Schussenried (1467–1480). Gregor Rösch und Christian Tübingen waren Äbte in Blaubeuren (1495–1522/23 bzw. 1548–1562), Andreas Vogt Abt in Ottoberuren (1628–1633), Wunibald Waibel Abt in Ochsenhausen (1632–1658). Gleichzeitig besaßen viele dieser Klöster Grundbesitz in Markdorf. Hier wird in Ansätzen ein Einfluss und Herrschaft stützendes Netzwerk erkennbar, dessen Zentrum vermutlich in den Konstanz-Bischöfen als Markdorfer Stadtherren zu suchen ist. Hier vermisst man im Übrigen den im Jahrbuch des Bodenseekreises (Leben am See 17 (2000), S. 58–72) erschienenen informativen Beitrag von W. Hutter und B. Osswald über Studenten aus Markdorf an den europäischen Universitäten vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, der die *Markdorfer Begegnungen* sinnvoll ergänzt hätte. Johann Conrad Tachler (1576–1634), Mönch und Chronist im Zisterzienserkloster Raitenhaslach an der Salzach, gedachte in seinen Reiseberichten nach Cîteaux und Clairvaux auch seiner Heimatstadt Markdorf. Der bekannte Schreibermönch Simon Rösch (1438–1507) aus dem Kloster Wiblingen stammte gleichfalls aus Markdorf. Da er auch ein Gebetbuch für den berühmten St. Galler Abt Ulrich Rösch verfasste, der allerdings aus Wangen i. Allgäu stammte, stellt sich die Frage nach Beziehungen zwischen den Wangener und Markdorfer Röschen. Der interessante Versuch, Stammtafeln für die Familien Rösch und Tübing im 15. und 16. Jh. zu erstellen, bleibt angesichts spärlicher Quellenlage mit Fragezeichen behaftet.

Während die Markdorfer Goldschmiede Valentin Weishaupt und Jakob Heppich im 16. und 17. Jahrhundert eher im regionalen Umfeld wirkten, war der ebenfalls aus Markdorf stammende Bernhard Strauß (17. Jh.) in Augsburg als erstklassiger Goldschmied und Elfenbeinschnitzer tätig, dessen vorzügliche, wenn auch wenige Werke heute die großen Museen der Welt verwahren. Den in Ludwigshafen geborenen, 1964 in Markdorf-Leimbach ansässig gewordenen Künstler Roland Peter Litzenburger (1917–1987) und den aus Markdorf-Leimbach stammenden Autodidakten Bruno Müller (1937–1990) verband eine langjährige gegenseitige Künstlerfreundschaft. Prof. Dr. Ludwig Armbruster (1886–1973) aus Markdorf leitete das Institut für Bienenkunde in Berlin-Dahlem. Von den Nationalsozialisten entlassen, ließ er sich in Überlingen und Lindau nieder und widmete sich teils mit Veröffentlichungen der Kunst- und Kulturgeschichte des Bodenseeraums. Prof. Dr. Martin Rock (1932–1997) aus Markdorf-Heppach lehrte Sozialethik an der Universität Mainz und wirkte als vatikanischer Beobachter für Umweltfragen beim Europarat. Der in Chur geborene Kaplan Friedrich Morath (1904–1943) hatte zunächst in Pforzheim, seit 1936 in Konstanz und seit 1939 in Markdorf öffentlich Stellung gegen das nationalsozialistische Regime bezogen. Der Zwangseinsatz als Sanitätssoldat an der Ostfront kostete ihn das Leben.

In das unmittelbare städtische Alltagsleben führt ein ausführlicher Beitrag über Markdorfer Familien. Vorgestellt werden die in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtverwaltung führenden Familien: Brendlin, Bicklin, Weißhaupt, Leimberer, Guldin, Opser, Pfister, Ackermann, Preysing, Steffelin und Endras. Hier werden grundsätzliche Fragen nach Nepotismus, Bürgerkonflikten und dem Verhältnis zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Stadtherrn in einer landsässigen Stadt behandelt.

Das Wirken Einzelner zum Wohle der Stadt wird in den Kapiteln *Stiftungen, Chroniken, Ehrenbürgerschaft* geschildert. Jakob Unger, Hofmeister des Klosters Weingarten und Überlinger Amtmann in Hagnau, sowie Christoph Petz, bischöflich konstanziischer Stadtmann, richteten im 17. Jahrhundert Stiftungen für die Jugend der Stadt ein. Desgleichen Johann Baptist Hahn (1769–1851) aus Rast bei Messkirch, der als Pfarrer in Walbertsweiler, Harthausen, Kluftern und Markdorf wirkte. In Walbertsweiler verfasste er eine Dorfchronik für die Jahre 1795–1808. Dem aus Markdorf stammenden, in Mendrisio/Schweiz erfolgreichen Textilunternehmer Josef Lanz (1886–1949, Ehrenbürgerrecht 1933) verdankt die Stadt Markdorf Stiftungen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus in der Nachkriegszeit. Der aus Stuttgart stammende, in Markdorf ansässig gewordene Unternehmer Wilhelm Schlotz (1907–1991) bedachte die Stadt mit einer Stiftung zugunsten sozialer Zwecke.

In knappen biografischen Skizzen und mit Hinweisen auf ihre historiografischen Arbeiten werden Männer gewürdigt, die sich in der Vergangenheit meist ehrenamtlich mit der Stadtgeschichtsschreibung befassten. Hervorgehoben seien hier der letzte bischöflich konstanziische Obervogt und erste badische Amtmann Joseph Höfle (gest. 1812), der Arzt Dr. Hans Schedler (1835–?), dessen Familienchronik Markdorfer und Isnyer Geschichte behandelt und der auch in den *SchrVG Bodesee* publizierte (Band 12, 1883 und 16, 1887), sowie Stadtpfarrer Maximilian Wetzel (1867–1914), der neben dem langjährigen Standardwerk zu Markdorfs Stadtgeschichte auch eine zweibändige Geschichte der Stadt Waldkirch verfasste. In den Krisenjahren der Weimarer Zeit schließlic verließ die Stadt 1929 zwei Männern das Ehrenbürgerrecht: dem Leitenden Arzt des städtischen Krankenhauses Dr. Karl Blum (1851–1932) aus Jungnau und dem einheimischen Spitalverwalter Hermann Bublin (1861–1938).

In einer Zeit, in der das Schlagwort vom »bürgerschaftlichen Engagement« in aller Munde ist, sollte das gelungene Buch die Aufmerksamkeit breiter Leserkreise wecken und zum Nachdenken anregen. Da es zugezogene wie auswärts wirkende Markdorfer aus allen Jahrhunderten berücksichtigt, dürfte es sicherlich auch Leser jenseits der Stadtgrenzen finden.

Petra Sachs-Gleich

KARL HEINZ BURMEISTER: *Geschichte der Juden im Kanton St. Gallen bis zum Jahre 1918* (141. Neujahrsblatt, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen), 71 Seiten, St. Gallen 2001. sFr 32,-

Karl Heinz Burmeister, ein profunder Kenner der Geschichte des Judentums im Bodensee- raum, zeigt mit dieser Arbeit, dass die Höhen und Tiefen jüdischer Historie in Europa auch im Kanton St. Gallen ihren Niederschlag gefunden haben. Ein erster Hinweis auf Juden in St. Gallen reicht in das 11. Jahrhundert zurück. Aus dem 13. und frühen 14. Jahrhundert existieren zahlreiche Belege, dass sich Juden im Gebiet des heutigen Kantons niedergelassen haben. In Folge des Pestausbruchs 1348/49 kam es in ganz Mitteleuropa zu Judenverfolgungen in bisher nicht gekanntem Ausmaß. In St. Gallen wurden im Februar 1349 Juden verbrannt. Sie galten als Urheber der Pest, die durch Vergiftung der Brunnen die Seuche herbeigeführt hätten. Nach 1349 gab es drei Jahrzehnte lang keine Juden mehr im Raum St. Gallen. Erst aus den Jahren 1379 und 1380 sind für die Städte St. Gallen und Rapperswil wieder Aufnahmen von Juden überliefert.

Auf die zögerliche Rückkehr der Juden in die Städte seit dem späten 14. Jahrhundert folgte in der frühen Neuzeit erneut eine Welle von Ausweisungen aus den Städten. Die abweisende Einstellung gegen die Juden, vor allem im 17. Jahrhundert, drückte sich nicht nur in der Versagung des Wohnrechts, sondern auch in einer Einschränkung des Handels aus.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts bildeten sich in unmittelbarer Nähe zur Grenze der Eidgenossenschaft zahlreiche jüdische Landgemeinden, unter anderem in Randegg, Gailingen und Hohenems. Von hier aus kamen die Juden in das St. Galler Gebiet, um Handel zu treiben, wengleich unter kleinlicher Kontrolle. Unter dem Einfluss der Aufklärung fand eine langsame Öffnung gegenüber den Juden statt, aber Niederlassungsbewilligungen wurden ihnen im Allgemeinen rigoros verweigert.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts lebten zwar Juden im Kanton St. Gallen, allerdings ohne das Niederlassungsrecht. Erst durch eine Verfassungsänderung in der Schweiz im Jahre 1866 wurde allen Schweizern – ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis – das Niederlassungsrecht in der ganzen Eidgenossenschaft zuerkannt. Als erster Jude erhielt 1877 ein Hohenemser Kaufmann das Ortsbürgerrecht in St. Gallen. Weitere Schritte hin zur Gründung einer jüdischen Gemeinde bildeten die Anlage eines jüdischen Friedhofs 1867 in St. Gallen und der Bau einer Synagoge 1881. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelte sich die Zahl der Juden im Kanton St. Gallen bis zum Ersten Weltkrieg ständig aufwärts. Vor allem in den beiden ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts setzte eine verstärkte Einwanderung osteuropäischer Juden ein.

Burmeisters fundierte Abhandlung macht deutlich, dass die Geschichte der Juden im heutigen Kanton St. Gallen auch ein Teil der Geschichte der Juden in ganz Europa darstellt, mit all ihren negativen Erscheinungen und Zäsuren, von der Katastrophe 1348/49 über die Emanzipation bis zum Antisemitismus des 19. und 20. Jahrhunderts mit seinem furchtbaren Höhepunkt im Nationalsozialismus. Sie lenkt stets den Blick auch über die Kantongrenzen hinaus, auf andere Schweizer Territorien, auf Vorarlberg und das Gebiet nördlich von Bodensee und Hoehrhain.

Wünschenswert wäre, dass eine grundlegende Untersuchung auch für die Zeit nach 1918 folgen würde.

Hans-Joachim Schuster

RUDOLF SCHLÖGL, EVA WIEBEL, FABIO CRIVELLARI (Hrsg.): *Fremde Nachbarn. Schweizer und Schwaben im westlichen Bodenseeraum 1400–1800*. CD-ROM mit einem ausführlichen Booklet zum didaktischen Konzept. UVK Universitätsverlag. Konstanz 2000. € 15.24

Für die Rezensentin ungewohnt führt ein Mausclick zum Text des oben genannten Werkes, das als Forschungsprojekt der Universität Konstanz und des Kantons Thurgau in Form einer CD-ROM entstand. Gedacht ist die CD für den Einsatz in den Sekundarstufen, in der Erwachsenenbildung und für das Selbststudium im Fach Geschichte und verwandten Fächern, also nicht für Fachhistoriker, und dies muss von vorneherein berücksichtigt werden.

Die Zugänge zu den verschiedenen Themen bildet ein Navigationssystem und per Klick öffnen sich die einzelnen Bereiche, die durch Farben und Symbole gekennzeichnet sind. Innerhalb der Texte sind Querverbindungen möglich, z. B. zu den Stichwörtern des Glossars. Damit entsteht eine Vernetzung, die den Hauptunterschied und vielleicht auch einen Vorteil gegenüber dem gedruckten Werk darstellt.

Dieses Glossar enthält 100 Stichwörter, alphabetisch geordnet, die aber auch direkt zugänglich sind über die rot unterstrichenen Stichwörter in den Texten. Es bildet eine gute Einführung für alle Geschichtsinteressierten – besonders auch für Oberstufenschüler. Ein Zeitstrahl führt über eine Reihe von wichtigen Daten zu den Ereignissen.

Unter dem Kapitel »Kartographie« als erstes Oberthema wird die Entwicklung dieses Fachgebietes und dessen Interesse an der Region Bodensee dargestellt und mit Beispielen

veranschaulicht, beginnend mit der Peutingerschen Tafel aus dem 4. Jahrhundert bis zu Karten aus dem 15. bis 17. Jahrhundert. Ein weiteres Oberthema bildet der Begriff »Region« und der Versuch, ihn auf verschiedenen Ebenen zu klären – die Bodenseehefte werden erwähnt, ebenso die Regio Bodensee, der 1852 gegründete Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, der Versuch der regionalen Integration über die Kirchen, die Wirtschaft und die Medien. Eine Karte der Region deckt sich genau mit dem vom 1868 gegründeten Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung umrissenen Gebiet – bedauerlicherweise werden aber weder der Verein selbst noch seine Schriften, speziell den Bodenseeraum betreffend, erwähnt.

Vier Themen werden behandelt: Herrschaft, Religion, Kommunikation und Wirtschaft, immer mit dem Schwerpunkt Konstanz –Thurgau. Ein Literaturverzeichnis und das Impressum vervollständigen die Arbeit. Es fehlen Fußnoten.

Wer gerne am Computer arbeitet und sich für Regionalgeschichte interessiert, dem bietet die CD-ROM einen guten Einstieg in das Thema, vor allem auch durch das Glossar, das ein umfangreiches Fachvokabular klärt.

Ursula Reck

TINDARO GATANI: *Luigi Negrelli, ingegnere trentino ed europeo*. 343 Seiten, 114 Darstellungen, z. T. farbig. Ordner mit 15 farbigen Abb. Edizioni Dr. Antonio Sfameni. Messina, 2000. € 34.–

Leben und Werk des großen Ingenieurs Alois Negrelli, des Planers des Suez-Kanals, ist in den letzten Jahren in unserem Raum wieder in ein breiteres Licht der Öffentlichkeit gerückt worden. Auf die 1997 erschienene Publikation »Alois Negrelli und seine Spuren in Vorarlberg« (Schriftenreihe des Geschichtsvereins Region Bludenz, Heft 33 + 34/1997), die der Verfasser dieser Rezension gemeinsam mit Josef Concini und Karl Gerstgrasser herausgegeben hat, darf an dieser Stelle hingewiesen werden. Der Name Negrelli ist mit dem Bodenseeraum eng verbunden: So wirkte er zwischen 1822 und 1832 längere Zeit in Vorarlberg, war an Straßen- und Brückenbauten, Kirchen und Schulhäusern, vor allem aber am Jahrhundertprojekt der Rheinregulierung beteiligt. Danach wechselte er als Straßenplaner in den Dienst des Kantons St. Gallen, um wenige Jahre später in Zürich die große Münsterbrücke zu errichten. Als Eisenbahn-Pionier war er für die Projektierung der ersten Schweizer Eisenbahn verantwortlich.

Tindaro Gatani, der als gebürtiger Italiener in der Schweiz lebt und in der Zentralbibliothek in Zürich tätig ist, bezieht sich in seiner Untersuchung jedoch nicht nur auf einen relativ kleinen Ausschnitt der Biografie Negrellis, sondern stellt das gesamte Wirken Negrellis dar. Erschienen ist die Arbeit sowohl in einem für den Allgemeingebrauch verwendbaren Handbuch mit 343 Seiten als auch in einer Großausgabe. Der Text ist in beiden Ausgaben der gleiche, die Großausgabe beinhaltet jedoch auch farbenprächtige Darstellungen, wobei ein Band ausschließlich Bilder und planliche Darstellungen enthält, für den bibliophilen Leser und Sammler sicherlich ein Vergnügen.

Der genügsamere Leser wird mit der Handausgabe und ihrer schönen, übersichtlichen Schriftsetzung, zahlreichen, teilweise sogar farbigen Abbildungen und einer allgemein ansprechenden Darstellung sein Auslangen finden.

Die Arbeit ist in Italienisch verfasst. Ein Blick in das Literaturverzeichnis zeigt, dass die Befassung mit der Person Negrellis in Italien Ende der 20er-Jahre bis zu Anfang der 40er-Jahre durchaus reger war, die Bearbeitung danach jedoch abriß, bis sie in den letzten Jahren wieder aufgegriffen wurde. Alois Negrelli (Luigi Negrelli muss man im gegebenen Kontext sagen) wurde lange Zeit für den einen (deutschen) wie den anderen (italienischen) Nationalismus vereinnahmt. *Gatani* bezeichnet ihn als »Trentiner und Europäer« und hat damit wohl recht.

Das Werk ist in drei Teile gegliedert: Im ersten Abschnitt wird das familiäre Umfeld des 1799 in Primiero/Trentino geborenen Negrelli, sein Studium und der Beginn seiner Karriere dargestellt. Der zweite Abschnitt ist »La Ferrovia«, also der Eisenbahn, die ab etwa 1836 im Mittelpunkt der Laufbahn Negrellis stand, gewidmet. Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit dem Werk, das mit dem Namen Negrellis schlechthin verbunden ist, dem Suez-Kanal. Ergänzt wird diese Darstellung durch einen Anhang über die Vollendung des Suez-Kanals sowie eine Chronologie des Lebens Negrellis, die von Armando Levi Cases verfasst ist.

Die Darstellung ist flüssig und mit zahlreichen Originalzitatzen unterlegt. Der Inhalt bewegt sich auf wissenschaftlichem Niveau, der Fußnotenapparat ist sparsam, was für den durchschnittlichen Leser im Ergebnis aber ein Vorteil ist. Die einzelnen Lebensabschnitte Negrellis werden gleichermaßen gewürdigt. Neben der italienischen Literatur zum Thema werden praktisch alle aktuellen deutschsprachigen Arbeiten zu Negrelli genauso herangezogen wie die französische Literatur zum Suez-Kanal. Daraus ergibt sich ein rundes und aktuelles Bild zum neueren Stand der Negrelli-Forschung.

Peter Bußjäger

Jahrhundertwende – Jahrtausendwende im Bodenseeraum. Hrsg. vom INTERNATIONALEN ARBEITSKREIS BODENSEEAUSSTELLUNGEN. 112 Seiten mit Abbildungen. Verlag E. Löpfe-Benz AG Rorschach 1999. € 12.–

Wie feiert eine Region das Jahrhundertereignis Jahrtausendwende? Der Internationale Arbeitskreis Bodenseeaussstellungen tut dies zwischen 1999 und 2002/03 mit der Gestaltung einer Ausstellung über die »Jahrhundertwende – Jahrtausendwende im Bodenseeraum«, die an den einzelnen Präsentationsorten mit unterschiedlichen lokalen Schwerpunkten gezeigt wird. Die Ausstellung wurde 1999 in Kreuzlingen und Reichenau, 2000 in St. Gallen, Bregenz, im Thurgau und in Schloss Maurach gezeigt, 2002/2003 wird sie nach Abschluss der Renovierungsarbeiten im Liechtensteinischen Landesmuseum in Vaduz zu sehen sein. Unter der fachkundigen Anleitung von *Gert Zang* fanden sich 15 Autoren und Autorinnen aus den Bodenseeanrainerländern zusammen, die zentrale gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Themen der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert sowie »Gedanken zur Zukunft des Bodenseeraumes nach der Jahrtausendwende« bearbeiteten. Der Bogen spannt sich dabei von den Überlegungen *Werner Voglers* über die christliche Ära und die mittelalterliche Zahlensymbolik zu Darstellungen über die Arbeitswelt (*Klaus Fessler*), Bevölkerungsbewegung (*Gert Zang*), Kunst und Literatur (*Eva Moser*), alltagsgeschichtlichen Fragen (*Klaus Wehrle*, *Marita Sennekamp*), Wirtschaftsgeschichte (*Norbert W. Hasler*, *Barbara Waibel*, *Gert Zang*) zu regionalgeschichtlichen Schlaglichtern wie dem Fürstentum Liechtenstein (*Norbert W. Hasler*), der Stadt St. Gallen (*Louis Specker*) und dem Kanton Thurgau (*Margit Früh*) um 1900. Im Anschluss an diesen historischen ersten Teil reflektieren *Klaus von Trotha*, *Thomas Onken* und *Harald Jacoby* über die Euregio Bodensee im dritten Jahrtausend, *Fred Kurer* »feuilletonistisch« über die regionale Literatur im 21. Jahrhundert, *Arnold F. Stadler* trägt eine literarische Kurzgeschichte zum Bodensee und die um ihn wohnenden Menschen bei, und *Robert Sütterlin* denkt wirtschaftliche Möglichkeiten des Bodenseeraumes im dritten Jahrtausend nach christlicher Zeitrechnung an.

Das hier anzukündigende Begleitbuch zur Ausstellung zeichnet sich durch eine kluge und aussagekräftige Bildauswahl (beeindruckend etwa jene aus der Arbeitswelt der Firma Maggi auf Seite 16/17), die auch entsprechend untertitelt sind sowie kurze, bündig formulierte und somit informative und verständliche Texte aus. Dieser Ausstellungsbegleitband ist ein gut gelungenes Compendium für einen raschen Überblick zur Bodenseegeschichte um 1900 und mögliche Visionen zu seiner Zukunft um 2000. Kritisch anzumerken ist, dass die Texte, sofern sie in die Tiefe gehen, sehr stark auf die regionalgeschichtlichen Bezüge des einzelnen Autors reflektieren, und diese lokale Perspektive sich zumeist zuungunsten des ganzheitli-

chen regionalen Bodenseeblickes in den Vordergrund drängt. Das mag darauf verweisen, dass die wissenschaftliche Vernetzung innerhalb des Bodenseeraumes noch nicht so gut funktioniert wie es in den Visionen im Teil 2 des Begleitbandes gewünscht wird. Wenn regional übergreifende Beispiele zitiert werden, stammen diese zumeist nicht zwingend aus der aktuellen, aber offenbar aus der in regionalen Bibliotheken vorhandenen Fachliteratur. Diese ist nicht immer auf dem neuesten Stand. Auf Seite 37 etwa schildert der Herausgeber die wachsenden öffentlichen Ausgaben für öffentliche Gebäude nach der Jahrhundertwende und verweist dabei auf Schul-, Turnhallen- oder Amtsgebäudebauten aus Städten um den See. Für Vorarlberg erwähnt er den Turnhallenbau in Hohenems, nicht jenen in Feldkirch oder Dornbirn, deren Bedeutung für die Vorarlberger Region bei weitem höher war. Klaus Fessler zitiert in seinem Beitrag über neue Fabriken, Arbeit und Existenzen vor allem Beispiele aus der ihm als Dornbirner vertrauten Vorarlberger Industriegeschichte und verweist nicht auf die wirtschaftshistorischen Beiträge von Gert Zang im selben Band. Uneinheitlich ist die gewählte Präsentationsform: Werner Vogler etwa verzichtet auf einen wissenschaftlichen Apparat, andere Autor/inn/en verwenden einen. Zu begrüßen wäre auch eine in den Beiträgen verwendete und dort im Anhang aufgeführte Gesamtübersicht der im Ausstellungsbegleitband verwendeten Literatur gewesen, die dem/der an vertiefender Lektüre interessiertem Leser/in eine erste Orientierungshilfe geboten hätte.

Wolfgang Weber

GU DRUN KLING: *Frauen im öffentlichen Dienst des Großherzogtums Baden.* Von den Anfängen bis zum Ersten Weltkrieg. Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 142, 250 Seiten mit 5 Abb. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart, Berlin, Köln 2000. € 25.–

Fast jede zweite Stelle im Landesdienst Baden-Württembergs war, laut Statistischem Landesamt, Mitte 1999 von einer Frau besetzt. Damit gehört der öffentliche Dienst zu einem von Frauen besonders bevorzugten Arbeitsbereich. Das war nicht immer so. Die Herausbildung einer Behördenorganisation nach bürokratischen Prinzipien vollzog sich im 19. Jahrhundert zunächst unter vollkommenem Ausschluss von Frauen. Zu einer Öffnung für Frauen kam es erst, als mit fortschreitender Industrialisierung eine Verlagerung des Schwerpunkts öffentlicher Aufgaben von der Hoheits- zur Leistungsverwaltung einsetzte.

Die Frage, wie sich dieser Wandel vollzog, war bislang kein Gegenstand historischer Forschung, zur staatlichen Frauenbeschäftigung im 19. Jahrhundert liegen kaum Untersuchungen vor. Gudrun Kling leistet mit ihrer profunden Studie über »Frauen im öffentlichen Dienst des Großherzogtums Baden« einen wichtigen Beitrag zur längst überfälligen Schließung dieser Forschungslücke.

Das Großherzogtum Baden bot sich für eine derartige Studie aus unterschiedlichen Gründen an. Zur Zeit des Rheinbundes gehörte Baden zu den Staaten, die mit ihren Verwaltungsreformen eine gewisse Vorreiterrolle in Deutschland einnahmen. Die Vorstellung von Baden als liberalem Musterland wurde auch von der zeitgenössischen Frauenbewegung übernommen, und Phänomene wie z. B. die Einstellung einer ersten akademisch gebildeten Fabrikinspektorin in Deutschland oder die Gründung des ersten Mädchengymnasiums 1892 in Karlsruhe und die Erstzulassung von Studentinnen zu den badischen Universitäten 1900 werden stets als Beispiele für den badischen Liberalismus angeführt. Es ist ein Verdienst der von Kling vorgelegten Studie, diese Deutung kritisch zu beleuchten und nach ihren gesellschaftspolitischen Ursachen zu fragen.

Auf der Basis einer breiten Auswertung archivalischer Quellen untersucht Kling die Entwicklung der Berufsfelder für weibliche Beschäftigte beim badischen Staat. Als erste Frauen im öffentlichen Dienst beleuchtet sie zunächst die Gefängnisaufseherinnen sowie das Wart- und Wirtschaftspersonal in der staatlichen Psychiatrie. Neue Berufe für Frauen entstanden

seit den 1860er-Jahren bei den staatlichen Post- und Eisenbahnverwaltungen. Als erster professionalisierter Frauenberuf wird schließlich die Entwicklung des Lehrerinnenstandes von den Klosterschulen über die öffentlichen weltlichen Schulen (Volksschullehrerinnen) bis zur Etablierung des Berufsbilds im verstaatlichten Schulwesen nach 1868 untersucht. Ein weiteres Kapitel widmet sich der Etablierung der ersten Beamtin im höheren Dienst in Deutschland, der Gewerbeinspektorin bei der Badischen Fabrikinspektion. Abschließend beleuchtet Kling die Konstruktion des »weiblichen Beamten«, d. h. die Einbindung von Frauen in das Beamtenrecht und ihr Ausschluss mittels Zölibatsklausel.

Insgesamt konstatiert Kling hinsichtlich der staatlichen Frauenbeschäftigung im Großherzogtum Baden einen sichtbaren Einschnitt um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Die zunächst noch stark von vorindustriellen Lebensbedingungen geprägte Gesellschaft erfuhr im Zuge der Industrialisierung Veränderungen, die nicht zuletzt zu einer geschlechtsspezifischen Einpassung von Männern und Frauen in die Berufswelt führten. Auch im öffentlichen Dienst erfolgte nun zunehmend eine geschlechtsspezifische Differenzierung des beschäftigten Personals, und je höher die Berufe in der Beamtenhierarchie angesiedelt wurden, desto stärker achteten Verwaltung und gesellschaftspolitisches Umfeld darauf, dass diesen Differenzierungen Rechnung getragen wurde. Noch heute spiegelt der öffentliche Dienst die allgemein vorherrschende Stellung von Männern und Frauen im Arbeitsbereich wieder: je höher die Position innerhalb der Hierarchie, je geringer der Anteil von Frauen. Dieser die Studie abschließende Ausblick auf die gegenwärtige Situation der Frauenarbeit im öffentlichen Dienst verdeutlicht, dass historische Forschung einen wichtigen Beitrag zu aktuellen Debatten leisten kann. Die Lektüre der fundierten und gut lesbaren Untersuchung führt letztendlich zur Frage, ob die im Zeitalter der Industrialisierung herausgebildete geschlechtsspezifische Arbeitsteilung noch eine angemessene Grundlage der Gesellschaft zu Beginn des 21. Jahrhunderts sein kann.

Barbara Guttman

MANFRED SEIDENFUSS: *Wahrnehmung sozialen Wandels. Identitätsbildung durch Vernetzungen am Beispiel der Wandererfürsorge in Württemberg* (Schriften zur Geschichtsdidaktik 10). 347 Seiten mit 22 Abb. und 17 Tabellen. Deutscher Studienverlag, Weinheim 1992. € 34.-

Manfred Seidenfuß hat sich in seiner Dissertation aus geschichtsdidaktischer und historischer Perspektive der Wandererfürsorge in Württemberg in der 2. Hälfte des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jh. angenommen. Er folgt in seiner Arbeit weder den konventionellen historischen Periodisierungen, noch den fürsorgepolitischen Zäsuren zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus oder den spezifischen Einschnitten innerhalb der württembergischen Wandererfürsorge, sondern sucht mittels der geschichtsdidaktischen Kategorie der Identität einen neuen Zugriff auf das Thema. Bislang unveröffentlichte Quellen verschiedener württembergischer Archive zur Wandererfürsorge werden hier erstmals in einem größeren Umfang ausgewertet. Dabei stand die Frage nach »Identitätsbildungen« und »Identitätsstiftungen« innerhalb der Wandererfürsorge im Vordergrund.

Nachdem zwischen »Wandererfürsorge«, »Wanderarmenfürsorge« und »Wanderarmenilfe« unterschieden wurde, widmet sich Seidenfuß zunächst den möglichen Identitäten der Wanderer. Zwar muss die Frage nach individuellen Identitäten und Schicksalen der Wanderer aufgrund der dürftigen Quellenlage weitgehend offen bleiben, während ihre Herkunft und ihre Stellung innerhalb der Gesellschaft der fortgeschrittenen Industrialisierung ausführlich dargestellt wird. Am Beispiel der Lebensbeschreibung des Bergarbeiters Alfons Stiller, eines Filmbuches von Stübner, zeigt Seidenfuß verschiedene Formen der Mobilität auf. Die aus der Wahrnehmung des sozialen Wandels entwickelten Hilfsangebote für die Wanderer im Zusammenhang mit den Lösungsversuchen der Sozialen Frage werden ebenso wie die

Organisation der freien Wohlfahrtspflege erläutert. Hier hinein gehören die unter Bismarck eingeführten Sozialversicherungen, die Armenfürsorge der Gemeinden, die zahlreichen karitativen Vereine, die Arbeiterbewegung oder die Innere Mission. Im Anschluss stellt der Autor die Wanderer im Kontext der »Kundenliteratur« vor, unter der er den Eingang seines Themas in die literarische Welt versteht. Dabei bleiben auch Zeitschriften, wie der »Bruder Straubinger« (1905–1910), die sich der Wanderer annahm, nicht unberücksichtigt.

Im Kapitel über die »Ausbildung kollektiver Identitäten auf Reichsebene (1884–1892)« gibt Seidenfuß einen ausführlichen und fundierten chronologischen Abriss staatlicher und privater Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wandererfürsorge. Er erläutert die Bodelschwingsche Konzeption sowie die Gründung und Entwicklung von Arbeiterkolonien und Herbergen, von Verpflegungsstationen und Wanderarbeitsstätten, um im Anschluss daran die Frage der »Identitätsstiftung durch personale Vernetzungen« zu beantworten. Als »konkurrierende Identitäten« bezeichnet der Autor die gesetzliche Regelung der Wandererfürsorge, die er ebenfalls einer genaueren Betrachtung unterzieht.

Auch im regionalgeschichtlichen Teil seiner Arbeit bleibt Seidenfuß seinem Ansatz treu, nach einer heuristischen Erhebungsphase »kollektive Identitätsbildungen« am Beispiel Württembergs zu untersuchen. Ausführlich entfaltet er auf der Basis einer minutiösen Aktenübersicht ein genaues Bild der Entwicklung der Wandererfürsorge von 1880 bis 1933, wobei die württembergischen Wanderarbeitsstätten von 1909 bis 1933 eine besondere Würdigung erfahren.

Die von Seidenfuß aufgegriffene These Wolfram Fischers, der beklagte, »dass das Wissen über die Programme und Intentionen von Armenfürsorge und freier Wohltätigkeit in keinem Verhältnis zur Lebenslage der Armen selbst steht«, trifft auch auf diese Untersuchung zu, wie der Autor nach ausführlichen Recherchen in zahlreichen Archiven, wie dem Staatsarchiv Ludwigsburg, den Stadtarchiven Wangen, Ulm, Stuttgart, Ludwigsburg und Saulgau, selbstkritisch eingesteht.

Die Arbeit von Manfred Seidenfuß stellt einen wichtigen Beitrag zur Sozialgeschichte des beginnenden Industriezeitalters dar und weist zugleich den Weg für eine Behandlung des Themas im landesgeschichtlichen Kontext. In methodischer Hinsicht zeichnet sie sich durch eine interessante Synthese von historischer Quellenarbeit und fachdidaktischer Auswertung aus, auch wenn die geschichtsdidaktische Terminologie nur im begrenzten Umfang auf das Quellenmaterial anzuwenden ist. Allein der leichtfertige Umgang mit dem Begriff der »kollektiven Identität«, der durch Nationalsozialismus und Kommunismus in historischer Hinsicht negativ besetzt ist, trübt etwas das Bild einer ansonsten anregenden Dissertation.

Frank Meier

ANGELIKA SAUSGRUBER: *Die Geschichte der Freiwilligen Feuerwehr in Vorarlberg. Soziale, rechtliche und politische Aspekte – von den Anfängen bis 1914* (Schriftenreihe der Rheticus-Gesellschaft 38). 127 Seiten m. Abb. Feldkirch 1999. € 12.–

Es gibt wohl kaum einen Vereinstyp, der in unserem Alltag derart präsent ist wie derjenige der Freiwilligen Feuerwehr. Umso verwunderlicher ist es, dass sich die Geschichtswissenschaft kaum mit diesem Phänomen auseinander gesetzt hat. Der Rezensent wurde vor einigen Jahren mit ihm konfrontiert, als er aus Anlass eines Jubiläums die Geschichte der Feuerwehr an seinem damaligen Wohnort nachzeichnete. Zu den wenigen wissenschaftlichen Untersuchungen, auf die er damals stieß, zählte die 1990 erschienene Konstanzer Dissertation von Tobias Engelsing, der unter dem Titel »Im Verein mit dem Feuer« die Sozialgeschichte der Freiwilligen Feuerwehr Konstanz von 1830 bis 1950 nachzeichnet hatte.

Neun Jahre danach veröffentlichte die Feldkircher Rheticus-Gesellschaft die vorliegende Studie, bei der es sich offensichtlich um die Magisterarbeit der Verfasserin handelt. Sie

greift das Thema Engelsings für das östliche Bodenseeufer auf, kann es jedoch aufgrund der für Magisterarbeiten wesentlich kürzeren Erstellungsfristen nicht so intensiv angehen und muss es zeitlich enger begrenzen. Da die Autorin aber anders als Engelsing keinen lokalen, sondern einen regionalen Ansatz zu Grunde legt, kann sie allerdings auch Vergleiche zwischen verschiedenen Kommunen ziehen.

Bevor sie auf ihr eigentliches Thema zu sprechen kommt, umreißt die Autorin Brandverhütung und Brandbekämpfung in Vorarlberg vor dem Aufkommen der Feuerwehren und berichtet kurz über die großen Brände, die ihr Untersuchungsgebiet zwischen 1444 und 1697 heimsuchten. Anschließend befasst sie sich mit der inneren Organisation der freiwilligen Feuerwehren, die ab 1861 in größerer Zahl gegründet wurden. Sie stellt den Ehrenkodex der freiwilligen Feuerwehren vor und geht auf den 1875 gegründeten Vorarlberger Feuerwehrgauverband ein. In einem weiteren Kapitel zeichnet die Verfasserin unter anderem die Ausarbeitung der 1888 erlassenen Vorarlberger Feuerwehrordnung nach und geht auf die vor 1914 gescheiterten Bemühungen ein, eine Brandassekuranz für Vorarlberg ins Leben zu rufen. Erst 1920 sollten diese Bemühungen zum Erfolg führen. Bis dahin waren in Vorarlberg verschiedene Versicherungen tätig, die einen bestimmten Anteil ihrer Prämieinnahmen zur Bildung eines Feuerwehrfonds abtreten mussten.

Anschließend werden zwei freiwillige Feuerwehren näher vorgestellt, nämlich diejenigen von Höchst und Feldkirch. Abgerundet wird die Arbeit mit einer Tabelle, in der die Gründungsdaten der Vorarlberger freiwilligen Feuerwehren – meist handelt es sich um das Datum der behördlichen Genehmigung – festgehalten sind. Die Autorin geht dabei über 1914, dem eigentlichen Grenzzjahr ihrer Studie, hinaus, ohne jedoch ein anderes zu nennen. Werden hier alle Vorarlberger Gemeinden und damit alle Feuerwehrgründungen bis zur Gegenwart berücksichtigt? Der Nichtvorarlberger Leser kann diese Frage kaum beantworten. Geordnet ist die Tabelle leider nur nach den Ortsnamen, die in alphabetischer Reihenfolge erscheinen. Man hätte sich zusätzlich noch eine chronologische Ordnung gewünscht und nicht zuletzt den Eintrag der Gründungsdaten in eine Karte, um den Prozess der räumlichen Ausbreitung besser nachvollziehen zu können. So bleibt letztlich offen, ob und wie viele Innovationszentren es gab und ob sich verschiedene Gründungswellen unterscheiden lassen. Zu kurz kommt auch die Ausbreitung der bürgerlichen Gesellschaft als wesentliche Voraussetzung für die Entstehung von Vereinen im Allgemeinen und von freiwilligen Feuerwehren im Besonderen. Die Bedeutung der Turner für die Entstehung und Ausbreitung von Feuerwehren wird ebenfalls nur am Rande thematisiert. Greifbar wird sie etwa in Feldkirch, wo offenbar bereits 1849 (im Zusammenhang mit der Revolution?) eine Freiwillige Feuerwehr gegründet wurde (S. 66). Sie scheint damit älter als diejenige von Bregenz zu sein, die 1861 nach dem In-Kraft-Treten eines liberalen Vereinsgesetzes ins Leben gerufen wurde und im ganzen Land weitere Gründungen nach sich gezogen haben soll (S. 13). Den nichtösterreichischen Leser würde weiterhin Näheres zu den nur kurz angesprochenen Impulsen interessieren, die bei der Gründung der ersten Wehren von den Schweizer und deutschen Nachbarn ausgingen.

Wie dem auch sei: Die Kritik des Rezensenten will den Wert der Arbeit nicht schmälern. Ihre Verfasserin hat die Grundlage für weitere wissenschaftliche Forschungen zur Vorarlberger Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte gelegt, wofür ihr großer Dank gebührt.

Heiner Stauder

ROBERT ALLGÄUER (Hrsg.): *Grenzraum Alpenrhein. Brücken und Barrieren 1914–1938*. 236 Seiten. Chronos Verlag, Zürich 1999. € 22.–, sFr 38.–

Allgäuers Sammelband dokumentiert sechs Referate einer Tagung, die am 16. 11. 1996 in der Vorarlberger Grenzgemeinde Mäder durch den Arbeitskreis für regionale Geschichte und die Reticus-Gesellschaft veranstaltet wurde. Ziel der Tagung war es, »verschiedenen

Nachbarschaftsfragen kleinräumig nachzugehen, und zwar in einem kritischen Zeitraum unseres Jahrhunderts« (7). Welche Fragen dies waren, erläutert der Herausgeber in seinem Vorwort allerdings nicht. Ebenso wenig gibt er in seinen einleitenden Worten einen Hinweis darauf, um welchen Zeitraum es sich handelt und warum dieser kritisch gewesen wäre. Der Leser mag den Zeitraum aus dem Untertitel der Publikation erraten, das sind die Jahre 1914 bis 1938, bei eingehender Lektüre der sechs Beiträge stellt er aber fest, dass sich der Zeitraum tatsächlich bis zum Jahre 1945 erstreckt. Ein editorischer Lapsus, dem sich noch weitere hinzugesellen. Allgäuer Publikation fehlen ein Orts- und ein Personenindex, eine zusammenfassende Literaturliste sowie eine Einleitung, in der die Ziele und Ergebnisse der Tagung sowie die ausgewählten sechs von neun Referaten der Mäderer Tagung in den gegenwärtigen Forschungsstand eingebettet werden. Offen bleibt auch die Frage, warum lediglich diese sechs und nicht weitere Referate der Tagung publiziert wurden. Wünschenswert wäre zudem eine analytische Zusammenfassung des Herausgebers gewesen, die die einführend – in diesem Falle nicht – gestellten wissenschaftlichen Fragen auf Grundlage der Forschungsergebnisse der sechs Autoren beantwortet. Die in solchen Mängeln zum Ausdruck kommende Nachlässigkeit im Hinblick auf eine klar strukturierte Gestaltung des Tagungsbandes manifestiert sich auch in den Beiträgen, denen die alles umfassende Klammer, der sprichwörtliche rote Faden im Hinblick auf das Tagungsthema, fehlt.

Die hier angeführten technischen, aber auch inhaltlichen Mängel aufseiten des Herausgebers sind bedauerlich, da die Aufsätze selbst für die Geschichte des Bodenseeraums durchaus beachtenswerte und neue Aspekte vermitteln. *Gerhard Wanner* eröffnet den Tagungsband mit einer Studie zu den Beziehungen zwischen Vorarlberg und der Schweiz in den Jahren des Ersten Weltkrieges (9–37). Schlaglichtartig schildert Wanner die zahlreichen Verbindungen der beiden Länder im Bereich der Politik, etwa Spionage, der Wirtschaft, etwa Geldverkehr, oder der Sozialpolitik auf Grundlage von Quellen aus dem Vorarlberger Landesarchiv, der Vorarlberger Presse und einschlägiger Schweizer und österreichischer Literatur. *Heribert Küng* setzt diese Betrachtung in seinem Beitrag über die Zwischenkriegszeit aus der Perspektive der Schweiz fort (39–68). Er schildert die Beziehungen des Kantons St. Gallen mit Vorarlberg aus Sicht der Quellen im St. Galler Staatsarchiv und regionalgeschichtlicher Literatur links und rechts des Rheins. Nach diesen ersten beiden auf Längsschnitten beruhenden Aufsätzen folgen zwei Untersuchungen, die militärische und politische Aspekte des »Grenzraum Alpenrhein« in der Ära des deutschen Faschismus behandeln. *Peter Geiger* diskutiert mithilfe von Quellen aus den Schweizerischen und Liechtensteinischen Nationalarchiven die prekäre geopolitische Lage Liechtensteins, welches 1938/39 kurzfristig in das militärische Visier NS-Deutschlands und der Schweiz trat (69–82). *Werner Hagmann* erläutert verdientvoll den »Einfluss von Faschismus und Nationalsozialismus auf die politische Landschaft im St. Galler Grenzbezirk Werdenberg« (83–102). Unter Verwendung von mündlichen, privaten und staatlichen Quellen demonstriert er die Problematik, gesamtstaatliche Diskurse auf die lokale Ebene bzw. programmatische Vorgaben einer Partei auf deren Mitglieder unreflektiert und generalisierend zu übertragen. Er führt aber auch den regionalgeschichtlichen Nachweis, dass der Faschismus in der Zwischenkriegszeit eine Massenbewegung war, dessen Ideologeme nicht vor etablierten Parteien Halt machten und wie Versatzstücke aus der faschistischen und nationalsozialistischen Ideologie von diesen adaptiert wurden. Die beiden letzten Aufsätze von *Adrian Collenberg* und *Michael Fahlbusch* nehmen nahezu die Hälfte des Umfangs dieses Tagungsbandes ein. Sie untersuchen geographische und politische Aspekte der Grenzproblematik vom Ersten zum Zweiten Weltkrieg in der Region Alpenrhein. Im Mittelpunkt von Collenbergs Darstellung steht dabei die Auseinandersetzung zwischen den Theoretikern des Passstaates und der *Catena mediana* und die daraus resultierenden politischen Konsequenzen (103–136). Fahlbusch schließlich stellt die Alpenländische Forschungsgemeinschaft (AFG) und ihre Arbeit in den Jahren 1931 bis 1945 vor. Er sieht in ihr eine Brückenbauerin des großdeutschen Gedankens. Die AFG war eine Publikationsstelle der Volksdeutschen Forschungsgemeinschaften (VFG), die Fahlbusch

im Rahmen seiner Dissertation und seiner Habilitation als *SS-Brain Trust* identifizierte und die er dort aufgrund ihrer engen institutionellen Verbindung mit der SS als mitverantwortlich für den Holocaust bezeichnet. In der VFG waren nicht nur bekannte Wissenschaftler des süddeutschen Raumes wie z. B. Adolf Helbok, Raimund Klebelsberg oder Otto Stolz, sondern auch historische Vereine wie der Bodenseegesellschaft aktiv. Nicht nur deswegen verdient dieses Buch eine tiefgründige Rezeption unter den Bezieher/innen dieser Zeitschrift. Fahlbuschs Arbeiten führten 1999/2000 zu heftigen Diskussionen in der Geschichtswissenschaft, manche davon sind im World Wide Web nachzulesen (z. B. <http://www.giub.uni-bonn.de/geschichte/diskussion.html>).

Wolfgang Weber

THOMAS SCHNABEL: *Geschichte von Baden und Württemberg 1900–1952*. Hg. vom Haus der Geschichte Baden-Württemberg. 298 Seiten, 200 Abbildungen. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2001. € 49,90

Zum 50-jährigen Bestehen des Landes Baden Württemberg 2002 gibt das Haus der Geschichte in Stuttgart eine zweibändige Geschichte des deutschen Südwestens im 20. Jahrhundert heraus. Der erste Band ist vor kurzem erschienen. Seinem Autor Thomas Schnabel, Leiter des Hauses der Geschichte seit seiner Gründung, ist hier ein großer Wurf gelungen. In fünf Kapiteln werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Entwicklung der beiden in der Ära Napoleons entstandenen Länder erstmals in einer chronologisch gegliederten Zusammenschau dargestellt, wobei der sehr gut lesbare, lebendig geschriebene Text durch reiches Bildmaterial eindrucksvoll ergänzt wird.

Die letzten Jahre der Monarchie vor der Katastrophe des Ersten Weltkriegs, die schwierige und tragisch endende Zeit der Weimarer Republik, das Dritte Reich und schließlich die Nachkriegszeit bis zur Gründung des Südweststaats – das sind die fünf Zeitabschnitte, in die Schnabel seine Darstellung gegliedert hat. Was das Buch so spannend und anschaulich macht, das sind die vielen Quellenzitate, mit denen der Autor seinen Text angereichert hat: Auszüge aus der Presse, aus zeitgenössischen Lebenserinnerungen von Politikern, Künstlern und Gelehrten, aus Gesandtschaftsberichten, Tagebüchern und Briefen, auch solchen, die nicht im Druck vorliegen, sondern die aus unveröffentlichtem Archivmaterial geschöpft wurden.

Der Autor war darauf bedacht, neben der politischen Geschichte die Wirtschafts- und Sozialgeschichte, die Kultur- und Alltagsgeschichte nicht zu kurz kommen zu lassen. Daraus, dass letztlich doch die politische Geschichte eindeutig dominiert, ist ihm bei einem so gedrängten Überblick kein Vorwurf zu machen. Während die Entwicklung der Wirtschaft und Kultur im deutschen Südwesten ausführlich dargestellt wird, scheint mir die Sozialgeschichte, verstanden als Geschichte der verschiedenen gesellschaftlichen Schichten und Gruppen sowie der Sozial- und Gesundheitspolitik, etwas knapp abgehandelt zu sein. Doch auch für diesen Themenbereich enthält das Buch interessantes Material: statistische Daten in wohl durchdachter Dosierung, zum Beispiel zur Bevölkerungsentwicklung, zur Berufsgliederung der Bevölkerung, zur Entwicklung des Wohnungsbaus und der Arbeitslosigkeit. Nicht genug zu loben sind Auswahl und Qualität der Abbildungen. Auch gute Kenner der baden-württembergischen Geschichte werden hier viele interessante Entdeckungen machen. Farbige wurden nur Papier-Dokumente, vor allem Plakate, abgebildet, während das eigentliche historische Fotomaterial in einem brillanten Duplex-Braunton gedruckt ist.

Ein solches Buch kann nur schreiben, wer die historische Überlieferung der letzten hundert Jahre genau kennt und über ein souveränes Wissen zur Geschichte des gesamten Landes und seiner einzelnen Teile verfügt. Schnabel war deshalb für die hier gestellte Aufgabe prädestiniert wie kein anderer. Schade nur, dass nicht bereits diesem ersten Band ein Personen- und Ortsregister beigegeben wurde, das die Orientierung entschieden erleichtert hätte.

Doch ändert dieser kleine Einwand nichts an dem hervorragenden Gesamteindruck eines Buches, das jeder an der Geschichte des Landes Baden-Württemberg interessierte Leser besitzen sollte.

Peter Eitel

ANNETTE SCHÄFER: *Zwangsarbeiter und NS-Rassenpolitik Russische und polnische Arbeitskräfte in Württemberg 1939–1945* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B 143). XVII, 262 Seiten, 1 Karte. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2000. € 25.–

„Ohne den Rückgriff auf die Arbeitskraft von Millionen ausländischer Arbeitskräfte hätte das Deutsche Reich den Zweiten Weltkrieg nicht führen können.« Dieser Satz steht am Anfang der hier anzuzeigenden bemerkenswerten Arbeit, einer für den Druck überarbeiteten Dissertation, die an der Freien Universität Berlin entstanden ist. Die Autorin hat sorgfältig und umfassend in zahlreichen Archiven auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene recherchiert, u.a. auch in den Stadtarchiven Ulm, Ravensburg und Friedrichshafen. Der Arbeit kommt außerdem zugute, dass sie auf eine inzwischen umfangreiche Literatur zurückgreifen kann. Gerade in den letzten 15 Jahren hat sich ja das Interesse vieler jüngerer Historiker diesem lange Zeit verdrängten Thema zugewandt.

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Feststellung der Autorin, dass das »Sklavenarbeitsprogramm« des NS-Regimes geprägt war von der Ideologie der angeblichen »rassischen Minderwertigkeit« der polnischen und russischen Zwangsarbeiter(innen) und Kriegsgefangenen. Von daher rührte die unterschiedliche Behandlung der »Ostarbeiter« gegenüber den französischen, belgischen und italienischen Kriegsgefangenen. Besonders deutlich zeigte sich die rassistische Sichtweise in der Reglementierung des sexuellen Verhaltens der ausländischen Arbeitskräfte. Der Geschlechtsverkehr zwischen Ostarbeiter(innen) und Deutschen wurde viel brutaler geahndet als derjenige zwischen westeuropäischen Zwangsarbeitern bzw. Kriegsgefangenen und Deutschen. Die öffentliche Anprangerung deutscher »Polendirnen« und die Todesstrafe für Ostarbeiter, die mit einer deutschen Frau verkehrt hatten, belegen dies besonders drastisch.

Bezeichnend für die nationalsozialistische Rassenpolitik war der Umstand, dass ein Pole, wenn er eines solchen »Verbrechens« überführt oder auch nur verdächtigt worden war, dann eventuell auf Begnadigung hoffen konnte, wenn er als »eindeutschungsfähig« eingestuft wurde. In diesem Zusammenhang verdienen auch die Beobachtungen der Autorin zu den Ausländerbordellen in Ulm und im Barackenlager Allmannsweiler bei Friedrichshafen Interesse, ebenso ihre Ausführungen zu dem Plan eines »Abtreibungslagers« für schwangere Polinnen und Russinnen in Ravensburg, zu dem es aber wegen des nahenden Kriegsendes nicht mehr kam.

Ausführlich behandelt werden auch die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte aus dem Osten: ihre oft jämmerlichen Unterkünfte, ihre Ernährung und Kleidung und ihre völlig unzulängliche medizinische Versorgung, die dazu führte, dass sie teilweise wie die Fliegen starben, was die Autorin am Beispiel des russischen Kriegsgefangenenlagers »Lindele« in Biberach darstellt, wo zwischen dem 9. November 1941 und dem 15. Februar 1942 124 Lagerinsassen dem Hunger oder verschiedenen Krankheiten (nicht zuletzt Tuberkulose) erlagen. Die Arbeit von Annette Schäfer ist nicht nur ein wichtiger Beitrag zu der in den letzten Jahren geführten Diskussion über die Entschädigung der Zwangsarbeiter, sondern zugleich eine bewegende Dokumentation des dunkelsten Kapitels des Dritten Reichs, der NS-Rassenpolitik.

Peter Eitel

Quellen zur Entstehung der Verfassung des Landes Baden. Bearb. von PAUL FEUCHTE. (Veröffentlichungen zur Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg seit 1945, 15 + 16). 2 Teile. 528 + VI, 478 Seiten. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1999 + 2001. € 47.00 + 42.00

Die am 19. Mai 1947 von der Verfassungsgebenden Versammlung des Land (Süd-)Baden verabschiedete Verfassung galt und gilt vielen Verfassungshistorikern als Musterverfassung einer wehrhaften Demokratie. So empfand auch die Bevölkerung des kleinen Landes an der Südwestecke Deutschlands, die den in langen Beratungen zustande gekommenen Verfassungsentwurf per Volksabstimmung am 18. Mai 1947 mit einer überwältigenden Mehrheit billigte. Damit hatte Baden als letztes der aus den Vorkriegsländern hervorgegangenen neuen territorialen Gebilde den wichtigsten Schritt zu einer eigenen Staatlichkeit getan. In welcher Tradition das Land sich sehen wollte, beschrieb es dabei in der Präambel, die geradezu als demokratisches badisches Glaubensbekenntnis gelten kann: »Im Vertrauen auf Gott hat sich das Badische Volk, als Treuhänder der alten badischen Überlieferung, beseelt von dem Willen, seinen Staat im demokratischen Geist, nach den Grundsätzen des christlichen Sittengesetzes und der sozialen Gerechtigkeit neu zu gestalten, folgende Verfassung gegeben« (Bd. 2, S. 370). Schon in der Namensgebung war der Rückgriff auf die liberalen und demokratischen Traditionen im deutschen Südwesten ebenso zum Ausdruck gekommen, wie der Anspruch des Landes auf die spätere Wiedervereinigung der durch militärpolitische Zufälle getrennten badischen Teile zu einem Ganzen. Die Basis dieses Ganzen sollte die badische Verfassung bilden. Von daher stellten auch nur die Kommunisten unter den 61 Abgeordneten der Beratenden Landesversammlung die Frage nach der Sinnhaftigkeit einen solchen Verfassungswerkes für ein Land, das längerfristig als eigenständiges Gebilde keine Chance hatte.

Die Rahmenbedingungen für die Verfassung wurden, wen wundert es, von der französischen Besatzungsmacht festgelegt. Ob diese im Endeffekt besser gewesen wären, wenn die »deutschen Instanzen« freier in ihren Entscheidungen gewesen wären und »deutsche Staatskunst« freier und eigenständiger hätten wirken können, wie Paul Feuchte (im Vorwort des 1. Bandes) andeutet, mag dahin gestellt bleiben. Angesichts der Direktiven, Ergebnis der Arbeit einer Kommission des französischen Außenministeriums, die Ende Februar 1947 der Landesversammlung vorlag und die z. T. weit über das hinaus ging, was später im Grundgesetz als Basis für (West-)Deutschland galt, mag dies bezweifelt werden. Wer als grundlegende Verfassungsprinzipien nicht nur Gleichheit aller vor dem Recht und der Justiz, sondern auch gleiches Recht auf Pflicht zur Bildung, gleichen Zugang zu allen Berufen sowie das Recht auf Arbeit und entsprechende Entlohnung (verwirklicht in Art. 37) dekretiert, unterstreicht damit seinen Willen, nach Jahren des Unrechts eine freiheitliche, demokratische und soziale Ordnung nach dem Vorbild der westlichen Demokratien zu installieren. Die ausdrückliche Erwähnung des Rechts der Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sowie das Streikrecht der Gewerkschaften (Artikel 38) sind weitere Zeichen des Bemühens auch nach einem sozialen Neubeginn.

Paul Feuchte, als junger Ministerialbeamter selbst in südbadischen Staatsdiensten, Nestor der baden-württembergischen Verfassungsgeschichtsschreibung, hat in bewährter Weise die wesentlichen Quellen um und über diese Verfassung zusammen gestellt und sie in zwei Bänden publiziert. Handwerklich – wie nicht anders zu erwarten war – vorzüglich, lesen sich die Beratungen teilweise spannend wie ein Krimi. Sie zeugen vom ersten Willen der badischen Abgeordneten, die politische, wirtschaftliche und kulturelle Grundlage dafür zu schaffen, dass ein am Boden liegendes Volk, ausgeblutet von den Folgen des Krieges und zusätzlich geschwächt durch die Reparationen an die französische Besatzungsmacht, den demokratischen Neubeginn angehen konnte. Feuchtes glänzende Einleitung, ausführliche Register und die Kurzbiographien der Mitglieder der Verfassungsgebenden Landesversammlung runden eine gelungene Publikation ab.

Obwohl nur knappe fünf Jahre wirksam, stellt die Badische Verfassung vom 19. Mai 1947 einen Markstein in der kurzen Geschichte der Eigenstaatlichkeit des Landes dar. Sie beeinflusst bis heute die regionale Identität Südbadens. Einige ihrer Passagen, erinnert sei an den Artikel 28, der die öffentlichen Schulen als Simultanschulen mit christlichem Charakter festschreibt, sind in die baden-württembergische Verfassung übernommen worden. Dort bildeten sie wichtige Integrationsanker für das neue Bundesland, das unter so schmerzlichen und lang anhaltenden Geburtswehen das Licht der Welt erblickt hat.

Kurt Hochstuhl

ULRIKE ALTHERR: *Sachwalterinnen des Vormodernen oder Förderinnen der Mündigkeit von Frauen? Katholische Frauenorganisationen der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom Kriegsende bis zur Würzburger Synode*. 642 Seiten mit Personenregister. Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main 2000. € 70.70

In ihrer kirchengeschichtlichen Studie stellt die Autorin Ulrike Altherr die Frage, ob katholische Frauenorganisationen zwischen 1945 und 1975 den Frauen das boten, »was als Zeichen der Zeit angemessen war, nämlich Hilfen zu einem selbstbestimmten, emanzipatorischen, mündigen Denken, Glauben und Leben« (20). Vor dem Hintergrund wachsender Kirchenferne von Frauen untersucht sie im Folgenden, ob die katholischen Frauenorganisationen mitwirkten an der »Verkirchlichung der Verbände« (Heinz Hürten 1988) oder ob sie sich stärker daran orientierten, die Interessen der Frauen auch gegen die Positionen der Amtskirche zu vertreten. Ihren Fokus erhält die Untersuchung damit aus der mehr sozialgeschichtlich orientierten Katholizismusforschung, die seit den 1970/80er-Jahren unter der Prämisse »Modernisierung versus Restauration« der Bedeutung des Religiösen in der gesellschaftlichen Realität nachgeht (17 ff.).

Nach einem kurzen kirchen- und gesellschaftspolitischen Überblick über die Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1945 und 1975 werden im zweiten Kapitel die insgesamt 32 katholischen Frauenvereine und -verbände der Diözese Rottenburg-Stuttgart seit ihren Anfängen kurz portraitiert. Anhand eines Themenrasters aus kirchlichen und gesellschaftlichen »Aktionsräumen« von Frauen wird im anschließenden Hauptteil die Verbandsarbeit der verschiedenen Frauenorganisationen referiert. Deren Verlautbarungen und Veranstaltungen werden befragt zu den Themen »Ehe und Familie«, »Beruf«, »karitative Tätigkeit«, »Freizeitgestaltung«, »Öffentlichkeit und Politik«, »Frauenbewegung« sowie »Spiritualität«.

Im Schlusskapitel nimmt die Autorin unter dem Stichwort des Frauenbildes der Organisationen den Fokus der »Modernisierung versus Restauration« wieder auf. Dabei wird das grundsätzliche Dilemma katholischer Frauen und ihrer Organisationen deutlich. Institutionell minderbewertet konnte die aktive Verkirchlichung der Verbände nur zu einem Teil zugelassen werden, da damit innerkirchlich den Frauen mehr Mitsprache hätte zugebilligt werden müssen. Da auch die Frauenverbände selbst letztlich an der weiblichen Minderbewertung festhielten, waren die vielfach in der Verbandsarbeit erworbenen Kompetenzen und faktischen Emanzipationsformen von den in der Verbandsarbeit tätigen Frauen strukturell kaum umsetzbar. Verhaftet im Idealbild der biologischen und geistigen Mütterlichkeit der »andersartigen« Frau konnten sich die Verbände nur zaghaft und zögerlich um eine eigene Position außerhalb der traditionell untergeordneten Frauenrolle bemühen und beispielsweise Zugänge zum Priesteramt einfordern oder gar eigene Ansätze weiblicher Spiritualität entwickeln. Grundsätzliches Umdenken, so die Autorin, entstand erst in den 1970er-Jahren mit den universitären Forschungen der feministischen Theologie.

Bei der großen zu bewältigenden Materialfülle blieb die Autorin notwendig auf eine verkürzte Analyse verwiesen, die vor allem die Gemeinsamkeiten der katholischen Frauenorganisationen betonte und durchaus vorhandene differenzierte Sichtweisen einzelner Frauen

oder Verbände nur streifen kann – vgl. z. B. die Überlegungen des Katholischen Deutschen Frauenbundes zu männlicher Mithilfe im Haushalt in den 1960er-Jahren (172). Ich möchte der Untersuchung daher viele anknüpfende Forschungen wünschen. Sie können auf fundierte Beschreibungen aller katholischen Frauenvereine der Diözese zurückgreifen, deren archivalische Quellen Ulrike Altherr oft erst noch selbst auf Dachböden oder in Aktenschränken zusammentragen musste. In differenzierten Einzelstudien und stärker kontextualisiert mit den tief greifenden wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen seit 1945 könnten dann, wie die Autorin konstatiert, die Haltungen der »Durchschnittskatholikinnen« als der fundamentalen Kirchenbasis bei der Kirchengeschichtsschreibung angemessen berücksichtigt werden.

Das abschließende Postulat Ulrike Altherrs, »Untersuchungen über konfessionelle Frauen [können] das (Vor-)Urteil der feministischen Geschichtsschreibung entkräften, dass kirchlich geprägte Frauen nur das Patriarchat gestützt hätten« (542), wird dann als ein so nicht haltbares Pauschalresumée sicherlich entbehrlich werden.

Gesa Ingendahl

Landesarchivdirektion Baden-Württemberg (Hg.): *Nachlass Gebhard Müller. Inventar des Bestandes Q 1/35 im Hauptarchiv Stuttgart*. Bearbeitet von GÜNTHER BRADLER; PETER BOHL und KURT HOCHSTUHL. (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 54). 430 Seiten mit 28 Abb. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2000. € 45.50

Ohne Zweifel gehörte Gebhard Müller zu den prägenden südwestdeutschen Politikern der beiden ersten Nachkriegsjahrzehnte. Sein Nachlass muss deshalb auf besonderes Interesse der Historiker stoßen. Noch zu seinen Lebzeiten beauftragte Müller den Leiter des Landtagsarchivs, sich der Erschließung seines Nachlasses anzunehmen. Das ist mittlerweile geschehen, und das Ergebnis dieser Bemühungen kann als rundum gelungen bezeichnet werden. Müllers Nachlass ist zwar nicht außergewöhnlich groß, umfasst aber immerhin über 1 000 Nummern. Das hier vorzustellende Inventar erschließt ihn in geradezu mustergültiger Weise. Ganz besonderes Lob verdient neben der Konkordanz alter und neuer Signaturen der Personen- und Sachindex, der auf seinen mehr als sechzig Seiten kaum einen Recherchierwunsch offen lässt. Erwähnt seien aber auch die sorgfältigen Detailangaben zu Inhalt und Umfang der einzelnen Nummern, bis hin zur Auflistung einzelner Fotografien, die ebenso ausführliche wie sachkundige Einleitung und nicht zuletzt auch die dem Inventar beigegebenen Abbildungen.

Schon allein die Durchsicht des Inventars lässt ein plastisches Bild von Müllers Persönlichkeit erstehen, von seinem Bildungs- und Ausbildungsgang und Berufsweg, seiner politischen Grundeinstellung, seiner Verehrung für Heinrich Brüning und Eugen Bolz. Für die Zeit des Dritten Reichs enthält der Nachlass nur sehr wenig Material. Umso reichlicher sind dann die Nachkriegsjahre dokumentiert. Übrigens enthält der Nachlass gerade für diese Jahre vieles, was über das rein Biografische hinausweist – so z. B. über manche Facetten der französischen Besatzungspolitik und über die Schwierigkeiten der württembergischen CDU beim Übergang von der konfessionell gebundenen zur allgemein christlich ausgerichteten Partei. Damals und später erwarb und behielt Müller den Ruf, nicht nur gerade in diesem Punkt recht konziliant zu sein, sondern auch beim Umgang mit anderen Parteien und mit den nicht-württembergischen Landesteilen Offenheit und Fairness zu praktizieren.

Bekanntlich wechselte Müller nach seinem Rücktritt als Ministerpräsident an das Bundesverfassungsgericht über. Für diese Karlsruher Jahre gibt der Nachlass weniger her, doch vermittelt er immerhin interessante Einblicke in Leben und Arbeit eines BVG-Präsidenten. Im Übrigen lässt das Inventar wenn nicht explizit erkennen, so doch vermuten, dass Müller auch als Verfassungsrichter von der Politik fasziniert blieb.

Nochmals: Die Bearbeiter um Güther Bradler und Peter Bohl haben ein rundum gelungenes Inventar vorgelegt. Gerade im Kontext der 50-Jahr-Feiern des Bundeslandes Baden-Württemberg darf es als erfreulich gelten, dass der seit 1958 zunehmend aus dem öffentlichen Bewusstsein verschwundene zweite Ministerpräsident des Landes auf diese Weise wieder etwas präsenter geworden ist.

Lothar Burchardt

Der furchtbarste Schatz. Ortsgeschichtliche Quellen in Archiven. Hrsg. v. d. Landesarchivdirektion Baden-Württemberg. 99 Seiten mit 10 Abb. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2001. € 10.–

Mit dieser Veröffentlichung, einer Sammlung von sechs für den Druck überarbeiteten Vorträgen eines quellenkundlichen Kolloquiums im Rahmen der Heimattage Baden-Württemberg 1999 in Pfullingen, wendet sich die Herausgeberin, die Landesarchivdirektion in Stuttgart, vor allem an solche Historiker, die sich – sei es von Amts wegen, sei es aus Liebhaberei – der Lokalgeschichtsforschung verschrieben haben. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die beiden einleitenden Beiträge. *Andreas Schmauder*, seit 1999 Leiter des Ravensburger Stadtarchivs, zeigt, mit welcher unterschiedlichen Ansätzen man sich der Geschichte einer Stadt oder eines Dorfs nähern kann und beschreibt den Trend vom eher unkritischen, mit »Herzblut« geschriebenen Heimatbuch zur wissenschaftlich untermauerten Ortsgeschichte, die auch moderne wirtschafts- und gesellschaftsgeschichtliche Fragestellungen miteinbezieht.

Sehr interessant ist der Rückblick von *Benigna Schönhagen* auf die Art und Weise, wie das Dritte Reich in den seit etwa 1980 erschienenen Ortsgeschichten dargestellt wurde. Dabei hebt sie vor allem auf die Problematik solcher Arbeiten ab, die in städtischem Auftrag entstanden sind und bei denen die Unabhängigkeit der Autoren von ihren Auftraggebern nicht immer gewährleistet ist.

Im zweiten Teil der Broschüre werden einige Quellengruppen des 17. bis 19. Jahrhunderts vorgestellt, die für den Lokalhistoriker besonders ergiebig sind: Quellen zum Thema »Grundherrschaft« in vorindustrieller Zeit (Urkunden, Protokolle, Urbare, Rechnungen und Karten), Visitationsprotokolle vorgesetzter Behörden, Testamente und Nachlassinventare, (die berühmten württembergischen »Inventuren und Teilungen«) und schließlich die Akten der württembergischen »Mittelbehörden« (Kreisregierungen, Kreisgerichtshöfe und Kreisfinanzkammern), die im Staatsarchiv Ludwigsburg verwahrt werden und die auch für die Geschichte des seit 1806 württembergischen Teils des Bodenseeraums einen hervorragenden Quellenwert besitzen.

Peter Eitel

MARIA WÜRFEL: *Erlebniswelt Archiv. Eine archivpädagogische Handreichung.* Hg. v. d. Landesarchivdirektion Baden-Württemberg. 64 Seiten. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart, 2000. € 11.50

„Erlebniswelt Archiv« – Ist es nicht gewagt, die bekanntermaßen staubtrockene, mühevoll und häufig frustrierende Arbeit in Archiven mit dem modernen Pädagogikbegriff »Erlebniswelt« in Verbindung zu bringen? Die Autorin der vorliegenden archivpädagogischen Handreichung, Gymnasialprofessorin Maria Würfel, Lehrerin am Göppinger Gymnasium, versucht diesen pädagogischen Spagat – mit Erfolg!

Ihr Ziel ist es, Lehrende aller Schularten für die Zusammenarbeit von Schule und Archiv zu gewinnen. In einem ersten Schritt entwickelt sie eine Didaktik der Archivpädagogik. Dazu macht die Verfasserin zunächst »die Einzigartigkeit des historischen Lernorts

Archiv« deutlich, weil er dem Lernenden die Begegnung mit den authentischen Zeugnissen der Vergangenheit ermögliche. Kein anderer Lernort biete eine solche Fülle von inhaltlichen und methodischen Möglichkeiten, regional- und lokalgeschichtlich zu arbeiten. Gerade im Archiv könnten die Lernenden projektbezogenes, selbstständiges und entdeckendes Lernen praktizieren, wie es die neuen Bildungspläne aller Schularten vermehrt forderten.

Erfreulich ist, dass es die Verfasserin nicht bei der didaktischen Theorie belässt, sondern an zahlreichen Beispielen demonstriert, wie man als engagierter Lehrer sich dem oben genannten Ziel praktisch nähern kann. Als erfahrene Geschichtslehrerin sieht sie realistisch die Schwierigkeiten und Barrieren, die sich einem jugendlichen Archivbenutzer normalerweise in den Weg stellen, und gibt deshalb zahlreiche methodische Anregungen und Tipps, wie die »Schwellenängste« zu überwinden sind.

Da Maria Würfel letztendlich im »Barrierenproblem ein Auswahlproblem« sieht, entwickelt sie im Folgenden Kriterien zur unterrichtsangemessenen Auswahl der Archivalien. Neben der traditionellen Ebene der Vermittlung von fachspezifischen Erkenntnissen rückt sie verstärkt die zweite Umgangsebene, die der Spiegelung von Lebenswirklichkeiten anderer Epochen, ins Blickfeld. Gerade auf dieser Ebene sieht sie für Schüler der Sekundarstufe 1, ja selbst für Grundschüler, Chancen für das Lernen im Archiv, was sie am Beispiel des fächerverbindenden Lehrplanthemas für die 4. Klasse »Schrift und Schriftkultur« zeigt. Dass dabei ein handlungsorientiertes Vorgehen angesagt ist, versteht sich von selbst: Schreibwerkstatt, Bastelecke, Rollenspiele u. a. m.

Auch für die älteren Schüler der Sekundarstufe II werden vorwiegend unterrichtserprobte Vorschläge gemacht, die vor allem als lokalgeschichtliche Projekte und im Rahmen von Seminarkursen zu verwirklichen sind.

Die ansprechend gestaltete Publikation ist sehr benutzerfreundlich: Klar gegliederte Kapitel, bestehend aus grundsätzlichen Überlegungen, praktischen Anwendungen und Transferhinweisen; zahlreiche Abbildungen veranschaulichen den Text; eine Adressenliste der Archive in Baden-Württemberg und eine Literaturliste runden das gelungene Werk ab.

Mit dieser Handreichung verfügen Lehrer über ein einzigartiges archivpädagogisches Arbeitsmittel. Aber auch andere historisch Interessierte und Archivbenutzer werden die Publikation als Einführung in die praktische Archivarbeit nutzen können.

Wolf-Ulrich Schrittmatter

Lokalhistorische Texte: Lindau-Bregenz. Ausgewählt und kommentiert von ANDREAS GÖBNER (Lindauers lateinische Quellen) 72 Seiten mit 6 Abb. J. Lindauer Verlag, München 2001. € 6.00

Für nahezu alle größeren und alten Städte Bayerns liegen mittlerweile lokalhistorische Texthefte vor, die sich für den Lateinunterricht, aber auch als begleitende Lektüre im Geschichts- oder Religionsunterricht an bayerischen Gymnasien empfehlen und den Anforderungen des Lehrplans für die Jahrgangsstufen 8–11 entsprechen. Die jüngste Bearbeitung und Publikation in dieser Reihe gilt Lindau und Bregenz. Lindau allein hätte den Anspruch für eine Aufnahme nicht rechtfertigen können. Die Verbindung mit Bregenz ist aber – keineswegs nur geographisch – seit jeher so eng, dass der Bearbeiter mit Recht trotz (heute) verschiedener Staatszugehörigkeit das Städtepaar gemeinsam in den Blick genommen hat.

Da für Konstanz seit längerem von Hermann Knittel (Ex historia Constantiae, 1979) eine entsprechende Quellensammlung vorliegt, drängt sich ein Vergleich auf, zumal beide Quellenhefte von Schulmännern bearbeitet wurden. Das ungleich reichere Quellenmaterial

zur Konstanzer Geschichte bot Knittel die Möglichkeit zu strenger Auswahl und thematischer Beschränkung. Der Bearbeiter der Lindau/Bregenz-Sammlung hingegen sah sich genötigt, alles nur Erdenkliche heranzuziehen, wobei denn doch mancher Text in recht losem Zusammenhang zur Geschichte der beiden Städte steht (etwa der Hl. Gebhard und Kloster Petershausen). Gilt dasselbe auch für die frühe (römische) Namengebung des Bodensees, so ist dennoch die Wiedergabe von drei einschlägigen Texten an sich begrüßenswert. Knittel hat darauf völlig verzichtet.

Bei Plinius d. Ä. heißt der See Lacus Brigantinus, bei dem früheren und ersten Geographen überhaupt, der uns einen Seenamen überliefert, Pomponius Mela, sind zwei andere Namen genannt, Lacus Venetus und Lacus Acronius, beide auch später noch vielfach verwendet. Die Textsammlung nimmt, obwohl Plinius sich eigentlich nur für Fische interessiert, nur diesen auf – zu Ehren von Bregenz. Aus humanistischer Literatur wird eine Briefstelle des Ravensburgers Michael Hummelberg wiedergegeben, der auch den römischen Namen Lacus Brigantinus kennt und doch an entscheidender Stelle irrt: Strabon hat gar keinen Namen mitgeteilt. Richtiger hätte sich Hummelberg auf Mela oder Ammianus Marcellinus berufen. Älter und informativer als Hummelberg ist für die Namensgeschichte Felix Fabri aus Dießenhofen. Ihn unter die Texte aufzunehmen, hätte bedeutet, ohne L. Brigantinus auskommen zu müssen; alle anderen Namen, von Acronius und Venetus bis zu Constantiensis und Lacus Bodmae kannte Fabri. (Am Rande: Die Titelseite ziert ein Kartenausschnitt östl. Bodensee des 18. Jhs. mit nur deutschen Namen. Es gibt aber doch eine Reihe älterer Karten – Tschudi, Bucelin u. a. – mit verschiedenen lateinischen Bodenseenamen.)

Interessant und ansprechend sind die Texte zu Gesellschaft und Konfession der Neuzeit (Tetrapolitana, Gasser, Heldelin, zu 1648). Lateinische Inschriften (Grabmale, Glocken u. a.), die zuhauf geboten werden, können weit weniger Interesse wecken.

In Fachzeitschriften, nicht an diesem Ort, müssten didaktische Fragen, die sich an diese Textsammlung für den Gymnasialunterricht knüpfen, erörtert werden. Der Rezensent kann sich deshalb Kritik an übermäßig häufigen teils falschen oder irritierenden, teils unzulänglichen oder überflüssigen Angaben des Kommentators der Texte ersparen.

Helmut Binder

HELLMUT G. HAASIS unter Mitarbeit von VOLKER GALLÉ: *Oberrheinische Freiheitsbäume – von Mainz über Basel zum Bodensee*. Ein politischer Reiseführer, hrsg. von der Heinrich-Böll-Stiftung Rheinland-Pfalz. 232 Seiten mit Abb. Philo Verlagsgesellschaft mbH, Berlin und Bodenheim bei Mainz 1999. € 15.–

Seit den 1970er-Jahren beschäftigt sich der schwäbische Publizist Hellmut Haasis mit den Freiheitsbestrebungen in der deutschen Geschichte. Verwiesen sei hier auf die mehrbändigen Werke »Spuren der Besiegten« (1984) und »Gebt der Freiheit Flügel« (1988). Nun hat er zusammen mit dem Wormser Journalisten Volker Gallé den anzuzeigenden »unschuldige[n] Versuch eines freiheitlichen Reiseführers« (S. 8) vorgelegt, den die den Grünen nahe stehende rheinland-pfälzische Heinrich-Böll-Stiftung herausgegeben hat. Beginnend in Rheinhessen, der Landschaft am Rheinknie um Mainz, Bingen und Worms, führt er rheinaufwärts durch insgesamt neun Regionen beiderseits des Stroms bis zum Bodensee. Co-Autor Gallé rechnet sie in seinem abschließenden, hier nicht zu bewertenden Essay zum »geistige[n] Lotharingen« (S. 218), dem Bindeglied zwischen germanischer und romanischer Welt. Nicht zuletzt in dieser Brückenfunktion sieht Gallé einen Grund für eine besondere Häufigkeit von Freiheitsbewegungen in den Landschaften am Oberrhein.

Die Autoren spannen den Bogen von den Bemühungen der oberrheinischen Städte, sich aus der Vorherrschaft ihrer Bischöfe zu befreien, bis zu Gegnern und Opfern des Nationalsozialismus. Wenn dabei sowie auch in anderen Zusammenhängen auf die »absoluten Ge-

genkräfte der Freiheitsimpulse« eingegangen wird, so will man diese damit umso deutlicher herausstellen und der Gefahr entgegentreten, ein einseitig geschöntes Bild zu zeichnen. Dieser Gefahr besonders ausgesetzt seien Elsass und Bodensee, wo man dem dortigen »Ganghofer« vorwirft, wegzusehen (S. 7). Diese Kritik an Martin Walser unterstreicht, was Untertitel und Herausgeber bereits erkennen lassen, dass es sich bei der vorliegenden Publikation um ein politisches Buch handelt. Das Bewusstsein für die freiheitlichen Traditionen der ober- und hochrheinischen Landschaften soll geschärft werden, wobei das Zeitalter der Revolutionen von 1789 bis 1848/49 im Mittelpunkt steht. Dagegen wird auf den hier nicht gerade unbedeutenden Bauernkrieg kaum eingegangen. Man scheint ihn vergessen zu haben. Vielleicht wäre dies nicht passiert, wenn die Autoren sich und den Lesern in einer längeren Einführung ausführlicher Rechenschaft über die einzelnen oberrheinischen Freiheitsbewegungen, ihre Zusammenhänge und über die weiteren vorgestellten verschütteten oder verdrängten Ereignisse und Prozesse abgelegt hätten. Mit Ausnahme des Kapitels »Rheinhesen«, für das Gallé verantwortlich zeichnet, fehlen solche Einleitungen zu den einzelnen, von Haasis verfassten regionalen Abschnitten. Gerade der historische Laie wird mit einer Fülle von Fakten konfrontiert, die er kaum zuordnen kann und die in ihrer Intention zum Teil widersprüchlich erscheinen. Als Beispiel seien hier die (auch stilistisch nicht sehr anspruchsvollen) Ausführungen zum Konstanzer Rheintor zitiert: »Von der Rheinbrücke streuten die Pfaffen 1415 die Asche von Jan Hus in den Rhein. Über die Brücke führte im Dritten Reich die ›Horst-Wessel-Straße‹. Die Konstanzer sagen heute stolz: Hitler besuchte Konstanz nie, er kam nur bis Radolfzell. Konstanz war eine Hochburg des katholischen Zentrums« (S. 204).

Mit Konstanz haben wir einen der etwa 20 Orte erwähnt, die in dem knapp 30 Seiten starken Bodensee-Kapitel vorgestellt werden. Sie erstrecken sich von Jestetten im Westen (bei Schaffhausen) bis Lingenau im Bregenzer Wald im Osten. Angesprochen werden u. a. die Appenzeller Kriege 1405/08, die Steuerproteste der Vorarlberger zu Beginn des 18. Jahrhunderts, natürlich die Revolution von 1848/49 am westlichen Bodensee sowie die Schweizer Einwanderungspolitik während des Dritten Reiches. Auch das KZ Aufkirch und der Goldbacher Stollen werden erwähnt einschließlich der Gedenkstätte an der B 31, ein Beispiel, an dem das Anliegen der Autoren besonders deutlich wird, neben der »Schokoladenseite« – hier die Birnau – auch die Schattenseiten sichtbar zu machen. Dies hat zweifellos seine Berechtigung, ebenso das Nachspüren von Freiheitsbewegungen in der Geschichte. Dennoch hinterlässt der alternative Reader einen zwiespältigen Eindruck, denn er vereinfacht sehr stark, ein »roter Faden« lässt sich nur schwer erkennen. Dazu kommt, dass das Buch gerade auch als ein für Laien gedachter Reiseführer erhebliche Defizite aufweist: Es enthält keine einzige Karte, ist nur schwach bebildert und derart schlecht gebunden, dass es bereits nach mehrfachem Blättern und Nachschlagen auseinander fällt.

Heiner Stauder

»Von Landschaft inspiriert«. *Mensch und Natur im Fotografenblick*. Katalog zur Ausstellung auf Schloss Achberg vom 28. 4.–14. 10. 2001. Hrsg. von IRENE PILL-RADEMACHER im Auftrag des Landkreises Ravensburg. 143 Seiten, 70 Abb. Ravensburg 2001. € 12.–

Ein entschiedenes Querformat von etwas mehr als DIN A4-Größe weist den Achberger Katalog als Bilder-Lesebuch und als eine Bilder-Galerie aus. Die Fotografien sind am linken Rand perforiert und können einzeln herausgetrennt und gerahmt werden – eine benutzerfreundliche und marketingbewusste Layout-Idee.

Die fast ein halbes Jahr dauernde Ausstellung auf Schloss Achberg lässt der Katalog in einem repräsentativen Blick auf die Arbeiten von sechs Fotografen und einer Fotografin aus fünf Jahrzehnten Revue passieren. Wenn auch die 70 abgebildeten Beispiele nicht jede Facette der Fotokunst der rund 200 gezeigten Exponate wiedergeben können, so ist doch der

Ausschnitt, den sie zeigen, signifikant. Wer die Ausstellung in Achberg nicht gesehen hat, bekommt also – so weit ein Katalog das überhaupt leisten kann – einen Ersatz für diese beeindruckende Schau über drei Etagen in würdevollem Ambiente.

Der Ausstellungsmacherin Irene Pill-Rademacher gebührt das Verdienst, nicht nur die Auswahl der beteiligten Fotografen vorgenommen zu haben. Auf ihren genauen und von persönlichem Interesse getragenen biografischen Texten beruht der Katalog. Pill-Rademacher versteht dabei nicht nur zu vermitteln, dass ein Objektiv gerade nicht ›Objektivität‹ bedeutet, sondern den ganz persönlichen Aspekt ermöglicht. Sie verzichtet sowohl auf eine bewusst kunstkritische Betrachtung als auch auf eine zu große biografische Detailversessenheit. Das macht die Texte nicht nur gut lesbar, sondern neben ihrem informativen Wert auch zu einer gedankenreichen Abhandlung über die Fotografie im Allgemeinen. Auf durchschnittlich ein bis zwei Seiten erfährt der Leser neben dem persönlichen Werdegang der Fotokünstler auch eine ganze Menge über den Zeitkontext und über fotografische Techniken.

In der Chronologie beginnt sie mit dem Ältesten, dem 1913 in Überlingen geborenen *Siegfried Lauterwasser* († 2000 ebd.), sicher dem bundesweit und international bekanntesten. Seine »Epoche« wird auch in anderen Bundesländern gerade aufgearbeitet – als Mitgründer der Gruppe »fotoform« im Jahr 1949 gehören seine Arbeiten z. T. zu den ersten Zeugnissen einer »neuen Fotografie« nach dem 2. Weltkrieg, die mit Otto Steinert, Wolfgang Reisewitz und dem hier vertretenen Toni Schneiders weitere prominente Namen umfasste. Lauterwasser interessierte die Welt der Erscheinungen, die Sumpfbinsen im Moor, der Kiesstrand des Bodensees, die unendliche Variation des Lichtspiels auf den Wellen, die Fußstapfen im Schlack. Sie alle bedeuten in ihrer respektvollen Sicht auf einen Ausschnitt Natur nicht nur Reduktion, sondern eine ganz neue Art der Annäherung an den Gegenstand. Materialität und eine silbrige Leuchtkraft und nicht Symbolik heißt das – nicht selbstverständlich bei der Generation, die in der falschen Symbolträchtigkeit der Nazizeit aufwuchs und ihre besten Jahre im Krieg verbringen musste.

Toni Schneiders, 1920 in Koblenz geboren und ab 1947 in Meersburg wohnhaft, teilt ein Stück Geschichte mit Lauterwasser. 1949 gehörte auch er zur »fotoform« und damit zu den avantgardistischen Fotografen. Seine Impressionen vom Bodensee sind Momente der Stille mit einem klaren Bildaufbau, fast klassisch zu nennen. Bei vielen Naturmotiven geht es ihm um die Plastizität der Dinge, selbst wenn sich diese manchmal im Scherenschnitt des extremen Gegenlichts nur ahnen lässt.

Bei *Werner Stuhler*, geboren 1927 und in Lindau aufgewachsen, streicht Pill-Rademacher den Begriff »Fotografik« heraus, der zu Stuhlers Landschaftsaufnahmen – er war vorher international als Porträtfotograf bekannt geworden – die passende Analyse ist. Die Weitergestaltung des Bildmotivs im Labor ist sowohl dem grafischen Prozess beispielsweise der Ätzradierung oder dem malerischen der Lasurtechnik durchaus zu vergleichen. So erreichte er mit einer sehr weit gehenden Verfremdung kleinster Naturdetails »monumentale und magische Wirkung«, sowohl im Schwarzweißbild, das manchmal mehr an eine Lithographie erinnern mag, als auch im Farbfoto, das unerwartete Taktilität erhält und mal durch seine metallisch schillernde als auch seine Seidenstoff ähnliche Oberfläche besticht.

Rupert Leser dagegen, 1933 in Bad Waldsee geboren, kam über die Sportfotografie zur Porträtfotografie. Als Bildkorrespondent hat er in mehreren Jahrzehnten ein umfangreiches Archiv der Gesellschaft Oberschwabens angelegt. Lesers Porträts und Szenen sind zuallererst faszinierende Zeitdokumente, besitzen darüber hinaus aber motivisch wie formal einen starken Symbolgehalt, der sich jedoch erst beim zweiten Blick erschließt und nie aufdrängt.

Dem gegenüber zeigen die Breitwand-Fotos von *Helmut Hirler*, 1954 in Wangen i. A. geboren – vermutlich haben die Panorama-Fotos auch das Querformat des Katalogs diktiert – im extremen Negativformat mit seinen schwarzen Trauerahmen und durch den Infrarot-Schwarzweißfilm einen bisweilen etwas penetranten Willen zur Symbolhaftigkeit. Ein Feld mit überschneiten Sumpfbinsenbüscheln oder ein Stoppelfeld mit Tierspuren könnte schließ-

lich überall sein, auch die Strohhallenplastikwickel unter einem Sommerhimmel. Da gemahnt schon eher ein Wegkreuz vor Windrotoren an den Tatort Oberschwaben.

Mit dem 1954 geborenen, seit den 80er-Jahren in Vogt lebenden *Roland Banzhaf* leuchtet plötzlich starke Farbe auf: Ein Kaleidoskop oberschwäbischer Topographien in quasi romantischen Stimmungen und Farben schwelgend. Immer wieder die Waldburg mit Sonnenuntergang, die Alpenkulisse oder blühende Sommerwiesen an Himmelsbläue sind für den Betrachter provozierend naturalistisch. In ihren großen Formaten wirken sie wie Breitwand-Color und eine zeitgenössische Märchenlandschaft, die ihren Zauber jedoch nur einigen Retuschen verdankt, nie einer totalen Manipulation.

Die einzige Fotografin und gleichzeitig die Jüngste des Kreises *Petra Hofmann*, 1966 in Lich/Hessen geboren, seit 1999 in Ravensburg lebend, überschreitet als Einzige entschieden die Schwelle zur Computerfotokunst. Ihre digitalen Collagen spielen mit verschiedenen Medien: die Fotografie ist nur noch Ausgangsbasis für die malerische Bearbeitung mit der Computersoftware. Darin werden Fantasy-Inhalte zur manchmal Ölmalerei taktil vortäuschenden »Oberfläche«, bisweilen auch konterkarieren sie die Oberland-Idylle in ihrer überreizten Farbigkeit.

Der Katalog also ein Handbuch: mit seinen eingestreuten, überwiegend klugen Zitaten berühmter Künstler auch zur Entwicklung der Fotografie der vergangenen Jahrzehnte, das über die beigefügten Fotos hinaus neugierig zu machen versteht auf die anderen Bilder dieser Fotografen, auf ihre Deutung der Welt – außerhalb von Oberschwaben und Bodensee.

Dorothee L. Schaefer

Scheunen: ungenutzt – umgenutzt. Hrsg. vom Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau durch BEATRICE SENDNER-RIEGER. (Denkmalpflege im Thurgau 2). Mit Beiträgen von Beatrice Sendner-Rieger, Erika Tanner, Hermine Hascher, Alfons Raimann, Georg Mörsch, Marco Sacchetti, Willi Metzler, Marcus Casutt, Urs Fankhauser und Doris Stadelmann. 120 Seiten, mit 219 meist farbigen Abb. Verlag Huber, Frauenfeld 2001. sfr 48.–, € 27.90.

Ihr zweites Jahrbuch haben die thurgauischen Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger einem Thema gewidmet, dessen Bedeutung für den ländlichen Raum kaum hoch genug eingeschätzt werden kann. Mit dem programmatischen Titel »Scheunen: ungenutzt – umgenutzt« fokussieren die Autoren den Blick auf einen bisher eher gering geschätzten Überrest bäuerlichen Wirtschaftens: die Nebengebäude.

Der unaufhaltsame Strukturwandel der Landwirtschaft hat nicht nur viele Bauern vom Feld vertrieben, sondern auch die von ihnen errichteten Scheunen ihrer ursprünglichen Funktion beraubt. Das Phänomen ist nicht auf die Schweiz begrenzt: »Waren diese Ökonomiebauten ursprünglich unabdingbar für die Urproduktion, so sind nicht Hunderte, sondern wohl eher Tausende dieser Scheunen im Lauf des letzten halben Jahrhunderts zum Strandgut des Strukturwandels in der Landwirtschaft geworden. Betriebsaufgaben, Betriebszusammenlegungen und veränderte Produktionsformen haben die Scheunen ihrer ursprünglichen Aufgabe beraubt oder Anforderungen gestellt, die sie nicht mehr erfüllen können.«

Damit ist das Problem angerissen. Was geschieht mit den zahllosen Nebengebäuden, deren Bedeutung weder in ihrer singulären Architektur, noch im ehrwürdigem Alter oder gar der Seltenheit ihres Bautyps begründet liegt, die also nicht als Baudenkmäler im herkömmlichen Sinn zu begreifen sind. Die Bedeutung der Scheunen für das Dorf liegt darin, dass sie Räume definieren, dass sie erst das Dorf zum Dorf machen. »Auch in einem unbekanntem Dorf erkennen wir sofort das Schulhaus, die Kirche sowieso, wir können rasch den Kern der Siedlung finden, einfach, indem wir die gebauten Signale interpretieren. Selbstverständlich würden wir auch nie ein Wohnhaus mit einem Stall, einer Scheune oder einem Torgel verwechseln. Die Bauweise unserer traditionellen Siedlungen unterliegt Gesetzmäßigkeiten,

die jedem verständlich sind. Diese unbewusste Ordnung berührt uns auf der Gefühlsebene; man mag sie als angenehm, beruhigend, romantisch oder einfach als schön empfinden – es sind die gleichen Qualitäten, die wir bei Reisen in andere Länder suchen.«

Von hier gelangt Herausgeberin *Beatrice Sendner-Rieger* zu einer Folgerung, die zugleich das wesentliche Anliegen des Bandes skizziert. »Wenn die wirtschaftlichen Veränderungen in unserer Gesellschaft dazu führen, dass wir nicht einzelne, sondern eine große Anzahl Bauten, eben die ungenutzten Ökonomiegebäude, anderen Zwecken zuführen, dann werden wir bewusst oder unbewusst, absichtlich oder unbedacht in dieses bisher fest gefügte Informationssystem eingreifen und es verändern. Die Denkmalpflege kann und will mit dem vorliegenden Heft diesen Prozess weder unterbinden noch stoppen. Sie will die Diskussion anregen, nicht abschließen.«

Die Anregungen, die anschließend mit großem Praxisbezug und klarer Einsicht in die Grenzen des denkmalpflegerisch Vertretbaren gegeben werden, sind hilfreich für alle Seiten – für die Besitzer, die umnutzen wollen ebenso wie für die Baubehörden, die diese Umnutzung im Idealfall als kompetente Partner begleiten. Kein Geheimnis machen die Denkmalpfleger aus ihrer Überzeugung, dass eine Umnutzung zu Wohnzwecken dem ursprünglichen Charakter der alten Bergebauten kaum entgegenkommt. Für diese bisher noch häufigste Form der Umnutzung definieren sie präzise Kriterien, deren Umsetzbarkeit und ästhetische Überzeugungskraft an beeindruckenden Beispielen demonstriert werden.

Die Scheunen als Bauten des bäuerlichen Alltags sind wichtige materielle Zeugen unserer Vergangenheit. Sie gehören ins Dorf – nicht als singuläres Denkmal, sondern gerade in ihrer raumbildenden und heimatstiftenden Massenhaftigkeit. Für ihren Erhalt ist Einsatz gefragt – und Fantasie! Erste Beispiele für scheunenkonforme Nutzungen existieren im Thurgau: da dient die umgenutzte Scheune etwa als Versammlungsort für die dörflichen Feste der warmen Jahreszeit. Weitere Möglichkeiten lägen nahe; so sieht *Georg Mörsch* die Scheune als von der Dorfgemeinschaft verwalteten oder auch privat kubikmeterweise vermieteten Lagerraum. »Oft,« so der Autor, »fehlt es uns schlicht an der Fantasie, in Gebäuden, die zum Lagern bestimmt waren, neue Formen des Lagerns zu organisieren.« Sein Beitrag beeindruckt durch die Vielzahl der kreativen konzeptionellen Ansätze, die sinnvollen Überlebensraum für heute noch ungenutzte Scheunen aufzeigen, und er formuliert eine schöne Hoffnung, der man sich nur zu gern anschließen möchte: »In einer Kultur der Nachhaltigkeit wird zivilisatorisches Niveau über kurz oder lang am Maßstab der Ressourcenschonung abgelesen werden und hier wird das Dorf im Vergleich zur immer schon verschwenderischen Stadt einen wesentlich kürzeren Weg der Umkehr zur Vernunft haben.«

Abgerundet wird der außerordentlich anregende, informative und notwendige Band durch baurechtliche und landwirtschaftshistorische Beiträge; zudem informiert er in Wort und Bild über die im Jahr 2000 abgeschlossenen Restaurierungen von Baudenkmalern im Thurgau.

Anne Overlack

Thurgauische Naturforschende Gesellschaft: *Die Flora von Frauenfeld*. (Mitt. thurg. naturf. Ges., Beiheft 4). 492 Seiten, Frauenfeld 2001.

Das schmale Bändchen enthält zwei konzentrierte Abhandlungen zur Flora auf der Fläche der Gemeinde Frauenfeld und ihrer unmittelbaren Umgebung. Zunächst legt *René Grädel* eine Zusammenfassung seiner über einen Zeitraum von 17 Jahren (1985 bis 2001) durchgeführten Erhebungen der vorkommenden Pflanzenarten vor. Das Kernstück bildet eine Artenliste mit über 950 Arten und Unterarten. Sie sind nach ihren wissenschaftlichen Namen alphabetisch angeordnet; dahinter ist jeweils der deutsche Artname beigefügt sowie die Nummer, unter welcher sich in der *Flora Helvetica* von Lauber/Wagner (1996) nähere Ausführungen über die Art finden lassen. Bei den Angaben zu den Vorkommen im Raum Frau-

enfeld werden elf Gruppen verschiedener Lebensräume unterschieden, die von Waldgesellschaften über Wiesen, Äcker und Ruderalstandorte bis zu Gärten und Buntbrachen reichen (Verf. bezeichnet diese Gruppen von Lebensräumen als »ökologische Gruppen«. Da dieser Begriff in der Vegetations- und Standortkunde seit langem in einer anderen Bedeutung gebraucht wird, sollte man vielleicht eher von »Biotopgruppen« sprechen.). Innerhalb dieser Gruppen werden natürliche Vorkommen, verwilderte und angepflanzte (kultivierte) Arten sowie vier relative Stufen der Häufigkeit ihres jeweiligen Auftretens unterschieden. Der Tabelle sind kurze einführende Abschnitte über die Landschaft und Lebensräume, das Klima und die Vorgehensweise bei der Erfassung der Pflanzenarten vorangestellt. In der abschließenden Diskussion wird auf die floristischen Aspekte einiger der untersuchten Lebensräume genauer eingegangen, wobei auch zeitliche Veränderungen der Flora angesprochen werden.

Letztere sind das Hauptthema des Beitrags von *August Schläfli*, der die Ergebnisse der aktuellen Bestandsaufnahme durch *Grädel* mit Angaben früherer Autoren vergleicht und die Tendenzen in der Florenverschiebung herausarbeitet. Dabei ergibt sich ein erschreckender Artenrückgang: In den letzten 50 bis 60 Jahren sind in und um Frauenfeld 210 Pflanzenarten verschwunden. Auf der anderen Seite haben sich zwar auch neue Arten angesiedelt, aber in geringerer Zahl und oft als unerwünschte Konkurrenten zu ursprünglichen Arten. Die wichtigsten Gründe für den Artenverlust sind – wie in vielen anderen intensiv genutzten Landschaften auch – der starke Rückgang an Feuchtgebieten, die Düngung von Magerwiesen, der Kampf gegen die Ackerbegleiter, das Eindunkeln einst lichter Wald- und Gebüschgesellschaften und der übertriebene und oft kostspielige Hang zum »Aufräumen« in der Umwelt. Der Verfasser begnügt sich nicht mit diesen Feststellungen, sondern zeigt auf, was man in Frauenfeld bereits gegen den Artenverlust tut und welche Möglichkeiten für eine künftige Förderung der Flora bestehen, wobei er auch die Bedeutung des »wildem Krauts« der »Stadtvegetation« würdigt.

Abgeschlossen wird das Heft durch mehrere Seiten mit Abbildungen, unter denen insbesondere die instruktiven Gegenüberstellungen von früheren und heutigen Ansichten charakteristischer Landschaftsausschnitte ins Auge springen.

Für alle, die sich mit der Flora und ihrem Schutz im Raum Frauenfeld eingehender befassen, ist dieses Heft ein unbedingtes Muss. Darüber hinaus kann es aber auch in einem weiteren Umkreis mancherlei Anregungen vermitteln.

Friedrich Weller

Weitere bei der Schriftleitung eingegangene Titel

RAINER BARTH (Bearb.): *Alpenpanorama* [von 1881] *am Bodensee*. Nachdruck und Begleitheft. 38 Seiten. Verlag Robert Gessler, Friedrichshafen 1999. € 15.20

BERND MARQUARDT: *Das Römisch-Deutsche Reich als Segmentäres Verfassungssystem (1348–1806/48)* (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 39). XVII, 561 Seiten. Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1999. sFr 85.–

PETER JOHANNES SCHULER: *Die spätmittelalterliche Vertragsurkunde. Untersucht an den Urkunden der Grafen von Württemberg 1325–1392* (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte NF 14). 397 Seiten. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 2000. € 104.20

ERNST ZIEGLER (Bearb.): *Stadtarchiv (Vadiana) St. Gallen. Altes Stadtarchiv (Bücher)* [Inventarband]. 137 Seiten. St. Gallen 2000. sFr 12.–

GEORG KUNZ: *Verortete Geschichte. Regionales Geschichtsbewusstsein in den deutschen Historischen Vereinen des 19. Jahrhunderts* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 138). 413 Seiten. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2000. € 39.–

SYLVIA SCHRAUT und BERNHARD STIER (Hg.): *Stadt und Land. Bilder, Inszenierungen und Visionen in Geschichte und Gegenwart. Wolfgang v. Hippel zum 65. Geburtstag* (Veröffentl. d. Kommission f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg B 147). 483 Seiten. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart. € 45.–

Bodensee-Bibliographie

Die Bodensee-Bibliographie erscheint ab dem Berichtsjahr 2000 nicht mehr im Druck. Bibliographische Informationen über Neuerscheinungen, die den Bodenseeraum betreffen, sind aber auch künftig für Mitglieder des Vereins kostenlos erhältlich, und zwar über die Bodenseedatenbank der Universitätsbibliothek Konstanz unter der Internet-Adresse: www.ub.uni-konstanz.de/boddb/index.htm oder telefonisch bei der zentralen Information der Universitätsbibliothek (Tel. 0 75 31-88 28 71, Fax 0 75 31-88 28 09).

Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung

Ehrenpräsident

Prof. Dr. Helmut Maurer, Konstanz

Ehrenmitglieder

Hofrat Dr. Arnulf Benzer, Bregenz

Msg. Prof. Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. Johannes Duft, St. Gallen

Eduard Hindelang, Langenargen

Vorstand

- Präsident: Dr. Jörg Heiligmann, Leiter der Außenstelle Konstanz
des Archäologischen Landesmuseums Baden-Württemberg,
Benediktinerplatz 5, D-78467 Konstanz
- Vizepräsident: PD Dr. Ernst Ziegler, Stadtarchivar, Stadtarchiv (Vadiana),
Notkerstraße 22, CH-9000 St. Gallen
- Schriftführer: Lic. phil. Arthur Brunhart, Chefredaktor des Hist. Lexikons für das
Fürstentum Liechtenstein, Messinastr. 5, FL-9495 Triesen
- Schatzmeisterin: Susanne Hölzer, Landesbank Baden-Württemberg, Bachstr. 12,
D-88214 Ravensburg
- Schriftleiter
des Jahresheftes: Dr. Peter Eitel, Historiker, Stadtarchiv, Kuppelnaustraße 7,
D-88212 Ravensburg
Ursula Reck, Studiendirektorin a. D., Allgäuer Straße 14,
D-88045 Friedrichshafen
- Beisitzer: Lic. Guntram Brummer, Kulturreferent, Kulturamt, Steinhausgasse 1,
D-88662 Überlingen
Markus Huber, Dipl. nat., Kurator am Museum Stemmler,
CH-8200 Schaffhausen
Dr. Bernd M. Mayer, Leiter der Fürstlichen Kunstsammlungen,
Chorherrngasse 3, D-88364 Wolfegg
Prof. Dr. Alois Niederstätter, Vorarlberger Landesarchiv,
Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz
Mag. Dr. Wolfgang Scheffknecht, AHS-Lehrer, Jahnstraße 3,
A-6890 Lustenau
Dr. Stefan Sonderegger, Bearbeiter des St. Galler Urkundenbuchs,
Stadthaus, Gallsusstraße 14, CH-9000 St. Gallen
M. A. Heiner Stauder, Stadtarchivar, Altes Rathaus, D-88131 Lindau

Dr. Daniel Studer, Inventarisor und Bearbeiter
 der Kunstdenkmäler des Kanton St. Gallen, Schubertstr. 8
 CH-9000 St. Gallen
 Dr. Hans-Ulrich Wepfer, Seminarlehrer, Seeweg 3,
 CH-8280 Kreuzlingen
 Dr. Georg Wieland, Stadtarchivar, Katharinenstr. 55,
 D-88045 Friedrichshafen

Redaktionsausschuss

Lic. Guntram Brummer, Überlingen
 Dr. Alois Niederstätter, Bregenz
 Dr. Ernst Ziegler, St. Gallen

Geschäftsstellen des Vereins und Mitgliedsbeitrag

- Für Deutschland: Stadtarchiv, Katharinenstraße 55, D-88045 Friedrichshafen
 Landesbank Baden-Württemberg, Konto Nr. 4 507 231 (BLZ 600 501 01)
 Jahresbeitrag für Einzelmitglieder: € 15.-
 für Kollektivmitglieder: € 20.-
 für Schüler und Studenten: € 7.50
- Für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein: Verein für Geschichte des Bodensees, Stadtarchiv (Vadiana)
 Notkerstr 22, CH-9000 St. Gallen
 Ersparnisanstalt St. Gallen, Konto Nr. 30-38219-3
 Jahresbeitrag für Einzelmitglieder: SFr. 30,-
 für Kollektivmitglieder: SFr. 40,-
 für Schüler und Studenten: SFr. 15,-
- Für Österreich: Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz
 Hypothekbank Bregenz, Konto Nr. 11 887 112 (BLZ 580 00)
 Jahresbeitrag für Einzelmitglieder: € 15.-
 für Kollektivmitglieder: € 20.-
 für Schüler und Studenten: € 7.50

Manuskripte

deren Veröffentlichung gewünscht wird, sind zu richten an einen der beiden Schriftleiter. Die Einreichung muss in sauberer Maschinenschrift (wenn möglich mit Diskette) erfolgen. Die Richtlinien für die Textgestaltung können bei einem der beiden Schriftleiter angefordert werden. Wird der Beitrag angenommen und im Jahresheft publiziert, hat der Autor Anspruch auf 30 Sonderdrucke. Durch den Autor verursachte Druckkorrekturen gehen zu dessen Lasten. Für den Inhalt seines Beitrags ist der Verfasser verantwortlich. Dies gilt auch für die Buchbesprechungen.

Frühere Jahrgänge

der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung (alle Jahrgänge früher als Heft 67/1940) werden dringend für öffentliche Bibliotheken benötigt. Der Verein bittet darum, ihm solche zum Kauf zu überlassen. Die Jahrgänge 68/1941/42 bis 108/1990 bietet der Verein zum Sonderpreis von € 7.50 zum Kauf an. Bitte wenden Sie sich an Frau Ursula Reck, Verein für Geschichte des Bodensees u.s.U. – Schriftenlager – Katharinenstraße 55, D-88045 Friedrichshafen

Sendungen

an die Vereinsbibliothek sind ausschließlich zu richten an die Bibliothek des Bodenseegeschichtsvereins (Bodensee-Bibliothek), Katharinenstraße 55, D-88045 Friedrichshafen. Diejenigen unserer Mitglieder, die Arbeiten über das Bodenseegebiet in anderen Zeitschriften veröffentlichen, bitten wir, der Vereinsbibliothek jeweils einen Sonderdruck zur Verfügung zu stellen.

Bodensee-Bibliothek

Katharinenstraße 55, D-88045 Friedrichshafen. Tel. 075 41/2 09/1 50 oder 1 53

E-Mail Adresse: fhl@w-4.de

Homepage Bodenseebibliothek:

<http://www.friedrichshafen.de/stadt/bildung/bodenseebibliothek>

Die Bodenseebibliothek der Stadt Friedrichshafen führt mit dem Grundbestand der Bibliothek des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung deren ursprüngliche Bestimmung fort. Sie sammelt und ergänzt alle historisch bedeutsam erscheinenden Quellen und Veröffentlichungen zur Geschichte und Naturkunde des Bodenseeraumes. Hierzu gehören die in den Jahresschriften des Vereins besprochenen Bücher, sowie generell die jährlich in der Bodensee-Bibliographie verzeichneten Neuerscheinungen, Aufsätze und Beiträge. – Für die Mitglieder des Vereins ist mit Ausnahme weniger, sekretierter Bücher die Entleiherung auf dem Postwege möglich. Erforderlich ist mit der genauen Titelangabe die einmalige Ablichtung des Mitgliedsausweises und die schonende Behandlung und Rücksendung nach vier, maximal achtwöchiger Leihdauer. Persönlich verantwortlich für das Leihgut bleibt das genannte Vereinsmitglied. Die Bibliotheksverwaltung erwartet die Einhaltung der jeweils mit übersandten Leihordnung.

Die »Bodensee-Bibliothek« in Friedrichshafen will mit diesem Angebot den Auftrag des Bodenseegeschichtsvereins unterstreichen: Landesgeschichtliche Studien zu fördern und die Vereinsmitglieder über die Lektüre an den Ergebnissen teilhaben zu lassen.

Die Betreuung und Ergänzung der Bodensee-Bibliothek erfolgt durch das Stadtarchiv Friedrichshafen.

Neues Mitgliederverzeichnis

In Heft 121/2003 wird ein neues Verzeichnis der Mitglieder des Bodenseegeschichtsvereins erscheinen, das Name, Vorname, Titel und Wohnort der Mitglieder enthält. Wir bitten alle Mitglieder, die aus Datenschutzgründen nicht genannt werden wollen, dies bis November 2002 einer der Geschäftsstellen mitzuteilen.